THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY
336.436
Au8v
1876

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

I. Jahrgang. 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Wien.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1876.

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/verordnungsblatt1876unse

336.436
Au8v
1876

Chronologisches Verzeichniss

der im Jahrgange 1876 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ackerbau-Ministeriums enthaltenen, mit fortlaufenden Nummern versehenen Gesetze, Patente und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes, oder der Verordnung	Zahl des Gesetzes etc.	Inhalt	Seite
1875 22. October	R.G.Bl.Nr.36 ex 1876	Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes . .	25
22. „	R.G.Bl.Nr.37 ex 1876	Gesetz, wodurch Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden	32
31. Dec. 1876	L.G.Bl.Nr.4 ex 1876	Landesgesetz für Steiermark, betreffend die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungsarbeiten	39
8. Jänner	289	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Bemessung und Entrichtung der Einkommensteuer von den Holzdeputaten oder deren Reluitionsbeträgen	2
11. „	698	Verordnung des Finanz-Ministeriums. Zollbehandlung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden . . .	6
12. „	122	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Postrittgebühren für Rentamtsbeamte bei Dienstreisen	9
21. „	904	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre	9
30. „	748	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Anrechenbarkeit der beim Grundsteuerkataster zugebrachten Dienstzeit bei Versetzungen in den Ruhestand	4
31. „	1001	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Hintanhaltung von Forstfreveln und rechtzeitige Eintreibung der Forstfrevelersätze . . .	4
1. Februar	L.G.Bl.Nr.14	Landesgesetz für Tirol, betreffend die Haltung von Zuchtstieren . . .	33
3. „	34294 ex 1875	Verordnung des Handels-Ministeriums. Gebühr für die Viehträukungen bei Eisenbahntransporten	12
7. „	2703	Verordnung des Finanz-Ministeriums. Zollbehandlung der für den internationalen landwirthschaftlichen Markt in Prag bestimmten Gegenstände	12
9. „	1693	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Beischaffung des Waldsamens in eigener Regie	5
9. „	1688	Verordnung des Ministeriums des Innern. Hintanhaltung von Forstfreveln und rechtzeitige Eintreibung der Forstfrevelersätze . . .	4
14. „	L.G.Bl.Nr.8	Landesgesetz für Istrien in Betreff der Schonung des Wildes	37
14. „	1213	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Verehelichung der k. k. Forstwarte	5

538957

Datum des Gesetzes, Patentes, oder der Verordnung	Zahl des Gesetzes etc.	Inhalt	Seite
1876			
17. Februar	1919 ex 1875	Circularverordnung des k. u. k. Reichskriegs-Ministeriums. Vorsichten bei Erkrankungen der Pferde an Rotz oder Wurm	13
20. „	1944	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Verständigung der k. k. Finanz-Landesbehörden von der Emittirung der mit der Besorgung der Forstcassageschäfte betrauten Finanzorgane	11
21. „	1740	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Dienstinstruction für die k. k. Legstattsofficiale in Ebensee, Ischl und Aussee	17
22. „	—	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Neue Eintheilung des Papierriesses	6
24. „	3167	Verordnung des Handels-Ministeriums. Auflassung der Fütterungsstation in Oświęcim für das nach Wien bestimmte Schlachtvieh . .	20
1. März	290/A. M.	Kundmachung des Ackerbau-Ministeriums. Einführung eines Verordnungsblattes für seinen Dienstbereich	1
3. „	1362	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Unzulässigkeit pfandrechtlicher Vormerkungen in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern .	11
18. „	L.G.Bl.Nr.11	Landesgesetz für Görz und Gradisca, betreffend den Schutz des Feldgutes	57
19. „	1626	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Theilweise Abänderung der Vorschrift für die Anwendung des metrischen Masses und Gewichtes im k. k. Staatsforstdienste	21
19. „	2667	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Reisegebühren der Forstschutzorgane bei Reisen in Forstfrevel-Angelegenheiten	23
24. „	4015	Verordnung des Handels-Ministeriums. Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1876	51
25. „	897	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Aenderung mehrerer Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1874, Z. 4628 (R. G. Bl. Nr. 47), über die Reisegebühren für die Angestellten bei den k. k. Bergbehörden aus Anlass der Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre	49
10. April	8364	Verordnung des Finanz-Ministeriums. Hereinbringung der Waldschadenersätze durch die Steuerämter in Dalmatien	52
16. „	L.G.Bl.Nr.41	Landesgesetz für Tirol, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung . . .	109
17. „	L.G.Bl.Nr.20	Landesgesetz für Mähren, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 9 der Bauordnung	77
17. „	R.G.Bl.Nr.64	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels, betreffend die Umwandlung der im Forstgesetze vom 3. December 1852 vorkommenden Masse in metrisches Mass	69
17. „	R.G.Bl.Nr.65	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels, betreffend die Umwandlung eines in der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 über den Feldschutz vorkommenden Masses in metrisches Mass	70
17. „	R.G.Bl.Nr.66	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels, betreffend die Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Masses in metrisches Mass	71
18. „	1978	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Aichung der bei bergbehördlichen Vermessungen anzuwendenden Masse	50
22. „	3444	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Uebersiedlungsgebühren der aus Anlass der Auflösung oder Umgestaltung von Behörden und Aemtern versetzten Beamten	50
26. „	4942	Kundmachung des Ackerbau-Ministeriums. Nachschaffung von Landesbeschälern aus der inländischen Zucht für die Deckperiode des Jahres 1877	50

Datum des Gesetzes, Patentes, oder der Verordnung	Zahl des Gesetzes etc.	Inhalt	Seite
1876			
28. April	R. G. Bl. Nr. 71	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und Handels, betreffend die Umwandlung der im Berggesetze vom 23. Mai 1854 vorkommenden Masse in metrisches Mass	81
11. Mai	4786	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Verkauf von Salzsudbetriebsabfällen zu Düngungszwecken	78
13. „	5651	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Regelung der Semesterdauer, der Schulferien und der Unterrichtszeit an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg	73
23. „	5971	Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung. Ergänzungen zur Verordnung vom 1. August 1875 über die jährliche Nachweisung und Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere)	106
25. „	6198	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Verfassung der Situationspläne zum Beleg der Verhandlungen über Veränderungen am ärarischen oder Fonds-Grundbesitze durch Kauf, Verkauf oder Tausch, dann der Planskizzen als Beilagen der Fällungs- und Culturanträge	74
27. „	R. G. Bl. Nr. 115	Reichs-Gesetz, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien	197
27. „	L. G. Bl. Nr. 43	Landesgesetz, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien	199
28. „	L. G. Bl. Nr. 18	Landesgesetz für Istrien, betreffend den Schutz des Feldgutes	113
2. Juni	5964	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Verwendung von Silberscheidemünzen zu Zahlungen	82
7. „	6248	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Unzulässigkeit der Gerichtsstandclausel bei Bestandverträgen	97
8. „	L. G. Bl. Nr. 22	Landesgesetz für Steiermark, betreffend die Schonung des Wildes	101
8. „	5674	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Vergütung der Ersparnisse an dem Deputatholze der Forstorgane	82
10. „	6862	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Disciplinarordnung für die Studirenden der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosternenburg	85
13. Juni	L. G. Bl. Nr. 23	Landesgesetz für Steiermark, betreffend die Regulirung des Sannflusses von Prassberg bis Cilli	103
14. „	952/A. M.	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Entsprechende Bezeichnung der portofreien Dienstescorrespondenz	87
14. „	1998	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Instruction für das Lehr-, Kanzlei-, und Dienstpersonale der k. k. Bergakademie in Leoben	89
4. Juli	7109	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Bestimmungen über die Vornahme der Abgangsprüfungen an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg	98
6. „	L. G. Bl. Nr. 27	Landesgesetz für Salzburg, betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Inseeten	124
11. „	891/A. M.	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Verrechnung und Nachweisung der Einnahmen aus der Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthume und der hierauf Bezug nehmenden Kosten	110
11. „	7503	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Behandlung der minderen Diener und stabilen Arbeiter der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen, sowie der ärarischen Montanwerke, im Falle ihrer Einberufung als Landwehrmänner oder Reservisten zu den Waffenübungen	105

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Zahl des Gesetzes etc.	Inhalt	Seite
11. Juli 1876	7836	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Einholung des Gutachtens der politischen Landesbehörde bei Veränderungen an der Substanz von Fondsobjecten	111
12. Juli	11917	Verordnung des Handels-Ministeriums. Auflassung der Viehfütterung in Oświęcim bei den directen Viehzügen von Czernowitz, Luzan und Sniatyn nach Süssenbrunn	111
17. Juli	L. G. Bl. Nr. 28	Landesgesetz für Galizien, Lodomerien und Krakau über den Feldschutz	145
31. „	R. G. Bl. Nr. 125	Verordnung des Ministeriums des Innern. Gebühren der zu Militär-Assistenz-Commanden für Zwecke der Civilverwaltung bestimmten Hauptleute (Rittmeister)	192
5. August	R. G. Bl. Nr. 94	Verordnung des Gesammtministeriums, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird	125
5. „	R. G. Bl. Nr. 95	Verordnung des Gesammtministeriums, womit Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden	131
11. „	R. G. Bl. Nr. 110	Verordnung der Ministerien für Landesvertheidigung, des Aekerbaues und des Innern, betreffend die Vorführung der Pferde (Tragthiere) vor die Pferde-Classificationscommission des zeitweiligen Aufenthaltsortes	137
23. „	13083	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Stempelung der Conti oder Facturen über Lieferungen an die k. k. Montanwerke	138
20. Sept.	882/A. M.	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Behandlung inländischer Staatstelegramme als Telegraphen-Avisi	141
20. „	25970	Verordnung des Handels-Ministeriums. Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1876 bis Ende März 1877	163
6. October	11149	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Vermarkung der räumlichen Eintheilung der Staats- und Fondsforste	157
13. „	1450/A. M.	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Einsetzung einer Central-Pferdezuchtcommission	161
16. „	R. G. Bl. Nr. 128	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbau-Ministerium. Massregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrsfahrzeuge	177
25. „	9441	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Compensirung von Rückersätzen in den Jahres-Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen	165
29. „	11068	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung zur Aufnahme als Eleven in den Staatsforstdienst seitens der Hörer der forstwirthschaftlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur	165
2. Nov.	1588/A. M.	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums. Vorschrift über die Vornahme der Inspectionen der Forst- und Domänen-Verwaltungen durch die Organe der Forst- und Domänendirectionen	169
17. „	12727	Verordnung des Aekerbauministeriums. Exemtion der Adjuten von der Entrichtung der Dienstverleihungstaxe	177
3. Dec.	13896	Verordnung des Aekerbau-Ministeriums. Umwandlung der Versehleissämter in Commissionslager der Erzeugungsämter	181

Sachregister.

A.

Abzählungsverzeichnisse und Verwendungsanträge. Vereinfachung derselben. S. 54.

Ackerbau-Ministerium. Bericht über seine Thätigkeit. S. 8.

— Einführung eines Verordnungsblattes für dessen Dienstbereich. S. 1.

— Pränumerationseinladung darauf. S. 203.

Adjuten. Exemtion derselben von der Entrichtung der Dienstverleihungstaxe. S. 177.

Aenderungen in den Forstverwaltungsbezirken Kadobna. S. 15, Mürzzuschlag S. 96, Neuberg S. 96, Rypianka S. 15.

Aichung der Masse für bergbehördliche Vermessungen. S. 50.

Anrechenbarkeit der beim Grundsteuerkataster zugebrachten Dienstzeit bei Versetzungen in den Ruhestand. S. 4.

Anzeigen der Gewerksdirectionen über die abzuhaltenden Gewerkentage. Stempelbehandlung derselben. S. 96.

Anzeige von Unglücksfällen beim Bergbau-, Hütten- und Aufbereitungsbetriebe an die Revierbergämter. S. 72.

Arad. Zollbehandlung der landwirthschaftlichen Maschinen für die dortige Ausstellung S. 6.

Arbeiter, Hütten-, Werk-, Holz- und Kohlen-, Legitimationsurkunden derselben. S. 36.

Arbeiter, stabile, der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen, sowie der ärarischen Montanwerke. Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zu den Waffenübungen. S. 105.

Aufsichtspersonale, landwirthschaftliches in Krain. Umwandlung der für dessen Bestellung bestimmten Ausmasse in metrisches Mass. S. 80.

B.

Bauführungen in Mähren über bereits verliehenen Grubenfeldern. S. 77.

Bergbau-Ingenieure, behördlich autorisirte. Aenderung der Instruction für dieselben in Folge der Einführung des metrischen Masses. S. 24.

Berggesetz. Umwandlung der dort vorkommenden Masse in metrisches Mass. S. 81.

Bergwerke. Wirksamere Ueberwachung der nächst einer Eisenbahn gelegenen. S. 159.

Bergwerkseigenthum. Vormerkung der Uebertragung desselben in den Besitzstandsbüchern. S. 108.

Bergwerksproducten - Verschleissdirection k. k. in Wien — Preiscourants derselben. S. 16, 56 und 136.

Bestandverträge. Unzulässigkeit der Gerichtsstandsclausel. S. 97.

Bodencultur. Landesgesetz für Salzburg über den Schutz derselben gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten. S. 124.

Böhmen. Siehe: Deeksaison, Engerlinge, Jagdgesetz, Staatsprüfungen, Strassenpolizeiordnung.

Brennholz. Zollbemessung desselben längs der Grenze gegen die Türkei. S. 71.

Bruderladvermögen. Bergbehördliche Ueberwachung der vorschriftsmässigen Anlage desselben. S. 24.

Bücheranzeigen. S. 8, 143 und 156.

C.

Centralpferdezucht - Commission. Einsetzung derselben. S. 161.

Commissionslager der Erzeugungsämter. Umwandlung der Verschleissämter in solche. S. 181.

Commissionsverhandlungen bei Bauführungen in Mähren über bereits verliehenen Grubenfeldern. S. 77.

Compensirung von Rückersätzen in den Jahresgebahrungs-Ausweisen und Rechnungsabschlüssen. S. 165.

Contistempelung bezüglich Lieferungen an die k. k. Montanwerke. S. 138.

D.

Dalmatien. Auftheilung der dortigen cultürfähigen Gemeindegründe. S. 197 und 199.

— Siehe auch Feldhüter, metrisches Mass, Waldschadenersätze.

Deeksaison. Beginn derselben in Niederösterreich. S. 194.

— Dauer derselben in Böhmen. S. 201.

Deputatholz der Forstorgane. Vergütung der Ersparnisse an demselben. S. 82.

Diener mindere. Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zu den Waffenübungen. S. 105.

Dienstbücher der Forstschutzorgane. Vorsichten gegen deren Verlust. S. 139.

Dienstescorrespondenz. — Entsprechende Bezeichnung der Portofreiheit. S. 87.

Dienstinstruction für die Legstattsofficiale in Ebensee, Ischl und Aussee. S. 17.

Dienstreisen. Siehe Reisegebühren.

Dienstverleihungstaxe. Siehe Adjuten.

Dynamit-Transport. S. 140.

E.

Einforstungen. Verwendung der bezogenen Forstproducte in Tirol und Vorarlberg. S. 194.

Einkommensteuer von Holzdeputaten oder deren Reluitionsbeträgen. S. 2.

Einnahmen aus der Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthume. Verrechnung und Nachweisung derselben und der hierauf Bezug nehmenden Kosten S. 110.

Eisenbahntransporte. Gebühr für Viehtränkungen bei denselben. S. 12.

Elevenaufnahme in den Staatsforstdienst. Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung seitens der Hörer der forstwirthschaftlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur. S. 165.

Emittirung der mit der Besorgung der Forsteassagesehäfte betrauten Finanzorgane. S. 11.

Engerlinge. Prämien für die Einlieferung derselben in Böhmen, Schlesien, Mähren. S. 48.

Ennsregulirungsarbeiten. Landesgesetz für Steiermark über die Vervollständigung und Erhaltung derselben. S. 39.

— Vollzugsinstruction dazu. S. 40.

Erkrankungen der Pferde an Rotz und Wurm. Vorsichten dabei. S. 13.

Erledigungen. S. 36, 54, 67, 76, 80, 84, 88, 100, 134, 139, 142, 156, 164, 167, 179, 193 und 203.

Etschflussregulirung von der Passermündung bis unterhalb der Eisaekmündung. Landesgesetz für Tirol über dieselbe. S. 109.

Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere). Ergänzungen zur Verordnung hierüber. S. 106.

F.

Facturenstempelung. Siehe Contistempelung.

Fahrung. Siehe Sicherheitsmassregeln.

Feldhüter, beeidete in Dalmatien. Umwandlung der bezüglich ihrer Bestellung bestimmten Masse in metrisches Mass. S. 96.

— beeidete im Küstenlande. Legitimation derselben. S. 194.

Feldschutz Landesgesetz für Görz und Gradisca über den. S. 57.

— Landesgesetz für Istrien über den. S. 113.

— Landesgesetz für Galizien, Lodomerien und Krakau über den. S. 145.

Feldschutz. Umwandlung eines in der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 über denselben vorkommenden Masses in metrisches Mass. S. 70.

Finanzorgane. Emittirung derselben zur Besorgung von Forsteassagesehäften. S. 11.

Fondsforste. Siehe Staats- und Fondsforste.

Fondsobjecte. Einholung des Gutachtens der politischen Landesbehörde bei Veränderungen an der Substanz derselben. S. 111.

Forsteassageschäfte. Emittirung der damit betrauten Finanzorgane. S. 11.

Forstfrevel-Angelegenheiten. Behandlung derselben auf den Gütern des gr. or. Religionsfondes. S. 194.

Forstfrevel. Hintanhaltung derselben und rechtzeitige Eintreibung der Forstfrevelersätze. S. 4.

— Reisegebühren der Forstschutzorgane in derlei Angelegenheiten. S. 23.

Forstgesetz. Umwandlung der darin vorkommenden Masse in metrisches Mass. S. 69.

Forstorgane. Vergütung der Ersparnisse an deren Deputatholz. S. 82.

Forstschutzorgane. Reisegebühren derselben bei Reisen in Forstfrevel-Angelegenheiten. S. 23.

— Vorsichten gegen deren Dienstbücherverlust. S. 139.

Forststrafgelder. Einhebung derselben in Dalmatien S. 52, im Küstenlande. S. 194.

Forst- und Domänen-Verwaltungen. Vorschrift über die Inspection derselben. S. 169.

Forstverwaltungsbezirke. Aenderungen derselben, siehe Aenderungen.

Forstwarte. Verehelichung derselben. S. 5.

Fortbildungsschulen Landw. in Tirol S. 195.

G.

Galizien. Staatsunterstützungen und Vorschüsse für die dortigen durch den Nothstand heimgesuchten Gemeinden. S. 36.

— Siehe auch Feldschutz.

Gebühren der zur Militärassistenz-Commanden für Zwecke der Civilverwaltung bestimmten Hauptleute (Rittmeister) S. 192.

Gebühr für Viehtränkungen bei Eisenbahntransporten S. 12.

Gemeinde-Waldaufseher. Reisegebühren derselben in Tirol aus Anlass ausserordentlicher Dienstesverrichtungen S. 48.

Gent Vertreter des Ackerbauministeriums bei der dortigen landwirthschaftlichen Ausstellung. S. 88.

Gerichtsstandclausel. Unzulässigkeit derselben bei Bestandverträgen. S. 97.

Gewerkenbücher. Unzulässigkeit pfandrechtlicher Vormerkungen in denselben. S. 11.

Gewerkentage. Siehe Stempelbehandlung.

Glaboku. Schutzraum für die Heilquelle. S. 195.

Gleichenberg und Hof. Schutzraum für die dortigen Heilquellen. S. 24.

Görz, Gradisca. Siehe: Feldschutz.

Grundsteuer-Kataster. Anrechenbarkeit der dort zugebrachten Dienstzeit bei Versetzungen in den Ruhestand. S. 4.

Grundsteuerregulirungs-Commissionen. Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung in denselben. S. 14.

H.

Hauptleute. Gebühren derselben bei Militär-Assistenz für Zwecke der Civilverwaltung. S. 192.

Heilquelle des Franz Josefs-Bades zu Tüffer. Schutzraum für dieselbe. S. 156.

— von Glaboku. Schutzraum für dieselbe. S. 195.

Heilquellen von Gleichenberg und Hof. Schutzräume für dieselben. S. 24.

— — Neudorf. Schutzräume für dieselben. S. 24.

— in Szczawnica. Schutzraum für dieselben. S. 72.

Hochschule für Bodencultur. — Frequenz derselben. S. 144.

— — Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung zur Aufnahme als Eleven in den Staatsforstdienst seitens der Hörer der forstwirthschaftlichen Section. S. 165.

Hof und Gleichenberg. Schutzraum für die dortigen Heilquellen. S. 24.

Holzarbeiter. Legitimationsurkunden derselben S. 36.

Holzdeputate oder deren Reluitionsbeträge. Entrichtung und Bemessung der Einkommensteuer davon. S. 2.

Hüttenarbeiter. Legitimationsurkunden derselben S. 36.

Hufbeschlagscurse für Schmiedgesellen in Mähren. S. 160.

J.

Jagdgesetz für Böhmen. Umwandlung der in demselben enthaltenen Massansätze in metrisches Mass. S. 36.

Jagdgesetz vom 7. März 1849. Umwandlung eines darin vorkommenden Masses in metrisches Mass. S. 71.

Jagd- und Vogelschutz in Tirol und Vorarlberg S. 72.

Jahresgebahrungs-Ausweise und Rechnungsabschlüsse. Compensirung von Rückersätzen in denselben. S. 165.

Insectenverheerungen. Landesgesetz für Salzburg zum Schutze gegen dieselben. S. 124.

Inspectionen der Forst- und Domänen-Verwaltungen durch die Organe der Forst- und Domänen-Directionen. S. 169.

Instruction für die behördlich autorisirten Bergbau-Ingenieure. Aenderung derselben in Folge Einführung des metrischen Masses. S. 24.

Istrien. Siehe: Feldschutz, Forststrafgelder, Wildschonung.

K.

Kadobna. Verlegung des Amtssitzes des Forstverwalters von. S. 15.

Kadobna. Aenderung des Forstwirthschaftsbezirkes S. 15.

Kapellen. Ausscheidung dieses Forstschutzbezirkes aus dem Forstwirthschaftsbezirke Neuberg. S. 96.

Katechismus der Grubenerhaltung. Buchanzeige S. 144.

Katechismus der Grubenwetterführung. Buchanzeige. S. 144.

Klosterneuburg. Siehe önologische und pomologische Lehranstalt.

Kohlenarbeiter. Legitimationsurkunden derselben. S. 36.

Krain. Siehe: Aufsichtspersonale, metrisches Mass.

Küstenland. Siehe: Forststrafgelder.

L.

Landesbeschäler. Nachschaffung aus der inländischen Zucht für die Deckperiode 1877. S. 50.

— Verwendung derselben während der Deckperiode 1876. S. 55.

— Siehe auch Decksaison.

Legitimation der beeideten Feldhüter im Küstenlande. S. 194.

Legitimationsurkunden für Hütten,- Werk,- Holz-und Kohlenarbeiter. S. 36.

Legstattsofficiale in Ebensee, Ischl und Aussee. Dienstinstruction S. 17.

Leoben. Instruction für das Lehr,- Kanzlei- und Dienerpersonale an der dortigen k. k. Bergakademie. S. 89.

Lieferungen an die k. k. Montanwerke. Siehe Contistempelung.

M.

Mähren. Siehe: Bauführungen, Engerlinge, Hufbeschlagscurse, Marktgebühren, Strassenalleen.

Maikäfer. Landesgesetz für Salzburg zum Schutze gegen deren Verheerungen. S. 124.

— Prämien für die Einlieferung derselben in Böhmen, Schlesien, Mähren. S. 48.

Marktgebühren in Mähren. S. 15.

Masse für bergbehördliche Vermessungen. Aichung derselben. S. 50.

Metrisches Längenmass im postdienstlichen Verkehre. S. 9.

Metrisches Mass. Aenderungen in der Instruction für die bergbehördlich autorisirten Bergbau-Ingenieure in Folge der Einführung desselben. S. 24.

— Umwandlung der in dem Jagdgesetze für Böhmen enthaltenen Massansätze in solches. S. 36.

— Umwandlung der im Forstgesetze vorkommenden Masse in solches. S. 69.

— Umwandlung eines in der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 über den Feldschutz vorkommenden Masses in solches. S. 70.

— Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Masses in solches. S. 71.

Metrisches Mass. Umwandlung einiger bisher in Krain geltenden Mass- und Gewichtssätze in solches. S. 80.

— Umwandlung der im Berggesetze vorkommenden Masse in solches. S. 81.

— Umwandlung der in Dalmatien bezüglich der Bestellung beeideter Feldhüter bestimmten Masse in solches. S. 96.

— Aenderung der Strassenpolizei-Ordnung für Böhmen. S. 143.

Metrisches Mass und Gewicht im k. k. Staatsforstdienste. Theilweise Abänderung der Vorschrift für die Anwendung desselben. S. 21.

Militär-Assistenz. Gebühren der hiezu bestimmten Hauptleute (Rittmeister). S. 192.

Mürzzuschlag. Aenderung des Forstverwaltungsbezirkes. S. 96.

N.

Nachweisung, jährliche, der Pferde (Tragthiere). Siehe Evidenzstellung.

Neuberg. Ausscheidung des Forstschutzbezirkes Kapellen aus dem dortigen Forstwirthschafts-Bezirke. S. 96.

Neudorf Schutzraum für die Heilquelle von. S. 24.

O.

Ober-Hermsdorf. Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes für ordentliche Schüler der dortigen landwirthschaftlichen Lehranstalt. S. 143.

Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg. Regelung der Semesterdauer, Schulferien und Unterrichtszeit. S. 73.

— Disciplinarordnung für die dortigen Studirenden. S. 85.

— Vornahme der Abgangsprüfungen. S. 98.

— Notiz über die Dienstesinstruction für den Director, Lehrkörper und die sonstigen Angestellten, die Instruction für Geld- Materialgebahrung und Rechnungsführung, sowie eine provisorische Musealordnung. S. 112.

Oesterreich unter der Enns. Siehe: Russbach Concurrenz.

Oświecim. Auflassung der dortigen Schlachtvieh-Fütterungsstation S. 20.

— Auflassung der dortigen Viehfütterung bei directen Viehzügen von Czernowitz, Luzan und Sniatyn nach Süssenbrunn. S. 111.

— Ausnahmsweise Fütterung. S. 194.

P.

Papierriess. Neue Eintheilung desselben S. 6.

Pfandrechtliche Vormerkungen in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern. Unzulässigkeit derselben S. 111.

Pferde. Jährliche Nachweisung derselben. Siehe Evidenzstellung.

— Vorsichten bei Rotz- und Wurmerkrankungen derselben S. 13.

Pferdeausfuhrverbot des Deutschen Reiches. Aufhebung desselben. S. 8.

Pferdevorführung vor die Pferdeclassificationscommission des zeitweiligen Aufenthaltsortes. S. 137.

Pferdezuchts-Enquete. Verhandlungen derselben. — Buchanzeige. S. 156.

Phylloxera vastatrix. Curs über das Wesen und die Bekämpfung derselben. S. 68.

— Praktische Demonstrationen über das Aufsuchen derselben. S. 68.

Planskizzen, siehe Situationspläne.

Portofreie Dienstescorrespondenz. Entsprechende Bezeichnung derselben. S. 87.

Postdienstlicher Verkehr. Einführung des metrischen Längenmasses. S. 9.

Postrittgebühren für Rentamtsbeamte bei Dienstreisen. S. 9.

Postrittgelder. S. 10, 51, 163.

Prämien für die Einlieferungen der Maikäfer und Engerlinge in Böhmen, Schlesien und Mähren. S. 48.

Prag. Zollbehandlung der landw. Gegenstände für dortige Ausstellung. S. 12.

Preiscourants der k. k. Bergwerksproducten — Verschleissdirection in Wien. S. 16, 56, 136.

R.

Räumliche Eintheilung der Staats- und Fondsforste. Vermarkung derselben. S. 157.

Raupenverheerungen. Landesgesetz für Salzburg zum Schutze gegen dieselben. S. 124.

Rechnungsabschlüsse. Compensirung von Rückersätzen in denselben. S. 165.

Reisegebühren der Rentamtsbeamten S. 9.

— der Forstschutzorgane bei Reisen in Forstrevel-Angelegenheiten. S. 23.

— der Gemeinde-Waldaufseher in Tirol aus Anlass ausserordentlicher Dienstesverrichtungen. S. 48.

— der Angestellten bei den Bergbehörden. Aenderung der Verordnung darüber. S. 49.

— siehe auch Postrittgelder, Uebersiedlungen.

Rittmeister. Siehe: Hauptleute.

Rom. Richtige Adressirung der für die dortigen k. und k. Missionen bestimmten Correspondenzstücke. S. 143.

Rotz- und Wurmerkrankungen der Pferde. Vorsichten dabei. S. 13.

Rückersätze. Compensirung derselben in den Jahresgebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen. S. 165.

Ruhestandsversetzung. Anrechenbarkeit der beim Grundsteuerkataster zugebrachten Dienstzeit bei derselben. S. 4.

Russbach. — Concurrenz. S. 194.

Rypianka. Aenderung des Forstwirthschaftsbezirkes. S. 15.

S.

Salzburg. Siehe: Bodencultur.

Salzsudbetriebsabfälle. Verkauf derselben zu Düngungszwecken. S. 78.

Sannflussregulirung von Prassberg bis Cilli. Landesgesetz über die. S. 103.

Schachtförderung. Sicherheitsvorschriften für die. S. 96 und 135.

Schlesien. Siehe: Erzherlinge.

Schulgärten in Tirol. S. 195.

Schurfbewilligungen. Verlängerung derselben. S. 80.

Schutzpersonale in Krain. Siehe Aufsichtspersonale in Krain.

Schutzraum für die Heilquelle des Franz Josefs-Bades in Tüffer. S. 156.

— — — — von Glaboku. S. 195.

— — — — von Gleichenberg und Hof. S. 24.

— — — — von Neudorf S. 24.

— — — — von Szczawnica. S. 72.

Seidenbau-Congress, internationaler in Mailand. Vertreter des Ackerbau-Ministeriums bei demselben. S. 32.

Sicherheitsmassregeln für Schachtförderung und Fahrung. S. 96 und 135.

Silberscheidemünzen. Verwendung derselben zu Zahlungen. S. 82.

Situationspläne. Verfassung derselben zum Beleg der Verhandlungen über Veränderungen am ärarischen oder Fonds-Grundbesitze durch Kauf, Verkauf oder Tausch, dann der Planskizzen als Beilagen der Fällungs- und Culturanträge. S. 74.

Staatsforstdienst. Befähigungsnachweisung seitens der Eleven. S. 165.

Staatsprüfungen für selbstständige Forstwirthe, das Forstschutz-, technische Hilfs- und Jagdpersonale in Böhmen. S. 140.

Staats- und Fondsforste. Vermarkung der räumlichen Eintheilung derselben. S. 157.

Staatsunterstützungen und Vorschüsse für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden Galiziens. S. 36.

Statistische Monatsschrift. Buchanzeige. S. 143.

Steiermark. Siehe: Ennsregulirungsarbeiten, Sannflussregulirung, Wildschonung.

Stempelbehandlung der Anzeigen der Gewerksdirectionen über die abzuhaltenden Gewerkentage. S. 96.

Stempelung von Conti und Facturen. Siehe Contistempelung.

Stipendienverleihungen. S. 48.

Strassenalleen in Mähren. S. 15.

Strassenpolizeiordnung für Böhmen. Aenderung derselben. S. 143.

Szczawnica. Schutzraum für die dortigen Heilquellen. S. 72.

T.

Telegraphen-Avisi. Behandlung inländischer Staatstelegramme als solche. S. 141.

Tirol. Siehe: Einforstungen, Etschflussregulirung, Fortbildungsschulen, Gemeindewaldaufseher, Jagd- und Vogelschutz, Schulgärten, Zuchtstiere.

Tragthiere. Jährliche Nachweisung derselben. Siehe Evidenzstellung.

Tragthierevorführung. Siehe Pferdevorführung.

Tüffer. Schutzraum für die dortige Heilquelle des Franz Josef-Bades. S. 156.

U.

Ueberfuhrsfahrzeuge. Massregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch deren Ueberlastung. S. 177.

Uebersiedlungsgebühren der aus Anlass der Auflösung oder Umgestaltung von Behörden und Aemtern versetzten Beamten. S. 50.

Uebertragung von Bergwerkseigenthum. Siehe Bergwerkseigenthum.

Unglücksfälle beim Bergbau-, Hütten- und Aufbereitungsbetriebe. Anzeige davon an die Revierbergämter. S. 72.

V.

Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthume. Siehe Einnahmen.

Vereheliehung der Forstwarte. S. 5.

Verhandlungen der Pferdezucht-Enquête. Buchanzeige. S. 156.

Verlängerung von Schurfbewilligungen. S. 80.

Vermarkung der räumlichen Eintheilung der Staats- und Fondsforste. S. 157.

Vermessungen bergbehördliche. Aichung der dabei anzuwendenden Masse. S. 50.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ackerbau-Ministeriums. S. 1.

— Pränumerationseinladung. S. 203.

Verschleissämter. Umwandlung derselben in Commissionslager der Erzeugungsämter. S. 181.

Verwaltungsgerichtshof. Gesetz, betreffend die Errichtung desselben. S. 25.

— Gesetz über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen demselben und den ordentlichen Gerichten oder dem Reichsgerichte. S. 32.

— Geschäftsordnung desselben. S. 125.

— Bestimmungen über dessen innere Einrichtung und das bei demselben anzustellende Personale. S. 131.

Verwendungsanträge und Abzählungsverzeichnisse. Vereinfachung derselben. S. 54.

Viehfütterung in Oświęcim. S. 20, 111 u. 194.

Viehträukungen. Gebühr für dieselben bei Eisenbahntransporten. S. 12.

Vogelschutz in Tirol und Vorarlberg. S. 72.

Vorarlberg. Siehe: Tirol.

Vormerkungen, pfandrechtliche. Unzulässigkeit derselben in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern. S. 11.

W.

Waffenübungen. Behandlung der minderen Diener und stabilen Arbeiter bei ihrer Einberufung zu denselben. S. 105.

Waldsamen. Beschaffung desselben in eigener Regie. S. 5.

Waldschadenersätze. Einbringung derselben in Dalmatien und im Küstenlande durch die Steuerämter. S. 52 u. 194.

Weingartenordnung in Krain. Umwandlung der dort angenommenen Masssätze. S. 80.

Werkarbeiter. Legitimationsurkunden derselben. S. 36.

Werkholz gemeines. Zollbemessung desselben längs der Grenze gegen die Türkei. S. 71.

Wildschonung. Landesgesetz für Istrien über dieselbe. S. 37.

— Landesgesetz für Steiermark über. S. 101.

Wirthschaftsführer in Krain. Umwandlung der für ihre Bestellung bestimmten Ausmasse in metrisches Mass. S. 80.

Wurm- und Rotz-Erkrankungen der Pferde. Vorsichten dabei. S. 13.

Z.

Zahlungen. Verwendung von Silberscheidemünzen zu denselben. S. 82.

Zollbehandlung der landwirthschaftlichen Maschinen für die Ausstellung in Arad. S. 6.

— der landwirthschaftlichen Gegenstände für die Ausstellung in Prag. S. 12.

— des Brenn- und gemeinen Werkholzes längs der Grenze gegen die Türkei. S. 71.

Zuchtstiere. Landesgesetz für Tirol über deren Haltung. S. 33.

Personen-Register.

A.

Altvatter Otto, v. 7
Ambrož Ferdinand 167
Aner Anton 7

B.

Balling Friedrich 139
Bamberger Mathias 193
Bartsch Hugo 8
Bauner Stanislaus 192
Beutler Johann, Edler v. Heldenstern 158
Bittner Johann 166
Bolle Johann 32
Bossi-Fedrigotti Philipp, Graf 32
Brandeis Josef 7
Brandstätter Christian 202
Breymann Carl 14
Brož Carl 179
Brunnlechner August 167
Buda Wilhelm 53
Burok Engelbert 14
Busek Johann 167

C.

Čap Albert 14
Cassio Franz 24, 156
Čermák Josef 167
Czegka Rudolf 54, 164
Czemeryński Cornel 192
Czmela Wilhelm 167

D.

Dietrich Gustav Heinrich, Dr. 8
Dobrzyniecki Wladimir 14
Dörre Franz 166
Doležal Ottocar 71
Drahonowsky Carl 83
Dubsky Emanuel, Graf 107
Dusel Adolf 54

E.

Ebermann Franz 100
Ehler Wenzel 7
Elvert Christian, Rit. d' 107
Erhold Heinrich 7
Erlach Josef, v. 193
Esterl Eduard 179
Exeli Adolf 167

F.

Fahrner Georg 79
Falcnik Wilhelm 79
Fezzi Attilio 192
Figala Julius 7
Flechner Josef 8
Flora Heinrich, Dr. 13
Frank Richard 193
Friedrich Georg, Rit. v. 83, 112
Friedrich Josef 14
Fricse Franz, v. 23, 83
Fuchs Josef 8
Fumis Paul 7

G.

Gabriel Franz 83 n. 202
Gabriel Rudolf 100
Gangelbauer Cölestin 79
Gäs Johann 134
Gerbez Ludwig, Dr. 7
Göbl Wilhelm 164
Görner Carl 54, 156
Gold Anton 20
Gottsmann Heinrich 13
Grabowski Martin 167
Gradl Hugo 83
Grimm Alois 53
Grübler Peter 67
Guzmann Eugen 8

H.

Haan Friedrich 83
Haasen Carl 139
Hammerschmied Joh., Dr. 76
Hansa Ferdinaud 14
Heger Wilhelm, Rit. v. 83
Heidler Josef 192
Herz Leo, Dr. 83
Hetz Johann 166
Hirschler Anton 83
Hönig Rudolf 179
Holly Anton 14
Hošna Josef 179
Hub Carl 8

J.

Jahn Dominik 8
Januszkiewicz Gratianus 8
Jaschke Franz 8
Jaworski Apollinar 79
Irmler Alois 193
Juza Franz 8

K.

Kadich Heinrich, Edler v. Pferd 53
Kallina Alfred 166
Kallina Franz 203
Kaploński Ladislaus 7
Karabetz Johann, Rit. v. 53
Kavan Anton 142
Kefer Carl 8
Kiesel Anton 167
Klastersky Josef 166
Kobald Engelbert, Dr. 138
König Anton 7
Kollar Maximilian 48
Komma Johann 164
Kottek Victor Johann 48
Kraft Max, v. 167
Krommer Josef 202
Kryspin Josef 179
Kuchař Franz 79
Kumpf Ignaz 53

L.

Lampl Andreas 138
Langer Heinrich 100, 192
Lhotsky Johann 83
Lizak Wieslaus 100

M.

Mach Johann 107
Makourek Wenzel 55
Maldoner Ferdinand 67
Mann Carl 14
Mannsfeld Hieronymus, Graf zu 67
Marchet Gustav, Dr. 142
Martinu Wilhelm 203
Mayer Victor 134
Mayr Franz 134
Meissinger Anton 166
Meletzky Valentin 166
Micklitz Robert 112
Miller Ludwig 179
Millesi Constantin, Edler v. 84
Missliwetz Vincenz 14
Müller Josef 76

N.

Natterer Robert 134
Němeček Wenzel 167
Neumann Quirin 14
Neusser Edmund 193
Nowak Franz 48
Nussbaumer Johann 84

O.

Okolowicz Norbert 193
Osumbor Edmund 166

P.

Pallas Maximilian 8 n. 193
Palme Josef 8
Paris Moriz 53
Patz Johann 67
Pauli Eduard 14
Pauli Josef 167
Pautsch Friedrich 79
Petrinó Otto, Freih. v. 7
Pjetschka Alexander 83
Pjetschka Ferdiuand 10, 192
Pietzka Gottfried 167
Pirchl Johann 13
Pirko Carl 7
Plaminek Adolf 112
Plass Heinrich 193
Ploner Eduard 203
Poche Emanuel 179
Pönisch Ferdinand 54
Polacek Wilhelm 112
Polz Christian 134
Pregler Leopold 20
Puelacher Josef 13

R.

Resch Heinrich Emil 193
Rettenbacher Otto 8
Rieder Cornelius 35
Riedl Emanuel 83
Riedmüller Josef 124
Rossipal Anton 53
Ruch Martin, Dr. 83
Rudolf Lorenz 79
Rust Philipp 167

S.

Salzer Johann 14, 83
Schaffmann Constantin 142
Scharnaggl Simon 14
Schiudler Georg 179
Schmid Josef 167
Schmölz Leopold 167
Schmuck Ferdinand, v. 134
Schnötzinger Mathias 138
Schönauer Carl 14
Schröckinger Julius, Freiherr v. Neudenberg 202
Schrutek Carl 83
Schulz Ferdinand 142

Schwabe Carl 54
Schwartz-Meillern Eduard, Freiherr v. 139
Schwarzl Ernst 83
Seiberl Adolf 192
Seifert Anton 88
Siegler Julius v. Ebers wald 13
Sindelař Anton 138
Söhnler Josef 166
Spanitz Nepomuk 8
Spirek Vincenz 142
Stehlik Anton 100
Stoll Rudolf, Dr. 53
Stračánek Josef 79
Straschilek Franz 8
Suda Anton 134

T.

Tebinka Adalbert 193
Tepper Ferdinand 7
Thümen Felix, v. 100
Thun Emanuel, Grat 14
Tichy Carl 139
Tuseany Johann 83

U.

Unger Ludwig 192
Urbanek Wilhelm 178

V.

Velten Wilhelm, Dr. 67
Verhaege Constantin 88

W.

Wache Ludwig 8
Wachtl Friedrich 20
Wagmeister Johann 71
Walter Heinrich 79
Wild Johann 166
Witawski Johann 7
Wödl Johann 166
Wysoczański Anton 167

Z.

Zabranski Johann 166
Zeidler Carl 14
Zemlieka Wilhelm 84
Ziegelheim Gustav 112
Ziglbauer Erwin 100

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück I. WIEN, am 1. März 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt. Nr. 1. Einführung eines Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ackerbau-Ministeriums. — Nr. 2. Bemessung und Entrichtung der Einkommensteuer von den Holzdeputaten oder deren Reluitionsbeträgen. — Nr. 3. Anrechenbarkeit der beim Grundsteuerkataster zugebrachten Dienstzeit bei Versetzungen in den Ruhestand. — Nr. 4. Hintanhaltung von Forstfreveln und rechtzeitige Eintreibung der Forstfrevelersätze. — Nr. 5. Beischaffung des nöthigen Waldsamens in eigener Regie. — Nr. 6. Verehlichung der k. k. Forstwarte. — Nr. 7. Neue Eintheilung des Papierriesses. — Nr. 8. Zollämtliche Behandlung der zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad eingeführten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften.

Anhang. **Personalnachrichten. — Notizen.**

Nr. 1. Kundmachung.

Einführung eines Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Zahl 290 (A.-M.).

Mit der vorliegenden Nummer beginnt die Herausgabe eines Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums behufs vollinhaltlicher oder auszugsweiser Verlautbarung aller Gesetze und Verordnungen, welche den Ressort des Ackerbau-Ministeriums, sowie seiner unterstehenden Behörden und Organe unmittelbar oder mittelbar berühren. Ueberdies wird dieses Blatt auch Personalnachrichten, Concursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen oder der Verleihung von Stipendien verlautbaren, sowie Notizen von allgemeinerem Interesse für die mit der Urproduction in Berührung kommenden Kreise enthalten.

Das Verordnungsblatt wird in zwanglosen Stücken erscheinen und ist bestimmt, die in demselben enthaltenen Verlautbarungen möglichst rasch und unmittelbar zur Kenntniss der ausübenden und vollziehenden Behörden und Organe zu bringen. Es soll zugleich auch zur Förderung und Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs dienen und wird demnach öfter an Stelle der bisherigen schriftlichen Erlässe an die dem Ackerbau-Ministerium unterstehenden Behörden und Organe treten.

Alle diese Behörden und Organe werden daher die in diesem Verordnungsblatte mit fortlaufenden Nummern versehenen Weisungen, speciellen schriftlichen Ausfertigungen gleichzuhalten und zur Richtschnur zu nehmen haben, es wäre denn, dass diese Weisungen ausdrücklich oder ihrer Natur nach nur an bestimmte Behörden und Organe gerichtet wurden.

Das Verordnungsblatt wird allen dem Ackerbau-Ministerium zunächst unterstehenden Executiv-Behörden und Aemtern unentgeltlich, anderen Behörden und Aemtern in der Regel und Privaten nur gegen den Pränumerationspreis von 2 fl. 50 kr. für Wien und von 2 fl. 80 kr. mit Postversendung pro Exemplar des laufenden, mit letztem December 1876 endigenden Jahrganges abgegeben.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des k. k. Ackerbau-Ministeriums entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Wien, am 1. März 1876.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle k. k. Forst- und Domänen-Directionen, die k. k. Direction der Güter des huk. gr. orient. Religionsfondes, die k. k. Forstverwaltungen in Bohutin, Hořic, Joachimsthal, Platten und an das k. k. Rentamt in Hořic.

Bemessung und Entrichtung der Einkommensteuer von den Holzdeputaten oder deren Reluitionsbeträgen.

Zahl 289.

Ueber die Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer, welche die Organe des Forst- und Domänenwesens im Sinne des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) und des h. o. Erlasses vom 16. December 1874, Z. 14938, von den Holzdeputaten zu entrichten haben, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium Folgendes festgesetzt:

1. Die von der Natural-Holzgebühr der Organe des Forst- und Domänenwesens zu entrichtende Einkommensteuer ist gleichzeitig mit der vom Gehalte dieser Functionäre monatlich einzuhebenden Einkommensteuer in (gleichen) monatlichen Anticipativ-Raten, also bei Auszahlung der monatlichen Gehaltsquoten vorhinein einzuheben, da nach den bestehenden Bestimmungen die Einkommensteuer II. Classe von der Gesammtsumme aller steuerpflichtigen Bezüge jedes einzelnen Individuums zu berechnen und von jener Casse einzuheben ist, bei welcher der höhere Bezug zur Zahlung gelangt.

2. Die Einkommensteuer von den Natural-Holzdeputaten ist nicht nur von dem Tarifpreise des Deputatholzes (dem Deputatholzwerthe), sondern auch von jenen Kosten zu berechnen und zu entrichten, welche, falls die Naturaldeputate behufs ihrer häuslichen Verwendung der Zufuhr bedürfen (Holz aus dem Walde und von Legstätten) vom Aerar zu bestreiten sind, weil nur diese beiden Beträge, Deputatholzwerth und Zufuhrkosten, jenen Marktpreis repräsentiren, nach welchem im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. April 1850, Z. 2531 F. M. das in natura ausgemessene Einkommen der II. Classe — also auch das Natural-Deputatholz — behufs der Einkommensteuer-Bemessung anzunehmen ist.

3. Die Bewerthung des Deputatholzes hat nach Finanz-Ministerial-Erlass vom 3. April 1850, Z. 2531 F. M., nach den Tarifspreisen, beziehungsweise nach den ganzjährigen Tarifsdurchschnittspreisen des Vorjahres, insoferne nämlich im Laufe des letzten Jahres eine Aenderung des Tarifes eingetreten wäre, stattzufinden, welche für jenen Waldort (Holzaufsatzplatz, Legstätte) bestanden haben, aus welchem der Deputat-Holzbezug im abgelaufenen Jahre erfolgte.

4. Der Berechnung der für die systemisirten Natural-Holzdeputate entfallenden Zufuhrkosten sind jene Beträge (Fuhrlöhne) zu Grunde zu legen, welche im abgelaufenen Jahre für das den Bediensteten unentgeltlich in's Haus gestellte Deputatholz thatsächlich gezahlt wurden (eventuell für das Vorjahr genehmigt waren).

5. Die k. k. Forst-Domänen- und Wirthschafts-Verwalter, sowie die Vorstände der Rent- und Legstattsämter haben sonach hinsichtlich der einkommensteuerpflichtigen Beamten und Diener (Forstwarte in der höchsten Gehaltsstufe) behufs Ermittlung der gesammten Steuerschuldigkeit alljährlich Consignationen (Einkommensteuer-Bekenntnisse) zu verfassen, und diese stets bis längstens 10. December des dem Steuerjahre vorhergehenden Jahres den vorgesetzten Behörden vorzulegen. Diese Consignationen haben in tabellarischer Form, Namen, Charakter und Dienstort der steuerpflichtigen Functionäre, deren gesammte steuerpflichtigen Bezüge, nämlich den Gehalt und die systemisirte Natural-Deputatholzgebühr, letztere nach Bezugsort, Gattung, Menge, Tarifspreis (Holzpreis ohne Zufuhr) und Fuhrlohn, dann Gesammtgeldwerth dargestellt und endlich die (unausgefüllten) Colonnen für die von dem jährlichen Gesammteinkommen zu ermittelnde jährliche Einkommensteuer nach Ordinarium und Extraordinarium und zusammen zu enthalten.

Diese Consignationen sind zu prüfen und sodann den betreffenden Cassen (Perceptionsämtern) nach §. 22 des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849, zur Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer zu übersenden, welche auch die von ihnen ermittelte jährliche Einkommensteuer in die offen gelassenen Colonnen der Consignationen einzutragen haben. Anmerkungsweise ist in diesen letzteren auch anzugeben, ob der Beamte oder Diener etwa noch im Taxabzuge steht. Diese Consignationen sind von der Casse der ersten Post über die fragliche Einkommensteuer, daher dem Activitäts-Verzeichnisse für den Monat Jänner eines jeden Jahres als Belege beizuschliessen.

6. Dort, wo, wie in Salzburg, Tirol und Vorarlberg an Stelle der Natural-Holzdeputate fixe Reluitionsbeträge (Holzdeputat-Reluta, Geldäquivalente) bestehen, ist die Einkommensteuer selbstverständlich auch von diesen den Forstorganen bewilligten Holz-Reluitionen zu entrichten und vorschriftsmässig einzuheben. In Betreff der Ermittlung dieser Steuer wird bemerkt, dass dieselbe nicht nachträglich und separat zu erfolgen hat, weil ein solcher Vorgang zu Irrungen führen würde, zumal die Zurechnung der Deputatholz-Reluitionen zu dem steuerpflichtigen Gehalte Einfluss auf den Percentsatz der Steuer nimmt (F. M. V. Bl. 1858 Nr. 49, Seite 382).

7. Für die Beamten und Diener der mit 30. Juni 1873 neu activirten Forst- und Domänen-Verwaltung, welche durchwegs höhere Gehalte erhielten, von welchen die Diensttaxen bis Ende Juni 1874 eingehoben wurden, wird der Beginn zur Einhebung der von den Holzdeputaten zu entrichtenden Einkommensteuer im Allgemeinen und insoferne nicht besondere Gründe für einen früheren Termin sprechen, auf den II. Semester 1874 festgesetzt, weil den Betreffenden während der Dauer der Diensttaxen-Abzüge die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer zukommt.

8. Es ist sonach die Einleitung zu treffen, dass, und zwar schon vom Jahre 1876 angefangen, nach den unter Punkt 1—7 gegebenen Weisungen bei Bemessung und Einhebung der von der Deputat-Holzgebühr der Organe des Forst- und Domänenwesens zu entrichtenden Einkommensteuer vorgegangen werde.

Dort, wo bisher der Lohn für die Zufuhr zur Einkommensteuer-Bemessung nicht herangezogen wurde, ist hievon, insoweit dies die Jahre 1874 und 1875 betrifft, abzusehen, weil die nachträgliche Ermittlung und Einbringung der von dem Fuhrlohne zu entrichtenden Einkommensteuer mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, durch welche der dem Finanz-Aerar erwachsende Gewinn mehr als aufgewogen würde.

Wien, am 8. Jänner 1876.

Nr. 3. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle unmittelbar unterstehenden Behörden.

Anrechenbarkeit der beim Grundsteuerkataster zugebrachten Dienstzeit bei Versetzungen in den Ruhestand.

Zahl 748.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat das k. k. Finanz-Ministerium mit Note vom 16. Jänner 1876, Z. 120, eröffnet, dass zu Folge §. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 72) die ganze beim stabilen (allgemeinen) Kastaster oder ungarischen Grundsteuer-Provisorium und bei der Grundsteuer-Regelung ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit bei Ruhestandsversetzungen von Beamten in Anrechnung zu bringen ist.

Wien, am 30. Jänner 1876.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle k. k. Forst- und Domänen-Directionen, die k. k. Direction der Güter des buk. gr. orient. Religionsfondes und an die k. k. Forstverwaltungen in Bohutin, Hořic, Joachimsthal und Platten.

Hintanhaltung von Forstfreveln und rechtzeitige Eintreibung der Forstfrevelersätze.

Zahl 1001.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1876 anlässlich der Allergnädigsten Nachsicht von Forstfrevelersätzen, deren rechtzeitige Eintreibung von den früheren Staatsforstverwaltungsorganen vernachlässigt worden war, die Erwartung auszusprechen geruht, dass die Hintanhaltung des Forstfrevels stets im Auge behalten und künftighin die Eintreibung der Forstfrevelersätze rechtzeitig und unnachsichtig durchgeführt werde.

Es ist daher der Eintreibung der Forstfrevelersätze die gebührende Aufmerksamkeit unausgesetzt zu widmen, und wendet sich das k. k. Ackerbau-Ministerium gleichzeitig an das k. k. Ministerium des Innern um dessen entsprechende Einflussnahme auf die unterstehenden politischen Behörden.

Wien, am 31. Jänner 1876.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 9. Februar 1876, Zahl 1688.

Hintanhaltung von Forstfreveln und rechtzeitige Eintreibung der Forstfrevelersätze.

Ueber Ersuchen des k. k. Ackerbau-Ministeriums werden die k. k. Landesstellen angewiesen, den unterstehenden politischen Behörden eine rasche und unnachsichtige Judicatur und Execution in Forstfrevel-Straffällen, namentlich wo es sich um vom Staate verwaltete Wälder handelt, eindringlichst zur Pflicht zu machen und darüber zu wachen, dass diesem Auftrage auch Folge geleistet werde.

Nr. 5. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche k. k. Forst- und Domänen-Directionen und an die k. k. Direction der Güter des buk. gr. or. Religionsfondes.

Beischaffung des nöthigen Waldsamens in eigener Regie.

Zahl 1693.

Die bedeutenden Mengen an Samen, welche jährlich zur Ausführung der Forstculturen in den Staats- und Fondsforsten benöthigt werden, deren Beischaffung, namentlich in Rücksicht auf gute Qualität des Samens selbst, nicht selten auf besondere Schwierigkeiten stösst, lassen es als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen, dass sich die Staats-Forstverwaltung in dieser Beziehung unabhängig von den Samenhändlern stellt.

Zu diesem Behufe haben die Directionen dafür Sorge zu tragen, dass nicht allein die Beischaffung des für den eigenen Bedarf benöthigten Samens in hinreichender Menge in eigene Regie genommen werde, sondern es ist hiebei auch die Eventualität der Deckung des Mangels an Samen in anderen Directionsgebieten im Auge zu behalten, in welch' letzterer Beziehung die einzelnen Directionen, sei es zum Zwecke der rechtzeitigen Verwendung des über den eigenen Bedarf sich ergebenden Ueberschusses oder der Deckung des eigenen Samenmangels untereinander in Verkehr zu treten haben.

Ueberall dort, wo die zur Errichtung grösserer Klenganstalten erforderlichen günstigen Bedingungen gegeben sind, ist auch die Anlage derselben ins Auge zu fassen, und ihnen eine derartige Einrichtung zu geben, dass die Ausklengung des Samens mittelst Anwendung von Sonnenwärme erfolgt und nur ausnahmsweise die unter Umständen die Keimfähigkeit des Samens gefährdende künstliche Wärme benützt werde.

Es ist ferner vor Allem der Grundsatz aufzustellen, dass in jedem Forstwirthschaftsbezirke, soferne die Waldverhältnisse dies überhaupt zulassen, der eigene Samenbedarf auch selbst beigestellt werde, zu welchem Behufe die geeigneten, auf Benützung der Sonnenwärme construirten Klengvorrichtungen anzuschaffen und dem hiefür tauglichsten Forstwarte oder Waldaufseher mit Anleitung und unter Ueberwachung durch den Forstverwalter zur Benützung zu übergeben sind.

Nicht allein die projectirten Anlagen grösserer Klenganstalten, welche die Versorgung ausgedehnterer Gebiete mit Samen zum Zwecke haben, sondern auch die Beistellung einzelner Klengvorrichtungen in verschiedenen Wirthschaftsbezirken, sind in den auf Grund des hierortigen Erlasses vom 17. December v. J., Z. 14691, zu verfassenden allgemeinen Aufforstungsplan aufzunehmen und gleichzeitig die bereits vorhandenen Klenganstalten und Vorrichtungen näher zu bezeichnen.

Wien, am 9. Februar 1876.

Nr. 6. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche k. k. Forst- und Domänen-Directionen und an die k. k. Direction der Güter des buk. gr. or. Religionsfondes.

Verehlichung der k. k. Forstwarte.

Zahl 1213.

Die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 29. Juni 1857, Z. 26534, über die Verehlichung der Forstwarte, wird dahin abgeändert, dass die k. k. Forstwarte zwar auch

weiterhin die Zustimmung der vorgesetzten Direction zur Verehlichung anzusuchen haben, dass jedoch diese Zustimmung nur in solchen Ausnahmsfällen zu verweigern ist, welche eine Schädigung der Standesehre oder durch die neuen Verwandtschaftsverhältnisse eine Gefährdung dienstlicher Interessen mit Grund besorgen lassen.

Wien, den 14. Februar 1876.

Nr. 7. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche unmittelbar unterstehenden Behörden und Organe.

Neue Eintheilung des Papierriesses.

Laut Mittheilung des k. k. Handels-Ministeriums vom 1. Februar 1876, Z. 40042, hat das von der gemeinsamen Versammlung österreichisch-ungarischer Papier-Industrieller gewählte Comité zur Durchführung der neuen Mass- und Gewichtsordnung in der Papierbranche die Anzeige erstattet, dass in der am 13. November 1875 abgehaltenen Versammlung eine neue Riesseintheilung nach dekadischem Systeme beschlossen worden sei, so dass 1000 Bogen = 1 Riess, 100 Bogen = 1 Buch und 10 Bogen = 1 Lage bilden sollen, und dass in Rücksicht auf diese Eintheilung das Riess zum Unterschiede von dem alten Riesse à 480 Bogen mit „Neuriess“ bezeichnet werde.

Der Herr Handelsminister hat sämmtliche Handels- und Gewerbekammern, sowie auch alle Centralstellen ersucht, zur Verbreitung und Durchführung dieser als sehr zweckmässig anerkannten Neuerung nach Thunlichkeit mitzuwirken, und indem das Ackerbauministerium sich diesem Streben anzuschliessen findet, werden auch die demselben unmittelbar unterstehenden Organe beauftragt, bei der Beschaffung des eigenen Papierbedarfes in gleicher Richtung vorzugehen.

Wien, den 22. Februar 1876.

Nr. 8. Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 11. Jänner 1876, Zahl 698 (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 2).

Zollbehandlung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden.

Nach einer Mittheilung des k. ung. Ministeriums der Finanzen wird der landwirthschaftliche Verein zu Arad am 30. Jänner 1876 in Arad eine Ausstellung von Getreide-Putzmaschinen und Kukurutz-Rebelmaschinen für den Handbetrieb abhalten.

Für die aus diesem Anlasse aus dem Auslande einlangenden landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften wurde für den Fall des Wiederaustrittes die zollfreie Behandlung und zu diesem Zwecke die Anwendung des Losungsverfahrens unter der Bedingung zugestanden, dass die einlangenden Ausstellungsgegenstände bei der Einfuhr durch Certificate des landwirthschaftlichen Vereines zu Arad legitimirt sind.

Die k. k. Grenz-Zollämter werden beauftragt, die aus dem Auslande einlangenden Ausstellungsgegenstände an das königl. ungarische Hauptzollamt in Arad, bei welchem das Losungs-Vormerkverfahren vorgenommen werden wird, anzuweisen. Ausgenommen von dieser Behandlung sind selbstverständlich alle Gegenstände, welche schon nach ihrer Beschaffenheit und Provenienz zollfrei sind, und daher gleich beim Eintritte aus dem Auslande in den freien Verkehr übergehen können.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Januar d. J. dem jubilirten Bergphysicus in Idria Dr. Ludwig Gerbez in Anerkennung seiner langen, treuen und ersprieslichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes Allergnädigst zu verleihen geruht. *(21. Jänner 1876. Z. 59. A.-M.)*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar d. J. in Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Landescultur dem Vice-Präsidenten der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien Otto von Altvatter, dem gräflich Hoyos'schen Güter-Director Heinrich Erhold in Horn und dem Grossgrundbesitzer Karl Pirko in Pottenbrunn das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht. *(18. Februar 1876. Z. 155. A.-M.)*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Jänner d. J. dem Oberthierarzte I. Classe Wenzel Ehler des Staatshengstendepots zu Drohowyze für die mit eigener Lebensgefahr wiederholt bewirkte Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen und anzubefehlen geruht, dass dem Wachtmeister Johann Witawski der Gestütsbranche, welcher den Genannten bei dem Rettungswerke am 8. September 1875 erfolgreich unterstützte, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde. *(17. Februar 1876. Z. 1839).*

Ernennungen

vom Ackerbau-Minister.

Zum Domänenrathe bei der Direction der Güter des buk. gr. or. Religionsfondes in Czernowitz, Otto Freiherr von Petrinó *(18. Februar 1876. Z. 162. A.-M.);*

zum Vicеforstmeister bei der Forst- und Domänendirection in Gmunden, der Oberförster in Ebensee Joseph Brandeis *(24. Jänner 1876. Z. 14088 ex 1875);*

zum Administrationssecretär bei der Direction der Güter des buk. gr. or. Religionsfondes in Czernowitz, der Bezirkseommissär Ladislaus Kaploński *(15. Februar 1876. Z. 1456);*

zum Forsteommissär in Knin definitiv, der dortige provisorische Forsteommissär Paul Fumis *(11. Jänner 1876. Z. 12354 ex 1875);*

zum Forsteommissär in Pisino, der Forstadjunct in Borgo, Julius Figala *(15. Jänner 1876. Z. 64 und 210);*

zum Forsteommissär in Volosca, der Forstverwalter in Klenovnik Ferdinand Tepper *(15. Jänner 1876. Z. 64 und 210);*

zum Bergverwalter bei der Pribramer Hauptwerksverwaltung der dortige Bergmeister Anton Auer *(3. Februar 1876. Z. 93);*

zum Oberförster, der Förster im Attergau Anton König, mit Belassung auf seinem Dienstesposten *(24. Jänner 1876. Z. 14088 ex 1875);*

Zum Oberförster in Ebensee, der Förster in Hallstadt Karl Kefer *(24. Jänner 1876. Z. 14088 ex 1875);*

zum Oberförster, der Förster in Offensee Joseph Fuchs mit Belassung auf seinem Dienstesposten *(24. Jänner 1876. Z. 14088 ex 1875);*

zum Forstingenieursadjuncten im Ackerbau-Ministerium, der Forstassistent Hugo Bartsch *(25. Jänner 1876, Z. 11781 ex 1875);*

zum Förster mit der Besorgung der Geschäfte des Legstattsofficials in Ischl, der Forstassistent bei der Forstverwaltung in Ebensee Ludwig Wache *(24. Jänner 1876, Z. 14088 ex 1875);*

zum Förster in Strobl Zinkenbach, der Forstassistent bei der Postverwaltung in Ischl Josef Palme *(24. Jänner 1876, Z. 14088 ex 1875);*

zum Förster in Tynieč, der dortige Forstassistent Josef Fleehner *(25. Jänner 1876, Z. 184);*

zum Probierersadjuncten bei der Přibramer Hauptwerksverwaltung, der Probierereleve in Wien, Dr. der Chemie Gustav Heinrich Dietrich. *(3. Februar 1876. Z. 93);*

zu Forstassistenten bei der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden, der Forsteleve bei der Forst- und Domänendirection Görz, Franz Strasehilek *(24. Jänner 1876, Z. 14088 ex 1875)* und der Forsteleve bei der Forst- und Domänendirection Gmunden, Franz Juza *(24. Jänner 1876, Z. 14088 ex 1875);*

zum Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Innsbruck, der Forsteleve bei der Forst- und Domänendirection in Görz, Eugen Guzmann *(24. Jänner 1876, Z. 448);*

zum Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Görz, der dortige Forsteleve Nepomuk Spanitz *(24. Jänner 1876, Z. 135);*

zum Forstassistenten im k. k. Ackerbau-Ministerium, Carl Hub *(25. Jänner 1876, Z. 11781 ex 1875);*

zum Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Wien, der dortige Forsteleve Otto Redtenbacher *(25. Jänner 1876, Z. 11781 ex 1875);*

zu Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Bolechow, der dortige Forsteleve Maximilian Pallas, der dortige Forsteleve Franz Jaschke und Gratianus Januszkiewicz *(25. Jänner 1876, Z. 184).*

zum Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Wien, der dortige Forsteleve Dominik Jahn *(22. Februar 1876, Z. 1324).*

Notizen.

Der Bericht über die Thätigkeit des Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 ist im Verlage der k. k. Hofbuchhandlung von Faesy und Frick erschienen.

Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes des deutschen Reiches. Das seit 4. März 1875 im deutschen Reiche in Kraft stehende Pferdeausfuhrverbot wurde mittelst kaiserlicher Verordnung vom 3. Februar 1876 aufgehoben, und ist somit vom Tage der Kundmachung derselben an die Aus- und Durchfuhr der Pferde im ganzen Reiche wieder freigegeben.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück II. WIEN, am 10. März 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 9. Postrittgebühren für Rentamtsbeamte bei Dienstreisen. — Nr. 10. Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre. — Nr. 11. Verständigung der Finanz-Landesbehörden von der Exmittirung der mit der Besorgung der Forstcassageschäfte betrauten Finanzorgane. — Nr. 12. Unzulässigkeit pfandrechtlicher Vormerkungen in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern. — Nr. 13. Gebühr für die Viehtränkungen bei Eisenbahntransporten. — Nr. 14. Zollbehandlung der für den internationalen landwirthschaftlichen Markt in Prag bestimmten Gegenstände. — Nr. 15. Vorsichten bei Erkrankungen der Pferde an Rotz oder Wurm.

Anhang: **Personalnachrichten. — Notizen.**

Nr. 9. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle k. k. Forst- und Domänen-Directionen und das k. k. Rentamt in Hořic.

Post-Rittgebühren für Rentamtsbeamte bei Dienstreisen.

Zahl 122.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage wird mit Bezug auf die Verordnung vom 12. Juni 1875, Z. 5249, über die Reisegebühren der Beamten der k. k. Rentämter und Legstattsverwaltungen bemerkt, dass von den Beamten der Rentämter an Fuhrkosten bei allen Dienstreisen, bei welchen das Reiseziel vom Amtsorte mehr als eine halbe Meile (4 Kilometer) beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstgeschäftes das einfache Postrittgeld (für Extraposten und Separat-Eilfahrten) ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier- und Umspanngeld) aufgerechnet werden darf.

Wien, am 12. Jänner 1876.

Nr. 10. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle k. k. Forst- und Domänen-Directionen, die k. k. Direction der Güter des bak. gr. orient. Religionsfondes in Czernowitz, die k. k. Forstverwaltungen in Bohatin, Hořic, Joachimsthal, Platten und an das k. k. Rentamt in Hořic.

Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre.

Zahl 904.

Aus Anlass der Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre wird unter Hinweisung auf die unterm 2. October 1874, Z. 7543, erlassene Verordnung über die Reisegebühren der Beamten und Diener der Staats- und Fonds-Forst- und Domänenverwal-

tung und die hierzu unterm 12. Juni 1875, Z. 5249, für die Rentamtsbeamten hinausgegebenen Nachtragsbestimmungen bedeutet, dass die bisher in Meilen angegebenen Distanzen vom 1. Jänner 1876 angefangen in Kilometern auszudrücken sind, wobei auf die mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. December 1875, Z. 34094, publicirte Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums ddo. 19. December 1875, Z. 39370 (Verordnungsblatt des Finanz Ministeriums 1876, Nr. 1), aufmerksam gemacht wird, aus welcher zu ersehen ist, dass

für 1/8 Meile 1 Kilometer,
„ 4/8 = 1/2 „ 4 „ ,
„ 1 „ 8 „ ,
„ 1 1/2 „ 11 „ ,
„ 2 Meilen 15 Kilometer, etc. etc.

zu substituiren sind.

Das Postrittgeld, welches bisher für ein Pferd und eine einfache Post bestimmt war, wird künftighin für ein Pferd und ein Myriameter = 10 Kilometer bemessen.

Das vom k. k. Handels-Ministerium hiernach für die einzelnen Kronländer ermittelte Postrittgeld beträgt für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1876 für ein Pferd und ein Myriameter:

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich { Wien und Umgebung	1	27	1	6
Für Niederösterreich { ausser Wien und Umgebung	1	23	1	3
„ Oberösterreich	1	18	—	99
„ Salzburg	1	41	1	17
„ Steiermark, u. zw.:				
a) 1. Gruppe	1	23	1	3
b) 2. „	1	20	1	—
c) 3. „	1	23	1	2
„ Kärnthen	1	17	—	98
„ Böhmen, u. zw.:				
a) für die 1., 3., 4. und 13. Gruppe	1	30	1	9
b) „ „ 2., 7. und 10. Gruppe	1	43	1	19
c) „ „ 5., 6., 8., 9., 11. und 12. Gruppe	1	52	1	27
„ Mähren und Schlesien	1	23	1	2
„ Tirol und Vorarlberg	1	53	1	28
im Küstenlande	1	34	1	12
in Krain	1	25	1	4
in Galizien, u. zw.:				
a) für die 1., 3., 6., 8., 13. und 17. Gruppe	1	3	—	86
b) „ „ 2., 5., 10., 11. und 12. Gruppe	1	7	—	89
c) „ „ 4. und 9. Gruppe	1	17	—	98

Kronland	Für Extra posten und Separat-fahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
d) für die 7., 14. und 16. Gruppe	1	11	—	93
e) „ „ 15. Gruppe	1	21	1	1
für die Bukowina	1	17	—	97
„ Dalmatien, u. zw.:				
a) für die 1. und 2. Gruppe	—	—	1	7
b) „ „ 3. „ 4. Gruppe	—	—	1	13

Wien, am 21. Jänner 1876.

Nr. 11. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche k. k. Forst- und Domänen-Directionen.

Verständigung der k. k. Finanz-Landesbehörden von der Exmittirung der mit der Besorgung der Forstcassageschäfte betrauten Finanzorgane.

Zahl 1944.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium werden die Forst- und Domänendirectionen angewiesen, im Falle als ein Beamter eines mit der Besorgung der Forstcassageschäfte betrauten Stener-, Zoll- oder Salzverschleiss-Amtes im speciellen Auftrage der Forst- und Domänendirection zur Vollziehung eines solchen Geschäftes exmittirt wird, von diesem Auftrage immer gleichzeitig die vorgesetzten Finanz-Landesbehörden zu verständigen.

Wien, am 20. Februar 1876.

Nr. 12. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die k. k. Berghauptmannschaften.

Unzulässigkeit pfandrechtlicher Vormerkungen in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern.

Zahl 1362.

Ein Ansuchen um Gestattung der Vormerkung von auf Kuxe erworbenen Pfandrechten in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern hat zu der Erwägung Anlass gegeben, dass, wenn auch solchen, mit keiner Rechtswirkung verbundenen Vormerkungen kein Gesetz entgegensteht, dieselben doch zu zahllosen Verwirrungen und Beeinträchtigungen erworbener Rechte führen würden, wenn nicht früher ausgesprochen würde, dass Pfandrechte auf Kuxe nur durch die Anmerkung im Gewerkenbuche, gleichwie Pfandrechte auf Immobilien nur durch die Eintragung in das Grund- oder Bergbuch erworben werden können.

Vormerkungen im Gewerkenbuche mit dieser Rechtswirkung vorzunehmen, würde aber mit den §§. 140—142 des allgemeinen Berggesetzes, dann den §§. 451 und 452 des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches nicht im Einklange stehen und auch bei der dermaligen Organisirung der Revierbergämter, welche die Gewerkenbücher zu führen haben, ohne Gefährdung der Rechtssicherheit nicht durchführbar sein.

Hieraus folgt, dass pfandrechtliche Vormerkungen überhaupt in den bergbehördlichen Gewerkenbüchern nicht vorzunehmen sind.

Wien, am 3. März 1876.

Nr. 13. Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums

vom 3. Februar 1876, Zahl 34294 ex 1875, giltig für alle im Betriebe stehenden österreichischen Bahnen mit Einschluss der Kaschau-Oderberger Bahn und der ungarischen Westbahn.

Gebühr für die Viehtränkungen bei Eisenbahntransporten.

Mit oberirtem Erlasse wurde vom Handels-Ministerium die Gebühr für die in Gemässheit des Erlasses vom 26. Februar 1875, Z. 4700, vorzunehmende Tränkung während des Transportes bis auf Weiteres bei Transporten mit Begleitung mit 25 kr. per Etage eines Borstenviehwagens oder für einen ganzen Hornviehwagen und bei Transporten ohne Begleitung mit 50 kr. per Etage eines Borstenviehwagens oder für einen ganzen Hornviehwagen festgesetzt.

Nr. 14. Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 7. Februar 1876, Zahl 2703. (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums 1876, Nr. 4.)

Zollbehandlung der für den internationalen landwirthschaftlichen Markt in Prag bestimmten Gegenstände.

Unter Aufsicht des Landesculturrathes des Königreiches Böhmen wird in dem Bubenčer Parke bei Prag am 13., 14., 15. und 16. Mai 1876 ein internationaler landwirthschaftlicher Markt abgehalten werden.

Zugelassen sind alle landwirthschaftlichen Hausthiere, als: Pferde, Rinder, Schafe, Borsten- und Geflügelvieh, dann Hunde aller Racen, ferner landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe aus allen Ländern, dann andere landwirthschaftliche Productions- und Betriebsgegenstände.

Um die Beschickung dieses Marktes seitens der ausländischen Landwirthe zu erleichtern, wird gestattet, dass die aus dem Auslande einlangenden Gegenstände, deren Versender sich mit den Zulassungsscheinen des Comités ausweisen, gegen entsprechende Zollsicherstellung dem zollämtlichen Vormerkverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501 (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 83), in umgekehrter Richtung anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der eingesendeten Gegenstände wird ein Präclusivtermin bis zum 15. August 1876 festgestellt.

Nr. 15. Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums

vom 17. Februar 1876, Abth. 13, Nr. 1919 ex 1875. (Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 10. Stück vom 18. Februar 1876.)

Vorsichten bei Erkrankungen der Pferde an Rotz oder Wurm.

Um bei vorkommenden Erkrankungen von Dienstpferden an Rotz oder Wurm der Gefahr vorzubeugen, dass diese Krankheiten auf den Reiter oder Wärter des Pferdes oder auf andere Pferde übertragen werden, bestimmt das Reichs-Kriegs-Ministerium Folgendes:

Alle Stücke der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges, dann der Zuggeschirre und Stallrequisiten, welche sich zur Zeit der Erkrankung des Pferdes bei dem letzteren und bei dem Reiter oder Wärter desselben im Gebrauche befunden haben, sind nach Massgabe der vom Militär-Chef- und vom Militär-Thierarzte zu constatirenden Nothwendigkeit zu vertilgen.

Auch bei Erkrankungen von eigenen Pferden an Rotz oder Wurm dürfen diese Massregeln zur Begegnung der Ansteckungsgefahr nicht ausser Acht gelassen werden.

Bei diesem Anlasse werden gleichzeitig auch die Bestimmungen des §. 3, Punkt 17 des II. Theiles des Dienst-Reglements für das k. k. Heer in Betreff der bei der Bequartierung der Pferde auf Märschen und beim Wechsel der Dislocation hinsichtlich der Ställe zu beobachtenden Vorsichten in Erinnerung gebracht.

Diese Bestimmungen werden in der neuen Auflage der Vorschriften über das Pferdewesen die betreffende Aufnahme finden. Die Berichtigung der Monturs-, Wirthschafts- und Verrechnungs-Instruction wird nachfolgen.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar d. J. in Anerkennung des vieljährigen ersprieslichen Wirkens auf dem Gebiete der Landescultur dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereines in Mals, Dr. Heinrich Flora, und dem Gewerkschaftsverwalter in Mühlbach, Johann Pirchl, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirksvereines für das Leechthal, Curaten Josef Puelacher in Steeg, das goldene Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht *(28. Februar 1876, Z. 217/A. M.)*.

Ernennungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar l. J. den Forstmeister Julius Siegler v. Eberswald zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Bolechów Allergnädigst zu ernennen geruht *(5. März 1876, Z. 260/A. M.)*.

Vom Ackerbau-Minister wurde ernannt:

Zum Rechnungsofficial bei der Direction der Güter des buk. gr. or. Religionsfondes in Czernowitz, der Rechnungs-Assistent der Forst- und Domänendirection in Wien, Heinrich Gottsmann *(24. Februar 1876, Z. 2073 und 2220)*.

Versetzungen.

Der Forstrath der küstenländischen Statthalterei Simon Scharnaggl in gleicher Diensteseigenschaft zur Landesregierung in Laibach *(27. Jänner 1876, Z. 67/A. M.);*

der Forstinspector der Landesregierung in Laibach, Johann Salzer, zur küstenländischen Statthalterei *(27. Jänner 1876, Z. 67/A. M.);*

der Oberforstingenieur der Forst- und Domänendirection in Bolechów, Josef Friedrich, zur Leitung der Ingenieurabtheilung im Ackerbau-Ministerium *(11. Jänner 1876, Z. 26/A. M.);*

der Oberförster in Werfen, Ferdinand Hausa, zur Leitung der Geschäfte des Legstattsofficials in Ebensee *(15. Jänner 1876, Z. 13126 ex 1875);*

der Forstingenieur Karl Breymann des Ackerbau-Ministeriums als Oberförster nach Prebrnun *(25. Jänner 1876, Z. 11781 ex 1875);*

der Forstcommissär in Obrovazzo, Engelbert Burok, nach Tirol *(28. Jänner 1876, Z. 1064);*

der Hüttenverwalter in Joachimsthal, Karl Mann, als Probierer zur Hauptwerksverwaltung nach Přibram *(3. Februar 1876, Z. 93);*

der Hüttenverwalter in Přibram, Quirin Neumann, in gleicher Diensteseigenschaft nach Joachimsthal *(3. Februar 1876, Z. 93);*

der Oberförster in Kadobna, Eduard Pauli, in gleicher Diensteseigensehaft zur Forst- und Domänendirection in Bolechów *(20. Februar 1876, Z. 600);*

der Förster in Prebrnun, Vincenz Missliwetz, zur Leitung der Geschäfte des Legstattsofficials in Aussee *(15. Jänner 1876, Z. 13126 ex 1875);*

der Förster in Mauterndorf, Karl Zeidler, in gleicher Diensteseigenschaft nach Wald *(26. Jänner 1876, Z. 14434 ex 1875);*

der Förster in Wald, Anton Holly, in gleicher Diensteseigenschaft naeh Mauterndorf *(26. Jänner 1876, Z. 14434 ex 1875);*

der Probierersadjunct Albert Čáp in Přibram als Hüttenmeister zur dortigen Hütte *(3. Februar 1876, Z. 93);*

der Förster bei der Forst- und Domänendirection in Bolechów, Wladimir Dobrzyniecki, in gleicher Diensteseigensehaft nach Kałusz *(20. Februar 1876, Z. 600);*

der Forstassistent der Forst- und Domänendirection in Wien, Karl Schönauer, ins Ackerbau-Ministerium *(25. Jänner 1876, Z. 11781 ex 1875).*

Zum Präsidenten des Ackerbauvereines in Trient wurde in der Generalversammlung vom 26. Jänner l. J. Graf Emanuel Thun gewählt.

Notizen.

— (Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung in den Grundsteuerregulirungs-Commissionen.) Durch das Gesetz vom 20. Jänner 1876 (R. G. Bl. Nr. 13) wurde Alinea III des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) in folgender Weise abgeändert:

„Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.“

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.

— (Der Amtssitz des k. k. Forstverwalters in Kadobna) wurde vom Ackerbau-Ministerium nach Kałusz verlegt und demselben auch die bisher vom k. k. Forstverwalter in Rypianka besorgte Verwaltung der in der Stadt Kałusz und in Zagórze befindlichen Domänenobjecte zugewiesen.

— (Umrechnung der Marktgebühren in Mähren.) Mit der vom 1. Jänner 1876 an wirksamen Statthaltereiverordnung vom 29. December v. J. (L. G. und V. Bl. f. Mähren vom 23. Jänner 1876, Nr. 1) wurden die bisherigen Marktgebühren durch Umrechnung auf Grundlage des metrischen Masses folgendermassen festgesetzt:

statt	½	kr.	vom	n. ö.	Metzen	1	kr.	vom	Hektoliter,
„	1	„	„	„	„	1·5	„	„	„
„	1½	„	„	„	„	2	„	„	„
„	1¾	„	„	„	„	2·5	„	„	„
„	2	„	„	„	„	3	„	„	„
„	3	„	„	„	„	5	„	„	„
„	4	„	„	„	„	6·5	„	„	„
„	5	„	„	„	„	8	„	„	„

Wenn von Gegenständen des trockenen Hohlmasses bis zu einer und über eine fixirte Anzahl von niederösterreichischen Metzen bisher Pauschalmarktgebühren abgenommen wurden, so ist nun die fixirte Metzenzahl in Hektoliter umzuwandeln und hiervon bloss die bisherige Pauschalgebühr zu entrichten.

Bei Gewichtsgütern ist die bisher für einen Centner bemessene Marktgebühr im doppelten Ausmasse für 100 Kilogramme einzuheben.

Insoferne auf den Jahr- und Wochenmärkten Gebühren von Ständen nach Quadratklaftern entrichtet wurden, wird nunmehr die Standgebühr für je ein Quadratmeter mit dem vierten Theile der bisher für eine Quadratklafter eingehobenen Gebühr zu entrichten sein.

— (Strassen-Alleen in Mähren.) Mit der Statthaltereiverordnung vom 29. December 1875 (L. G. u. V. Bl. f. Mähren v. 8. Februar 1876, Nr. 6) wurden neue Vorschriften für die Bezirksstrasseneinräumer und über das technische Verfahren bei dem Baue, sowie der Erhaltung der Bezirksstrassen in Mähren erlassen und hierbei hinsichtlich der Strassen-Alleen bestimmt, dass die Alleebäume nicht einander gerade gegenüber, sondern in einer schrägen Richtung, wenigstens 15 Meter von einander und 15 Centimeter vom äusseren Strassenrande entfernt, in das Strassenbanket zu setzen sind.

Die Setzlinge müssen einen Durchmesser von wenigstens 5 Centimeter haben und zum Schutze gegen heftige Stürme, sowie böswillige Beschädigung mit starken Stützstangen und Dornengeflecht versehen sein.

Die Gattung der Bäume ist nach der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen zu wählen, hierbei aber eine besondere Rücksicht auf Obstbäume zu nehmen.

Die Strassen-Alleebäume sind von den Einräumern ordentlich zu pflegen, das Erdreich um den Stamm zeitweise durch Aufhauen zu lockern und muschelartig zu vertiefen, damit das Wasser zum Baume gelangen kann. Insbesondere haben die Einräumer nach Stürmen die Bäume an die Stützstangen mit Weidenruthen wieder zu befestigen, gerade zu richten und das Flechtwerk (Dornen) um dieselben in Stand zu setzen.

Preis-Courant der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiss-Direction in Wien.

Vom 8. Februar 1876.

Ohne Verbindlichkeit für die Dauer der gegenwärtigen Preise. — In österreichischer Währung.

	Wien fl.	Wien kr.	Prag fl.	Prag kr.
per 100 Kilogr.				
Blei, Přibramer, hart . . „	28	50	26	65
[1]) „ „ weich . „	29	50	27	65
[1]) **Glätte,** Přibramer, rothe (in Fässern à 250, 100 und 50 Kilo) „	26	30	25	15
„ Přibramer, grüne (wie oben) . . „	25	30	24	15
Kupfer, Jochberger in Rosetten . . . „	.	.	.	.
[1]) **Platteuzink,** Brix'egger und Cillier per 100 Kilo	28	65	.	.
Zinkstaub, (Poussière) . „	22	50	.	.
[2]) **Kupfervitriol,** Hauptmünzamts . . „	36	.	37	50
Salpetersäure (34° B) . „	30	50	.	.
Schwefel, Swoszowieer, in dünnen Stangen . . . . . „	14	70	.	.
in dicken Stangen . . . . . „	14	40	.	.
[3]) **Schwefelkohlenstoff,** Swoszowicer, in Zinkflaschen, inclusive Emballage . . . „	45	.	.	.

	Wien fl.	Wien kr.	Triest fl.	Triest kr.	Prag fl.	Prag kr.
per 100 Kilogr.						
Schwefelsäure (66° B.) „	12	60	.	.	.	.
Uraugelb (Uransaures Natron) lichtgelb, per 1 Kilo	23	.	.	.	23	.
„ orange . . „	23	.	.	.	23	.
Uranoxydhydrat . „	25	.	.	.	25	.
[4]) **Uranprotoxyd,** schwarzes „	32	.	.	.	32	.
Uranoxydnatron, dunkelorange „	25	.	.	.	25	.
Uranoxydkali, dunkelorange „	29	50	.	.	29	50
Zinnober in Stücken, verpackt in Lagln à 25 Kilo per 100 Kilogr.	359	50	357	50	361	80
„ gemahlener, hell oder dunkel, in Lagln à 25 Kilo „	363	50	361	50	365	80
„ naeh chinesischer Art, in Lagln à 25 Kilo „	363	50	361	50	365	80
„ naeh chinesischer Art, in Kistchen à ½ Kilo . . . . . „	372	50	370	50	374	80

Preisnachlässe.

Bei Abnahme von:

[1]) 2500 exel. 5000 Kilo } Weichblei, Glätte } 1 %
5000 „ 10.000 „ } od. Zink auf Einmal } 2 „
10.000 Kilo und darüber } 3 „

[2]) 500 Kilogr. Kupfervitriol auf Einmal . . . 1 „
1500 „ „ „ „ . . . 2 „
2500 „ „ „ „ . . . 3 „
5000 „ „ „ „ u. darüber 4 „

[3]) 500 Kilo Schwefelkohlenstoff auf Einmal . 1 „
1250 „ „ „ „ . 2 „
2500 „ „ „ „ . 4 „
5000 „ „ „ „ . 8 „

Für die franeo zurückgestellte noeh verwendbare Emballage à 100 Kilo Schwefelkohlenstoff werden loco Swoszowiee 5 fl., loeo Wiener Magazin fl. 4.18 vergütet.

[4]) Bei Abnahme unter 5 Kilo Uran-Präparate kein Naehlass;
für jedes Kilo über 5 bis 25 Kilo Uran-Präparate 2 %
„ „ „ „ 25 „ 50 „ „ 4 „
„ „ „ „ 50 „ 250 „ „ 6 „
„ „ „ „ 250 „ 500 „ „ 8 „
„ „ „ „ 500 „ „ 10 „

und werden die früher bezogenen Mengen bei jeder successiven Abnahme innerhalb des Kalenderjahres in Reehnung gezogen.

Zahlungsbedingnisse.

Unter 500 fl. Barzahlung, à vista oder kurzsichtige Weehsel.

Bei 500 fl. und darüber, entweder dreimonatlieh à dato Wechsel mit 3 Weehselverpflichtungen auf ein Wiener gutes Handlungshaus lautend oder Barzahlung gegen 1¼ % Seonto.

Wenn die Abnahme den Betrag von 500 fl. nieht erreieht, wird kein Seonto bereehnet.

Die Deckung ist der betreffenden Bestellung beizufügen.

Der Verkauf des ärarisehen Idrianer Queeksilbers erfolgt dureh Herrn Vietor von Erlanger als Bevollmächtigten des Herrn Josef Brandeis in Wien.

Druckfehler im Stück I.

Seite 3, Zeile 7 und 8 von unten: Einkommnnsteuer, statt richtig — Einkommensteuer;
„ „ „ 8 von oben: Kastaster, statt richtig — Kataster;
„ 8, „ 10 „ „ Postverwaltung, statt richtig — Forstverwaltung.

Druek der k. k. Hof- und Staatsdruekerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück III. WIEN, am 23. März 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 16. Dienstinstruction für die k. k. Legstattsofficiale in Ebensee, Ischl und Aussee. — Nr. 17 Auflassung der Fütterungsstation in Oświęcim für das nach Wien bestimmte Schlachtvieh.

Anhang. **Personalnachrichten.**

Nr. 16. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Dienstinstruction für die k. k. Legstattsofficiale in Ebensee, Ischl und Aussee.

Zahl 1740.

§. 1.

Der Legstattsofficial, welcher unmittelbar der k. k. Forst- und Domänen-Direction untersteht, hat die Verwerthung und die gesammte sonstige Verabgabung der auf die Legstätten eingelieferten Holzvorräthe zu besorgen, die Rechen- und Aufsatzmanipulation, sowie die Holztriftungen auf den ihm speciell zugewiesenen Strecken, sowie die Erzeugung der Halbfabricate aus den auf die Legstätten gebrachten Hölzern zu leiten, zu verrechnen und zu überwachen.

§. 2.

Derselbe hat für die entsprechende Instandhaltung der ihm übergebenen Rechengebäude, Holzaufsatzplätze, der zu denselben gehörigen sonstigen Bauobjecte und Vorrichtungen, dann der ihm zugewiesnen Triftstrecken, sowie der Inventargegenstände zu sorgen und die Material- und Inventarvorräthe mit Beihilfe des ihm unterstehenden Lendaufsehers und der bestellten Holzwächter zu überwachen.

§. 3.

Dort, wo für den Trift-Rechen- und Aufsatzbetrieb kein eigenes stabiles Arbeiterpersonal bestellt ist, werden ihm die abgängigen Arbeitskräfte nach Erforderniss von den bei der Holzeinlieferung auf die Legstätten betheiligten k. k. Forstverwaltungen zur Verfügung gestellt.

§. 4.

Rücksichtlich dieser Betriebsarbeiten, dann der Instandhaltung der Bauliehkeiten und Inventargegenstände hat der Legstattsoffieial die Arbeitsgedinge und Kostenvoransehläge, sowie die Abrechnungen rechtzeitig der k. k. Forst- und Domänen-Direction vorzulegen.

Im Schichtenlohn dürfen nur solche Arbeiten bewerkstelligt werden, die ihrer besonderen Verhältnisse wegen nicht in Accord gegeben werden können.

Ohne vorherige Genehmigung der k. k. Forst- und Domänen-Direction darf der Legstattsofficial nur in Fällen der Gefahr am Verzuge unter gleichzeitiger Anzeige an seine vorgesetzte Behörde jene Vorkehrungen selbst treffen, welche zum Schutze und zur Wahrung der Aerarialinteressen dringend geboten sind.

§. 5.

Die Auslöhnung der Arbeiter erfolgt nach den für die k. k. Forstverwalter geltenden Bestimmungen und in den dort festgesetzten Terminen durch die örtlich bestellte Perceptionscasse, welcher der Legstattsofficial jedesmal reehtzeitig den Zahlungsausweis zu übergeben hat.

Der Legstattsofficial ist verpflichtet, bei diesen Auslöhnungen gegenwärtig zu sein.

§. 6.

Ueber die Material- und Inventargebarung hat der Legstattsoffieial das Materialjournal und die Inventarrechnung nach den in diesen Beziehungen für die k. k. Forstverwaltungen giltigen allgemeinen Vorsehriften zu führen.

§. 7.

Die Material-Empfangsverrechnung vollzieht der Legstattsofficial nach den Bestimmungen der Instruction *B* für die den k. k. Forstverwaltern obliegende Materialverreehnung und naeh den darüber nachträglich erlassenen besonderen Verfügungen.

§. 8.

Die dem Legstattsofficial obliegende Holzverwerthung umfasst:

a) den Verkauf im Grossen,

b) den Localverschleiss,

c) die Abgaben an Servituts- und Deputatsbereehtigte, endlich

d) die Abgaben zu eigenen Zwecken der Forstverwaltung.

Ad *a)* Der Verkauf im Grossen — mit Ausnahme der nach besonderen Direetiven geregelten Holzabgabe an die k. k. Salinen — erfolgt dureh Lieitationen und Offertverhandlungen, oder durch besondere Verkaufsabschlüsse.

Diese Aete unterliegen ausnahmslos der Genehmigung der k. k. Forst- und Domänen-Direetion, auf Grundlage welcher der Legstattsoffieial unter Ansehluss seiner von der Perceptionscasse zahlungsbestätigten Anweisungsbolleten die Abgabsverreehnung im Materialjournale zu pflegen hat.

Ad *b)* und *c)* Für den Localverschleiss, sowie für die Abgaben an die Bereehtigten und Deputatisten hat der Legstattsofficial besondere Abgabsregister zu führen.

Diese sind monatlich abzuschliessen und haben mit den vom Official ausgestellten Anweisungsbolleten, welche alle zu ihrer Prüfung erforderlichen Daten, sowie die Zahlungsbestätigung seitens der Perceptionscasse enthalten müssen, zum Belag des monatlich an die k. k. Forst- und Domänen-Direction vorzulegenden Materialjournales zu dienen, in welch' letzteres nur die Monatssummen der einzelnen Register eingestellt werden.

Ueber das Deputatholz ist eine besondere Consignation ganz in derselben Art und Weise vorzulegen, wie dies bisher seitens der mit der Legstattsverwaltung betraut gewesenen Forstverwalter geschehen ist. Nur der Localverschleiss des Brennholzes und die Abgabe der Holzgebühren an die Berechtigten erfolgt nach festen Taxen, als welche die in den jährlich der Genehmigung zu unterziehenden Forstproductentarifen ausgewiesenen Preissätze zu gelten haben.

Rücksichtlich der vom Grossverkauf ausgenommenen und alljährlich für den Localverschleiss (Ortsbedarf) reservirten Bau- und Nutzhölzer sind in der Regel jene Preise massgebend, welche bei der letzten örtlichen Licitations- oder Offertverhandlung erzielt worden sind. Erst wenn diese in Folge eines Preisrückganges nicht mehr erreicht werden können, dürfen dabei mindere Preise, jedoch keinesfalls unter den Tarifsätzen Anwendung finden. Für minder qualificirte Bau- und Nutzhölzer, welche auch nicht um die bestehenden Tarifpreise anbringbar sind, hat der Legstattsofficial von Fall zu Fall Preisanträge zu erstatten.

Ad *d)* Ueber die zu eigenen Zwecken in Verwendung kommenden Holzsorten und sonstigen Materialien aus eigener Bevorräthigung hat der Legstattsofficial eine eigene Consignation zu führen, monatlich abzuschliessen und zur Durchführung der nicht baren Verrechnung an die Perceptionscasse zu übergeben.

§. 9.

Vom Bau- und Nutzholze dürfen aus freier Hand ohne vorherige Genehmigung der k. k. Forst- und Domänen-Direction im eigenen Wirkungskreise nach den im §. 8 enthaltenen allgemeinen Preisbestimmungen an eine Partei für ihren eigenen Hausbedarf — also mit Ausschluss jedes Handels- oder Industriezweckes — auf Einmal folgende Maximalmengen verkauft werden:

20 Baustämme,
20 Bloche,
30 Rafenstämme und
50 Stangen.

Jeder anderartige und grössere Verkauf unterliegt der Genehmigung der k. k. Forst- und Domänen-Direction.

§. 10.

Die Stunden, während welcher der Legstattsofficial täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für die Besorgung des Holzverschleisses in der Amtskanzlei gegenwärtig zu sein hat, werden nach Massgabe des örtlichen Erfordernisses bestimmt.

§. 11.

Nach dem Ermessen der k. k. Forst- und Domänen-Direction können übrigens den Legstattsofficialen auch solche Geschäfte der bisher mit der Verwaltung der Legstätten betraut gewesenen k. k. Forstverwalter zugewiesen werden, welche den forstlichen Hauptaufgaben ferne liegen oder beiden Zweigen gemeinsam sind, wie z. B. die Zusammenstellung der Curkostenrechnungen, Anträge für Provisionen oder Gnadengaben der Arbeiter und dergleichen.

Wien, am 21. Februar 1876.

Nr. 17. Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums

an den Verwaltungsrath der Carl-Ludwigs-Bahn vom 24. Februar 1876, Z. 3167.

Auflassung der Fütterungsstation in Oświęcim für das nach Wien bestimmte Schlachtvieh.

Mit obcitirter Verordnung des Handels-Ministeriums wurde die Unterlassung der Fütterung und Auswaggonirung des für Wien bestimmten Schlachtviehes in Oświęcim gegen dem gestattet, dass:

1. die drei nördlichen, den Viehtransport vermittelnden Bahnen sich verpflichten, diese Transporte, Fälle von nachweisbaren Elementarereignissen ausgenommen, binnen längstens 54 Stunden von Czernowitz nach Süssenbrunn zu stellen;

2. die Tränkung in Oświęcim unter genauer Controle vorgenommen, hinlänglich gutes Wasser für alle Thiere beigestellt und solche Einrichtungen in den Waggons und Tränkvorrichtungen geschaffen werden, welche die Thiere in die Lage versetzen, das Wasser auch wirklich nehmen zu können;

3. die Viehtransporte in Süssenbrunn, wo keine Vorkehrungen für die Fütterung und Tränkung bestehen, von der österreichischen Staatsbahn-Gesellschaft gleich nach ihrem Eintreffen übernommen und ohne allen Verzug behufs ihrer Ausladung auf die Abladestation des Viehmarktes in St. Marx gestellt werden.

Die Aufgabsbahn hat dahin zu wirken, dass die Thiere unmittelbar vor ihrer Verladung ordentlich gefüttert und getränkt werden.

Auf den Transport von Zuchtvieh, welches unterwegs nicht bloss getränkt, sondern jedenfalls auch gefüttert werden muss, haben diese Erleichterungen keinen Bezug.

Die Fütterung des Schlachtviehes soll auch in dem Falle stattfinden, wenn in Folge der überlangen Transportdauer die Thiere ohne Fütterung zu Grunde gehen müssten.

Diese Gelegenheit benützte auch das Handelsministerium, um die Einführung von Viehwaggons mit Fütterungs- und Tränkevorrichtungen als sehr wünschenswerth zu empfehlen.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. März l. J. dem Schichtmeister der Brüxer Kohlenbergbau-Gesellschaft Anton Gold das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und dem Steiger Leopold Pregler ebendaselbst das silberne Verdienstkreuz für die mit Umsicht, Energie und eigener Lebensgefahr vollführte Rettung zweier in einem Abbaue des Carolinenschachtes bei Tschausch verschüttet gewesener Bergarbeiter Allergnädigst zu verleihen geruht. *(13. März 1876, Z. 326 und 341 A.-M.)*

Ernennung

vom Ackerbau-Minister.

Zum Oberförster im Bereiche der Forst- und Domänen-Direction in Bolechów unter gleichzeitiger Zuweisung zur dienstlichen Verwendung bei der staatlichen forstlichen Versuchsleitung in Wien, der erzherzogl. Albrecht'sche Förster in Bestwin Friedrich Wachtl.

(9. März 1876, Z. 2968).

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück IV. WIEN, am 30. März 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 18. Theilweise Abänderung der Vorschrift für die Anwendung des metrischen Masses und Gewichtes im k. k. Staatsforstdienste. — Nr. 19. Reisegebühren der Forstschutzorgane bei Reisen in Forstfrevel-Angelegenheiten.

Anhang: **Personalnachrichten. — Notizen.**

Nr. 18. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle k. k. Forst- und Domänen-Directionen, an die k. k. Direction der Güter des buk. gr. orient. Religionsfondes und an die k. k. Forstverwaltungen im Königreiche Böhmen.

Theilweise Abänderung der Vorschrift für die Anwendung des metrischen Masses und Gewichtes im k. k. Staatsforstdienste.

Zahl 1626.

Die Mehrzahl der deutschen Staaten hat einen gleichen Vorgang bei dem überall in Wirksamkeit tretenden, forstlichen Versuchswesen vereinbart und speciell ist dies geschehen in Absicht auf die Ermittlung von Derbholzgehaltsfactoren für das Raummass der geschichteten Hölzer, ferner auch bezüglich der Begründung vollkommener Massentafeln für die Hauptholzarten des Waldes.

Für den letzteren Zweck wurden Bestimmungen über Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im deutschen Reiche vorgezeichnet, welche von den für den österreichischen Staatsforstdienst im Jahre 1874 vorgeschriebenen nur wenig verschieden sind.

Bei diesem Umstande und aus dem wichtigen Grunde, um die reichen Untersuchungsergebnisse Deutschlands zur Vervollständigung der in österreichischen Staats- und Fondsforsten gefundenen Resultate oder zur Vergleichung mit denselben benützen zu können, sieht sich das Ackerbau-Ministerium veranlasst, einige Abänderungen der „Vorschrift für die Anwendung des metrischen Masses und Gewichtes im österreichischen Staatsforstdienste“ vom Jahre 1874 hiermit anzuordnen und zu verfügen, dass die Anwendung der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen veränderten Vorschrift mit 1. Juli 1876 zu beginnen habe. Es wird zugleich bemerkt, dass demnächst eine neue Auflage besagter Vorschrift vom Jahre 1874 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen und die Abänderungen enthalten wird, welche sich in Folge gegenwärtiger Verordnung ergeben.

Betreffend die Sortimentsbildung werden folgende Normen zu gelten haben:

A. In Bezug auf Baumtheile.

1. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser, einschliesslich der Rinde gemessen, mit Ausschluss des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes.

2. Nichtderbholz ist die übrige Holzmasse, welche zerfällt in:

a) Reisig (die oberirdische Holzmasse von einschliesslich 7 cm Durchmesser abwärts)

b) Stockholz (die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daran bleibende Theil des Schaftes).

B. In Bezug auf die Gebrauchsart.

I. Bau- und Nutzholz.

a) Langnutzholz, das sind Nutzholzstämme und Abschnitte, welche nicht in Schichtmassen aufgearbeitet, sondern kubisch vermessen und berechnet werden.

Sie werden unterschieden in:

1. Stämme oder Klötze (Bloche, Blockhölzer), wenn sie, 1 m oberhalb des unteren Endes (vom Stockabschnitt aufwärts) gemessen, über 14 cm Durchmesser haben,
2. Stangen, das sind solche entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, welche 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen, bis einschliesslich 14 cm Durchmesser haben.

Sie werden wieder unterschieden in:

α) Derbstangen über 7 bis mit 14 cm, } 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen.
β) Reisstangen (Gerten) von 7 cm abwärts, }

b) Schichtnutzholz, d. i. in Schichtenmassen eingelegtes oder eingebundenes Nutzholz.

1. Nutzscheitholz ist in Schichtenmassen eingelegtes Nutzholz von über 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende der Rundstücke.
2. Nutzknüppelholz (Prügelholz) in Schichtenmassen eingelegtes Nutzholz von über 7 bis mit 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.
3. Nutzreisig (Schwaches Prügelholz) in Schichtenmassen (Raummeter) eingelegtes oder in Wellen (Bündel, Bürdeln etc.) eingebundenes Nutzholz bis einschliesslich 7 cm Durchmesser vom schwächeren Ende abwärts.

c) Nutzrinde.

Nutzrinden sind die vom Stamme getrennten Rinden, soweit sie zum Gerben oder zu sonstigen technischen Zwecken benützt werden.

Die Eichenrinde ist in Alt- und Jungrinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine solche Trennung nicht statt.

II. Brennholz.

Folgende Brennholzsortimente sind zu unterscheiden:

1. Scheite, ausgespalten aus Rundstücken von über 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.
2. Knüppel (Prügel) über 7 bis einschliesslich 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.
3. Reisig (schwache Prügel) bis einschliesslich 7 cm Durchmesser vom schwächeren Ende abwärts.
4. Brennrinde.
5. Stöcke (Wurzelstöcke).

Betreffend die Messung und Berechnung von Rundhölzern wird Folgendes bestimmt:

1. Bei ungefällten Stämmen werden die Durchmesser 1·3 m oberhalb des Wurzelansatzes (an Berglehnen an der Stammseite, welche nach dem Bergrücken hinweiset) abgenommen.

2. Bei den am Boden liegenden (gefällten) Rundhölzern sind die Durchmesser in der Längenmitte der zu kubirenden Aussehnitte abzugreifen und ist die Masseninhalts-Berechnung nach jenen Durchmessern zu vollziehen.

Bei Klötzen (Blöcken, Blochen) ist es auch gestattet, den Durchmesser am oberen (schwächeren) Ende abzunehmen und die Kubirung nach localen Erfahrungssätzen auszuführen, zumal in dem Falle, wenn die Preisabstufungen per Festmeter nach Massgabe dieses (oberen) Durchmessers normirt wurden.

3. Die Messung der Stärken (Durchmesser) hat in der Regel mit Einschluss der Rinde zu erfolgen. Ist aber das Holz vor der Messung entrindet, oder die Messung ohne Rinde den Holzabnehmern vertragsmässig zugestanden worden, so ist der Rindenabgang bei der Stärkenermittlung zunächst ausser Acht zu lassen; für die Zwecke der Evidenzhaltung in den Wirthschaftsbüchern (Lager- und Controlbüchern) des Betriebseinrichtungs-Operates sind jedoch erfahrungsmässige Zuschläge für den fehlenden Rindenantheil in Procenten der betreffenden Holzmassensummen zu machen, namentlich unter Verhältnissen, wo die Rinde unbenutzt bleibt, daher nicht nach Raummass oder Gewicht in die Materialrechnung einbezogen wird.

4. Die Nutzrinde wird nach Gewicht oder Raummass aufgearbeitet. In beiden Fällen findet eine Reduction auf Festmeter wie beim Brennholze statt. Letzteres gilt auch für die in Raummassen aufgeschichtete Brennrinde.

Wien, am 19. März 1876.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Reisegebühren der Forstschutzorgane bei Reisen in Forstfrevel-Angelegenheiten.

Zahl 2667.

Forstschutzorgane, welche zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums als Zeugen oder als Sachverständige von den politischen oder den Justizbehörden vorgeladen werden, dürfen, wenn der Ort ihrer Vernehmung mehr als acht Kilometer (früher 1 Meile), von der äusseren Grenze der Begehungsfläche ihres Schutzbezirkes nach der möglichst kürzesten Verbindungsrichtung gemessen, entfernt ist, jedoch die Bedingungen einer Reisekostenvergütung aus dem Jurisdictionsfonde im Sinne der Bestimmungen des §. 383 der St. P. O. vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) nicht vorliegen, die den Forstschutzorganen mit der hierortigen Verordnung vom 2. October 1874, Zahl 7543 für ausserordentliche Dienstreisen bewilligten Reisegebühren aufrechnen.

Wien, am 19. März 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben zufolge Allerhöchsten Handschreibens vom 15. März l. J. dem Sectionsrathe des Ackerbau-Ministeriums Franz v. Friese in Anerkennung seiner um den Allerhöchsten Familienfonds erworbenen Verdienste den Orden der eisernen Krone III. Cl. mit Nachsicht der Taxen Allergnädigst zu verleihen geruht.

(17. März 1876, Z. 421. A.-M.)

Ernennung

vom Finanz-Minister im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister.

Zum Waldschätzungsreferenten bei den Bezirksschätzungs-Commissionen Spalato II, Lesina, Macarsca, Jmoschi, Curzola, Ragusa und Cattaro mit dem Standorte in Curzola unter Vorbehalt des Rücktrittes auf den bisherigen Dienstesposten, der k. k. Forstpraeticant bei der Statthalterei in Dalmatien Franz Cassio.

(15. März 1876, Zahl 388, 2956-A.-M. und Zahl 4887-F.-M.)

Notizen.

— (Schutzräume für die Heilquellen von Gleichenberg und Hof). Laut Kundmachung der Berghauptmannschaft in Klagenfurt vom 22. Jänner 1876 wurden für die Klausener Stahlquelle in der Gemeinde Dorf Gleichenberg, ferner für die Constantin-, Emma-, Römerbrunnen-, Wehrle-, Karl- und Bachquelle in der Gemeinde Curort Gleichenberg im politischen Bezirke Feldbach, endlich für den älteren und jüngeren Johannesbrunnen in der Gemeinde Hof, politischen Bezirkes Radkersburg, Schutzräume bestimmt, innerhalb welcher aus öffentlichen Rücksichten kein Schurf- oder Bergbaubetrieb stattfinden darf.

— (Bergbehördliche Ueberwachung der vorschriftsmässigen Anlage des Bruderladvermögens). Mit Verordnung der Berghauptmannschaft in Klagenfurt vom 29. Jänner 1876 wurden die unterstehenden Revierbergämter erinnert, dass die Vorschriften über die Pupillar- und Depositengelder auch auf die Bruderladgelder Anwendung finden. Weiters wurden dieselben insbesondere auf die zur Elocirung solcher Gelder gesetzlich als geeignet bezeichneten Werthpapiere, dann auf die bei der hypothekarischen Anlage geltenden Bestimmungen und nöthigen Vorsichten aufmerksam gemacht und ihnen die genaue Prüfung der Bruderlad-Werthpapiere, sowie die strenge Ueberwachung der vorschriftsmässigen Verwendung des Bruderladvermögens aufgetragen.

— (Schutzraum für die Mineralquellen des Bades Neudorf.) Laut Kundmachung der Berghauptmannschaft in Prag vom 26. Februar 1876 wurde zur Sicherung der Mineralquellen des Bades Neudorf im politischen Bezirke Tepl ein Schutzraum bestimmt, innerhalb dessen aus öffentlichen Rücksichten kein Schurf- oder Bergbaubetrieb stattfinden darf.

— (Aenderungen in der Instruction für die bergbehördlich autorisirten Bergbauingenieure in Folge Einführung des metrischen Masses). Mit Verordnung der Berghauptmannschaft in Prag vom 27. Februar 1876 wurden die in den §§. 7 und 13 der von dieser Berghauptmannschaft unterm 24. September 1873, Z. 3770 erlassenen Instruction für die behördlich autorisirten Bergbauingenieure angegebenen Dimensionen: „1 Meile“, „10 Klafter“ und „4 Fuss“ in Folge der Einführung des metrischen Masses in „8 Kilometer“, beziehungsweise „20 Meter“ und „1250 Millimeter“ abgeändert.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück V. WIEN, am 9. April 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 20. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. — Nr. 21. Gesetz, betreffend Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte.

Anhang. **Personalnachrichten.**

Nr. 20. Gesetz vom 22. October 1875,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

(R. G. Bl. Nr. 36 vom 2. April 1876.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

§. 1. In Ausführung der Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

Zuständigkeit.

§. 2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungs-Commissionen.

§. 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9).

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, dass der Thatbestand aktenwidrig angenommen wurde oder dass derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf oder dass wesentliche Formen des Administrativverfahrens ausser Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7. Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8. Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

Competenzconflicte.

§. 9. Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

§. 10. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räthen des Obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muss die Qualification zum Richteramte haben.

§. 11. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 12. Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46).

§. 13. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmässig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muss wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

§. 14. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

§. 15. In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§. 21) nicht zulässig.

§. 16. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amts wegen zurückzuweisen.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

§. 17. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechts wegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

Inhalt und Instruirung der Beschwerde.

§. 18. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, so wie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschliessen.

Die Beschwerde muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Mitbelangte Parteien.

§. 19. Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheile die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

§. 20. Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben sowie sämmtlicher Beilagen anzuschliessen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer ausserdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, dass jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

Abweisung a limine.

§. 21. Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§. 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschliesst der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniss zu setzen.

Vorverfahren.

§. 22. Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 21 von Amts wegen zurückzuweisen findet, vermittelst der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 15, 16).

§. 23. Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschliessen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 24. Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§. 15, 16).

§. 25. Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 26. Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 27. Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 19), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, dass in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

Mündliche Verhandlung.

§. 28. Nach Abschluss des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um ein Erkenntniss in Gemässheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 29. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, dass drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 30. Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 31. Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 32. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 33. Ueber Einwendungen gegen das Verfahren sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§. 34. Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

§. 35. Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 36. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 37. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§. 38. Das Erkenntniss ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muss vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 39. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung derselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 40. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegt werden.

Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

§. 41. Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenbar muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5 bis 1000 fl. zu belegen.

Die Geldstrafen fliessen in den Armenfonds des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 42. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muss die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

§. 43. Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Einstellung des Verfahrens.

§. 44. Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, dass der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluss des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 45. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 46. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

Der Verwaltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 47. Der Verwaltungsgerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte seine Thätigkeit.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 48. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizei-Strafgesetzgebung geregelt.

§. 49. Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 21).

§. 50. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammt-Ministerium beauftragt.

Gödöllö, am 22. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p., Lasser m. p., Stremayr m. p., Glaser m. p., Unger m. p., Chlumecky m. p., Pretis m. p., Horst m. p., Ziemiałkowski m. p., Mannsfeld m. p.

Nr. 21. Gesetz vom 22. October 1875,

wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden.

(R. G. Bl. Nr. 37 vom 2. April 1876.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

§. 2. Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

§. 3. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit beginnt.

§. 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammt-Ministerium beauftragt.

Gödöllö, am 22. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p., Lasser m. p., Stremayr m. p., Glaser m. p., Unger m. p., Chlumecky m. p., Pretis m. p., Horst m. p., Ziemiałkowski m. p., Mannsfeld m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Der Präsident der k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Rovereto, Philipp Graf Bossi-Fedrigotti, und der Leiter der k. k. Seidenbau-Versuchsstation in Görz, Adjunct Johann Bolle, werden als Vertreter des Ackerbauministeriums an den Verhandlungen des am 11. September d. J. in Mailand tagenden V. internationalen Seidenbau-Congresses theilnehmen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück VI. WIEN, am 15. April 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 22. Landesgesetz für Tirol über die Haltung von Zuchtstieren.
Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigungen. — Notizen.**

Nr. 22. Gesetz vom 1. Februar 1876,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,

betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

(L. G. Bl. Nr. 14, ausgegeben am 28. März 1876).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Sorge für das Vorhandensein der nöthigen Zahl geeigneter Zuchtstiere, sowie die Ueberwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeindevorstehung für den Umfang des Gemeindegebietes.

§. 2.

Auf höchstens 80 faselbare Kühe hat ein Zuchtstier zu entfallen.

In geschlossenen Ortschaften, und dort, wo sich das Sprunggeschäft auf den grösseren Theil des Jahres vertheilt, genügt ausnahmsweise ein Stier für 100 faselbare Kühe.

§. 3.

Die Bestimmung der Standorte der nach §. 2 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere hat nach Massgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu geschehen.

§. 4.

Gemeinden mit weniger als 50 Stück Zuchtkühen können zum Zwecke der Haltung von Zuchtstieren mit andern sich vereinigen.

§. 5.

Zuchtstiere zum Zweeke der Fortzucht auch für fremde Kühe zu verwenden, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften Jedermann in der Gemeinde zu.

§. 6.

Sollten in einer Gemeinde die nach §. 2 in derselben aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesammtheit der Viehhalter noch von einzelnen Privaten auf eigene Rechnung gehalten werden, oder sollte eine Gemeinde im Falle des §. 4 es nicht vorziehen, sich zum Zwecke der Stierhaltung mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen, so ist es Pflicht der Gemeindevorstehung, die abgängige Anzahl der vorgeschriebenen Zuchtstiere anzuschaffen, zu erhalten und zu verwenden.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Zuchtstieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, insoferne den Bestimmungen der §§. 9, 13 und 14 genügt wird.

§. 7.

Im Falle des §. 6 sind die Anschaffungs- und Erhaltungskosten, insoferne ein altes Herkommen besteht, nach diesem zu bestreiten, sonst entweder durch Festsetzung eines entsprechenden Sprunggeldes oder durch Umlegung auf die Viehzüchter, welche keine eigenen Zuchtstiere halten, nach Verhältniss der Zahl ihrer Kühe und Kalbinnen hereinzubringen.

§. 8.

Zuchtstiere dürfen nur von solchen Personen zur Benützung für fremde Kühe gehalten werden, welche als tüchtige und bewährte Viehzüchter bekannt sind und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung und entsprechend abgeschlossenen Belegplätzen, sowie an gutem hinreichenden Futter nicht gebricht.

§. 9.

Nur ein solcher Stier darf zur Nachzucht für fremde Kühe verwendet werden, welcher von kräftigem und regelmässigem Körperbau, gesund, mindestens 1 Jahr alt ist und zur Fortpflanzung für geeignet anerkannt wird.

§. 10.

Zuchtstiere dürfen an einem Tage nicht zu oft und jedenfalls erst nach vierstündigen Ruhepausen zum Sprunge verwendet werden.

§. 11.

Behufs der Durchführung dieser Obliegenheiten wird der Gemeindevorstehung eine Localcommission von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite gestellt. Die Localcommission wird von der Gemeindevertretung auf ein Jahr gewählt und hat aus Sachkundigen zu bestehen; ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung.

§. 12.

Die Gemeindevorstehung und die Localcommission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§. 1, 2, 3, 6, 8 zu treffen und insbesondere die Standorte der Zuchtstiere (§. 3) zu bestimmen.

§. 13.

Ueber die Tauglichkeit eines Stieres zur Nachzucht entscheidet die Gemeindevorstehung mit der Localcommission mit Stimmenmehrheit.

Wird er von ihr dazu für geeignet erklärt, so hat die Gemeindevorstehung dem Besitzer des Zuchtstieres einen Erlaubnissschein zu dessen Verwendung für fremde Kühe auszufertigen und die ertheilte Bewilligung ortsüblich bekannt zu machen.

§. 14.

Wer seinen Stier ohne die vorgeschriebene Untersuchung und Erlaubniss (§. 13) zur Nachzucht für fremde Kühe verwenden lässt oder verwendet, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Gulden.

§. 15.

Die Vorstehung und Localcommission haben in jenen Gemeinden, in welchen vorwiegend Viehzucht betrieben wird, zu sorgen, dass die Zuchtstiere dem vorhandenen Viehschlage angemessen seien, und dahin zu trachten, dass zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtstiere herbeigeschafft werden.

§. 16.

Dieselben haben gleichfalls für die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu sorgen und überhaupt zu trachten, dass das Züchtungsgeschäft dem Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde.

§. 17.

Die nach §. 14 verhängten Geldstrafen sind nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung zu vollziehen und als Prämien zur Hebung der Viehzucht nach der Bestimmung der Gemeindevertretung zu verwenden.

§. 18.

In Bezug auf Berufungen gegen Entscheidungen einer Gemeindevorstehung und Localcommission über Zulassung eines Stieres zur Zucht oder Zurückweisung eines solchen gelten die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (§§. 38 und 88).

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Wien, am 1. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennung

vom Statthalter in Tirol und Vorarlberg:

Zum Forstadjuncten in Borgo, der Forstassistent Cornelius Rieder.

Erledigungen.

Im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Innsbruck kommen zur Besetzung: Eine Forstassistentenstelle mit den für die XI. Rangsclasse systemisirten Bezügen, und eine Forstelevenstelle mit dem jährlichen Adjutum von 500 fl.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 2. Mai l. J. bei der genannten Direction einzubringen.

Notizen.

— (Unterstützungen und Vorschüsse aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden Galiziens). Durch das Gesetz vom 15. März l. J., R. G. Bl. Nr. 30, wurde die Regierung ermächtigt, aus Staatsmitteln der durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung des Königreiches Galizien Unterstützungen bis zum Betrage von 200,000 Gulden zu gewähren und an hilfsbedürftige Gemeinden zur Beschaffung des Saatgetreides und Arbeitsviehes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 500,000 Gulden zu erfolgen. Die Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse geschieht durch die k. k. Staatsbehörden nach erfolgter Anhörung der betreffenden Gemeindevertretungen. Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in höchstens 5 gleichen Jahresraten, deren erste am 1. Jänner 1878 fällig wird, zu geschehen, und sind die Vorschüsse an die Gemeinden nur gegen dem zu erfolgen, dass sie die Haftung für die Rückzahlung der an einzelne Gemeindemitglieder erfolgten Vorschüsse übernehmen. Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten mittelst der politischen Execution eingetrieben. Rechtsurkunden, Eingaben und Protocolle über diese Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

— (Umwandlung der in dem Jagdgesetze für das Königreich Böhmen vom 1. Juni 1866 beziehungsweise vom 21. Februar 1870 enthaltenen Massansätze in metrisches Mass). Mit der Statthaltereiverordnung vom 31. Jänner 1876 Z. 5883 (L. G. Bl. Nr. 18), welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit trat, wurden die in dem Jagdgesetze für das Königreich Böhmen vom 1. Juni 1866 (L. G. Bl. Nr. 49) und in dem Gesetze vom 21. Februar 1870, betreffend die Abänderung des §. 6 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 (L. G. Bl. Nr. 15) enthaltenen Massansätze in nachstehender Weise im metrischen Masse festgesetzt:

1150 Hektar statt:	2000 n. ö. Joch;
115 Hektar statt:	200 n. ö. Joch;
380 Meter statt:	200 Klafter;
8 Hektar statt:	40 n. ö. Metzen;
4 Hektar statt:	20 n. ö. Metzen.

— (Legitimationsurkunden für Hütten- und Werkarbeiter dann für Holz- und Kohlenarbeiter). Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 23. Dezember 1875, Z. 15010 der k. k. Statthalterei in Innsbruck eröffnet, dass die Ausstellung von Arbeitsbüchern an Hütten- und Werksarbeiter in der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 72) und in der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) begründet ist. Dagegen sind jene Holz- und Kohlenarbeiter, welche als blose Handlanger und Taglöhner ihren Erwerb suchen, nicht mit den durch die Dienstboten-Ordnungen eingeführten Dienstbotenbüchern, sondern im Sinne der Bestimmungen der Ministerial-Kundmachung vom 10. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 80) mit Legitimationskarten, beziehungsweise mit Reisepässen zu betheilen. (L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg 1876 Nr. 2).

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück VII. WIEN, am 23. April 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 23. Landesgesetz für Istrien über die Schonung des Wildes. — Nr. 24. Landesgesetz für Steiermark über die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungsarbeiten und Vollzugsinstruction dazu.

Anhang. **Notizen.**

Nr. 23. Gesetz vom 14. Februar 1876,

in Betreff der Schonung des Wildes.

(L. G. Bl. Nr. 8, ausgegeben am 23. März 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Rehbock vom 1. März bis 1. August,
2. Rehgais „ 16. December bis 15. September,
3. Rehkitz „ 1. Mai „ 30. „
4. Hase „ 1. Jänner „ 31. August,
5. Steinhuhn, Rebhuhn und Wachtel vom 1. Jänner bis 15. August,
6. Ente, Schnepfe und jagbare Wasservögel vom 1. März bis 15. August.

Bei Rehwild gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2.

Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ferner ist das Jagen mit Hunden in Weinanlagen in der Zeit vom 1. Juni bis zur Vollendung der Weinlese untersagt.

Auch ist den Eigenthümern von Hunden verboten, selbe im Jagdrevier während der Schonzeit herumstreifen zu lassen, und steht dem Jagdberechtigten oder dem Schutzpersonale frei, die herumstreifenden Hunde an Ort und Stelle zu tödten.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

§. 3.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Massgabe der Bestimmungen des §. 6 untersagt.

§. 4.

Die politische Bezirksbehörde kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermässig zum Nachtheile der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniss der politischen Bezirksbehörde über die Befugniss zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragrafes Anwendung finden.

§. 5.

Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer grösseren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 fl. erhöht werden kann.

§. 6.

Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen nebst der Confiscation finden auch bezüglich des Verkäufers jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf, oder jenes Wildes welches in Schlingen, Eisen und Fallen gefangen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herstammt, während der Schonzeit verkaufen, oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdies durch ein Zeugniss nachzuweisen, dass das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die gleichen Strafbestimmungen Anwendung.

§. 7.

Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräussern; der Erlös dafür, sowie die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8.

Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 14. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 24. Gesetz vom 31. December 1875,

betreffend die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungsarbeiten.

(L. G. Bl. 1876 Nr. 4, ausgegeben am 13. Februar 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die kraft des Gesetzes vom 26. August 1864 (L. G. und V. Bl. Nr. 9) bestehende Ennsregulirungsconcurrenz wird am 31. December 1875 aufgelöst.

Die von ihr unternommene Regulirung des Ennsflusses in der Streeke vom Gesäuse aufwärts ist innerhalb der vier Jahre von 1876 bis 1879 zu vervollständigen.

Diese Vervollständigung ist auf Grundlage der von der Ennsregulirungscommission gestellten und vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Anträge vorzunehmen, und hat demnach im Wesentlichen in der theilweisen Versicherung und Festhaltung der regelmässigen Ufer der schon ausgeführten Durchstiehe zu bestehen, und zwar vorzugsweise des Glöekl-, des Stutteringer-, des Steinacher-, des Friedsteiner-, des Golling-Wurfner-Durchstiches, dann der Durchstiche bei Fisehern und Weissenbach mit Einschluss der Zwischenstrecke, ferner der Durchstiche beim Ueberführer und bei Röthl, dann des Baltenspitz-Durchstiehes und einer Flussstrecke ober demselben, endlich des Mödringer-, Frauenberger-, Admonter-, Kornbauer-, Grabner-, Kader- und Simmerbauer-Durchstiches.

§. 2.

Zu den auf 93.800 Gulden veranschlagten Gesammtkosten der im §. 1 angegebenen Vervollständigungsarbeiten leistet der Staat einschliesslich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjaeent und vorbehaltlich der verfassungsmässigen Bewilligung einen Beitrag von 37.000 Gulden in gleichen auf die Bauperiode (§. 1) vertheilten Jahresraten.

Das weitere Erforderniss ist zu bestreiten:

a) zu zwei Dritteln aus dem steiermärkischen Landesfond,

b) zu einem Drittel von den Bezirken Rottenmann, Liezen und Irdning, welch' letzteren es vorbehalten bleibt, jene Adjaeenten und sonstigen Interessenten, denen aus den Regulirungsarbeiten ein erheblicher Vortheil zukommt, auf Grund der bestehenden Gesetze zu einer Beitragsleistung heranzuziehen.

Der auf die obengenannten Bezirke entfallende Beitrag ist unter dieselben nach Verhältniss des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln lässt, nach dem Werthe

der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§. 3.

Aus den beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche von der früheren Ennsregulirungsconcurrenz bis zu ihrer Auflösung am 31. December 1875 erworben sein werden oder vom Bauführer innerhalb der weiteren vierjährigen Bauzeit (1876 bis 1879) erworben werden, wird ein Fond gebildet, dessen Erträgniss zur Erhaltung jener Regulirungs- und Schutzbauten verwendet wird, welche bis Ende 1875 ausgeführt sein werden, oder während der weiteren Bauperiode bis Ende 1879 zur Ausführung gelangen werden.

Insoweit aber dieses Erträgniss zu dem erwähnten Zwecke nicht ausreicht, leistet der Staat vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung während der Bauperiode (1876 bis 1879) einen jährlichen Beitrag von 900 Gulden, und ist das darnach noch unbedeckte Erforderniss nach Massgabe des §. 2, lit. *a* und *b* dieses Gesetzes aufzubringen.

§. 4.

Die vorgenannten Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten werden vom Lande Steiermark ausgeführt. Der Staatsverwaltung wird jedoch eine angemessene Einflussnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten der Ennsregulirung eingeräumt, und sind die näheren Modalitäten dieser Einflussnahme insbesondere rücksichtlich der unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei Durchführung dieser Landesangelegenheit, sowie das Regulativ für die Verwaltung des nach §. 3 dieses Gesetzes zu bildenden Fondes von der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung mit dem Landesausschusse zu vereinbaren.

§. 5.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Budapest, am 31. December 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 8. März 1876.

Vollzugs-Instruction für die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungs-Bauten.

(L. G. Bl. Nr. 15, ausgegeben am 6. April 1876).

In Vollziehung des Landesgesetzes vom 31. December 1875 (L. G. Bl. Nr. 4) über die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungs-Bauten wird im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Genehmigung der hohen k. k. Ministerien für Ackerbau und Inneres Folgendes festgesetzt:

1. Die Vervollständigungs-Arbeiten sind gemäss §. 1 des obigen Landesgesetzes im Wesentlichen auf die theilweise Versicherung und Festhaltung der regelmässigen Ufer der im Landesgesetze bezeichneten Durchstiche und Flussstrecken zu beschränken.

Sollten innerhalb der festgesetzten Bauzeit (1876—1879) in der Strecke vom Gesäuse aufwärts bis zum Anfange des Glöckl-Durchstiches noch andere auf die Versicherung und Festhaltung regelmässiger Ufer abzielende Arbeiten nothwendig werden, so kann deren Ausführung auf Rechnung der im §. 2 des Landesgesetzes normirten Concurrenz nur dann stattfinden, wenn dadurch die Schützung der regelmässigen Ufer in den genannten Durchstichen und Flussstrecken hinsichtlich der Kostenbedeckung nicht beeinträchtiget und der veranschlagte Gesammtaufwand per 93.800 fl. nicht überschritten wird.

2. Das Erträgniss des gemäss §. 3 des Landesgesetzes zu bildenden Fondes ist vor Allem zur Erhaltung jener Regulirungs- und Schutzbauten zu verwenden, welche bis Ende 1875 ausgeführt waren oder während der weiteren Bauperiode bis Ende 1879 zur Ausführung gelangen werden.

Dieses Erträgniss ist alljährlich documentirt nachzuweisen. Ebenso ist der jährliche Aufwand für Erhaltung auf Grund genauer Erhebungen mittelst eines Kostenvoranschlages nachzuweisen, in welchem der Bedarf für jedes einzelne Object ersichtlich zu machen ist.

Erst dann, wenn der festgestellte Erhaltungsaufwand durch das Erträgniss des Erhaltungsfondes nicht gedeckt ist, tritt eine Beitragsleistung des Staates ein, die aber in keinem Falle den Betrag per 900 fl. für Ein Jahr überschreiten wird.

Wenn jedoch im Laufe der Jahre 1876 bis Ende 1879 die Nothwendigkeit eintreten sollte, auch an anderen Strecken vom Gesäuse aufwärts Schutzbauten zur Verhütung weiterer Flussentartungen zu führen, so kann deren Herstellung eingeleitet werden; der Staat leistet jedoch für das aus diesem Anlasse entstehende Mehrerforderniss keinen höheren Beitrag, und es darf dadurch auch die Instandhaltung der bereits ausgeführten oder im Sinne des Landesgesetzes bis Ende 1879 noch auszuführenden Regulirungs- und Schutzbauten in keiner Weise beeinträchtiget werden.

3. Die Beiträge der Bezirke, welche dieselben in Gemässheit der §§. 2 und 3 des Landesgesetzes zu den Kosten der Vervollständigung und Erhaltung der Regulirungsarbeiten zu leisten haben, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes-Paragraphen und des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 festgesetzt.

Mit Rücksicht auf den gemeinsamen Nutzen, der den betheiligten Bezirken aus der Vervollständigung und Erhaltung der Regulirungsarbeiten erwächst, hat jeder derselben den für ihn festgesetzten Beitrag zu den Vervollständigungsarbeiten in gleichen Jahresraten vom Jahre 1876 angefangen bis einschliesslich 1879 zu leisten, ohne Unterschied, ob in einem oder dem anderen Baujahre oder in mehreren derselben innerhalb der betreffenden Bezirksmarkungen Bauten ausgeführt werden oder nicht.

Für die Erhaltungsarbeiten werden die Beiträge der einzelnen Bezirke nach Massgabe des von Jahr zu Jahr eintretenden Gesammterfordernisses und im Sinne der §§. 2 und 3 des obigen Landesgesetzes ermittelt. Die einzelnen Bezirke sind verpflichtet, die auf sie hiernach entfallenden Beiträge zu leisten, ohne Rücksicht, ob die auszuführenden Erhaltungsbauten in ihrem Gebiete gelegen sind oder nicht.

4. Falls die Bezirke auf Grund des §. 2 des Landesgesetzes vom 31. December 1875 zu dem auf sie entfallenden Beitrage für die Vervollständigungsarbeiten oder auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes zu dem auf sie entfallenden Beitrage für die Erhaltungsarbeiten jene Adjacenten und sonstigen Interessenten heranziehen wollen, denen aus den Vervollständigungs- und beziehungsweise Erhaltungsarbeiten ein erheblicher Vortheil zukömmt, so ist das betreffende Verfahren, insoferne ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, nach den Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 einzuleiten und durchzuführen. Hierdurch darf aber die Beitragsquote des betreffenden Bezirkes in ihrer Gesammtziffer nicht geändert und auch die Einzahlung der fälligen Raten nicht verzögert werden, indem jedes Moratorium der Einzahlung der jährlichen Beitragsquoten ausdrücklich ausgeschlossen wird.

5. Die Beiträge der Bezirke sind alljährlich bis längstens Ende Jänner, Ende Mai und Ende September in gleichen Raten an den Landesfond im Wege des im Sitze der Bezirksvertretung befindlichen k. k. Steueramtes abzuführen.

Die nach diesem Gesetze entfallenden jährlichen Beiträge der Staatsverwaltung sind ebenfalls in 3 gleichen Raten in obigen Terminen an das landschaftliche Obereinnehmeramt abzuführen und somit dem Landesausschusse zur Verfügung zu stellen.

6. Die im Gefährdungsgebiete der einzelnen Bezirke gelegenen Reichs- und Landesobjecte, die in der Obsorge der Staatsverwaltung und des steiermärkischen Landes-Ausschusses stehen, dürfen von Seite der betreffenden Bezirke zur Deckung ihrer eigenen Beitragsquoten in die Concurrenz nicht einbezogen werden, dagegen müssen bei Auftheilung der Beiträge der Bezirke an die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen und sonstigen Werthobjecte (§. 2 des Landesgesetzes vom 31. December 1875) Bezirks- und Gemeindeobjecte nach ihrem Werthe in die Subrepartition einbezogen werden.

7. Die durch das obige Landesgesetz und die gegenwärtige Vollzugsvorschrift beschlossene Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungsarbeiten kann erst nach Ablauf der im §. 1 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Bauzeit und bezüglich der Vervollständigungsarbeiten erst nach Erschöpfung der für diesen Zweck festgestellten Summe aufgegeben werden.

Sodann wird in Gemässheit der bestehenden Gesetze, insbesonders des §. 41 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 bestimmt werden, in welcher Weise und auf wessen Kosten vorbehaltlich der etwa der Reichsgesetzgebung zustehenden Einflussnahme die Beendigung der Vervollständigungsarbeiten, sowie die künftige Erhaltung der Regulirungs- und Schutzwerke stattzufinden habe.

8. Werden an Privatwasserwerken, Betriebscanälen und sonstigen Objecten im Bereiche des Ennsflussgebietes durch die Besitzer derselben während der bestimmten Bauperiode (1876 bis 1879) Aenderungen vorgenommen und dadurch auch die Zwecke der Vervollständigung und Erhaltung der Regulirungsarbeiten gefördert und machen sich die Betheiligten verbindlich bei Ausführung ihrer Umstaltungsarbeiten den diesfälligen Anordnungen der zur Ausführung der Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten berufenen Behörden und Organe nachzukommen, so wird aus dem Ennsbaufond ein angemessener, im Wege der Vereinbarung festzustellender Beitrag geleistet.

Wird über die Beitragsleistung ein solches Uebereinkommen nicht erzielt, so entscheiden darüber die berufenen politischen Behörden nach Massgabe des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872.

Die mit der Durchführung der Vollendungs- und Erhaltungsarbeiten an der Enns betrauten Behörden und Organe sind jedoch in solchen Fällen auch berechtiget, mit der Ausführung der betreffenden Bauten ohne Rücksicht auf schwebende Zwischenverhandlungen unaufgehalten vorzugehen, wenn die Flussverhältnisse besondere Bauvorkehrungen unverschieblich nothwendig machen.

Bei Aenderungen an Wasserwerken, Betriebscanälen und sonstigen Liegenschaften und Anstalten, die aus Anlass der Herstellung der Vollendungs- und Erhaltungsarbeiten nothwendig werden sollten, wird nach §. 43 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 vorgegangen.

9. Die Bewilligung zur Ausführung der Vollendungs- und Erhaltungsarbeiten, insoferne diese Arbeiten nicht auf fremde Rechte, sondern nur auf den Lauf oder die Höhe des Wassers im Ennsflusse eine Einwirkung ausüben, ist als im Sinne des §. 37 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 als gegeben zu betrachten, sobald die im Punkte 21 dieser Instruction bezeichnete Commission im Sinne des Punktes 23, lit. b., den Beschluss auf Ausführung der betreffenden Arbeiten gefasst hat. Insoferne jedoch durch die auszuführen-

den Arbeiten eine Einwirkung auf Rechte dritter Personen bevorsteht, ist die Genehmigung zur Ausführung derselben nach Massgabe der §§. 37 und 70 und der sonst einschlägigen Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 von der Bauleitung zu erwirken.

10. Jede der Regulirung des Ennsflusses und seiner Ufer zuwiderlaufende Privatbauführung ist untersagt. Zu den Local-Commissionen über die von einzelnen Privaten oder Genossenschaften beabsichtigten Umstaltungen alter oder Herstellungen neuer wie immer gearteter Wasserwerke im Bereiche des Ennsflussgebietes ist stets ein Abgeordneter der mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Behörde beizuziehen, und es hat die zur Ertheilung der diesfälligen Bewilligung berufene politische Behörde bei Fällung ihrer Entscheidung auf das Gutachten dieses Abgeordneten Rücksicht zu nehmen.

11. Bei Ausführung der Vollendungs- und Erhaltungsarbeiten ist darauf zu sehen, dass eine etwa stattfindende Schiff- und Flossfahrt nicht beirrt werde. Erfordert jedoch die Herstellung dieser Arbeiten entweder eine zeitweise Einstellung der Schiff- und Flossfahrt oder die Anwendung besonderer Vorsichten bei derselben, so sind die betreffenden politischen Behörden gehalten, die aus diesem Anlasse nothwendig werdenden Beschränkungen in gehöriger Weise, und wenn innerhalb der festgesetzten Bauperiode (1876—1879) die Schiff- und Flossfahrtsordnung für die Enns erlassen werden sollte, mit Rücksicht auf dieselbe durchzuführen.

Bis zur Beendigung der Vervollständigungsarbeiten darf weder eine neue Triftbefugniss noch einer anderen Partei die Mittrift auf dem Ennsflusse eingeräumt werden.

Triftbewilligungen an den Seitenbächen des Ennsflusses sind nur mit Zustimmung der mit der Durchführung der Vollendungsarbeiten betrauten Behörde zu ertheilen.

12. Die Vervollständigungs- und Erhaltungsbauten werden je nach ihrer Dringlichkeit zur Ausführung gelangen. Die Bestimmung, wo, in welcher Art und zu welchem Zeitpunkte diese Arbeiten herzustellen sind, trifft die zur Durchführung der Vervollständigungs- und Erhaltungsbauten berufene Behörde auf Grund der Beschlüsse der aus Vertretern der Concurrenzfonde zusammengesetzten Commission.

Hiebei wird das besondere Augenmerk darauf gerichtet sein, weitere Flussentartungen thunlichst hintanzuhalten und die festgesetzten Regulirungslinien überall zu beobachten, sowie bereits vollendete Strecken vor Umgehungen zu schützen.

Bereits vollendete Regulirungs- und Schutzwerke sind bei eintretendem Bedarfe sogleich durch die nöthigen Reparatursarbeiten in einem entsprechenden Stande zu erhalten; dessgleichen jene Regulirungs- und Schutzbauten, welche während der weiteren Bauperiode bis Ende 1879 zur Ausführung gelangen.

13. Die angelegte Flusskarte und der Plan über das Längenprofil des Ennsflusses sind stets in Evidenz zu halten und alljährlich, mindestens aber nach jedem ungewöhnlichen Hochwasser nach den thatsächlichen Flusszuständen zu berichtigen.

14. Mit der im §. 2 des Landesgesetzes vom 31. December 1875 festgesetzten Kostensumme sind zu bestreiten:

a) Die Kosten der Vervollständigungsarbeiten und aller zur Zustandebringung derselben nöthigen Leistungen;

b) die Kosten der Bepflanzung der neu gebauten Ufer,

c) die Entschädigung für die aus Anlass der Vervollständigungsarbeiten abzutretenden Grundflächen, Bauten, Materialerzeugungsplätze und Zufahrtswege;

d) die Regie-, Manipulations-, Bauleitungs- und Inspectionskosten, welche bei den Bauten und Arbeiten in eigener Regie und zur Ueberwachung der im Accord- oder Licitationswege ausgeführten auflaufen;

e) die Kosten der jährlichen Constatirungen und Collaudirungen.

Aus dem gemäss §. 3 des obigen Landesgesetzes zu bildenden Fonde, beziehungsweise aus diesem und den weiteren Zuschüssen von Seite der Staatsverwaltung, des Landes und der Bezirke sind zu bestreiten:

f) Die Kosten der Instandhaltung der bis Ende 1875 ausgeführten oder während der weiteren Bauperiode bis Ende 1879 zur Ausführung gelangenden Regulirungs- und Schutzbauten;

g) die Kosten der Bepflanzung der Ufer-, Sand- und Schotterbänke, — der Herstellung von Verlandungswerken, sowie aller jener Arbeiten, welche eine entsprechende Befestigung der Ufer zum Zwecke haben;

h) die aus Anlass der Erhaltungsbauten nothwendig werdende Entschädigung für abgetretene Grundflächen, Bauten, Wege und Materialplätze;

i) alle Regie-, Manipulations-, Bauleitungs- und Inspectionskosten, sowie die Kosten der jährlichen Constatirung und Collaudirungen, so weit sie den Abgeordneten des technischen Statthalterei-Departements und den Collaudirungs-Commissär betreffen.

Die unter *d* und *e* erwähnten Kosten werden mit den *sub i* erwähnten gleichnamigen Kosten für Erhaltungsarbeiten gemeinschaftlich verrechnet, und es entfallen von den gesammten Regiekosten drei Viertheile auf die Dotation für die Vervollständigungsarbeiten und ein Viertheil auf die Erhaltungsdotation.

15. Die bleibende Erwerbung und die zeitweise Benützung von Grund und Boden zur Ausführung der Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten, sowie die Gewinnung von Materialien jeder Art werden nach den einschlägigen Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872 stattfinden.

Ueber den Betrag der allfällig zu leistenden Entschädigung wird vor allem mit dem Eigenthümer oder dessen gesetzlichem oder gerichtlich bestelltem Vertreter ein Vergleich zu versuchen sein.

Die Entschädigung, welche aus dem Ennsbaufonde im Enteignungsfalle dem Eigenthümer geleistet wird, besteht in der Entrichtung des gemeinen Werthes der Sache, und zwar bei Gegenständen, welche bleibend erworben werden, des Capitalwerthes, — bei solchen, die nur vorübergehend gebraucht werden, — des entgehenden Jahresnutzens für die Dauer des Gebrauches und der Werthabminderungskosten.

Der Betrag der Entschädigung ist, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniss nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen.

Bei Ermittlung der Entschädigung im Verwaltungswege ist die Schätzung von der politischen Behörde 1. Instanz, in deren Bezirk das abzuschätzende Object liegt, mit Zuziehung zweier beeideter Schätzleute, welche bei der Sache unbetheiligt sind und weder der Gemeinde, in welcher das zu schätzende Object liegt, noch einer benachbarten Gemeinde angehören, vorzunehmen.

Zu dieser Verhandlung sind die Betheiligten beizuziehen. Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird an den Eigenthümer oder dessen gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter, wenn aber die Annahme verweigert wird oder sonst ein Hinderniss besteht, zu Gerichtshanden bezahlt.

16. Zur Ausführung der Vervollständigungsbauten und Erhaltung der Regulirungs- und Schutzbauten müssen die Ufereigenthümer, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, gegen angemessene Entschädigung die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Vorbereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materiales von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

17. Der durch die Vervollständigungsbauten gewonnene Grund und Boden fällt den Concurrenzfonden nach Verhältniss ihrer Beitragsquoten zu und wird dem Fonde für die Erhaltung der Regulirungs- und Schutzbauten einverleibt. Der gewonnene Grund und Boden ist genau zu vermarken und planmässig in Evidenz zu halten.

18. Uferskarpirungen und Bepflanzungen dürfen während der Zeit, die von den mit der Ausführung der Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten betrauten Behörden und Organen bestimmt wird, nicht beweidet und anderwärtig benutzt werden.

Das gleiche Verbot gilt auch für alle künstlichen und natürlichen Anpflanzungen in den verlassenen Seitenarmen und Flussbetten.

Die Viehtränke darf nach §. 15 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 nur an den hierzu bezeichneten Stellen stattfinden. Die Dawiderhandelnden verfallen den gesetzlichen Strafen und sind schadenersatzpflichtig.

19. Allfällige wirthschaftliche Ersehwernisse sind stets mit Rücksicht auf die Vortheile zu beurtheilen, welche dem betreffenden Eigenthümer aus Anlass der Bauten bei der Bewirthschaftung seiner übrigen Grundstücke und aus der Fixirung des Flusslaufes zwischen feste Ufer anderweitig erwachsen.

20. Zur Ausarbeitung der erforderlichen Pläne und Projecte und zur Leitung und Ueberwachung der auszuführenden Vervollständigungsarbeiten wird der Landesausschuss im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung das nöthige technische Personale aufstellen, ohne einen Anspruch auf Vergütung der stabilen Bezüge der betreffenden Beamten erheben zu können. Die Oberleitung über sämmtliche Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten führt der Landes-Ausschuss, welcher stets im Einvernehmen mit der steiermärkischen Statthalterei vorzugehen hat.

Sollte zwischen diesen beiden eine Meinungsverschiedenheit über technische Fragen entstehen, so ist hierüber die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Localbauleitung und Bauinspection besorgen die bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen befindlichen k. k. Bauorgane. Der Geschäftsverkehr zwischen der Localbauleitung und der Oberbauleitung, der lediglich auf Angelegenheiten der Vervollständigungs- und Erhaltungsbauten zu beschränken ist, wird durch die genannte Bezirkshauptmannschaft vermittelt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsbauorganen und dem Landesausschusse über technische Fragen ist ein Ausgleich im Wege der Statthalterei zu treffen, oder wenn ein solcher nicht zu Stande gebracht werden sollte, die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen.

21. Im Laufe eines jeden Baujahres hat zur geeigneten Zeit an Ort und Stelle eine Commission zusammenzutreten, bestehend:

a) aus einem Abgeordneten des Landes-Ausschusses, welcher zugleich Commissionsleiter ist;

b) aus einem dem Vorstande des technischen Departements der k. k. steiermärkischen Statthalterei unterstehenden Baubeamten;

c) aus Abgeordneten der k. k. Bezirkshauptmannschaften Gröbming und Liezen, welche jedoch an den Verhandlungen nur bezüglich der in den betreffenden Verwaltungsbezirken gelegenen Bauführungen theilnehmen;

d) aus einem Vertreter sämmtlicher Concurrenzbezirke, welcher vom Landesausschusse aus dem Stande der gewählten Bezirksausschüsse sämmtlicher betheiligter Bezirke entweder alljährlich oder für die ganze vierjährige Bauperiode ernannt wird;

e) aus einem Abgeordneten des landschaftlichen Bauamtes;

f) aus dem bauleitenden technischen Beamten.

22. Die betheiligten Bezirke können durch die Obmänner der Bezirksvertretung oder deren Stellvertreter an den jährlichen Commissionen theilnehmen und ihre Wünsche und Anliegen daselbst entweder mündlich oder schriftlich vorbringen, ohne jedoch bei den Verhandlungen eine entscheidende Stimme zu führen.

23. Die Commission hat:

a) die im abgelaufenen Jahre ausgeführten Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten zu collaudiren, welche Collaudirung von dem Abgeordneten des technischen Departements der k. k. Statthalterei oder des landschaftlichen Bauamtes vorzunehmen ist;

b) über die in den nächstfolgenden Jahren auszuführenden Bauten und Arbeiten zu beschliessen und deren Ausführung so weit zu verfügen, als durch die Bauten keine Einwirkung auf fremde Rechte bevorsteht (Punkt 9);

c) die Einwirkung der beschlossenen Bauten und Arbeiten auf fremde Rechte zu erörtern, wobei vorzugsweise der Ausspruch des Abgeordneten der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft massgebend ist; — sodann die zur Erlangung der etwa nöthigen Bewilligung der politischen Behörde erforderlichen Eingaben zu veranlassen und über die Vertretung der Concurrenzfonde bei den diesfälligen Verhandlungen das Nöthige zu verfügen;

d) die ausgearbeiteten technischen Baupläne, welche zur Ausführung bestimmt sind, unter Berücksichtigung der *sub e* angedeuteten Gesichtspunkte, eventuell unter Vorbehalt der Bewilligung der politischen Behörde zu genehmigen, sowie die Lieferungspläne und Ausführungsweise im Regie-, Accord- oder Licitationswege mit den bezüglichen speciellen Bedingnissen zu überprüfen;

e) für das zweitnächste Jahr die Bauführungen zu bestimmen, so dass die etwa erforderlichen Pläne und Kostenüberschläge rechtzeitig ausgearbeitet werden können.

24. Die nach Absatz 23, *lit. e* etwa ausgearbeiteten Bauprojecte sind noch vor dem Zusammentritte der Commission durch den Landesausschuss der Statthalterei zur Einsicht zu übergeben, und es sind deren allfällige Bemerkungen thunlichst zu berücksichtigen.

25. Die Commission hat sich ferner auszusprechen:

a) welche fremde Grundstücke, fremde Materialien, Bauten u. s. w. zu Zwecken der Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten nöthig sind;

b) sie beantragt, welche Servituten auf dem Uferlande zum Schutze der Regulirungsarbeiten und für welche Zeitdauer dieselben nothwendig sind;

c) sie sorgt für Bezeichnung und soferne es nothwendig ist, auch für bücherliche Sicherstellung und Katastralberichtigung des zu Zwecken der Ennsregulirung erworbenen Eigenthumes, sowie für dessen allfällige Veräusserung;

d) sie ermächtiget die Localbauleitung zum Abschlusse von Vergleichen über die Entschädigung in Enteignungs- und sonstigen Fällen;

e) sie hat überhaupt die im Interesse der Ennsregulirung gelegenen Vorkehrungen zu berathen und zu beschliessen und so weit sie hierzu berechtigt ist, dieselben auch ausführen zu lassen, sonst aber die geeigneten Anträge zu stellen;

f) sie übernimmt die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche von der früheren Ennsregulirungs-Commission bis zu ihrer Auflösung am 31. December 1875 erworben sein werden, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter, fasst Beschluss über die Art und Weise, wie der Fond zur Bestreitung der Erhaltungsauslagen zu bilden ist, und sorgt für dessen reichlichstes Erträgniss.

26. Der zur Bestreitung der Erhaltungskosten für die Regulirungs- und Schutzbauten bestimmte Fond darf ohne Zustimmung der Staatsverwaltung, der Landvertretung und der betheiligten Bezirke in seiner Substanz weder geschmälert noch aufgelöst werden.

27. Bei den jährlichen Commissionen sind nur die im Absatze 21 sub a, b, c und d bezeichneten Commissionsmitglieder stimmberechtiget. Von den aufgenommenen Commissionsprotokollen sind alljährlich der Statthalterei 2 Exemplare zu übergeben, von welchen das eine dem Ministerium des Innern zur Genehmigung des Commissionsergebnisses vorgelegt wird.

28. Wenn unter den Mitgliedern der Commission über einen oder den andern Berathungsgegenstand keine Uebereinstimmung erzielt werden kann, so entscheidet über denselben der Landes-Ausschuss im Einvernehmen mit der Statthalterei und im Falle, als auch auf diese Weise ein Einvernehmen nicht erreicht werden könnte, das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium.

29. Die mit der Durchführung der Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten betrauten Behörden werden in Fällen, wo Verhandlungen mit den Parteien vorzunehmen sind, oder bei behördlich angeordneten Commissionen entweder durch den Abgeordneten des landschaftlichen Bauamtes oder durch den Localbauleiter vertreten, worüber der Landes-Ausschuss von Fall zu Fall entscheiden wird.

30. Die Oberbauleitung und die Bauleitung haben sich genau an die Baugenehmigung zu halten; sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, allsogleich die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anzeige an den Landes-Ausschuss zu treffen, sobald, wie bei Elementarfällen, Gefahr am Verzuge haftet. Der Landes-Ausschuss wird in solchen Fällen die Statthalterei hiervon in Kenntniss setzen.

31. Der Landes-Ausschuss ist bauleitende Behörde; er besorgt alle auf die Durchführung der Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten Bezug nehmenden bauadministrativen Amtshandlungen, soweit solche nach den bestehenden Gesetzen nicht ausdrücklich einer andern Behörde zustehen. In Fällen, in welchen von der Commission die Erwerbung eines Grundstückes von Privatbauten oder Materialien oder zeitliche oder bleibende Belastung mit einer Servitut beantragt und über die zu leistende Entschädigung ein Uebereinkommen nicht getroffen wurde, stellt der Landes-Ausschuss das Ansuchen um Enteignungs-Erkenntnisse an die Statthalterei, welche dieselbe in Gemässheit der einschlägigen Gesetze und Vorschriften fällen wird.

Der Landes-Ausschuss ist berechtigt, auf Grundlage der von der Commission gepflogenen Collaudirungen der ausgeführten Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten die ordnungsmässig liquidirten Verdienstbeträge und die bedungenen Abschlagszahlungen anzuweisen, sowie die Regiekosten gegen Verrechnung, die Manipulations- und Inspectionskosten aber von Fall zu Fall, endlich die liquidirten Grundeinlösungs- und sonstigen Entschädigungsbeträge flüssig zu machen.

Der Landes-Ausschuss hat Bauunternehmungs- und Material-Lieferungsverträge nach Beschluss und Antrag der Commission abzuschliessen und technischerseits nothwendig befundene Vorkehrungen zum Schutze vorhandener Bauten gegen gleichzeitige Anzeige an die Statthalterei in dringenden Fällen zur Ausführung bringen zu lassen.

Der Landesausschuss verwaltet die für Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten bestimmten Dotationen und den zur Bestreitung der Erhaltungskosten gebildeten Fond.

32. Der Landes-Ausschuss hat am Schlusse eines jeden Jahres einen ordnungsmässigen Rechnungsabschluss in je einem Exemplar an die Statthalterei und an die Bezirks-Ausschüsse der 3 Concurrenzbezirke zu übergeben und auf Verlangen die Einsicht in die Detailrechnungen zu gestatten.

33. Werden innerhalb zweier Monate Bemänglungen über den Rechnungsabschluss nicht eingebracht, so wird die Rechnung als genehmigt angesehen.

Erhobene Bemänglungen wird der Landes-Ausschuss durch Darlegung des Sachverhaltes und der Gründe zu beheben suchen; — gelingt dies nicht, so wird der Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium vorgelegt.

Kübeck m. p.

Anhang.

Notizen.

— (Prämien für die Einlieferungen der Maikäfer und Engerlinge in Böhmen, Schlesien und Mähren.) Mit den Verordnungen des Statthalters in Böhmen vom 31. Jänner l. J., Z. 5883 (L. G. Bl. Nr. 19) und vom 13. Februar l. J., Z. 7246 (L. G. Bl. Nr. 29), des Landespräsidenten in Schlesien vom 4. März l. J., Z. 1968 (L. G. Bl. Nr. 12), und des Statthalters in Mähren vom 10. März l. J. (L. G. Bl. Nr. 17) wurde als Masseinheit für die jährlich zu bestimmende Vergütung für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge ein Hektoliter festgesetzt und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse für das Jahr 1876 die aus der Gemeindecasse zu leistende und zur Hälfte des Gesammtbetrages aus dem Landesfonde zu ersetzende Vergütung in Böhmen mit 2 fl. 50 kr. für ein Hectoliter oder $2^1/_2$ Gramm für ein Liter eingelieferte Maikäfer und Engerlinge, in Schlesien mit 3 fl. für ein Hektoliter oder 3 kr. für ein Liter eingelieferter Maikäfer, sowie mit 13 fl. für ein Hektoliter oder 13 kr. für ein Liter Engerlinge und in Mähren mit 2 fl. 50 kr. für ein gestrichenes Hektoliter der an die betreffenden Gemeinden eingelieferten Maikäfer, sowie mit 13 fl. für ein gestrichenes Hektoliter eingelieferter Engerlinge fixirt, wobei in Mähren die Maikäfer und Engerlinge unter der Aufsicht der Gemeinden durch Zerstampfen zu tödten und dann den Sammlern zur freien Verfügung zurückzustellen sind.

— (Reisegebühren der Gemeinde-Waldaufseher aus Anlass ausserordentlicher Dienstesverrichtungen.) Nach der Verordnung des Statthalters in Tirol vom 25. Februar 1876, Z. 2901 — Forst (L. G. Bl. Nr. 20) haben die den Gemeinde-Waldaufsehern von der politischen Behörde übertragenen Anweisungen und Controlirungen der behördlich bewilligten Verkaufshölzer in Theil- und Privatwäldern, dann solche von der politischen Behörde zur Ausführung durch den Gemeinde-Waldaufseher angeordnete dienstliche Verrichtungen in Gemeindewäldern, welche nach behördlichem Ermessen auch nicht vom k. k. Forstadjuncten gefordert werden können, als: die Abmass der Verkaufshölzer, die Sortirung der abgegebenen Hölzer nach ihrem Gebrauchswerthe u. dgl., als ausserordentliche Dienstesverrichtungen zu gelten, für welche dem Gemeinde-Waldaufseher der Anspruch auf Zehrgeld und Weggeld zukommt.

Gleichzeitig wurde das Zehrgeld für einen Tag mit Nacht mit 1 fl. 50 kr. und für einen Tag ohne Nacht mit 1 fl., sowie das Weggeld mit 50 kr. für je 8 Kilometer des Hin- und Rückweges bemessen, wobei die Entfernung vom Wohnsitze des Waldaufsehers an zu berechnen ist.

— (Stipendienverleihung). Das Ackerbau-Ministerium hat die diessjährigen Jahresstipendien à 200 fl. für absolvirte Schüler der Gärtnerschule der Gartenbaugesellschaft in Wien dem Franz Nowak aus Wien, Maximilian Kollar aus Hoch-Chlumetz in Böhmen und Victor Johann Kottek aus Allenkowitz in Mähren verliehen. (31. März 1876, Z. 3635).

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück VIII. WIEN, am 1. Mai 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 25. Aenderung der Verordnung über die Reisegebühren für die Angestellten bei den Bergbehörden. — Nr. 26. Aichung der bei Vermessungen anzuwendenden Masse. — Nr. 27. Uebersiedlungsgebühren der aus Anlass der Auflösung oder Umgestaltung von Behörden und Aemtern versetzten Beamten. — Nr. 28. Nachschaffung von Landesbeschälern aus der inländischen Zucht für die Deckperiode des Jahres 1877. — Nr. 29. Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1876. — Nr. 30. Hereinbringung der Waldschadenersätze durch die Steuerämter in Dalmatien.

Anhang. **Personalnachrichten. — Erledigungen. — Notizen.**

Nr. 25. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die k. k. Berghauptmannschaften.

Aenderung mehrerer Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1874, Z. 4628 (R. G. Bl. Nr. 47), über die Reisegebühren für die Angestellten bei den k. k. Bergbehörden aus Anlass der Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre.

Zahl 897.

In Uebereinstimmung mit der im Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte Nr. 1 ex 1876 enthaltenen Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums vom 19. December 1875, Z. 39370, über die Einführung des metrischen Längenmasses im postdienstlichen Verkehre werden die in den §§. 1, 11, 13, 15 und 17. der h. o. Verordnung vom 23. April 1874, Z. 4628 (R. G. Bl. Nr. 47) über die Reisegebühren für die Angestellten bei den k. k. Bergbehörden in Meilen angeführten Entfernungen dahin abgeändert, dass für eine Meile acht Kilometer, für zwei Meilen fünfzehn Kilometer, für acht Meilen sechzig Kilometer und für zehn Meilen fünf und siebzig Kilometer substituirt werden.

Weiters wird bemerkt, dass es vorläufig bei der bisherigen Benennung „Meilengeld“ (§. 13) zu verbleiben hat und dass bei Bemessung des Meilen- und Ganggeldes (§§. 13, 15) die Entfernung von acht Kilometern als Einheitsmass zu Grunde zu legen ist.

Wien, am 25. März 1876.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die k. k. Berghauptmannschaften.

Aichung der bei Vermessungen anzuwendenden Masse.

Zahl 1978.

Aus Anlass einer Anfrage wird bemerkt, dass nach Artikel XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. v. J. 1872 Nr. 16) zum Messen im öffentlichen Verkehre nur gehörig geaichte und gestempelte Masse angewendet werden dürfen, wonach sowohl die k. k. Bergbehörde als auch die behördlich autorisirten Bergbauingenieure bei Vornahme von Vermessungen vorzugehen haben.

Wien, am 18. April 1876.

Nr. 27. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle demselben ausschliessend unterstehenden Behörden und Organe.

Uebersiedlungsgebühren der aus Anlass der Auflösung oder Umgestaltung von Behörden und Aemtern versetzten Beamten.

Zahl 3444.

In jenen Fällen, in welchen Beamte in Folge von organischen Aenderungen von Behörden und Aemtern (Auflassung, Umgestaltung oder Verlegung des Sitzes einer Stelle an einen andern Ort) ohne Gewinn übersetzt werden, ist in Absicht auf die Vergütung der Uebersiedlungsauslagen nach den Bestimmungen des §. 10 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. August 1861, Z. 34848 (F. M. V. Bl. Nr. 37 ex 1861) vorzugehen, wonach diesen Beamten der Anspruch auf die beschränkten Uebersiedlungsgebühren, nämlich auf die Hälfte der normalmässigen Möbelentschädigung gebührt.

Wien, am 22. April 1876.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Nachschaffung von Landesbeschälern aus der inländischen Zucht für die Deckperiode des Jahres 1877.

Zahl 4942.

Das Ackerbau-Ministerium ist — sowie im Vorjahre — auch heuer darauf bedacht, die Nachschaffung von Landesbeschälern zunächst und so weit als möglich aus der inländischen Zucht zu decken.

Die Züchter und Pferdebesitzer werden hiernach eingeladen, ihre verkäuflichen Hengste behufs etwaigen Ankaufs bis längstens Ende Mai l. J. bei der betreffenden Landescommission für Pferdezuchtangelegenheiten (in Dalmatien bei der dortigen Statthalterei) anzumelden, und

wird die Berechtigung, beziehungsweise der Ankauf derselben bei Gelegenheit der Prämienvertheilungen und ausschliesslich an den hierfür bestimmten, später bekannt zu gebenden Orten und Tagen vorgenommen werden, so dass auf den Ankauf von Pferden ausserhalb dieser Tage und Orte in keinem Falle Rücksicht genommen werden wird.

Was die Eigenschaften anbelangt, welche die zum Kaufe angebotenen Hengste besitzen müssen, so sind hierfür folgende Bestimmungen massgebend:

Abstammung: Bei solchen, die von ärarischen oder licenzirten Hengsten abstammen, muss dieselbe durch Vorzeigen des Deckscheines (Belegzettels), bei anderen durch ein glaubwürdiges schriftliches Zeugniss dargethan werden.

Bei Hengsten, welche schon zum Belegen verwendet wurden, ist ausserdem ihre Fruchtbarkeit glaubwürdig nachzuweisen.

Alter: Nicht unter drei Jahre, nicht über sieben Jahre.

Exterieur: Kräftige Entwicklung und gesunde Beschaffenheit aller Theile; gute Uebereinstimmung der einzelnen Theile zum Ganzen; starkes, regelmässig gestelltes Fundament; correcter, freier Gang.

Temperament: Nicht bösartig bei lebhaftem Geschlechtstrieb.

Grösse: Dem Landschlage des Kronlandes, in welchem der Ankauf erfolgt und die Verwendung geschehen wird, conform.

Die Preise werden je nach der Vorzüglichkeit des Hengstes mit dem Besitzer desselben vereinbart.

Wien, am 26. April 1876.

Nr. 29. Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums

vom 24. März 1876, Z. 4015,

Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1876.

Mit der oben citirten Verordnung wurde das Postrittgeld für 1 Pferd und 1 Myriameter für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1876, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich { Wien und Umgebung	1	30	1	8
Für Niederösterreich { ausser Wien und Umgebung	1	27	1	5
„ Oberösterreich	1	21	1	1
„ Salzburg	1	32	1	10
„ Steiermark, u. zw.:				
a) für die 1. Gruppe	1	20	1	—
b) „ „ 2. und 3. Gruppe	1	16	—	97

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Kärnthen	1	12	—	93
„ Böhmen, u. zw.:				
a) für die 1., 3., 4., 7. und 13. Gruppe	1	24	1	4
b) „ „ 2., 6. und 10. Gruppe	1	30	1	8
c) „ „ 5., 8., 9., 11. und 12. Gruppe	1	41	1	18
„ Mähren und Schlesien	1	19	—	99
„ Tirol und Vorarlberg	1	49*	1	24
im Küstenlande	1	31	1	9
in Krain	1	16	—	97
in Galizien, u. zw.:				
a) für die 1., 4., 6., 9., 11. und 13. Gruppe	1	11	—	93
b) „ „ 2. Gruppe	1	19	—	99
c) „ „ 3. und 15. Gruppe	1	17	—	98
d) „ „ 5. und 16. Gruppe	1	15	—	95
e) „ „ 7., 8., 10., 12., 14. und 17. Gruppe	1	8	—	90
für die Bukowina	1	21	1	1

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und ein Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Nr. 30. Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 10. April 1876, Z. 8364.

Hereinbringung der Waldschadenersätze durch die Steuerämter in Dalmatien.

Ueber Antrag der k. k. Statthalterei in Dalmatien hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues bestimmt, dass die in dortländigen Gemeinden im Wege der Forstfrevel-Straferkenntnisse zugesprochenen Waldschadenersätze, deren Hereinbringung bisher den Gemeinden selbst oblag, künftighin in jenen Fällen, wo von Seite der betreffenden Gemeinden ein hierauf bezügliches Ansuchen gestellt wird, durch die k. k. Steuerämter eingehoben werden sollen und bei der Hereinbringung dieser

---

* Nur für Separatfahrten giltig, während für Extraposten bis auf Weiteres das „für sonstige Ritte“ per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben kommt.

Schadensätze die politische Execution in Anwendung gebracht werde. Sofern in solchen Fällen auch auf Geldstrafen erkannt wird, mit deren Hereinbringung die Steuerämter zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 17. Juli 1874, Z. 18283 betraut sind, wird die Hereinbringung der letzteren zugleich mit den Waldschadenersätzen zu geschehen haben.

Wien, am 25. April 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April l. J. Allergnädigst zu ernennen geruht:

(Mit 1. Mai 1876.)

Den Rittmeister II. Classe Alois Grimm des k. k. Staatshengsten-Depots für Mähren und Schlesien zum Rittmeister I. Classe in seiner dermaligen Anstellung als Beschäl-Postencommandant in Troppau,

den Oberlieutenant Ignaz Kumpf des k. k. Staatshengsten-Depots für Böhmen zum Rittmeister II. Classe in seiner dermaligen Anstellung als Beschäl-Postencommandant in Pisek,

den Lieutenant Johann Ritter v. Karabetz des k. k. Staatshengsten-Depots für Böhmen zum Oberlieutenant in seiner dermaligen Anstellung in Nemosehitz,

den Rittmeister-Rechnungsführer II. Classe Wilhelm Buda des k. k. Staatshengsten-Depots zu Graz zum Rittmeister-Rechnungsführer I. Classe mit Belassung in seiner bisherigen Eintheilung,

den Oberlieutenant-Rechnungsführer des k. k. Staatshengsten-Depots in Klosterbruck zum Rittmeister-Rechnungsführer II. Classe mit Belassung in seiner dermaligen Eintheilung.

Vom Ackerbau-Minister wurden ernannt:

Zum Lehrer der Pomologie an der oenologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, der Dr. ph. Rudolf Stoll *(1. April 1876, Z. 3410)*,

zum Rechnungsassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Wien, der Oberlieutenant Moriz Paris *(25. April 1876. Z. 3865)*.

Vom Statthalter in Triest wurde ernannt:

Zum Forstadjuncten bei der Statthalterei in Triest, der Forstadjunct bei der Landesregierung in Laibach Anton Rossipal.

Im Grunde der Allerhöchsten Ermächtigung vom 23. April l. J. hat der Ackerbau-Minister im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium den Commandanten des k. k. Staatshengsten-Depots in Klosterbruck, k. k. Oberst Heinrich Kadich Edlen v. Pferd, zur Dienstleistung in das Ackerbau-Ministerium einberufen und demselben die fachmännische Leitung des Pferdezucht-Departements übertragen. *(25. April 1876, Z. 681 A.-M.)*

Aufgenommen wurden:

Vom Ackerbau-Ministerium als Bergeleve mit der Verwendung bei der Hüttenverwaltung in Cilli, der absolvirte Bergakademiker Rudolf Czegka *(23. März 1876, Z. 2394)*,

von der Forst- und Domänendirection in *Wien:* als Forsteleve der Tharander Forstakademiker Ferdinand Pöniseh aus Görkau in Böhmen,

in *Görz:* als Forsteleven der Revierförster in Sedlowitz in Böhmen Carl Görner, der fürstl. Liechtenstein'sche Forstadjunct in Brünn Karl Schwabe und der k. k. prov. Geometer in Görz Adolf Dusel.

Erledigungen.

— (Ein Staatsstipendium für die landwirthschaftliche Lehranstalt „Francisco-Josephinum" in Mödling nächst Wien.) Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat für den nächsten, im Herbste 1876 beginnenden dreijährigen Lehrcurs an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum" in Mödling ein Stipendium von jährlich 250 fl. bewilligt.

Zur Aufnahme in diese Lehranstalt wird erfordert:

1. die zustimmende Erklärung der Eltern oder Vormünder;

2. ein Lebensalter von mindestens sechzehn Jahren;

3. der Nachweis über jenen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte untere Hälfte von allgemeinen, öffentlichen Mittelschulen (Realschulen, Gymnasien, Realgymnasien) erworben wird;

4. behufs des sicheren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, dass sich der Studirende vor seinem Eintritte Anschauungen über den landwirthschaftlichen Betrieb erworben habe.

Stipendisten sind von der Entrichtung des Schulgeldes nicht befreit.

Bewerber um dieses Stipendium wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Beilagen bis längstens 1. August d. J. an die Direction des „Francisco-Josephinums" in Mödling einreichen.

Nähere Auskunft über die Anstalt ist dem Instituts-Programme, welches die Direction auf Verlangen übersenden wird, zu entnehmen.

— (Eine Forstadjunctenstelle für den politischen Staatsforstdienst in Krain) mit den der X. Rangclasse zukommenden Bezügen an Gehalt und Activitätszulage, ferner einem Reisepauschale von 500 fl. und einem Kanzleipauschale von 30 fl. Dieser Forstadjunct wird vorerst als Hilfskraft des Forstrathes bei der k. k. Landesregierung in Laibach verwendet, kann aber nach Erforderniss des Dienstes auch, und zwar ohne Anspruch auf weitere besondere Vergütung, für längere und unbestimmte Zeit im Lande auswärts verwendet werden.

Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung der Studien, Kenntniss der slovenischen Sprache und der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung für Forstwirthe, endlich der bisherigen Verwendung im Forstfache bis 10. Juni bei der k. k. Landesregierung in Laibach einzubringen.

Notizen.

— (Vereinfachung der Verwendungsanträge und Abzählungsverzeichnisse.) Aus Anlass wiederholt gemachter Wahrnehmungen hat die Forst- und Domänendirection in Wien unterm 19. April l. J., Z. 1490, sämmtlichen Forst- und Domänenverwaltern von

Steiermark mit Ausnahme jenes von Mürzsteg aufgetragen, in Hinkunft in den Verwendungsanträgen stets nur die Preise per Einheit einzustellen und nur für jeden ordentlichen Schlag ein abgesondertes Abzählungsverzeichniss zu verfassen, während für die zufälligen Ergebnisse die monatliche Zusammenfassung in gemeinschaftliche Abzählungsverzeichnisse genügt. Zugleich wurde im Interesse der Geschäftsvereinfachung die Zulässigkeit ausgesprochen, dass in jenen Fällen, wo das gesammte in einem und demselben Abzählungsverzeichnisse nachgewiesene Materiale zur Trift, zur Verkohlung oder zur Abgabe an die Gewerkschaft bestimmt ist, die Verfassung von eigenen Verwendungsanträgen zu entfallen hat und lediglich in den Abzählungsverzeichnissen der Verwendungszweck ersichtlich zu machen ist.

— (Der beeidete Bergbauingenieur Wenzel Macourek) hat seinen Amtssitz von Dux nach Komotau verlegt.

— (Verwendung der bei den Staatshengsten-Depots befindlichen Landesbeschäler während der Beschälperiode 1876.) Es werden heuer verwendet:

in Mähren:
274 Hengste in 64 Beschälstationen,

im Küstenlande:
33 Hengste in 10 „

in Schlesien:
45 Hengste, und zwar: 44 in 15 Beschälstationen und 1 in Privatpflege mit Subvention,

in Steiermark:
162 Hengste, und zwar: 103 „ 33 „ „ 59 „ „ „ „

in Kärnten:
80 Hengste, und zwar: 37 „ 15 „ „ 43 „ „ „ „

in Krain:
55 Hengste, und zwar: 32 „ 13 „ „ 23 „ „ „ „

in Oberösterreich:
61 Hengste, und zwar: 51 „ 20 „ „ 10 „ „ „ „

in Niederösterreich:
68 Hengste, und zwar: 66 in 20 „ „ 2 „ „ „ „

in Salzburg:
50 Hengste, und zwar: 41 „ 18 „ „ 9 „ „ „ „

in Tirol:
44 Hengste, und zwar: 36 „ 16 „ „ 8 „ „ „ „

in Galizien:
374 Hengste, und zwar: 307 „ 91 „ „ 67 bei Privaten vermiethet,

in Böhmen:
528 Hengste, und zwar: 519 „ 131 „ „ 9 „ „ „

in Dalmatien:
20 Hengste, und zwar: 19 „ 9 „ „ 1 „ „ „

in der Bukowina:
71 Hengste, und zwar: 64 „ 20 „ „ 2 „ „ „

und 5 in Privatpflege mit Subvention,

demnach im Ganzen 1865 Hengste und davon 1626 in 475 Beschälstationen, 79 bei Privaten vermiethet und 160 in Privatpflege mit Subvention. — Gegen den Stand des Vorjahres per 1799 Stück wurde also der Hengstenstand heuer um 66 Stück vermehrt.

Preis-Conrant der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiss-Direction in Wien.

Vom 3. März 1876.

Ohne Verbindlichkeit für die Dauer der gegenwärtigen Preise. — In österreichischer Währung.

	Wien		Prag	
	fl.	kr.	fl.	kr.
per 100 Kilogr.				
Blei, Přibramer, hart . . „	28	20	26	70
[1]) „ „ weich . „	29	20	27	70
[1]) **Glätte,** Přibramer, rothe (in Fässern à 250, 100 und 50 Kilo) „	25	85	25	15
„ Přibramer, grüne (wie oben) . . „	24	85	24	15
Kupfer, Jochberger in Rosetten . . . „	.	.	.	.
[1]) **Plattenzink,** Brixlegger und Cillier per 100 Kilo	28	65	.	.
Zinkstaub (Ponssière) . „	22	50	.	.
[2]) **Kupfervitriol,** Hauptmünzamts . „	36	.	37	50
Salpetersäure (34° B) . „	30	50	.	.
Schwefel, Swoszowicer, in dünnen Stangen . . . . . „	14	70	.	.
in dicken Stangen . . . . . „	14	40	.	.
[3]) **Schwefelkohlenstoff,** Swoszowicer, in Zinkflaschen, inclusive Emballage . . . „	45	.	.	.

	Wien		Triest		Prag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
per 100 Kilogr.						
Schwefelsäure (66° B.) „	12	60	.	.	.	.
Urangelb (Uransaures Natron) lichtgelb, per 1 Kilo	23	.	.	.	23	.
„ orange . . „	23	.	.	.	23	.
Uranoxydhydrat . „	25	.	.	.	25	.
[4]) **Uranprotoxyd,** schwarzes „	32	.	.	.	32	.
Uranoxydnatron, dunkelorange „	25	.	.	.	25	.
Uranoxydkali, dunkelorange „	29	50	.	.	29	50
Zinnober in Stücken, verpackt in Lagln à 25 Kilo per 100 Kilogr.	319	50	317	50	321	80
„ gemahlener, hell oder dunkel, in Lagln à 25 Kilo „	323	50	321	50	325	80
„ nach chinesischer Art, in Lagln à 25 Kilo „	323	50	321	50	325	80
„ nach chinesischer Art, in Kistchen à ½ Kilo . . . „	332	50	330	50	334	80

Preisnachlässe.

Bei Abnahme von:

[1]) 2500 excl. 5000 Kilo } Weichblei, Glätte } 1 %
5000 „ 10.000 „ } od. Zink auf Einmal } 2 „
10.000 Kilo und darüber } 3 „

[2]) 500 Kilogr. Kupfervitriol auf Einmal . . . 1 „
1500 „ „ „ „ . . . 2 „
2500 „ „ „ „ . . . 3 „
5000 „ „ „ „ u. darüber 4 „

[3]) 500 Kilo Schwefelkohlenstoff auf Einmal . 1 „
1250 „ „ „ „ . 2 „
2500 „ „ „ „ . 4 „
5000 „ „ „ „ . 8 „

Für die franco zurückgestellte noch verwendbare Emballage à 100 Kilo Schwefelkohlenstoff werden loco Swoszowice 5 fl., loco Wiener Magazin fl. 4.18 vergütet.

[4]) Bei Abnahme unter 5 Kilo Uran-Präparate kein Nachlass;
für jedes Kilo über 5 bis 25 Kilo Uran-Präparate 2 %
„ „ „ „ 25 „ 50 „ „ 1 „
„ „ „ „ 50 „ 250 „ „ 6 „
„ „ „ „ 250 „ 500 „ „ 8 „
„ „ „ „ 500 „ „ 10 „
und werden die früher bezogenen Mengen bei jeder successiven Abnahme innerhalb des Kalenderjahres in Rechnung gezogen.

Zahlungsbedingnisse.

Unter 500 fl. Barzahlung, a vista oder kurzsichtige Wechsel.

Bei 500 fl. und darüber entweder dreimonatliche a dato Wechsel mit 3 Wechselverpflichtungen auf ein Wiener gutes Handlungshaus lautend oder Barzahlung gegen 1¼ % Sconto.

Wenn die Abnahme den Betrag von 500 fl. nicht erreicht, wird kein Sconto berechnet.

Die Deckung ist der betreffenden Bestellung beizufügen.

Der Verkauf des ärarischen Idrianer Quecksilbers erfolgt durch Herrn Victor v. Erlanger als Bevollmächtigten des Herrn Josef Brandeis in Wien.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück IX. WIEN, am 16. Mai 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 31. Landesgesetz für Görz und Gradisca über den Schutz des Feldgutes.
Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigung. — Notizen.**

Nr. 31. Gesetz vom 18. März 1876,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

(L. G. Bl. Nr. 11, ausgegeben am 5. Mai 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§. 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, dann Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Presshäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für Fischzucht, Vorrichtungen für Seiden- und Bienenzucht, Heustadeln, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Viehtränken, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.

§. 2.

Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§. 1) und alle Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen, oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeinderath) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote

bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landescultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Strassenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§. 3.

Insbesondere wird ein Feldfrevel begangen:

a) durch unbefugtes Gehen, Lagern, Reiten, Fahren, in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aeckern, auf Wiesen, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) durch unbefugtes Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) durch unbefugtes Beseitigen von Einfriedungen, sowie durch muthwilliges Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und durch das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) durch unbefugte Eröffnung von Fussstegen oder Feldwegen;

e) durch unbefugte Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fussstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung vom fremden Grunde;

f) durch unbefugtes Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Pflücken von Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreissen von Stützpfählen der Gewächse;

g) durch unbefugtes Abschneiden, Knicken oder Abreissen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art, von bebauten Aeckern, dann Abschneiden oder Abreissen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) durch unbefugtes Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aeckern, Wiesen oder Weiden, dann Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) durch unbefugtes Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) durch unbefugten Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe und Werkzeuge, sowie Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der Letzteren;

l) durch muthwilliges Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters und der Feldfrüchte;

m) durch unbefugtes Abbrennen von Torfmooren.

§. 4.

Ausserhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift nothwendig machen, können solche vom Gemeinderathe bewilliget werden.

§. 5.

Das Weiden von Vieh ausserhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, dass von denselben ein Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muss das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Striekweide).

§. 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, dass dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschliesslich der Striekweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeinderath Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§. 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Die Tageszeit beginnt im Sinne dieses Gesetzes eine Stunde vor Sonnenaufgang und hört eine Stunde nach Sonnenuntergang auf.

§. 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, dass eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeinderath das Verbot erlassen, dass auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, dass der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Strassen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Bürgermeister zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§. 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§. 11.

Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, oder auf Aeckern und Wiesen ist nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet, zur Nachtzeit (§. 7) jedoch unbedingt verboten.

§. 12.

In Gemeinden, in welchen es Gründe mit Reben von beträchtlicher Ausdehnung gibt, hat der Gemeinderath nach Einvernehmung der Besitzer den Tag festzusetzen und rechtzeitig bekannt zu machen, vor welchem die Weinlese nicht stattfinden darf.

Eine Ausnahme hievon kann der Bürgermeister einzelnen Besitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten, in Folge eingetretener Elementarschäden oder dann bewilligen, wenn kein Grund, eine Gefährdung der Sicherheit des Feldgutes zu besorgen, vorhanden ist.

II. Strafbestimmungen.

§. 13.

Die Feldfrevel werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 Gulden, oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§. 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§. 14.

Die Uebertretung der in den §§. 4—10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmasse zu ahnden:

für je ein Stück Rind, Pferd, Maulthier, Esel oder Ziege mit 1 fl.
„ „ „ Schwein . . . . . „ — „ 30 kr.
„ „ „ Schaf . . . . . „ — „ 20 „
„ „ „ Truthahn, Ente und Gans . . . . . „ — „ 10 „
„ „ „ anderen Federviehes . . . . . „ — „ 5 „

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Uebertretung zur Nachtzeit (§. 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Uebertretung auf bebauten Aeckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Uebertretung des §. 3 *lit. a* und *b* ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit Einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugthier, dann die im §. 3 *lit. f* bezeichnete Beschädigung von Bäumen am Stamme oder von Nutzungs-Sträuchern an den Haupttrieben mit Zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten mit Einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreissen von Stützpfählen der Gewächse mit Einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmasses dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesammtbetrag von 40 Gulden überschreiten.

§. 15.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten begangen wird, sind auch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Kinder, beziehungsweise die betreffenden Dienstherren mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen, wenn diesen Personen gleichfalls ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, und zwar ohne Unterschied, ob die unmittelbaren Uebertreter einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht.

Diese Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher in diesem Gesetze auf die Uebertretung selbst gesetzt ist.

Die gedachten Personen haften überdies für den Schadenersatz (§. 1315 des allg. bürg. Gesetzbuches).

§. 16.

Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, zugleich für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Massgabe der §§. 1301 und 1302 des allg. bürg. Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§. 17.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des §. 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind unter die betheiligten Besitzer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vertheilen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonals sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Theil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, entheben.

§. 18.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektaren (86 9/10 n. ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Ueberwachungs-Complexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmass nicht enthaltenden Grundcomplexe, bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen triftiger Gründe verweigert werden kann.

§. 19.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84).

Diese Bestätigung und Beeidung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel*) abzunehmen.

§. 20.

Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§. 21.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntniss der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§. 22.

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§. 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Ueberwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Aenderungen des Ueberwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Uebertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§. 23.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemässheit des §. 20 seiner Beeidigung entgegen gestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§. 19) und Einziehung der im §. 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§. 24.

Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

---

*) Vide Seite 67.

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 25.

Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) massgebend.

§. 26.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädiget wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des Letzteren für denselben über so viele Stücke Vieles, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§. 1321 allg. bürg. Gesetzbuches).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeheerde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§. 27.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntniss seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntniss des Bürgermeisters und der nach §. 18 bestellte Feldhüter zur Kenntniss seines Dienstherrn und gleichzeitig des Bürgermeisters.

§. 28.

Der Feldhüter hat die nach Massgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) aus Anlass des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Bürgermeister zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat Letzterer dieselben ohne Verzug dem Bürgermeister zu übergeben.

Der nach §. 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Bürgermeister die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§. 29.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Bürgermeister beziehungsweise die Grundbesitzer (§. 18) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwei bis Zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§. 30.

Die Untersuchung der Feldfrevel steht dem Bürgermeister jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzes-Uebertretung begangen wurde.

Das Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Gemeindeabgeordneten im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch diese Organe des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um Feldfrevel, rücksichtlich deren die gedachten Organe befangen erscheinen, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 31.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniss gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniss zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§. 32.

Der Bürgermeister hat die ihm nach §. 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen dem beschädigten Eigenthümer auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Bürgermeister wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerthen.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er nach Abzug der Kosten 5 fl. nicht übersteigt, an den Armenfond des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 33.

Aus Anlass der nach §. 28 erfolgten Uebergabe der gepfändeten Viehstücke an den Bürgermeister hat dieser hievon sowohl den Eigenthümer derselben, wenn er bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen Letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, dass er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müsste.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Bürgermeister über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach §. 1321 allg. bürg. Gesetzbuches vor dem Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§. 1322 allg. bürg. Gesetzbuches).

§. 34.

Die Bestimmungen des §. 33 finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter (§. 28) erfolgt ist.

§. 35.

Der Bürgermeister hat über jeden angezeigten Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich den Betrag des Letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach §. 32 ausgefolgten Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§. 36.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Uebersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Bürgermeister die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Bürgermeister begehrt werden.

§. 37.

Insoweit die Schätzung nicht nach §. 36 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Bürgermeister hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§. 38.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurtheilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloss bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§. 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§. 39.

Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlass der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§. 40.

Die aus Anlass des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung desselben verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, nachdem das Erkenntniss in Rechtskraft erwachsen ist, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Bürgermeister dieselben öffentlich zu versteigern und den Erlös nach Abzug der Kosten und Befriedigung des beschädigten Eigenthümers an den Frevler, und wenn dieser unbekannt ist oder sich binnen drei Monaten nicht gemeldet hat, an den Armenfond des Ortes abzugeben.

§. 41.

Die Berufung gegen das Erkenntniss des Bürgermeisters geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses, beziehungsweise, wenn die Zustellung desselben bei der Kundmachung verlangt oder, im Falle der Contumaz, von Amtswegen angeordnet wurde, vom Zustellungstage gerechnet, beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§. 42.

Die Geldstrafen fliessen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§. 43.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Ausserkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§. 44.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28) ausser Kraft.

§. 45.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 18. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Eidesformel für das Feldschutz-Personale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle Diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht, gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniss in gesetzmässiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 5. Mai l. J. dem Ackerbau-Minister Hieronymus Grafen zu Mannsfeld die Würde eines geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April l. J. dem Ober-Bergverwalter und Titular-Bergrathe Peter Grübler in Idria, anlässig seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, ausgezeichneten und treuen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht *(22. April 1876, Z. 656 A.-M.)*.

Ernennungen

vom Ackerbau-Minister:

Zum Adjuncten der k. k. forstlichen Versuchsleitung in Wien, der dortige provisorische Adjunct Dr. Wilhelm Velten *(28. April 1876, Z. 4297)*.

Vom Statthalter in Tirol und Vorarlberg:

Zum Forstadjuncten in Wörgl, der Forstassistent Johann Patz in Innsbruck.

Versetzung.

Der Forstadjunct Ferdinand Maldoner in Wörgl in gleicher Diensteseigenschaft nach Steinach.

Erledigung.

— (Ein Staatsstipendium zur Heranbildung zum Fach- oder Wanderlehrer für Weinbau und Kellerwirthschaft.) Das Ackerbau-Ministerium hat im vorigen Jahre beschlossen, zum Zweeke der Heranbildung von Fach- oder Wanderlehrern für Wein- und Obstbau zwei Stipendien à fünfhundert Gulden österr. Währ. für ein zweijähriges Studium und zwar im II. und III. Jahrgange der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg zu widmen und überdies den betreffenden Stipendisten für den Fall, als sie die Abgangsprüfung an der Klosterneuburger Lehranstalt mit sehr gutem Erfolge bestehen, die Mittel zu einer Instructionsreise zu gewähren.

Nachdem im vorigen Jahre das eine dieser Stipendien zur Heranbildung eines Fach- oder Wanderlehrers für Obstbau verliehen wurde, gelangt nun das zweite dieser Stipendien zur Ausschreibung, welches zur Heranbildung eines Fach- oder Wanderlehrers für Weinbau und Kellerwirthschaft bestimmt ist.

Die Bewerber müssen wenigstens eine landwirthschaftliche Mittelschule mit gutem Erfolge absolvirt haben und sich in einem Reverse verpflichten, sich nach in Klosterneuburg absolvirten Studien und eventuell nach Beendigung der Instructionsreise mindestens durch fünf Jahre im Inlande dem Lehrfache oder der Wanderlehrerthätigkeit für Weinbau und Kellerwirthschaft zu widmen, sowie beim etwaigen Austritte aus der Klosterneuburger Lehranstalt vor Absolvirung der Studien die schon bezogenen Stipendiumsraten zurückzuerstatten.

Die Bewerbungen um dieses Stipendium, welches von dem am 1. October 1876 erfolgenden Unterrichtsbeginne in vierteljährigen Anticipativraten zur Auszahlung gelangen wird, sind an das Ackerbau-Ministerium zu richten, bis längstens 20. Juli 1876 an die Direction der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg einzusenden und mit den Ausweisen über die Studien, wie auch über eine allfällige praktische Verwendung im Weinbaue zu belegen.

Etwaige weitere Auskünfte ertheilt die Direction der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg.

Notizen.

— (Praktische Demonstrationen über das Aufsuchen der *Phylloxera vastatrix.*) An den Samstagen einer jeden Woche während der Zeit vom 13. Mai bis 18. Juni, also am 13., 20., 27. Mai, dann am 3., 10. und 17. Juni d. J. werden zu Klosterneuburg bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt im Versuchsgarten praktische Demonstrationen über das Aufsuchen der Reblaus stattfinden, um der weinbautreibenden Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, sich hiermit vertraut zu machen.

Die Demonstrationen werden mit einem entsprechenden Vortrage von 8 bis 9 Uhr Vormittags eingeleitet und währen sodann von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Der Zutritt zu diesen unentgeltlichen Demonstrationen ist nach Anmeldung bei der Direction der önologischen und pomologischen Lehranstalt jedem Weinbautreibenden gestattet.

— (Curs über das Wesen und die Bekämpfung der *Phylloxera vastatrix.*) Vom 19. bis 24. Juni l. J. wird an der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg ein unentgeltlicher Curs über das Wesen und die Bekämpfung der *Phylloxera vastatrix* abgehalten werden, um jenen Persönlichkeiten, welche sich für den Gegenstand interessiren, einestheils mit der Natur des Insectes, anderentheils mit den Mitteln zu dessen Vertilgung vertraut zu machen und auf diese Art zugleich auch die Heranbildung von Sachverständigen im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) zu fördern.

Der Unterricht wird aus Vorlesungen und Demonstrationen bestehen und umfassen: Natur und Lebensweise des Insectes (6 Stunden: Professor Dr. Rösler); Mikroskopische Uebungen (6 Stunden: Professor Rathay); Aufsuchen und Vertilgen des Insectes (6 Stunden: Director Freiherr von Babo); Demonstrationen beim Aufsuchen des Insectes unter Assistenz eines Aufsehers.

Die Vorlesungen finden Vormittags von 8—11 Uhr, die Demonstrationen an den Nachmittagen statt.

Diejenigen, welche an diesem Curse, nach dessen Schlusse ihnen ein Frequentationszeugniss ausgestellt wird, Theil zu nehmen wünschen, haben sich an die Direction der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg zu wenden.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück X. WIEN, am 22. Mai 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 32. Umwandlung der im Forstgesetze vom 3. December 1852 vorkommenden Masse in metrisches Mass. — Nr. 33. Umwandlung eines in der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 über den Feldschutz vorkommenden Masses in metrisches Mass. — Nr. 34. Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Masses in metrisches Mass.

Anhang. **Personalnachrichten. — Notizen.**

Nr. 32. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung der im Forstgesetze vom 3. December 1852 vorkommenden Masse in metrisches Mass.

(R. G. Bl. Nr. 64, ausgegeben am 11. Mai 1876.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in dem mit kaiserlichem Patente vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250), beziehungsweise für Dalmatien mit kaiserlichem Patente vom 27. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 55) erlassenen Forstgesetze folgende Aenderungen behufs Umwandlung der Masse in metrisches Mass vorgenommen:

1. In den §§. 2 und 4 ist statt: „vom niederösterreichischen Joche“ zu setzen: „für je sechzig Ar“;

2. im §. 5 ist statt: „zwanzig Klafter“ zu setzen: „sieben und dreissig Meter“;

3. in der Beilage *D* zum Forstgesetze (Waldschadentarif) ist:

im §. 1 statt: „für einen oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Kubikschuhe“ zu setzen: „für ein oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Zehntel des Kubikmeters“;

im §. 4 an Stelle des bisherigen Schlusssatzes Folgendes zu setzen: „Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jedes Kubikmeter zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse oder für Bruchtheile dieser Menge, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Kubikmeter, beziehungsweise vom entsprechenden Bruchtheile bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen“;

der §. 5 hat künftighin folgendermassen zu lauten:

„Für jedes Ar Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von 0·5 Kubikmeter, bei Pflanzen über dem zweijährigen bis einschliesslich dem vollendeten sechsjährigen Alter von 0·8 Kubikmeter und bei Pflanzen über dem sechs-

jährigen Alter von einem ganzen Kubikmeter solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile vom Zehntel des Ar (Deciar) und Bruchtheile von Kreuzern sind hiebei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädiget wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statthatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten";

im §. 8 ist statt: „Quadratklafter Waldgrund" und „Quadratklafter Hutweide" zu setzen: „Quadratmeter Waldgrund", beziehungsweise „Quadratmeter Hutweide";

im §. 9 hat das erste *Alinea* künftighin folgendermassen zu lauten:

„Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung, oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersclasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden;

für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind, der Preis von	0·25
die noch nicht halb erwachsen sind, der Preis von	0·20
für ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist, der Preis von	0·13
das noch nicht halb erwachsen ist, der Preis von	0·10
für eine Ziege (Geis oder Boek), ohne Unterschied, der Preis von	0·06
für ein Schwein, der Preis von	0·03
„ „ Schaf, der Preis von	0·03
„ „ Stück Federvieh, der Preis von	0·01

Kubikmeter am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blössen, in dem angrenzenden Holzbestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart, vorausgesetzt jedoch, dass der fragliche Holzpreis nicht weniger als fünf und einen halben Kreuzer österr. Währung für Ein Zehntel Kubikmeter solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je Eines Zehntels Kubikmeter solider Holzmasse fünf und ein halber Kreuzer österr. Währung als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Lasser m. p. Chlumecky m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 33. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung eines in der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 über den Feldschutz vorkommenden Masses in metrisches Mass.

(R. G. Bl. Nr. 65, ausgegeben am 11. Mai 1876.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird das im §. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28),

betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel auf „hundert niederösterreichische Joche“ festgesetzte Flächenmass in „fünfzig Hektar“ umgewandelt.

Lasser m. p. Chlumecky m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 34. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Masses in metrisches Mass.

(R. G. Bl. Nr. 66. ausgegeben am 11. Mai 1876.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird das im §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 154), betreffend die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf „zweihundert Joch“ festgesetzte Flächenmass in „einhundert fünfzehn Hektar“ umgewandelt.

Lasser m. p. Chlumecky m. p. Mannsfeld m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Versetzung.

Der bergbehördliche Adjunct Joh. Wagmeister in Klagenfurt in gleicher Dienstes-eigenschaft zum Revierbergamte in Zara *(13. Mai 1876, Z. 5421.)*

Aufgenommen wurde:

Von der Forst- und Domänendirection in Bolechow als Forsteleve Ottokar Doležal.

Notizen.

— (Zollbemessung von Brenn- und gemeinem Werkholz längs der Grenze gegen die Türkei.) Durch die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 55) wurde im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels der Erlass des Finanz-Ministeriums vom 14. April

1858 (R. G. Bl. Nr. 57) aufgehoben und die Anmerkung 3 zu den Posten 29 *a* und *b* des Zolltarifes vom 5. December 1853 für den Verkehr über die Grenzen gegen die Türkei wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Die gleiche Begünstigung wird in Hinblick auf die Bestimmung im Artikel XX der Donau-Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 auch dem Holztransporte auf der Donau über die türkische Grenze zugestanden.

Dem Landtransporte wird auch der Transport des Holzes nach der Breite des Flusses gleichgeachtet.

— (Jagd- und Vogelschutz in Tirol und Vorarlberg.) Die Vorstehung des tirol. Jagd- und Vogelschutzvereines hat an die Statthalterei und an die Forst- und Domänendirection in Innsbruck das Ersuchen gestellt, es möchten die Forst- und Feldschutzorgane angewiesen werden, bei allen dienstlichen Gängen ein wachsames Auge auf Jäger und Vogelfänger zu haben und namentlich während der gesetzlich bestimmten Schonzeit für Wild und nützliche Vögel keinerlei Jagd oder Vogelfang zu dulden.

Auch wurde empfohlen, die Gemeindevorstehungen zu verhalten, den Staats- und politischen Forstorganen, dann den in ihren Gemeinden angestellten Waldaufsehern und Flurwächtern ein Verzeichniss der Jagdpächter und ihrer Jäger, sowie derjenigen, welche Licenzen zum Vogelfange erhalten haben, zur leichteren Ueberwachung zu übergeben.

Die Statthalterei in Innsbruck hat in einem an alle Bezirkshauptmänner in Tirol und an die Forstinspectoren in Innsbruck und Trient unterm 3. Mai 1876, Z. 6527 gerichteten Erlasse ihre volle Zustimmung mit dieser Eingabe ausgesprochen und, ohne eine bestimmte Durchführungsnorm zu geben, die Bezirkshauptmänner und Forstinspectoren ersucht, das Geeignete zu verfügen, damit dem berechtigten Wunsche des genannten Vereines möglichst vollkommen entsprochen werde. Auch die Forst- und Domänendirection in Innsbruck hat sämmtliche Forstverwalter unterm 30. April l. J., Z. 1620 angewiesen, das unterstehende Forstschutzpersonale mit den zum Schutze der Jagd und der nützlichen Vögel erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen und aufzufordern, jede bei Dienstgängen wahrgenommene oder sonst denselben bekannt gewordene Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

Damit aber das Forstschutzpersonale auch in der Lage sei, diesem Auftrage bestens nachzukommen, wurden die Forstverwalter zugleich beauftragt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass denselben die in seinem Schutzbezirke die Jagd ausübenden Jagdpächter und deren Jäger sowie jene Individuen bekannt gegeben werden, welche Licenzscheine zum Vogelfange erhalten haben.

— (Schutzraum für die Heilquellen in Szczawnica.) Laut Kundmachung der Berghauptmannschaft in Krakau vom 19. April 1876 wurde zur Sicherung der Heilquellen von Szczawnica im politischen Bezirke Neu-Sandec ein Schutzraum bestimmt, in Folge welcher Bestimmung innerhalb der Katastralgrenzen der Gemeinde Szczawnica aus öffentlichen Rücksichten kein Schurf oder Bergbaubetrieb stattfinden darf.

— (Rechtzeitige Anzeige von Unglücksfällen beim Bergbau-, Hütten- und Aufbereitungsbetriebe an die Revierbergämter.) Mit Verordnung vom 29. April 1876 hat die k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt sämmtliche Bergwerksbesitzer ihres Amtsgebietes erinnert, jede bei dem Bergbau-, Hütten- oder Aufbereitungsbetriebe vorkommende tödtliche und schwere Verletzung stets unverweilt zur Kenntniss des betreffenden k. k. Revierbergamtes zu bringen und mit der Anzeige eine kurze Beschreibung des Unglücksfalles zu verbinden, wobei als eine schwere Verunglückung oder Verletzung jene anzusehen ist, welche voraussichtlich eine wenigstens zwanzigtägige Arbeits- oder Berufsstörung zur Folge hat.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XI. WIEN, am 9. Juni 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 35. Regelung der Semesterdauer, der Schulferien und der Unterrichtszeit an der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg. — Nr. 36. Verfassung der Situationspläne zum Beleg der Verhandlungen über Veränderungen am ärarischen oder Fondsgrundbesitze, dann der Planskizzen als Beilagen der Fällungs- und Culturanträge.

Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigung.**

Nr. 35. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Regelung der Semesterdauer, der Schulferien und der Unterrichtszeit an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg.

Zahl 5651.

Zur Regelung der Semesterdauer, der Ferialtage während des Schuljahres und der Unterrichtszeit an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg wird Folgendes angeordnet:

1. Das erste Semester, welches am 5. October beginnt, schliesst mit dem letzten Februar; das zweite Semester beginnt mit dem nächstfolgenden Wochentage und dauert bis zum 15. August. (Wegen Aussetzung des Unterrichtes zum Zwecke der Vornahme der Semestral- und der Jahresprüfungen wird das Nöthige in der Prüfungsordnung bestimmt werden.)

2. Im Laufe des Schuljahres sind ausser den Sonntagen und den gebotenen Festtagen der katholischen Kirche folgende Tage als Ferialtage zu behandeln;

a) zu Weihnachten, die Tage vom 24. December bis einschliesslich 6. Jänner;

b) zu Ostern, vom Mittwoch vor bis einschliesslich Dienstag nach dem Ostersonntage;

c) zu Pfingsten, der Samstag vor und der Dienstag nach dem katholischen Pfingstfeste;

d) zwei einzelne Tage, welche aus besonderen Anlässen, aber niemals zur Verlängerung der oben normirten Ferien, freizugeben der Director das Recht hat.

3. Für die Vertheilung der Lehrstunden der Obligatfächer auf die einzelnen Wochentage und Tageszeiten haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Beträgt die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden bis fünf und zwanzig, so sind mit Freilassung entweder des ganzen Donnerstages oder der Nachmittage am Mittwoch und Samstage auf jeden Vormittag nicht mehr als drei, auf jeden Nachmittag eine bis zwei Lehrstunden zu verlegen;

b) übersteigt aber die Zahl der Lehrstunden 25, so sind mit Freilassung des Nachmittages am Mittwoche (eventuell auch am Samstage) auf jeden anderen Nachmittag zwei bis drei, auf die Vormittage je drei bis vier Stunden zu verlegen, mit der Beschränkung, dass die vierte Unterrichtsstunde am Vormittage, soweit es irgend möglich ist, nicht zu theoretischem Unterrichte verwendet, die dritte am Nachmittage aber nur zu praktischen Uebungen und Demonstrationen benützt werden darf;

c) Unterricht in freien Lehrgegenständen darf dem Obligatunterrichte nicht unmittelbar vorangehen.

Es ist der Lehranstalt nicht gestattet, ohne Bewilligung des Ackerbau-Ministeriums einen Ferialtag ausser den oben Bezeichneten eintreten zu lassen; auch darf die vorgezeichnete Unterrichtszeit weder zu Anfang, noch im Laufe, noch am Schlusse des Schuljahres irgendwie verkürzt werden.

Daher hat der Director die Besorgung anderweitiger Schulgeschäfte, namentlich die Abhaltung der Aufnahmsprüfungen, insoweit dieselben nicht ohne jede Beeinträchtigung des Unterrichtes während des Schuljahres vorgenommen werden können, in den Schluss, beziehungsweise den Anfang der Ferien zu verlegen.

Nur zur Heranziehung der Schüler zu besonders lehrreichen, praktischen Arbeiten im Versuchsweingarten, im Versuchskeller und in den beiden pomologischen Gärten kann der Director ausnahmsweise an einigen Nachmittagen den theoretischen Unterricht gänzlich aussetzen.

Wien, am 13. Mai 1876.

Nr. 36. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle k. k. Forst- und Domänendirectionen, die k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes und an die k. k. Forstverwaltungen in Bohutin, Hořic, Joachimsthal und Platten.

Verfassung der Situationspläne zum Beleg der Verhandlungen über Veränderungen am ärarischen oder Fonds-Grundbesitze durch Kauf, Verkauf oder Tausch, dann der Planskizzen als Beilagen der Fällungs- und Culturanträge.

Zahl 6198.

Da einerseits dem Ackerbau-Ministerium wiederholt Verhandlungsacten über Veränderungen am ärarischen oder Fonds-Grundbesitze durch Kauf, Tausch oder im Wege der Servitutenablösung ohne Beigabe von Situationsplänen vorgelegt, so auch in vielen Fällen den jährlichen Hiebesanträgen der Forstverwalter die mit dem hierortigen Erlasse vom 4. August 1873, Z. 8294, vorgeschriebenen Planskizzen bisher nicht beigeschlossen wurden, anderseits die in Vorlage gebrachten derlei Pläne und Skizzen sehr häufig ganz zweckwidrig verfasst erscheinen, werden hiermit in dieser Beziehung folgende allgemeine Grundsätze zur genauen Darnachachtung aufgestellt:

1. Jedem Verhandlungsacte über Veränderungen am Grundbesitze ist ein Situationsplan beizulegen, welcher als graphische Ergänzung der berichtlichen Darstellung in seinen Bezeichnungen in genauester Uebereinstimmung mit den Angaben des Berichtes stehen muss.

Die Verfassung solcher Situationspläne informativer Natur — (also abgesehen von Plänen, welche bestimmt sind, integrirende Bestandtheile von Rechtsurkunden zu bilden) — erheischt weder eine vollständige geometrische Genauigkeit noch eine besonders sorgfältige zeichnerische

Ausführung, es ist vielmehr ihrer Bestimmung gemäss das Hauptgewicht auf eine entsprechende Uebersichtlichkeit und auf den erschöpfenden Anschluss an die Berichte, zu deren Erläuterung sie zu dienen haben, zu legen.

Im Allgemeinen müssen daher diese Skizzen einen vollkommenen Ueberblick über den zur Zeit der Verhandlung vorliegenden faetischen Besitzstand nach den einzelnen Culturgattungen und Eigenthumsgrenzen und über den durch die betreffende Verhandlung herzustellenden Besitzstand gewähren, und wird die Erreichung dieses Zweckes allein dafür massgebend sein, in welchem Massstabe die Skizzen zu zeichnen und welcher Umfang denselben zu geben ist, das heisst, welche Grundpareellen etwa noch ausser den, den unmittelbaren Gegenstand der Verhandlung bildenden aufzunehmen sind.

Zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit bei derlei Skizzen, welche stets auf Pausirleinwand zu zeichnen sind, wird angeordnet, dass

a) der gesammte auf der Skizze ersichtliche Staats- oder Fondsbesitz mit leichten Farbentönen anzulegen ist, und zwar die Waldungen mit schwachem Tusch, die Wiesen- und Weideflächen grün und die Aecker gelb,

b) die Katastralpareellen Nummern des Staats- oder Fondsbesitzes stets roth, dagegen alle Nummern des fremden Besitzes schwarz einzuschreiben sind,

c) die zu vertauschenden, zu kaufenden, zu verkaufenden oder sonst abzutretenden Grundpareellen durch eine Einfassung mit Carmin kenntlich zu machen und

d) in jenen Fällen, wo zur Beurtheilung des Antrages die Kenntniss der Terrainverhältnisse nothwendig ist, letztere durch Einzeichnen von Höhencurven anzudeuten sind.

2. Die den jährlichen Fällungsanträgen jener Reviere, in welchen die Betriebseinrichtung noch nicht durchgeführt ist, anzuschliessenden Planskizzen haben den Zweck, die Art der Vertheilung der Haubarkeitsnutzung über den ganzen Wirthschaftsbezirk, die Richtung der Schlagführung und die Aneinanderreihung der Schläge, endlich die aus den beiden letzteren Momenten im Zusammenhange mit den ausser Nutzung stehenden Bestandesgruppen resultirende Gruppirung der Alterselassen erkennen zu lassen.

Demgemäss sind diese Skizzen in Form von Uebersichtskarten im Massstabe von $1^{cm} = 200^{m}$ bis $1^{cm} = 250^{m}$ anzufertigen, und ist auf denselben folgendes Detail ersichtlich zu machen:

a) das Hauptgerippe des Terrains durch Einzeichnung der hervorragendsten, insbesondere der verschiedene Hiebesreihen trennenden Höhenrücken und der im gleichen Sinne wichtigen Terraineinschnitte (Haupt- und Seitenthäler, Gräben und Schluchten);

b) die Grenzen der Betriebselassen mittelst unterbrochenen Tuschlinien;

c) die Betriebsarten, nämlich Hochwald einer- und Mittel- und Niederwald anderseits; die Flächen des ersteren sind mit schwarzer, die der letzteren mit grauer Farbe mit Unterscheidung der Altersclassen (Punkt *e*) anzulegen;

d) innerhalb der Hochwald-Betriebsclassen die Grenzen zwischen den im plänterweisen- und den im schlagweisen Betriebe bewirthschafteten Waldtheilen mittelst starker Tuschlinien und des Zeichens *Pl.* in den ersteren;

e) in jeder Betriebselasse die Hauptaltersstufen, und zwar im Hochwalde in der Regel die 1- bis 40jährigen, 41- bis 80jährigen und die mehr als 80jährigen Hölzer mittelst drei verschiedener Töne der schwarzen Farbe, im Mittel- und Niederwalde je nach der Länge der Umtriebszeit des Unterholzes die Alterstufen von 5 zu 5 oder von 10 zu 10 Jahren mittelst verschiedener Töne der grünen Farbe;

f) die Blössen als unangelegte Figuren mit *Bl.*;

g) das ertragsunfähige Land durch unangelegte Figuren und die Bezeichnung *öd*;

h) die projectirten Schlagflächen durch einfache Schraffirung mit rother Farbe und Beisetzung der Jahreszahl, sowie der correspondirenden Ordnungsnummer des Fällungsantrages.

Nach erfolgtem Abtriebe ist dieser durch Anbringung neuer Schraffirung über die ursprüngliche anzuzeigen, um solcherart dieselbe Skizze durch mehrere Jahre als Beilage zu den Fällungsanträgen benützen zu können.

i) Sobald eine Schlagfläche wieder in Bestand gebracht erscheint, ist dies durch Anbringung von Baumzeichen in der Skizze kenntlich zu machen.

Bei Verfassung dieser Uebersichtskarten ist insbesondere in Bezug auf die Aufnahme des obigen Details nach den in der Uebersicht der Betriebseinrichtungsaufgaben der Forstverwalter — Operationsplan pro 1873/4 — gegebenen Andeutungen vorzugehen.

Bei der Einzeichnung der Schlagflächen ist deren factische Grösse mit der nach dem gewählten Massstabe thunlichen Genauigkeit zum Ausdrucke zu bringen.

Die Hinausgabe einer zur Veranschaulichung dieser Vorschrift dienenden Probeskizze wird abgesondert erfolgen.

3. Aehnliche Uebersichtskarten sind auch den mit dem hierortigen Erlasse vom 17. December 1875, Z. 14691 vorgeschriebenen Aufforstungsplänen beizugeben und ist der Fortschritt der Blössenaufforstung durch Eintragung der in Bestand gebrachten Blössentheile in steter Evidenz zu halten, daher die Skizzen immer mit den jährlichen Culturanträgen in Vorlage zu bringen und dabei zur Ersichtlichmachung der projectirten Culturflächen in analoger Weise wie sub 2. vorzugehen sein wird.

Wien, am 25. Mai 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai d. J. die Uebernahme des Majors Joseph Müller, Commandanten der Militär-Abtheilung des k. k. Staats-Hengsten-Depots für Böhmen, auf sein Ansuchen in den Ruhestand Allergnädigst anzuordnen und demselben bei diesem Anlasse taxfrei den Oberstlieutenants-Charakter ad honores und in Anerkennung seiner langjährigen, vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens zu verleihen geruht. *(15. Mai 1876, Z. 792/A.-M.)*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai d. J. dem Rechnungsrathe im Ackerbau-Ministerium Dr. Johann Hammerschmied in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes Allergnädigst zu verleihen geruht. *(19. Mai 1876, Z. 822/A.-M.)*

Erledigung.

Im Bereiche der Forst- und Domänen-Direction in Wien kommt zur Besetzung:

Eine Forst-Elevenstelle mit dem jährlichen Adjutum von 500 fl. Die Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, ledigen Standes, der fachlichen und sonstigen Bildung, insbesondere auch des Besuches einer Forst-Lehranstalt bei dieser Direction bis 15. Juni l. J. einzubringen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XII. WIEN, am 12. Juni 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 37. Landesgesetz für Mähren, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 9 der Bauordnung für Mähren. — Nr. 38. Verkauf von Salzsudbetriebsabfällen zu Düngungszwecken.

Anhang. **Personalnachrichten. — Erledigungen. — Notizen.**

Nr. 37. Gesetz,

betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 9 der Bauordnung für Mähren vom 20. December 1869, L. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1870.

(L. G. Bl. Nr. 20, ausgegeben am 14. Mai 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Zu den gemäss §. 9 des Gesetzes vom 20. December 1869, betreffend die Bauordnung für die Markgrafschaft Mähren, zu pflegenden Commissions-Verhandlungen über Gesuche um Baubewilligungen sind, insoferne es sich um Bauführungen über bereits verliehenen Grubenfeldern handelt, stets auch die betreffenden Bergbaubesitzer, gleich den Anrainern, von Amtswegen vorzuladen.

Art. II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Wien, am 17. April 1876.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 38. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die politischen Landesstellen in Innsbruck, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und an die landwirthschaftlichen Gesellschaften beziehungsweise Vereine in Innsbruck, Salzburg, Linz, Klagenfurt, Graz, Roveredo, Trient, Bozen und Bregenz.

Verkauf von Salzsudbetriebsabfällen zu Düngungszwecken.

Zahl 4786.

Um den Bezug von Salzabfällen zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken nach Thunlichkeit zu erleichtern und so die Interessen der Bodencultur zu fördern, hat das k. k. Finanz-Ministerium mit Erlass an die Finanz-Landesbehörden in Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck, dann die Salinenverwaltungen in Ebensee, Ischl, Hallstadt, Aussee, Hallein und Hall de dato 8. April l. J., Z. 8189, probeweise gestattet, dass jene Salzsudbetriebsabfälle der oben genannten Salinen, welche zu Speisesalz mit Vortheil nicht wieder verarbeitet und auch als Fabriksalz nicht verwerthet werden können, ohne Vermengung mit anderen Stoffen — damit dies die Landwirthe selbst nach Anforderung der verschiedenen localen Verhältnisse thun können — und ohne Controle und Ueberwachung ihrer Verwendung bei den Abnehmern zu dem bestehenden Preise des Dungsalzes von 1 fl. 34 kr. per 100 Kilo unverpackt und loco Magazin der betreffenden Salzverschleissämter in Gmunden, Ischl, Aussee, Hallein und Hall jedoch nur an wirkliche Landwirthe in jenen Quantitäten verkauft werden, welche hievon bereits vorräthig sind und jäh ich bei dem Salzsudbetriebe abfallen werden.

Zu dieser Abgabe werden vorläufig bestimmt: die Pfannsteine in kleinen Stücken, dann die Tropfsalze bei dem Dörren der Salzstöckel in Ebensee, Ischl, Hallstadt und Aussee, ferner das in Hallein vorräthige Brockensalz aus den abgetragenen alten Sudhäusern und endlich das aus alter Zeit vorräthige sogenannte Igelsalz in Hall.

Diese Abfälle werden bei den einzelnen Salinen stets nur mit einander im entsprechenden Verhältnisse gehörig gemengt abgegeben, um einen, Missbräuche damit erschwerenden grösseren Gehalt des Gemenges an fremden Stoffen, insbesondere an Gyps und Glaubersalz zu erzielen.

Die auf den Bezug dieser Abfälle reflectirenden Landwirthe haben sich den Bedarf derselben zu eigenen Düngungszwecken und die Fall für Fall hievon benöthigte Menge vorerst von der Landwirthschafts-Gesellschaft bestätigen zu lassen und können dann diese Quantität von Salzabfällen unter Anschluss der Bestätigung bei den oben bezeichneten Salzverschleissämtern, wie jetzt das Dungsalz, beheben und beziehen.

Ein Verkauf der von den Landwirthen zu eigenen Düngungszwecken bezogenen Sudbetriebsabfälle an dritte Personen, insbesondere Salzhändler, ist nicht gestattet und würden die gegen dieses Verbot handelnden Landwirthe von dem weiteren Bezuge der Sudbetriebsabfälle sofort ausgeschlossen, bei wiederholten Verletzungen dieses Verbotes aber würde der probeweise Verkauf der Abfälle sogleich wieder eingestellt werden.

Indem die politische Landesstelle aufgefordert wird, die Landwirthe von dieser Verfügung des k. k. Finanz-Ministeriums zu verständigen, wird die Landwirthschafts-Gesellschaft gleichzeitig ersucht, die oben angedeuteten Bestätigungen Fall für Fall auszustellen, die Landwirthe aber auch zugleich darauf aufmerksam zu machen, dass die Salzsudbetriebsabfälle zum menschlichen und thierischen Genusse wegen des grösseren Gehaltes an, dem thierischen Organismus schädlichen, anderen Salzen nicht geeignet und daher hiezu nicht zu verwenden sind.

Wien, am 11. Mai 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai d. J. dem Amtsdiener bei dem Revierbergamte in Teplitz, Lorenz Rudolf, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner mehr als 49jährigen pflichteifrigen und erspriesslichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone Allergnädigst zu verleihen geruht. *(25. Mai 1876, Z. 837/A.-M.)*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai l. J. den nachbenannten Angehörigen des Přibramer Bergwerkes in Anerkennung ihrer mehr als 50jährigen, ununterbrochenen, sehr fleissigen und tadellosen Dienstleistung bei diesem Bergwerke, und zwar dem Meister der Drahtseilfabrik Wilhelm Falenik das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Kunstwärter Franz Kuchař und dem Häuer Josef Stračánek das silberne Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.
(1. Juni 1876, Nr. 871/A.-M.)

Ernennungen

vom Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister.

Zu bergbaukundigen Beisitzern bei dem berggerichtlichen Senate des Kreisgerichtes in Sambor, der k. k. Bergcommissär Heinrich Walter in Lemberg und der Bergwerksbesitzer Apollinar Jaworski in Skwarzawa. *(16. Mai 1876, Z. 6192/J.-M.)*

Versetzung.

Der Oberförster in Gmunden, Georg Fahrner in gleicher Diensteseigenschaft nach Mürzzuschlag. *(1. Juni 1876, Z. 2549.)*

Aufgenommen wurde:

Von der Forst- und Domänendirection in Bolechow als Forsteleve Friedrich Pautsch, fürstl. Rohan'scher Forstingenieurs-Adjunct.

Zum Präsidenten der Landwirthschaftsgesellschaft in Linz wurde in der Generalversammlung vom 18. Mai l. J. der hochw. Abt des Stiftes Kremsmünster Cölestin Gangelbauer gewählt.

Erledigungen.

— (Stelle eines ausserordentlichen Professors für höhere Mathematik und für Physik an der k. k. Bergakademie in Leoben) mit der VII. Rangsclasse, dem Gehalte von 1200 fl. und der gesetzlichen Activitätszulage.

Die mit einem *curriculum vitae*, den Nachweisen über zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistungen und etwaige literarische Thätigkeit versehenen, an das Ackerbau-Ministerium gerichteten Gesuche sind bei der Bergakademie-Direction in Leoben bis längstens 10. Juli 1876 einzubringen.

— (Zwei Forstelevenstellen im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Bolechow) mit dem jährlichen Adjutum von 500 fl.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Studien, Kenntniss der deutschen Sprache und der Landessprachen, sowie der bisherigen Beschäftigung bis 30. Juni l. J. bei der genannten Direction einzubringen.

Notizen.

— (Umwandlung einiger bisher in Krain geltender Mass- und Gewichtssätze in metrisches Mass und Gewicht.) Die Landesregierung für Krain hat mit Kundmachung vom 24. Februar 1876, Z. 1346 (L. G. Bl. Nr. 7) das im §. 3 der Weingartenordnung für Krain vom 11. September 1860 (L. G. Bl. Nr. 43, pag. 52) als Bedingung der Stimmberechtigung bei der Wahl der Bergmeister festgesetzte Mass eines halben Joches in 30 Ar, und das im §. 8 als Grundlage für die Bemessung der Entlohnung der Bergmeister angenommene Mass eines niederösterreichen Eimers in 60 Liter; sowie das im Absatze 1 der Kundmachung der Landesregierung vom 9. October 1874, Z. 6054 (L. G. Bl. Nr. 30, pag. 84) bestimmte Ausmass von 2000 Joch für die Bestellung sachkundiger Wirthschaftsführer in 1200 Hektare und das im Absatze 4 bestimmte Ausmass von 300 bis 800 Joch für die Bestellung des Schutz- und Aufsichtspersonales in 200 bis 500 Hektare umgewandelt.

— (Verlängerung von Schurfbewilligungen). Die k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt hat mit Verordnung vom 6. Mai 1876 unter Hinweis auf den Ackerbau-Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1874, Z. 916 die Revierbergämter ihres Amtsgebietes angewiesen, insbesondere bei solchen Bewerbern um die Verlängerung einer Schurfbewilligung, welche consequent keine Freischurfgebühren zahlen, nicht blos auf die eingelangten Freischurfbetriebsnachweisungen Bedacht zu nehmen, sondern der im Nachhange zum §. 14 der Vollzugsvorschrift zum a. B. G. erlassenen Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1872, Z. 4506 gemäss, die Schurfbewilligung nicht eher zu verlängern, bevor sich nicht die Ueberzeugung verschafft worden ist, dass die angegebenen, den §§. 170 und 174 des Berggesetzes entsprechenden Betriebsleistungen auf Wahrheit beruhen, wobei es übrigens selbstverständlich ist, dass ein solcher Vorgang überhaupt in allen Fällen einzuhalten ist, wenn gegründete Bedenken gegen die Wahrheit der eingebrachten semestralen Betriebsnachweisungen vorliegen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XIII. WIEN, am 24. Juni 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 39. Umwandlung der im Berggesetze vom 23. Mai 1854 vorkommenden Masse in metrisches Mass. — Nr. 40. Verwendung von Silberscheidemünze zu Zahlungen. — Nr. 41. Vergütung der Ersparnisse an dem Deputatholze der Forstorgane.

Anhang. **Personalnachrichten. — Erledigungen.**

Nr. 39. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Handels vom 28. April 1876,

betreffend die Umwandlung der im Berggesetze vom 23. Mai 1854 vorkommenden Masse in metrisches Mass.

(R. G. Bl. Nr. 71, ausgegeben am 1. Juni 1876.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in dem mit kaiserlichem Patente vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) erlassenen allgemeinen Berggesetze folgende Aenderungen behufs Umwandlung der Masse in metrisches Mass vorgenommen:

1. im §. 17 *lit. d.* ist statt: „zwanzig Klafter" zu setzen: „achtunddreissig Meter";

2. im §. 31 ist statt: „zweihundertvierundzwanzig Wiener Klafter" zu setzen: „vierhundertfünfundzwanzig Meter";

3. im §. 34 ist im ersten Alinea statt: „12.544 Quadratklafter zu seten: „45.116 Quadratmeter"; dann im zweiten Alinea statt: „fünfzig Klafter" zu setzen: „vierundneunzig Meter";

4. im §. 42 ist statt: „12.544 Quadratklafter" zu setzen: „45.116 Quadratmeter";

5. im §. 46 ist statt: „sechsundfünfzig Klafter" zu setzen: „einhundertsechs Meter";

6. im §. 50 ist statt: „im Massstabe von vierzig Klaftern auf den Wienerzoll" zu setzen: „im Katastralmassstabe von 1 zu 2880";

7. im §. 77 ist statt: „32.000 Wiener Quadratklaftern" zu setzen: „115.000 Quadratmeter";

8. im §. 171 *lit. c* ist statt: „zehn Klaftern" zu setzen: „achtzehn Meter";

9. im §. 175 im zweiten Alinea ist statt: „zweihundertvierundzwanzig Klafter" zu setzen: „vierhundertfünfundzwanzig Meter";

10. im §. 185 im zweiten Alinea ist statt: „hundert Klaftern“ zu setzen: „einhundertneunzig Meter“ und statt: „fünfzig Klaftern“ zu setzen: fünfundneunzig Meter“;

11. im §. 215 ist statt: „12.544 Quadratklafter“ zu setzen: „45.116 Quadratmeter“ und statt: „32.000 Quadratklafter“ zu setzen: „115.000 Quadratmeter“.

Mannsfeld m. p. Chlumecky m. p.

Nr. 40. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche Montanverwaltungen.

Verwendung von Silberscheidemünze zu Zahlungen.

Zahl 5964.

Da es im Interesse der Finanzverwaltung liegt, die bei den Staatscassen mitunter in unverhältnissmässig grosser Menge sich anhäufenden Silberscheidemünzen, insbesondere die Zwanzig-Kreuzerstücke dem Verkehre zuzuführen, ist bei Auszahlung der Arbeiterlöhne, der Professionistenverdienste u. s. w. auf thunlichste Verwendung von Silberscheidemünze Bedacht zu nehmen.

Die Beschaffung derselben ist im Verwechslungswege bei den Finanzcassen zu veranlassen, bei welchen gegenwärtig die Umpackung der Zwanzig-Kreuzerstücke in Posten zu 500 Stück = 100 fl. angeordnet wurde.

Wien, am 2. Juni 1876.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, die k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, die k. k. Forstverwaltungen im Königreiche Böhmen und das k. k. Rentamt in Hořic.

Vergütung der Ersparnisse an dem Deputatholze der Forstorgane.

Zahl 5674.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird bemerkt, dass Ersparnisse an dem Holzdeputate der Forstorgane, einen Anspruch auf Vergütung in Geld nur dann begründen, wenn in Folge der Einschränkung im Consume des zum Bezuge Berechtigten nicht das ganze bezogene Holzquantum verbraucht, sondern ein Theil davon erübrigt wird. In diesem Falle ist die Ersparniss bei dem nächsten deputatmässigen Bezuge in Abschlag zu bringen und der Werth derselben dem Bezugsberechtigten in Geld zu vergüten. In allen anderen Fällen des Nichtverbrauches des ganzen Deputatquantums dagegen, insbesondere dann, wenn derselbe desshalb eintritt, weil der Berechtigte sich seinen Holzbedarf ganz oder zum Theile auf andere Weise, z. B. durch Ankauf gedeckt hat, ist eine Vergütung des nicht verwendeten Deputatholzes in Geld ausgeschlossen und dasselbe lediglich als verfallen zu betrachten.

Wien, am 8. Juni 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerial-Secretär im Ackerbau-Ministerium, Dr. Leo Herz in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Sectionsrathe im Ackerbau-Ministerium Franz v. Friese in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes Allergnädigst zu verleihen und zu gestatten geruht, dass den Ministerialräthen im Ackerbau-Ministerium Wilhelm Ritter v. Heger und Friedrich Haan anlässlich ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit ihrer vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung ausgedrückt werde.

(10. Juni 1876, Z. 916 A.-M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juni l. J. dem im Ackerbau-Ministerium in Verwendung stehenden Oberbergcommissär Johann Lhotsky in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes Allergnädigst zu verleihen geruht. *(13. Juni 1876. Z. 947 A.-M.)*

Ernennungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juni l. J. den Oberstlieutenant Ernst Schwarzl, Commandanten der Militärabtheilung des k. k. Staatshengstendepots zu Graz, zum Commandanten der Militärabtheilung des k. k. Staatshengstendepots zu Prag, und den Oberstlieutenant Georg Ritter v. Friedrich des Uhlanen-Regimentes Erzherzog Carl Ludwig Nr. 7 bei gleichzeitiger Uebersetzung in die Gestütsbranche, zum Commandanten der Militärabtheilung des k. k. Staatshengstendepots zu Graz Allergnädigst zu ernennen und zu gestatten geruht, dass letzterer überdies mit der Oberaufsicht des Staatsgestütes zu Piber betraut werde. *(7. Juni 1876. Z. 6727.)*

Vom Ackerbau-Minister wurden ernannt:

Zum Forstrathe, der Forstinspector bei der küstenländischen Statthalterei Johann Salzer *(2. Juni 1876, Z. 5521)*;

im Status der k. k. Bergbehörden unter Belassung in ihren dermaligen Dienstesstationen: zu Oberbergcommissären die Bergcommissäre Emanuel Riedl in Cilli und Johann Tuscany in Komotau;

zu Bergcommissären, die Adjuncten Franz Gabriel in Brüx und Dr. Martin Ruch in Cilli *(2. Juni 1876, Z. 771)*;

zum Forstingenieursadjuncten bei der Forst- und Domänendirection in Bolechow, der dortige Forstassistent Carl Schrutek *(5. Juni 1876, Z. 4749)*;

zum Rechnungsofficial im Ackerbau-Ministerium, der Rechnungsassistent im Ackerbau-Ministerium Anton Hirschler *(13. Juni 1876, Z. 475/A.-M.)*;

zum Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Gmunden, der Forsteleve bei der Forst- und Domänendirection in Salzburg, Hugo Gradl *(5. Juni 1876, Z. 4109)*;

zu Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Bolechow, der dortige Forsteleve Alexander Pjetschka und der fürstlich Colloredo-Mannsfeld'sche Forstadjunct in Dobřisch Carl Drahonowsky *(5. Juni 1876, Z. 4749)*;

zu Forstassistenten bei der Forst- und Domänendirection in Innsbruck, das Mitglied der Grundsteuer-Regulirungscommission in Villach Constantin Edler von Millesi und der Forstassistent der Domäne Eisenstein in Böhmen Johann Nussbaumer *(5. Juni 1876, Z. 5352).*

Versetzung.

Der Förster in Welschnofen Wilhelm Zemlička in gleicher Diensteseigenschaft nach Ossiach. *(1. Juni 1876, Z. 5003).*

Erledigungen.

Zur Besetzung kommen:

Im Bereiche der Forst- und Domänendirection Gmunden eine Oberförsterstelle in der IX., eventuell eine Försterstelle in der X. Rangsclasse;

(Ausser den mit der betreffenden Rangsclasse sistemisirten Bezügen an Gehalt und Activitätszulage ist mit der Oberförster- eventuell Försterstelle ein Reisepauschal jährlicher 250 bis 300 fl., dann ein Deputatholzbezug von jährlich 41 Rm. weicher Scheiter guter Sorte verbunden.

Die gehörig documentirten Gesuche sind unter Nachweisung der zurückgelegten Fach- und sonstigen Studien, sowie der abgelegten Staatsprüfung für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst im vorgeschriebenen Dienstwege bei der obbezeichneten Direction bis 8. Juli d. J. einzubringen)

im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Innsbruck:

Eine Förster, eventuell eine Forstassistentenstelle mit den sistemisirten Bezügen der X., beziehungsweise der XI. Rangselasse;

(Die mit den vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen belegten Gesuche sind binnen drei Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung im Verordnungsblatte bei der genannten Direction einzubringen)

im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Bolechów eine Rechnungsassistenten-Stelle in der XI. Rangsclasse mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und der gesetzlichen Activitätszulage;

(Die gehörig documentirten Competenzgesuche sind unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Praxis und der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus der Verrechnungskunde, sowie der Kenntniss der deutschen Sprache und der Landessprachen bis 8. Juli l. J. bei der genannten Direction im vorgeschriebenen Wege einzubringen)

im Bereiche der Forst- und Domänendirection Salzburg die Stelle eines Forsteleven mit dem Adjutum von 500 fl.;

(Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihr Alter, die zurückgelegten Fach- und sonstigen Studien, über ihre bisherige Beschäftigung sowie über Sprachkenntnisse auszuweisen haben, bis 2. Juli d. J. und zwar wenn sie bereits im Staatsdienste stehen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, ansonst aber unmittelbar bei der genannten Direction einzubringen.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XIV. WIEN, am 5. Juli 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 42. Disciplinarordnung für die Studirenden der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg. — Nr. 43. Entsprechende Bezeichnung der portofreien Dienstescorrespondenz.

Anhang. **Personalnachrichten. — Erledigungen.**

Nr. 42. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Disciplinarordnung für die Studirenden der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg.

Zahl 6862.

§. 1.

Die Handhabung der Disciplin und die Evidenzhaltung der Disciplinarangelegenheiten der Studirenden steht dem Director und dem Lehrkörper zu.

§. 2.

Sämmtliche Studirende haben sich sowohl während als ausserhalb des Unterrichts eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleissen. Sie sind verpflichtet, den vom Director oder von einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers ausgehenden Anordnungen Folge zu leisten, und haben den genannten Vorgesetzten wie auch den sonstigen an der Lehranstalt angestellten Personen mit der gebührenden Achtung zu begegnen.

Im Verkehre mit den Mitstudirenden haben sie ein entgegenkommendes und verträgliches Benehmen zu beobachten und Alles zu vermeiden, was eine Störung der Ordnung und Eintracht herbeiführen könnte.

§. 3.

Die Studirenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen, Uebungen, Demonstrationen und Excursionen verpflichtet.

§. 4.

Wer unvorhergesehener Weise verhindert ist, die Vorlesungen zu besuchen, hat diess sowohl dem Director, als auch den betreffenden Lehrern entweder selbst, schriftlich oder durch einen Mitschüler sofort anzuzeigen und auf Verlangen nachträglich auch den Nachweis eines triftigen Grundes seiner Verhinderung zu liefern, widrigens das Ausbleiben als ein nicht gerechtfertigtes angesehen, und als solches im Zeugniss ersichtlich gemacht wird.

Für eine vorherzusehende eintägige oder länger dauernde Abwesenheit ist die Bewilligung der Direction anzusuchen. Im Falle der Verweigerung des Urlaubes ist die Direction nicht gehalten, die Gründe derselben anzugeben.

§. 5.

Die Räumlichkeiten der Lehranstalt, die Einrichtungsstücke der Lehrlocale, die Lehrmittel und die Sammlungsgegenstände sind sorgfältig zu schonen.

Wer sich eine Beschädigung derselben zu Schulden kommen lässt, hat den Schaden zu ersetzen und kann nach Umständen ausserdem noch einer Disciplinarstrafe unterzogen werden.

Für den Fall, als der Beschädiger nicht ermittelt werden kann, sind die Studirenden des betreffenden Jahrganges solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet.

Das Tabakrauchen in den Hörsälen, Sammlungsräumen und im Lesezimmer ist untersagt.

§. 6.

Die Veranstaltung von gemeinsamen Unterhaltungen der Schüler und Besucher in öffentlichen Localen ist an die Genehmigung der Direction gebunden.

Die Theilnahme an Privatunterrichtscursen ist der Direction anzuzeigen.

Die Schüler und Besucher dürfen weder unter sich Vereine gründen, noch ist es ihnen gestattet, Abzeichen zu tragen.

§. 7.

In Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen sind die Studirenden den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen unterworfen und sie unterstehen in dieser Beziehung den betreffenden Behörden.

Sobald der Direction Nachricht über eine derartige strafbare Handlung eines Schülers oder Besuchers zukömmt, werden die Eltern beziehungsweise Vormünder desselben von der Direction hievon in Kenntniss gesetzt.

§. 8.

Als Disciplinarvergehen sind anzusehen: Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Störung der Ruhe und Ordnung im Unterrichte, Vernachlässigung der Studien, Beschädigung der Lehrmittel, Einrichtungsstücke, Sammlungsgegenstände der Anstalt, Ungehorsam gegen die Weisungen des Directors und der Mitglieder des Lehrkörpers, Beleidigung derselben oder der Mitschüler.

Zur Handhabung der Disciplin werden folgende Strafen angewendet:

a) Mündlicher Verweis durch den Director in dessen Amtslocale;

b) Mündlicher Verweis durch den Director vor dem gesammten Lehrkörper;

c) Schriftlicher Verweis unter Androhung der Wegweisung;

d) Wegweisung von der Anstalt für bestimmte Zeit oder für immer;

e) Ausschliessung von allen Mittelschulen, sowie auch von den Fachmittelschulen dieser Reichshälfte auf Antrag des Lehrkörpers, verfügt vom Ackerbau-Ministerium im Einverständnisse mit dem Unterrichts-Ministerium.

Der Lehrkörper ist an die Reihenfolge dieser Disciplinarstrafen nicht gebunden, sondern kann bei grösseren Disciplinarvergehen sogleich das erste Mal eine der schwereren oder die schwerste Strafe verhängen, wie insbesondere bei entschiedener Widersetzlichkeit oder bei Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 9.

Ueber jedes Disciplinarvergehen wird zur Klarstellung des Sachverhaltes eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet. Die auf Grund der Untersuchung zu verfügende Disciplinarbehandlung ist im Lehrkörper zu berathen und zu beschliessen.

Die im §. 8 *sub. c—e* erwähnten Strafen haben den sofortigen Verlust eines etwaigen Staatsstipendiums, sowie der Schulgeldbefreiung zur Folge.

Von der Androhung der Wegweisung, von der wirklich erfolgten Wegweisung, sowie von der Ausführung der Bestimmungen des Punktes *e* des §. 8 werden die Eltern, beziehungsweise die Vormünder des Schülers oder Besuchers durch die Direction sofort verständigt.

Auch wird im Frequentationszeugnisse der Grund der Wegweisung oder Ausschliessung ersichtlich gemacht. Die erfolgte Wegweisung und Ausschliessung wird durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht.

§. 10.

Auch ausser dem Falle eines Disciplinarvergehens kann aus der Lehranstalt jeder Schüler oder Besucher ausgeschlossen werden, welcher in zwei aufeinander folgenden Semestern ein Zeugniss der zweiten Fortgangsclasse erhalten hat, oder welcher als Repetent wegen einer zweiten Fortgangsclasse nicht in den höheren Jahrgang aufsteigen kann.

§. 11.

Gäste sind ebenfalls zur Beobachtung der vorstehenden Normen verpflichtet; machen sie sich einer Uebertretung derselben schuldig, so sind sie zu ermahnen, eventuell von den betreffenden Vorlesungen, beziehungsweise von der Lehranstalt überhaupt auszuschliessen.

Wien, am 10. Juni 1876.

Nr. 43. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche demselben ausschliesslich unterstehende Behörden, Anstalten und Organe.

Entsprechende Bezeichnung der portofreien Dienstescorrespondenz.

Zahl 952/A.-M.

Da durch den Mangel der im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 8) über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt für die ämtlichen Correspondenzen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes im internen Verkehre vorgeschriebenen Bezeichnung bei den k. k. Postdirectionen zahlreiche den Geschäftsgang hemmende Portoreclamationen zur

Verhandlung kommen, so wird über Ersuchen des Handels-Ministeriums die genaue Befolgung der Vorschriften des Art. V des vorerwähnten Gesetzes in Betreff der entsprechenden Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass bei den Dienstschreiben an portopflichtige Adressaten (Punkt 3 des Art. II) die Bezeichnung: „Dienstsache (ex offo)“ zur Erwirkung der Portofreiheit nicht genügt, sondern dass auf dem Couverte ausdrücklich der Beisatz „portofreie Dienstsache“ enthalten sein muss, und dass es auch zur Vermeidung von Anständen erforderlich erscheint, bei Geldsendungen an exponirte Beamte den Charakter des Adressaten mit dem Beisatze „exponirt“ oder „selbstständig fungirend“ auf der Adresse deutlich anzugeben.

Wien, am 14. Juni 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennung.

Der Aekerbau-Minister hat den Probierer zu Brixlegg Anton Seifert zum Hüttenverwalter dortselbst ernannt. *(20. Juni 1876. Z. 6975).*

Als Vertreter Oesterreich-Ungarns bei dem aus Anlass der landwirthschaftlichen Thier- und Maschinenausstellung in Gent, welche für den 16. Juli l. J. anberaumt ist, abzuhaltenden landwirthschaftlichen Congresse wird der k. und k. Honorareonsul in Gent, Constantin Verhaege interveniren.

Erledigungen.

— (Ein von Heinrich Ritter Drasche von Wartinberg gestiftetes bergakademisches Stipendium) von 400 fl. mit dem Bezugsrechte vom 1. October l. J. an.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens 15. October d. J. bei der k. k. Bergakademiedirection in Leoben oder in Přibram einzubringen.

— (Zwei „Kaiser“-Stipendien und ein „Erzherzog Carl Ludwig“-Stipendium an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Franeiseo-Josephinum“ in Mödling) von jährlich je 250 fl., jedoch ohne Befreiung vom Schulgelde, für den nächsten dreijährigen Lehreurs.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Beilagen bis längstens 31. August l. J. bei der Direction des „Franeiseo-Josephinum“ in Mödling, welche die weiteren Informationen ertheilt, einzubringen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XV. WIEN, am 12. Juli 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 44. Instruction für das Lehr-, Kanzlei- und Dienstpersonale der k. k. Bergakademie in Leoben.

Anhang: **Notizen.**

Nr. 44. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Zahl 1998.

Instruction für das Lehr-, Kanzlei- und Dienstpersonale der k. k. Bergakademie in Leoben.*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bergakademie untersteht dem Ackerbau-Minister. Die Leitung der Bergakademie kommt dem Director zu, welchem das Professorencollegium zur Seite steht.

§. 2.

Für den Zustand der Bergakademie in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung ist der Director mit dem Professorencollegium verantwortlich.

§. 3.

Alle an der Bergakademie thätigen Professoren, Docenten, Adjuncten und Assistenten sind verpflichtet, den im §. 1 des Statutes vom 15. December 1874 bezeichneten Zweck, sowie die Wissenschaft in ihrem Wirkungskreise nach besten Kräften zu fördern, und alle die Bergakademie betreffenden Vorschriften zu beachten.

*) Die gleiche Instruction erging an die k. k. Bergakademie in Přibram mit jenen Weglassungen, welche dadurch nothwendig wurden, dass an dieser Bergakademie eine allgemeine Abtheilung für die die Grundlage der Fachstudien bildenden Wissenschaften nicht besteht.

§. 4.

Das Studienjahr beginnt am 1. October und schliesst mit Ende Juli des folgenden Jahres. Das erste Semester schliesst mit dem Monate Februar, das zweite beginnt mit dem Monate März.

Regelmässige Ferien finden statt am Geburtstage Seiner k. k. Apostolischen Majestät, vom 24. December bis inclusive 6. Jänner, vom Faschingsonntage bis inclusive Aschermittwoch, vom Palmsonntage bis inclusive Mittwoch nach Ostern, vom Pfingstsonntage bis inclusive Mittwoch nach Pfingsten und an allen sonstigen Sonn- und gebotenen Feiertagen.

§. 5.

Die vom Unterrichte freie Zeit steht, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, worüber das Professorencollegium, eventuell das Ackerbau-Ministerium zu entscheiden hat, zur freien Verfügung der Mitglieder des Lehrkörpers, jedoch ist jede länger als zwei Tage dauernde Entfernung vom Orte dem Director anzuzeigen.

An Unterrichtstagen sind Entfernungen vom Orte mit Ausnahme der Excursionen zu Unterrichtszwecken thunlichst zu vermeiden; derartige Entfernungen sind, wenn sie länger als einen Tag dauern sollen, nur mit Zustimmung des Professorencollegiums, oder falls dieses nicht befragt werden kann, des Directors — wenn sie länger als eine Woche dauern sollen, nur mit Bewilligung des Ackerbau-Ministeriums statthaft.

Adjuncten und Assistenten müssen überdies die Zustimmung ihrer vorgesetzten Professoren einholen, wenn sie sich während des Studienjahres vom Orte der Akademie entfernen wollen.

Dem Kanzleipersonale und den Dienern kann der Director Urlaubsbewilligungen mit strengster Berücksichtigung des Dienstbedarfes auf längstens 14 Tage ertheilen, wenn dadurch keine mit Auslagen für den Staatsschatz verbundene Dienstessubstitution erforderlich wird.

II. Director.

§. 6.

Der Director wird aus den ordentlichen Professoren durch den Ackerbau-Minister auf zwei Jahre ernannt.

Die zweijährige Functionsdauer des Directors beginnt am 1. September. Derselbe repräsentirt die Bergakademie nach Innen und Aussen und hat darüber zu wachen, dass die auf die Bergakademie sich beziehenden Gesetze, Instructionen und Weisungen beobachtet werden.

§. 7.

Er hat auf Alles zu achten, was zu einem möglichst guten Zustande der Bergakademie in wissenschaftlicher und disciplinarer Beziehung beitragen kann und hat dem Professorencollegium die diesfalls nothwendig erscheinenden Vorschläge zu machen. Er hat für die Ausführung der von demselben gefassten Beschlüsse zu sorgen, im Falle jedoch, als drei Professoren es verlangen, die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums einzuholen.

§. 8.

Der Director leitet als Vorsitzender die Berathungen des Professorencollegiums, nimmt an der Abstimmung in der Weise Theil, dass bei Stimmengleichheit der Antrag, für welchen er stimmte, zum Beschluss erhoben wird, und berichtet erforderlichenfalles über die gefassten Beschlüsse, Anträge und Wünsche an das Ackerbau-Ministerium.

§. 9.

Der Director hat alle ämtlichen Schriftstücke, Zeugnisse und Absolutorien zu unterzeichnen, er veranlasst alle von der Bergakademie ausgehenden Kundmachungen.

Er verfasst den Jahresbericht und veranlasst nach Genehmigung desselben von Seite des Professorencollegiums dessen Vorlage an das Ackerbau-Ministerium.

§. 10.

Er hat alle Geschäftsstücke in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Professorencollegiums gehören, demselben zur Berathung vorzulegen und zu diesem Zweeke monatlich wenigstens eine Sitzung einzuberufen.

Angelegenheiten untergeordneter oder so dringender Art, dass das Professorencollegium nicht mehr einberufen werden könnte, sowie Angelegenheiten, bei deren Entscheidung es lediglich auf die Anwendung bestehender Vorschriften ankommt und über diese Anwendung kein Zweifel besteht, erledigt der Director selbstständig. Er berichtet jedoch darüber in der nächsten Sitzung dem Professorencollegium unter Vorlage des Geschäftsprotokolles.

§. 11.

Der Director überwacht die allgemeine ökonomische Gebarung, sowie jene mit den Dotationen der einzelnen Lehrkanzeln. Er veranlasst jene Anschaffungen, welche nicht aus diesen Dotationen bestritten werden, vidirt die von den Professoren gemachten Anschaffungen, welche aus diesen Dotationen zu bestreiten sind und den Betrag von zehn Gulden übersteigen, weist die Zahlungen bei der Bergakademie-Casse an und hat hiebei stets die durch das genehmigte Präliminare gegebenen Grenzen zu beachten.

§. 12.

Der Director ist Mitglied und Vorsitzender der Aufnahmscommission und hat vollständige Verzeichnisse der aufgenommenen Hörer und der zugelassenen Gäste zu führen, sowie die Evidenzhaltung der Kataloge zu besorgen.

§. 13.

Dem Director untersteht das Kanzlei- und Dienerpersonale und obliegt die Vertheilung der Geschäfte unter dasselbe, und zwar in Betreff des Dienerpersonales im Einverständnisse mit dem Professorencollegium.

§. 14.

Der Director kann den Prüfungen und dem Unterrichte jederzeit beiwohnen.

§. 15.

Im Verhinderungsfalle wird der Director durch den rangältesten ordentlichen Professor vertreten.

III. Das Professorencollegium.

§. 16.

Das Professorencollegium besteht aus sämmtlichen Professoren der Bergakademie. Jedes Mitglied des Professorencollegiums ist verpflichtet, in den Sitzungen desselben zu erscheinen oder seine Abwesenheit im voraus zu entschuldigen.

Die honorirten Docenten sind zu allen ihre Lehrgegenstände betreffenden Berathungen des Professorencollegiums einzuladen und sind verpflichtet, bei denselben zu erscheinen oder ihr Nichterscheinen im voraus zu entschuldigen.

Sie haben in allen, ihre Lehrgegenstände betreffenden, Angelegenheiten gleiches Stimmrecht mit den Professoren.

Werden Docenten zu Berathungen im Professorencollegium in Angelegenheiten, welche nicht ihre Lehrgegenstände betreffen, geladen, so haben sie nur berathende Stimme.

Ueber die Berathungen und Beschlüsse des Professorencollegiums werden Protokolle geführt, welche monatlich dem Ackerbau-Ministerium vorzulegen sind.

§. 17.

Alle Angelegenheiten der Bergakademie, welche nicht dem Director oder einem anderen Mitgliede des Lehrkörpers vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums. Insbesondere sind Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung desselben:

a) Vorschlag wegen Ernennung des Directors;
b) Vorschläge zur Ernennung von Professoren, honorirten Docenten und Adjuncten;
c) die Bestellung der Assistenten;
d) Gutachten und Anträge an das Ackerbau-Ministerium über eine Vermehrung, Trennung oder Vereinigung der Lehrfächer, dann die Entwerfung des Lehr- und Stundenplanes und der Pläne für die Verwendungsreisen;
e) Vorschläge zur Ernennung des Kanzlei- und Dienstpersonales;
f) Disciplinarbehandlung der Hörer;
g) Gutachten über Zulassung von Privatdocenten;
h) Gesuche, welche von den Hörern an das Professorencollegium gerichtet werden;
i) Vorschläge wegen Verleihung oder Entziehung von Stipendien etc. etc.;
k) Gutachten oder Berichte, welche vom Ackerbau-Ministerium abgefordert werden;
l) die einstweiligen Vorkehrungen für den Unterricht im Falle der längeren Verhinderung eines Lehrenden oder der Erledigung einer Lehrkanzel, wobei jede Vorkehrung, von welcher sich die Dauer von mehr als einer Woche herausstellt oder voraussehen lässt, dem Ackerbau-Ministerium anzuzeigen ist;
m) die Genehmigung des vom Director verfassten Jahresberichtes behufs Vorlage an das Ackerbau-Ministerium;
n) die Zusammenstellung des Präliminars;
o) die Anschaffungen für die Bibliothek;
p) die Terminsbestimmungen für die Prüfungen;
q) die Bestimmungen über Benützung der Sammlungen, Laboratorien und der Bibliothek
r) die Antragstellung wegen Aenderungen des Organisationsstatutes und aller auf die Bergakademie sich beziehenden Bestimmungen.

IV. Die Professoren.

§. 18.

Die Professoren haben die ihnen übertragenen Lehrfächer in dem durch den Lehrplan festgesetzten Umfange zu lehren, die im Stundenplane bestimmten Unterrichts- und Uebungsstunden gewissenhaft einzuhalten und sich durch die geeigneten Mittel über Collegienbesuch und Fortschritte ihrer Schüler Kenntniss zu verschaffen. So weit es zur Förderung des Unter

richtes zweckmässig erscheint, sind im Laufe des Studienjahres kleinere Excursionen und Uebungen mit den Hörern zu unternehmen.

Die Professoren der Geologie, der Bergbaukunde, der Hüttenkunde und der Berg- und Hüttenmaschinen-Baukunde haben nach Vollendung der Vorträge längere Verwendungsreisen mit den Hörern zu machen.

Der Plan für diese Reisen ist dem Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Professoren der praktischen Geometrie und der Markscheidekunde haben die Verpflichtung nach Vollendung der Vorträge eine grössere Aufnahme mit den Hörern durchzuführen.

Die Laboratorien und Sammlungen sind, unter Beobachtung der zu ihrer Erhaltung und zur persönlichen Sicherheit nothwendigen Vorsichtsmassregeln, zu bestimmten Stunden zur Benützung der Hörer offen zu halten.

Die Stunden, zu welchen Laboratorien und Sammlungen offen stehen, sind mittelst Anschlages bekannt zu geben.

§. 19.

Jeder Professor ist der verantwortliche Vorstand der Lehrmittelsammlung oder des Laboratoriums der ihm übertragenen Lehrkanzel. Er verwaltet und hält dieselben unter der Aufsicht des Directors in Evidenz, hat ein genaues Inventar über die seiner Obhut anvertrauten Lehrmittel zu führen und in den vorgeschriebenen Terminen die nöthigen Behelfe zur Rechnungslegung der Directionskanzlei zur Verfügung zu stellen.

§. 20.

Die Jahresdotation für Erfordernisse des Unterrichtes ist zur Erhaltung und Erweiterung der Bibliothek und der eigentlichen Lehrmittelsammlungen, sowie zur Bestreitung der mit den Uebungen verbundenen Auslagen zu verwenden. Die Zuweisung der Dotationserfordernisse für die gemeinsame Bibliothek und die einzelnen Lehrkanzeln erfolgt nach Massgabe der im Finanzgesetze bewilligten Credite von Seite des Ackerbau-Ministeriums.

Die Flüssigmachung der hienach entfallenden Theilbeträge wird in vierteljährigen, mittelst der bezüglichen Erfordernissausweise von der Bergakademiedirection in Anspruch zu nehmenden Anticipativraten bei der Bergakademie-Casse veranlasst.

§. 21.

Jeder Professor ist für die entsprechende Verwendung der seiner Lehrkanzel zugewiesenen Dotation und für das Auslangen mit derselben verantwortlich. Die Bestimmung der anzuschaffenden Gegenstände bleibt ihm überlassen. Es ist aber jede Anschaffung von Gegenständen zu vermeiden, welche nicht zur Unterstützung des Unterrichtes unentbehrlich oder besonders dienlich, oder welche in einer der übrigen Sammlungen vorhanden sind und für mehrere Lehrkanzeln anstandslos benützt werden können. Jede Anschaffung im Betrage von mehr als zehn Gulden hat schriftlich zu geschehen und ist dem Director mittelst Vorlegung zur Vidirung zur Kenntniss zu bringen.

Die Zahlungsanweisung erfolgt durch den Director auf Grund der mit der Lieferungsbestätigung versehenen Rechnungen.

§. 22.

Scheidet ein Professor von einer Lehrkanzel, mit welcher eine Lehrmittelsammlung oder ein Laboratorium verbunden ist, so sind das Inventar und die Verbrauchsmaterialien wo möglich von dem ausscheidenden Professor in Gegenwart des Directors unmittelbar seinem Nach-

folger oder dem Director und von diesem dem neu antretenden Professor zu übergeben. Ueber den Act der Uebergabe ist ein Protokoll aufzunehmen. Der ausscheidende Professor haftet für Abgänge des Inventars.

§. 23.

Die Professoren werden durch Adjuncten oder Assistenten unterstützt und haben dafür Sorge zu tragen, dass dieselben auch im Sinne der Vorträge wirken und der Unterricht hienach ein einheitlicher werde.

Der betreffende Professor hat nach Thunlichkeit auch die wissenschaftliche Weiterbildung der ihm zugewiesenen Adjuncten oder Assistenten zu überwachen, eventuell zu leiten.

§. 24.

Die Professoren sind berechtigt, nach Zustimmung des Professorencollegiums ausserordentliche Vorträge zu halten. Dieselben werden öffentlich angekündigt. Durch die ausserordentlichen Vorträge darf jedoch der regelmässige Unterricht nicht verkürzt werden.

§. 25.

Die Professoren werden im Falle einer unabweislichen Verhinderung durch ihre Adjuncten oder Assistenten vertreten. Findet eine solche Vertretung statt, so ist der Director hievon in Kenntniss zu setzen.

V. Docenten.

§. 26.

Die honorirten Docenten werden vom Ackerbau-Ministerium über Vorschlag des Professorencollegiums ernannt und beziehen ein Honorar, welches durch das Ackerbau-Ministerium von Fall zu Fall bestimmt wird.

Dieselben haben für die Zeit ihrer Lehrthätigkeit die gleichen Verpflichtungen wie die Professoren. Sie haben über Einladung des Directors an den Conferenzen des Professorencollegiums theilzunehmen, sind aber nur bei Berathungen, welche ihre Lehrgegenstände betreffen, stimmberechtigt.

§. 27.

Privatdocenten werden für Lehrgegenstände, welche die Zwecke der Bergakademie zu fördern geeignet sind, auf Vorschlag des Professorencollegiums vom Ackerbau-Ministerium zugelassen.

Sie sind als solche weder zur Benützung der Lehrmittel der Bergakademie noch zum Bezuge eines Gehaltes berechtigt; hingegen werden ihnen Hörsäle, soweit sie nicht für den regelmässigen Unterricht in Anspruch genommen sind, durch den Director eingeräumt.

Die Privatdocenten sind berechtigt, ein Collegiengeld, dessen Betrag sie selbst bestimmen, einzuheben.

Privatdocenten haben sich den Anordnungen des Directors und des Professorencollegiums unterzuordnen. Sie verlieren das Recht, an der Bergakademie öffentlich zu lehren, wenn sie zwei Jahre hindurch keine Vorlesung angekündigt haben; es kann ihnen aber aus besonders rücksichtswürdigen Gründen das Befugniss hiezu wieder ertheilt werden.

Privatdocenten haben ein detaillirtes Programm dem Professorencollegium vorzulegen, und können erst nach Genehmigung desselben ihre Vorlesungen beginnen.

Sie haben nur das Recht, über jene Gegenstände Vorträge zu halten, für welche sie habilitirt wurden. Ein Abweichen von dem Programme zieht den Verlust des Rechtes, an der Bergakademie öffentliche Vorträge zu halten, nach sich.

VI. Adjuncten und Assistenten.

§. 28.

Die Adjuncten und Assistenten sind dem Professor jenes Faches, für welches sie bestellt sind, untergeordnet und haben daher allen von ihm erhaltenen dienstlichen Aufträgen nachzukommen.

Dieselben sind verpflichtet, den Vorlesungen über Anordnung des Professors beizuwohnen, ihm hiebei hilfreiche Hand zu leisten und den Professor im Verhinderungsfalle nach dessen Anordnungen zu vertreten.

Sie haben die Vorbereitungen zu den Vorlesungen zu treffen, das hiezu erforderliche Materiale nach Anordnung des Professors auszuwählen und nach Schluss des Unterrichtes wieder an dem hiezu bestimmten Platze aufzubewahren.

Sie haben unter der Leitung des Professors die Lehrmittelsammlungen zu ordnen, in Ordnung zu erhalten und dem Professor bei der Zusammenstellung der Inventarien, Kataloge etc. behilflich zu sein.

Sie haben den praktischen Arbeiten und Uebungen der Hörer beizuwohnen, den Professor bei Leitung derselben zu unterstützen, eventuell über Auftrag dieselben in dem vom Professor angegebenen Sinne zu leiten und zugleich für die möglichste Schonung der Lehrmittel zu sorgen.

Den Adjuncten und Assistenten steht die Benützung der Lehrmittel und betreffenden Laboratorien zum Behufe ihrer wissenschaftlichen Ausbildung frei, es ist ihnen aber untersagt, ohne Zustimmung des betreffenden Professors irgend einen für Lehrzwecke bestimmten Gegenstand aus den hiefür zugewiesenen Localitäten zu entfernen.

Bei Benützung der Instrumente und Apparate haben sie sich der Anleitung und Anordnung der Professoren zu fügen.

Den Adjuncten und Assistenten wird die eigene wissenschaftliche und didaktische Ausbildung nach Anleitung des Professors zur Pflicht gemacht.

§. 29.

Adjuncten und Assistenten können nicht zugleich Privatdocenten sein, hingegen kann es ihnen über Bewilligung des Professorencollegiums nach vorhergehender Zustimmung des Professors gestattet werden, ausserordentliche Vorlesungen zu halten.

VII. Kanzleipersonale.

§. 30.

Das Kanzleipersonale untersteht dem Director und hat sich den Anordnungen desselben zu fügen.

Dasselbe hat die festgesetzten Kanzleistunden genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Dienstgeheimniss streng zu wahren.

Ausserdem hat dasselbe nicht bloss gegen die Mitglieder des Lehrkörpers, sondern auch gegen alle Studirenden, sowie gegen Jedermann ein anständiges, zuvorkommendes Benehmen zu beobachten.

VIII. Diener.

§. 31.

Die Diener sind dem Director untergeordnet, haben jenen Mitgliedern des Lehrkörpers, welchen sie zugewiesen sind, Folge zu leisten und ein artiges, zuvorkommendes Benehmen gegen Jedermann zu beobachten.

Die Vertheilung der Arbeiten unter das Dienerpersonale erfolgt von Seite des Directors im Einverständnisse mit dem Professorencollegium und wird von Zeit zu Zeit durch eine besondere Bestimmung geregelt.

Wien, am 14. Juni 1876.

Anhang.

Notizen.

— (Ausscheidung des Forstschutzbezirkes Kapellen aus dem Forstwirthschaftsbezirk Neuberg.) Der Forstschutzbezirk Kapellen wurde aus dem Bezirke des Forstverwalters in Neuberg ausgeschieden und jenem des Forstverwalters in Mürzzuschlag einverleibt.

— (Sicherheitsmassregeln für Schachtförderung und Fahrung). Die k. k. Berghauptmannschaft in Krakau hat mit Verordnung vom 6. Juni 1876 für das Königreich Galizien und das Grossherzogthum Krakau zum Zwecke der Sicherheit beim Schachtbetriebe festgesetzt, dass in jedem über 20 Meter tiefen, zur Förderung oder Seilfahrung bestimmten Schachte eine Vorrichtung angebracht sein muss, vermittelst welcher die unterhalb befindliche Mannschaft der an der Triebvorrichtung angestellten Mannschaft bestimmte, deutliche Zeichen geben kann. Weiters darf die Seilfahrung nicht ohne vorherige Prüfung der Triebvorrichtung durch den Revierbeamten eingeführt werden.

In Schächten, welche über 70 Meter tief und zur Seilfahrung bestimmt sind, muss die erwähnte Vorrichtung derart angebracht sein, dass die Fahrenden an jedem Punkte des Schachtes gewisse Signale („Halt“, „Herunter“, „Hinauf“) geben können.

— (Stempelbehandlung der Anzeigen der Gewerksdirectionen über die abzuhaltenden Gewerkentage). Aus Anlass einer gestellten Anfrage wurde vom Finanz-Ministerium mit Erlass vom 29. Mai 1876, Z. 11292 erinnert, dass die Anzeigen, welche die Gewerkschaftsdirectionen im Grunde des §. 149 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 über die abzuhaltenden Gewerkentage an die Bergbehörde zu erstatten haben, nach T. P. 44 g und 102 b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1856 stempelfrei sind.

— (Umwandlung der im Landesgesetze für Dalmatien vom 8. September 1867 (L. G. Bl. Nr. 20), betreffend die beeideten Feldhüter, festgesetzten Masse in metrisches Mass. Mit Verordnung der dalmatinischen Statthalterei vom 25. März 1876, Z. 2832 (L. G. Bl. Nr. 16) wurden die im §. 3, lit. *b* und *c* des vorcitirten Landesgesetzes angegebenen Grundflächenmasse in 15 Hektar und jene im §. 3, lit. *d* desselben Landesgesetzes in 30 Hektar umgewandelt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XVI. WIEN, am 20. Juli 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 45. Unzulässigkeit der Gerichtsstandsclausel bei Bestandverträgen. — Nr. 46. Bestimmungen über die Vornahme der Abgangsprüfungen an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg.

Anhang. **Personalnachrichten. – Erledigung.**

Nr. 45. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle demselben ausschliesslich unterstehenden Behörden und Organe.

Unzulässigkeit der Gerichtsstandsclausel bei Bestandverträgen.

Zahl 6248.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles wird bemerkt, dass nach dem §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 213) und dem §. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1873, wirksam für das Königreich Dalmatien (R. G. Bl. Nr. 93) die Prorogation eines besonderen Gerichtsstandes in Bestandstreitigkeiten nicht zulässig ist, weil diese Streitigkeiten ausschliesslich vor dasjenige Bezirksgericht gehören, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt. Es hat daher auch der Finanz-Ministerialerlass vom 18. November 1856, Z. 15076, (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 51), mit welchem die Aufnahme der Prorogationsclausel (sogenannte Gerichtsstandsclausel) in alle Aerarialverträge angeordnet wurde, auf Bestandverträge keine Anwendung zu finden.

Wien, am 7. Juni 1876.

Nr. 46. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Bestimmungen über die Vornahme der Abgangsprüfungen an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg.

Zahl 7109.

§. 1.

Die im §. 16 des mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1874 genehmigten Statuts vorgeschriebenen Abgangsprüfungen werden von einer Prüfungscommission abgehalten, welche aus einem Vertreter des Ackerbau-Ministeriums, dem Director und den anderen Mitgliedern des Lehrkörpers der Lehranstalt besteht.

Den Vorsitz in dieser Commission führt der Vertreter des Ackerbau-Ministeriums.

Die Hilfslehrer haben nur rücksichtlich der Classification der Schüler in den von ihnen vorgetragenen und zu prüfenden Lehrgegenständen eine beschliessende Stimme.

§. 2.

Die Abgangsprüfungen haben sich auf folgende Unterrichtsgegenstände zu erstrecken:

a) Algebra und Geometrie mit Feldmessen und Nivelliren;
b) Physik und Mechanik, einschliesslich der Maschinenlehre;
c) Anorganische und organische Chemie;
d) Mineralogie, Gesteins- und Bodenkunde;
e) Botanik und Zoologie (Insectenkunde);
f) Chemie und Physiologie der Reb- und Obstpflanze;
g) Gährungs- und Weinchemie;
h) Weinbau und Ampelographie;
i) Kellerwirthschaft;
k) Obstbau, Pomologie und Obstbenützung;
l) Verwerthung der Nebenproducte des Wein- und Obstbaues;
m) Encyclopaedie der Landwirthschaft;
n) Volkswirthschaftslehre und Besitz- und Vertragsrecht;
o) Buchführung.

Aus Weinbau und Kellerwirthschaft, dann aus Obstbau- und Obstbenützung wird sowohl schriftlich als mündlich, aus den übrigen Unterrichtsgegenständen blos mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung der Hörer der önologischen Abtheilung hat sich auf Weinbau- und Kellerwirthschaft, jene der Hörer der pomologischen Abtheilung auf Obstbau und Obstbenützung zu erstrecken.

Für die Zeugnissclasse aus dem Zeichnen haben alle Arbeiten der Schüler aus den zurückgelegten drei Jahrgängen — nicht aber besondere Prüfungsarbeiten als Massstab zu dienen.

§. 3.

Für die schriftlichen Prüfungen, welchen an einem Tage fünf Arbeitsstunden zu widmen sind, hat der Director von den betreffenden Fachlehrern je drei Themata einzufordern und selbe dem Vorsitzenden der Prüfungscommission einzureichen, welcher die zu behandelnden Themata auswählt.

§. 4.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter unausgesetzter Aufsicht der zur Prüfungscommission gehörigen ständigen Lehrer der Lehranstalt, welche hiebei nach Anordnung des Directors abwechseln. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dass während der Prüfung keinerlei Communication zwischen den Schülern stattfindet und dass die Aufgaben von denselben selbstständig angefertigt werden.

Die Benützung unlauterer Hilfsmittel hat die Zurückweisung von der Prüfung zur Folge.

Der die Aufsicht führende Lehrer hat nach Abschluss der Prüfungszeit die Ausarbeitungen sofort dem Director vorzulegen, welcher sie dem betreffenden Fachlehrer zur Correctur und Beurtheilung zustellt, hierauf sind dieselben bei den zur Prüfungscommission gehörigen ständigen Lehrern der Anstalt in Circulation zu setzen und schliesslich dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zu übergeben.

§. 5.

Das Urtheil über das Ergebniss der mündlichen Prüfung, welche von dem betreffenden Fachlehrer vor der Commission vorgenommen wird, an welcher sich jedoch auch der Vertreter des Ackerbau-Ministeriums und der Director durch Fragestellung betheiligen können, wird vom Fachlehrer der Prüfungscommission zur Berathung unterbreitet.

§. 6.

Ueber die etwaigen Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung und über den Vorgang bei der mündlichen Prüfung ist ein kurz gefasstes Protokoll zu führen.

Auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, sowie unter Berücksichtigung der früheren Semestralzeugnisse des Schülers wird von der Commission das Resultat für jeden einzelnen Gegenstand festgestellt.

§. 7.

Sowohl die schriftlichen Arbeiten als die mündlichen Antworten werden je nach ihrer Qualität mit: „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und mit „nicht genügend“ bezeichnet.

Wenn ein Schüler in drei der im §. 2, *sub. f, g, h, i, k* und *l* angeführten Hauptfächern eine „vorzügliche“ Qualification erhalten hat und in den anderen Unterrichtsgegenständen nicht minder als „gut“ classificirt wurde, so ist das Zeugniss als ein Vorzugszeugniss zu bezeichnen.

Ein Zeugniss erster Classe ist zu ertheilen, wenn der Schüler zwar kein Vorzugszeugniss verdient, aber keine mindere Classification als „genügend“ erhielt.

Ein Zeugniss zweiter Classe wird dann ertheilt, wenn der Schüler in einem bis vier andern als den angeführten Hauptfächern mit „nicht genügend“ beurtheilt wurde.

Wenn derselbe jedoch in einem der obenerwähnten Hauptfächer oder in mehr als vier Gegenständen eine nicht genügende Classification erhalten hat, so hat derselbe auf kein Abgangs-, sondern nur auf ein Fortgangszeugniss Anspruch.

Es bleibt ihm vorbehalten, die Abgangsprüfung je nach dem Urtheile der Commission nach einem halben oder einem ganzen Jahre zu wiederholen.

Die Abgangsprüfung kann jedoch nur einmal wiederholt werden.

Wien, am 4. Juli 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen

vom Ackerbau-Minister:

Zum Viceforstmeister bei der Forst- und Domänendirection in Bolechow der Oberförster in Dziewin Eduard Ziglbauer. *(7. Juli 1876, Z. 5457);*

zum Hüttenmeister in Idria, der dortige Materialcontrolor Heinrich Langer. *(6. Juli 1876, Z. 1067/A.-M.);*

zum Adjuncten bei der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg Felix v. Thümen. *(7. Juli 1876, Z. 7813).*

Versetzungen.

Der Hüttenverwalter in Idria Rudolf Gabriel und der Bau- und Maschineninspections-Adjunct in Přibram Franz Ebermann zur zeitweisen Dienstleistung ins Ackerbau-Ministerium. *(6. Juli 1876, Z. 1067/A.-M.);*

Der Förster in Jasien, Anton Stehlik, in gleicher Diensteseigenschaft nach Dziewin. *(7. Juli 1876, Z. 5457).*

Aufgenommen wurde:

Von der Forst- und Domänendirection in Bolechow als Forsteleve Wieslaus Lizak, absolvirter Hörer der Forstakademie in Tharand.

Erledigung.

— (Die Controlorstelle beim k. k. Rentamte zu Spital am Pyhrn) in der X. Rangsclasse, mit den nach dieser Rangsclasse sistemisirten Bezügen an Gehalt und Activitätszulage, dem Bezuge von 34 Rm. weichen Scheitholzes und dem Genusse eines Naturalquartiers.

Die gehörig documentirten Competenzgesuche sind unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Kenntnisse im Verrechnungs- und Conceptsdienste, sowie der bisherigen Dienstleistung bis 12. August d. J. bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden einzubringen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XVII. WIEN, am 23. Juli 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 47. Landesgesetz für Steiermark über die Schonung des Wildes. — Nr. 48. Landesgesetz für Steiermark über die Regulirung des Sannflusses von Prassberg bis Cilli. — Nr. 49. Behandlung der minderen Diener und stabilen Arbeiter der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen, sowie der ärarischen Montanwerke im Falle ihrer Einberufung als Landwehrmänner oder Reservisten zu den Waffenübungen. — Nr. 50. Ergänzungen zur Verordnung vom 1. August 1873 über die jährliche Nachweisung und Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere).

Anhang: **Personalnachrichten. — Notiz.**

Nr. 47. Gesetz vom 8. Juni 1876,

betreffend die Schonzeit des Wildes.

(L. G. Bl. Nr. 22, ausgegeben am 2. Juli 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei Ausübung der Jagd ist folgende Schonzeit zu beachten:

I. Für Haarwild.

Für Hirsche vom 15. October bis einschliesslich 24. Juni;
für Thiere und Wildkälber vom 1. Jänner bis Ende August;
für Gemswild vom 15. December bis Ende Juli;
für Rehböcke vom 1. Februar bis Ende Mai;
für Rehgaise und Rehkitze vom 1. Februar bis Ende September;
für Feld- und Alpenhasen vom 15. Jänner bis Ende August.

II. Für Federwild.

Für Fasanen vom 1. März bis einschliesslich 15. September;
für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis Ende März;

für Auer- und Birkhennen das ganze Jahr;

für Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildtauben, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;

für Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis Ende Juni.

§. 2.

Während der Schonzeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der oben angeführten Wildgattungen verboten. Auch darf 14 Tage nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben kein Stück von den zu schonenden Wildgattungen zum Verkaufe (§. 7) gebracht werden.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittelst Brackhunden nicht gejagt werden.

Das Aushetzen des Hochwildes mittelst Hunden aus cultivirten Grundstücken ist jedoch den Jagdberechtigten jederzeit gestattet.

§. 3.

Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, das Verniehten und Sammeln der Eier, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§. 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten und Fasanereien findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten und Fasanereien während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Massgabe der Bestimmungen der §§. 2 und 7 untersagt.

§. 5.

Die nach §. 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermässig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

§. 6.

Die Uebertretung der §§. 2 und 3 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche in dem Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer grösseren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 200 fl. erhöht werden kann.

§. 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt oder zubereitet verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Gasthäusern, Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 6 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild und der Zerstörung der Nester Anwendung.

Ist das Wild in den im §. 5 bezeichneten Ausnahmsfällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniss der politischen Bezirksbehörde über die Befugniss zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes Anwendung finden.

Diejenigen, welche Wild, das von ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herstammt, während der Schonzeit feilbieten, haben die Herkunft dieses Wildes und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdies durch ein Zeugniss der politischen Bezirksbehörde des Stammortes nachzuweisen, dass das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im andern Falle finden auch auf diese Personen die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

§. 8.

Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorstehung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräussernde Wild fallen dem Local-Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit Einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Bezirksbehörden zu.

§. 9.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Ischl, am 8. Juni 1876.

Franz Joseph m. p.

Mannsfeld m. p. Lasser m. p.

Nr. 48. Gesetz vom 13. Juni 1876,

betreffend die Regulirung des Sannflusses von Prassberg bis Cilli.

(L. G. Bl. Nr. 23, ausgegeben am 2. Juli 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regulirung des Sannflusses in der Strecke von Prassberg abwärts bis Cilli ist auf Grund des angefertigten Regulirungs-Elaborates in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis dahin 1887 als eine Landesangelegenheit durchzuführen.

§. 2.

Zu den einschliesslich der Auslagen für Expropriationen und sonstige Entschädigungen, dann der Erhaltung der Regulirungswerke, jedoch mit Ausschluss der Regieauslagen auf 146.700 fl. veranschlagten Gesammtkosten der im §. 1 erwähnten Regulirung leistet der Staat einschliesslich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmässigen Bewilligung einen Beitrag von 40.000 fl. in gleichen auf die zehnjährige Bauperiode (§. 1) vertheilten Jahresraten von je 4000 fl.

Das gesammte übrige durch den Staatsbeitrag nicht bedeckte Erforderniss ist zu bestreiten:

a) Zu zwei Dritttheilen aus dem steiermärkischen Landesfonde;

b) zu einem Sechstheil aus den Bezirksfonden der Bezirke: Oberburg, Franz, Schönstein und Cilli mit Einschluss des Stadtgebietes;

c) zu einem Sechstheil von den Steuergemeinden: Prichowa, Prassberg, Liffai, Loke, Lettuseh, Ritzdorf, Kleinfrasslau, Podwin, Heilenstein, Untergortsehe, Rabendorf, Lakendorf, St. Peter, St. Lorenzen, Sachsenfeld, Buchberg, Pletrowitsch, Kassasse, Lendorf, Möllag, Leisberg und Stadt Cilli.

§. 3.

Den Gemeinden steht es frei, die von ihnen geleisteten Beiträge nach §. 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen, ohne dass jedoch die Einbringung der geleisteten Beiträge auf die Beitragspflicht der Gemeinden einen Einfluss ausüben kann.

§ 4.

Die jährlich erlaufenden Regiekosten haben die im §. 2 unter *a)*, *b)* und *c)* genannten Fonde und Körpersehaften nach dem dort angegebenen Concurrenzmassstabe für die Bauten zu bestreiten. Eine Beitragsleistung des Staates zu den Regiekosten findet nicht statt.

Es entfallen daher von den jährlichen Regiekosten auf den steiermärkischen Landesfond zwei Dritttheile, auf die Bezirksfonde der im §. 2 genannten Bezirke zusammen ein Sechstheil und auf die dort genannten Gemeinden zusammen ein Sechstheil für die ganze Dauer der Bauzeit.

Rücksichtlich der diesfälligen Beiträge der Gemeinden gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Die nach den Bestimmungen der §§. 2 und 4 auf die darin genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind nach Verhältniss des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln lässt, nach dem Werthe der betheiligten Liegensehaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen abgegebenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§. 6.

Die Regulirungs- und Erhaltungsarbeiten werden vom Lande Steiermark ausgeführt.

Die technischen Projecte, nach welchen die Regulirung im Allgemeinen und in den einzelnen Strecken durchgeführt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung, welch letzterer auch eine angemessene Einflussnahme auf die sonstigen technischen und auf die ökonomischen Angelegenheiten der Sannflussregulirung einzuräumen ist.

Die näheren Modalitäten dieser Einflussnahme und einer etwaigen unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei Durchführung dieser Landesangelegenheit sind von der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der Genehmigung der betheiligten Ministerien, mit dem Landesausschusse zu vereinbaren.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Schönbrunn, am 13. Juni 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 49. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, die k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, die k. k. Forstverwaltungen in Böhmen und die unterstehenden k. k. Montanverwaltungen.

Behandlung der minderen Diener und stabilen Arbeiter der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen, sowie der ärarischen Montanwerke, im Falle ihrer Einberufung als Landwehrmänner oder Reservisten zu den Waffenübungen.

Zahl 7503.

Aus Anlass vorgekommener Zweifel wird behufs eines gleichartigen Vorgehens bei Behandlung der minderen Diener und stabilen Arbeiter der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen, sowie der ärarischen Montanwerke, welche als Landwehrmänner oder Reservisten auf Grund des §. 36 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 und des §. 15 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Mai 1874, (R. G. Bl. Nr. 151 v. J. 1868, Nr. 68 v. J. 1869 und Nr. 58 v. J. 1874) zu den Waffenübungen einberufen werden, bis zur definitiven Entscheidung der Frage über die Behandlung der Staatsdiener im obigen Falle überhaupt, Folgendes bestimmt.

Wenn mindere Diener oder stabile Arbeiter des Forst- und Montanwesens in Folge ihrer Einberufung zu den Waffenübungen für die Zeit dieser Einberufung und der Reise zum Einberufungsorte und zurück, von der ärarischen Dienstleistung enthoben werden, so sind den in einem Jahres-, Monats- oder Wochenlohne stehenden minderen Diener für die Dauer der durch ihre Einberufung zu den Waffenübungen bedingten Dienstesabwesenheit, ihre sistemmässigen Bezüge zu belassen.

Den nur gegen Taggeld aufgenommenen minderen Dienern sowie den stabilen Arbeitern dagegen, sind die Taggelder, beziehungsweise die regulativmässigen baaren Arbeiterlöhne für die obige Dauer einzustellen, die etwa sistemisirten Holz- und Proviantbezüge aber zu belassen.

Für die Zeit, während welcher den einberufenen stabilen Arbeitern kein Lohn bezahlt wird, ist von denselben auch kein Beitrag für die Bruderlade (Brudergeld) einzuheben.

Die von den mindern Dienern und stabilen Arbeitern bei den Waffenübungen zugebrachte Zeit ist gleich wie die Urlaubszeit, in die übrige anrechenbare Dienstzeit einzurechnen.

Wenn anlässlich der Einberufung eines minderen Dieners oder stabilen Arbeiters eine Dienstessubstitution geboten ist, so sind die Kosten dieser Substitution aus den Forst-, beziehungsweise Montanrenten zu bestreiten.

Die zu den Waffenübungen einberufenen minderen Diener und stabilen Arbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung der mit der Reise zum Bestimmungsorte und zurück verbundenen Kosten.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich bei grösserem Familienstande, können die zu den Waffenübungen einberufenen, mit Taggeld betheilten, minderen Diener und stabilen Arbeiter für den Entgang ihrer Bezüge während der Einberufungszeit bei entsprechender Dienstleistung mit angemessenen Aushilfen betheilt werden.

Die Interimal, d. h. nicht stabilen Arbeiter sind im Falle ihrer Einberufung zu den Waffenübungen einfach aus der ärarischen Arbeit zu entlassen und ihre Bezüge einzustellen.

Wien, am 11. Juli 1876.

Nr. 50. Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung

vom 23. Mai 1876, Nr. 5971/1151 IV.

(Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 14, vom 30. Mai 1876.)

Ergänzungen zur Verordnung vom 1. August 1873 über die jährliche Nachweisung und Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere).

Nach obeitirter Verordnung des Landesvertheidigungs-Ministeriums haben die in dem Normal-Verordnungsblatte für das k. k. Heer Nr. 16 vom 7. April 1876 (Circular-Verordnung vom 19. März 1876, Präs. Nr. 1341) enthaltenen Berichtigungen und Ergänzungen der Verordnung des Ministeriums des Innern, des Ackerbau-Ministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. August 1873, verlautbart mit der Circular-Verordnung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 1. August 1873, Nr. 8818/1805 II (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 23), auch auf die k. k. Landwehr volle Anwendung zu finden und sind hiernach alle vorhandenen Exemplare der bezüglichen Vorschriften in der Weise zu berichtigen, dass

1. Seite 199 am Schlusse des §. 3 anzufügen ist:

Von der Vorführung sind auch die ein- und zweijährigen Fohlen, dann die offenkundig untauglichen und die an ansteckenden oder an schweren fieberhaften Erkrankungen leidenden Pferde und Tragthiere enthoben.

Folgende Gebrechen begründen die offenkundige Untauglichkeit:

Vollständige Blindheit, ausgesprochener Dumkoller, hochgradiger Dampf, Knochenauswüchse, welche die Bewegung dauernd hindern, als: Schale, Ringbein, Spath, Zuckfuss oder Hahnentritt in höherer Entwicklung, Stelzfuss, Zwang-, Reh- oder Bockhufe, struppirter Zustand der Gliedmassen im höheren Grade, Alter über 16 Jahre.

Ueber den die Enthebung von der Vorführung begründenden Umstand ist ein dem Classificationsausweise beizulegendes Zeugniss beizubringen, welches von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde (Tragthiere) ausgestellt und vom Gemeindevorsteher bestätigt sein muss.

Für die Wahrheit der in dem Zeugnisse enthaltenen Angaben sind der betreffende Pferdebesitzer, die Aussteller des Zeugnisses und der Gemeindevorsteher nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

2. Seite 200 zwischen der 16. und 17. Zeile von oben einzuschalten ist:

Werden in einem und demselben Orte die Pferde (Tragthiere) aus zwei oder mehreren Gemeinden der Besichtigung und Classification unterzogen, so hat die Commission zu bestehen: aus den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern von allen jenen Gemeinden, aus welchen Pferde vorzuführen sind, aus dem Sachverständigen und zwei, wo möglich zu den Pferdebesitzern gehörigen, Mitgliedern der Gemeindevertretung des Classificationsortes.

Bei der commissionellen Besichtigung der auf einem ausgeschiedenen Gutsgebiete befindlichen Pferde hat, ausser dem Vorsteher des Gutsgebietes und dem Sachverständigen, der Vorsteher der betreffenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter zu interveniren.

Endlich 3., Seite 201 am Schlusse des §. 11 hinzu zu setzen ist:

In Dalmatien sind wegen Mangel des Minimalmasses als untauglich zu classificiren:

Reitpferde und Maulthiere unter 137 cm (13 Faust), Artillerie- und sonstige Zugpferde unter 161 cm (15 Faust, 1 Zoll), Tragpferde unter 128 cm (12 Faust, 2 Striche), Maulesel unter 117 cm (11 Faust, 2 Striche), Esel unter 105 cm (10 Faust).

Als Tragthier kann nur dasjenige classificirt werden, welches als solches thatsächlich benützt wird.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1876 die Wahl des geheimen Rathes und Kämmerers Emanuel Grafen Dubsky zum Director und des pensionirten Hofrathes Christian Ritter d'Elvert zum Director-Stellvertreter bei der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Ernennung

vom Landespräsidenten in Laibach:

Zum Forstadjuncten bei der Landesregierung in Laibach, der Forstadjunct in Flitsch Johann Mach.

Notiz.

— (Vormerkung der Uebertragung von Bergwerkseigenthum in den Besitzstandsbüchern). Die Berghauptmannschaft in Prag hat die ihr unterstehenden Revierbergämter über vorgekommene Anstände angewiesen, Besitzübertragungen in den Besitzstandsbüchern nicht ohne berghauptmannschaftliche Weisung vorzumerken.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XVIII. WIEN, am 5. August 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 51. Landesgesetz für Tirol, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung. — Nr. 52. Verrechnung und Nachweisung der Einnahmen aus der Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthume und der hierauf Bezug nehmenden Kosten. — Nr. 53. Einholung des Gutachtens der politischen Landesbehörde bei Veränderungen an der Substanz von Fondsobjecten. — Nr. 54. Auflassung der Viehfütterung in Oswiecim bei den directen Viehzügen von Czernowitz, Lužan und Sniatyn nach Süssenbrunn.

Anhang. **Personalnachrichten. — Erledigung. — Notitzen.**

Nr. 51. Gesetz vom 16. April 1876,

betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung.

(L. G. Bl. Nr. 41, ausgegeben am 17. Juli 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regulirung der Etsch vom Einflusse der Passer bis unterhalb der Eisackmündung ist ein selbstständiger Theil innerhalb des Rahmens der allgemeinen Etschregulirung, wird als Landesangelegenheit erklärt und ist als einheitliches Ganzes durchzuführen.

§. 2.

Als Grundlage dieses Regulirungswerkes haben das vom Consortium der Bozen-Meraner Vicinalbahn ausgearbeitete und von österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein geprüfte generelle Project, beziehungsweise für die oberste Bausection die bereits vollendeten und commissionell festgestellten Detailpläne zu dienen.

§. 3.

Zur Durchführung derselben sind Wassergenossenschaften nach Massgabe des Gesetzes vom 28. August 1870 (L. G. Bl. vom Jahre 1870, Nr. 64) zu bilden.

Die Oberleitung und Ueberwachung der Regulirungsarbeiten, sowie die Genehmigung jener finanziellen Operationen, welche von den Wassergenossenschaften zur Deckung des Baufondes abgeschlossen werden müssen, steht dem Landesausschusse zu.

§. 4.

Die Regulirung hat mit dem Zeitpuncte der Concessionirung der Bozen-Meraner Vicinalbahn zu beginnen.

§. 5.

Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, und binnen längstens 10 Jahren, von derem Beginne an gerechnet, zu vollenden.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Inneres und Ackerbau beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 52. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die k. k. Forst- und Domänen-Directionen, Bergdirectionen, Berg- und Hüttenverwaltungen, die Forstverwaltungen in Bohutin, Joachimsthal, Platten, das Staatsgestüt Radautz und an die k. k. Direction der Güter des bukowinaer gr. or. Religionsfondes.

Verrechnung und Nachweisung der Einnahmen aus der Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthume und der hierauf Bezug nehmenden Kosten.

Zahl 891/A. M.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird Folgendes angeordnet:

Vom 1. Jänner 1877 an sind alle aus der Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthume herrührenden Einnahmen ausschliesslich von den Finanzcassen einzuheben und gleich unmittelbar in den Finanz-Etat-Journalen zu verrechnen; die bei solchen Veräusserungen vorfallenden Auslagen sind aber in den Contocorrente-Journalen der beeinnahmenden Finanzcassen zu Lasten der k. k. Staatscentralcasse in Wien im Wege des Rechnungs-Departements 3 des k. k. Finanz-Ministeriums, der Finanz-Ministerial-Verordnung Z. 33000 - 1874 gemäss nachzuweisen.

Dieser Verrechnung zufolge hat die mit Verordnung vom 8. Jänner 1875 Z. 1419/A. M. - 1874 ad F. M. Z. 33000 und vom 23. Jänner 1875 Z. 48/A. M. ad F. M. Z. 306 - 1875 angeordnete Vorlage der Präliminarien, dann der Nachweisungen B, der Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse über diese Kaufschillinge von Seite der dem Ackerbau-Ministerium und den Forst- und Domänen-Directionen unterstehenden Fachrechnungs- und Rechnungs-Departements zu entfallen, da die Verfassung derselben den Finanz-Rechnungs-Departements obliegen wird; nur die Nachweisung A hat auch weiterhin an das Rechnungs-Departement 6 des k. k. Finanz-Ministeriums zu gelangen.

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften über die Verrechnung von Einnahmen für veräusserte Objecte der öffentlichen, in der Verwaltung des Staates befindlichen Fonde nicht berührt.

Wien, am 11. Juli 1876.

Nr. 53. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die k. k. Forst- und Domänen-Directionen und an die mit der Verwaltung des unbeweglichen Fondsvermögens betrauten Finanz-Landesbehörden.

Einholung des Gutachtens der politischen Landesbehörde bei Veränderungen an der Substanz von Fondsobjecten.

Zahl 7836.

Ueber Ansuchen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht werden die mit der Verwaltung der Fonds-Domänen-Objecte betrauten Behörden angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Veräusserung oder der Tausch von Bestandtheilen des unbeweglichen Vermögens der Religions-, Studien- und Stiftungsfonde beabsichtiget werden, vorläufig die Meinungsäusserung der politischen Landesbehörde einzuholen und dieses Gutachten dem an das Ackerbau-Ministerium zu erstattenden Antrage beizuschliessen.

Wien, am 11. Juli 1876.

Nr. 54. Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums

an den Verwaltungsrath der Karl Ludwigs-Bahn vom 12. Juli 1876, Z. 11917.

Auflassung der Viehfütterung in Oswiecim bei den directen Viehzügen von Czernowitz, Luzan und Sniatyn nach Süssenbrunn.

Mit obcitirter Verordnung des Handelsministeriums wurde die Auflassung der gegenwärtig in Oswiecim stattfindenden Auswaggonirung und Fütterung des aus östlich von Przemysl gelegenen Eisenbahnstationen kommenden und über Oswiecim auf den Wiener Markt gelangenden Schlachtviehes bei den directen Viehzügen von Czernowitz, Luzan und Sniatyn nach Süssenbrunn, gegen genaue Einhaltung der bekannt gegebenen Fahrzeiten, sowie der mit Erlass vom 24. Februar 1876, Z. 3167 (Stück III des Verordnungsblattes Nr. 17) normirten Bedingungen mit dem weiteren Beifügen gestattet, dass

1. complete Ochsentransporte von 20 Waggons, die mit mehr als zwei Stunden Verspätung in Oswiecim anlangen, unter allen Umständen so wie früher zu füttern und zu tränken sind, während kürzere Verspätungen bei Wegfall der Oswiecimer Fütterung auf der weiteren Strecke bis Süssenbrunn thunlichst einzubringen sein werden, und dass

2. dann, wenn einer oder mehrere Ochsenhändler, deren Transporte mit einem der beschleunigten Ochsenzüge befördert werden sollen, die Fütterung ihrer Ochsen in Oswiecim dennoch verlangen würden, dieselben noch vor Verladung der Thiere darauf aufmerksam zu machen sind, dass bei den in Rede stehenden Zügen nur eine Tränkung in Oswiecim stattfindet und sie, falls sie die Thiere unter allen Umständen dort gefüttert wissen wollen, einen anderen, als den beschleunigten Ochsenzug zu wählen haben. Gegen die Höhe der Tränkgebühr von 10 kr. per Ochs obwaltet bis auf Weiteres kein Anstand, es wird jedoch bemerkt, dass auf der ungarischen Route nur 50 kr. per Wagen und falls ein Viehbegleiter zur Beihilfe anwesend ist, nur 25 kr. per Wagen zur Einhebung gelangen.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juli 1876 dem Oberland-Forstmeister Robert Micklitz aus Anlass der von ihm erbetenen Enthebung von der Stelle eines ordentlichen Professors an der Hochschule für Bodencultur die Allerhöchste Anerkennung der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste Allergnädigst auszusprechen geruht.

(29. Juli 1876, Z. 1153/A.-M.)

Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Juni l. J. hat der Ackerbau-Minister dem Commandanten des Staats-Hengsten-Depots in Graz, Oberstlieutenant Georg Ritter v. Friedrich, die Oberaufsicht über den Gestütsbetrieb des Staatsgestütes Piber übertragen.

(13. Juli 1876. Z. 924/A. M.)

Ernennungen.

Vom Ackerbau-Minister wurde ernannt:

Zum Oberbergverwalter in Idria, der Obermarkscheider in Přibram Adolf Plaminek, zum Markscheider in Přibram, der Bergverwalter in Pozoritta Gustav Ziegelheim.

(27. Juli 1876, Z. 7501.)

Erledigung.

Eine Forstadjunctenstelle bei dem politischen Forstdienste im Küstenlande mit den sistemmässigen Bezügen der zehnten Rangsclasse, dem Genusse eines Reisepauschales von 200 fl. und eines Pauschales von 24 fl. für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse. Bewerber haben ihre mit den Nachweisen ihrer Befähigung, bisherigen Verwendung und der Kenntniss der Landessprachen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 15. August 1876 bei dem k. k. Statthaltere i-Präsidium in Triest einzubringen.

Notizen.

— (K. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.) Mit Verordnung vom 5. Juli 1876, Z. 7899, wurde hinsichtlich dieser Lehranstalt eine Dienstesinstruction für den Director, den Lehrkörper und die sonstigen Angestellten, ferner eine Instruction für die Geld-, Materialgebarung und Rechnungsführung, sowie eine provisorische Museal-ordnung erlassen.

— (Wilhelm Polaček), als Bergbauingenieur mit dem Standorte in Maierhöfen bei Falkenau bestellter Assistent der Zieditz-Haberspirker Braun- und Glanzkohlen-Gewerkschaft, hat am 28. Juni 1876 den Amtseid abgelegt und ist nunmehr zur Ausübung dieses Befugnisses berechtigt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XIX. WIEN, am 17. August 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 55. Landesgesetz für Istrien, betreffend den Schutz des Feldgutes. — Nr. 56. Landesgesetz für Salzburg, betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten.

Anhang. **Personalnachricht.**

Nr. 55. Gesetz vom 28. Mai 1876,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

(L. G. Bl. Nr. 18, ausgegeben am 26. Juli 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§. 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Presshäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Bienenstöcke, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen und Feldwege, Stege, u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.

§. 2.

Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§. 1) und alle Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuss) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landescultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Strassenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§. 3.

Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aeckern, und auf Wiesen sowie auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das muthwillige Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fusssteges oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fussstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreissen von Baum- und Reben-Pfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreissen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen und Kräutern jeder Art, von bebauten Aeckern, dann Abschneiden oder Abreissen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aeckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe und Werkzeuge, sowie das Versteeken, Verschleppen oder Beschädigen der Letzteren;

l) das muthwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§. 4.

Ausserhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift nothwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilliget werden.

§. 5.

Das Weiden von Vieh ausserhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, dass von denselben ein Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muss das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Strieken geführt werden (Strickweide).

§. 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, dass dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschliesslich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuss Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§. 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§. 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, dass eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuss das Verbot erlassen, dass auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, dass der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Strassen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem von der Gemeindebehörde vorgeschlagenen und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§. 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§. 11.

Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, Oelpflanzungen, oder auf Aeckern und Wiesen ist nur bei Tageszeit (§. 7) und mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§. 12.

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschliesslich oder zum grossen Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuss im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittelst ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, dass mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde.

Eine Ausnahme hievon kann der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten oder dann bewilligen, wenn gegen die frühere Lese aus Rücksicht für die Eigenthumssicherheit keine Bedenken obwalten.

II. Strafbestimmungen.

§. 13.

Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 Gulden oder mit einer Arreststrafe von 6 Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§. 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§. 14.

Die Uebertretung der in den §§. 4—10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmasse zu ahnden:

für je	ein	Stück	Pferd, Maulthier oder Esel . .	mit	1	fl.	—	kr.
„	„	„	Rind	„	—	„	50	„
„	„	„	Schwein	„	—	„	30	„
„	„	„	Ziege	„	—	„	50	„
„	„	„	Schaf	„	—	„	20	„
„	„	„	Gans	„	—	„	10	„
„	„	„	anderen Federviehes	„	—	„	5	„

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Uebertretung zur Nachtzeit (§. 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Uebertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, Oelpflanzungen, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Uebertretung des §. 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten

oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugthier, dann die im §. 3 lit. f. bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten mit Einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreissen von Baum- und Weinreben-Pfählen mit Einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmasses dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesammtbetrag von 40 fl. übersehreiten.

§. 15.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten in Folge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmässig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen würden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmässiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Uebertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Massgabe des §. 1315 des allg. bürg. Gesetzbuches.

§. 16.

Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Massgabe der §§. 1301 und 1302 des allg. bürg. Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§. 17.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Fedfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des §. 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches bedietes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke nach Massgabe der betreffenden Grundsteuer zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Theil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, entheben.

§. 18.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektaren ($86^{9}/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Ueberwachungs-Complexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmass nicht enthaltenden Grundcomplexe, bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechender triftiger Gründe verweigert werden kann.

§. 19.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84).

Diese Bestätigung und Beeidung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel *) abzunehmen.

§. 20.

Die Bestätigung und Beeidung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauungswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§. 21.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntniss der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Bei der Wahl ist der Vorzug jenen zu geben, welche lesen und schreiben können.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§. 22.

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§. 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers, und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Ueberwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Aenderungen des Ueberwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Uebertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen

*) Vide Seite 123.

Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§. 23.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemässheit des §. 20 seiner Beeidigung entgegen gestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§. 19) und Einziehung der im §. 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§. 24.

Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

Derselbe ist zugleich befugt, ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 25.

Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei der Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) massgebend.

§. 26.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des Letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§. 1321 allg. bürg. Gesetzbuches).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§. 27.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntniss seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntniss des Gemeindevorstehers und der nach §. 18 bestellte Feldhüter zur Kenntniss seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§. 28.

Der Feldhüter hat die nach Massgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) aus Anlass des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat Letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach §. 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§. 29.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§. 18), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§. 30.

Die Durchführung des Verfahrens aus Anlass vorkommender Feldfrevel, beziehungweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzes-Uebertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel competente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 31.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§. 32.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniss gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniss zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterlegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§. 33.

Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach §. 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigenthümer derselben bekannt ist, diesem Letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerthen.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfond des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§. 34.

Aus Anlass der nach §. 28 erfolgten Uebergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeinde-Vorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen Letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, dass er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müsste.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach §. 1321 allg. bürg. Gesetzbuches vor dem Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§. 1322 allg. bürg. Gesetzbuches).

§. 35.

Die Bestimmung des §. 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist.

§. 36.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach §. 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und den Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich auch den Betrag des Letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach §. 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§. 37.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Uebersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch von dem Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§. 38.

Insoweit die Schätzung nicht nach §. 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde, über Ersuchen der Gemeinde, Schätzmänner für Frevelangelegenheiten zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§. 39

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diessfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurtheilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloss bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§. 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§. 40.

Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlass der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§. 41.

Die aus Anlass des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen.

§. 42.

Die Berufung gegen das Erkenntniss des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§. 43.

Die Geldstrafen fliessen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden erkannt werden.

Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§. 44.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Ausserkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge disses Gesetzes.

§. 45.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28) ausser Kraft.

§. 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 28. Mai 1876.

Franz Joseph m. p.

Mannsfeld m. p. Lasser m. p.

Eidesformel für das Feldschutz-Personale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle Diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht, gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniss in gesetzmässiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Nr. 56. Gesetz vom 6. Juli 1876,

betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten.

(L. G. Bl. Nr. 27, ausgegeben am 29. Juli 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Der §. 1 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 werde abgeändert und habe in Zukunft zu lauten:

§. 1.

„Alle Besitzer, Fruchtniesser und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insecteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Diesen gesetzlichen Termin kann der Gemeinde-Vorsteher nach Orts- und Witterungsverhältnissen um einen Monat verlängern oder abkürzen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Culturpflanzen zum Vorscheine kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeinde-Vorsteher jährlich mittels öffentlicher Kundmachung (§. 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Aeste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt und sogleich verbrannt werden."

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Laxenburg, 6. Juli 1876.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Anhang.

Personalnachricht.

Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. v. Mts. dem Wirthschaftsbesitzer Josef Riedmüller in Lassee in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete der Pferdezucht das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

(3. August 1876, Z. 1127/A.-M.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XX. WIEN, am 26. August 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 57. Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof. — Nr. 58. Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale.

Anhang: **Personalnachrichten. — Notizen. — Erledigungen.**

Nr. 57. Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876,

womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 94, ausgegeben am 8. August 1876.)

Die nachstehende, von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe auf Grund des §. 46, Alinea 2, des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. 1876 Nr. 36)*) entworfene und mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1876 genehmigte Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. Ziemiałkowski m. p. Mannsfeld m. p.

Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

§. 1.

Die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Massgabe des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 36, der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 11, 12 und 46 dieses Gesetzes) und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu.

§. 2.

Die nach §. 13 des Gesetzes für Steuer- und Gebührensachen zu bestellenden ständigen Senate (Finanzsenate) sind aus den vom Präsidenten hiezu bleibend bestimmten Mitgliedern zusammenzusetzen.

Mindestens sind hiezu ein Vorsitzender, sechs Räthe und zwei Ersatzmänner zu bestimmen.

*) Nr. 20 des V. Bl.

Der Präsident kann den Vorsitz in einem Finanzsenate selbst übernehmen oder einem Senatspräsidenten übertragen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines solchen Senates wird dessen Stelle von dem rangältesten, den Finanzsenaten angehörenden Rathe vertreten.

§. 3.

Die Zusammensetzung der anderen Senate ist innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Als Mitglieder dieser Senate sind nach Erforderniss auch die den Finanzsenaten angehörenden Räthe zu berufen.

§. 4.

Jeder zu einer Entscheidung und insbesondere der zur Schöpfung des Erkenntnisses nach §. 36 des Gesetzes berufene Senat (Verhandlungssenat) ist vorhinein aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden in dem Falle zusammenzusetzen, wenn er voraussichtlich über die Gültigkeit einer Verordnung zu entscheiden haben wird, worauf vom Präsidenten und von jenem Senate Bedacht zu nehmen ist, welcher nach § 22 Beschluss zu fassen hat.

§. 5.

Die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der im §. 27 festgesetzten Ausnahme einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senates der Meinung ist, dass ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetze vom 22. October 1875 oder der Geschäftsordnung widerstreitet.

§. 6.

Die Entscheidung der Plenarversammlung ist mit den in den §§. 9 und 27 bestimmten Ausnahmen auch dann einzuholen, wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, dass die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Berathungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruche steht.

§. 7.

Mit den vorerwähnten Ausnahmen ist auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung, sowie auch einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vorhinein oder während der Berathung an die Plenarversammlung zu verweisen.

Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen.

§. 8.

Die Plenarversammlung besteht in der Regel aus sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Beschlussfähigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Senatspräsidenten wohnen der Plenarversammlung ausser dem Falle einer Vertretung des Präsidenten als Stimmführer bei.

Die Zahl der ausser dem Vorsitzenden gegenwärtigen Stimmführer muss eine gerade sein, und falls die Plenarversammlung statt eines Senates (§ 13 des Gesetzes) entscheidet,

mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Qualification zum Richteramte haben.

Soweit es zur Herstellung dieses Verhältnisses in der einen oder der andern Richtung nothwendig ist, hat sich ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten.

Die Senatspräsidenten sowie die Referenten und Correferenten können, und zwar letztere hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen sie zu referiren haben, durch das Los nicht ausgeschlossen werden.

§. 9.

Fragen und Angelegenheiten, bei welchen über Anwendung der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen zu entscheiden ist, können zwar nicht an die Plenarversammlung sämmtlicher, wohl aber an die volle Versammlung aller Milglieder des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, welche den ständigen Finanzsenaten als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören.

Hiebei finden die Bestimmungen des § 8. sinngemässe Anwendung.

§. 10.

Wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen dem Advocaten zugestellt, mit dessen Unterschrift die Beschwerde versehen ist. (§ 18, Absatz 3 des Gesetzes.)

§. 11.

Sind an dem Gegenstande der Entscheidung auch andere Personen betheiligt als jene, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist (§§. 19 und 27 des Gesetzes), und ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann der Verwaltungsgerichtshof der ihm nach §. 27 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, wenn er es für zweckmässig erachtet, durch eine Einmal in die betreffende amtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung entsprechen.

§. 12.

Bei der Berathung eines jeden Gegenstandes hat zunächst der Referent eine Darstellung des Sachverhaltes vorzutragen und in Betreff der Erledigung seinen Antrag zu stellen.

Ist ein Correferent bestellt, so hat derselbe sein Gutachten unmittelbar nach dem Referenten abzugeben.

Hierauf hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Stimmführern in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu ertheilen.

Abweichende Anträge sind in der Debatte zu stellen und zu begründen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird oder die Debatte beendet ist, hat der Vorsitzende die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen.

§. 13.

Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von der Rathsversammlung berathen und Beschluss gefasst werden.

Die Räthe haben ihre Stimmen nach dem Dienstrange, vom ältesten angefangen, abzugeben.

In der Plenarversammlung haben die als Stimmführer anwesenden Senatspräsidenten nach allen Räthen, und zwar der jüngere vor dem älteren, abzustimmen.

Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt.

§. 14.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. (§ 37 des Gesetzes.)

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben.

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht in den Fällen der §§. 40 und 41 des Gesetzes oder sonst der Unterschied zwischen zwei gleich getheilten Meinungen nur über Grössenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgrösse annehmen.

Auch wenn die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Abgabe seiner Stimme nicht eintritt, ist derselbe berechtigt, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äussern und zu Protokoll zu geben.

§. 15.

Hat sich für keine Meinung eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die gestellten Anträge nöthigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

§. 16.

Der über einen Punkt gefasste Beschluss ist der Berathung und Beschlussfassung über alle folgenden Punkte in der Art zu Grunde zu legen, dass bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Punkte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§. 17.

In gleicher Weise (§§. 12 bis 16) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 18.

Will ein Stimmführer von der abgegebenen Stimme zurücktreten, so hat er dies vor dem Schlusse der Sitzung zu erklären. Wird dadurch das Stimmenverhältniss in der Art geändert, dass der gefasste Beschluss nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen. Auch kann in diesem Falle die Wiederaufnahme der Debatte beschlossen werden.

§. 19.

Das Abstimmungsergebniss hat der Schriftführer auf dem Referate oder auf beigefügten Bögen zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung hat nebst der Angabe des Berathungstages und der Benennung der Anwesenden eine vollständige Darstellung des Vorganges bei der Abstimmung zu enthalten.

Alle gestellten Anträge sind anzuführen und die Stimmführer anzugeben, welche für dieselben gestimmt haben.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich aufzusetzen und zu begehren, dass dieser Aufsatz der Aufzeichnung über die Abstimmung beigelegt werde.

Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Schriftführers zu prüfen und dieselben, erforderlichen Falles nach veranlasster Richtigstellung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§. 20.

Wenn es sich um vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen (§ 13, Absatz 4 des Gesetzes) handelt, kann die Abstimmung auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf dem schriftlichen Wege veranlasst werden. Ergibt sich jedoch zwischen den zwei stimmführenden Räthen eine Meinungsverschiedenheit, so ist darüber jedenfalls eine Sitzung abzuhalten.

§. 21.

Die auf Grund der gefassten Beschlüsse hinauszugebenden Erledigungen sind in der Regel vom Referenten, und wenn der Beschluss in der Hauptsache gegen die Ansicht desselben gefasst wurde, von jenem Stimmführer zu entwerfen, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Uebereinstimmung des Erledigungsentwurfes mit dem Beschlusse zu prüfen.

§. 22.

Der Abschluss des schriftlichen Vorverfahrens und die Verweisung der Streitsache zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung (§ 28 des Gesetzes) ist über Vortrag des Referenten durch einen Rathsbeschluss auszusprechen.

§. 23.

Geschäftsstücke, deren Erledigung auf die Rechte der Betheiligten keinen entscheidenden Einfluss nimmt und bezüglich welcher eine Berathung im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, können, wenn der Präsident mit dem Antrage des Referenten einverstanden ist, ohne Berathung (current) erledigt werden.

§. 24.

Advocaten, welche als Vertreter der Parteien eintreten, sowie Bevollmächtigte von Behörden, Körperschaften und Gemeinden (§ 31 des Gesetzes) haben ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen.

§. 25.

Bei der mündlichen Verhandlung hat zunächst der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorzulesen.

Dieser hat eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes, der für die Beschwerde angeführten Gründe und der allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungsbehörde und Parteien, jedoch keine Aeusserung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungsbehörde und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort ertheilt.

Den Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeusserung.

§. 26.

Den Betheiligten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte in dem über die mündliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§ 42, Absatz 1 des Gesetzes) zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen eines Betheiligten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

§. 27.

An der Berathung und Beschlussfassung über das auf Grund der mündlichen Verhandlung zu schöpfende Erkenntniss dürfen nur jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Theil nehmen, welche der ganzen mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 9 finden auf die Beschlüsse dieses Senates keine Anwendung.

§. 28.

Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, dass über die Gültigkeit einer Verordnung zu entscheiden sein wird, und ist der Verhandlungssenat nicht aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, so ist die Verhandlung sofort abzubrechen und über die Streitsache eine neue Verhandlung vor dem verstärkten Senate anzuberaumen.

Eine neue Verhandlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Frage der Gültigkeit einer Verordnung bei der auf die mündliche Verhandlung folgenden Berathung (§. 36 des Gesetzes) angeregt und desshalb vom Verhandlungssenate die Wiederholung der Verhandlung vor dem verstärkten Senate beschlossen wird.

§. 29.

Bei der im §. 27 erwähnten Berathung hat zunächst der Referent seinen Antrag in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse zu stellen.

Bezüglich der Form der Berathung, Abstimmung und Beschlussfassung, bezüglich des Inhalts und der Beglaubigung des Protokolls (§. 42, Absatz 2 des Gesetzes), sowie bezüglich der Ausfertigung des Erkenntnisses haben die Anordnungen der §§. 12 bis 18, 19, Absatz 2 bis 5, und 21 zu gelten.

§. 30.

Die Entscheidungen der Plenarversammlung des Plenums der Finanzsenate (§. 9) sowie alle Entscheidungen, welche die Gültigkeit einer Verordnung betreffen, sind in besondere Sammlungen aufzunehmen.

Alle diese Entscheidungen sind überdies zu vervielfältigen und sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes mitzutheilen.

§. 31.

Hinsichtlich des Verkehres des Verwaltungsgerichtshofes mit Behörden und Parteien sowie hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei (§ 32 des Gesetzes), dann bezüglich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung haben die für die ordentlichen Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung zu finden.

§. 32.

Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt vorbehalten, Aenderungen dieser Geschäftsordnung zu beantragen. Solche Anträge hat der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarversammlung zu verhandeln und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen. (§. 46 Gesetzes.)

§. 33.

Wo in dieser Geschäftsordnung das Gesetz ohne weitere Bezeichnung berufen ist, wird darunter das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes verstanden.

Nr. 58. Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876,

womit in Ausführung des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. 1876, Nr. 36), §. 46, Alinea 1, Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden.

(R. G. Bl. Nr. 95, ausgegeben am 8. August 1876.)

1. Die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem rangsältesten Senatspräsidenten zu. Falls auch die Senatspräsidenten verhindert wären, hat der rangälteste Hofrath die Leitung zu übernehmen.

2. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an die Räthe und an die Hilfsbeamten für den Concepts- und Manipulationsdienst, ferner das Recht der Bestellung eines Correferenten in wichtigen Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen und Verhandlungen, als auch Zeit und Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter Beobachtung der im §. 13 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. vom Jahre 1876, Nr. 36, enthaltenen Bestimmungen zu. Ihm sind die Verhandlungs- und Berathungsprotokolle sämmtlicher Senate vorzulegen.

Er ernennt den Kanzleidirector aus der Mitte der Räthe und den Präsidialsecretär aus den sonstigen Conceptsbeamten des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Die Besetzung derjenigen Dienstposten des Verwaltungsgerichtshofes, für welche die Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst.

Wenn jedoch im Laufe eines Concurses oder durch die Besetzung jener Stelle, für welche der Concurs ausgeschrieben wurde, ein gleicher Dienstplatz erledigt wird und dafür geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden.

Bei der Besetzung der den ausgedienten Unteroffizieren ausschliesslich vorbehaltenen und jener Dienstposten, bei deren Verleihung ihnen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, sind die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beobachten.

4. In Betreff des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Angestellten des Verwaltungsgerichtshofes und der Verpflichtung der Bewerber um eine Dienstesstelle, solche Verhältnisse, wenn sie rücksichtlich ihrer bestehen, in dem Gesuche anzuzeigen; dann in Betreff der Qualificationstabellen der Bewerber um eine Bedienstung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die innere Einrichtung der Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, Anwendung.

5. Für Personalangelegenheiten, namentlich für Dienstbesetzungen und für die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Beamten und der Diener des Verwaltungsgerichtshofes hat der Präsident dieses Gerichtshofes eine aus sechs Mitgliedern desselben bestehende ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze zusammenzusetzen, welche über Angelegenheiten dieser Art durch Stimmenmehrheit entscheidet.

6. Kein Beamter oder Diener des Verwaltungsgerichtshofes darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Der Präsident leistet den Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Kaisers.

Die Senatspräsidenten, Räthe und übrigen Conceptsbeamten, die Directoren der Hilfsämter und Hilfsämterdirectionsadjuncten werden vom Präsidenten, die übrigen Kanzleibeamten und die Diener von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

7. Im Falle der Verzichtleistung auf eine Dienstesstelle ist sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 zu benehmen.

8. Dasselbe gilt von den eben dort vorgeschriebenen Personalstandesausweisen, von welchen ein Pare bei dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aufzubewahren und ein zweites dem Ministerpräsidenten zu überreichen ist.

9. Ein Beamter des Verwaltungsgerichtshofes darf als Vorsitzender oder Rath an der Verwaltung der Gerechtigkeit sich nicht betheiligen und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluss nehmen, noch der Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und Derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade versehwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem als in dem 2., 3. und 4. Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache theilnehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe Niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten Theil nehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, auf Grund welcher die den Beschwerdegegenstand bildende Entscheidung oder Verfügung erflossen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Approbant seine Meinung abgegeben hat;

8. ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Verhandlung und Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei einem der Verwaltungsorgane oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte haben die von 1 bis 6 angeführten Verhältnisse, falls sie bei ihnen eintreten, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen und um die Enthebung von der aufgetragenen Amtshandlung zu bitten.

Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind als kein Verhältniss anzusehen, welches nach Absatz 5 die Ausschliessung begründete;

10. Der Präsident kann den Beamten und Dienern des Verwaltungsgerichtshofes auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einem Beamten oder Diener innerhalb eines Jahres auf Einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesammtdauer von mehr als sechs Wochen zu ertheilen, so ist die Bewilligung des Ministerpräsidenten einzuholen.

Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten ist bei Sr. Majestät zu erwirken.

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniss, den Dienst zu versehen, ist dem Präsidenten, und wenn es in des letzteren Person eintritt, dem

Ministerpräsidenten anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlasste Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

11. Auf die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes findet das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Nichtrichterlichen Beamten oder Dienern des Verwaltungsgerichtshofes, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, kann der Präsident Mahnungen und Verweise ertheilen oder gegen sie, wenn diese Mittel fruchtlos bleiben, Abzüge bis zum Betrage einer vierteljährigen Gebühr an Gehalt und Activitätszulage verhängen.

Gegen schriftlich ertheilte Verweise und gegen verhängte Abzüge steht dem dadurch Betroffenen die Beschwerde an den Ministerpräsidenten binnen vierzehn Tagen offen.

Bleiben diese geringeren Disciplinarverfügen ohne Wirkung oder liegt eine an und für sich grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung auf die den Umständen angemessene jener Disciplinarstrafen zu erkennen, welche in solchen Fällen wider nichtrichterliche Beamte und Diener der ordentlichen Gerichtshöfe Anwendung finden.

12. Die über die Befugnisse des Präsidenten hinausgehende Disciplinargewalt über die nichtrichterlichen Beamten und die Diener des Verwaltungsgerichtshofes wird von diesem Gerichtshofe selbst, beziehungsweise von der nach Punkt 5 zusammenzusetzenden Personalcommission unter sinngemässer Anwendung der für die nichtrichterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853 Nr. 81, I. Theil, 7. Hauptstück, ausgeübt. Die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse stehen dem Ministerpräsidenten zu.

13. Alle schriftlich ausgefertigten Disciplinarverfügungen, sie mögen nach Punkt 11 von dem Präsidenten oder nach Punkt 12 von der Personalcommission ausgehen, sind in den Personal-Standesausweis (Punct 8) einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Betreffende um die Löschung eines in dem Personal-Standesausweise eingetragenen Verweises ansuchen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

14. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schluss eines jeden Solarjahres dem Ministerpräsidenten zur Einsicht und zur Vorlage an Se. Majestät über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte einen Ausweis zu überreichen, welcher in seiner ersten Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, in der zweiten den Geschäftsstand gesondert nach den einzelnen Ministerien, wider deren Entscheidungen oder Verfügungen die Beschwerden gerichtet sind, oder in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten gehören, endlich in der dritten Abtheilung länderweise den Geschäftsstand aus Anlass von Beschwerden wider Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung zu umfassen hat.

15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p. Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. Ziemiałkowski m. p. Maunsfeld m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Ackerbau-Minister:

Zum Bau- und Maschinen-Inspections-Adjuncten der k. k. Material-Controlor zu Přibram Victor Mayer;

zum Material-Controlor in Přibram, der k. k. Bergeleve Anton Suda.

(17. August 1876, Z. 9450.)

Zu Rechnungsassistenten im Stande der Rechnungsdepartements des Ackerbau-Ministeriums die Rechnungspraktikanten Robert Natterer und Johann Gás.

(10. August 1876, Z. 1243/A. M.)

Vom Finanz-Minister im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister.

Zum Waldschätzungs-Referenten bei den Bezirksschätzungs-Commissionen Botzen und Meran mit dem Standorte in Botzen und zum Ersatzmann der ökonomischen Referenten in der Eigenschaft als Mitglied dieser Commissionen, unter Vorbehalt des Rücktrittes auf seinen bisherigen Dienstposten, der k. k. Forstcommissär in Botzen Ferdinand v. Schmuck.

(22. Juli 1876, Z. 17100, F.M. Z. 8962/A. M.)

Aufgenommen wurden:

Als Rechnungspraktikanten im Stande der Rechnungsdepartements des Ackerbau-Ministeriums der ehemalige Accessist der städtischen Buchhaltung in Wien Franz Mayr und der absolvirte Hüttentechniker Christian Polz.

(10. August 1876, Z. 1243/A. M.)

Erledigungen.

— (Eine Oberförster, eventuell eine Förster- und eine Forstassistentenstelle) im Bereiche der Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck mit den systemmässigen Bezügen der IX., beziehungsweise X. und XI. Rangclasse. Die mit den vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen belegten Gesuche sind binnen 3 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung im Verordnungsblatte bei der genannten Direction einzubringen.

— (Gestütsaufsehersstelle) mit dem Gehalte von 250 fl. nebst einer 25% Activitätszulage, mit den Bezügen der systemisirten Bekleidung, der Naturalwohnung und der Deputatsgebühr im beiläufigen Geldwerthe von 145 fl., ist in dem k. k. Staatsgestüte zu Radautz zu besetzen.

Die Bewerber müssen der deutschen Sprache, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein, reiten und fahren, überhaupt mit Pferden umgehen können.

Auf Verleihung dieser Stelle haben jene Militäristen Anspruch, welche den im Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) und in der Durchführungsverordnung vom 12. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 98) festgestellten Bedingungen entsprechen.

Die Bewerber haben ihre instruirten, mit den bezüglichen Certificaten, dann mit den Zeugnissen über die körperliche Eignung, über das Wohlverhalten und über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft belegten Gesuche binnen sechs Wochen vom 16. August l. J. an gerechnet, bei der Direction des Staatsgestütes in Radautz, und zwar diejenigen, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, und jene, die schon aus dem Militärverbande getreten sind, im Wege der betreffenden politischen Behörde zu überreichen.

Notizen.

— (Sicherheitsvorschriften für die Schachtförderung.) Die k. k. Berghauptmannschaft in Prag hat mit Verordnung vom 24. Juli 1876 die unterstehenden Revierbergämter angewiesen, folgende Sicherheitsvorschriften sorgfältig zu beachten und strenge zu handhaben:

Während der Förderung sollen die Oeffnungen dr Schächte durch Verschlussdeckel, Fallgitter oder Thüren gut verschlossen und durch einen verlässlichen Mann überwacht werden. An Füllorten und dort, wo jener Verschluss nicht angebracht werden kann, ist für eine seitliche Sperrung durch Bügel oder Thüren zu sorgen.

Im Niveau des untersten Füllortes ist eine feste Bühne, an den mittleren Füllorten bei der Förderung von denselben eine Ausschubvorrichtung oder Unterbühnung herzustellen; wo diess aber nicht thunlich ist, sind die Tonnen oder Kübel mittelst eines entsprechend langen Hakens in das Füllort hereinzuziehen.

Tiefere Schächte sind mit zweckmässigen Signalapparaten zu versehen. Jedes Füllort soll solid gezimmert oder ausgemauert und während der Förderung entsprechend beleuchtet sein.

Reicht die Fahrabtheilung nicht in beide Füllorte desselben Horizontes, so sind dort zur Sicherheit Umbruchstrecken anzulegen.

Bei Haspelschächten sind parallel zum Rundbaume solide Haltestangen anzubringen und ist jeder Haspel mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperr-, dann mit einer Fangvorrichtung zur Verhütung des Hinabstürzens des Wellbaumes beim Bruche eines Zapfens zu versehen.

Der Schachtkranz soll 5—8 cm. über die Sturzsohle erhöht und um den Schacht zu allen Arbeiten hinreichend freier Raum sein.

Der Sturzraum ist zur Vermeidung des Ausgleitens zu säubern.

Jeder Haspel- oder Fahrschacht ist mit einer sperrbaren Kaue zu überbauen, die beim Abgange der Mannschaft zu verschliessen ist.

Offene Schächte sind gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren mit einer sicheren Einfriedung zu umgeben.

Preis-Courant der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiss-Direction in Wien.

Vom 16. Juni 1876.

Ohne Verbindlichkeit für die Dauer der gegenwärtigen Preise. — In österreichischer Währung.

	Wien		Prag	
	fl.	kr.	fl.	kr.
per 100 Kilogr.				
Blei, Přibramer, hart . . „	28	20	26	70
[1]) „ „ weich . „	29	20	27	70
[1]) **Glätte,** Přibramer, rothe (in Fässern à 250, 100 und 50 Kilo) „	25	85	25	15
„ Přibramer, grüne (wie oben) . . „	24	85	24	15
Kupfer, Jochberger in Rosetten . . . „	.	.	.	.
[1]) **Plattenzink,** Brixlegger und Cillier per 100 Kilo	28	65	.	.
Zinkstaub (Poussière) . „	22	50	.	.
[2]) **Kupfervitriol,** Hauptmünzamts . . „	36	.	37	50
Salpetersäure (34° B) . „	30	50	.	.
Schwefel, Swoszowicer, in dünnen Stangen . . . . . „	14	70	.	.
in dicken Stangen . . . . . „	14	40	.	.
[3]) **Schwefelkohlenstoff,** Swoszowicer, in Zinkflaschen, inclusive Emballage . . . „	45	.	.	.

	Wien		Triest		Prag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
per 100 Kilogr.						
Schwefelsäure (66° B.) „	12	60	.	.	.	.
Urangelb (Uransaures Natron) lichtgelb, per 1 Kilo	23	.	.	.	23	.
„ orange . . „	23	.	.	.	23	.
Uranoxydhydrat . „	25	.	.	.	25	.
[4]) **Uranprotoxyd,** schwarzes „	32	.	.	.	32	.
Uranoxydnatron, dunkelorange „	25	.	.	.	25	.
Uranoxydkali, dunkelorange „	29	50	.	.	29	50
Zinnober in Stücken, verpackt in Lagln à 25 Kilo per 100 Kilogr.	300	50	298	50	302	80
„ gemahlener, hell oder dunkel, in Lagln à 25 Kilo „	304	50	302	50	306	80
„ nach chinesischer Art, in Lagln à 25 Kilo „	304	50	302	50	306	80
„ nach chinesischer Art, in Kistchen à ½ Kilo . . . . . „	313	50	311	50	315	80

Preisnachlässe.

Bei Abnahme von:

[1]) 2500 excl. 5000 Kilo } Weichblei, Glätte } 1 %
5000 „ 10.000 „ } od. Zink auf Einmal } 2 „
10.000 Kilo und darüber } 3 „

[2]) 500 Kilogr. Kupfervitriol auf Einmal . . . 1 „
1500 „ „ „ „ . . . 2 „
2500 „ „ „ „ . . . 3 „
5000 „ „ „ „ u. darüber 4 „

[3]) 500 Kilo Schwefelkohlenstoff auf Einmal . 1 „
1250 „ „ „ „ . 2 „
2500 „ „ „ „ . 4 „
5000 „ „ „ „ . 8 „

Für die franco zurückgestellte noch verwendbare Emballage à 100 Kilo Schwefelkohlenstoff werden loco Swoszowice 5 fl., loco Wiener Magazin fl. 4.18 vergütet.

[4]) Bei Abnahme unter 5 Kilo Uran-Präparate kein Nachlass;
für jedes Kilo über 5 bis 25 Kilo Uran-Präparate 2 %
„ „ „ „ 25 „ 50 „ „ „ 4 „
„ „ „ „ 50 „ 250 „ „ „ 6 „
„ „ „ „ 250 „ 500 „ „ „ 8 „
„ „ „ „ 500 „ „ „ 10 „

und werden die früher bezogenen Mengen bei jeder successiven Abnahme innerhalb des Kalenderjahres in Rechnung gezogen.

Zahlungsbedingnisse.

Unter 500 fl. Barzahlung, a vista oder kurzsichtige Wechsel.

Bei 500 fl. und darüber entweder dreimonatliche a dato Wechsel mit 3 Wechselverpflichtungen auf ein Wiener gutes Handlungshaus lautend oder Barzahlung gegen 1¼ % Sconto.

Wenn die Abnahme den Betrag von 500 fl. nicht erreicht, wird kein Sconto berechnet.

Die Deckung ist der betreffenden Bestellung beizufügen.

Der Verkauf des ärarischen Idrianer Quecksilbers erfolgt durch Herrn Victor v. Erlanger als Bevollmächtigten des Herrn Josef Brandeis in Wien.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXI. WIEN, am 15. September 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 59. Vorführung der Pferde (Tragthiere) vor die Pferdeclassifications-Commission des zeitweiligen Aufenthaltsortes. — Nr. 60. Stempelung der Conti oder Facturen über Lieferungen an die k. k. Montanwerke.

Anhang. **Personalnachrichten. Erledigung. Notizen.**

Nr. 59. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbau-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 11. August 1876,

betreffend die Vorführung der Pferde (Tragthiere) vor die Pferdeclassifications-Commission des zeitweiligen Aufenthaltsortes.

(R. G. Bl. Nr. 110, ausgegeben am 2. September 1876.)

Denjenigen Pferde- (Tragthier-) Besitzern, welche zur Zeit der Pferdeclassification mit ihren Pferden von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend sind, ist gestattet, ihre Pferde (Tragthiere) der in oder zunächst ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte fungirenden Pferdeclassifications-Commission zur Besichtigung und Classification vorzuführen.

Zu diesem Behufe haben derlei Pferdebesitzer bei der nach §. 2. der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) in der Gemeinde ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgenden Anzeige des Standes der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Tragthiere — unter genauer Angabe des Ortes und Bezirkes, dann der Zeit des zeitweiligen Aufenthaltes, ferners der dahin mitgenommenen Pferde (Tragthiere) — um die Classification dieser Pferde im Delegirungswege anzusuchen.

Dieses Ansuchen ist in den Anzeigezettel, beziehungsweise in den vom Gemeindevorstande zusammenzustellenden Ausweise über die angezeigten Pferde (Tragthiere) und zwar in die Rubrik „Anmerkung“ aufzunehmen. Der Gemeindevorsteher hat das Delegirungs-Ansuchen mittelst Vorlage einer Abschrift des betreffenden Anzeigezettels oder Auszuges aus dem Ausweise über die angezeigten Pferde zur Kenntniss der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Von Seite dieser politischen Bezirksbehörde ist, wenn gegen die Willfahrung kein Anstand obwaltet, unter Anschluss von zwei Parien des nach dem Formulare *B* zur Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) auszufertigenden und in den Rubriken 1, 2, 3 auszufüllenden Ausweises, die politische Bezirksbehörde des zeitweiligen Aufenthaltes um die Veranlassung der Pferdevorführung vor die im zeitweiligen Aufenthaltsorte oder demselben zunächst fungirenden Pferdeclassifications-Commission, dann um Rücksendung eines Exemplares dieses Ausweises — nach Ausfüllung der Rubriken 4, 5, 6 — zu ersuchen.

Nur die auf Grund ertheilter Bewilligung stattgefundene Classification im Delegirungswege enthebt von der Verpflichtung der Pferdevorführung vor die Pferdeclassifications-Commission des gewöhnlichen Wohnsitzes.

Auersperg m. p. Horst m. p. Mannsfeld m. p.

Nr. 60. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche Montan-Aemter.

Z. 13083

Stempelung der Conti oder Facturen über Lieferungen an die k. k. Montanwerke.

Für die im Auslande ausgestellten Conti oder Facturen über die an k. k. Montanwerke gelieferten Producte, Materialien oder Mobilien ist der nach dem Gesetze entfallende Conto-Stempel auf Kosten der Verkäufer beizuschaffen, respective vom Ankaufsbetrage in Abzug zu bringen.

Wien, am 23. August 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September l. J. den Häuern Andreas Lampl und Mathias Sehnötzinger in Anerkennung der mit eigener Lebensgefahr vollführten Rettung eines in einem Abbaue des Kohlenwerkes bei Thomasroith verschütteten Bergarbeiters das silberne Verdienstkreuz zu verleihen, ferner Allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Bergverwalter Anton Sindelař für die bei der Leitung dieser Rettungsarbeiten bewiesene Umsicht und Entschlossenheit der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekannt gegeben werde.

(10. September 1876, Z. 1202/A. M.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August l. J. den Privatdocenten für mathematische Physik an der Innsbrucker Universität, Dr. Engelbert Kobald, zum ausserordentlichen Professor für höhere Mathematik und Physik an der k. k. Bergakademie in Leoben allergnädigst zu ernennen geruht.

(28. August 1876, Z. 9954.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August l. J. Allergnädigst zu gestatten geruht, dass in dem Personalstatus des Staatsgestütes Piber die Stelle des Gestütsofficiales und eines Gestütsaufsehers aufgelassen, dagegen die Stelle eines Wirthschaftsverwalters mit dem Range und den Bezügen der 9. Rangsclasse sistemisirt werde.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Entschliessung hat der Ackerbau-Minister den Titulargestütsadjuncten Carl Tichy, welcher bisher den Gestütsofficialsposten in Piber bekleidete, in gleicher Eigenschaft auf den vacant gewordenen Gestütsofficialsposten des Staatsgestütes Radautz versetzt und gleichzeitig zum Wirthschaftsverwalter in Piber den bisher im Ackerbau-Ministerium in Verwendung gestandenen Eduard Freiherrn von Schwartz-Meiller ernannt.

(26. August 1876, Z. 9981.)

— (Carl Haasen), Dr. Stroussberg'scher Bergverwalter, hat am 16. August 1876 als behördlich autorisirter Bergbau-Ingenieur mit dem Standorte in Wejwanow den Amtseid abgelegt.

— (Friedrich Balling), behördlich autorisirter Bergbau-Ingenieur, hat seinen Wohnsitz von Postelberg nach Schwarzbach bei Krumau verlegt.

Erledigung.

— (Gestütsdienerstelle) mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl., 25% Activitätszulage, dem jährlichen Naturaldeputate im Werthe von 15 fl. 20 kr., dem Genusse einer Naturalwohnung und Dienstkleidung ist in dem k. k. Staatsgestüte zu Piber bei Köflach in Steiermark zu besetzen.

Die Bewerber müssen der deutschen Sprache, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein.

Diese Gestütsdienerstelle ist nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 und der Ausführungs-Verordnung vom 12. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 98, anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehalten.

Die Bewerber haben ihre mit den bezüglichen Certificaten, dann mit dem Zeugnisse über die körperliche Eignung, über das Wohlverhalten und über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft belegten Gesuche binnen 6 Wochen vom Tage dieser Kundmachung gerechnet bei dem oberwähnten k. k. Staatsgestüte und zwar diejenigen, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, und jene, die schon aus dem Militärverbande getreten sind, im Wege der betreffenden politischen Behörde einzusenden.

Notizen.

— (Vorsichten gegen den Verlust von Dienstbüchern der Forstschutzorgane.) Aus Anlass des öfteren Vorkommens, dass einem Forstwarte oder Waldaufseher das von ihm im Grunde des §. 44 der Instruction für die Forstverwalter und der §§. 17 und 23 der Instruction für die Forstwarte zu führende Dienstbuch abhanden gekommen ist, hat die Direction der Güter des bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes mit Circulare vom 15. August l. J., Z. 8971, den unterstehenden Forstverwaltungen rücksichtlich der den Forstschutzorganen mittelst Dienstbuch zu ertheilenden wichtigen Aufträge zur eigenen Deckung für derlei mit

oder ohne Vorbedacht der Schutzorgane sich ergebende Fälle aufgetragen, ein eigenes Vormerkbuch über alle den Schutzorganen mittelst Dienstbuch ertheilten wichtigen Aufträge zu führen.

In dieses bei der Forstverwaltung zu verwahrende Vormerkbuch ist der dem Schutzorgane mittelst Dienstbuch ertheilte Auftrag gleichlautend einzutragen und von dem Betreffenden unterfertigen zu lassen.

Hierdurch wird den Schutzorganen jede Möglichkeit benommen, die Kenntniss erhaltener wichtiger Aufträge selbst dann in Abrede zu stellen, wenn das Dienstbuch in Verlust gerathen sollte.

Dem gesammten Schutzpersonale ist mittelst Dienstbuch und einer in den Acten der Forstverwaltungen aufzubewahrenden Bestätigung zu bedeuten, dass dasselbe für die sorgfältige Verwahrung des bei allen Dienstesverrichtungen stets bei sich zu führenden Dienstbuches, welches zur Sicherheit vor dem Verlieren allenfalls an einer Schnur befestiget in der Brust- oder Jagdtasche zu tragen ist, verantwortlich bleibt, und der Verlust dieses Dienstdocumentes, mag derselbe mit oder ohne Verschulden des Betreffenden geschehen, unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe von 5 Gulden bestraft werden wird.

In dem Falle, als einem oder dem anderen Forstschutzorgane das Dienstbuch in Verlust gerathen sollte, ist sogleich der Güterdirection Anzeige zu erstatten.

Schliesslich bemerkt noch die Güterdirection, dass im Sinne des §. 23 der Dienstesinstruction für die Forstwarte das Dienstbuch zu jenen schriftlichen Vormerken gehört, welche das Forstschutzpersonale bei einem Dienstwechsel dem Nachfolger zu übergeben hat, wonach also die Forstverwaltungen streng darüber zu wachen haben, dass bei stattfindenden Dienstesweehseln alle Dienstbücher, somit auch die wegen Mangels an Raum bereits ausser Gebrauch gesetzten, von dem austretenden an das neu eintretende Forstschutzorgan übergeben werden.

— (Die alljährlich abzuhaltenden Staatprüfungen für selbstständige Forstwirthe, sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, dann die Prüfungen aus dem Jagdwesen) werden in Böhmen laut Kundmachung des Statthalters vom 16. Juli l. J. Z. 39029 (L. G. Bl. Nr. 68) in der zweiten Hälfte des Monats September stattfinden.

— (Dynamit-Transport.) Laut Erlasses vom 5. August 1876, Z. 23027, hat das k. k. Handels-Ministerium dem Ansuchen der Verwaltung der galizischen Carl Ludwig-Bahn als damaligen Präsidium in der Directoren-Conferenz der österreichischen Eisenbahnen vom 31. Mai 1876 um die Enthebung von der Verpflichtung zur Uebernahme des Transportes von Dynamit keine Folge gegeben, weil einerseits eine Reihe von Industriezweigen dieses Sprengmittel nicht mehr entbehren kann, und andererseits nur die Einrichtungen auf den Bahnen und die bei denselben eingeführte Disciplin die entsprechende Beruhigung für eine anstandslose Abwicklung des Transportes von Sprengmitteln zu gewähren vermögen, während deren Verweisung auf die Beförderung mit Strassenfuhrwerken die Gefahren in Folge des Abganges der erwähnten Factoren nur erhöhen würde.

Wegen des nicht vollständig geregelten gewerblichen Verkehres mit Sprengmitteln wird von diesem k. k. Ministerium eine besondere Verordnung über gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Massregeln bei der Erzeugung, Aufbewahrung, Verpackung, dem Transporte, Verschleisse und Gebrauche von Sprengmitteln in Aussicht gestellt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXII. WIEN, am 26. September 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 61. Behandlung inländischer Staats-Telegramme als Telegraphen-Avisi.
Anhang. Personalnachrichten. — Erledigungen. — Notizen.

Nr. 61. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an alle demselben ausschliessend unterstehende Behörden, Anstalten, Aemter und Organe.

Behandlung inländischer Staats-Telegramme als Telegraphen-Avisi.

Zahl 882/A. M.

Vom k. k. Handels-Ministerium ist die Verfügung getroffen worden, dass Staats-Telegramme von zehn oder weniger Worten, welche im inländischen Verkehre der diesseitigen Reichshälfte, jedoch nicht in Chiffern oder unzulässigen Sprachen gewechselt werden, künftighin zur Herabminderung des Kostenpunktes auch als Telegraphen-Avisi behandelt werden können.

Solche Telegraphen-Avisi sind seit 1. Jänner l. J. im allgemeinen Verkehre eingeführt und nicht den Förmlichkeiten der gewöhnlichen Telegramme unterworfen, lassen aber auch keine sonstigen Amtshandlungen, welche den Gegenstand der besonderen Telegramme bilden, sowie keinen unentgeltlichen Zusatz zu. Es wird daher eine Recommandation oder eine Reclamation nicht angenommen und auch ein Aufgabsrecepisse oder eine Gebührenquittung für ein Telegraphen-Aviso nicht ausgestellt, jedoch sind die Telegraphenstationen angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein Telegraphen-Aviso von einer Behörde mittelst Zustellungsbuch zur Aufgabe gebracht werden sollte, die Aufgabe durch die Unterschrift des Annahmebeamten und über Verlangen auch durch Beidrückung der Amtsstampiglie im Zustellungsbuche zu bestätigen.

Ebensowenig kann eine Vorausbezahlung der Antwort stattfinden oder eine Empfangsanzeige verlangt werden.

Telegraphen-Avisi der Staatsbehörden werden von der Adress-Telegraphenstation immer couvertirt und gesiegelt bestellt.

Die Gebühr für das Telegraphen-Aviso, in welchem übrigens vorkommende Zahlen immer in Buchstaben auszudrücken sind, beträgt 30 Kreuzer, welche vorläufig bei der Aufgabe mittelst Telegraphenmarken zu entrichten sind, da eine Creditirung der Gebühr nicht stattfindet.

Vom 1. October l. J. an sind ausschliesslich die bei allen Telegraphenstationen und Depeschen-Aufgabsämtern um den Verschleisspreis von 30 kr. per Stück zu erhaltenden markirten neuen Aufgabsblanquette für Telegraphen-Avisi zu verwenden.

Verdorbene Avisoblanquette werden gegen Erlag des Betrages von 1 Kreuzer österr. Währ. für jedes Stück und gegen Rückstellung des verdorbenen Blanquettes an die betreffende Auf-

gabsstation umgetauscht, vorausgesetzt, dass der Austausch vor der Annahme und Ueberstempelung des Telegraphen-Avisos durch die Telegraphenstation erfolgt.

Es bleibt dem Ermessen der unterstehenden Behörden, Aemter, Anstalten und Organe anheimgestellt, sich in vorkommenden Fällen dieser billigeren Depeschenart zu bedienen.

Wien, am 20. September 1876.

Anhang

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September l. J. dem ausserordentlichen Professor für die land- und forstwirthschaftliche Gesetzkunde und Verwaltungslehre an der Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Gustav Marchet in Anerkennung seiner verdienstlichen lehramtlichen und praktischen Thätigkeit, den Titel eines ordentlichen Professors taxfrei Allergnädigst zu verleihen geruht.

(20. September 1876. Z. 1403. A./ M.)

Der k. k. Oberlieutenant der Gestütsbranche Ferdinand Schulz wurde von der Militär-Abtheilung des k. k. Staats-Hengstendepots zu Drohowyze zu jener des k. k. Staats-Hengstendepots zu Prag, und zwar auf den Posten Nr. 5 zu Alt-Bunzlau als Commandant übersetzt.

Aufgenommen wurden vom Ackerbau-Ministerium als Bergeleven:

Die absolvirten Bergakademiker Anton Kavan mit der Verwendung bei der Berg- und Hüttenverwaltung Raibl; Vincenz Spirek, mit der Verwendung bei der Bergdirection in Idria und Constantin Schaffmann mit der Verwendung bei der Bergdirection in Přibram.

(15. September 1876. Z. 7799.)

Erledigungen.

— (Forstelevenstelle.) Im Bereiche der k. k. Forst- und Domänen-Direction Salzburg, mit dem Adjutum von 500 Gulden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihr Alter, die zurückgelegten Fach- oder sonstigen Studien, über ihre bisherige Beschäftigung, sowie über Sprachkenntnisse auszuweisen haben, bis 14. October d. J. und zwar, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei der genannten k. k. Forst- und Domänen-Direction einzubringen.

(Mehrere Forstwartsstellen.) Im Bereiche der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der 25% Activitätszulage, einer Naturalwohnung oder einem Quartiergelde von 45 fl. und dem Holzdeputate von jährlichen 24 Raummetern harten oder 32 Raummetern weichen Scheitern ohne Zufuhr, gegen eine einjährige probeweise Verwendung, nach deren günstigem Erfolge die Stelle erst definitiv verliehen wird.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit dem Nachweise des Lebensalters, Standes, der mit gutem Erfolge abgelegten Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, der körperlichen Tauglichkeit für den Forstschutzdienst im Gebirge, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniss der deutschen, einer slavischen oder der rumänischen Sprache, ersterer in Wort und Schrift, endlich des Wohlverhaltens, bis 14. October l. J., bei der genannten Direction einzubringen.

Als Competenten auftretende, anspruchsberechtigte Unterofficiere haben ihre mit dem Certificate über den erlangten Anspruch belegten Competenzgesuche, wenn sie noch in activer

Dienstleistung stehen, im Wege ihres vorgesetzten Commandos (Militärbehörde oder Anstalt), wenn sie aber nicht mehr dem Militärverbande angehören, unmittelbar einzureichen.

— (Zwei Staatsstipendien von je 400 fl.) an der landwirthschaftlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien von Beginn des Studienjahres 1876/7 an.

Bewerber um dieselben haben ihre mit legalisirten Mittellosigkeitszeugnissen, dann mit dem Maturitätszeugnisse eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule und allfälligen anderen Belegen versehenen Gesuche an das k. k. Ackerbau-Ministerium zu richten und beim Rectorate der genannten Hochschule bis längstens 10. October zu überreichen.

Notizen.

— (Richtige Adressirung der für die k. und k. Missionen in Rom bestimmten Correspondenzstücke.) Zur Hintanhaltung der Unzukömmlichkeiten und Störungen im A. h. Dienste, welche durch die häufigen, auf unrichtiger Adressirung von Correspondenzstücken an die beiden k. und k. Gesandtschaften in Rom herbeigeführt werden, hat das k. k. Ministerium des Aeussern um die Einwirkung ersucht, dass die Adressen an die k. und k. Missionen in Rom stets mit dem ausdrücklichen Beisatze „bei dem heiligen Stuhle“ oder „am königlich italienischen Hofe“ versehen werden.

— (Aenderung der Strassenpolizeiordnung von Böhmen.) Durch das Landesgesetz vom 18. Juni 1876 (L. G. Bl. Nr. 63) wurde die Strassenpolizeiordnung für Böhmen vom 15. Juni 1866, beziehungsweise vom 9. December 1869, dahin abgeändert, dass Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmässig betrieben wird, auf allen öffentlichen nicht ärarischen Strassen nur dann zugelassen werden kann, wenn ohne Unterschied der Bespannung der Beschlag der Radfelgen eine Breite von wenigstens 10 Centimetern hat, und dass diese Bestimmung auch auf andere Fuhrwerke dann Anwendung findet, wenn bei diesen letzteren die Ladung 2000 Kilogramm (2 Tonnen) übersteigt.

Auf sechs Metern breit oder schmäleren Strassen dürfen drei Pferde nicht nebeneinander gespannt sein.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

— (Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes.) Das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium hat unterm 5. Mai l. J., Z. 5490, die Gleichstellung der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Ober-Hermsdorf rücksichtlich der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes mit den Obergymnasien und Oberrealschulen im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes für jene ordentliche Schüler, welche vor ihrer Aufnahme in diese Anstalt die untere Abtheilung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Realschule mit einem zum Uebertritte in die obere Abtheilung dieser Mittelschulen berechtigenden Erfolge zurückgelegt und sodann die genannte landwirthschaftliche Lehranstalt ebenfalls mit gutem Erfolge absolvirt haben, für den Fall zugesichert, dass den analogen Lehranstalten, welche dermalen bereits im Genusse dieser Begünstigung stehen, dieselbe bei der im Zuge befindlichen Revision der nach §. 126 der Instruction zum Wehrgesetze den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellten Fachschulen gewahrt bleibt.

Bücheranzeige.

„Die statistische Monatschrift“, herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission (Preis 4 fl. 80 kr. per Jahrgang), erscheint seit Jänner 1875 in dem Verlage der Universitäts-Buchhandlung von Alfred Hölder in Wien. Diese Publication ist eine Fort-

setzung der früher erschienenen „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ und verdient in hohem Grade die Aufmerksamkeit aller Behörden und Anstalten.

„Katechismus der Grubenerhaltung“ (Preis 2 fl. 52 kr.) und

„Katechismus der Grubenwetterführung“ (Preis 84 kr.). Beide Werke, für Grubensteiger und Grubenaufsichtsorgane vom Bergdirector W. Jičinský, in deutscher und čechischer Sprache bearbeitet und vom berg- und hüttenmännischen Vereine in Mährisch-Ostrau herausgegeben, sind von der Prokisch'schen Buchhandlung in Mährisch-Ostrau zu beziehen und werden zur Anschaffung empfohlen.

— (Frequenz der k. k. Hochschule für Bodencultur.) Im Winter-Semester 1875/76 waren 113 ordentliche und 54 ausserordentliche, zusammen 167 Hörer, und davon in der landwirthschaftlichen Section 95, und zwar: 55 ordentliche, 40 ausserordentliche; in der forstwirthschaftlichen Section 72, und zwar: 58 ordentliche, 14 ausserordentliche Hörer eingeschrieben.

Neu eingetreten sind 89, und zwar: ordentliche Hörer 25 in die landwirthschaftliche Section und 30 in die forstwirthschaftliche Section; ausserordentliche Hörer 24 in die landwirthschaftliche Section und 10 in die forstwirthschaftliche Section.

In höhere Semester kamen 46, und zwar: 30 ordentliche und 16 ausserordentliche Hörer.

Aus der landwirthschaftlichen sind in die forstwirthschaftliche Section 3 ordentliche, und aus der Forstakademie in Mariabrunn sind im Ganzen 29 Hörer, 25 ordentliche und 4 ausserordentliche, sämmtlich in die forstwirthschaftliche Section übergetreten. 118 Hörer waren im 1., 4 im 2., 17 im 3., 7 im 4., 15 im 5. und 6 im 7. Semester.

Nach ihrem Geburtslande entfielen auf Nieder-Oesterreich 34, Ober-Oesterreich 4, Salzburg 2, Steiermark 4, Krain 1, Görz, Gradiska, Triest 5, Istrien 2, Tirol 3, Böhmen 22, Mähren 22, Schlesien 12, Galizien 12, die Bukowina 7, Dalmatien 3, Ungarn 9, Croatien und Slavonien 5, Siebenbürgen 5, die Militärgrenze 1, Preussen 2, Sachsen 3, Braunschweig 1, die Schweiz 2, Italien 2, Polen 1, Rumänien 2, Griechenland 1.

Nach ihrer Vorbildung hatten 43 Gymnasial- und 42 Realschul-Studien, 12 hatten früher landwirthschaftliche Lehranstalten, 35 Forstlehranstalten (darunter 29 die Forstakademie in Mariabrunn), 2 die Wiener-Neustädter Militär-Akademie, 8 eine Handels-Akademie oder Handelshochschule, 15 eine technische Hochschule und 10 eine Universität besucht.

Im Sommer-Semester waren 137 Hörer, und zwar: 103 ordentliche und 34 ausserordentliche, eingeschrieben. Davon entfielen auf die landwirthschaftliche Section 48 ordentliche, 23 ausserordentliche, und auf die forstwirthschaftliche Section 55 ordentliche, 11 ausserordentliche Hörer.

Aus dem Wintersemester sind übergetreten ordentliche Hörer 44 in die landwirthschaftliche und 54 in die forstwirthschaftliche Section; ausserordentliche Hörer 21 in die landwirthschaftliche und 11 in die forstwirthschaftliche Section.

Neu eingetreten sind als ordentliche Hörer 4 in die landwirthschaftliche und 1 in die forstwirthschaftliche Section; als ausserordentliche Hörer 2 in die landwirthschaftliche Section.

Nach ihrem Geburtslande entfielen auf Nieder-Oesterreich 24, Ober-Oesterreich 3, Salzburg 2, Steiermark 3, Krain 1, Görz, Gradiska, Triest 5, Istrien 2, Tirol 3, Böhmen 18, Mähren 16, Schlesien 11, Galizien 10, die Bukowina 7, Dalmatien 3, Ungarn sammt Nebenländern 19, das Ausland 10.

Nach ihrer Vorbildung hatten 35 Gymnasial- und 36 Realschul-Studien, 7 hatten früher landwirthschaftliche Lehranstalten, 29 Forstlehranstalten (darunter 27 die Forst-Akademie in Mariabrunn), 2 die Wiener-Neustädter Militär-Akademie, 8 eine Handels-Akademie oder Handelshochschule, 15 eine technische Hochschule und 5 eine Universität besucht.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXIII. WIEN, am 1. October 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 62. Landesgesetz für Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, über den Schutz des Feldgutes.

Anhang: **Erledigungen. — Notizen.**

Nr. 62. Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau über den Schutz des Feldgutes.

(L. G. Bl. Nr. 28, ausgegeben am 30. August 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen wie folgt:

I. Von dem Feldgut und Feldfrevel.

§. 1.

Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft im weiteren Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

§. 2.

Alle Beschädigungen des Feldgutes und Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grundlage desselben von der hiezu berufenen Behörde erlassenen Verbote, werden als Feldfrevel erklärt und sind als solche, falls sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer specieller Gesetze fallen, zu bestrafen.

§. 3.

Insbesondere wird als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, auf Aeckern und Wiesen, sowie auf allen durch Einfriedung, Gräben und Grenzfurchen, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichneten Grundstücken;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Vorstehers des gutsherrschaftlichen Gebietes abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fussstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fussstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung und Abgrabung vom fremden Grunde, oder das Einmähen in fremde Gründe;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreissen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreissen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Aeckern, dann Abschneiden oder Abreissen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aeckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der Letzteren;

l) das muthwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Strohhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das Anmachen von Feuer auf fremden Grunde;

n) die muthwillige Beschädigung oder Verunreinigung fremder Fischbehälter und Reservoire-Anlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, Wasserbauten, Kanäle und Feldbrunnen;

o) das unbefugte Schwemmen oder Tränken von Hausthieren in fremden Wässern;

p) die muthwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Leinwand auf der Bleiche.

§. 4.

Einen Feldfrevel begeht auch Derjenige, der auf seinem Grundstücke ein Feuer anmacht, falls aus demselben eine Gefahr für das fremde Eigenthum erwachsen kann.

§. 5.

Die Belassung und das Weiden der Hausthiere in ungeschlossenen oder nicht eingefriedeten Orten ist nur unter gehöriger Aufsicht gestattet.

§. 6.

Auf Weideplätzen, welche entweder so klein oder derart gelegen sind, dass auch bei einer Aufsicht die gegründete Besorgniss einer Beschädigung des fremden Eigenthumes durch Weiden der Hausthiere eintritt, sind diese am Stricke zu weiden, oder an feste Gegenstände anzubinden.

§. 7.

In Ortschaften, wo dies nöthig erscheint, und insbesondere in solchen, wo zur Nachtzeit häufig Schäden angerichtet werden, kann die politische Bezirksbehörde die Nachtweide untersagen.

§. 8.

Wenn die zum Weideplatze führenden Wege derart sind, dass beim Viehauftriebe die Beschädigung fremden Eigenthumes mit Grund besorgt wird, kann der Gemeinderath, beziehungsweise der Gutsgebietsvorstand das Verbot erlassen, dass über die zu bezeichnenden Wegstrecken das Vieh nicht anders, als nur unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmassregeln zur Weide getrieben werde.

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde kann zum Zwecke des Feldschutzes in Berücksichtigung der Ortsverhältnisse anordnen, dass der Durchtrieb fremder Viehherden bei Nachtzeit, auf Strassen und Wegen, welche sich längs nicht eingefriedeter Aecker und Felder hinziehen, nur unter Aufsicht eines vom Gemeinde- beziehungsweise dem Gebietsvorstande bestellten Treibers erfolge.

Der Führer der Herde hat diesen Treiber nach dem von der Gemeinde-Obrigkeit beziehungsweise dem Gebietsvorstande festgesetzten und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarif zu entlohnen.

§. 10.

Der Durchtrieb durch fremde Gründe, gleichwie die Belassung und das Weiden des Viehes auf denselben ohne besonderen Rechtstitel oder ausdrückliches Zugeständniss des Eigenthümers ist verboten. Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf das Weiden des Viehes auf Brach- und Stoppelfeldern, nicht minder auf Feldwegen und Feldrainen.

§. 11

Die Nachlese kann nur mit Einwilligung des Grundeigenthümers ausgeübt werden, bei Nachtzeit ist sie dagegen unbedingt verboten.

II. Strafbestimmungen.

§. 12.

Jeder Feldfrevel, bezüglich dessen in den nachfolgenden Paragraphen ein besonderes Strafausmass nicht festgestellt ist, unterliegt einer Geldstrafe von 1 bis 40 fl.

§. 13.

Wer auf einem fremden Grunde reitet oder fährt, (§. 3 lit. a) verfällt in eine Strafe von 1 fl. von einem jeden Stück Vieh.

§. 14.

Wer auf den im §. 3, lit. a bezeichneten Grundstücken herumgeht, oder die nach §. 3, lit. b verbotenen Feldwege betritt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 kr.

§. 15.

Wer die im §. 5 bis 10 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, verfällt in eine Geldstrafe nach folgender Taxe:

von einem Stück	Borstenvieh	1 fl.	— kr.
„ „ „	Hornvieh	— „	60 „
„ „ „	Pferd, Esel oder Maulesel	— „	50 „
„ einer	Ziege	— „	40 „
„ einem	Schafe	— „	20 „
„ „	Stück Säugeferkel	— „	10 „
„ „ „	Gans oder Truthahn	— „	10 „
„ „ „	anderen Federviehes	— „	5 „

§. 16.

Das im vorigen Paragraphe für die Uebertretungen der §§. 5—10 festgesetzte Strafausmass ist zu verdoppeln, wenn der Feldfrevel begangen wurde:

a) absichtlich;

b) unter Umständen, welche die Entdeckung des Thäters erschweren, insbesonders während der Nachtzeit;

c) auf bebauten oder besäten Aeckern, Gärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf Grundstücken, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

d) wenn der Feldfrevler schon einmal innerhalb einer Jahresfrist wegen Feldfrevel bestraft wurde.

§. 17.

Das Verderben oder die Beschädigung von fremden, auf privaten oder öffentlichen Grundstücken, z. B. bei Strassen, gepflanzten Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme, sind mit zwei Gulden für jedes Stück zu bestrafen.

§. 18.

Das muthwillige Abbrechen oder sonstige Verletzen von Aesten, das Abstreifen von Früchten, Blüthen oder Laub, das Verderben der Baumkörbe, das Ausreissen oder Verderben von Baumpfählen sind mit einem Gulden für jeden Baum, Strauch, Pfahl oder Baumkorb zu bestrafen.

§. 19.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände können die in den §§. 13, 14, 15, 17 und 18 festgesetzten Strafsätze bis auf die Hälfte erniedrigt werden.

§. 20.

Die Summe der für denselben Straffall aufgelegten Geldstrafen darf nicht den Gesammtbetrag von 40 fl. übersteigen.

§. 21.

Der zur Verübung des Feldfrevels Auftraggebende, ist so zu bestrafen, als hätte er selbst die Uebertretung begangen.

Derjenige aber, welcher den Feldfrevel durch einen mangelhaften Auftrag oder durch Erlassung eines Auftrages an eine zum ordnungsmässigen Vollzuge unfähige Person verursachte, ist mit einer Geldstrafe bis 5 fl. zu bestrafen. In keinem Falle darf aber die Geldstrafe jenen Geldbetrag übersteigen, welche auf die Uebertretung selbst gesetzt ist.

§. 22.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Massgabe der §§. 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 23.

Der Feldfrevler hat abgesehen von der verwirkten Strafe für den zugefügten Schaden Ersatz zu leisten.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§. 24.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind längstens binnen einem Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes Feldhüter zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zum Schutze des in ihrem Gebiete gelegenen Feldgutes (für dessen Ueberwachung nicht von den Grundbesitzern selbst nach Massgabe des §. 27 vorgesorgt wird), ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Gutsgebiete bezüglich der in seinem Bereiche befindlichen Grundstücke ob.

Mehrere Gemeinden oder Gutsgebiete, wie auch das Gutsgebiet mit der Gemeinde, können mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen.

§. 25.

Die politische Landesstelle kann einvernehmlich mit dem Landesausschusse die Gemeinden und Gutsgebiete wegen besonderer örtlicher Verhältnisse von der Bestellung des Feldschutzpersonales für das ganze Gebiet oder für einen bestimmten Theil desselben entheben.

§. 26.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke, nach Massgabe der von ihnen hiefür zu zahlenden Grundsteuern zu tragen.

§. 27.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektar Flächenmass enthaltenden, zum Feldgute gehörigen zusammenhängenden Grundcomplex können für diesen ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht. Die Bestellung eigener Feldhüter für Grundflächen, welche die obbestimmte Anzahl von Hektaren nicht umfassen, bedarf der vorläufigen Bewilligung von Seite der politischen Bezirksbehörde.

§. 28.

Die politische Bezirksbehörde hat auf Vorstellung des zur Bestellung des Feldhüters Verpflichteten das Feldschutzpersonale zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Erfüllt eine Partei diese Verpflichtung in der im §. 24 festgestellten Frist nicht, so hat die politische Bezirksbehörde einen abermaligen Termin festzusetzen, welcher aber einen Monat nicht überschreiten darf, und hat nach Ablauf dieser Frist einen beeideten Feldhüter auf Kosten des Säumigen von Amtswegen zu bestellen, welcher dieses Amt solange zu versehen hat, bis der Verpflichtete einen anderen tauglichen Feldhüter der politischen Bezirksbehörde zur Eidabnahme wird vorgestellt haben, und dieselbe ihn bestätiget.

§. 29.

Das beeidete Feldschutzpersonale gilt als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 34).

Jedem Feldhüter ist der Eid nach der beiliegenden Eidesformel *) abzunehmen.

§. 30.

Für den Feldschutz kann Derjenige nicht bestellt werden, welcher das 20. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder die genügende physische Eignung nicht besitzt, oder nicht vertrauenswürdig ist.

§. 31.

Auch das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§. 32

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine die genaue Angabe des ihm zur Ueberwachung zugewiesenen Gebietes enthaltende Bescheinigung zu erfolgen.

Allfällige Aenderungen in dem, dem Feldhüter zugewiesenen Ueberwachungsgebiete sind unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung, anzuzeigen.

Beim Uebertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter seine Bescheinigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche demselben unter Berufung auf den bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eid, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

*) Anmerkung: Vide Seite 155.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Bezirksbehörde festzusetzen.

§. 33.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche seiner Beeidung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten ist, die ertheilte Bestätigung zu widerrufen und die ausgefolgte Bescheinigung einzuziehen.

§. 34.

Der beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes ein von der politischen Bezirksbehörde für die Feldhüter in ihrem Bezirke vorzuschreibendes Dienstzeichen zu tragen.

§. 35.

Das Feldschutzpersonale ist befugt, ein Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle der Nothwehr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 36.

Das Gesetz vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) enthält die Bestimmungen hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussagen, dann des Befugnisses desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung eines Feldfrevels betreten wurden, oder einer solchen Handlung verdächtig erscheinen und endlich hinsichtlich des Befugnisses zur Pfändung.

§. 37.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter eine Vormerkung zu führen, und selbe in steter Evidenz zu erhalten. Die Gemeindevorsteher und der Vorstand des Gutsgebietes, beziehungsweise die im §. 27 erwähnten Grundbesitzer sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten, beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§. 38.

Die Untersuchung und Bestrafung der sowohl in der Gemeinde als auch auf dem bei dieser Gemeinde bestehenden Gutsgebiete begangenen Feldfrevel, wird vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

§. 39

Ist der Eigenthümer oder Vorsteher des Gutsgebietes oder eine der gemäss §. 38 zur Untersuchung und Bestrafung berufenen Personen selbst des Feldfrevels beschuldigt, oder ist

eine der letzteren Personen durch einen Feldfrevel beschädigt worden, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 40.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur über die Anzeige des beeideten Feldhüters oder auf Verlangen des Beschädigten statt.

§. 41.

Jeden wahrgenommenen Feldfrevel hat der von der Gemeinde bestellte Feldhüter dem Gemeindevorsteher zur Kenntniss zu bringen, und der vom Gutsgebiete oder von den im §. 27 erwähnten Personen bestellte Feldhüter zur Kenntniss seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§. 42.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von jeder Verletzung der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniss zu setzen, diejenigen Verletzungen aber, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, der Strafbehörde anzuzeigen.

§. 43.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, auch in Abwesenheit des Letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen. (§. 1321 a. b. G. B.) Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeheerde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

Kann die Pfändung von Federvieh nicht geschehen, so ist den Feldhütern gestattet, dasselbe zu tödten, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Die Anwendung einer Feuerwaffe ist dazu nur jenen Feldhütern gestattet, welche gleichzeitig dem für den Forst- und Jagdschutz beeideten Personale angehören, oder jenen besonders vertrauenswürdigen Feldhütern, welchen von der politischen Bezirksbehörde das Recht zum Tragen einer Feuerwaffe eingeräumt wird.

Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen, und ist dem Gemeindevorsteher sofort hievon die Anzeige zu erstatten.

§. 44.

Wenn Hausthiere durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet werden, hat er dieselben dem Gemeindevorsteher, der vom Gutsgebiete oder von den im §. 27 bezeichneten Personen bestellte Feldhüter aber seinem Dienstherrn zu übergeben, und überdiess dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Mit den dem Feldfrevler abgenommenen Sachen hat er in gleicher Weise zu verfahren.

§. 45.

Das gepfändete Vieh ist sogleich auszufolgen, falls der Eigenthümer einen zur Sicherstellung des Schadenersatzes ausreichenden Geldbetrag erlegt.

Die Höhe des Gelbetrages hat, wenn kein gütliches Uebereinkommen zu Stande kommt, der Gemeindevorsteher festzusetzen.

§. 46.

Der Gemeindevorsteher hat von der Pfändung des Viehes oder sonstiger Gegenstände sowohl den Eigenthümer, als den Beschädigten, diesen Letzteren insbesonders mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, dass er seinen Anspruch auf den Schadenersatz binnen acht Tagen vom Tage der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh oder Sache dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müssten.

§. 47.

Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht bekannt, und meldet er sich, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet wurde, nicht binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Pfändung, so ist der Beschädigte berechtigt, die Verwerthung des gepfändeten Viches vom Gemeindevorsteher zu verlangen.

Der erlangte Kaufpreis ist vor Allem zur Bestreitung des zugesprochenen Schadenersatzes und der Kosten des Verfahrens bestimmt, der übrig bleibende Betrag ist an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§. 48.

Die von einem Feldfrevel herrührenden Sachen sind dem rechtmässigen Eigenthümer sogleich auszufolgen.

Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu verwerthen.

Wenn der rechtmässige Eigenthümer, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet worden ist, sich binnen Jahresfrist nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der veräusserten Sachen an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§. 49.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach §. 38 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sieherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen, und nöthigenfalles auch die Abschätzung des Schadens anzuordnen. Er hat ferner zwischen beiden Parteien ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, das Erkenntniss zu fällen, und den Betrag des Schadenersatzes festzustellen, wobei auch der Werth der an den Beschädigten nach §. 48 ausgefolgten Saehen berücksichtigt werden soll.

§. 50.

Zur Schätzung des durch Feldfrevel verursaehten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Uebersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Absehätzung desselben dureh einen beeideten Schätzmann zu veranlassen.

§. 51.

Die politische Bezirksbehörde hat für jede Gemeinde die Schätzmänner für Feldfrevelangelegenheiten besonders zu bestellen, und dieselben in Eid zu nehmen.

§. 52.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die politische Bezirksbehörde hat dem Schätzmanne für die jedesmalige Verwendung eine entsprechende Vergütung zuzusprechen.

§. 53.

Ueber das Strafverfahren ist die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 34) massgebend.

Mit dem Strafurtheile ist auch zu verbinden:

1. die Angabe der ersatzpflichtigen Personen;
2. der Ausspruch über den Schadenersatz, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt;
3. zugleich ist dem Schuldigen der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlass der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§. 54.

Wenn der Beschädigte einen den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schadenersatz verlangt, so kann im Straferkenntnisse bloss über den Schadenersatz bis zum Betrage von 15 fl. abgesprochen werden, und der Beschädigte ist mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

§. 55.

Die zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten Werkzeuge dienen vor Allem zur Sicherstellung des Beschädigten, wenn aber der zugefügte Schaden und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind und die Geldstrafe berichtigt wurde, so sind die dem Schuldigen eigenthümlichen Werkzeuge demselben zurückzustellen.

§. 56.

Die Berufung gegen das Erkenntniss des Gemeindevorstandes geht an die politische Bezirksbehörde.

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 57.

Die Geldstrafen fliessen in den Anleihefond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

In Fällen der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe von 24 Stunden bis 10 Tagen, oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis 24, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden.

Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzustellen.

§. 58.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Zusatz-Bestimmungen.

§. 59.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 30. Tage nach Verlautbarung dieses Gesetzes und treten von diesem Tage an alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzgesetzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28) ausser Kraft.

§. 60.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, am 17. Juli 1876.

Franz Joseph m. p.

Mannsfeld m. p. Lasser m. p.

Eidesformel für das Feldschutz-Personale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets pflichtgetreu und mit aller Sorgfalt zu hüten und zu bewachen, alle Diejenigen, die in welch' immer Weise dasselbe wirklich beschädigen oder zu beschädigen trachten, oder überhaupt Feldfrevel begehen sollten, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft betreffenden Orts anzuzeigen, die Frevler nach Bedarf anzuhalten und zu pfänden, niemals Unschuldige fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, bemüht zu sein jedem Schaden vorzubeugen, die verursachten Schäden anzuzeigen, und dieselben nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen, ferner dass ich deren Vergütung im gesetzlichen Wege anstreben, ohne Wissen und Zustimmung meiner Vorgesetzten oder ausser einem besonderen Hindernisse die Ausübung meiner Pflichten nie vernachlässigen und über das mir anvertraute Feldgut stets Rechenschaft geben werde.

„So wahr mir Gott helfe."

Anhang.

Ernennungen.

Vom Statthalter in Triest:

Zum Forstadjuneten in Flitsch der Forsteleve der Forst- und Domänendirection in Görz Carl Görner.

Vom Statthalter in Zara:

Zum Forstadjuneten der Forstpracticant Franz Cassio.

Erledigungen.

— (Forstadjunetenstelle) extra statum mit dem Range und den Bezügen der X. Classe nebst einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzleipauschale von 30 fl. im Bereiche der politischen Verwaltung in Dalmatien.

— (Forstpracticantenstelle) ebendort mit dem Adjutum von 500 fl. —

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Studien, bisherigen Dienstleistung, der Kenntniss der beiden Landessprachen und bezüglich der Forstadjunctenstelle auch der mit gutem Erfolge abgelegten Forststaatsprüfung binnen drei Wochen bei dieser Statthalterei einzubringen.

— (Försterstelle in Kärnthen) in der X. Rangselasse mit den systemmässigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Qualification und zwar, falls sie im Staatsdienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde binnen drei Woehen bei der Forst- und Domänendirection in Görz einzubringen.

Notizen.

— (Schutzraum für die Heilquelle des Franz Joseph-Bades zu Tüffer.) Laut Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt vom 9. September 1876 wurde zur Sicherung der Heilquelle des Franz Joseph-Bades zu Tüffer im politischen Bezirke Cilli ein Schutzraum bestimmt, innerhalb dessen kein Schurf- oder Bergbaubetrieb stattfinden darf.

Bücheranzeugen.

Die „Verhandlungen der auf den 25. Mai 1876 in das k. k. Ackerbau-Ministerium einberufenen Pferdezucht-Enquete“ sind im Verlage von Friedrich Beck erschienen. (332 S., Preis 2 fl.)

Diese Publication enthält das vom Ackerbau-Ministerium der Enquete vorgelegte Programm, das Verzeichniss der Enquetemitglieder und nach stenographischen Aufzeichnungen den Wortlaut der Verhandlungen und der gefassten Beschlüsse.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXIV. WIEN, am 17. October 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 63. Vermarkung der räumlichen Eintheilung der Staats- und Fondsforste.

Anhang: **Personalnachricht. — Notizen.**

Nr. 63. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche demselben unterstehende zur Verwaltung der k. k. Staats- und Fondsforste berufenen Behörden und Organe, sowie an die Central-Abtheilung des forstlichen Ingenieurdienstes.

Vermarkung der räumlichen Eintheilung der Staats- und Fondsforste.

Zahl 11149.

Zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges bei Vermarkung der räumlichen Eintheilung werden folgende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet:

1. Beim Festlegen der räumlichen Eintheilung ist jene Linie des zukünftigen Durchhiebes zu pickiren, auf welcher die Sicherheitssteine zu stehen haben werden.

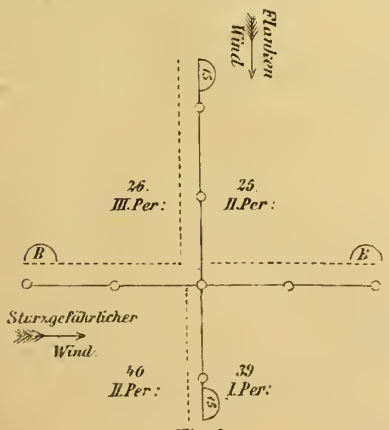

Fig.1.

Wird das Erweitern der pickirten Linien von der Ingenieurabtheilung nicht selbst veranlasst und überwacht, so ist dem Forstverwalter in der, laut Verordnung vom 11. Juli 1875, Z. 6842/472, 1875 anzufertigenden Skizze die pickirte Linie durch eine volle, — die aufzuhauende durch eine punktirte Linie zu bezeichnen.

2. Die Sicherheitssteine dürfen auf Wirthschaftsstreifen und Schneissen nie in die Mitte des Durchhiebes gestellt werden, sondern:

a) Bei Schneissen, sowohl in der Ebene, als auch im Hochgebirge auf die der gefährlichen Luftströmung entgegengesetzte Seite, so dass bei eventuellen Los- und Anhieben an der nicht versteinten Seite der Schneisse begonnen wird (Fig. 1).

b) Bei Wirthschaftsstreifen in der Ebene auf jene Seite des Durchhiebes, deren anliegende Fächer früher zum Abtriebe gelangen sollen (Fig. 1).

Es ist dies aus dem Grunde nothwendig, weil in allen jenen Fällen, wo der Aufhieb der Wirthschaftsstreifen nur successive erfolgt, der Hieb in der Regel gegen den Flankenwind geführt wird.

c) Bei Wirthschaftsstreifen, welche längs Berglehnen geführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben als Weg zu benützen wären, auf der höher gelegenen Seite.

3. Die Entfernung, in welcher die Sicherheitssteine zu setzen sind, muss so gewählt werden, dass man von einem Sicherheitssteine zum andern visiren kann.

In ebenen Lagen, wo die Aussicht sehr weit ist, gilt die Distanz von 200 Meter als die grösste zulässige Entfernung der Sicherheitssteine.

4. Auf den Kreuzungspunkten der Wirthschaftsstreifen mit Schneissen darf nur ein Sicherheitsstein, dieser jedoch mit der fortlaufenden Nummer des Wirthschaftsstreifens und der Schneisse versehen, gestellt werden. Selbstverständlich sind diese Sicherheitssteine auf dem Durchschnittspunkte der pickirten und versteinten Linie zu stellen.

5. Zu Sicherheitssteinen sind in der Regel unbehauene, sogenannte wilde Steine, welche sich in der Nähe immer finden werden und durch geringe Arbeit entsprechend zugerichtet werden können, zu verwenden.

Wo Lagersteine in der Nähe nicht vorhanden sind, die Zufuhr aber beträchtliche Kosten verursachen würde, dürfen 30 bis 40^{cm} unter dem Boden gut verankerte Holzsäulen verwendet werden (Fig. 2).

Fig. 2

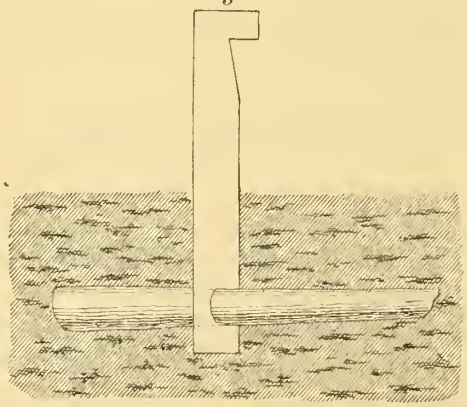

6. Auf allen Sicherheitssteinen ist die Nummer der betreffenden Schneisse und der Buchstabe des betreffenden Wirthschaftsstreifens als Nenner und die eigene fortlaufende Nummer als Zähler anzubringen und zwar mit rother Oelfarbe, zum Unterschiede von den Grenzsteinen, deren Bezeichnung stets mit schwarzer Farbe auszuführen ist.

Die Nummernfolge geht je nach der Lage der Eintheilungslinie, entweder von Nord nach Süd, oder von West nach Ost.

7. Natürliche Eintheilungslinien, als: Bäche, gebaute Wege, Gräben und dergleichen erhalten an den beiden End- und markantesten Brechungspunkten Sicherheitssteine.

Wien, am 6. October 1876.

Anhang.

Personalnachricht.

Der Lieutenant der Gestütsbranche Johann Beutler Edler von Heldenstern wurde von der Militär-Abtheilung des k. k. Staats-Hengstendepot zu Graz zu jener des k. k. Staats-

Hengstendepot zu Prag übersetzt. (Erlass des Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 1, Nr. 7063, vom 4. October 1876.)

Notizen.

— (Wirksamere Ueberwachung der nächst einer Eisenbahn gelegenen Bergwerke.) Zum Behufe einer wirksameren Ueberwachung der genauen Befolgung jener Sicherheitsvorkehrungen und Betriebsbeschränkungen, welche den Bergwerksbesitzern zu Gunsten der ihre Grubenfelder durchziehenden Eisenbahnen durch die Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, durch die Verordnung der Berghauptmannschaft in Prag vom 3. April 1875, Nr. 1053 und besondere Erlässe der k. k. Berg- und politischen Behörden auferlegt wurden, wurde in Berücksichtigung der wichtigen hiebei zu wahrenden Interessen Nachstehendes von der genannten Berghauptmannschaft mit Verordnung vom 30. September 1876, Z. 1769, wirksam vom 1. November l. J. an, verordnet.

1. Zur Gewinnung einer verlässlichen Grundlage für weiters zur verfügende Massregeln sind die Grubenkarten solcher Bergwerke insbesondere in Betreff jener Grubenstrecken, welche die Bahn beeinflussen könnten, durch das Revierbergamt oder einen hiezu geeigneten von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden autorisirten Bergbauingenieur einer genauen Prüfung zu unterziehen und falls sich hiebei Bedenken gegen die Richtigkeit ergeben sollten, mittelst einer markscheiderischen Aufnahme richtig zu stellen. Die hiebei erwachsenden Kosten sind, falls die Karte unrichtig befunden wurde, im Sinne der §§. 185 und 234 allgemeines Berggesetzes von Seite der betreffenden Bergbauunternehmer zu tragen, im gegentheiligen Falle auf Amtskosten zu verrechnen.

2. Das Revierbergamt hat sich Copien jener Theile der Grubenkarten, welche die erwähnten Grubenstrecken und deren Verbindung mit dem Haupteinbaue darstellen, zu verschaffen und die entsprechenden Nachtragungen auf denselben vorzunehmen.

3. Solche Bergwerke sind so oft im Jahre bergbehördlich zu befahren, als es zur Ueberwachung der auferlegten Sicherheitsvorkehrungen und Betriebsbeschränkungen nothwendig erscheint. In den Fällen, wo es sich als zweckmässig herausstellt, werden die Zeiträume innerhalb welcher diese Befahrungen vorzunehmen sind, durch die Berghauptmannschaft im Vorhinein vorgeschrieben werden.

4. Zu diesen Befahrungen können über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen Kunstverständige aus dem Eisenbahnfache beigezogen und denselben die Einsicht der betreffenden Grubenkarten-Copien bei dem Revierbergamte gestattet werden, in so weit dies der Ausübung der den Bergbehörden nach §. 220 allg. B. G. obliegenden Oberaufsicht förderlich ist.

5. Jede bei diesen Befahrungen oder einem anderweitigen Anlasse hervorgekommene Vernachlässigung oder Uebertretung der zur Sicherheit der Eisenbahnen bestehenden Vorschriften ist von Fall zu Fall von dem Revierbergamte der Berghauptmannschaft unter Angabe der getroffenen Vorkehrungen zur allfälligen weiteren Veranlassung anzuzeigen.

6. Nach Ablauf jedes Quartals haben die Revierbergämter der Berghauptmannschaft unter Bezugnahme auf die nach Absatz 5 etwa erstatteten Berichte anzuzeigen, welche von derartigen Bergwerken befahren, welche Anstände hiebei gefunden und welche Verfügungen hiebei getroffen wurden.

In der für das erste Quartal vorzulegenden Anzeige sind übrigens sämmtliche Bergwerke aufzuzählen, deren Baue sich nächst einer Bahntrace bewegen. In den für die übrigen drei

Quartale vorzulegenden Anzeigen sind die im Laufe des Quartals in Zuwachs oder Abfall gekommenen derartigen Bergwerke anzuführen.

7. Die Berghauptmannschaft wird prüfen, ob durch die vorgenommenen Befahrungen dem Absatz 3 entsprochen wurde, und im entgegengesetzten Falle für die genaue Befolgung desselben Sorge tragen.

— (Unterricht für Schmiedgesellen im Hufbeschlage.) Um den Schmiedgesellen Gelegenheit zu geben, den Hufbeschlag in einer Hufbeschlagschule rationell zu erlernen, hat der mährische Landesausschuss laut Kundmachung vom 24. April l. J. (L. G. Bl. Nr. 21) mit dem k. k. Generalcommando in Brünn das Uebereinkommen getroffen, dass Civil-Schmiedgesellen als ordentliche Zöglinge in die Militär-Hufbeschlagschule zu Brünn und nach Bedarf auch in jene zu Olmütz aufgenommen und daselbst ausgebildet werden.

Die Vorträge an diesen Lehranstalten werden jährlich zweimal, und zwar in beiden Landessprachen abgehalten.

Der jedesmalige Lehrcurs umfasst sechs Monate; der erste Curs beginnt mit 1. Juli l. J. und schliesst mit Ende December, während der nächste Curs mit 1. Jänner seinen Anfang nimmt und mit Ende Juni geschlossen wird.

Der Unterricht umfasst:

a) Die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;

b) die Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe; die Zubereitung der Hufe zum Beschlage; dann das Aufrichten und Anschlagen der Hufeisen;

c) die praktische Bekanntmachung der Schüler mit den Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung;

d) Vorträge über die ersten Hilfeleistungen bei plötzlich und gefahrdrohend auftretenden Pferdekrankheiten, namentlich bei Koliken, und über die Kennzeichen der verschiedenen Drüsenkrankheiten.

An den Vorträgen sub. *d)* brauchen Civilschüler nicht theilzunehmen, doch steht es ihnen frei, denselben als blosse Zuhörer beizuwohnen, ohne dass sie hieraus geprüft werden oder bezüglich ihrer Verwendung im Civil irgendwo welche Befugnisse ableiten dürfen.

Als Leitfaden dient das Lehrbuch: „Anleitung über Hufbeschlag", welches in deutscher und böhmischer Sprache aufliegt und aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei von den Civilschülern auf eigene Kosten bezogen werden kann.

Die Aufnahme in den mit 1. Juni 1876 eröffneten Curs an der Militär-Hufbeschlagschule zu Brünn fand in beschränkter Anzahl statt.

Zur Aufnahme in den Curs ist nothwendig:

Der Besitz des Lehrbriefes über das erlernte Schmiedehandwerk, die zur Ausübung des Hufbeschlages erforderliche physische Eignung und ein moralisches Vorleben; Fertigkeit im Lesen und Schreiben ist wünschenswerth und in erster Linie zu berücksichtigen.

Jeder Civilschüler hat sich selbst zu verpflegen, wogegen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

Mit Schluss des Curses haben die Civilschüler sich der Schlussprüfung zu unterziehen und erhalten, wenn sie dieselbe bestehen, ein Befähigungszeugniss, wofür sie die Kosten zu bestreiten haben.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXV. WIEN, am 31. Octob er 1876

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 64. Einsetzung einer Centralpferdezucht-Commission. — Nr. 65. Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October bis Ende März 1877.

Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigungen.**

Nr. 64. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums,

womit die Einsetzung einer Centralpferdezucht-Commission als fachlicher Beirath des Ackerbau-Ministers kundgemacht wird.

Zahl 1450 A./M.

(R. G. Bl. Nr. 124. ausgegeben am 18. October 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. September 1876 die Einsetzung einer Centralpferdezucht-Commission als fachlicher Beirath des Ackerbau-Ministers im Sinne der unten folgenden organischen Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Organische Bestimmungen

über die Bestellung und den Wirkungskreis der Centralpferdezucht Commission.

§. 1.

Als fachlicher Beirath des Ackerbau-Ministers für die oberste Leitung der Staatsgestüte und für alle sonstigen Angelegenheiten der Pferdezucht, welche die Interessen mehrerer oder sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berühren, wird eine ständige Commission, welche den Namen „Centralpferdezucht-Commission“ führt, im Ackerbau-Ministerium eingesetzt.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Centralpferdezucht-Commission umfasst insbesondere:

1. Die Erstattung von Vorschlägen über die in den Staatsgestüten einzuhaltende Zuchtrichtung, über den hiernach festzustellenden Zuchtplan, und über das in diesen Anstalten in hippologischer Beziehung einzuhaltende Gebahren;

2. die Erstattung von Vorschlägen *a)* über den Ankauf von Zuchtmaterial für die Gestüte, sowie *b)* über die Vertheilung der aus den Gestüten und Fohlenhöfen abzugebenden Zuchthengste in die einzelnen Länder;

3. die Erstattung von Vorschlägen über die Art und Weise der Deckung des Abganges von Zuchthengsten für die einzelnen Länder, soweit dieser Abgang nicht seitens der Landescommissionen aus der Privatzucht der betreffenden Länder gedeckt wird, daher auch bezüglich des Ankaufes von Zuchthengsten im Auslande;

4. die Begutachtung wichtiger auf die Landespferdezucht bezüglicher Normativmassregeln.

§. 3.

Dem Ackerbau-Minister bleibt es vorbehalten, nach seinem Ermessen über alle Fragen der Pferdezucht das Gutachten der Centralpferdezucht Commission einzuholen; dieselbe hat anderseits das Recht, aus eigener Initiative Vorschläge und Anträge in Angelegenheit der Pferdezucht dem Ackerbau-Minister zu erstatten.

§. 4.

Um sich über den jeweiligen Stand des Zuchtbetriebes in den Staatsgestütsanstalten und über deren Gebahren in hippologischer Beziehung informiren zu können, wird die Centralpferdezucht-Commission, so oft es derselben nöthig erscheint, oder über Aufforderung des Ackerbau-Ministers, sei es durch Entsendung einzelner Mitglieder, sei es in corpore, die Gestüte, Fohlenhöfe und Staatshengstendepots einer genauen Besichtigung unterziehen.

Ueber ihre Wahrnehmungen wird die Centralcommission dem Ackerbau-Minister berichten.

§. 5.

Ebenso werden der Centralpferdezucht-Commission alle die Pferdezucht betreffenden Acten und andere Behelfe des Ackerbau-Ministeriums, insbesondere die Berichte der Gestütsdirectoren nach Zulass des eigenen Dienstesbedarfs des Ministeriums zugänglich gemacht, und steht die Einsichtnahme in die Acten des Pferdezuchtdepartements den Mitgliedern der Centralpferdezucht-Commission jederzeit frei.

§. 6.

Die Centralpferdezucht-Commission besteht aus fünf vom Ackerbau-Minister ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ernannten Mitgliedern.

Die Zahl der Commissionsmitglieder kann vom Ackerbau-Minister bis auf sieben erhöht werden.

§. 7.

Im Falle als eines oder mehrere Mitglieder der Centralpferdezucht-Commission, sei es durch Ableben oder Austritt ausscheiden, wird der Ackerbau-Minister die Centralpferdezucht-Commission ersuchen, für die Wiederbesetzung der auf diese Art erledigten Stellen einen Vorschlag zu erstatten.

§. 8.

Das Amt eines Mitgliedes der Centralpferdezucht-Commission ist ein Ehrenamt.

Die Reise- und andere bare Auslagen werden aus der Dotation des Ackerbau-Ministeriums bestritten.

§. 9.

Die Centralpferdezucht-Commission tritt nach Massgabe des vorhandenen Berathungsstoffes über jedesmalige Berufung des Ackerbau-Ministers oder über den dem Ackerbau-Minister kundgegebenen Wunsch von mindestens drei Mitgliedern im Ackerbau-Ministerium zusammen.

§. 10.

Den Vorsitz bei den Berathungen der Centralpferdezucht-Commission führt der Ackerbau-Minister oder der von demselben hiezu bestimmte Stellvertreter.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Commissionsmitgliedern erforderlich.

Ueber die Berathungen wird Protokoll geführt.

Wien, am 13. October 1876.

Nr. 65. Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums

vom 20. September 1876, Z. 25970.

Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1876 bis Ende März 1877.

Mit der oben citirten Verordnung wurde das Postrittgeld für 1 Pferd und 1 Myriameter für die Zeit vom 1. October 1876 bis Ende März 1877 in den nachbenannten Ländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich { Wien und Umgebung	1	38	1	15
Für Niederösterreich { ausser Wien und Umgebung	1	42	1	19
„ Oberösterreich	1	29	1	8
„ Salzburg	1	40	1	17
„ Steiermark, u. zw.:				
a) für die 1. Gruppe	1	27	1	6
b) „ „ 2. „	1	21	1	1
c) „ „ 3. „	1	28	1	7
„ Kärnthen	1	16	—	97
„ Böhmen, u. zw.:				
a) für die 1., 3., 4., und 13. Gruppe	1	37	1	14
b) „ „ 2., 5., 8., 11. und 12. Gruppe	1	51	1	26
c) „ „ 6., 7., 9. und 10. Gruppe	1	43	1	19

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Mähren und Schlesien	1	30	1	8
„ Tirol und Vorarlberg	1	50*	1	25
im Küstenlande	1	40	1	17
in Krain	1	26	1	5
in Galizien, u. zw.:				
a) für die 1., 3., 8., 11. und 17. Gruppe	1	14	—	95
b) „ „ 2., 5., 7., 9., 10. und 16. Gruppe	1	19	—	99
c) „ „ 4. und 14. Gruppe	1	22	1	2
d) „ „ 6., 12. und 13. Gruppe	1	15	—	96
e) „ „ 15. Gruppe	1	27	1	6
für die Bukowina	1	27	1	6

* Nur für Separatfahrten giltig, während für Extraposten bis auf Weiteres das „für sonstige Ritte“ per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben kommt.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil, des für ein Pferd und Myriameter entfallenden Rittgeldes. Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Ackerbau-Minister wurden ernannt:

Zum Rentamtscontrolor beim Rentamte in Spital am Pyhrn der Förster Johann Komma in Frein. *(12. October 1876, Z. 10410.)*

Zum Bergverwalter in Kitzbühel der dortige Bergmeister Wilhelm Göbl. *(13. October 1876, Z. 10857.)*

Zum Probirersadjuncten in Brixlegg der Bergeleve Rudolf Czegka. *(13. October 1876 Z. 10857.)*

Erledigungen.

(Försterstelle) zu Frein in Steiermark in der X. Rangsclasse eventuell (eine Forstassistentenstelle) in der XI. Rangsclasse im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit dem systemisirten Bezügen. Gesuche mit der Nachweisung des Alters, der bisherigen Dienstleistung, der physischen und geistigen Eignung, insbesondere der Studien und der abgelegten Staatsprüfung für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst bis 12. November l. J. an die genannte k. k. Forst- und Domänendirection einzureichen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXVI. WIEN, am 15. November 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 66. Compensirung von Rückersätzen in den Jahres-Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen. — Nr. 67. Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung zur Aufnahme als Eleven in den Staatsforstdienst Seitens der Hörer der forstwirthschaftlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur.

Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigungen.**

Nr. 66. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche Forst- und Domänendirectionen und die Direction der Güter des bukow. gr. or. Religionsfondes.

Zahl 9441.

Compensirung von Rückersätzen in den Jahres-Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe Folgendes bedeutet:

Rückersätze (passive oder active), insbesondere jene von Gehaltsvorschüssen, sind im Sinne des Finanz-Ministerialerlasses vom 25. Jänner 1864, Z. 392 F./M. (F. M. V. Bl. Nr. 5) und Erlasses des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 5. Jänner 1870, Z. 25/15, in den Jahres-Gebahrungsausweisen mit den correlativen Empfangs- und Ausgabsrubriken zu compensiren und diese Compensirungen in einer besonderen, dem Gebahrungsausweise beizuschliessenden Nachweisung ersichtlich zu machen.

Wien, am 25. October 1876.

Nr. 67. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, dann an die Direction der Güter des gr. or. Religionsfondes.

Z. 11068.

Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung zur Aufnahme als Eleven in den Staatsforstdienst Seitens der Hörer der forstwirthschaftlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur.

Anlässlich einer Anfrage wird bedeutet, dass bei der Aufnahme von absolvirten Hörern der forstwirthschaftlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur als Eleven für den

Staatsforstdienst sich nicht mit der Beibringung von Frequentationszeugnissen begnügt werden darf, sondern dass von diesen Aspiranten als Beweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung der Nachweis über bestandene Colloquien aus den mathematischen, naturwissenschaftlichen und rein forstwirthschaftlichen Fächern, dann aus den unentbehrlichsten Hilfsfächern zu fordern ist, es wäre denn, dass die Bewerber Fortgangszeugnisse anderer gleichwerthiger Lehranstalten aus den genannten Fächern beizubringen in der Lage wären.

Wien, am 29. October 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. October d. J. in Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Landescultur dem fürstlich Schwarzenberg'schen Wirthschaftsrathe Edmund Osumbor das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dann dem gräflich Thun-Hohenstein'schen Oberverwalter Franz Dörre und dem Gemeindevorsteher Johann Zabransky in Noutonie das goldene Verdienstkreuz mit der Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

(27. October 1876 Z. 1547 A./M.)

Ernennungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit 1. November 1876 Allergnädigst zu ernennen geruht:

Den Oberstlieutenant Josef Söhnler, Commandant der Militärabtheilung des k. k. Staats-Hengstendepots zu Stadl bei Lambach, zum Obersten;

die Rittmeister II. Classe:

Johann Hetz, des k. k. Staats-Hengstendepots zu Stadl und Josef Klastersky, des k. k. Staats-Hengstendepots zu Prag, zu Rittmeistern erster Classe, beide in ihrer dermaligen Eintheilung;

die Oberlieutenants:

Johann Wild, des k. k. Staats-Hengstendepots zu Graz und Johann Bittner, des k. k. Staats-Hengstendepots zu Drohowyze, zu Rittmeistern zweiter Classe, beide in ihrer dermaligen Eintheilung;

endlich die Lieutenants:

Alfred Kallina, des k. k. Staats-Hengstendepots zu Klosterbruck und Valentin Meletzky, des Dragonerregiments Wilhelm Herzog von Braunschweig Nr. 7, zugetheilt dem k. k. Staats-Hengstendepot zu Prag, zu Oberlieutenants, beide in ihrer dermaligen Eintheilung.

Ferner wurden vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium und zwar ebenfalls mit 1. November 1876, die Unter-Thierärzte: Johann Wödl der Militärabtheilung des k. k. Staats-Hengstendepots zu Stadl, Anton Meissinger der

Militärabtheilung des k. k. Staats-Hengstendepots für Böhmen und Wilhelm Czmela, der Militärabtheilung des k. k. Staats-Hengstendepots zu Klosterbruck, zu Thierärzten ernannt.

Vom Ackerbau-Minister wurden ernannt:

Zum Oberförster in Fratautz der Förster in Franzthal Josef Pauli. *(31. October 1876, Z. 9976.)*

Zu Oberförstern mit Belassung auf ihren gegenwärtigen Dienstposten die Förster: Anton Wysoczański in Jablonow, Martin Grabowski in Lisowice, Anton Kiesel in Stanisławice. *(31. October 1876. Z. 10619.)*

Zum Förster in Welschnofen der Forstassistent Philipp Rust in Ried. *(31. October 1876 Z. 8722.)*

Zum Förster in Tamsweg der dortige Forstassistent Leopold Schmölz. *(31. October 1876, Z. 10790.)*

Aufgenommen wurden vom Ackerbau-Minister:

Als Bergeleve mit der Dienstleistung bei der Hüttenverwaltung Cilli der Directionsadjunct der Vordernberger Radmeister-Communität August Brunnlechner. *(13. October 1876, Z. 10857.)*

Als Bergeleve mit der Verwendung im chemischen Laboratorium der Bergakademie in Leoben der absolvirte Bergakademiker Gottfried Pietzka. *(17. October 1876, Z. 11951.)*

Versetzungen.

Der Bergrath Josef Čermák in Přibram und der Bergrath Adolf Exeli in Idria gegenseitig.

Der Bergverwalter Wenzel Němeček von Přibram nach Joachimsthal.

Der Bergverwalter Josef Schmid von Swoszowice nach Přibram.

Der Bergverwalter Max v. Kraft von Joachimsthal nach Brüx.

Der Bergverwalter Ferdinand Ambrož von Idria nach Swoszowice.

Der Berg- und Hütenmeister Johann Busek von Mizun nach Idria. *(14. October 1876, Z. 11279.)*

Erledigungen.

(Eine Rechnungofficialsstelle) bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz in der X. Rangsclasse, eventuell

(Eine Rechnungsassistentenstelle) ebendort in der XI. Rangsclasse mit den systemmässigen Bezügen.

Gesuche mit Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Staatsprüfung im Rechnungsfache sind, falls die Competenten im Staatsdienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. November l. J. bei der genannten k. k. Forst- und Domänendirection einzubringen.

(Zwei Kanzellistenposten) bei der k.k. Forst- und Domänendirection in Bolechow in der XI. Rangsclasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und der gesetzlichen Activitätszulage.

Competenzgesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Beschäftigung, dann der vollkommenen Kenntniss der polnischen, ruthenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift und der Vertrautheit mit dem Manipulations- und dem Registratursdienste, sind bis 3. December 1876 unmittelbar oder, falls die Competenten im Dienstesverbande stehen, im vor-

geschriebenen Dienstwege bei der genannten k. k. Forst- und Domänendirection, zu überreichen.

Hiebei ist der Vorzug den im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr 60) für Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache anspruchsberechtigten Unterofficieren eingeräumt, und haben diese Letzteren ihre mit dem Certificate über den erlangten Anspruch belegten Competenzgesuche, wenn sie noch in activer Dienstleistung stehen, im Wege ihres vorgesetzten Commandos (Militärbehörde oder Anstalt), wenn sie aber nicht mehr dem Militärverbande angehören, unmittelbar einzureichen.

Druck der k k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXVII. WIEN, am 30. November 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 68. Vornahme der Inspectionen der Forst- und Domänen-Verwaltungen durch die Organe der Forst- und Domänendirectionen.

Nr. 68. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Vorschrift über die Vornahme der Inspectionen der Forst- und Domänen-Verwaltungen durch die Organe der Forst- und Domänen-Directionen.

Zahl 1588 A./M.

Allgemeine Bestimmungen.

Bezüglich der im §. 2 lit. D der Dienstes-Instruction für die k. k. Forst- und Domänen-Directionen angeordneten periodischen Inspicirungen der einzelnen Forst-Verwaltungsbezirke hat als Grundsatz zu gelten, dass dieselben alle Agenden und Zweige der Verwaltung gleichmässig zu umfassen haben. Woferne nur an diesem Grundsatze festgehalten wird, ist der inspicirende Beamte hiebei, in Absicht auf die Vornahme der einzelnen Inspections- und Revisions-Geschäfte, an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden.

Bei Vornahme der Inspicirung hat der inspicirende Beamte selbstverständlich mit der grössten Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vorzugehen und sich zu diesem Ende auf Grund seiner eigenen Anschauung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gebahrung in ihrer Totalität und jene der einzelnen Organe des Verwaltungs- und Schutzdienstes eine correcte, vorschriftsmässige, oder aber eine mangelhafte, ordnungswidrige ist, beziehungsweise, ob und welche Vernachlässigungen der Dienstespflichten Seitens dieser Organe vorliegen.

Die gemachten Wahrnehmungen sind von den inspicirenden Organen in der Inspicirungsrelation zum getreuen Ausdrucke zu bringen und haben dieselben, um feste Anhaltspunkte für die entsprechende Lösung ihrer Aufgabe zu besitzen, bei Erstattung ihrer Relationen, jeden der in den nachfolgenden „besonderen Bestimmungen“ aufgeführten Punkte speciell in's Auge zu fassen und anzugeben, ob und inwieferne sich nach all' diesen Richtungen, Seitens der Forstverwaltungs- beziehungsweise Schutz-Organe instructions- und dienstgemäss benommen wird. Zur näheren Präcisirung dieser Vorschrift wird bemerkt, dass es nicht unbedingt nothwendig ist, bei jeder der periodischen Lustrirungen eines Forst-Verwaltungsbezirkes alle vorge-

zeichneten Punkte in der hierüber zu erstattenden Relation ausdrücklich zu berühren, und es vielmehr schon genügt, anderseits aber auch als streng einzuhaltende Norm sich gegenwärtig zu halten ist, dass in den Relationen über die instructionsmässig mindestens zweimal innerhalb Jahresfrist vorzunehmenden Inspicirungen der Forst-Verwaltungsbezirke jeder einzelne der vorgezeichneten Punkte wenigstens Einmal bestimmt besprochen wird.

Damit übrigens aus der Relation entnommen werden könne, ob und inwieferne auch in topografischer Beziehung die Inspection eine umfassende gewesen ist, hat das inspicirende Organ in der Relation die von ihm visitirten Oertlichkeiten und zwar dort, wo die Forsteinrichtungs-Operate bereits durchgeführt wurden, unter Angabe der Nummern der einzelnen Abtheilungen, wo dies noch nicht der Fall ist, nach der bisherigen, auf den Forstkarten vorkommenden oder sonst bekannten Nomenclatur, genau zu bezeichnen.

Am Schlusse der Relation ist ohne gerade in eine förmliche Recapitulation der gemachten Wahrnehmungen einzugehen, doch der Totaleindruck der ganzen Inspection zum Ausdruck zu bringen, wobei sich an dieser Stelle auch Gelegenheit ergeben wird, Gegenstände, welche ausser dem Rahmen der nachstehenden „besonderen Bestimmungen" gelegen sind, zur Sprache zu bringen, und sich über die Befähigung der Forstbediensteten, sowie über ihren Ruf und ihre gesellschaftliche Stellung und Haltung zu äussern.

Behufs leichterer Einhaltung der in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen ist derselben ein darnach verfasstes Formular für die Inspicirungs-Relationen beigegeben, dessen sich die inspicirenden Organe regelmässig bei den periodischen Lustrirungen zu bedienen haben.

Besondere Bestimmungen.

In Absicht auf die einzelnen Zweige des inneren und äusseren Dienstes, hat der inspicirende Beamte bei Vornahme des Revisionsgeschäftes folgende Vorschriften zu beobachten:

A. Innerer Dienst.

1. Schriftlicher Geschäftsgang.

Zunächst ist sich über den Stand der Amtscorrespondenz im Allgemeinen zu informiren, sodann zu erheben, ob dieselbe im Currenten sich befindet oder ob Rückstände vorhanden sind, und ob insbesondere keine dem Geschäftsgange abträgliche Vielschreiberei herrsche.

Auch ist zu prüfen, ob die Geschäftsprotokolle ordnungsmässig geführt, die Acten ordentlich ein- und ausgetragen, expedirt, in der Registratur hinterlegt und indicirt werden.

2. Material-Rechnungsführung.

Die Prüfung der Materialrechnungen ist in der Weise vorzunehmen, dass die darin vorkommenden ziffermässigen Daten mit den ersten Aufschreibungen, als: Nummernbüchern, Lohnlisten u. s. w. verglichen, und zur Constatirung der richtigen Buchführung an einzelnen Posten genaue Stichproben gemacht werden. Um diese Stichproben in vollkommen erschöpfender Weise durchzuführen, hat sich der inspicirende Beamte speciell auch einige Daten zu dem Ende vorzumerken, um im Walde an Ort und Stelle später controliren zu können, ob die daselbst vorfindlichen Materialvorräthe mit diesen Daten übereinstimmen.

3. Forst- und Domänen-Kataster und andere Vormerkungen.

Durch sorgfältige Einsichtnahme in die Besitz- und Lastenstands-Nachweisungen (Kataster für den Grundbesitz und für den Gebäudebesitz), ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen,

dass dieselben instructionsgemäss in steter Evidenz gehalten werden. Desgleichen sind auch die sonstigen Vormerkungen, so insbesondere die Inventarien und Forstfrevelnachweisungen eindringlichst zu prüfen.

4. Statistik und Versuchswesen.

Bei Prüfung der statistischen Nachweisungen sind nicht nur die Ausweise des laufenden Jahres, sondern auch jene des Vorjahres einzusehen.

Insoferne der Forstverwalter zur Vornahme statischer Versuche berufen ist, hat sich der inspicirende Beamte speciell auch über Stand und Fortgang dieser Arbeiten zu informiren und hierüber zu relationiren.

B. Aeusserer Dienst.

1. Bewegung im Walde.

Der inspicirende Beamte hat sich zu überzeugen, ob der Forstverwalter sich in der nöthigen eingehenden Weise dem äusseren Dienste widmet.

Revision der Schläge, Culturen, Bringungsanstalten; Uebernahme, Uebergabe und Verkauf der Forstproducte.

Insbesondere ist zu constatiren, ob von demselben die Schläge, Culturen, Bringungsanstalten, Wegbauten in eifriger Weise revidirt und die Forstschutzbediensteten bei Uebernahmen und Uebergaben von Forstproducten genau controlirt werden, dann ob derselbe instructionsgemäss und wie oft bei Verkäufen von Forstproducten persönlich interveuirt hat.

Verwendung des untergeordneten Personales.

Ferner ist sich vom inspicirenden Beamten die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, ob das vorhandene Hilfs- und Schutzpersonale zureichend sei, ob die Forstwarte, Waldheger, Trift-, Rechen- und sonstige Hilfsarbeiter ihrer Bestimmung gemäss verwendet und vom Forstverwalter angemessen controlirt werden. In dieser Beziehung ist speciell das Augenmerk darauf zu richten, dass die Forstwarte und Forstgehilfen nicht etwa zu viel mit Schreibgeschäften auf Kosten des äusseren Dienstes in Anspruch genommen und die Arbeiter nicht etwa für persönliche Zwecke des Forstverwalters dienstbar gemacht werden.

Ausübung der Jagd.

Bezüglich der Ausübung der Jagd ist zu erheben und anzugeben, ob dieselbe in eigener Regie betrieben oder verpachtet wird, ob ein Privater oder der Forstverwalter selbst der Pächter ist, ob und eventuell unter welchen Modalitäten in beiden Fällen das Forstschutzpersonale beim Jagdbetriebe verwendet wird, dann ob bei der Ausübung der Jagd die gesetzlichen, und im Falle der Verpachtung, die im Pachtvertrage festgesetzten Bestimmungen genau beobachtet werden, endlich ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wildstandes angemessen erscheine, in welch letzterer Richtung insbesondere auch auf die Interessen der Forstcultur Rücksicht zu nehmen ist.

2. Betriebs-Einrichtung.

Der inspicirende Beamte hat zu erheben, ob und inwieferne sich der Forstverwalter an den Betriebseinrichtungs- und Waldstand-Revisionsarbeiten, durch Aufnahmen, Taxationen

u. dgl. betheiligt und die Ingenieure bei der Evidenzhaltung der Karten und des ganzen Forsteinrichtungs-Operates instructionsgemäss unterstützt hat.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Inspectionsbeamte darauf zu richten, ob und wie die Wirthschaftsbücher geführt und die bezüglichen Nachtragsvormerkungen in Evidenz gehalten werden.

3. Vermarkung nach Innen und Aussen.

Der Stand der Vermarkungen im inspicirten Forstwirthschaftsbezirk ist genau zu erheben, die Art und der Zustand der Grenzzeichen sorgfältig zu untersuchen und sich zu überzeugen, dass die Reinhaltung der Grenzlinien und Grenzmarken, dann die Conservirung der Schneissen in vorschriftsmässiger Weise stattfindet.

4. Waldpflege.

Dem Stande der Waldpflege im inspicirten Forstwirthschaftsbezirke ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken und zu diesem Ende in eindringlichster Weise zu prüfen, ob sowohl die zur Bestandesbegründung als auch die zur Bestandespflege und Erziehung getroffenen Massnahmen den Verhältnissen entsprechen.

a) Bestandesbegründung.

In ersterer Beziehung ist daher zunächst zu constatiren, in welchem Umfange neue Aufforstungen stattgefunden haben, und ob dabei Nachbesserungen nothwendig sind, oder bereits und zwar in welcher Weise vollzogen wurden, weiters ob die Aufforstungen vorwiegend durch natürliche Verjüngung und in diesem Falle mit welchem Erfolge betrieben werden, oder ob und in welchem Umfange künstliche Culturen stattfinden, endlich in welchem Zustande sich die Saat- und Pflanzkämpe befinden und ob dieselben zur Deckung des Pflanzenbedarfes für die Forstculturen ausreichen. In letzterer Beziehung ist nicht nur das Verhältniss zwischen dem Gesammtquantum des zur Verfügung gelangenden Pflanzenmaterials und den aufzuforstenden Flächen in Betracht zu ziehen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die einzelnen Gattungen der Saatschulpflanzen für die Aufforstungsflächen sich eignen, beziehungsweise ob die hiefür geeigneten in der entsprechenden Anzahl in den Saatschulen herangezogen werden. Ebenso ist auch die Beschaffenheit der Pflänzlinge, namentlich deren Wurzelbildung, genau zu untersuchen.

b) Bestandespflege und Erziehung.

Was die Bestandespflege und die Erziehung anbelangt, hat der inspicirende Beamte sein Hauptaugenmerk zunächst darauf zu richten, ob und in welcher Ausdehnung dieselben im Forstverwaltungsbezirke zur Anwendung kommen und ob dieselben den Verhältnissen angemessen sind, weiters ob die Bodenpflege eine entsprechende ist, in welcher Richtung namentlich darauf zu achten sein wird, dass die Gewinnung der Bodenstreu in keiner dem Waldboden schädlichen Weise geschehe, endlich ob zur Bewahrung der Bestände vor Elementar- und Insectenschäden die geeigneten Vorkehrungen getroffen wurden.

5. Hiebsführung.

Die Hiebsführung ist für jede Categorie der inspicirten Bestände (Hochwald, Mittelwald oder Niederwald, dann Bannwald) und nach den hienach verschiedenen Betriebsarten (Kahlschlag, Verjüngungsschlag oder Plänterung) genau ins Auge zu fassen und sich hiebei nicht

nur auf die Prüfung, ob der Betrieb mit den Fällungsplänen übereinstimme, zu beschränken, sondern sich auch darüber genau zu informiren, welche Befähigung und Thätigkeit Seitens des gesammten Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonals speciell bei Lösung dieser wichtigen forstlichen Aufgaben einschliessig der Sortirung, Abmessung und Bewerthung der gewonnenen Forstproducte an den Tag gelegt wird.

6. Verwerthung der Forstproducte.

Rücksichtlich der Verwerthung der Forstproducte ist zu erheben und anzugeben, auf welche Weise dieselbe sowohl bezüglich der Hauptnutzungen, (getrennt nach Nutz- und Feuerholz) als auch bezüglich der, der Art und dem Umfange nach näher zu bezeichnenden Nebennutzungen stattfindet, und welche Erfolge im Wege der Versteigerung oder des Verkaufes aus freier Hand erzielt wurden. Soferne Verträge über Holzabstockungen oder Holzlieferungen, oder über die Abgabe von Nebennutzungen oder endlich über Wege- und Wasserrechte vorhanden sind, ist nach Constatirung des Zurechtbestehens derselben sorgfältig zu prüfen, ob die darin enthaltenen Bestimmungen genau beobachtet werden, welchen Einfluss dieselben auf den Ertrag ausüben, und ob nicht durch Unklarheit in den Vertragsbedingungen oder durch falsche Auffassungen bei der Durchführung derselben nachtheilige Folgen für die Forstrenten herbeigeführt werden. Bezüglich der Verwerthung der Forstproducte durch die Forstverwaltung selbst sind die Conjuncturen, sowie auch die merkantile Befähigung der Forstverwalter in's Auge zu fassen.

7. Forst-Servituten.

Die getrennt nach Haupt- und Nebennutzungen zu behandelnden Einforstungen sind rücksichtlich ihres Einflusses auf den Forstbetrieb zu prüfen und ist hiebei, insoferne dieselben bereits regulirt sind, in's Auge zu fassen, ob sie strenge nach den Regulirungsurkunden ausgeübt werden, und ob nicht eine Erleichterung der Servitutslast, und insbesondere die Ablösung der Servitut erreichbar wäre. Bei nicht regulirten Einforstungen ist sich auszusprechen, ob, wenn schon nicht durch Ablösung, so doch wenigstens durch Regulirung Erleichterungen in der Belastung zu erzielen wären.

8. Domänenwesen und industrielle Anstalten.

Bezüglich des im Wege der Verpachtung nutzbar gemachten Besitzes an landwirthschaftlichen Grundstücken, Mahlmühlen, Kalköfen, Regalien u. s. w. ist die Angemessenheit der erzielten Pachtschillinge und die Erfüllung der Pachtverträge Seitens der Pächter insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Benützung der Pachtprojecte in's Auge zu fassen und in letzterer Beziehung genau zu prüfen, ob nicht Raubwirthschaft getrieben werde, oder eine sonstige Deteriorirung der Substanz stattfinde.

Bei industriellen Anstalten zur Verfeinerung von Producten (Holzsägen u. dgl.) ist der Zustand und die Benützung derselben, und insoferne sie in eigener Regie stehen, auch das erzielte Erträgniss genau zu erheben, sowie auch zu erwägen, ob und welche technische Verbesserungen vorzunehmen wären.

9. Zustand und Benützung der Baulichkeiten und Bringungs-Anstalten, Amts-Inventare.

Sämmtliche Forst- und Jagddienstgebäude, dann alle Bringungsanstalten, einschliessig der Waldwege, sind hinsichtlich ihres Bauzustandes sowohl, als auch hinsichtlich der Zweckmässigkeit der Anlage, der Benützung derselben und der etwa vorzunehmenden Verbesserungen und Neuherstellungen eingehend zu prüfen und zu besprechen.

Die Inventarien über die in der Verrechnung des Forstverwalters befindlichen Gegenstände sind, nachdem deren formell richtige Führung bereits früher in der Kanzlei constatirt wurde, in Absicht auf die richtige Eintragung der einzelnen Inventarstücke (Instrumente, Bücher, Werkzeuge, Geräthe u. s. w.) zu prüfen und zu diesem Ende Stichproben vorzunehmen, der Zustand der einzelnen Objecte zu untersuchen, und die Ausscheidung alter, unbrauchbarer Gegenstände in Anregung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

Für Relationen, welche über Specialmissionen erstattet werden, haben die vorstehenden Bestimmungen nicht zu gelten, doch haben die dieselben vornehmenden Inspectionsorgane über Mängel und Gebrechen, welche sie bei diesem Anlasse im Verwaltungs- und Schutzdienste wahrnehmen sollte, jedenfalls in der Relation über die Specialmission zu berichten, und können sich auch hierauf in der Relation über die nächste periodische Lustrirung bei den betreffenden Puncten unter Beilegung eines Auszuges aus der Relation über die Specialmission berufen.

Auf die Relationen über die Untersuchung von Perceptionsämtern, Legstätten, Rechenorgane u. s. w. haben die Bestimmungen dieser Instruction ebenfalls keine Anwendung, wie denn auch bezüglich der Cassenscontrirungen die hiefür bestehenden allgemeinen Vorschriften unberührt bleiben.

Wien, am 2. November 1876.

Formular.

Relation

über die vom . . . . . in Gemässheit des §. 2, lit. D der Dienstes-Instruction für die k. k. Forst- und Domänen-Direction vorgenommene periodische Inspicirung des Forst-Verwaltungsbezirkes in . . . . . .

I.

Anfang und Ende der Untersuchung.

II.

Angabe des Umstandes, zum wievielten Male die Untersuchung im laufenden Jahre vorgenommen wurde, und zu welchem Zeitpunkte die letzte periodische Untersuchung stattgefunden hat?

III.

Angabe von etwaigen Relationen über Specialmissionen, auf welche sich in der Relation über die periodische Inspicirung bezogen wird.

IV.

Angabe der vom inspicirenden Organe visitirten Oertlichkeiten.

V.

Gegenstände der Untersuchung.

A. Innerer Dienst.

1. Schriftlicher Geschäftsgang. Prüfung des Standes der Amtscorrespondenz, der Gesehäfts-Protokolle und Indices, sowie des Dienstes im Expedit und in der Registratur.

2. Material-Rechnungsführung. Vergleichung der ziffermässigen Daten in den Material-Rechnungen mit den ersten Aufschreibungen. Vormerkung einzelner Posten behufs Vornahme von Stichproben im Walde.

3. Prüfung der Forst- und Domänen-Cataster und sonstiger Vormerkungen, so insbesondere der Inventarien und Forstfrevel-Nachweisungen.

4. Statistik und Versuchswesen. Prüfung der statistischen Nachweisungen und der eventuell vom Forstverwalter vorgenommenen statischer Versuche.

B. Aeusserer Dienst.

1. Bewegung im Walde.

a) Revision der Schläge, Culturen, Bringungsanstalten, Wegbauten, Uebergabe und Verkauf der Forstproducte.

b) Verwendung des untergeordneten Personales.

c) Ausübung der Jagd.

2. Betriebs-Einrichtung. Betheiligung der Forstverwalter an den diesfälligen Arbeiten. Besorgung der Nachtragsarbeiten und Führung der Wirthschaftsbücher.

3. Vermarkung nach Innen und Aussen. Erhebung des Standes derselben, des Zustandes der Grenzzeichen und Schneissen.

4. Waldpflege umfassend:

a) Die Bestandesbegründung, Umfang und Art der Aufforstungen, Zustand der Saat- und Pflanzkämpe.

b) Die Bestandespflege und Erziehung. Durchforstungsmethoden, Bodenpflege, Gewinnung der Bodenstreu, Vorkehrungen gegen Elementar- und Insectenschäden.

5. Hiebsführung.

6. Verwerthung der Forstproducte, Hauptnutzungen und Nebennutzungen, Holzabstockungs- und Lieferungs-Verträge.

7. Forst-Servituten. Einfluss der Einforstungen auf den Forstbetrieb. Eventuelle Regulirung und Ablösung derselben.

8. Domänenwesen und industrielle Anstalten. Nutzbarmachung der landwirthschaftlichen Grundstücke, Mahlmühlen, Kalköfen, Regalien, Anstalten zur Verfeinerung von Producten wie: Holzsägen u. s. w.

9. Zustand und Benützung der Baulichkeiten und Bringungsanstalten, Untersuchung der Inventarial-Gegenstände.

VI.

Totaleindruck der vorgenommenen Inspection.

VII.

Besondere Wahrnehmungen.

VIII.

Aeusserung über die Befähigung, den Ruf und die gesellschaftliche Stellung und Haltung der Forstbediensteten.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXVIII. WIEN, am 4. Deeember 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 69. Exemtion der Adjuten von der Entrichtung der Dienstverleihungstaxe. — Nr. 70. Massregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrsfahrzeuge.

Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigungen.**

Nr. 69. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums

an die k. k. Forst- und Domänendirectionen und die k. k. Direction der Güter des bukow. gr. or. Religionsfondes.

Adjuten unterliegen der Entrichtung der Dienstverleihungstaxe nicht.

Zahl 12727.

Aus Anlass von Anfragen wird erinnert, dass die Adjuten der Forsteleven dem Taxgesetze vom 27. Jäuner 1840 und §. 1 der kaiserliehen Verordnung vom 24. Jänner 1858 (F. M. V. Bl. Nr. 6) der Entriehtung der Dienstverleihungstaxe nicht unterliegen.

Wien, am 17. November 1876.

Nr. 70. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium und dem Ackerbau-Ministerium vom 16. October 1876,

Massregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrsfahrzeuge.

(*R. G. Bl. Nr. 128, ausgegeben am 10. November 1876.*)

Um Ueberlastungen der Ueberfuhrsfahrzeuge und den hiedurch entstehenden Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen und das auf den Ueberfuhren verkehrende Publieum in die Lage zu setzen, die Grenze der zulässigen grössten Tauehung des Fahrzeuges vor Betretungdessel-

ben und auch vom Fahrzeuge aus leicht wahrzunehmen und sich nöthigen Falles selbst vor Gefahren zu schützen, wird Folgendes verordnet:

Ein Ueberfuhrsfahrzeug darf nur so weit belastet werden, dass dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0·25 Meter unter seinem Borde tauche.

Um diese Grenzlinie der zulässigen grössten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äusseren Längenwänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene, 0·25 Meter unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, dass sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren geeignet sein werden, müssen an den Wänden des Fahrzeuges mittelst starker Winkeleisen gut befestigt werden.

Die Grenzlinie der zulässigen grössten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervenirung eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Civilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist.

Tritt der Fall ein, dass in Folge der Belastung des Fahrzeuges die Oberflächen der an den äusseren Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige grösste Tauchung erreicht und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstossen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

Uebertretungen dieser Anordnung von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, so weit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen, nach Massgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen, wobei der Umstand, dass der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird.

Diese Verordnung ist gleich den anderen für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affigiren.

Die politischen und Polizeibehörden, die Wasserbauorgane, die Gemeindevorstände und die Gendarmerie haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Lasser m. p. Chlumecky m. p. Mannsfeld m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. November l. J. dem Leiter der Präsidialkanzlei im Ackerbau-Ministerium, Kanzleioffizial Wilhelm Urbanek, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten mit Nachsicht der Taxen Allergnädigst zu verleihen geruht. *(15. November 1876, Z. 1635/A. M.)*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November l. J. dem Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der

k. k. Direction der Güter des bukow. gr. or. Religionsfondes in Czernowitz, Josef Kryspin, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes Allergnädigst zu verleihen geruht. *(27. November 1876, Z. 1657/A. M.)*

Vom Ackerbau-Minister wurde verliehen:

Dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors im Ackerbau-Ministerium ausgezeichneten Hilfsämter-Directionsadjuncten Rudolf Hönig die sytemisirte Stelle eines Hilfsämter-Directors und dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten ausgezeichneten Kanzleiofficial im Ackerbau-Ministerium Ludwig Miller die systemisirte Stelle eines Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ackerbau-Ministerium.

(9. November 1876, Z. 1613/A. M.)

Vom Ackerbau-Minister wurden ernannt:

Zum Kanzlisten im Ackerbau-Ministerium der Kanzlist der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien Georg Schindler. *(9. November 1876, Z. 1613/A. M.)*

Zum Rechnungsrevidenten in Přibram der dortige Rechnungsofficial Emanuel Poche. *(10. November 1876, Z. 12819.)*

Zum Oberbergverwalter in Přibram der dortige Bergverwalter Carl Brož. *(12. November 1876, Z. 12550.)*

Zum Hauptcassier in Přibram der dortige Cassier Josef Hošna. *(12. November 1876, Z. 12550.)*

Zum Materialcontrolor bei der Bergdirection Idria der Amtsofficial und Rechnungsführer zu Raibl Eduard Esterl. *(13. November 1876, Z. 11599.)*

Erledigungen.

— (Zwei Viceforstmeisterstellen) im Bereiche der k. k. Directiou der Güter des bukow. gr. or. Religionsfondes mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse.

Die mit der Nachweisung des Alters, der bisherigen Dienstleistung, der physischen und geistigen Eignung, der Vor- und Fachstudien, der Sprachkenntnisse und der abgelegten Staatsprüfung für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst versehenen Gesuche sind bis längstens 15. December 1876 im vorgeschriebenen Wege bei der genannten k. k. Güter Direction einzubringen.

— (Eine Försterssstelle in der X. Rangsclasse, eventuell eine Forstassistentenstelle in der XI. Rangsclasse) mit den systemisirten Bezügen im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Wien.

Gesuche mit der Nachweisung des Alters, der bisherigen Dienleistung, der physischen Eignung, insbesondere auch der Studien und der abgelegten Staatsprüfuug für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst sind bis 20. December d. J. bei der genannten k. k. Forst- und Domänendirection einzubringen.

— (Forstassistenstellen) im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirectionen in Salzburg und Innsbruck in der XI. Rangsclasse und mit der gesetzlichen Activitätszulage.

Gesuche mit Nachweisung entsprechender Vorbildung, der Fachstudien und der abgelegten Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung sind im vorgeschriebenen Dienstwege binnen drei Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung im Verordnungsblatte an die genannten Directionen einzubringen.

— (Eine Forsteleveustelle) im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit dem Adjutum von 500 fl.

Gesuche unter Nachweisung des Alters, ledigen Standes, der allgemeinen Vorbildung und der an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien bestandenen Colloquien aus den mathematischen, naturwissenschaftlichen und rein forstwissenschaftlichen Fächern, dann aus den unentbehrlichsten Hilfsfächern, eventuell der Absolvirung anderer gleichartiger forstlicher Lehranstalten sind bis 25. December l. J. bei der genannten Forst- und Domänendirection einzureichen.

— (Kanzlistenstelle) bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit dem Gehalte von jährlich 600 fl. und mit einer Activitätszulage von jährlich 300 fl.

Von den Bewerbern eigenhändig geschriebene Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Beschäftigung, dann der vollkommenen Kenntniss der deutschen Sprache in Wort und Schrift und der Vertrautheit mit dem Kanzlei- und Manipulationsdienste bis 31. December 1876 unmittelbar, oder falls der Bewerber im Dienstverbande steht, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der genannten k. k. Forst- und Domänendirection zu überreichen.

Bei Besetzung der Stelle wird der Vorzug den im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) für Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache anspruchsberechtigten Unterofficieren eingeräumt, und haben diese Letzteren ihre mit dem Certificate über den erlangten Anspruch belegten Competenzgesuche, wenn sie noch in activer Dienstleistung stehen, im Wege ihres vorgesetzten Commandos (Militärbehörde oder Anstalt), wenn sie aber nicht mehr dem Militärverbande angehören, unmittelbar einzureichen.

— (Gestütsmeisterstelle) mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. nebst einer 25percentigen Activitätszulage, dem Bezuge der Bekleidung, Naturalwohnung, dann einer Deputatgebühr im beiläufigen Geldwerthe von 150 fl. österr. Währ. in dem k. k. Staatsgestüte Piber bei Köflach in Steiermark.

Die Bewerber müssen der deutschen Sprache, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein, ferner Kenntnisse auf dem Gebiete der Pferdezucht und der Landwirthschaft besitzen und in letzterer Hinsicht insbesondere den Nachweis liefern, dass sie durch einige Jahre in der praktischen Landwirthschaft auf einem Gutscomplexe mit Erfolg verwendet wurden.

Diese Stelle ist nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) und der Ausführungs-Verordnung vom 12. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 98) anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehalten.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit den bezüglichen Certificaten, dann mit den Zeugnissen über ihre körperliche Eignung und sonstige Befähigung für diese Stelle, sowie über das Wohlverhalten und über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft belegt sein müssen, binnen fünf Wochen vom Tage dieser Kundmachung gerechnet, bei der Direction des obgenannten k. k. Staatsgestütes, und zwar Diejenigen, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege und Jene, die schon aus dem Militärverbande getreten sind, im Wege der betreffenden politischen Behörde einzureichen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXIX. WIEN, am 29. December 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 71. Umwandlung der Verschleissämter in Commissionslager der Erzeugungsämter. — Nr. 72. Gebühren der zu Militärassistenz-Commanden für Zwecke der Civilverwaltung bestimmten Hauptleute (Rittmeister).

Anhang. **Personalnachrichten. — Erledigung. — Notizen.**

Nr. 71. Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

An die k. k. Montanverwaltungen in Přibram, Idria, Brixlegg, Joachimsthal, Szwoszowice, Raibl, Cilli, Unter-Heiligenstadt, dann an die k. k. Verschleissämter Wien, Prag und Triest.

Zahl 13896.

Umwandlung der Verschleissämter in Commissionslager der Erzeugungsämter.

Um im Staatsvoranschlage eine richtigere Darstellung der Gebarungsergebnisse zu ermöglichen und den Preisfluctuationen beim Verkaufe der Bergwerksproducte bei den Erzeugungsämtern zum Ausdrucke zu bringen, hat das Ackerbau-Ministerium beschlossen, vom Beginne des Jahres 1877 angefangen, die Verschleissämter auch in der Rechnung als Commissionslager der erzeugenden Montanwerke zu behandeln.

Die Verschleissämter werden daher vom Beginn des Jahres 1877 an die Producte der Montanwerke nicht mehr in bestimmten Zurechnungspreisen auf eigene feste Rechnung, sondern bloss materialiter auf ihre Commissionslager übernehmen und daher auch den Verkauf nicht mehr für eigene Rechnung, sondern commissionell für Rechnung der bezüglichen Montanwerke besorgen und zur Deckung ihrer Auslagen bestimmte Provisionen vom Reinerlöse beziehen.

Am 31. December 1876 haben daher die Verschleissämter zu Wien, Prag und Triest die Vorräthe an verschleissbaren Producten auf ihrem Lager zu erheben, in den bestehenden Zurechnungspreisen zu bewerthen, in der Prima nota an die Montanwerke, von welchen selbe herrühren, zu überrechnen und diesen bis spätestens 5. Jänner 1877 mit ihren Geldwerthen bekannt zu geben. In der Verschleisslager-Rechnung für 1876 sind diese Vorräthe an die bezüglichen Montanwerke detaillirt in Ausgabe zu verrechnen, daher auch keine Schlussvorräthe auszuweisen, da dieselben in den Rechnungen der Erzeugungsämter einbezogen und als bei den betreffenden Commissionslagern befindlich werden nachgewiesen werden.

In die von den Verschleissämtern vom Jahre 1877 angefangen an Stelle der Verschleisslager-Rechnung nach dem Muster *A**) zu führende Commissionslager-Rechnung, welche bei dem Verschleissamte in Wien aber den Titel „Verschleiss- und Commissionslager-Rechnung“ zu führen hat, sind die mit Schluss 1876 ermittelten und den Erzeugungsämtern überrechneten Productenvorräthe als anfängliche Vorräthe in der entsprechenden Commissionslager-Abtheilung und zwar ohne jede Geldbewerthung zu übertragen.

Die von den Montanwerken den Verschleissämtern zum Verkauf übersendeten Producte, deren Empfang den Montanwerken unter genauer Gewichtsangabe unverweilt zu bestätigen ist, sind monatlich in der Commissionslager-Rechnung einzutragen. Die Transportkosten derselben vom Erzeugungsamte bis zum Commissionslager sind von den Erzeugungsämtern, die Magazinirungs- und Verschleissauslagen aber vom Verschleissamte zu tragen.

*) Vide Seite 184 und 185.

Beim Verschleissamte ist für jedes Erzeugungsamt ein eigenes Verschleissregister nach dem Muster *B**) zu führen, am letzten Tage eines jeden Monates abzuschliessen, die verkaufte Producten-Menge, gegliedert nach Verkauf gegen Barzahlung und gegen Wechsel (auf Credit) in der Commissionslager-Rechnung einzutragen und hierauf das abgeschlossene Verschleissregister unverweilt, spätestens aber bis 8. des nächsten Monates, dem Erzeugungsamte zu übersenden, welches dann darnach seine Rechnungseinstellungen vorzunehmen hat.

Die Geldeinnahmen der Verschleissämter für die gegen sogleiche Barzahlung verkauften Producte sind im Cassa-Tagebuche der Conto-corrente-Gebarung als Verläge per Verlags- und Abfuhrs-Conto zu verbuchen, und zwar ist der nach dem Tarifpreise entfallende in der Colonne 2 des Verschleissregisters verrechnete Geldwerth innerhalb der Texteolonne anzusetzen, von demselben der etwaige Sconto und Preisnachlass (Colonne 5 des Verschleissregisters) abzuziehen, von dem Restbetrage die Provision (Colonne 7 des Verschleissregisters) in Abzug zu bringen, und nur der dann verbleibende Restbetrag in die Geldeolonne des Cassa-Tagebuches einzustellen; gleichzeitig aber ist der in Abzug gebrachte Provisionsbetrag im Cassa-Tagebuche der Etatgebarung als „sonstige Betriebs-Einnahme“ an Commissionslager-Conto“ in Empfang zu verrechnen.

Die gegen Erlag von Wechseln (auf Credit) verkauften Producte sind wie bisher auch fernerhin im Verschleissregister zu verrechnen und die Wechsel im Wechselbuche in Evidenz zu halten. Bei Bezahlung durch Einlösung des Wechsels ist die erhaltene Valuta im Cassa-Tagebuche der Conto-corrente-Gebarung ebenfalls als Verlag per Verlags- und Abfuhrsconto zu verbuchen und zwar ist der erhaltene Betrag in der Texteolonne anzusetzen, von demselben die entfallende Provision zu berechnen und in Abzug zu bringen und der Restbetrag in die Geldeolonne einzustellen, gleichzeitig aber der abgezogene Provisionsbetrag im Cassa-Tagebuche der Etatgebarung als „sonstige Betriebs-Einnahme“ zu verrechnen.

Der im Cassa-Tagebuche der Conto-corrente-Gebarung verbuchte Restbetrag ist auch in das Verschleissregister, und zwar in die Colonne 3 einzubeziehen.

Bei Wechseln, welche behufs der Einlösung an ein anderes Montan- oder Verschleissamt gesendet werden müssen, ist diesem Amte zugleich mitzutheilen:

a) der Name des Producteuabnehmers,

b) wie viel von dem Wechselbetrage als Provision für Rechnung des übersendenden Verschleissamtes, und

c) für Rechnung welchen Erzeugungsamtes der darnach verbleibende Restbetrag zu verrechnen sein wird. Bei dem Verschleissamte ist dann diese Provision, sobald durch die „monatliche Abrechnung“, deren commissionelle Verrechnung bei dem einlösenden Amte bekanntgegeben sein wird, in der Prima nota des Commissionslagers per Verlags- und Abfuhrsconto zu verbuchen.

Barzahlungen für noch im Jahre 1876 gegen Wechsel (auf Credit) verkaufte Producte sind bei den Verschleissämtern, als den Dienst des Vorjahres betreffend, im Cassa-Tagebuche der Etatgebarung „für verkaufte Producte per Schuldenbuchs-Conto“ zu verbuchen und ist davon keine Provision zu berechnen.

Ueber die Berechnung der Provision wird die Weisung folgen.

Die Commissionslager-Rechnung ist mit Schluss jedes Semesters abzuschliessen, die Vorräthe sind in den für das Commissionslager bestehenden Verschleisspreisen zu berechnen und Ausweise über diese Vorräthe und deren Geldwerth den erzeugenden Montanwerken spätestens bis 10. Juli und 15. Jänner zu übersenden. Mit den Jahresrechnungen des Verschleissamtes ist auch die Commissionslager-Rechnung dem hierortigen Montanfach-Rechnungsdepartement vorzulegen.

---

*) Vide Seite 186 und 187.

Für die Richtigkeit der Gebarung mit den Producten bei den Commissionslagern bleiben die Beamten der Verschleissämter wie bisher verantwortlich.

Die von den Verschleissämtern überrechneten Producten-Vorräthe vom Jahre 1876 sind bei den erzeugenden Montanämtern in der Prima nota des Verschleisslagers vom Monate December 1876 nachträglich an Verlags- und Abfuhrs-Conto zu verbuchen und in ihrer Verschleisslager-Rechnung als „von den Verschleissämtern rückverrechnet" in Empfang zu stellen. Der schliessliche Productenvorrath des Jahres 1876 ist zergliedert nachzuweisen als Vorrath: *a)* des eigenen Verschleisslagers, *b)* des Commissionslagers in Wien, *c)* in Prag und *d)* in Triest und sind die Vorräthe des eigenen Verschleisslagers in den eigenen Verschleisspreisen, jene der Commissionslager aber in den für diese Commissionslager bestehenden Verschleisspreisen zu bewerthen.

Der „Producten-Gebarungs-Ausweis" in der Verschleisslager-Rechnung der Montanämter ist vom Jahre 1877 angefangen nach dem Muster *C**) zu verfassen.

Die an die Commissionslager bei den Verschleissämtern vom Jänner 1877 an abgegebenen Producte sind in der Verschleisslager-Rechnung des Montanwerkes, und zwar in der Abtheilung „eigenes Verschleisslager" monatlich materialiter ohne Geldbewerthung an die Commissionslager in Ausgabe und in der Abtheilung des bezüglichen Commissionslagers in Empfang zu stellen.

Die bei den Commissionslagern verkauften Producte sind auf Grund der den Erzeugungsämtern monatlich zukommenden Verschleissregister dieser Commissionslager in der eigenen Verschleisslager-Rechnung, und zwar in der Abtheilung für das betreffende Commissionslager und getrennt nach Verkauf gegen Barzahlung und gegen Wechsel (auf Credit) in Ausgabe zu verrechnen und ist dabei der nach Abzug der Sconti und der Provision verbleibende Geldrest in die Geldcolonne der Verschleisslager-Rechnung einzustellen.

Der nach Abzug der Sconti und Provision verbleibende Geldbetrag für die bei den Commissionslagern im Laufe eines Monates gegen sogleiche Barzahlung verkauften Producte ist bei den Montanwerken in der Prima nota des Verschleisslagers per Verlags- und Abfuhrs-Conto, der ebenfalls nach Abzug der Sconti und der Provision verbleibende Betrag für gegen Wechsel (auf Credit) verkaufte Producte ist in derselben Prima nota jedoch per Schuldenbuchs-Conto zu verbuchen und gleichzeitig im Schuldenbuche auf den betreffenden Abnehmer vorzuschreiben.

Die im Verschleissregister des Commissionslagers in der Geldcolonne 3 „Barzahlung an Schuldenbuchs-Conto" verrechneten Zahlungen für gegen Wechsel (auf Credit) verkaufte Producte sind bei dem Montanwerke im Schuldenbuche auf den betreffenden Conten per Verlags- und Abfuhrsconto abzuschreiben.

Die künftig in der Verschleisslager-Rechnung der Montanwerke am Schluss eines Jahres ausgewiesenen Productenvorräthe des eigenen Verschleisslagers sind in den für das Erzeugungsamt festgesetzten Verschleisspreisen, jene der Commissionslager aber in den für selbe bestehenden Verschleisspreisen zu bewerthen, und müssen diese letzteren Vorräthe und deren Bewerthung mit den von den Commissionslagern erhaltenen Vorrathsausweisen vollständig übereinstimmen.

Die Geldwerthe der anfänglichen und schliesslichen Productenvorräthe, sowie der verkauften Producte bei den Commissionlagern sind in den Conto des Verschleisslagers bei den Montanwerken einzubeziehen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei der Verfassung der künftigen Voranschläge vorzugehen.

Wien, am 3. December 1876.

---

*) Vide Seite 188 bis 191.

Verschleiss und Commissions-

der k. k. Bergwerks-Producten Verschleiss-

P r o d u c t e n - G e-

Post-Nr.	I. Empfang (Soll)	des eigenen Verschleiss-lagers			des Commissionslagers für					
					Unterheiligenstadt		Brixlegg		Cilli	Raibl
		Kupfervitriol	Geldwerth		Schwefelsäure 66°	Salpetersäure (Scheidewasser)	Rosettenkupfer	Plattenzink	Plattenzink	Weichblei
		Metrische Centner	fl.	kr.	Metrische Centner à 100 Kilogramm					
	Verschleisspreise mit Anfang des Jahres . . .									
1	Anfänglicher Vorrath (Eingangscolonne) . .									
2	Erkauft laut Erkaufs-Partieulare									
3	Von den Erzeugungsämtern erhalten im Monate Jänner . .									
	Februar .									
	März . .									
	April . .									
	Mai . . .									
	Juni . . .									
	Juli . . .									
	August .									
	September									
	October .									
	November									
	December									
4	Inventurs-Zugänge . . .									
	Summe des Empfanges .									
	II. Abgabe (Haben)									
1	Verkauft um baar laut Verschleiss-register im Monate Jänner . .									
	Februar .									
	März . .									
	April . .									
	Mai . . .									
	Juni . . .									
	Juli . . .									
	August .									
	September									
	October .									
	November									
	December									
2	Verkauft laut Verschleissregister gegen Wechsel (auf Credit) im Monate Jänner . .									
	Februar .									
	März . .									
	April . .									
	Mai . . .									
	Juni . . .									
	Juli . . .									
	August .									
	September									
	October .									
	November									
	December									
3	Inventurs-Abgänge . .									
	Summe der Abgabe .									
	Schliesslicher Vorrath .									
	Verschleisspreise mit Schluss des Jahres . .									
	Geldwerth der Vorräthe der Commissionslager .									

lager Betriebs-Rechnung

Muster *A.*

Direction in Wien, für das Jahr 18 . . .

bahrungs-Ausweis

des Commissionslagers für

Idria					Přibram				Joachimsthal		Swoszowice		
Quecksilber	Zinober				Weich-	Hart-	Grüne	Rothe	Urangelb	Uranpräparate	Läuterschwefel in		Schwefelkohlenstoff
	in Stücken	gemahlen	chinesisch in		Blei		Glätte				dicken	dünnen	
			Lageln	Kistchen							Stangen		
Metrische Centner à 100 Kilogramme									Kilogramme		Metrische Centner à 100 Kilogramme		

Verschleiss-

für den Monat . . . 18 . . . des k. k. Commissionslagers

Post-Nr.	Zeit der Abnahme: Monat	Zeit der Abnahme: Tag	Beilage Nr.	Der Producten-Abnehmer: Name	Der Producten-Abnehmer: Wohnort	Abgegebene Producte: Kilogramme	Geldbetrag auf Credit per Schuldenbuchs-Conto 1: fl.	Geldbetrag auf Credit per Schuldenbuchs-Conto 1: kr.
				Laut A. M. Z. — — v. — 1876 Preis per Met. Centner				

Muster *B.*

Register

zu . . . . . für Rechnung des k. k. . . . . zu . . . . . .

Baarzahlung: Rubrik „Verkauf von Berg- und Hüttenproducten“ an				Summe des Geldbetrages		Abzüge							Gesammt-Geldbetrag nach Abzug der Sconti und Preisnachlässe		Provision für das Commissionslager		
Verschleisslager-Conto		Schuldenbuchs-Conto				Preisnachlässe			Baarzahlungs-Seonto 1¼%		Zusammen						
2		3		4							5		6		7		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.

Verschleisslager-

der k. k. . . . . in

Producten-Ge-

Post-Nr.	Beilage-Nr.		des eigenen Verschleisslagers						
			Silber	Weich Blei	Hart Blei	Grüne Glätte	Rothe Glätte	Geldwerth	
		I. Empfang (Soll)	Kilogramme	Metrische Centner à 100 Kilogramm				fl.	kr.
		Verschleisspreise mit Anfang des Jahres .							
1	.	Anfänglicher Vorrath							
2	.	Empfang von der Hütte, respective vom Verschleisslager im Monate Jänner . . .							
		Februar . .							
		März . . .							
		April . . .							
		Mai							
		Juni							
		Juli							
		August . .							
		September .							
		Oetober . .							
		November .							
		Deeember .							
3	.	Inventurs-Zugänge							
		Summe des Empfanges .							
		I. Abgabe (Haben)							
1	.	Verkauf laut Verschleiss-Register gegen Baarzahlung im Monate Jänner . . .							
		Februar . .							
		März . . .							
		April . . .							
		Mai							
		Juni							
		Juli							
		August . .							
		September .							
		Oetober . .							
		November .							
		December .							

Muster *C.*

Rechnung

. . . . . für das Jahr 18 . .

b a h r u n g s - A u s w e i s

des Commissionslagers zu												Gesammt-Geldwerth	
W i e n						P r a g							
Weich Blei	Hart Blei	Grüne Glätte	Rothe Glätte	Geldwerth		Weich Blei	Hart Blei	Grüne Glätte	Rothe Glätte	Geldwerth			
Metrische Centner à 100 Kilogramm				fl.	kr.	Metrische Centner à 100 Kilogramm				fl.	kr.	fl.	kr.

Producten-Ge-

Post-Nr.	Beilage-Nr.		des eigenen Verschleisslagers						
			Silber	Weich Blei	Hart Blei	Grüne Glätte	Rothe Glätte	Geldwerth	
			Kilogramme	Metrische Centner à 100 Kilogramm				fl.	kr.
		Jänner . . .							
		Februar . .							
		März . . .							
		April . . .							
		Mai							
2	.	Verkauft gegen Weehsel (auf Credit) laut Verschleiss-Register im Monate Juni							
		Juli							
		Augnst . .							
		September .							
		Octoher . .							
		November .							
		Decemher .							
		Jänner . . .							
		Februar . .							
		März . . .							
		April . . .							
		Mai							
3	.	An die Commissionslager abgegeben im Monate Juni							
		Juli							
		August . .							
		September .							
		October . .							
		November .							
		December .							
4	.	Inventurs-Abgänge							
		Summe der Abgabe .							
		Schliesslicher Vorrath							
		Verschleisspreise mit Schluss des Jahres .							

bahrungs-Ausweis

des Commissionslagers zu												Gesammt-Geldwerth	
Wien						Prag							
Weich	Hart	Grüne	Rothe	Geldwerth		Weich	Hart	Grüne	Rothe	Geldwerth			
Blei		Glätte				Blei		Glätte					
Metrische Centner à 100 Kilogramm				fl.	kr.	Metrische Centner à 100 Kilogramm				fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 72. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1876,

über die Gebühren der zu Militärassistenz-Commanden für Zwecke der Civilverwaltung bestimmten Hauptleute (Rittmeister).

(R. G. Bl. Nr. 125, ausgegeben am 10. November 1876.)

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen wird kundgemacht, dass den Bestimmungen der mit 1. Jänner 1876 in Kraft getretenen Gebührenvorschrift des k. k. Heeres gemäss denjenigen Hauptleuten (Rittmeistern), welchen im Frieden unter Belassung ihrer Charge die Gebühren der nächst höheren Charge verliehen wurden, wenn sie zu den für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Militärassistenz-Commanden bestimmt werden, die Zulage in demselben Ausmasse gebührt, wie solches für die zu derlei Assistenz-Commanden bestimmten Stabsofficiere in der Ministerialverordnung vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 49) mit 1 fl. 40 kr. täglich festgesetzt wurde.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnung.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December d. J. dem Secretär der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Bolechów Cornel Czemeryński in Anerkennung seiner sehr eifrigen und erspriesslichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(15. December 1876, Z. 1693/A. M.)

Ernennungen.

Vom Ackerbau-Minister:

Zu k. k. Oberförstern, die Förster: Adolf Seiberl in Hinterberg
(30. November 1875, Z. 10375.)
und Attilio Fezzi in Enneberg.
(30. November 1876, Z. 11957.)

Zum Hüttenverwalter in Idria der dortige Hüttenmeister Heinrich Langer.
(15. December 1876, Z. 2559.)

Zu Förstern: in Spital am Pyhrn der Forstassistent Stanislaus Bauner in Görz.
(30. November 1876, Z. 10375.)
in Traunstein der Forstassistent Josef Heidler in Gmunden.
(30. November 1876, Z. 10375.)
in Jasien der Forstassistent Ferdinand Pjetschka in Görz.
(6. December 1876, Z. 11420.)
in Turza wielka der Forstassistent Ludwig Unger in Bolechow.
(6. December 1876, Z. 11420.)

Zu Förstern: in Mizun der Forstassistent Maximilian Pallas in Bolechów.

(6. December 1876, Z. 11420.)

der Forstassistent Heinrich Plass in Welschnofen.

(30. November 1876, Z. 11957.)

Zum Forstassistenten im Bereiche der Forst- und Domänen-Direction in Bolechów der dortige Forsteleve Heinrich Emil Resch *(6. December 1876, Z. 11420.)*

Zu bergbaukundigen Beisitzern beim k. k. Landesgerichte in Salzburg wurden vom Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium der pensionirte k. k. Eisenwerksverwalter Josef v. Erlach in Salzburg, dann der quiescirte k. k. Hammerverwalter und supplirende Sudhüttenverwalter in Hallein Mathias Bamberger ernannt.

(29. November 1876, Z. 13645.)

Versetzungen.

Der Werksverwalter Edmund Neusser von Swoszowice unter Belassung der IX. Rangsclasse auf die erledigte Rechnungsofficialsstelle zu Přibram.

(10. November 1876, Z. 12819.)

Der Förster Norbert Okolowicz in Bolechów in gleicher Diensteseigenschaft nach Snietnica. *(6. December 1876, Z. 11420.)*

Der Förster Richard Frank in Kuffstein in gleicher Diensteseigenschaft nach Thiersee *(30. November 1876, Z. 11957.)*

Der k. k. Oberlieutenant Adalbert Tebinka vom Militär-Fuhrwesenscorps zur Gestütsbranche mit der Eintheilung bei der Militärabtheilung des k. k. Staats-Hengstendepots für Galizien, und zwar zum Posten Nr. 1 in Drohowycze.

(Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 31. October 1876.)

Alois Irmler, Berg- und Hüttendirector in Klabawa, hat als Bergbau-Ingenieur mit dem Standorte in Klabawa bei Rokycan am 25. October 1876 den Amtseid abgelegt und hiedurch die Berechtigung zur Ausübung dieses Befugnisses erlangt.

Erledigung.

— (Eine Forstassistentenstelle) in der XI. Rangsclasse im Bereiche der k. k. Forst- und Domänen-Direction Görz mit den systemisirten Bezügen, eventuell

(eine Forstelevenstelle) ebendort mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., eventuell 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten forsttechnischen und anderen Studien, sowie der bisherigen Verwendung und der Sprachkenntnisse, von welchen insbesondere die der italienischen und einer südslavischen den Vorzug geben, bis 5. Jänner 1877 bei der genannten k. k. Forst und Domänen Direction einzubringen.

Bewerber um die Forstassistentenstelle haben sich ausserdem über die mit Erfolg abgelegte Staatsforstprüfung auszuweisen.

Notizen.

— (Viehfütterung in Oswiecim.) Das k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlass vom 8. November 1876, Z. 30904, an den Verwaltungsrath der galizischen Carl Ludwigs-Bahn seinen im Verordnungsblatte des Ackerbau-Ministeriums, Stück XVIII, Nr. 54, Jahrgang 1876 veröffentlichten Erlass vom 12. Juli 1876, Z. 11917, Punkt 1 dahin abgeändert, dass für die Dauer der diesjährigen Winter-Fahrordnung eine ausnahmsweise Fütterung bei den directen Viehzügen in Oświecim nur in jenen Fällen stattzufinden hat, in denen die Gesammtfahrtdauer von Czernowitz nach Süssenbrunn in Folge eingetretener Verspätung des Zuges voraussichtlich mehr als 56 Stunden betragen, mithin die mit Handelsministerial-Verordnung vom 24. Februar 1876, Z. 3167 (veröffentlicht im Verordnungsblatt des Ackerbau-Ministeriums, Stück III, Nr. 17, Jahrgang 1876) normirte Maximalfahrtdauer von 54 Stunden um mehr als 2 Stunden überschreiten würde.

— (Russbach-Concurrenz.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August 1876 dem vom n. ö. Landtage gefassten Beschlusse, betreffend die Einbeziehung der Gemeinden Ullrichskirchen und Ober-Siebenbrunn in die Russbach-Concurrenz, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht, und wurde dies mittelst Kundmachung des k. k. Statthalters in Nieder-Oesterreich vom 27. September l. J., Z. 4756 (L. G. Bl. Nr. 17) zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

— (Legitimation der beeideten Feldhüter im Küstenlande.) In Ausführung der Bestimmungen des §. 22 der Landesgesetze für Görz, Gradisca und Istrien, betreffend den Schutz des Feldgutes, hat die küstenländische Statthalterei das Formular der den beeideten Feldhütern auszufolgenden Bescheinigung festgestellt und im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland (Stück XVII Nr. 24) unterm 3. October l. J. kundgemacht.

(Einhebung der Forststrafgelder und Waldschadenersätze im Küstenlande.) Mit dem an die küstenländische Finanzdirection gerichteten Erlasse vom 29. September 1876, Z. 24806, hat das k. k. Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues angeordnet, dass die bisher von den Gemeindeämtern besorgte Einhebung der Forststrafgelder und Waldschadenersätze in Zukunft durch die k. k. Steuerämter vollzogen werde.

— (Der Beginn der Decksaison) in den Beschälstationen für Niederösterreich wurde vom Ackerbau-Ministerium vom Jahre 1877 an auf den 20. Februar, statt wie bisher auf den 1. März festgestellt.

— (Behandlung der Forstfrevelangelegenheiten.) Die Direction der Güter des bukowinaer gr. or. Religionsfondes in Czernowitz hat mit Verordnung vom 28. October 1876, Z. 11638 eine Durchführungsvorschrift für die Behandlung der Forstfrevelangelegenheiten erlassen, welche sich in sehr detaillirter Weise über die Führung des Waldschadenersatz-Hauptbuches und Erstattung von Anzeigen, die Verfassung der Einzahlungstabelle über die für verübte Waldschäden einzuhebenden Entschädigungsbeträge zu Controlszwecken, die Führung des Empfangsjournals über eingehobene Waldschadenersätze, die Einbringung der Waldschadenersätze auf Grund der rechtskräftigen Urtheile und Erkenntnisse, so wie über die Behandlung der nach dem Abschlusse des Waldschadenersatz-Hauptbuches resultirenden Rückstände ergeht.

— (Die Verwendung der aus Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen von Eingeforsteten bezogenen Forstproducte) betreffend, hat der Statthalter in Tirol und Vorarlberg unterm 16. October l. J., Z. 16134 (L. G. Bl. Nr. 63) Nachstehendes verordnet:

Mit der Verordnung vom 17. Juli 1855 (L. G. Bl. II. Thl. Nr. 21) wurden die §§. 9 und 35 des noch giltigen II. Theiles der Waldordnung vom Jahre 1839 (Prov. Ges. Sammlung

Band XXVI. 2. Nr. 89) in Erinnerung gebracht und sowohl der Verkauf, als auch die zweckwidrige Verwendung der aus dem Titel der Einforstung oder aus Gemeindewaldungen zum Haus- und Gutsbedarfe der Gemeindeglieder bezogenen Forstproducte neuerdings verboten.

Nachdem nun diese Verordnung vielfach eine zu engherzige, dem Geiste derselben widersprechende Auslegung erfährt, so wird bemerkt, dass der Handel mit den in derselben bezeichneten Forstproducten wohl durchgehends verboten ist, ein Austausch solcher Forstproducte aber gegen andere gleichfalls zur Haus- und Gutsbedarfsdeckung zu verwendende und hiezu besser geeignete, insoferne dieser Austausch mit Zustimmung des Belasteten eventuell der Gemeindevorstehung erfolgt, eine strafbare Handlung nicht involvirt.

— (Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen und Schulgärten). Mit Verordnung vom 21. November 1876, Z. 16844 (L. G. Bl. Nr. 67) hat der k. k. provisorische Landes-Schulrath für Tirol die Bestimmungen betreffend die Organisirung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und die Einrichtung von Schulgärten erlassen.

— (Schutzraum für die Heilquelle in Glaboku). Laut Kundmachung der Berghauptmannschaft Krakau von 7. Dezember 1876 wurde zur Sicherstellung der Heilquelle in der Attinenz Glaboku der Stadtgemeinde Piwnicza im politischen Bezirke Neu-Sandec ein Schutzraum bestimmt, innerhalb dessen aus öffentlichen Rücksichten ein Schurf- oder Bergbaubetrieb nicht stattfinden darf.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

Stück XXX. WIEN, am 31. December 1876.

Redigirt im k. k. Ackerbau-Ministerium.

Inhalt: Nr. 73 und 74. Reichs- und Landesgesetz über die Auftheilung culturfähiger Gründe in Dalmatien.

Anhang: **Personalnachrichten. — Erledigungen. — Notizen.**

Nr. 73. Gesetz vom 27. Mai 1876,

betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

(R. G. Bl. Nr. 115, ausgegeben am 23. September 1876.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nach Massgabe, als in einer Gemeinde des Königreichs Dalmatien die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe nach den Vorschriften des hierauf bezüglichen Landesgesetzes vom heutigen Tage und nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zur Ausführung gelangt, verzichtet der Staat auf jene Rechte, welche ihm aus dem Titel des Obereigenthumes auf die aufgetheilten Grundstücke zustehen.

§. 2.

Jene aufzutheilenden Gemeindegründe, welche im stabilen Grundsteuerkataster als Wald oder bestockte Weide eingetragen sind, müssen, insoweit nicht vor dem Beschlusse auf Vertheilung die Verwendung derselben zu einer anderen Culturart nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bewilligt worden ist, der Waldcultur gewidmet und derselben erhalten werden.

Der Waldcultur sind ferner auch jene zur Auftheilung gelangenden uncultivirten Gründe überhaupt zu widmen und zu erhalten, deren Bewaldung von den in Gemässheit des Landesgesetzes zur Leitung und Durchführung der Auftheilung eingesetzten Commissionen als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt und demnach bei der Entscheidung über den Auftheilungsplan aufgetragen wird.

§. 3.

Zur Vertheilungsmasse nicht gehörige Grundstücke von geringer Ausdehnung (§. 7), welche nach dem Auftheilungsplane derart zwischen den Waldgründen (§. 2) zu liegen kommen, dass ihre Belassung im fremden Besitze der Bewirthschaftung und Sicherheit der angrenzenden Waldgründe unzweifelhaft nachtheilig wäre, können in die Vertheilungsmasse einbezogen werden und sind sodann ebenfalls der Waldcultur zu widmen und derselben zu erhalten.

Die Besitzer dieser Grundstücke müssen durch unentgeltliche Ueberlassung eines anderen, mindestens gleichwerthigen Grundstückes der Vertheilungsmasse, welches ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen thunlichst entspricht, vollständig entschädigt werden.

Insoferne sich diese Besitzer durch den Grundtausch benachtheiligt erachten, können sie eine fernere Entschädigung des Mehrwerthes in Geld oder die gänzliche Entschädigung in Geld von der Gemeinde (Gemeindefraction) im politischen Instanzenzuge und, falls sie sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht begnügen, im ordentlichen Rechtswege ansprechen.

§. 4.

Streitigkeiten, welche sich bei der Auftheilung der Gemeindegründe unter den Gemeinden oder Gemeindefractionen über die Grenzen oder die gegenseitigen Ansprüche auf die Benützung dieser Grundstücke ergeben, sind mit Ausschluss des Civilrechtsweges von der Landescommission (§. 5 des Landesgesetzes) zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Landescommission kann innerhalb vier Wochen von ihrer Zustellung die Berufung an die beim Ackerbauministerium hiefür einzusetzende Ministerialcommission ergriffen werden.

Diese Ministerialcommission hat unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Ackerbauministeriums und zwei Räthen des Ministeriums des Innern zu bestehen.

In den Fällen, in welchen aus dem Fortbestande des streitigen Verhältnisses bis zur endgiltigen Entscheidung überwiegende Nachtheile für die Landescultur oder in öffentlicher Beziehung überhaupt zu befürchten sind, hat die Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen, gegen welches eine Berufung nicht zulässig ist.

§. 5.

Sobald in einer Gemeinde die Auftheilung der Gemeindegründe beschlossen und dieser Beschluss vom Landesausschusse genehmigt ist (§. 1 des Landesgesetzes), dürfen gerichtliche Klagen über Streitigkeiten, deren Austragung nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes der Landes- und Ministerialcommission zusteht, nicht mehr angenommen werden.

Klagen dieser Art, welche vor dem erwähnten Zeitpunkte anhängig gemacht wurden, sind der Landescommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung abzutreten.

§. 6.

Alle Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Auftheilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom heutigen Tage sind, soferne die bezügliche Auftheilungsverhandlung innerhalb zehn Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchgeführt wird, stempel- und gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im Schlussabsatze des §. 3 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

Die im Artikel II, Absatz 15 des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt den dort genannten Correspondenzen zugestandene Portobefreiung wird auch auf die Correspondenzen in Angelegenheit der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien ausgedehnt.

§. 7.

Das Höchstmass der im §. 3 bezeichneten Enclaven ist von der Landesgesetzgebung festzustellen, von welcher auch die näheren Vorschriften in Absicht auf die Durchführung der Aufforstung der für die Waldcultur bestimmten Grundstücke (§§. 2 und 3) zu erlassen sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) entsumpft werden, keine Anwendung.

§. 9.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Handels sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p., Lasser m. p., Glaser m. p., Chlumecky m. p., Pretis m. p., Mannsfeld m. p.

Nr. 74. Gesetz vom 27. Mai 1876,

in Betreff der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

(L. G. Bl. Nr. 43, ausgegeben am 23. November 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle culturfähigen Gründstücke einer Gemeinde (Gemeindefraction), welche ein Stammgut derselben bilden und deren Nutzungen den Mitgliedern der Gemeinde (Gemeindefraction) im Sinne des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 (L. G. Bl. 1864 Z. 1) durch gemeinschaftliche Benützung zu Gute kommen, sind nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes unter die bisherigen Nutzungsberechtigten zu vertheilen, beziehungsweise der Gemeinde (Gemeindefraction) als Stammvermögen zuzuweisen, sobald der Gemeinderath beschlossen und der Landesausschuss genehmigt haben wird, dass in der betreffenden Gemeinde zu einer Vertheilung dieses Gemeindegutes zu schreiten sei.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 erwähnten Gemeinde-(Fractions-)Gründe erfolgt in der Art, dass jedes Gemeindemitglied, welches im Sinne des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 zum Bezuge von Nutzungen aus diesen Gemeindegütern berechtigt ist, einen solchen Antheil erhält, welcher dem Werthe der Nutzungen gleichkommt, die es bisher aus diesen Grundstücken zu ziehen berechtigt war. Die Zuweisung der vertheilten Grundstücke kann auch an die Zahlung einer jährlichen fixen ablösbaren Abgabe bedingt werden, die bei Beschliessung der Vertheilung zu bestimmen ist.

Der sohin erübrigende Rest dieser Gemeindegründe fällt der Gemeinde (Gemeindefraction) als Stammvermögen zu.

Nach Bedarf können Theile dieser Gründe bestehenden oder zu errichtenden Gemeindeanstalten (§. 70 der Gemeindeordnung) als Stammvermögen zugewendet werden.

§. 3.

In Bezug auf das Recht der einzelnen Gemeindemitglieder zur Betheilung mit Grundstücken und das Ausmass dieser Betheilung ist jenes thatsächliche Verhältniss massgebend, welches hinsichtlich der Berechtigung zur Theilnahme an den Nutzungen der aufzutheilenden Gemeinde-(Fractions-)Güter, im Sinne des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 in dem, dem Beschlusse zur Einleitung der Auftheilungsverhandlung (§. 1) vorangegangenen Jahre bestand.

Lässt sich auf diese Art die Berechtigung zur Theilnahme an den Nutzungen nicht zweifellos bestimmen, so stellt die für die Durchführung der Auftheilungsverhandlung bestimmte Local-, beziehungsweise Landescommission das Verhältniss dieser Berichtigung nach dem Grundsatze des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 fest, und dient das so festgestellte Verhältniss sohin auch im Sinne des §. 2 als Massstab für die Betheilung der Gemeindemitglieder mit Grundstücken.

§. 4.

Zur Durchführung der Auftheilung wird in jeder Gemeinde, hinsichtlich welcher der Beschluss gefasst wird, dass zu einer Vertheilung des Gemeindegutes zu schreiten sei (§. 1), eine Localcommission eingesetzt, welche aus dem politischen Bezirksvorsteher oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, aus zwei vom Gemeinderathe und seiner Mitte gewählten Vertretern, dann aus zwei Gemeindemitgliedern, wovon je Einer von der Statthalterei und dem Landesausschusse berufen wird, besteht.

Wenn unter den zu vertheilenden Grundstücken Waldarea sich befindet, hat auch ein landesfürstlicher Forsttechniker an der Commission theilzunehmen.

Uebrigens ist es der Localcommission gestattet, sich nach Bedarf des Rathes und der Mithilfe von Sachverständigen überhaupt zu bedienen.

§. 5.

Bei der Statthalterei wird eine Landescommission eingesetzt, welche aus dem Statthalter oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, einem vom Statthalter bestimmten Beamten, einem Mitgliede des Landesausschusses, dem Landesforstinspector und dem Landesculturinspector und zwei vom Landesausschusse zu ernennenden Sachverständigen besteht.

§. 6.

Der Gemeindevorstand entwirft nach Anhörung der Betheiligten, mit Berücksichtigung aller massgebenden Verhältnisse und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Aeusserungen der einzuvernehmenden Gemeindevertretung und Convocate, den Auftheilungsplan.

Der entworfene Auftheilungsplan ist nach dessen Genehmigung seitens der Localcommission von Letzterer in ortsüblicher Weise am Sitze der Gemeindevertretung und in den betheiligten Fractionen mit dem Bemerken kundzumachen, dass der Plan bis zu einem bestimmten, wenigstens mit 30 Tagen von der Kundmachung zu bemessenden Termine zu Jedermanns Einsicht aufliegt und dass es Jedermann freisteht, binnen dieser Zeit und einem Reclamationstermine von weiteren 30 Tagen seine Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 7.

Die Landescommission entscheidet endgiltig, und ohne dass es eines besonderen Gesetzes (§. 70 der Gemeindeordnung) bedürfte, über den Auftheilungsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen und theilt ihre Entscheidung der Gemeindevertretung und den Convocaten der betheiligten Fractionen, sowie der Localcommission mit. Die entsprechende Verlautbarung des endgiltig festgestellten Vertheilungsplanes, sowie die sonstige Durchführung der getroffenen Entscheidung steht der Localcommission zu, welche auch dafür zu sorgen hat, dass die vertheilten Grundstücke mit bleibenden Grenzzeichen versehen werden.

§. 8.

Die mit der Verwendung der Sachverständigen seitens der Localcommission (§. 4) und mit der Verfertigung und Durchführung des Auftheilungsplanes überhaupt verbundenen Kosten sind von der betreffenden Gemeinde (Gemeindefraction) zu tragen, welche auch die Auslagen für die Vermarkung gegen Ersatz seitens der betreffenden Grundbesitzer vorzuschiessen hat.

§. 9.

In wie weit das gegenwärtige Gesetz auf Gemeindegründe im Narentathale Anwendung findet, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem, in Bezug auf diesen Gegenstand zu erlassenden Reichsgesetze in Wirksamkeit.

§. 11.

Der Ackerbauminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen beauftragt.

Budapest, am 27. Mai 1876.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Mannsfeld m. p.

Verordnung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. October 1876, Z. 12562,

mit welcher bestimmt wird, dass das Landesgesetz vom 27. Mai 1876, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien (Landesgesetzblatt N. 43) auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1875 (R. G. B. Nr. 35), betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales zur Entsumpfung bestimmt sind, keine Anwendung finde.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Mai 1876, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien (L. G. B. Nr. 43) und zufolge des vom hohen k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und des Handels ertheilten Auftrages vom 15. August 1876, Z. 6288—314 wird bestimmt:

das Landesgesetz vom 27. Mai 1876, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien (L. G. B. Nr. 43) findet auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1875 (R. G. B. Nr. 35), betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales zur Entsumpfung bestimmt sind, keine Anwendung.

Anhang.

Personalnachrichten.

Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. December d. J. dem Sectionschef im Ackerbau-Ministerium Julius Schröckinger Freiherrn von Neudenberg, in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung, das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne Allergnädigst zu verleihen geruht.

(29. December 1876, Z. 1763/A. M.)

Ernennungen.

Vom Ackerbau-Minister:

Zum k. k. Förster in Wegscheid, der Forstassistent Christian Brandstätter.

(22. November 1876, Z. 13414.)

Zum Forstassistenten im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien, der Forsteleve der Forst- und Domänendirection in Salzburg Josef Krommer.

(22. November 1876, Z. 13056.)

Vom Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister.

Zum bergbaukundigen Beisitzer bei dem Kreisgerichte in Brüx, als Bergsenate, der k. k. Bergcommissär Franz Gabriel in Brüx. *(26. December 1876, Z. 16448/J. M.)*

Versetzungen.

Der k. k. Oberförster in Gusswerk Eduard Ploner wurde in gleicher Diensteseigenschaft nach St. Pölten versetzt. *(15. December 1876. Z 13163..)*

Der Lieutenant des k. k. Dragonerregimentes Wilhelm Herzog zu Braunschweig Nr. 7 Wilhelm Martinu wurde zur Gestütsbranche mit der Eintheilung bei der Militärabtheilung des k. k. Staatshengstendepots zu Prag übersetzt. *(Verordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. December 1876.)*

Franz Kallina, behördlich autorisirter Bergbauingenieur, hat seinen Standort von Schwarzbach nach Postelberg in Böhmen verlegt.

Erledigungen.

— (Eine Oberförster-) und im Falle der Vorrückung (eine Förster- beziehungsweise Forst-Assistenten- und Eleven-Stelle) im Bereiche der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien.

Mit diesen Stellen sind die gesetzlichen Bezüge der IX. eventuell X. und XI. Rangsclasse und mit Ausnahme der letzteren Stellen auch der Genuss einer Naturalwohnung und des normalmässigen Holzbezuges verbunden. Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den erforderlichen Nachweisungen über die Vor- und Fachstudien, die abgelegte Staatsprüfung für den Forstverwaltungsdienst, die bisherige Dienstleistung u. s. w. versehenen Gesuche, sofern sie im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden bei der genannten Direction bis längstens 20. Jänner 1877 einzubringen.

Notizen.

— (Pränumeration auf das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums“.) Mit 1. Jänner 1877 beginnt ein neuer Jahrgang des „Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums“, in welchem in gleicher Weise wie bisher alle Gesetze und Verordnungen, welche den Ressort des Ackerbauministeriums oder seiner unterstehenden Behörden und Organe unmittelbar oder mittelbar berühren, Personalnachrichten, Concursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen oder der Verleihung von Stipendien, sowie Notizen von allgemeinem Interesse für die mit der Urproduction in Berührung kommenden Kreise werden verlautbart werden.

Das Verordnungsblatt wird allen jenen Behörden und Aemtern, welchen es bis nun unentgeltlich zugekommen ist, auch in Hinkunft ohne Stockung zugemittelt, dagegen an die bisherigen Pränumeranten erst nach Erneuerung der Pränumeration versendet werden.

Die Pränumerationen, welche um Störungen in der Expedition zu vermeiden, ehethunlichst erneuert werden wollen, werden vom Präsidialexpedite des k. k. Ackerbauministeriums entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Der Pränumerationspreis beträgt pro Exemplar des Jahrganges 1877 2 fl. 50 kr. für Wien und 2 fl. 80 kr. mit Postzusendung, um welchen Betrag auch, insolange der Vorrath reicht, Exemplare des Jahrganges 1876 abgegeben werden.

— (Die Decksaison in den Beschälstationen für Böhmen) wird vom Jahre 1877 anstatt bis letzten nur bis 15. Juni dauern.

Hierzu als Beilage: Titelblatt und 12 Seiten Inhaltsverzeichniss.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungs-Blatt

für

den Dienstbereich

des

österreichischen Finanzministeriums.

Jahrgang 1876.

Redigirt im Finanzministerium.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1876.

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahrgange 1876 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthaltenen Verordnungen und Notizen.

Nach den einzelnen Rubriken gesondert.

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		Allgemeines.		
1875 22. Juni	—	Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875	19	107
22. October	—	Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes	14	79
22. „	—	Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden	14	88
23. December	—	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. December 1875, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholz-Handel nach metrischem Systeme	3	18
28. „	34094	Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre	1	1
28. „	34092	Aenderung in den Bestimmungen über die Festsetzung des Rittgeldes aus Anlaß der Einführung des Metermaßes	1	7
28. „	34093	Festsetzung des Postrittgeldes für Dalmatien anläßlich des mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Metermaßes	1	8
1876 1. Jänner	3-V. B.	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der krainischen Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums	1	8
6. „	23834	Errichtung eines Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Raizenhain	5	26
8. „	45-V. B.	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der Bukowinaer Finanzdirection in Czernowitz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums	2	14

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
15. Jänner	999	Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Mährisch-Neustadt und Römerstadt in Mähren	2	13
18. „	875	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositen-, dann Zoll-, Hafen- und Seesanitätsamtes in Zara vecchia, eines Steuer-, gerichtlichen Depositen-, dann Zollamtes in Città vecchia und Bestellung des Steueramtes in Lesina als Nebenzoll- und Salz-Verschleißamt	4	22
20. „	—	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88)	4	21
21. „	1382	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung der Waarenverkehrs-Mengen auf Grundlage der metrischen Maße und Gewichte, dann der Blutegel nach dem Sporeogewichte	3	17
21. „	1282	Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Frauenberg und Wodňan in Böhmen	3	19
24. „	32263	Nichtanrechnung der in einer bestimmten Rangsclasse im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium	3	19
26. „	1956	Auflassung des k. k. Neben-Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Busso und Uebertragung sämmtlicher Agenden desselben an das k. k. Neben-Zollamt I. zu Cervignano	4	23
28. „	60-V. B.	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums	3	19
5. Februar	2427	Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1876, Z. 2427-59, betreffend die Auszahlung von Invalidenpensionen und Verwundungszulagen	5	26
12. „	3206	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ermächtigung mehrerer Postämter in Graz zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen . . .	6	40
22. „	5007	Einführung des metrischen Längenmaßes im königl. ungarischen Postgebiete	5	28
24. „	—	Gesetz vom 24. Februar 1876, betreffend die Abwickelung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen	5	25
24. „	5009	Aenderungen im Gebietsumfange mehrerer Steuerämter Mährens	5	28
26. „	—	Gesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten	6	38
8. März	—	Gesetz vom 8. März 1876, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden	6	29
11. „	6740	Aenderung in dem Umfange der Steueramtsbezirke Starkenbach und Rochlitz in Böhmen	6	40
13. „	6705	Pulvererzeugungs-Verschleißpreise	7	41
13. „	28227	Portopflicht der Geldsendungen von Pfarr- oder Patronatsämtern und Kirchenverwaltungen an k. k. Behörden zur Vermittlung des Ankaufes von Werthpapieren	8	47
13. „	—	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ermächtigung des k. k. Postamtes in Feldkirch zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen	9	54

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
14. März	—	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 14. März 1876, Z. 6753-186, betreffend die Auszahlung von Versorgungsgenüssen an Patentalinvaliden	6	39
15. „	—	Gesetz vom 15. März 1876, betreffend die Steuerfreiheit für Neubauten, für Um- und Zubauten	9	49
15. „	—	Gesetz vom 15. März 1876, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 . .	9	50
18. „	—	Gesetz vom 18. März 1876, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen im Jahre 1876, sowie dessen Bedeckung .	9	52
18. „	—	Gesetz vom 18. März 1876, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	9	53
18. „	—	Gesetz vom 18. März 1876, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205), betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden	12	68
19. „	—	Gesetz vom 19. März 1876, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung	8	45
19. „	1014-F. M.	Verpackung der Scheidemünze	8	48
22. „	7953	Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse .	8	47
27. „	1420-F. M.	Aenderung der Course für Aufzahlungen der Parteien bei der Convertirung der Staatsschuld	8	47
29. „	3557	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. März 1876, betreffend mehrere Modificationen der unterm 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) kundgemachten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens . . .	12	70
30. „	8542	Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1876, das ist die Zeit vom 1. April bis Ende September 1876	11	65
31. „	8846	Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1876, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) enthaltend einige Aenderungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren .	10	55
3. April	6672	Auflassung der Kriegscasse in Linz	11	66
5. „	8564	Auszug aus der Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie, bezüglich der Mitwirkung derselben bei Handhabung der Steuer- und Gefällsgesetze	11	63
8. „	8997	Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse	11	66
8. „	7841	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Böhmisch-Skalitz in Böhmen	12	69
8. „	7841	Aenderung im Gebietsumfange der Steuerämter Náchod und Neustadt, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Neustadt und Trautenau in Böhmen in Betreff der Steuerverwaltung .	12	74
11. „	—	Gesetz vom 11. April 1876, betreffend die Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde .	14	89

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876 16. April	—	Gesetz vom 16. April 1876 über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen	12	67
24. „	10314	Aufhebung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Sächsisch-Raizenhain (Straße)	13	75
8. Mai	—	Gesetz vom 8. Mai 1876, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain	16	95
8. „	2096-F. M.	Verordnung des Finanzministeriums wegen Feststellung der Löschungstermine von Pensionen oder Gnadengaben der Witwen und Waisen bei Erlangung einer Versorgung	17	99
27. „	11292	Entscheidung über Forderungen von Advocaten betreffend	17	101
27. „	—	Gesetz vom 27. Mai 1876, betreffend die Auftheilung der cultur-fähigen Gemeindegründe in Dalmatien	26	161
12. Juni	13040	Auflassung der k. k. Neben-Zollämter Kössen (Streichen) und Windhausen in Tirol	18	104
12. „	14925	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ermächtigung des k. k. Postamtes in Itzkani zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2·5 Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen	20	127
13. „	14195	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Cultus und Unterrichts vom 13. Juni 1876 in Betreff der Bemessung des Schulbeitrages von Verlassenschaften, giltig für Königreiche und Länder, in welchen dieser Beitrag an Stelle der früheren Verlassenschaftstaxe für den Normal-Schulfond bereits mittelst Landesgesetzes eingeführt ist	23	137
13. „	14195	Erlaß des Finanzministeriums in Betreff der Einhebung, Verrechnung und Controle des Schulbeitrages von Verlassenschaften .	23	142
17. „	15595	Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen	18	104
19. „	6464	Behandlung von erblosen Verlassenschaften nach Militärpersonen .	18	105
20. „	—	Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1876, Z. 16044-469, betreffend die Auszahlung der Franciscei primi-, der ungarischen Kronwach- und der Freiwilligen-Zulagen, sowie der Hofzulagen	18	103
22. „	9705	Einreihung der Tabakfabrik I. Kategorie in Sacco in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken	18	105
24. „	2827-F. M.	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels über die Vollziehung der Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875	19	125
26. „	2853-F. M.	Kündigung des österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867	18	103
26. „	2475-F. M.	Telegraphischer Verkehr der k. k. Behörden in der vereinfachten Form der Telegraphenavisi	20	127

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
27. Juni	16246	Auflassung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Veneo im Küstenlande	21	129
5. Juli	11916	Ausfertigung von Triplicaten von Zinsen-Zahlungsbögen	21	132
21. „	18914	Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Blowitz und Pilsen in Böhmen	23	142
25. „	3438-F. M.	Uebereinkommen über die Verlängerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein	24	154
26. „	18744	Ausgabe des Hof- und Staatshandbuches der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1877	23	143
4. August	20230	Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Monfalcone und Görz im Küstenlande	24	154
5. „	—	Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof kundgemacht wird	24	145
5. „	—	Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, womit in Ausführung des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), §. 46 Alinea 1. Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden . .	24	151
5. „	16641	Wegfall der Verständigung der Militärbehörden bei Verleihung von lucrativen Befugnissen an Militärpersonen	24	155
16. „	20986	Festsetzung des Postrittgeldes im k. ungarischen Postgebiete für das II. Semester 1876	24	155
18. „	20229	Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Comen und Sesano in Görz	24	154
22. „	21962	Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Schwarzkostelec und Říčan in Böhmen	25	159
27. „	22106	Zurückverlegung des k. k. Neben-Zollamtes II. Classe Altwarnsdorf zu Groß-Schönau nach Altwarnsdorf	25	157
27. „	21438	Uebertragung des Amtssitzes des Birezaer Steueramtes von Bireza nach Dobromil in Galizien	25	158
9. Septemb.	23267	Richtige Adressirung der an die k. k. Missionen in Rom abgehenden Diensteorrespondenzen	26	163
9. „	22970	Aenderungen in dem Gebietsumfange der Steuerämter Geras, Retz und Raabs in Niederösterreich	26	104
18. „	23151	Aenderungen im Gebietsumfange der Steuerämter Semil, Eisenbrod und Starkenbach, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Semil und Starkenbach in Böhmen in Betreff der Steuerverwaltung	26	164
19. „	22336	Zurückverlegung des k. k. Neben-Zollamtes zu baierisch Waidhaus nach Roßhaupt	27	166
20. „	23949	Verlegung des k. k. Neben-Zollamtes II. Classe Kaltenbach in Tirol	27	166
23. „	4189-F. M.	Verwendung der markirten Blanquette für Telegraphenavisi . . .	27	165
30. „	25290	Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1876/77, das ist für die Zeit vom 1. October 1876 bis Ende März 1877 . .	28	172
3. October	25514	Errichtung eines k. k. Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Podgorje	27	166

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
10. October	25648	Vereinigung des k. k. Neben-Zollamtes zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen k. k. Steueramte	28	169
16. „	25549	Auflassung des Haupt-Zollamtes II. Classe zu Reutte und Umwandlung des Neben-Zollamtes II. Classe Schönbichl in Tirol in ein Neben-Zollamt I. Classe	29	174
20. „	26558	Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Tulln und Klosterneuburg in Niederösterreich	29	174
23. „	26239	Erlaß des k. k. Finanzministeriums über die Aufstellung eines Zoll-Controlorganes in der Haltestelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn zu Altwarnsdorf und Ermächtigung der k. k. Neben-Zollämter II. Classe Aloisburg und Oberhennersdorf zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren	29	173
12. November	4928-F. M.	Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1876, betreffend die Auf- und Hinauszahlungen bei der Convertirung der allgemeinen Staatsschuld	31	183
14. „	27829	Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause der Stadt Wien	30	177
15. „	26823	Erweiterung der Haftungspflicht des Staatsnoten-, Zähl- und Revisionscomité	30	178
21. „	4860-F. M.	Erlaß des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden	30	177
23. „	29027-890	Verordnung des Finanzministeriums vom 23. November 1876, betreffend die Zahlungs- und Fassungsmodalitäten der Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen nach Personen der k. k. Landwehr	31	181
25. „	30048	Anstellung von k. k. Officieren im Civil-Staatsdienste	31	184
14. December	468	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums	32	187
16. „	32447	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des Lagerhauses der Stadt Wien	32	185
17. „	31305	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Währing in Niederösterreich	32	185
20. „	480-V. B.	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums	32	186
21. „	483	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 der bei der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums	32	187
29. „	—	Finanzgesetz für das Jahr 1877, vom 29. December 1876	34	205
29. „	—	Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der französischen Regierung vom 30. November 1876, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 11. December 1866	33	189
29. „	—	Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien vom 5. December 1876	33	190
30. „	—	Vertrag vom 3. December 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines vom 23. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 47 ex 1864)	33	193

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		Directe Besteuerung.		
1876 4. Septemb.	17572	Incontrirung der nicht bar rückvergüteten Ueberzahlungen an den directen Steuern	25	157
		Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.		
		a) Verzehrungssteuer.		
3. März	4036	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einhebung des Waggeldes bei der Probeverwiegung	7	41
12. Mai	11036	Bemänglung von Minderberechnungen im Verzehrungssteuer-Gefälle	15	92
3. Juni	12558	Zulassung der nach dem früheren Maße geaichten Fässer bei der gegen Steuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten	17	101
7. „	12747	Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zollinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen	17	100
4. Aug.	19745	Verzehrungssteueramtliche Behandlung von Ceresin, Ceresinkerzen und der unter dem Namen Pferdezahnmais vorkommenden Frucht	24	154
16. „	20763	Ermächtigung des königl. ungar. Neben-Zollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien	25	158
22. December	20931	Beisetzung des Datums und der Nummer der Ausfuhrserklärungen auf den Steuerrückvergütungs-Anweisungen für die Ausfuhr von Zucker und gebrannter geistiger Flüssigkeit	33	203
		b) Zoll.		
1875 23. Decemb.	—	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. December 1875, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholzhandel nach metrischem Systeme	3	18
1876 6. Jänner	23834	Errichtung eines Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Raizenhain	5	26
11. „	698	Zollämtliche Behandlung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden	2	9
18. „	875	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositen-, dann Zoll-, Hafen- und Seesanitätsamtes in Zara vecchia, eines Steuer-, gerichtlichen Depositen-, dann Zollamtes in Città vecchia und Bestellung des Steueramtes in Lesina als Nebenzoll- und Salz-Verschleißamt	4	22

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
21. Jänner	1382	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung der Waaren-Verkehrs-Mengen auf Grundlage der metrischen Maße und Gewichte, dann der Blutegel nach dem Sporcogewichte	3	17
26. „	1956	Auflassung des Neben-Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Buso und Uebertragung sämmtlicher Agenden desselben an das k. k. Neben-Zollamt I. zu Cervignano . . .	4	23
7. Februar	2703	Zollbehandlung der für den internationalen Markt in Prag bestimmten Gegenstände	4	23
3. März	4036	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einhebung des Waggeldes bei der Probeverwiegung	7	41
17. „	6712	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung der Bruchtheile bei den metrischen Gewichtsmengen in den Waaren-Auszugsbögen	11	65
4. April	8817	Zollbehandlung der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung in München	10	62
4. „	7298	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbemessung von Brenn- und gemeinem Werkholz längs der Grenze gegen die Türkei	13	75
20. „	10171	Zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen	13	76
22. „	10424	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung der Hanfeigarretten	13	77
24. „	10314	Aufhebung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Sächsisch-Reizenhain (Straße)	13	75
20. Mai	12095	Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern Mittelwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Szczakowa, Seidenberg und Liebau	16	97
2. Juni	14300	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von dunklen Mineralölen und Kohlenwasserstoff-Verbindungen unter 10° Beaumé	17	100
12. „	13040	Auflassung der k. k. Neben-Zollämter Kössen (Streichen) und Windhausen in Tirol	18	104
27. „	16246	Auflassung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Venco im Küstenlande	21	129
29. „	12549	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels wegen specieller Nachweisung einiger Waaren in den Waaren-verkehrs-Nachweisungen vom 1. Jänner 1877 angefangen . .	21	129
25. Juli	3438-F. M.	Uebereinkommen über die Verlängerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthum Liechtenstein	24	154
16. August	20763	Ermächtigung des königl. ungar. Neben-Zollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien . . .	25	158
27. „	22106	Zurückverlegung des k. k. Neben-Zollamtes II. Alt-Warnsdorf zu Groß-Schönau nach Alt-Warnsdorf	25	157
19. Septemb.	22336	Zurückverlegung des k. k. Neben Zollamtes zu baierisch Waidhaus nach Roßhaupt	27	166

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
20. Septemb.	23949	Verlegung des k. k. Neben-Zollamtes II. Classe Kaltenbach in Tirol	27	166
3. October	25514	Errichtung eines k. k. Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Podgorje	27	166
10. „	25648	Vereinigung des k. k. Neben-Zollamtes zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen k. k. Steueramte	28	169
10. „	23851	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung mehrerer Waaren	28	169
16. „	25549	Auflassung des Haupt-Zollamtes II. Classe zu Reutte und Umwandlung des Neben-Zollamtes II. Classe Schönbichl in Tirol in ein Neben-Zollamt I. Classe	29	174
23. „	26239	Erlaß des k. k. Finanzministeriums über die Aufstellung eines Zoll- und Controlsorganes in der Haltestelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn zu Alt-Warnsdorf und Ermächtigung der k. k. Neben-Zollämter II. Classe Aloisburg und Ober-Hennersdorf zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren	29	173
14. November	27829	Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause der Stadt Wien	30	177
21. „	4960-F. M.	Erlaß des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden	30	177
24. „	29816	Verzollung von Baumwollwaaren und Wollwaaren vom 1. Jänner 1877 beginnend	31	183
9. December	29710	Ermächtigung des Neben-Zollamtes I. Classe in Podgorje zur Verzollung von Olivenöl nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 23 a) und b)	31	184
11. „	31701	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Eingangszollbehandlung der Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrikation	31	183
12. „	30706	Zollbehandlung der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung in Amsterdam	32	186
23. „	32489	Ermächtigung des Haupt-Zollamtes II. Classe am Bahnhofe zu preußisch Ziegenhals zur Austrittsbehandlung von Zucker	33	203
		c) Tabak.		
20. Jänner	306-F. M.	Aenderung des Verkaufspreises der feinen Virginier (Litt. G.) Cigarren	3	18
20. April	10171	Zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen	13	76
22. „	10424	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung der Hanfcigarretten	13	77
22. „	9705	Einreihung der Tabakfabrik I. Kategorie in Sacco in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken	18	105
		d) Finanzwache.		
22. März	7953	Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse	8	47
8. April	8997	Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse	11	66

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		e) Stämpel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.		
1875				
28. December	33361	Anerkennung der Wochenschrift: „Przegląd sądowy i administracyjny“ als Fachblatt	2	14
1876				
11. Jänner	183	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch den „städtischen Creditverein“ in Lemberg	2	14
26. „	1125	Anerkennung der Wochenschriften: „Der Metallarbeiter“ und „Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-vereins“ als Fachblätter	4	24
24. Februar	4329	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „Actiengesellschaft der Locomotivfabrik, vormals G. Sigl in Wiener-Neustadt“	5	28
8. März	—	Gesetz vom 8. März 1876, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden	6	29
31. „	—	Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1876, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876, Nr. 26, R. G. Bl., enthaltend einige Aenderungen der Verordnung vom 6. April 1856, Nr. 50 R. G. Bl., dann der Gesetze vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl. und vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. Bl., über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren	10	55
24. April	9357	Verordnung des Finanzministeriums über die Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden	13	76
13. Mai	12328	Stempelpflichtigkeit der in Wien erscheinenden Wochenschrift: „Oesterreichisch-Ungarische Post“	15	91
20. „	12792	Gebührenentrichtung von kaufmännischen Anweisungen und Cheques	16	98
29. „	11292	Stempelbehandlung der Anzeigen der Gewerksdirectionen über die abzuhaltenden Gewerkentage	17	101
3. Juni	9691	Anerkennung der Wochenschrift: „Getreide-Geschäftsbericht“ als Fachblatt	17	101
7. „	13944	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die allgemeine Agricultur-Creditanstalt für Galizien und Bukowina	17	101
13. „	11572	Anerkennung der Wochenschrift: „Mittelmeer-Post“ als Fachblatt .	18	105
28. „	16620	Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1876 über die Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Verwaltungs-Gerichtshofes	19	126
29. „	16894	Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1876, betreffend die Ausgabe gestempelter Wechselblanquette ohne Text . .	22	133
4. Juli	16276	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Spareasse in Peuerbach	21	132
4. „	16861	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch den k. k. Landesschulrath und die k. k. Bezirks-Schulräthe in Böhmen	21	132
14. „	17314	Anerkennung der Druckschrift: „Prager medicinische Wochenschrift, Correspondenzblatt der deutschen Aerzte Böhmens“ als Fachblatt	23	143

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1876				
15. Juli	17193	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die Actiengesellschaft der „Knittelfelder Metallwaaren-Fabrik“ . .	22	134
15. „	16523	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „Triester Tramwaygesellschaft“	22	134
20. „	15698	Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses von Angehörigen des Königreiches Württemberg . . .	23	143
21. „	17740	Verzichtleistung der „Sparcasse in Aspang“ auf die unmittelbare Gebührenentrichtung	23	143
4. August	19276	Anerkennung der Wochenschrift: „Posta Mediterranea“ als Fachblatt	24	155
13. „	19368	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch den „Prager Stadtrath“	24	155
18. „	20800	Anerkennung der Wochenschrift: „Kriminalistische Blätter“ als Fachblatt	25	159
4. Septemb.	22798	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch den Spar- und Vorschußverein „Jupiter“ in Wien	25	159
4. „	22916	Anerkennung der Wochenschrift: „Časopis lékařův českých“ als Fachblatt	26	164
16. „	23341	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die „Sparcasse in Langenlois“	26	164
17. „	24150	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Rechnungen durch die Corporation der „Wiener Buch- und Kunsthändler“	28	172
21. „	24735	Aenderungen der Stempelmarken	27	167
12. October	23903	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Engagements-Verträge durch die „Wiener Stadttheater-Gesellschaft“	29	175
12. „	24627	Unmittelbare Gebührenentrichtung für den Wahlact von Creditvereins-Ausschüssen durch die „allgemeine Depositenbank“ in Wien	29	175
14. „	25747	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „Banca popolare di Trieste“	29	175
13. November	26430	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die „Sparcasse in Pöggstall	30	179
19. December	28930	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Gemeindeämter in Lounek und Chodonn, dann durch das k. k. Patronatsamt in Bistrau	32	187
19. „	29908	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch das Kirchen-Patronatsamt in Praskoles und die Spitalfonds-Verwaltung in Elbe-Kostelec	32	187
		f) Pulver.		
13. März	6705	Pulvererzeugungs- und Verschleißpreise	7	41

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		Cassa- und Verrechnungswesen.		
1876 11. Jänner	425	Bestimmungen über die Behandlung der bei Gericht einlangenden, jedoch zur depositenämtlichen Verwahrung nicht geeigneten Barschaften und Urkunden	2	10
5. Februar	2427	Verordnung des Finanzministeriums vom 5 Februar 1876, Z. 2427-59, betreffend die Auszahlung von Invalidenpensionen und Verwundungszulagen	5	26
14. März	—	Verordnung des Finanzministeriums vom 14. März 1876, Z. 6753-186, betreffend die Auszahlung von Versorgungsgenüssen an Patentalinvaliden	6	39
29. „	3557	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. März 1876, betreffend mehrere Modificationen der unterm 24. Juni 1859 (R. G. Bl 123) kundgemachten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens . .	12	70
26. Mai	13729	Verrechnung von Sterbequartalen und Abfertigungen nach verstorbenen Landwehrpersonen	15	92
		Münz- und Punzirungswesen.		
1875 29. December	31342	Vornahme dozimastischer und chemisch-analytischer Untersuchungen für Parteien durch das k. k. General-Probiramt	2	13

Sach- und Ortsregister

zu dem

Jahrgange 1876 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

Abfertigung von Streckenzugsgütern im Aufageverfahren; Gestattung derselben bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten Zollämtern Mittelwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Szczakowa, Seidenberg und Liebau. Nr. **16**, S. 97.

— von Streckenzugsgütern durch das Zoll- und Controlsorgan in der Haltstelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn zu Altwarnsdorf, dann durch die Nebenzollämter II. Classe in Aloisburg und Oberhennersdorf. Nr. **29**, S. 173.

Abfertigungen nach verstorbenen Landwehrpersonen; Verrechnung derselben. Nr. **15**, S. 92.

Abwicklung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen; Gesetz hierüber. Nr. **5**, S. 25.

Actiengesellschaften; Beitragsleistung derselben zum Wiener Börsenfonde. Nr. **14**, S. 89.

Adressirung, richtige, der an die k. k. Missionen in Rom abgehenden Dienstcorrespondenzen. Nr. **26**, S. 163.

Advocaten; Entscheidung über Forderungen derselben. Nr. **17**, S. 101.

Aenderung in den Bestimmungen über die Festsetzung des Postrittgeldes aus Anlaß der Einführung des Metermaßes. Nr. **1**, S. 7.

— im Umfange der Steueramts-Bezirke Mährisch-Neustadt und Römerstadt in Mähren. Nr. **2**, S. 13.

Aenderung des Verkaufspreises der seinen Virginier (Lit. G.) Cigarren. Nr. **3**, S. 18.

— im Umfange der Steueramts-Bezirke Frauenberg und Wodňan in Böhmen. Nr. **3**, S. 19.

— des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer; Gesetz hiezu. Nr. **4**, S. 21.

— im Gebietsumfange mehrerer Steuerämter in Mähren. Nr. **5**, S. 28.

— in der Stempelscala I. Nr. **6**, S. 29.

— des Umfanges der Steueramts-Bezirke Starkenbach und Rochlitz in Böhmen. Nr. **6**, S. 40.

— der Curse für Aufzahlungen der Parteien bei Convertirung der Staatsschuld. Nr. **8**, S. 47.

— einiger Paragraphe der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205), betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens. Nr. **12**, S. 68.

— im Gebietsumfange der Steuerämter Nachod und Neustadt, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Neustadt und Trautenau in Böhmen, in Betreff der Steuerverwaltung. Nr. **12**, S. 74.

— im Umfange der Steuerbezirke Blowitz und Pilsen in Böhmen. Nr. **23**, S. 142.

— im Umfange der Steuerbezirke Monfalcone und Görz im Küstenlande. Nr. **24**, S. 154.

— im Umfange der Steuerbezirke Comen und Sesana in Görz. Nr. **24**, S. 154.

Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Schwarzkostaletz und Ričan in Böhmen. Nr. **25**, S. 159.

— im Umfange der Steuerämter Geras, Retz und Raabs in Niederösterreich. Nr. **26**, S. 164.

— im Umfange der Steuerämter Semil, Eisenbrod und Starkenbach, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Semil und Starkenbach in Böhmen, in Betreff der Steuerverwaltung. Nr. **26**, S. 164.

— der Stempelmarken, Nr. **27**, S. 167.

— im Umfange der Steuerbezirke Tullu und Klosterneuburg in Niederösterreich. Nr. **29**, S. 174.

Agricultur-Creditanstalt für Galizien und Bukowina; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe. Nr. **17**, S. 101.

Aloisburg; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes II. Classe zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren. Nr. **29**, S. 173.

Altwarnsdorf in Böhmen; Aufstellung eines Zoll- und Controlsorganes in der Haltestelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn dortselbst. Nr. **29**, S. 173.

Amsterdam; Zollbehandlung der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung dortselbst. Nr. **32**, S. 186.

Anlegung, cumulative, des Waisenvermögens; Abänderung der bezüglichen kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205). Nr. **12**, S. 68.

Anlehen der Gemeinde Graz; Verwendbarkeit der Obligationen des von dieser Gemeinde auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 300.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen. Nr. **12**, S. 67.

Anfageverfahren; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugs-Gütern in diesem Verfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten Zollämtern Mittelwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Szczakowa, Seidenberg und Liebau. Nr. **16**, S. 97.

Anstellung von Officieren im Civilstaatsdienste. Nr. **31**, S. 184.

Anweisungen, kaufmännische; Gebührenentrichtung von denselben. Nr. **15**, S. 91.

Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Verwaltungs-Gerichtshofes. Nr. **19**, S. 126.

Anzeigen der Gewerksdirectionen über die abzuhaltenden Gewerkentage; Stempelbehandlung derselben. **17**, S. 101.

Arbe in Dalmatien; Vereinigung des dortigen Neben-Zollamtes mit dem Steueramte dortselbst. Nr. **28**, S. 169.

Arad (Stadt); Zollbehandlung der zu der dortigen landwirthschaftlichen Ausstellung nach Ungarn eingeführten Maschinen und Geräthschaften. Nr. **2**, S. 9.

Auflassung des Neben-Zollamtes zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Buso und Uebertragung sämmtlicher Agenden desselben an das Neben-Zollamt I. in Cervignano. Nr. **4**, S. 23.

— der Kriegscasse in Linz. Nr. **11**, S. 66.

— des Neben-Zollamtes II. zu Sächsisch-Raizenhain Nr. **13**, S. 75.

— der Neben-Zollämter Kössen und Windhausen in Tirol. Nr. **18**, S. 104.

— des Neben-Zollamtes II. Classe zu Venco im Küstenlande. Nr. **21**, S. 129.

— des Haupt-Zollamtes zu Reutte. Nr. **29**, S. 174.

Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien. Nr. **26**, S. 161.

Auf- und Hinauszahlungen bei der Convertirung der Staatsschuld. Nr. **31**, S. 183.

Ausfertigung von Triplicaten von Zinsen-Zahlungsbögen. Nr. **21**, S. 132.

Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des Lagerhauses der Stadt Wien. Nr. **32**, S. 185.

Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten; Zulassung der nach dem früheren Maße geaichten Fässer bei der gegen Steuerrückvergütung erfolgenden Ausfuhr derartiger Flüssigkeiten. Nr. **17**, S. 101.

— von Pferden; Verbot derselben. Nr. **30**, S. 177.

— von Zucker und gebrannter geistiger Flüssigkeit; Beisetzung des Datums und der Nummer auf den Steuerrückvergütungs-Anweisungen für diese Ausfuhr. Nr. **33**, S. 203.

Ausgabe von verzinslichen Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nr. **9**, S. 53.

— gestempelter Wechselblanquette ohne Text. Nr. **22**, S. 133.

— des Hof- und Staats-Handbuches der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1877. Nr. **23**, S. 143.

Ausstellung, landwirthschaftliche, in Arad; Zollbehandlung der zu dieser Ausstellung nach Ungarn eingeführten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften. Nr. **2**, S. 9.

— kunstgewerbliche, in München; Zollbehandlung der für dieselbe bestimmten Gegenstände. Nr. **10**, S. 62.

— kunstgewerbliche in Amsterdam. Zollbehandlung der Gegenstände für dieselbe. Nr. **32**, S. 186.

Auszahlung von Invalidenpensionen und Verwundungszulagen. Nr. **5**, S. 26.

— von Versorgungsgenüssen an Patentalinvaliden. Nr. **6**, S. 39.

— der Francisci Primi-, der ungarischen Kronwach- und der Freiwilligen-Zulagen, sowie der Hofzulagen. Nr. **18**, S. 103.

Auszug aus der Dienstinstruction für die Gendarmerie, bezüglich der Mitwirkung derselben bei Handhabung der Steuern und Gefällsgesetze. Nr. **11**, S. 63.

B.

Banca popolare di Trieste; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für Dienstverleihungen. Nr. **29**, S. 175.

Barschaften; Behandlung der bei Gericht einlangenden Barschaften und Urkunden, welche zur depositenämtlichen Verwahrung nicht geeignet sind. Nr. **2**, S. 10.

Baumwollwaaren. Verzollung derselben vom 1. Jänner 1877 beginnend. Nr. **31**, S. 183.

Bauten; Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten. Nr. **6**, S. 38.

— Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten. Nr. **9**, S. 49.

Beamte; Nichtanrechenbarkeit der in einer bestimmten Rangsclasse im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium. Nr. **3**, S. 19.

Befugnisse, lucrative; Wegfall der Verständigung der Militärbehörden bei Verleihung von solchen Befugnissen an Militärpersonen. Nr. **24**, S. 155.

Behandlung der bei Gericht einlangenden, jedoch zur depositenämtlichen Aufbewahrung nicht geeigneten Barschaften und Urkunden. Nr. **2**, S. 10.

— von erblosen Verlassenschaften nach Militärpersonen. Nr. **18**, S. 105.

— verzehrungssteuerämtliche, von Ceresin, Ceresinkerzen und der unter dem Namen Pferdezahnmais vorkommenden Frucht. Nr. **24**, S. 154.

Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsenfonde. Nr. **14**, S. 89.

Beisetzung des Datums und der Nummer der Ausfuhrserklärungen auf den Steuerrückvergütungs-Anweisungen für die Ausfuhr von Zucker und gebrannter geistiger Flüssigkeit. Nr. **33**, S. 203.

Bemänglung der Minderberechnungen im Verzehrungssteuergefälle. Nr. **15**, S. 92.

Bemessung des Schulbeitrages von Verlassenschaften. Nr. **23**, S. 137.

Berichtigung von Druckfehlern. Nr. **11**, S. 66.

Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Finanzverwaltung. Nr. **8**, S. 45.

Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale. Nr. **24**, S. 151.

Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen. Nr. **18**, S. 104.

Bezirkshauptmannschaften zu Neustadt und Trautenau in Böhmen; Aenderung des Gebietsumfanges derselben in Betreff der Steuerverwaltung. Nr. **12**, S. 74.

— Semil und Starkenbach in Böhmen; Aenderung ihres Gebietsumfanges in Betreff der Steuerverwaltung. Nr. **26**, S. 164.

Bezirksschulräthe, k. k. in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselben für Dienstverleihungen. Nr. **21**, S. 132.

Bier; Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zolllinie ausgeführten Biermengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen. Nr. **17**, S. 100.

Bistrau in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch das k. k. Patronatsamt dortselbst. Nr. **32**, S. 187.

Birczа; Uebertragung des Amtssitzes des dortigen Steueramtes nach Dobromil. Nr. **25**, S. 158.

Blanquette, markirte; Verwendung derselben für die Telegraphenavisi. Nr. **27**, S. 165.

Blowitz in Böhmen; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **23**, S. 142.

Blutegel, Nachweisung derselben in den Waarenverkehrs-Uebersichten nach dem Sporcogewichte. Nr. **3**, S. 17.

Blutlaugensalz-Fabrikation; Zollbehandlung der Rückstände von derselben. Nr. **31**, S. 183.

Böhmen; Aenderung des Umfanges der Steueramtsbezirke Starkenbach und Rochlitz in diesem Kronlande. Nr. **6**, S. 40.

— Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Böhmisch-Skalitz. Nr. **12**, S. 69.

— Aenderung im Gebietsumfange der Steuerämter in Nachod und Neustadt, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Neustadt und Trautenau in Böhmen. Nr. **12**, S. 74.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Blowitz und Pilsen. Nr. **23**, S. 142.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Schwarzkosteletz und Rican. Nr. **25**, S. 159.

— Aenderung im Gebietsumfange der Steuerämter Semil, Eisenbrod und Starkenbach, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Semil und Starkenbach in Böhmen, in Betreff der Steuerverwaltung. Nr. **26**, S. 164.

Böhmisch-Skalitz; Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes dortselbst. Nr. **12**, S. 69.

Börsenfond, Wiener; Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zu diesem Fonde. Nr. **14**, S. 89.

Branntwein; Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zollinie ausgeführten Branntweinmengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen. Nr. **17**, S. 100.

Brennholz; Zollbemessung von solchem längs der Grenze gegen die Türkei. Nr. **13**, S. 75.

Brennholzhandel; Feststellung der Verkehrseinheit für diesen Handel nach metrischem Systeme. Nr. **3**, S. 18.

Bruchtheile bei den metrischen Gewichtsmengen in den Waaren-Auszugsbögen. Nachweisung derselben. Nr. **11**, S. 65.

Buchanzeigen: Herabsetzung des Preises für das Werk: „Berechnungsschlüssel im Metermaß zur Berechnung und Erhebung des Flüssigkeitsmaßes in nicht vollen Fässern. Nr. **2**, S. 16.

— Hilfsbuch zum Finanzdienste von Franz Josef Schaffer. Nr. **8**, S. 48.

— Oesterreichisches Verwaltungslexicon, von Adolf R. v. Obentraut. Nr. **8**, S. 48.

— Der österreichische Wechselstempel, von Dr. Moriz Ritter Ender v. Mallenau. Nr. **13**, S. 78.

— Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich, von Dr. Arnold Pann. Nr. **14**, S. 90.

— Ausgabe des Hof- und Staatshandbuches der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1877. Nr. **23**, S. 143.

Buchhändler, Wiener; unmittelbare Gebührenentrichtung für die geschäftlichen Rechnungen derselben. Nr. **28**, S. 172.

C.

Capitalienanlegung; Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 3,000.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-Fideicommiß- und Depositengeldern. Nr. **12**, S. 67.

Časopis lékařuv českých, Wochenschrift: Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **26**, S. 164.

Cautionen; Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 3,000.000 fl. zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen. Nr. **12**, S. 67.

Ceresin (auch Cerasin und Cerosin genannt); Zollbehandlung desselben. Nr. **28**, S. 170.

Ceresin und Ceresinkerzen; verzehrungssteueramtliche Behandlung derselben. Nr. **24**, S. 154.

Cervignano; Uebretragung der Agenden des aufgelassenen Neben-Zollamtes in Porto Busо an das Neben-Zollamt in Cervignano. Nr. **4**, S. 23.

Cheques; Gebührenentrichtung von denselben. Nr. **15**, S. 91.

Chodonn in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch das dortige Gemeindeamt. Nr **32**, S. 187.

Cigarren; Aenderung des Verkaufspreises der feinen Virginier (Lit. G.) Cigarren. Nr. **3**, S. 18.

Cigarretten; Zollbehandlung der Hanfcigarretten. Nr. **13**, S. 77.

Citta vecchia; Errichtung eines Steuer-, gerichtlichen Depositen-, dann Zollamtes dortselbst. Nr. **4**, S. 22.

Civil-Staatsdienst; Anstellung von Officieren in demselben. Nr. **31**, S. 184.

Comen in Görz; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **24**, S. 154.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte; Bestimmungen über die Entscheidung derselben. Nr. **14**, S. 88.

Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse. Nr. **8**, S. 47.

— zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse. Nr. **11**, S. 66.

Controle des Schulbeitrages von Verlassenschaften. Nr. **23**, S. 142.

Convertirung der Staatsschuld; Aenderung der Course für Aufzahlung der Parteien hiebei. Nr. **8**, S. 47.

— der allgemeinen Staatsschuld; Auf- und Hinauszahlungen bei derselben. Nr. **31**, S. 183.

Cours für die Auf- und Hinauszahlungen bei der Convertirung der allgemeinen Staatsschuld. Nr. **31**, S. 183.

Course für Aufzahlungen der Parteien bei Convertirung der Staatsschuld; Aenderung derselben. Nr. **8**, S. 47.

Creditverein, städtischer in Lemberg, unmittelbare Gebührenentrichtung durch denselben für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener. Nr. **2**, S. 14.

— durch die allgemeine Depositenbank gegründeter; unmittelbare Gebührenentrichtung durch die allgemeine Depositenbank für den Wahlact der Ausschüsse dieses Vereines. Nr. **29**, S. 175.

Creditvereine; Beitragsleistung derselben zum Wiener Börsenfonde. Nr. **14**, S. 89.

D.

Dalmatien; Festsetzung des Postrittgeldes dortselbst, anläßlich des mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Metermaßes. Nr. **1**, S. 8.

— Ermächtigung des ungarischen Neben-Zollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien. Nr. **25**, S. 158.

— Austheilung der culturfähigen Gründe in diesem Kronlande. Nr. **26**, S. 161.

— Vereinigung des Neben-Zollamtes in Arbe mit dem dortigen Steueramte. Nr. **28**, S. 169.

Depositenämter; gerichtliche; Errichtung eines solchen Amtes in Zara vecchia und Citta vecchia. Nr. **4**, S. 22.

— Errichtung eines gerichtlichen Depositenamtes zu Währing in Niederösterreich. Nr. **32**, S. 185.

— Errichtung eines gerichtlichen Depositenamtes zu Böhmisch-Skalitz. Nr. **12**, S. 69.

Depositenämtliche Verwahrung; Behandlung der bei Gericht einlangenden zu einer solchen Verwahrung nicht geeigneten Barschaften und Urkunden. Nr. **2**, S. 10.

Depositenbank, allgemeine; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für den Wahlact von Creditvereins-Ausschüssen. Nr. **29**, S. 175.

Dienstcorrespondenzen, portofreie; Bezeichnung derselben. Nr. **18**, S. 104.

— richtige Adressirung der an die k. u. k. Missionen in Rom abgehenden derartigen Correspondenzen. Nr. **26**, S. 163.

Dienstinstruction für die Gendarmerie; Auszug aus derselben, bezüglich der Mitwirkung dieser Wache bei Handhabung der Steuer- und Gefällsgesetze. Nr. **11**, S. 63.

Druckfehler-Berichtigung. Nr. **11**, S. 66 und Nr. **32**, S. 188.

E.

Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre. Nr. **1**, S. 1.

— des metrischen Längenmaßes im königl. ungarischen Postgebiete. Nr. **5**, S. 27.

Einhebung des Waggeldes bei der Probewiegung. Nr. **7**, S. 41.

— des Schulbeitrages von Verlassenschaften. Nr. **23**, S. 142.

Einreihung der Tabakfabrik I. Kategorie in Sacco in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken. Nr. **18**, S. 105.

Elbe-Kostelec in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Spitalfondsverwaltung dortselbst. Nr. **32**, S. 187.

Engagementsverträge, abzuschließende, durch die Wiener Stadt-Theatergesellschaft; unmittelbare Gebührenentrichtung für dieselbe. Nr. **29**, S. 175.

Enthebung der Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Vornahme der Scontrirung der Telegraphen-Stationscassen. Nr. **29**, S. 174.

Entscheidung über Forderungen von Advocaten. Nr. **17**, S. 101.

Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltungen; Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen. Nr. **8**, S. 45.

Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren. Nr. **6**, S. 38.

Erklärung über die Verlängerung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich. Nr. **33**, S. 189.

Ermächtigung mehrerer Postämter in Graz zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane. Nr. **6**, S. 40.

— des Nebenzollamtes I. Classe zu Podgorje zur Verzollung von Olivenöl nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 23, a) und b). Nr. **31**, S. 184.

— des Postamtes in Feldkirch zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland, ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **9**, S. 54.

— des Postamtes in Itzkani zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **20**, S. 127.

Ermächtigung des königl. ungarischen Neben-Zollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien. Nr. **25**, S. 158.

— des Hauptzollamtes II. Classe am Bahnhofe zu preußisch Ziegenhals zur Austrittsbehandlung von Zucker. Nr. **33**, S. 203.

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876. Nr. **9**, S. 50.

— eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen im Jahre 1876. Nr. **9**, S. 52.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositen, dann Zoll-, Hafen- und Seesanitäts-Amtes in Zara vecchia und eines Steuer-, gerichtlichen Depositen- dann Zollamtes in Citta vecchia und Bestellung des Steueramtes in Lessina als Nebenzoll- und Salzverschleißamt. Nr. **4**, S. 22.

— eines Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Raizenhain. Nr. **5**, S. 26.

— eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Böhmisch-Skalitz. Nr. **12**, S. 69.

— eines Verwaltungs-Gerichtshofes. Nr. **14**, S. 79.

— eines Neben-Zollamtes II. Classe im Eisenbahnhofe zu Podgorje. Nr. **27**, S. 166.

— eines Zoll- und Controlsorganes in der Haltestelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn zu Altwarnsdorf und Ermächtigung der Neben-Zollämter II. Classe Aloisburg und Oberhennersdorf zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren. Nr. **29**, S. 173.

— einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause der Stadt Wien. Nr. **30**, S. 177.

— eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Währing in Niederösterreich. Nr. **32**, S. 185.

Erweiterung der Haftungspflicht des Staatsnoten-Zähl- und Revisionscomité. Nr. **30**, S. 178.

F.

Fässer, geaichte, nach dem früheren Maße; Zulassung derselben bei der gegen Steuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten Nr. **17**, S. 101.

— aus Cement; Zollbehandlung derselben. Nr. **28**, S. 169.

Feldkirch; Ermächtigung des dortigen Postamtes zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **9**, S. 54.

Festsetzung des Postrittgeldes; Aenderung in den Bestimmungen über diese Festsetzung aus Anlaß der Einführung des Metermaßes. Nr. **1**, S. 7.

— des Postrittgeldes in Dalmatien, anläßlich des mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Metermaßes. Nr. **1**, S. 8.

— des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1876. Nr. **11**, S. 65.

— des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für das II. Semester 1876. Nr. **24**, S. 155.

— des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. October 1876 bis Ende März 1877. Nr. **28**, S. 171.

Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholzhandel, nach metrischem Systeme. Nr. **3**, S. 18.

— der Löschungstermine von Pensionen und Gnadengaben der Witwen und Waisen bei Erlangung der Versorgung. Nr. **17**, S. 99.

Finanzgesetz für das Jahr 1877. Nr. **34**, S. 205.

Finanzverwaltung; Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe dieser Verwaltung. Nr. **8**, S. 45.

Folgen, nachtheilige, der Gesetzesübertretungen in Betreff der Stempel- und Gebührenpflicht. Nr. **6**, S. 36.

Forderungen der Advocaten; Entscheidung hierüber. Nr. **17**, S. 101.

Francisci Primi-Zulagen; Auszahlung derselben. Nr. **18**, S. 103.

Frankreich; Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich. Nr. **33**, S. 189.

Frauenberg in Böhmen; Aenderung im Umfange des dortigen Steueramtsbezirkes. Nr. **3**, S. 19.

Freiwilligenzulagen; Auszahlung derselben. Nr. **18**, S. 103.

Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Finanzverwaltung. Nr. **8**, S. 45.

G.

Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden. Nr. **13**, S. 76.

— des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses von Angehörigen des Königreiches Württemberg. Nr. **23**, S. 143.

— von Wechseln. Nr. **6**, S. 30.

— unmittelbare; durch den städtischen Creditverein in Lemberg für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener. Nr. **2**, S. 14.

— unmittelbare; durch die Actiengesellschaft der Locomotivfabrik vormals Sigl in Wiener-Neustadt für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten. Nr. **5**, S. 28.

— von kaufmännischen Anweisungen und Cheques. Nr. **15**, S. 91.

— unmittelbare; durch die allgemeine Agricultur-Creditanstalt für Galizien und Bukowina. Nr. **17**, S. 101.

— unmittelbare; durch die Sparcasse in Peuerbach in Oberösterreich. Nr. **21**, S. 132.

— unmittelbare, für die von dem k. k. Landesschulrathe und den k. k. Bezirksschulräthen in Böhmen erfolgenden Dienstverleihungen. Nr. **21**, S. 132.

— unmittelbare; durch die Knittelfelder Metallwaarenfabrik für Dienstverleihungen. Nr. **22**, S. 134.

— unmittelbare; durch die Triester Tramwaygesellschaft für Dienstverleihungen. Nr. **22**, S. 134.

— unmittelbare; Verzichtleistung der Sparcasse in Aspang auf dieselbe. Nr. **23**, S. 143.

— unmittelbare; durch den Prager Stadtrath für Dienstverleihungen. Nr. **24**, S. 155.

— unmittelbare; durch den allgemeinen Spar- und Vorschußverein „Jupiter" in Wien für Dienstverleihungen. Nr. **25**, S. 159.

— unmittelbare; durch die Sparcasse in Langenlois. Nr. **26**, S. 164.

Gebührenentrichtung unmittelbare; durch die Corporation der Wiener Buch- und Kunsthändler für Rechnungen. Nr. **28**, S. 172.

— unmittelbare; durch die allgemeine Depositenbank für den Wahlact von Creditvereins-Ausschüssen. Nr. **29**, S. 175.

— unmittelbare; durch die „Banca popolare di Trieste“ für Dienstverleihungen. Nr. **29**, S. 175.

— unmittelbare; durch die Wiener Stadttheater-Gesellschaft für Engagementsverträge. Nr. **29**, S. 175.

— unmittelbare; durch die Sparcasse in Pöggstall für ihre Zinsenquittungen. Nr. **30**, S. 179.

— unmittelbare; durch das Kirchen Patronatsamt in Praskoles und die Spitalsfonds-Verwaltung in Elbe-Kostelec. Nr. **32**, S. 187.

— unmittelbare; durch die Gemeindeämter in Lounek und Chodoun, dann durch das Patronatsamt in Bistran. Nr. **32**, S. 187.

Gebührengesetze; Anwendung derselben auf die Verhandlungen des Verwaltungs-Gerichtshofes. Nr. **19**, S. 126.

Gefällsgesetze; Auszug aus der Dienstinstruction für die Gendarmerie, bezüglich der Mitwirkung derselben bei Handhabung dieser Gesetze. Nr. **11**, S. 63.

Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse; Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerks-Lehrgeldern auf Rechnung des Fondes dieser Ueberschüsse. Nr. **8**, S. 47.

— Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes dieser Ueberschüsse. Nr. **11**, S. 66.

Geistliche, katholische, Eröffnung eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung solcher Seelsorge-Geistlichen im Jahre 1876. Nr. **9**, S. 52.

Geldsendungen von Pfarr- oder Patronatsämtern und Kirchenverwaltungen an k. k. Behörden zur Vermittlung des Ankaufs von Werthpapieren; Portopflicht dieser Sendungen. Nr. **8**, S. 47.

Gemeindegründe, culturfähige in Dalmatien; Austheilung derselben. Nr. **26**, S. 161.

Gemeindeämter in Lounek und Chodoun; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselben. Nr. **32**, S. 187.

Gendarmerie; Auszug aus der Dienstinstruction derselben, bezüglich deren Mitwirkung bei Handhabung der Steuer- und Gefällsgesetze. Nr. **11**, S. 63.

General-Probiramt; Vornahme dozimastischer und chemisch-analytischer Untersuchungen für Parteien durch das General-Probiramt. Nr. **2**, S. 10.

Geras in Niederösterreich; Aenderung des Umfanges des dortigen Steueramtes. Nr. **26**, S. 164.

Gerichte, ordentliche; Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen diesen und dem Verwaltungs Gerichtshofe. Nr. **14**, S. 88.

Geräthschaften, landwirthschaftliche, Zollbehandlung solcher Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden. Nr. **2**, S. 9.

Geschäftsordnung für den Verwaltungs-Gerichtshof. Nr. **24**, S. 145.

Gesetz vom 20. Jänner 1876, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer. Nr. **4**, S. 21.

— vom 24. Februar 1876, betreffend die Abwicklung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen. Nr. **5**, S. 25.

— vom 26. Februar 1876, betreffend die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu- Um- und Zubauten. Nr. **6**, S. 38.

— vom 8. März 1876, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50) dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden. Nr. **6**, S. 29.

— vom 19. März 1876, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung. Nr. **8**, S. 45.

— vom 15. März 1876, betreffend die Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten. Nr. **9**, S. 49.

— vom 15. März 1876, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876. Nr. **9**, S. 50.

— vom 18. März 1876, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen im Jahr 1876. Nr. **9**, S. 52.

Gesetz vom 18. März 1876, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nr. **9**, S. 53.

— vom 16. April 1876, über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 3,000.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen. Nr. **12**, S. 67.

— vom 18. März 1876, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205), betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens abgeändert werden. Nr. **12**, S. 68.

— vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Nr. **14**, S. 79.

— vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden. Nr. **14**, S. 88.

— vom 11. April 1876, betreffend die Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsenfonde. Nr. **14**, S. 89.

— vom 8. Mai 1876, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain. Nr. **16**, S. 95.

— vom 27. Mai 1876, betreffend die Austheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien. Nr. **26**, S. 161.

— vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29); Ausdehnung desselben auf das Schiedsgericht des Lagerhauses der Stadt Wien. Nr. **32**, S. 185.

Gesetzesübertretungen, in Betreff der Stempel- und Gebührenpflicht; nachtheilige Folgen derselben. Nr. **6**, S. 36.

Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern Mittelwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Szczakowa, Seidenberg und Liebau. Nr. **16**, S. 97.

Gestempelte Wechselblanquette; Ausgabe von solchen ohne Text. Nr. **22**, S. 133.

Getreide-Geschäftsbericht, Wochenschrift; Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **17**, S. 101.

Gewerkentage; Stempelbehandlung der Anzeigen der Gewerksdirectionen über abzuhaltende solche Tage. Nr **17**, S. 101.

Gewerksdirectionen; Stempelbehandlung der Anzeigen derselben über die abzuhaltenden Gewerkentage. Nr. **17**, S. 101.

Gewichtsmengen, metrische; Nachweisung der Bruchtheile bei diesen Mengen in den Waaren-Auszugsbögen. Nr. **11**, S. 65.

Glycerina calytica; Zollbehandlung derselben. Nr. **28**, S. 171.

Gnadengaben; Feststellung der Löschungstermine von Gnadengaben der Witwen und Waisen bei Erlangung einer Versorgung. Nr. **17**, S. 99.

Görz im Küstenlande; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes Nr. **24**, S. 154.

Graz; Ermächtigung mehrerer dortigen Postämter zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **6**, S. 40.

— Gemeinde; Verwendbarkeit der Obligationen des von derselben auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873, aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 3,000.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillarr-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen. Nr. **12**, S. 67.

Großbritannien; Handelsvertrag zwischen diesem Königreiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Nr. **33**, S. 190.

Grundentlastungsfond für Krain; Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu diesem Fonde. Nr. **16**, S. 92.

Grundsteuer; Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer. Nr. **4**, S. 21.

H.

Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Buso; Auflassung derselben. Nr. **4**, S. 23.

Haftungspflicht des Staatsnoten Zähl- und Revisionscomité. Erweiterung derselben. Nr. **30**, S. 178.

Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875. Nr. **19**, S. 107.

— Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels über die Vollziehung dieser Convention. Nr. **19**, S. 125.

Handelsvertrag, österreichisch-italienischer, vom 23. April 1867; Kündigung desselben. Nr. **18**, S. 103.

— zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich; Verlängerung der Wirksamkeit desselben. Nr. **33**, S. 189.

— zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Großbritannien. Nr. **33**, S. 190.

Handwerkslehrgelder; Concurs zur Erlangung von solchen auf Rechnung des Fondes der Gefälls-Strafgelder-Ueberschüsse. Nr. **8**, S. 47.

Hanfcigaretten; Zollbehandlung derselben. Nr. **13**, S. 77.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1877; Ausgabe desselben. Nr. **23**, S. 143.

Hofzulagen; Auszahlung derselben. Nr. **18**, S. 103.

I.

Incontrirung der nicht bar vergüteten Ueberzahlungen an directen Steuern. Nr. **25**, S. 157.

Instruction vom 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 23) über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens; Modificationen derselben. Nr. **12**, S. 70.

Itzkani; Ermächtigung des dortigen Postamtes zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **20**, S. 127.

Invalidenpensionen; Auszahlung derselben. Nr. **5**, S. 26.

Jägerndorf; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren bei dem im Eisenbahnhofe dortselbst aufgestellten Zollamte. Nr. **16**, S. 97.

Italien. Kündigung des österreichisch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. April 1867. Nr. **18**, S. 103.

Jupiter, Spar- und Vorschußverein in Wien; unmittelbare Gebührenentrichtung durch denselben für Dienstverleihungen. Nr. **25**, S. 159.

K.

Kaltenbach in Tirol; Verlegung des dortigen Nebenzollamtes II. Classe. Nr. **27**, S. 166.

Kindermehl, schweizerisches; Zollbehandlung desselben. Nr. **28**, S. 171.

Kirche, katholische; Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21, Absatz 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse derselben vorkommenden Schriften und Urkunden. Nr. **13**, S. 76.

Kirchenverwaltungen; Portopflicht der Geldsendungen von denselben an k. k. Behörden zur Vermittlung des Ankaufes von Werthpapieren. Nr. **8**, S. 47.

Kirchen-Patronatsamt in Praskoles; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dasselbe. Nr. **32**, S. 187.

Klosterneuburg in Niederösterreich; Aenderungen im Umfange des dortigen Steueramtes. Nr. **29**, S. 174.

Knittelfelder Metallwaarenfabrik; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für Dienstverleihungen. Nr. **22**, S. 134.

Kohlenwasserstoff-Verbindungen unter 10 Percent Beaumé; Zollbehandlung derselben. Nr. **17**, S. 100.

Kössen in Tirol; Auflassung des dortigen Nebenzollamtes. Nr. **18**, S. 104.

Krain; Uebereinkommen der Staatsverwaltung, mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für dieses Kronland. Nr. **16**, S. 95.

Kriegscasse in Linz; Auflassung derselben. Nr. **11**, S. 66.

Kriminalistische Blätter, Wochenschrift; Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **25**, S. 159.

Kronwachzulagen, ungarische; Auszahlung derselben. Nr. **18**, S. 103.

Kündigung des österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867. Nr. **18**, S. 103.

Küstenland; Auflassung des Nebenzollamtes II. Classe zu Venco in diesem Kronlande. Nr. **21**, S. 129.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Monfalcone und Görz. Nr. **24**, S. 154.

Kunsthändler, Wiener; unmittelbare Gebührenentrichtung für die Geschäftsrechnungen derselben. Nr. **28**, S. 172.

L.

Längenmaß, metrisches; Einführung desselben im postdienstlichen Verkehre. Nr. **1**, S. 1.

— metrisches; Einführung desselben im königl. ungarischen Postgebiete. Nr. **5**, S. 27.

Lagerhaus der Stadt Wien; Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur in demselben. Nr. **30**, S. 177.

— der Stadt Wien; Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht desselben. Nr. **32**, S. 185.

Landesschulrath, k. k. in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch denselben für Dienstesverleihungen. Nr. **21**, S. 132.

Landwehrpersonen, verstorbene; Verrechnung von Sterbequartalen und Abfertigungen nach solchen Personen. Nr. **15**, S. 92.

Langenlois; unmittelbare Gebührenentrichtung durch die dortige Sparcasse. Nr. **26**, S. 164.

Lemberg; unmittelbare Gebührenentrichtung durch den dortigen städtischen Creditverein für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten. Nr. **2**, S. 14.

Lessina; Bestellung des dortigen Steueramtes als Nebenzoll- und Salz-Verschleißamt. Nr. **4**, S. 22.

Liebau; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren bei dem in dem Eisenbahnhofe dortselbst aufgestellten Zollamte. Nr. **16**, S. 97.

Liechtenstein, Fürstenthum; Uebereinkommen über die Verlängerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und diesem Fürstenthume. Nr. **24**, S. 154.

Liechtenstein, Fürstenthum; Erneuerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und diesem Fürstenthume. Nr. **33**, S. 193.

Linz; Auflassung der dortigen Kriegscasse. Nr. **11**, S. 66.

Locomotivfabrik in Wiener-Neustadt, Actiengesellschaft; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten. Nr. **5**, S. 28.

Lounek in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch das dortige Gemeindeamt. Nr. **32**, S. 187.

Löschungstermine von Pensionen oder Gnadengaben der Witwen und Waisen bei Erlangung einer Versorgung; Feststellung derselben. Nr. **17**, S. 99.

M.

Mähren; Aenderung im Umfange mehrerer Steuerämter in diesem Kronlande. Nr. **5**, S. 28.

Mährisch-Neustadt; Aenderung im Umfange des dortigen Steueramts-Bezirkes. Nr. **2**, S. 13.

Markt, internationaler landwirthschaftlicher in Graz; Zollbehandlung der für denselben bestimmten Gegenstände. Nr. **4**, S. 23.

Maschinen, landwirthschaftliche; Zollbehandlung solcher Maschinen, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden. Nr. **2**, S. 9.

Maß; Zulassung der nach dem früheren Maße geaichten Fässer bei der gegen Steuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Nr. **17**, S. 101.

Metallarbeiter, der; Wochenschrift, Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **4**, S. 24.

Metermaß; Einführung desselben im postdienstlichen Verkehre. Nr. **1**, S. 1.

— Aenderung in den Bestimmungen über die Festsetzung des Postrittgeldes aus Anlaß der Einführung dieses Maßes. Nr. **1**, S. 7.

— Festsetzung des Postrittgeldes in Dalmatien anläßlich der Einführung dieses Maßes. Nr. **1**, S. 8.

— siehe auch Längenmaß.

Militärbehörden; Wegfall der Verständigung derselben bei Verleihung von lucrativen Besugnissen an Militärpersonen. Nr. **24**, S. 155.

Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten; Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in denselben auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse. Nr. **11**, S. 66.

Militärpersonen; Behandlung von erblosen Verlassenschaften nach denselben. Nr. **18**, S. 105.

— Wegfall der Verständigung der Militärbehörden bei Verleihung von lucrativen Befugnissen an solche Personen. Nr. **24**, S. 155.

Minderberechnungen im Verzehrungssteuer-Gefälle; Bemänglung derselben. Nr. **15**, S. 92.

Mineralöle, dunkle; Zollbehandlung derselben. Nr. **17**, S. 100.

Missionen, k. und k. in Rom; richtige Adressirung der Dienstcorrespondenzen an dieselben. Nr. **26**, S. 163.

Mittelmeer-Post, Wochenschrift; Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **18**, S. 105.

Mittlwalde; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren bei dem in dem Eisenbahnhofe dortselbst aufgestellten Zollamte. Nr. **16**, S. 97.

Monfalcone im Küstenlande; Aenderung des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **24**, S. 154.

Modificationen der unterm 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) kundgemachten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens. Nr. **12**, S. 70.

Monopolregie, ungarische; zollämtliche Behandlung der für dieselbe einlangenden Tabaksendungen. Nr. **13**, S. 76.

Monarchie österreichisch-ungarische; Handelsconvention zwischen derselben und Rumänien vom 22. Juni 1875. Nr. **19**, S. 107.

— Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels über die Vollziehung dieser Convention. Nr. **19**, S. 125.

München; Zollbehandlung der für die dortige kunstgewerbliche Ausstellung bestimmten Gegenstände. Nr. **10**, S. 62.

Mycothanaton; Zollbehandlung desselben. Nr. **28**, S. 170.

N.

Nachlaß, beweglicher hierlands befindlicher von Angehörigen des Königreiches Württemberg; Gebührenbehandlung desselben. Nr. **23**, S. 143.

Nachod in Böhmen; Aenderung des Gebietsumfanges des dortigen Steueramtes. Nr. **12**, S. 74.

Nachtragscredite; Eröffnung derselben zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876. Nr. **9**, S. 50.

Nachtragscredit von 600.000 fl.; Eröffnung desselben zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen im Jahre 1876. Nr. **9**, S. 52.

Nachweisung der Waarenverkehrsmengen auf Grundlage der metrischen Maße und Gewichte, dann der Blutegel nach dem Sporcogewichte. Nr. **3**, S. 17.

— der Bruchtheile bei den metrischen Gewichtsmengen in den Waaren-Auszugsbögen. Nr. **11**, S. 65.

— der gegen Steuerrestitution über die Zollinie ausgeführten Bier-, Branntwein und Zuckermengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen. Nr. **17**, S. 100.

Nachweisung einiger Waaren in den Waarenverkehrs-Nachweisungen vom 1. Jänner 1877 an. Nr. **21**, S. 129.

Neustadt in Böhmen; Aenderung des Gebietsumfanges des Steueramtes und der Bezirkshauptmannschaft dortselbst. Nr. **12**, S. 74.

Nichtanrechnung der in einer bestimmten Rangsclasse im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium. Nr. **3**, S. 19.

Niederösterreich; Aenderungen im Gebietsumfange der Steuerämter Geras, Retz und Raabs. Nr. **26**, S. 164.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Tulln und Klosterneuburg in diesem Kronlande. Nr. **29**, S. 174.

— Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Währing in Niederösterreich. Nr. **32**, S. 185.

Novi; Ermächtigung des dortigen ungarischen Zollamtes zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien. Nr. **25**, S. 158.

O.

Oberhennersdorf; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes II. Classe zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren. Nr. **29**, S. 173.

Obligationen; Ausgabe von verzinslichen Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nr. **9**, S. 53.

— Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 3,000.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen. Nr. **12**, S. 67.

Oesterreichisch-Ungarische Post, Wochenschrift; Stempelpflichtigkeit derselben. Nr. **16**, S. 98.

Officiere; Anstellung derselben im Civilstaatsdienste. Nr. **31**, S. 184.

Olivenöl. Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Podgorje zur Verzollung von solchen nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 23, a) und b) Nr. **31**, S. 184.

P.

Patentalinvaliden, Auszahlung der Versorgungsgenüsse an dieselben. Nr. **6**, S. 39.

Patronatsamt, k. k. in Bistrau, unmittelbare Gebührenentrichtung durch dasselbe. Nr. **32**, S. 187.

Pensionen. Auszahlung der Invalidenpensionen Nr. **5**, S. 26.

— Feststellung der Löschungstermine von Pensionen der Witwen bei Erlangung der Versorgung. Nr. **17**, S. 99.

— siehe auch Versorgungsgenüsse.

Peuerbach in Oberösterreich; unmittelbare Gebührenentrichtung durch die dortige Sparcassa. Nr. **21**, S. 132.

Pfarr- oder Patronatsämter, Portopflicht der Geldsendungen von solchen Aemtern an k. k. Behörden zum Ankaufe von Werthpapieren. Nr. **8**, S. 47.

Pferde; Verbot der Ausfuhr derselben. Nr. **30**, S. 177.

Pferdezahnmais, Frucht; verzehrungssteueramtliche Behandlung desselben. Nr. **24**, S. 154.

Pilsen in Böhmen; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **23**, S. 142.

Podgorje; Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe im dortigen Eisenbahnhofe. Nr. **27**, S. 166.

Pöggstall; unmittelbare Gebührenentrichtung der dortigen Sparcasse für ihre Zinsenquittungen. Nr. **30**, S. 179.

Porto Buso. Auflassung des dortigen Nebenzollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitätsagentie an das Nebenzollamt zu Cervignano. Nr. **4**, S. 23.

Portofreie Dienstcorrespondenzen; Bezeichnung derselben. Nr. **18**, S. 104.

Portopflicht der Geldsendungen von Pfarr- oder Patronatsämtern und Kirchenverwaltungen an k. k. Behörden zur Vermittlung des Ankaufes von Werthpapieren. Nr. **8**, S. 47.

Posta Mediterranea; Wochenschrift; Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **24**, S. 155.

Postämter in Graz; Ermächtigung mehrerer derselben zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane. Nr. **6**, S. 40.

Postamt in Feldkirch; Ermächtigung desselben zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **9**, S. 54.

— in Itzkani. Ermächtigung desselben zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **20**, S. 127.

Postdienstlicher Verkehr; Einführung des metrischen Längenmaßes in diesem Verkehre. Nr. **1**, S. 1.

Postgebiet, k. ung.; Einführung des metrischen Längenmaßes in demselben. Nr. **5**, S. 27.

Postrittgeld. Aenderung der Bestimmungen über die Festsetzung dieses Geldes aus Anlaß der Einführung des Metermaßes. Nr. **1**, S. 7.

— Festsetzung desselben für Dalmatien anläßlich des mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Metermaßes. Nr. **1**, S. 8.

Postrittgeld; Festsetzung desselben für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1876. Nr. **11**, S. 65.

— Festsetzung desselben für die Zeit vom 1. October 1876 bis Ende März 1877. Nr. **28**, S. 171.

— Festsetzung desselben im königl. ungarischen Postgebiete für den II. Semester 1876. Nr. **24**, S. 155.

Postsendungen; Ermächtigung mehrerer Postämter in Graz zur Abfertigung solcher Sendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **6**, S. 40.

— Ermächtigung des Postamtes in Feldkirch zur Abfertigung solcher Sendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. Nr. **9**, S. 54.

— Ermächtigung des Postamtes bei Itzkani zur Abfertigung von solchen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Postsendungen. Nr. **20**, S. 127.

Prag; Zollbehandlung der für den dortigen internationalen landwirthschaftlichen Markt bestimmten Gegenstände. Nr. **4**, S. 23.

Prager medicinische Wochenschrift; Correspondenzblatt der deutschen Aerzte Böhmens; Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **23**, S. 143.

Prager Stadtrath; unmittelbare Gebührenentrichtung durch denselben für Dienstverleihungen. Nr. **24**, S. 155.

Praskoles in Böhmen; unmittelbare Gebührenentrichtung durch das Kirchen-Patronatsamt dortselbst. Nr. **32**, S. 187.

Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der krainischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. Nr. **1**, S. 8.

— auf den Jahrgang 1876 der bei der Finanzdirection in Czernowitz redigirten Beilage zu dem Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte Nr. **2**, S. 14.

— auf den Jahrgang 1876 der bei der mähr. Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zu dem Finanz-Ministerial Verordnungsblatte. Nr. **3**, S. 19.

— auf den Jahrgang 1877 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. Nr. **32**, S. 186.

Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 der bei der oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. Nr. **32**, S. 187.

— auf den Jahrgang 1877 der bei der mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilagen zu dem Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums. Nr. **32**, S. 187.

Preise für Pulvererzeugung und Verschleiß. Nr. **7**, S. 41.

Probewiegung; Einhebung des Waggeldes bei derselben. Nr. **7**, S. 41.

„**Przegląd sądowy i adminstracyjny**", Wochenschrift; Anerkennung derselben als Fachblatt. Nr. **2**, S. 14.

Pulver; Erzeugungs- und Verschleißpreise desselben. Nr. **7**, S. 41.

R.

Raabs in Niederösterreich; Aenderung des Umfanges des dortigen Steueramtes. Nr. **26**, S. 164.

Raizenhain in Böhmen; Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe im dortigen Eisenbahnhofe. Nr. **5**, S. 26.

— Auflassung des dortigen Nebenzollamtes II. Classe. Nr. **13**, S. 75.

Rangsclasse; Nichtanrechenbarkeit der in einer bestimmten Rangsclasse im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium. Nr. **3**, S. 19.

Rechnungen, kaufmännische, Gebührenpflicht derselben. Nr. **6**, S. 35.

— geschäftliche, der Wiener Buch- und Kunsthändler; unmittelbare Gebührenentrichtung für diese Rechnungen. Nr. **28**, S. 172.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Finanzverwaltung; Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung dieser Mittel. Nr. **8**, S. 45.

Regelung der Grundsteuer. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über diese Regelung. Nr. **4**, S. 21.

— der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain; Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung von Krain in Betreff dieser Regelung. Nr. **16**, S. 95.

Reichsgericht; Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen diesem und dem Verwaltungsgerichtshofe. Nr. **14**, S. 88.

Renteobligationen, verzinsliche, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; Gesetz in Betreff der Ausgabe derselben. Nr. **9**, S. 53.

Retz in Niederösterreich; Aenderung des Umfanges des dortigen Steueramtes. Nr. **26**, S. 164.

Reutte; Auflassung des dortigen Hauptzollamtes II. Classe. Nr. **29**, S. 174.

Rican in Böhmen; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **25**, S. 159.

Rochlitz in Böhmen; Aenderung des Umfanges des dortigen Steueramtsbezirkes. Nr, **6**, S. 40.

Römerstadt in Mähren; Aenderung des Umfanges des dortigen Steueramtsbezirkes Nr. **2**, S. 13.

Rumänien; Handelsconvention zwischen der österr. ung. Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875. Nr. **19**, S. 107.

— Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen über die Vollziehung dieser Convention. Nr. **19**, S. 125.

Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrikation; Zollbehandlung derselben. Nr. **31**, S. 183.

S.

Sacco; Einreihung der dortigen Tabakfabrik I. Kategorie in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken. Nr. **18**, S. 105.

Säßisch-Naizenhain; Aufhebung des dortigen Neben-Zollamtes II. Classe. Nr. **13**, S. 75.

Salz-Verschleißamt in Lessina; Bestellung des dortigen Steueramtes als solches. Nr. **4**, S. 22.

Scheidemünze; Verpackung derselben. Nr. **8**, S. 48.

Schiffahrtsvertrag, österreichisch-italienischer, vom 23. April 1867; Kündigung desselben. Nr. **18**, S. 103.

Schiedsgericht des Lagerhauses der Stadt Wien; Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf dasselbe. Nr. **32**, S. 185.

Schlackenwolle; Zollbehandlung derselben. Nr. **28**, S. 170.

Schönbichl in Tirol; Umwandlung des dortigen Neben-Zollamtes II. Classe in ein Neben-Zollamt I. Classe. Nr. **29**, S. 174.

Schriften, Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21, Absatz 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften. Nr. **13**, S. 76.

Schulbeitrag; Bemessung desselben von Verlassenschaften. Nr. **23**, S. 137.

— von Verlassenschaften; Einhebung, Verrechnung und Controle desselben. Nr. **23**, S. 142.

Schwarzkosteletz in Böhmen; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **25**, S. 159.

Scontrirung der Telegraphen-Stationscassen; Enthebung der Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Vornahme dieser Scontrirung. Nr. **29**, S 174.

Sczakowa; Gestattung der Abfertigung von Streckengütern im Anfageverfahren bei dem in dem Eisenbahnhofe dortselbst aufgestellten Zollamte. Nr. **16**, S. 97.

Seelsorge-Geistliche, katholische; Eröffnung eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung solcher Geistlichen im Jahre 1876. Nr. **9**, S. 52.

Seidenberg; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren bei dem in dem Eisenbahnhofe dortselbst aufgestellten Zollamte. Nr. **16**, S. 97.

Sesana in Görz; Aenderung im Umfange des dortigen Steuerbezirkes. Nr. **24**, S. 154.

Sparcasse in Peuerbach in Oberösterreich; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe. Nr. **21**, S. 132.

— in Aspang; Verzichtleistung derselben auf die unmittelbare Gebührenentrichtung. Nr. **23**. S. 143.

— in Langenlois; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe. Nr. **26**, S. 164.

— in Pöggstall; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für ihre Zinsenquittungen. Nr. **30**, S. 179.

Spitalfonds-Verwaltung in Elbe-Kostelec; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe. Nr. **32**, S. 187.

Staatsdienst, königl. ungarischer; Nichtanrechenbarkeit der in einer bestimmten Rangsclasse in diesem Dienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium. Nr. **3**, S. 19.

Staatsnoten-Zähl- und Revisionscomité; Erweiterung der Haftungspflicht desselben. Nr. **30**, S. 177.

Staatsschuld; Aenderung der Course für Aufzahlungen der Parteien bei Convertirung dieser Schuld. Nr. **8**, S. 47.

— Ausgabe von verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nr. **9**, S. 53.

— allgemeine; Auf- und Hinauszahlungen bei der Convertirung derselben. Nr. **31**, S. 183.

Staatsverträge; Kündigung des österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867. Nr. **18**, S. 103.

— Handelsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875. Nr. **19**, S. 107.

— Uebereinkommen über die Verlängerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein. Nr. **24**, S. 154.

— Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich. Nr. **33**, S. 189.

— Handelsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Großbritannien. Nr. **33**, S. 190.

— Erneuerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein. Nr. **33**, S. 193.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1876; Eröffnung von Nachtragscrediten zu denselben. Nr. **9**, S. 50.

Staats-Vorschußcassen; Gesetz über die Abwicklung der Geschäfte dieser Cassen. Nr. **5**, S. 25.

Stadttheater-Gesellschaft, Wiener; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für Engagementsverträge. Nr. **29**, S. 175.

Stempelbehandlung der Anzeigen der Gewerks-Directionen über die abzuhaltenden Gewerkentage. Nr. **17**, S. 101.

Stempel- und Gebührengesetze; Anwendung derselben auf die Verhandlungen des Verwaltungs-Gerichtshofes. Nr. **19**, S. 126.

Stempel- und unmittelbare Gebühren; Gesetz vom 8. März 1876, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen in Betreff dieser Gebühren. Nr. **6**, S. 29.

Stempel- und unmittelbare Gebühren; Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26), enthaltend einige Aenderungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über diese Gebühren. Nr. **10**, S. 55.

Stempelmarken; Aenderung derselben. Nr. **27**, S. 167.

Stempelpflichtigkeit der in Wien erscheinenden Wochenschrift „Oesterreichisch-Ungarische Post". Nr. **16**, S. 98.

Stempelscala I; Aenderung derselben. Nr. **6**, S. 29.

Starkenbach in Böhmen; Aenderung des Umfanges des dortigen Steueramts-Bezirkes. Nr. **6**, S. 40.

Sterbequartale nach verstorbenen Landwehrpersonen; Verrechnung derselben. Nr. **15**, S. 92.

Steuerämter; Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Mährisch-Neustadt und Römerstadt in Mähren. Nr. **2**, S. 13.

— Aenderung der Steueramts-Bezirke Frauenberg und Wodňan in Böhmen. Nr. **3**, S. 19.

— Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zara vecchia und Città vecchia und Bestellung des Steueramtes in Lessina als Nebenzoll- und Salz-Verschleißamtes Nr. **4**, S. 22.

— Aenderung im Umfange mehrerer Steuerämter in Mähren. Nr. **5**, S. 28.

— Aenderung des Umfanges der Steueramts-Bezirke Starkenbach und Rochlitz in Böhmen. Nr. **6**, S. 40.

— Errichtung eines Steueramtes zu Böhmisch-Skalitz. Nr. **12**, S. 69.

— Aenderung in dem Gebietsumfange der Steuerämter Nachod und Neustadt in Böhmen. Nr. **12**, S. 74.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Blowitz und Pilsen in Böhmen. Nr. **23**, S. 142.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Comen und Sessana in Görz. Nr. **24**, S. 154.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Monfalcone und Görz im Küstenlande. Nr. **24**, S. 154.

Steuerämter; Uebertragung des Amtssitzes des Birczaer Steueramtes von Bircza nach Dobromil in Galizien. Nr. **25**, S. 158.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Schwarzkosteletz und Ričan in Böhmen. Nr. **25**, S. 159.

— Aenderung im Gebietsumfange der Steuerämter Semil, Eisenbrod und Starkenbach in Böhmen. Nr. **26**, S. 164.

— Aenderung im Umfange der Steuerämter Geras, Retz und Raabs in Niederösterreich. Nr. **26**, S. 164.

— Vereinigung des Neben-Zollamtes zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen Steueramte. Nr. **28**, S. 169.

— Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Tulln und Klosterneuburg in Niederösterreich. Nr. **29**, S. 174.

— Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Währing in Niederösterreich. Nr. **32**, S. 185.

Steuern, directe; Incontrirung der nicht bar vergüteten Ueberzahlungen an solchen Steuern. Nr. **25**, S. 157.

Steuerfreiheit, zeitliche; für Neu-, Zu- und Umbauten. Nr, **6**, S. 38.

— für Neu-, Zu- und Umbauten. Nr. **9**, S. 49.

Steuergesetze; Auszug aus der Dienstinstruction für die Gendarmerie bezüglich der Mitwirkung derselben bei Handhabung dieser Gesetze. Nr. **11**, S. 63.

Steuerrestitution; Nachweisung der gegen diese Restitution über die Zolllinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen. Nr. **17**, S. 100.

Steuerrückvergütungs-Anweisungen; Beisetzung des Datums und der Nummer der Ausfuhrserklärungen auf diesen Anweisungen für die Ausfuhr von Zucker und gebrannter geistiger Flüssigkeit. Nr. **33**, S. 203.

Stiftplätze in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten; Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in solchen Anstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse. Nr. **11**, S. 66.

Stipendien; Concurs zur Erlangung von solchen auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse. Nr. **8**, S. 47.

Streckenzugs-Verfahren; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Aufgeverfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten Zollämtern Mittlwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Sczakowa, Seidenberg und Liebau. Nr. **16**, S. 97.

— abgekürztes; Ermächtigung der Neben-Zollämter II. Classe zu Aloisburg und Oberheunersdorf zu diesem Verfahren. Nr. **29**, S. 173.

Stricke aus Pferdehäuten; Zollbehandlung derselben. Nr. **28**, S. 170.

Suppenextract; Zollbehandlung desselben. Nr. **28**, S. 171.

T.

Tabak; Aenderung des Verschleißpreises der feinen Virginier (Lit. G) Cigarren. Nr. **3**, S. 18.

— Zollbehandlung der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen. Nr. **13**, S. 76.

Tabakfabriken; Einreihung der Tabakfabrik I. Kategorie in Sacco in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken. Nr. **18**, S. 105.

Tabelle; der Pulvererzeugungs- und Verschleißpreise. Nr. **7**, S. 42.

Telegraphenavisi; Telegraphischer Verkehr der k. k. Behörden in der vereinfachten Form dieser Avisi. Nr. **20**, S. 127.

— Verwendung der markirten Blanquette für dieselben. Nr. **27**, S. 165.

Telegraphen-Stationscassen; Enthebung der Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Vornahme der Scontrirung derselben. Nr. **29**, S. 174.

Telegraphischer Verkehr der k. k. Behörden in der vereinfachten Form der Telegraphenavisi. Nr. **20**, S. 127.

Tirol; Auflassung der Neben-Zollämter Kössen und Windhausen in diesem Kronlande. Nr. **18**, S. 104.

Tramwaygesellschaft, Triester; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für Dienstverleihungen. Nr. **22**, S. 134.

Trautenau in Böhmen; Aenderung des Gebietsumfanges der dortigen Bezirkshauptmannschaft in Betreff der Steuerverwaltung. Nr. **12**, S. 74.

Triester Tramwaygesellschaft; unmittelbare Gebührenentrichtung durch dieselbe für Dienstverleihungen. Nr. **22**, S. 134.

Triplicate von Zinsen-Zahlungsbögen; Ausfertigung derselben. Nr. **21**, S. 132.

Tulln in Niederösterreich; Aenderung im Umfange des dortigen Steueramtes. Nr. **29**, S. 174.

U.

Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung von Krain, zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain. Nr. **16**, S. 95.

— über die Verlängerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österr. ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein. Nr. **24**. S. 154.

Uebertragung des Amtssitzes des Virczaer Steueramtes von Bireza nach Dobromil in Galizien. Nr. **25**, S. 158.

Ueberzahlungen an directen Steuern; Incontrirung der nicht bar rückvergüteten derartigen Ueberzahlungen. Nr. **25**, S. 157.

Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe. Schönbichl in Tirol in ein Nebenzollamt I. Classe. Nr. **29**, S. 174.

Ungarn. Zollbehandlung der landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden. Nr. **2**, S. 9.

— Einführung des metrischen Längenmaßes im königl. ungarischen Postgebiete. Nr. **5**, S. 17

Ungarn; Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den II. Semester 1876. Nr. 24, S. 155.

Untersuchungen, doeimastische und chemisch-analytische; Vernahme solcher Untersuchungen für Parteien durch das Generalprobiramt. Nr. **2**, S. 13.

Urkunden; Behandlung der bei Gericht einlangenden zur depositenämtlichen Gebarung nicht geeigneten Urkunden. Nr. **2**, S. 10.

— kaufmännische, welche den Wechseln gleich gehalten sind. Nr. **6**, S. 35.

— Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Urkunden. Nr. **13**, S. 76.

V.

Veneo im Küstenlande; Auflassung des dortigen Nebenzollamtes II. Classe. Nr. **21**, S. 129.

Verbot der Ausfuhr von Pferden. Nr. **30**, S. 177.

Vereinigung des Nebenzollamtes zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen Steueramte. Nr. **28**, S. 169.

Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung; Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen diese Verfügungen. Nr. **8**, S. 45.

Verhandlungen des Verwaltungsgerichtshofes; Aenderung der Stempel- und Gebührengesetze auf dieselben. Nr. **19**, S. 126.

Verkaufspreis der feinen Virginier (lit. G.) Cigarren; Aenderung dieses Preises. Nr. **3**, S. 18.

Verkehr, postdienstlicher; Einführung des metrischen Längenmaßes in demselben. Nr. **1**. S. 1.

— telegraphischer, der k. k. Behörden in der vereinfachten Form der Telegraphenavisi. Nr. **20**, S. 127.

Verkehrseinheit für den Brennholzhandel nach metrischem Systeme; Feststellung derselben. Nr. **3**, S. 18.

Verlassenschaften, erblose, nach Militärpersonen; Behandlung solcher Verlassenschaften. Nr. **18**, S. 105.

Verlassenschaften; Bemessung des Schulbeitrages von denselben. Nr. **23**, S. 137.

— Einhebung, Verrechnung und Controle des Schulbeitrages von denselben. Nr. **23**, S. 142.

Verordnungsblatt. Pränumerationsankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der krainischen Finanzdirection redigirten Beilage zu dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums. Nr. **1**, S. 8.

— des k. k. Finanzministeriums; Pränumerations-Einladung auf den Jahrgang 1877 desselben. Nr. **32**, S. 187.

— des k. k. Finanzministeriums. Pränumeration auf den Jahrgang 1877 der bei der mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zu demselben. Nr. **32**, S. 187.

Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums. Pränumeration auf den Jahrgang1877 der bei der oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zu demselben. Nr. **32**, S. 187.

— Pränumerationsankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der Finanzdirection in Czernowitz redigirten Beilage zu dem Finanz-ministerial-Verordnungsblatte. Nr. **2**, S. 14.

— Pränumerationsankündigung auf die bei der mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zu diesem Blatte. Nr. **3**, S. 19.

Verpackung der Scheidemünze. Nr. **8**, S. 48.

Verrechnung von Sterbequartalen und Abfertigungen nach verstorbenen Landwehrpersonen. Nr. **15**, S. 92.

— des Schulbeitrages von Verlassenschaften. Nr. **23**, S. 142.

Versorgungsgenüsse der Patentalinvaliden. Auszahlung derselben. Nr. **6**, S. 39.

— der Witwen und Waisen nach Personen der k. k. Landwehr; Zahlungs- und Fassungsmodalitäten derselben. Nr. **31**, S. 181.

— siehe auch Pensionen.

Verwaltungs-Gerichtshof; Errichtung desselben. Nr. **14**, S. 79.

— Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen diesen und den ordentlichen Gerichten, dann zwischen denselben und dem Reichsgerichte. Nr. **14**, S. 88.

— Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen desselben. Nr. **19**, S. 126.

— Geschäftsordnung für denselben. Nr. **24**, S. 145.

— Bestimmungen über dessen innere Einrichtung, dann über das bei demselben anzustellende Personale. Nr. **24**, S. 151.

Verwahrung, depositenämtliche, Behandlung der bei Gericht einlangenden zu einer solchen Verwahrung nicht geeigneten Barschaften und Urkunden. Nr. **2**, S. 10.

Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von 3,000.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen. Nr. **12**, S. 67.

Verwendung der markirten Blanquette für die Telegraphenavisi. Nr. **27**, S. 165.

Verwundungszulagen; Auszahlung derselben. Nr. **5**, S. 26.

Verzeichniß jener Artikel, welche vom 1. Jänner 1877 an in den Waarenverkehrs-Nachweisungen speciell aufzunehmen sind. Nr. **21**, S. 130.

Verzehrungssteuerämtliche Behandlung, von Ceresin, Ceresinkerzen und der unter dem Namen Pferdezahnmais vorkommenden Frucht. Nr. **24**, S. 154.

Verzehrungssteuergefäll; Bemänglung der Minderberechnungen in demselben. Nr. **15**, S. 92.

Verzichtleistung der Sparcasse in Aspang auf die unmittelbare Gebührenentrichtung. Nr. **23**, S. 143.

Verzugszinsen; Erhöhung des Ausmaßes derselben bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren. Nr. **6**, S. 38.

Virginier Cigarren (lit G); Aenderung des Verschleißpreises derselben. Nr. **3**, S. 18.

Vollzugsverordnung des Finanzministeriums zu dem Gesetze vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26.) in Betreff einiger Aenderungen bei Stempel- und Gebühren. Nr. **10**, S. 55.

Vornahme docimastischer und chemisch-analytischer Untersuchungen für Parteien durch das General Probiramt. Nr. **2**, S. 13.

W.

Waaren; Verzeichniß derjenigen, welche vom 1. Jänner 1877 an in den Waarenverkehrs-nachweisungen speciell aufzunehmen sind. Nr. **21**, S. 130.

Waarenauszugsbögen; Nachweisung der Bruchtheile bei den metrischen Gewichtsmengen in diesen Auszugsbögen. Nr. **11**, S. 65.

— ganzjährige; Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zolllinie ausgeführte Bier-, Branntwein- und Zuckermengen in denselben. Nr. **17**, S. 100.

Waarenverkehrsmengen; Nachweisung derselben auf Grundlage der metrischen Maße und Gewichte, dann der Blutegel nach dem Sporcogewichte. Nr. **3**, S. 17.

Waarenverkehrsübersichten, monatliche; Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zollinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen in denselben. Nr. **17,** S. 100.

— Nachweisung einiger Waaren in denselben vom 1. Jänner 1877 an. Nr. **21,** S. 129.

Währing in Niederösterreich; Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes dortselbst. Nr. **32,** S. 185.

Waggeld; Einhebung desselben bei der Probewiegung. Nr. **7,** S. 41.

Waidhaus, baierisch; Zurückverlegung des k. k. Nebenzollamtes von dort nach Roßhaupt. Nr. **27,** S. 166.

Waisen; Feststellung der Löschungstermine von Gnadengaben derselben bei Erlangung einer Versorgung. Nr. **17,** S. 99.

— nach Personen der k. k. Landwehr. Zahlungs- und Fassungsmodalitäten der Versorgungsgenüsse derselben. Nr. **31,** S. 181.

Waisenvermögen; Abänderung einiger Paragraphe der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205) betreffend die cumulative Anlegung von solchem Vermögen. Nr. **12,** S. 68.

— cumulatives; Modificationen der unterm 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) kundgemachten Instruction über die Behandlung dieses Vermögens. Nr. **12,** S. 70.

Wechsel; Gebührenentrichtung von solchen. Nr. **6,** S. 30.

Wechsel; Urkunden kaufmännische, welche den Wechseln gleichgehalten sind. Nr. **6,** S. 35.

Wechselblanquette, gestempelte, Ausgabe von solchen ohne Text. Nr. **22,** S. 133.

Wegfall der Verständigung der Militärbehörden bei Verleihung von lucrativen Befugnissen an Militärpersonen. Nr. **24,** S. 155.

Wein; Ermächtigung des ungarischen Nebenzollamtes zu Novi zur Abfertigung von demselben in der Einfuhr aus Dalmatien. Nr. **25,** S. 158.

Werkholz, gemeines; Zollbemessung von solchem längs der Grenze gegen die Türkei. Nr. **13,** S. 75.

Werthpapiere; Portopflicht der Geldsendungen von Pfarr- oder Patronatsämtern und Kirchenverwaltungen an k. k. Behörden zur Vermittlung des Ankaufes von solchen Papieren. Nr. **8,** S. 47.

Wien, Stadt; Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause dieser Stadt. Nr. **30,** S. 177.

— Stadt; Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des Lagerhauses dieser Stadt. Nr. **32,** S. 185.

Wiener Börsefond; Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zu diesem Fonde. Nr. **14,** S. 89.

Wiener Buch- und Kunsthändler, unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Corporation derselben für Rechnungen. Nr. **28,** S. 172

Windhausen in Tirol; Auflassung des dortigen Nebenzollamtes. Nr. **18,** S. 104.

Witwen; Feststellung der Löschungstermine von Pensionen und Gnadengaben derselben bei Erlangung einer Versorgung. Nr. **17,** S. 99.

— nach Personen der k. k. Landwehr; Zahlungs- und Fassungsmodalitäten der Versorgungsgenüsse derselben. Nr. **31,** S. 181.

Wochenschriften siehe Zeitschriften.

Wodňan in Böhmen; Aenderung im Umfange des dortigen Steueramtsbezirkes. Nr. **3,** S. 19.

Wollwaaren; Verzollung derselben vom 1. Jänner 1877 beginnend. Nr. **31,** S. 183.

Württemberg, Königreich; Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses von Angehörigen dieses Königreiches. Nr. **23,** S. 143.

Z.

Zahlungs- und Fassungsmodalitäten der Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen nach Personen der Landwehr. Nr. **31,** S. 181.

Zara vecchia; Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositen- dann Zoll-, Hafen- und Seesanitätsamtes dortselbst. Nr. **4,** S. 22.

Zeitschriften und Zeitungen; Anerkennung der Wochenschrift: „Przegląd sądowy a administracyjny“ als Fachblatt. Nr. **2,** S. 10.

— Anerkennung der Wochenschriften: „Der Metallarbeiter“ und „Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines“ als Fachblätter. Nr. **4,** S. 24.

— Stempelpflichtigkeit der in Wien erscheinenden Wochenschrift: „Oesterreichisch-Ungarische Post“. Nr. **16,** S. 98.

Zeitschriften und Zeitungen; Anerkennung der Wochenschrift: „Getreide-Geschäftsbericht" als Fachblatt. Nr. **17**, S. 101.

— Anerkennung der Wochenschrift: „Mittelmeer-Post" als Fachblatt. Nr. **18**, S. 105.

— Anerkennung der Druckschrift: „Prager medicinische Wochenschrift,-Correspondenzblatt der deutschen Aerzte Böhmens" als Fachblatt. Nr. **23**, S. 143.

— Anerkennung der Wochenschrift: „Posta Mediterranea" als Fachblatt. Nr. **24**, S. 155.

— Anerkennung der Wochenschrift: „Kriminalistische Blätter" als Fachblatt. Nr. **25**, S. 159.

— Anerkennung der Wochenschrift: „Časopis lékařův českých" als Fachblatt. Nr. **26**, S. 164.

Ziegenhals; Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren bei dem in dem Eisenbahnhofe dortselbst aufgestellten Zollamte. Nr. **16**, S. 97.

— preußisch; Ermächtigung des Haupt-Zollamtes am dortigen Bahnhofe zur Austrittsbehandlung von Zucker. Nr. **33**, S. 203.

Zinsen-Zahlungsbögen; Ausfertigung von Triplicaten von denselben. Nr. **21**, S. 132.

Zollämter; Errichtung eines Zoll-, Hafen- und Seesanitätsamtes in Zara vecchia, dann eines Zollamtes in Città vecchia und Bestellung des Steueramtes in Lessina als Nebenzoll- und Salzverschleißamt. Nr. **4**, S. 22.

— Auflassung des Neben-Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Buso und Uebertragung sämmtlicher Agenden desselben an das Neben-Zollamt I zu Cervignano. Nr. **4**, S. 23.

— Errichtung eines Neben-Zollamtes I im Eisenbahnhofe zu Raizenhain. Nr. **5**, S. 26.

— Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe zu Sächsisch-Raizenhain. Nr. **13**, S. 75.

— Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten Zollämtern Mittelwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Sezakowa, Seidenberg und Liebau. Nr. **16**, S. 97.

— Auflassung der Neben-Zollämter Kössen (Streichen) und Windhausen in Tirol. Nr. **18**, S. 104.

— Auflassung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Venco im Küstenlande. Nr. **21**, S. 129.

Zollämter; Zurückverlegung des Neben-Zollamtes II. Alt-Warnsdorf zu Groß-Schönau nach Altwarnsdorf. Nr. **25**, S. 157.

— Ermächtigung des ungarischen Neben-Zollamtes Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien. Nr. **25**, S. 158.

— Errichtung eines Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Podgorje. Nr. **27**, S. 166.

— Verlegung des Neben-Zollamtes II. Classe Kaltenbach in Tirol. Nr. **27**, S. 166.

— Zurückverlegung des Neben-Zollamtes zu baierisch Waidhaus nach Roßhaupt. Nr. **27**, S. 166.

— Vereinigung des Neben-Zollamtes zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen Steueramte. Nr. **28**, S. 169.

— Aufstellung eines Zoll- und Controlsorganes in der Haltstelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn zu Altwarnsdorf und Ermächtigung der Neben-Zollämter II. Classe zu Aloisburg und Oberhennersdorf zum abgekürzten Streckenzugsverfahren. Nr. **29**, S. 173.

— Auflassung des Haupt-Zollamtes II. Classe zu Reutte und Umwandlung des Neben-Zollamtes II. Classe Schönbichl in Tirol in ein Neben-Zollamt I. Classe. Nr. **29**, S. 174.

— Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause der Stadt Wien. Nr. **30**, S. 177.

— Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Podgorje zur Verzollung von Olivenöl nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 23 a) und b). Nr. **31**, S. 184.

— Ermächtigung des Haupt-Zollamtes am Bahnhofe zu preußisch Ziegenhals zur Austrittsbehandlung von Zucker. Nr. **33**, S. 203.

Zollbehandlung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden. Nr. **2**, S. 9.

Zollbehandlung der für den internationalen landwirthschaftlichen Markt in Prag bestimmten Gegenstände. Nr. **4**, S. 23.

— der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung in München. Nr. **10**, S. 62.

— von Brenn- und gemeinen Werkholz längs der Grenze gegen die Türkei. Nr. **13**, S. 75.

— der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen. Nr. **13**, S. 76.

Zollbehandlung der Hanfcigarretten. Nr. **13**, S. 77.

— von dunklen Mineralölen und Kohlenwasserstoff-Verbindungen unter 10 Percent Beaumé. Nr. **17**, S. 100.

— von Fässern aus Cement, dann von Schlackenwolle, Stricken aus Pferdehäuten, Ceresin, Myiothanaton, Suppenextract, Glycerina calytica und von schweizer'schen Kindermehl. Nr. **28**, S. 169.

— von Baumwollwaaren und Wollwaaren vom 1. Jänner 1877 beginnend. Nr. **31**, S. 183.

— der Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrication. Nr. **31**, S. 183.

— der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung in Amsterdam. Nr. **32**, S. 186.

Zoll- und Steuerverein zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein; Uebereinkommen über die Verlängerung desselben. Nr, **24**, S. 154.

— zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein; Erneuerung desselben. Nr. **33**, S. 193.

Zucker; Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zolllinie ausgeführten Zuckermengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen. Nr. **17**, S. 100.

— Ermächtigung des Haupt-Zollamtes am Bahnhofe zu preußisch Ziegenhals zur Austrittsbehandlung von Zucker. Nr. **33**, S. 203.

Zulagen; Auszahlung der Francisci primi-, der ungarischen Kronwach- und der Freiwilligenzulagen, sowie der Hofzulagen. Nr. **18**, S. 103.

Zulassung der nach dem früheren Maße geaichten Fässer bei der gegen Steuerrestitution erfolgenden Ausfuhr von Bier- und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Nr. **17**, S. 101.

Zurückverlegung des Nebenzollamtes II. Alt-Warnsdorf zu Groß-Schönau nach Alt-Warnsdorf. Nr. **25**, S. 157.

— des Nebenzollamtes zu bairisch Waidhaus nach Roßhaupt. Nr. **27**, S. 166.

— des Nebenzollamtes Kaltenbach auf österreichischem Gebiete. Nr. **27**, S. 166.

Alphabetisches Namenverzeichniß

zu dem

Jahrgange 1876 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

Ach Rudolf, Dr. 204
Almer Ludwig 106
Alt Josef 15
Anders Johann 144
Angerer Johann 102
Angerbauer Engelbert 204
Anich Anton 54
Apperle Franz 175
Arlt Anton 44
Arthofer Josef 188
Aschmann Valentin 136

B.

Bach Ludwig 98
Bachler Otto 54
Balzar Josef 106
Bannherr Heinrich 188
Barsch Wenzel 48
Baraniecki Ladislaus 188
Bartonik Johann 90
Bartosch Anton 188
Banditsch Ferdinand 16
Bauer Carl 78
— Felix, Dr. 74
Baumayer Friedrich 176
Bausenwein Hugo 106
Bayer Leopold 106
— Georg 188
— Johann 203
Bächt Richard 184
Becher Adolf 102
Beck Paul, Dr. 176
Benesch Carl 144
Bergauer Carl 74
Bergomas Blasius 54
Bernard Franz 15
— Franz 188
Bernhardt Wenzel 106
Berlot Johann 74
Betcikowski Stanislaus, Dr. 78
Bezečny Josef, R. v., Dr. 203
Biegl Franz 160
Biehler Alfred 102
Bienkowski Josef 188
Biringer Julius 156
Bisutti Rudolf 180
Bittner Franz 144
Blaschke Ferdinand 156
Bobowski Josef 136
Bobrowsky Wilhelm 98
Bogneki Adolf 176
Borisiewicz Julius 48
Boschnigg Gustav 44
Bottori Anton 78
Bouczek Wenzel 188
Boyer Ludwig 144
Böhler Andreas 106
Böhm Franz 54
Bradel Wilhelm 160
Brandy Carl 102
Braun Johann 15
Bräuer Heinrich 15
Breicha Wenzel 188
Brenner Franz, R. v. 159
Brenner Josef 144
Brosch Franz 78
Buchta Johann 136
Bundi Josef 102
Burič Lorenz 24
Buzek Anton 188
Brož Johann 180
Brunetti Josef 156
Brzezowski Theophil 48
Buchmüller Carl 74

C.

Campagnazzi Josef 176
Castellitz Eduard 188
Čech Ferdinand 176
Charmant Rudolf, v. 204
Chertek Emil 132
Chiari Maximilian, Dr. 132
Chmelik Emanuel 102
Christoph Franz 14
Clauser Johann 176
Conrad Guido, Freih. v. 135
Corradini Alois 136
Crobath Innocenz 136
Czajkowski Ladislaus, Dr. 78
Czapliński Emil 48
Czech Thomas 160
Czekan Franz 44
Czermak Anton 15
Czernitz Josef 16
Czerny Anton 98
Czižek Emanuel 156
Czornenki Theodor 24

D.

Dabczewski Johann 160
Daghofer Josef 14
Damiaux Georg 156
Danilowicz Andreas 188
Danzer Alexius 44
Dazzi Heinrich 15
Deba Michael 144
Dekordy Felix 188
Delich Nikolaus 19
Dell' Regna Anton 102
Demel Leopold 144
Demuth Theobald, v. 180
D' Endel Georg 19
Drobny Anton 188
Duller Alexander 188
Devam Rudolf 144
Dischbauer Johann 180
Doliani Franz 78
Dorn Josef, R. v. 160
Dorożewski Napoleon 102
Döderlein Eduard 98
Döller Raimund 54
Dražič Anton 78
Dudzinski Franz 136
Duffek Thomas 15
Dmder Teofil 160
Dültz Anton 102
Dworak Franz 19
Dworschak Josef 144
Dworzak Josef 144
Dzieduszycki Michael, Graf 78

E.

Eberle Franz 44
Eckschlager Augustin 111
Eder Carl 144
Ehrenberger Vincenz 156
Ehrensperger Johann 19
Ehrler Josef 78
Ehrlich Alois 106
Eisenbach Josef 106
Eisenhauer Alois 180
Eisensamer Victorin 160
Eisler Rudolf 136
Eliatschek Max, Freih. v. 188
Ender Moriz, Ritter v. Dr. 78, 105, 203
Engel Michael 180
Erb Theodor, Dr. 204
Erney Isidor 98
Ernst Anton 102
Ertl Josef 134
Estl Anton 180

F.

Falinski Johann 136
Farfoglia Josef 54
Fattori Johann 156
Fechter Leopold 188

Seite

Feeder Julius 144
Feierfeil Franz 14
Feigl Ferdinand 90
Feyrer Alfred, Edl. v. 90
Ferraris Norbert, Graf v. 188
Fiedler Anton 78
Fiering Josef 144
Fierlinger Julius, Dr. 98
Fink Franz 102, 180
Finazer Josef 204
Fischer Franz 144
— Josef 15
— Heinrich 188
Fitzka Carl 136
Forster Johann 144
Fortner Emanuel 203
Fossel Franz 16
Foitik Josef 15
Fnadschek Carl 78
Frank Franz 77
— Josef 135
— Heinrich 77
Freiß Carl 44
Freßl Franz 106
Frieb Carl 16
Friedrich Josef 78
Frizzi Bartholomäus, Dr. 144
Fromm Miloslav 78
Fruhwirth Franz 180
Fuchs Carl 159
— Johann 102
— Ottwin 156
Fuß Ludwig 48
Fuxa Josef 176

G.

Galla Ferdinand 188
Gamper Johann 135
Gattoni Vincenz 168
Gandek Josef 144
Geiringer-Winterstein, Ferd., Ritt. v., Dr. 203
Geißner Gustav 15
Gersicha Wilhelm 175
Gerstgrasser Johann 135
Gerstorfer Wenzel 44
Gerza Franz 156
Ginselmayer Josef 175
Ginzel Carl 102
Glanz Theodor, R. v. 134
Glaser Rudolf 106
Glätzle Filipp 136
Gorri Alexander 204
Görig Ernst 176
Graf Julius 90
Grillo Ernest 136
Gritsch Ferdinand 44
Grivičič Sebastian 176
Grohmann Carl 106
Groß Carl 136
Grundner Anton 15
Grünwald Friedrich 78

H.

Haas Gallus 188
Hacker Wilhelm 14
Hackher Josef, Freih. v. 168
Haid Alois 136
Halm Albert 102
Hammerl August 160
Hammerle Josef 48
Happenhofer Otto, Dr. 44
Harbacher Ferdinand 176
Hardoncourt Franz 144
Hartmann Josef 144
Hanbitz Lorenz 102
Hauffen Gottfried 144
Hauner Stanislaus 15
Hauswirth Johann 188
Hawelka Ferdinand 168
Hecht Andreas 204
Heeger Carl 54
Heger Ernst 106
Heimisch Carl 144
Heinrich Franz 15
Helm Alexander 90
Heller Johann 19
Hennevogl Franz, v. 102
Herant Filipp 44
Herbst Josef 144
Herrmann August, Dr. 15
Heß Franz 203
Heugl Leopold 180
Hildebrand Johann 54
Hillinger Paul 106
Hinner Josef 15
Hiolski Edmund 98
Hladik Andreas 48
— Peter 15, 188
Hnatek Carl 136
Höger Carl 160
Höllwarth Hermann 134
Hör Hermann 48
Hof Hieronimus 136
Hoffmann Franz 184
Hold Julius 176
Holm Jacob 102
Hollitscher Anton 78
Holzer Franz 98
Horn Mathias 144
Horner Cajetan 77
Horodecki Andreas 156
Hoschek Josef 180
Hoszowski Carl 102
Hotz Carl, v. 74
Hriber Rudolf 188
Huber Josef 48
Hubmann Franz 159
Hussti Alois 188
Hugyetz Johann 160
Hulek Franz 74
Hunna Hugo 15
Hurka Josef 180
Hutter Josef 48
Hüttl Johann 144

I.

Ipavitz Fridolin 78
Jablonski Thomas 188
Jacob Johann 144
— Franz 90
Jagodiz Johann 136
Jahnn Josef 44
Jananschek Josef 102, 144, 204
Janowski Emil 102
Jarosch Franz 90
Jaumann Josef 134
Jaworski Carl 98
— Georg 48, 78
— Josef 188
Jaworowski Wenzel 102
Jäger Alois 106
— Franz 90
Jeorg Camillo 188
Jeronschek Oskar 15
Jersche Franz 188
Jesina Johann 44
Jettmar Wilhelm 179
Jilka Ludwig 144
Joanissevich Philipp 78
Jocher Johann 160
Jokl Adolf 156
Jolaty Michael 176
Jopp Franz 14
Jordan Karl, Dr. 144
Jorkasch-Koch Adolf, R. v. 204
Josephy Carl, v. 136
Junge Heinrich 44
Junger Johann 144
Jungwirth Anton 160

K.

Kadlec Anton 144
Kaitsch Josef 48
Kalina Johann 156
Kaniowski Teofil 144
Kapf Johann 90, 204
Kaplan Alois 156
Kasche Wenzel 204
Kaserer Ignaz 176
Kaszynski Johann 176
Kawecki Josef 188
Kayser Anton 24
Keil Albert 188
Kerl Franz 98
Kern Andreas 144
Kerner Johann 24
Kielniowski Carl 74
Kiepach Carl, Dr. 74
Kieweg Conrad 188
Kinsele Josef, Dr. 188
Kirchberger Josef 48
Kirsch Johann 136
Kirschbaum Anton, Dr. 159
Kirchstetter Anton 188
Klasarek Anton 102
Klausberger Ignaz 74
Klein Adolf 15
Kleinrath Carl 160
Klement Franz 180
Klieba Josef 180
Klimaszewski Bronislaus 48
Knapp Franz 204
Knobloch Ludwig 188
Knöbl Ludwig 102
Knoppek Leopold 176
Kny Ludwig 188
Koberwein Ferdinand 48
Koch Franz 136
— Heinrich 44
Köhler Julius 144
— Wilhelm 144
Kohl Josef 44
Kokole Franz 136
Kopetschnig Josef 168
Koppensteiner Johann 144
Korczyński Alexander 102
Kosir Carl 204
Koslowski Sigmund 106
Kottnauer Alexander 144
Köckh Anton 188
Kragl Johann 54
Krajczyk Demetrius 48
Kratochwill Johann 188
Kraus Stanislaus 102
Krauß Franz 136
Kremer Wilhelm 144
Kretschmann Carl 188
Krobshofer Josef, Dr. 90
Krokowski Casimir 136
Kruch Alois 175
Kubaček Josef 144
Kubetz Josef 180
Kührner Georg 144
Kumpfmüller Adolf 19, 78
Kunnert August 19
Kunz Franz 156
Kupka Emanuel 78
— Julius 90
Kurnig Alois 134, 135
Kurz Johann 105
Kuszezak Karl 44
Kutschera Jacob 19, 135

L.

Labęcki Alexander 102
Lachmund Wilhelm 54
Lahnsteiner Caspar 15
Laizner Heinrich 77
Lamatsch Franz 176
Lamina Johann 144
Lampe Carl 16
Lang Josef 144
Langiewicz Cajetan 102
Lasus Ignaz 176
Latour Carl, v. 8
Laureneab Wilhelm 188
Lebitschnig Josef 106
Lechthaler Nikolaus 44
Legnani Archimedes 144
Leidl Franz 144
Leiß Franz 144
Leitner Franz 204
Lemoch Adalbert 44
Lenk Theodor, Dr. 204
Lenz Franz 44
Lhotta Emilian 48
— Wratislav 188
Libisch Josef 20
— Moriz 159
Liebisch Anton 15
Lill Max, v. 179
Lind Nikolaus 144
Linde Josef 176
Ling Franz 188
Link Julius 175
Linke Josef 144
Lippert Alois 78
— Josef 19, 135
Login Alexander 180
Lospichl Sigmund, v. 160
Lott Ferdinand 90
Löffler Carl, v. 188
Löschnigg Philipp Ludwig, Dr 294
Ludwig Anton 44

Seite

Luft Franz 90
Lukas August 90
Lukisch Johann 144
Lumper Eduard, Dr. 144

M.

Maèak Johann 172
Macha Franz 54, 175
Malkovsky Anton 44
Marböck Moriz 54
Marek Carl 156
— Johann 98
Maresch Wilhelm 48
Martini Victor 176
Martischek Josef 204
Marussig Franz 16
Maschek Peter 204
Mathes Anton 176
Matievič Markus 15
Matt Rupert 136
May Andreas 90
Mayr Andreas 144
— Josef 44
— Carl, Ritt. v. 188
Mayer Alfred 160
— Anton 102
— Ignaz 132
Mazaè Carl 15
Mazal Ernst 172
Mazuran Nikolaus 48
Meder Ignaz 176
Meerwald Ludwig 77
Melichar Johann 144
Meißner Josef 15
Meschede Franz Nicolaus 180
Meyr Josef 106
Mikinski Andreas 90
Milkowicz Miron 98, 180
Millauz Franz 78
Millim Emanuel 78, 136
Miori Johann 156
Mischik Franz 144
Mislin Josef 144
Modes Friedrich 184
Modrian Franz 188
Mojsischek Franz 98
Mooß Franz 44
Moriz Josef, Edler v., Dr. 184
Moschner Carl 15
— Alois 188
Moser Wofgang 180, 188
Moshammer Michael 44
Moszyński Peter 78
Mottloch Franz 14
Motzke Stefan 144
Meyzisch Josef 102
Mühlberger Johann 19
Müller Adolf 54
— Carl 144
— Johann 144
— Rudolf 188
Mündl Wenzel 160
Murgel Richard 15

N.

Nagl Rupert 136
Nahler Josef 144
Nalepa Carl 90
Nassan Johann 15
Nebesky Franz 188
Negedli Franz 8
Neisser Josef 135
Neßler Cirill 136
Nestorowiez Julian 48
Neulinger Jocob 106, 184
— Johann 106
Neunteufel Alois 98
Nezdara Josef 19
Niederhuber Johann 176
Niederwieser Carl 44
— Paul 136
Nitsche Carl 98
— Franz 14
Noha Rudolf 106
Nowotny Josef 144

O.

Obentraut Adolf, R. v. 48
Odehnal Johann 98
Oehler Johann 144
Oehm Gustav 54
Olpinski Josef 106
Olszewski Valerian 102
Oppenauer Julius 204
Orkowski Johann 102
Orofino Dominik, Edl. v. 204
Ortmann Anton 144
Ostermuth Wilhelm 90
Ott Adolf 134
Ottenthal Otto, v. 184

P.

Pach Josef 44
Pagan Ignaz 15
Paletta Ernst 144
Pann Arnold, Dr. 90
Pan os Martin 16
Papier Rudolf 136
Patacky Carl 24
Patek Ignaz 144
Pauzakiewiez August 136
Paulczynski Adalbert 136
Pavanna Johann 48
Pawesch Johann 184
Pawlik Adam 176
Payer Hugo 188
Pechwill Gustav 168
Perkhammer Emil, v. 156
Perlinger Leopold 54
Pesta August 204
Pertoll Eduard 78
Perussič Markus 156
Petech Anton 136
Petter Hermann 136
Petzold Franz 180
Peyerl Ignaz 184
Pfeiffer Franz 54
Pferschy Julius 144
Pfifferling Alois 136
Pfundstein Heinrich 180
Pichler Carl 184
Pieniikarski Wilhelm 44
Pietroszynski Alois 19
Pillwein Franz 180
Pirnbacher Josef 175
Plaseller Alois — Georg 188
Plewa Anton 160
Podeschwik Carl 188
Podwisocki Oscar, R. v. 102
Pölz Conrad 15
Pohlberg Carl, Freih. v. 106
Pohoreeki Ladislaus 15
Pokorny Ludwig 78
Pollach Ferdinand 132
Pollak Franz, R. v., Dr. 135
Pollay Rudolf 15
Pollner Franz 54
Ponfickl Franz, Dr. 106
Popp Josef 176
Poppe Albert 106
Porenta Lucas 144
Porndorfer Ernst Ritter Leopold 44, 136
Port Josef 135
Porth Carl Roceo Andreas 136
Pospischil Ignaz 15
Possauer Benjamin, Edler v. Roček Carl 78
Postel Moriz 24
Powroznicki Wenzel 136
Prantl Josef 15
Praprotni Josef 188
Prechtl Rudolf, Ritt. v. 188
Pregl Franz 144
Premor August Rolny Josef 102
Preß Josef 144
Prevenhueber Carl Romei Anton 78
Preyer Julius Rondonelli Ferdinand 144
Pribill Anton 48
Preininger Franz Ronnek Josef 102
Prinz Carl 135
— Josef Roppert Andreas 78
Prochaska Ferdinand 136
— Ottocar Rosas Franz, Edler v., 179
— Jaroslav Dr. 132
Pronegg Franz 204
— Markus Rosecki Johann 78
Ptaènik Josef 203
Pürkher Hugo, v. Rosin Ignaz 78
16
Rostock Johann 156
98
Rossa Heinrich 176
102
Rothmüller Nikolaus 44
188
Rotter Rudolf 188
136
Rottini Dominik 184
102
Rožankowski Adolf 136
188
Rubeič Cäsar 78
106
Ruebenbauer Friedrich, 102
Dr. 74
144
Rueß Franz 188
78
Rumy Adolf, v. 176
188
Ruftler Franz 102
48
Rüdisch Josef 188
48
Rzepecki Longin 48, 78
144
Rzibeck Anton 44
144

Q.

Quase Gustav 144

R.

Raab Adolf 90
Račič Josef, Dr. 172
Rada Josef 78
Rannert Josef 78
Ran Georg 15
Rapaport Benjamin, Dr. 135
Raplan Josef 188
Rascheck Franz 188
Rauscher Michael 135
Raymond Friedrich, Freiherr v., Dr. 135
Rechberger Carl 180
Reinisch Otto 176
Reischl Carl 188
— Georg 188
Reiter Theodor 160
Reitter Franz 77
Rentschner Felix 188
Repnik Johann 180
Requa Anton 44
Rettich Brando, Edl. v. 15
Richter Albert 106, 184
— Julius 144
Riebauer Franz 176
Riesel Franz, Freiherr v. 78
Ripstein Josef 135
Ritter Leopold 14
Roceo Andreas 44, 136
Roček Carl 136
Rochel Rudolf 78
Rößler Feodor 180
Rogoda Adam 160
Rollet Julius 136
Rolny Josef 15
Romei Anton 102
Rondonelli Ferdinand 78
Ronnek Josef 144
Roppert Andreas 102
Rosas Franz, Edler v., 78
Dr. 132
Rosecki Johann 78
Rosin Ignaz 78
Rostock Johann 156
Rossa Heinrich 176
Rothmüller Nikolaus 44
Rotter Rudolf 188
Rottini Dominik 184
Rožankowski Adolf 136
Rubeič Cäsar 78
Ruebenbauer Friedrich, Dr. 74
Rueß Franz 188
Rumy Adolf, v. 176
Ruftler Franz 102
Rüdisch Josef 188
Rzepecki Longin 48, 78
Rzibeck Anton 44

S.

Sabratzki Franz 90
Sauli Eduard 16
Savirscheg Franz 78
Schacherl Josef 180
Schaffer Josef 48, 176
Schaffenhauer Carl 184
Schaffler Josef 176
Schallgruber Maximilian 204
Scharitzer Sigmund 136
Schattenkirchner Josef 176
Schatter Josef 78
Schebesta Josef 24
Schebor Johann 188
Schediwy Zdenko 144
Scheiner Franz 24
Schefèik Johann 160
Schellnegger Peter 44
Schenk Carl 106
Schenker Jacob 144
Schertlin Friedrich, v. 136
Schidler Franz 14
Schiefner Franz 78

Seite

Schier Vincenz 77
Schimann Heinrich 144
Schimatzek Anton 144
Schittnik Franz 136
Schlagorski Wilhelm 188
Schlemmer Johann 98
Schlesinger Johann 44
Schletterer Johann 188
Schlindenbuch Wilhelm 135
Schlötzer Julius 98
Schmid Carl 128
— Johann 78
Schmidt Josef 160
— Wilhelm 15
Schmölzer Franz 180
Schmotzer Franz 78
Schneider Friedrich 160
— Leopold 180
Schnek Johann 156
Schorlemer Johann, Freiherr v. 188
Schosserer Gnido Dr. 132
Schönegger Johann 136, 176
Schramm Carl 144
Schreck Georg 136
Schrost Richard 15
Schnek Johann 156
Schuster Andreas 136
— Heinrich 156
Schürer Heinrich, v. 74
Schwarz Aurelius 14
— Cajetan 14
— Josef 54
Schwarzer Franz 102
Schweighofer Julius 204
Seeauer Adolf 180
Seemann Julius 136
— Eduard 204
Seidl Carl 136
— Conrad 54
Seifert Carl 144
Semsch Carl, Dr. 176
Senn Hieronymus 172
Sengseis Carl 144
Serafin Franz 48
Sezun Sigmund 24
Siebenschein Abraham 102
Sieczyński Leon 78
Siegl Franz 144
Siersch Josef 168
Simböck Julius 90
Simonis Fermo 16
Skazel Leopold 98
Skorpion Wilhelm 102
Slusarek Sebastian 136
Smetana Franz 106
Smolej Paul 102
Smutny Anton 15
Smutek Johann 78
Sobota Johann 180
Sommer Adolf 78
Sonnenstein Heinrich, Ritter v. 156

Seite

Sparr Anton 172
Spekbacher Ignaz 176
Sper Wenzel 143
Spendling Josef 98
— Victor 24
Stadler Julius 144
Stampfel Ludwig 176
Stare Josef, Dr. 24
Stary Josef 16
Standacher Felix 15
Stebleeki Rafael 24
Stehlik Herman 15
Steindl Hermann, R. v. 204
Steinlechner Carl, Dr. 204
Stengaez Michael 98
Stermez Josef 136
Sternadl Julius 144
Steslowiez Alexander 48
Stifler Friedrich 188
Stockhammer Alois 204
Stöckel Gustav 78
Stonner Daniel 106
Storg Adam 102
Straßer Josef 106
Strnad Albert 176
Strnadt Richard 160
Stromenger Carl 14
Strotzer Hermann 144
Stuhlpfarrer Georg 156
Suchanek Albin 15
Suyer Franz 77
Sumhammer Johann 144
Süß Johann 144
Svetek Anton 102
Swoboda Adolf 102
Sykora Alois 15
— Franz 188
Sykora Franz 15
Szeliga Miecislaus 136
Szujski Josef 102
Szychta August 176

T.

Tausch Anton 188
Teiß Josef 136
Teuschert Josef 54
Thessar Eduard 48
Thoma Josef 188
Tichy Josef 54
— Wenzel 78, 188
Tikal Franz 188
Tilemann-Schenk August v. 77
Till Ernest, Dr. 144
Tischler Josef 24
Tögel Ernst 102
Tomaschek Adolf 102
— Johann 136
Tomowicz Eugen 98
Tomsch Carl 176

Seite

Tomssa Johann 106
Topolanski Moriz 106
Tost Carl 90
Treiber Friedrich 156
Trönle Ludwig 15
Troll Gustav, Ritter v. 135
— Mauritius, Dr. 136
Trouve Josef 16
Tschek Theodor 78
Turek Anton 136
Turzanski Nikolaus 159

U.

Uhl Georg 78
Ukrainski Teofil 102
Ulehla Josef 15
Umbauer Gustav 102
Unterkirchner Johann 106
Urbani Anton 15
Usmiani Stefan 156

V.

Vawratil Franz 188
Veiter Leonhard 48, 156
Visconti Guido, Dr. 175
Vogl Anton 14, 135
Voigt Alfred 176
Voith Georg 180
Vojvoda Valentin 102

W.

Wacha Johann 144
Wagner Ignaz 143
Waida Vincenz 15
Walach Georg 8
Walbiner Carl 176
Walcher Johann 172
Waldheim, Ritter v. 24
Waldner Josef 176
Waniczek Josef 132
Wanke Ignaz 77
Warziczka Josef 102
Wawra Johann 54
Waygand Eduard 159
Weger Heinrich 188
Wegranch Franz 188
Wegscheider Alexander 188
Wehler Stephan, Dr. 204
Weidl Wenzel 144
Weiglhofer Johann 135
— Theodor 44
Weißeitl Franz 16
Weisser Carl 144
Weißl Georg 106
Weklitsch Josef 48
Welz Anton 135
Wenezik Valerian 98
Werkal Johann 168
Werner Ferdinand 144
— Franz, Edler v. 106
Wesely Ferdinand 15
Wettstein Franz 144
Wieniawa Zubrzyeki Eugen, Dr. 78
Wierer Franz 15
Wiest Victor 135
Willigk Johann 180
Winiarz Adolf 102
Winkler Heinrich 144
Winter Moriz, Edler v., Dr. 74
Wittich Julius 175
Wittik August 176
Wittmann Franz 15
Witwar Josef 54
Wlasak Josef 136
Wobornik Wenzel 78
Wodicky Oskar, Dr. 44, 176
Wöß Cajetan 180
Woitech Franz 156
Wokéyrz Johann 144
Wondrak Franz 188
Wolf Carl 176
— Johann 15, 176
Würzer Ferdinand 180
Wurtzinger Ludwig 15
Wymétal Franz 105
Wytopil Michael 156

Z.

Zajaczkowski Athanasius 48
Zajaczkowski Victor 78
Zangerle Otto 136
Zanzinger Josef 54
Zareba Anton 136
Zbořil Franz 15
Zehenthofer Dionis 19
Zemann Gustav 180
Zembrzyeki Peter 136
Zenegg Anton 78
Ziahauer Friedrich 136
Zimmer August 78.
Zisper Eugen 144
Ziwny Josef 180
Zizka Heinrich 188
Zlobitzky Ludwig 144
Zuanelli Dominik 16
Zuna Eduard 24
Zwölfer Josef 144
Zygadlowicz Alfred, R. v., Dr. 74

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 8. Jänner.

Inhalt. **Allgemeines:** Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre.

Anhang. Allgemeines: Aenderung in den Bestimmungen über die Festsetzung des Rittgeldes aus Anlaß der Einführung des Metermaßes. — Festsetzung des Postrittgeldes für Dalmatien anläßlich des mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Metermaßes. — Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der krainischen Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. — **Personalnachrichten.**

Allgemeines.

Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre.

Z. 34094.

Das k. k. Handelsministerium hat mit der Verordnung vom 19. December 1875, Z. 39370, bezüglich der Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre Folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Jänner 1876 an sind die Entfernungen auf allen zur Postbeförderung benützten Wegesstrecken für den postdienstlichen Verkehr in Kilometern festzusetzen.

Strecken, welche das Längenmaß eines Kilometers nicht erreichen, haben unberücksichtigt zu bleiben, es wäre denn, daß es sich um die Festsetzung der Entfernungen zwischen mehreren Postorten, beziehungsweise für ganze Routen handelt. In diesem Falle hat die Entfernung zwischen den Endpunkten als Grundlage für die Bemessung der Distanzen zwischen den unterwegs gelegenen Postorten zu dienen.

Bei letzterer Bemessung darf ein überschießendes Längenmaß, auch wenn dasselbe ein Kilometer nicht erreicht, als ein volles Kilometer angerechnet werden, wenn eine solche Begünstigung durch besonders schwierige Terrain-Verhältnisse oder durch den Umstand gerechtfertigt erscheint, daß auf der benachbarten Strecke derselben Route gleichfalls eine unberücksichtigte Ueberzahl von Metern besteht, mit deren Hinzurechnung das Kilometer ergänzt oder überschritten würde.

V. B. F. M.

2. In den die Festsetzung der Beförderungszeit bei Aerarial- und Privatritten betreffenden Bestimmungen hat eine Aenderung dahin einzutreten, daß in der Regel, wo die Local-Verhältnisse nicht ein anderes Außmaß nothwendig machen, das Myriameter (10 Kilometer) bei gewöhnlichen Ritten in einer Stunde und bei Ritten mit couriermäßiger Beförderung in 45 Minuten zurückzulegen ist, ferner, daß es bei Extraposten auf langen Strecken, welche 30 Kilometer und darüber betragen, gestattet ist, die Pferde eine Viertelstunde ruhen zu lassen.

3. An Stelle der für den Postbeförderungsdienst bis 31. December 1875 in Meilen und Posten bemessenen Distanzen hat vom 1. Jänner 1876 angefangen und bis zu dem Zeitpunkte der rücksichtlich der einzelnen Strecken und Routen von Fall zu Fall erfolgenden anderweitigen Festsetzungen das in der unten folgenden Uebersicht A verzeichnete Ausmaß in Kilometern zu treten.

4. Die beim Postbeförderungsdienste vorkommenden Vergütungen, sowie die rücksichtlich der dießfälligen Aufrechnungen bestehenden Vorschriften bleiben bis auf die nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Umrechnungen auch ferner in Wirksamkeit.

5. Für die auf das Entfernungsausmaß gegründeten Aufrechnungen bei der Postbeförderung hat vom 1. Jänner 1876 an das Myriameter mit der Untertheilung in 10 Kilometer in Anwendung zu kommen, und werden die dießfälligen fixen Gebühren und Vergütungen von dem bezeichneten Tage an mit jenen Beträgen und Entfernungssätzen festgesetzt, welche aus der weiter unten folgenden Uebersicht B zu entnehmen sind.

6. Die den Poststationen in Wien und Triest zugestandene Poste royale ist von der Poststation Wien in der Richtung nach Purkersdorf für 6 Kilometer und in den übrigen Richtungen für 8 Kilometer, ferner von der Poststation Triest nach allen Richtungen für 4 Kilometer nebst den für das normalmäßig bestimmte Distanzausmaß entfallenden Gebühren in Aufrechnung zu bringen.

7. An Stelle des Entfernungsausmaßes von 4 Meilen, bis zu welchem die Poststationen nach den abseits der Poststraße gelegenen Orten, Reisende mit Extrapost sowie auch Staffetten in der für die Beförderung der Staffetten vorgeschriebenen Weise zu befördern verpflichtet sind, hat das Entfernungsausmaß von 30 Kilometern zu treten und sind die Gebühren für die Staffetten nach den abseits der Poststraße gelegenen Orten mit dem dritten Theile höher zu berechnen, als bei einer gleichen Entfernung auf der Poststraße.

8. Bei Reisen ausländischer Souveraine und der Mitglieder ihrer Familien ist das Wartgeld für jedes Pferd mit dem Rittgelde und zwar, wenn über 2 bis 6 Stunden

gewartet wird, für 5 Kilometer, wenn über 6 bis 12 Stunden gewartet wird, für 8 Kilometer und bei einem Zuwarten über 12 Stunden von 12 zu 12 Stunden immer für 8 Kilometer zu berechnen.

9. Bei Extraposten hat der Reisende

a) wenn er die gestellten Pferde länger als eine halbe Stunde warten läßt, für jede folgende halbe Stunde als Wartgeld das Ritt- und Trinkgeld für 4 Kilometer und für jedes Pferd, ferner

b) wenn die Fahrt auf der Poststraße in einem Orte zwischen zwei Poststationen endet, die Ritt- und Trinkgeldgebühren nur im Verhältniß der Entfernung von je 4 zu 4 Kilometern gerechnet, jedoch mindestens für 8 Kilometer, und

c) im Falle die schon bestellten Pferde bei Unterlassung der Reise nicht wenigstens eine Stunde vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte abgesagt wurden, das Rittgeld, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt waren, auch das Trinkgeld für 4 Kilometer und für jedes Pferd zu entrichten.

10. Die Gebühr, um welche eine Poststation durch das Umfahren derselben oder durch das Hinausfahren über dieselbe verkürzt wurde, ist mindestens nach dem Entfernungsausmaße von 8 Kilometern zu berechnen.

11. Anstatt der in der Normalvorschrift über das Schmieren der Aerarialwagen auf Unterwegsstationen vorkommenden Distanzausmaße von 8 und 10 Meilen haben künftig die Entfernungssätze von 60 und 75 Kilometern zu gelten.

12. Bei den Aerarialfahrten und Eilfahrten neuen Systems sind vom 1. Jänner 1876 an

a) die Passagiersgebühren mit den auf die einzelnen Wegesstrecken nach den bisherigen Bestimmungen entfallenden Beträgen bis auf Weiteres als fixe Localsätze einzuheben und ist

b) der Berechnung des tarifmäßigen Gewichts- und Werthporto für die Passagiers-Gepäcks-Ueberfracht nicht mehr die Entfernung nach dem Straßenausmaße, sondern ebenso wie bei anderen Fahrpostsendungen, die geographische Entfernung zu Grunde zu legen.

Wien, den 28. December 1875.

Uebersicht A

über das gegenwärtige und das vom 1. Jänner 1876 in Anwendung kommende neue Längenmaß rücksichtlich der Entfernungen für den postdienstlichen Verkehr.

Gegenwärtiges Ausmaß		Künftiges Ausmaß		Anmerkung
in Posten	in Meilen	nach Artikel IV des Gesetzes vom 23. Juli 1871 in Kilometern	für den postdienstlichen Verkehr in Kilometern	
	1/8	0·948242	1	Bei dem künftigen Ausmaße für den postdienstlichen Verkehr wurde rücksichtlich der überschießenden Meter ausnahmsweise schon ein Längenmaß über 500 Meter als ein volles Kilometer gerechnet.
1/8	2/8	1·896484	2	
	3/8	2·844726	3	
2/8	4/8	3·792968	4	
	5/8	4·741210	5	
3/8	6/8	5·689452	6	
	7/8	6·637694	7	
4/8	1	7·585936	8	
	1 1/8	8·534178	9	
5/8	1 2/8	9·482420	9	
	1 3/8	10·430662	10	
6/8	1 4/8	11·378904	11	
	1 5/8	12·327146	12	
7/8	1 6/8	13·275388	13	
	1 7/8	14·223630	14	
1	2	15·171872	15	
	2 1/8	16·120114	16	
1 1/8	2 2/8	17·068356	17	
	2 3/8	18·016598	18	
1 2/8	2 4/8	18·964840	19	
	2 5/8	19·913082	20	
1 3/8	2 6/8	20·861324	21	
	2 7/8	21·809566	22	
1 4/8	3	22·757808	23	
	3 1/8	23·706050	24	
1 5/8	3 2/8	24·654292	25	
	3 3/8	25·602534	26	
1 6/8	3 4/8	26·550776	27	
	3 5/8	27·499018	27	
1 7/8	3 6/8	28·447260	28	
	3 7/8	29·395502	29	
2	4	30·343744	30	
	4 1/8	31·291986	31	
2 1/8	4 2/8	32·240228	32	
	4 3/8	33·188470	33	
2 2/8	4 4/8	34·136712	34	
	4 5/8	35·084954	35	
2 3/8	4 6/8	36·033196	36	
	4 7/8	36·981438	37	
2 4/8	5	37·929680	38	
	5 1/8	38·877922	39	
2 5/8	5 2/8	39·826164	40	
	5 3/8	40·774406	41	
2 6/8	5 4/8	41·722648	42	
	5 5/8	42·670890	43	
2 7/8	5 6/8	43·619132	44	
	5 7/8	44·567374	45	
3	6	45·515616	46	

Uebersicht B

über das gegenwärtige und das vom 1. Jänner 1876 in Anwendung kommende Ausmaß der beim Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren.

	Bezeichnung der Gebühr	Gegenwärtiges Ausmaß	fl.	kr.	Künftiges Ausmaß	fl.	kr.
1	Aerarialzuschlag für Estafetten auf Poststraßen						
	a) für Privatestaffetten	per Post	. .	42	per Myriameter	. .	28
	b) für Estaffetten der Polizeibehörden und Gendarmerie-Commanden	per Post	. .	21	per Myriameter	. .	14
2	Beförderungsgebühr für Estaffetten auf Eisenbahnen	per Meile	. .	42	per Myriameter	. .	56
3	Fixe Rittgelder	per Pferd und Post . . .	. .	. .	per Pferd und Myriameter	. .	. .
4	Zuschlag zum Rittgelde bei courriermäßiger Beförderung	per Pferd und Post . . .	. .	35	per Pferd und Myriameter	. .	24
5	Zurittgeld	wenn die Entfernung über eine halbe Meile beträgt, per Pferd und Meile . .	. .	35	wenn die Entfernung wenigstens 4 Kilometer beträgt, per Pferd und Myriameter	. .	50
6	Rittgeld für die Zurückbeförderung und Verführung leerer Aerarialwagen nach Verschiedenheit der Beförderungsweise	a) per Wagen und Post . .	1	. .	per Wagen und Myriameter	. .	67
		b) nach der Normalbespannung per Pferd und Post			nach der Normalbespannung per Pferd und Myriameter		
		c) die Hälfte des Rittgeldes für die normalmäßige Bespannung per Pferd und Post			die Hälfte des Rittgeldes für die normalmäßige Bespannung per Pferd und Myriameter		

	Bezeichnung der Gebühr	Gegenwärtiges Ausmaß	fl.	kr.	Künftiges Ausmaß	fl.	kr.
7	Postillonstrinkgeld nach Verschiedenheit der Fahrten .	a) per Wagen und Post . .	. .	20	per Wagen und Myriameter . .		14
		b) per Pferd und Post . .	. .	20	per Pferd und Myriameter .		14
		" " " " . .	. .	30	" " " " . .		20
		" " " " . .	. .	50	" " " " . .		34
		" " " " . .	. .	60	" " " " . .		40
		c) die Hälfte des Trinkgeldes für die normalmäßige Bespannung per Pferd und Post			die Hälfte des Trinkgeldes für die normalmäßige Bespannung per Pferd und Myriameter		
8	Wagengeld.						
	a) für einen gedeckten Wagen	die Hälfte des Rittgeldes für ein Pferd und eine Post			die Hälfte des Rittgeldes für ein Pferd und einen Myriameter		
	b) für einen ungedeckten Wagen und für einen Stationspackwagen	der vierte Theil des Rittgeldes für ein Pferd und eine Post			der vierte Theil des Rittgeldes für ein Pferd und einen Myriameter		
	c) für einen Ordinär-Wagen	die Hälfte der gesetzlichen Wagengebühr für einen ungedeckten Wagen			die Hälfte der gesetzlichen Wagengebühr für einen ungedeckten Wagen		
	d) für Estaffetten . .	per Post	. .	10	per Myriameter	. .	10
9	Bocksitzentschädigung für Conducteure	per Meile	. .	25	per Myriameter	. .	34
10	Begleitungsgebühren für Gendarmerie	wenn die Begleitungsstrecke wenigstens eine Meile beträgt.			wenn die Begleitungsstrecke wenigstens 7 Kilometer beträgt	. .	. .
	a) für einen Mann zu Pferd	auf zwei Meilen	. .	70	auf 15 Kilometer	. .	70
	b) für einen Mann zu Fuß	auf zwei Meilen	. .	35	auf 15 Kilometer	. .	35

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in den Bestimmungen über die Festsetzung des Rittgeldes aus Anlaß der Einführung des Metermaßes.) Laut Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. December 1875, Z. 39471, wird aus Anlaß der Einführung des Metermaßes vom 1. Jänner 1876 der Bemessung des Postrittgeldes die Distanz von einem Myriameter = 10 Kilometer zum Grunde gelegt.

Das zufolge hierortigen Erlasses vom 30. September 1875, Z. 26484 (V. Bl. Nr. 28) für den Wintersemester 1875, das ist für die Zeit vom 1. October 1875 bis Ende März 1876 bestimmte, nunmehr nach obiger Entfernungseinheit auf ein Pferd und einen Myriameter umgerechnete Rittgeld für die noch übrige Dauer der obigen Zeitperiode, das ist vom 1. Jänner bis Ende März 1876, beträgt:

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich { Wien und Umgebung	1	27	1	6
Für Niederösterreich { außer Wien und Umgebung	1	23	1	3
„ Oberösterreich	1	18	.	99
„ Salzburg	1	41	1	17
„ Steiermark, u. z.:				
a) 1. Gruppe	1	23	1	3
b) 2. „	1	20	1	.
c) 3. „	1	23	1	2
„ Kärnthen	1	17	.	98
„ Böhmen, u. z.:				
a) für die 1., 3., 4. und 13. Gruppe	1	30	1	9
b) „ „ 2., 7. und 10. Gruppe	1	43	1	19
c) „ „ 5., 6., 8., 9., 11. und 12. Gruppe	1	52	1	27
„ Mähren und Schlesien	1	23	1	2
„ Tirol und Vorarlberg	1	53	1	28
im Küstenlande	1	34	1	12
in Krain	1	25	1	4
in Galizien, u. z.:				
a) für die 1., 3., 6., 8., 13. und 17. Gruppe	1	3	.	86
b) „ „ 2., 5., 10., 11. und 12. Gruppe	1	7	.	89
c) „ „ 4. und 9. Gruppe	1	17	.	98
d) „ „ 7., 14. und 16. Gruppe	1	11	.	93
e) „ „ 15. Gruppe	1	21	1	1
für die Bukowina	1	17	.	97

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Die Bestimmungen über das Postillonstrinkgeld sind in der vorstehend verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. December Nr. 39370 ex 1875 enthalten.

Das Schmiergeld bleibt unverändert.

(Z. 34092, ddo. 28. December 1875.)

— (Festsetzung des Postrittgeldes für Dalmatien anläßlich des mit 1 Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Metermaßes.) Das k. k. Handelsministerium hat mit der Verordnung vom 19. December 1875, Z. 39521, vom 1. Jänner 1876 an, aus Anlaß der Einführung des Metermaßes das für Dalmatien laut hierortigen Erlasses vom 25. Juli 1873, Z. 19441 (V. Bl. Nr. 30) bis auf Weiteres festgesetzte Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter (= 10 Kilometer) wie folgt, festgesetzt:

für die 1. und 2. Gruppe mit . . . . . 1 fl. 7 kr.

„ „ 3. „ 4. „ „ . . . . . 1 „ 13 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Die Bestimmungen über das Postillonstrinkgeld sind in der vorstehend verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. December 1875, Z. 39370, enthalten.

Das Schmiergeld bleibt unverändert.

(Z. 34093, ddo. 28. December 1875.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der krainischen Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1876 der bei der k. k. Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums wurde für die Abonnenten in Laibach auf Sechzig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten bei portofreier Zustellung auf Fünfundsiebenzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen loco Laibach werden beim Finanzdirections-Oekonomate, auswärtige Pränumerationen aber von sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 3-V. B., ddo. 1. Jänner 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. d. M. dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Sectionsrathe Georg Walach eine sistemisirte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6089-F. M. ddo. 29. December 1875.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1875 die bei der Lottodirection sistemisirte Hofrathsstelle dem Sectionsrathe und Ober-Finanzrathe bei dieser Direction Carl Latour v. Thurmburg und die dadurch erledigte Ober-Finanzrathsstelle dem Finanzrathe daselbst Franz Negedly allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6097-F. M., ddo. 31. December 1875.)

Berichtigung.

In der Nr. 35 des Verordnungsblattes vom Jahre 1875, und zwar in der auf Seite 203 enthaltenen Verordnung des Finanzministeriums ddo. 21. December 1875, Z. 33187, soll es in der zweiten Zeile des §. 1 statt „bei der Salzniederlage in Aussee“ richtig bei der Salzniederlage in Aussig“ heißen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 21. Jänner.

Inhalt. **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Zollämtliche Behandlung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden. — **Casse- und Verrechnungswesen:** Bestimmungen über die Behandlung der bei Gericht einlangenden, jedoch zur depositenämtlichen Verwahrung nicht geeigneten Baarschaften und Urkunden. — **Probirwesen:** Vornahme dozimastischer und chemisch-analytischer Untersuchungen für Parteien durch das k. k. General-Probiramt.

Anhang. Allgemeines: Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Mährisch-Neustadt und Römerstadt in Mähren. — Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der bukowinaer Finanzdirection in Czernowitz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. — **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Anerkennung der Wochenschrift: „Przegląd sądowy i administracyjny“ als Fachblatt. — Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen. – **Personalnachrichten.** — **Buchanzeige.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollämtliche Behandlung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Arad nach Ungarn eingeführt werden.

698.

Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Ministeriums der Finanzen wird der landwirthschaftliche Verein zu Arad am 30. Jänner 1876 in Arad eine Ausstellung von Getreide-Putzmaschinen und Kukurutz-Rebelmaschinen für den Handbetrieb abhalten.

Für die aus diesem Anlasse aus dem Auslande einlangenden landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften wurde für den Fall des Wiederaustrittes die zollfreie Behandlung und zu diesem Zwecke die Anwendung des Losungsverfahrens unter der Bedingung zugestanden, daß die einlangenden Ausstellungsgegenstände bei der Einfuhr durch Certificate des landwirthschaftlichen Vereines zu Arad legitimirt sind.

Die k. k. Grenz-Zollämter werden beauftragt, die aus dem Auslande einlangenden Ausstellungsgegenstände an das königl. ungarische Haupt-Zollamt in Arad, bei welchem das Losungs-Vormerkverfahren vorgenommen werden wird, anzuweisen.

Ausgenommen von dieser Behandlung sind selbstverständlich alle Gegenstände, welche schon nach ihrer Beschaffenheit und Provenienz zollfrei sind, und daher gleich beim Eintritte aus dem Auslande in den freien Verkehr übergehen können.

Wien, den 11. Jänner 1876.

Casse- und Verrechnungswesen.

Bestimmungen über die Behandlung der bei Gericht einlangenden, jedoch zur depositenämtlichen Verwahrung nicht geeigneten Barschaften und Urkunden.

Z. 425.

Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem obersten Rechnungshofe rücksichtlich der Behandlung der bei Gericht einlangenden, jedoch zur depositenämtlichen Verwahrung nicht geeigneten Barschaften und Urkunden den nachstehenden Erlaß an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte gerichtet, welcher zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Wien, am 11. Jänner 1876.

Erlaß

des

k. k. Justizministeriums vom 31. December 1875, Z. 16893, an sämmtliche Oberlandesgerichte.

Zur Behebung der Zweifel, welche in Ansehung der Behandlung derjenigen bei den Gerichten einlangenden Gelder und Werthurkunden, welche keinen Gegenstand einer depositenämtlichen Verwahrung zu bilden haben, vorgekommen sind und zur Herstellung eines gleichförmigen und die erforderliche Sicherheit gewährenden Vorganges findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem obersten Rechnungshofe anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Gebarung mit folgenden bei Gericht einlangenden Geldbeträgen, als: Gelder zur Anschaffung von Stempelmarken behufs der Ausfertigung gerichtlicher Erkenntnisse, Vergleiche und sonstiger Erledigungen, Ersatzbeträge für die aus dem Kanzleipauschale der Gerichte geleisteten Vorschüsse, Ersatzbeträge für Lithographie- und Druckkosten, Zeitungsinsertionsgebühren, Stempelapprehendentenantheile, Zustellungsgebühren, Meilengelder und Portobeträge, Gebühren für Gerichtsabgeordnete, für Zeugen und Sachverständige, endlich Strafgelder, welche an die Staatscasse oder an Armeninstitute abzuführen sind, ferner für die Gebarung mit den bei Gericht einlangenden Werthsurkunden, welche nur zu dem Zwecke einer grundbücherlichen Amtshandlung oder zur Erlassung eines gerichtlichen Zahlungsauftrages überreicht werden, kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2.

Die bei Gericht verschlossen einlangenden, mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Packete sind, wenn auch aus der auf dem Packete befindlichen Aufschrift die Vermuthung sich ergibt, daß der Inhalt nur in Geldern oder Urkunden der im §. 1 bezeichneten Art besteht, in Gemäßheit des §. 124 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 81) und des §. 30 der Ministerialverordnung vom 16. November 1850 (R. G. Bl. Nr. 448), beziehungsweise des §. 25 der Ministerialverordnungen vom 28. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 137) und vom 26. Februar 1875 (R. G. Bl. Nr. 18) dem Depositenamte zur Eröffnung zu übergeben.

§. 3.

Zeigt sich bei der Eröffnung eines solchen Packetes durch das Depositenamt, daß dasselbe unzweifelhaft nur Gelder oder Urkunden der im §. 1 bezeichneten Art enthalte, so hat das Depositenamt dieselben nicht in das allgemeine Depositenjournal, sondern in ein besonderes über „Gerichtsgebühren, Strafgelder und Rechtsurkunden" zu führendes Journal einzutragen, die Gelder und Urkunden aber dem Gerichte zurückzustellen, welches die Uebernahme in einer, im Journale zu diesem Zwecke bestimmten Rubrik zu bestätigen hat.

§. 4.

Die Verwahrung und Verrechnung derjenigen Gelder und Urkunden, welche auf dem im §. 3 bezeichneten Wege an das Gericht zurückgelangen, sowie der Gelder und Urkunden der im §. 1 bezeichneten Art, welche von Parteien oder Organen des Gerichtes offen dem Gerichte übergeben werden, liegt demjenigen gerichtlichen Beamten ob, welchem der Vorsteher des Gerichtes diese Geschäftsführung überträgt.

Den Bezirksrichtern bleibt unbenommen, sich diese Geschäftsführung ganz oder theilweise selbst vorzubehalten.

§. 5.

Gelder und Urkunden der bezeichneten Art, welche mit offenen Eingaben einlangen hat der das Einreichungsprotokoll führende Beamte, nachdem er auf die Eingabe die vorgeschriebene Anmerkung gesetzt, unverzüglich dem mit der Verwahrung betrauten Beamten zu übergeben und es hat dieser letztere die Uebernahme auf der Eingabe zu bestätigen. Eben diesem Beamten liegt ob, die Uebernahme der von dem Depositenamte an das Gericht zurückgeleiteten Gelder und Urkunden in dem Journale (§. 3) zu bestätigen.

§. 6.

Ueber die Gelder und Urkunden, welche auf die vorstehend erwähnte Weise an diesen Beamten gelangen, hat derselbe ein Vormerkbuch (Geldbuch) zu führen, welches von dem Gerichtsvorsteher zu paginiren und mit einem Faden zu heften ist, dessen Enden mit dem Gerichtssiegel befestigt werden.

Dieses Vormerkbuch ist nach folgenden Rubriken zu führen:

A. Empfangsrubriken.

1. Fortlaufende Buchzahl,
2. Einsender,
3. Tag des Einlangens,
4. Zahl des gerichtlichen Einreichungsprotokolles,
5. Gegenstand mit den Subrubriken:

a) Geld . . . . fl. . . . kr.
b) Werthsurkunden fl. . . . . kr.

6. Anmerkung.

B. Ausgabsrubriken.

1. Tag der Ausgabe unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung,
2. Ausgabsnachweis mit den Subrubriken:

a) Unterschrift des Empfängers,
b) Postjournal-Artikel oder Geschäftszahl, unter welcher die Ausgabe nachgewiesen ist;

3. Gegenstand der Ausgabe mit den Subrubriken:

a) Geld,
b) Werthsurkunden,

4. Anmerkung.

§. 7.

Die gerichtlichen Aufträge, durch welche der Erlag oder die Einhebung von Geldern der im §. 1 bezeichneten Art angeordnet wird, sind in dem Geldbuche vorläufig in Vorschreibung zu bringen.

§. 8.

Die übernommenen Gelder und Urkunden sind, wenn nicht sofort nach der Uebernahme die Aushändigung an den bestimmten Empfänger oder die sonstige Zuführung an ihre Bestimmung erfolgt, in abgesonderten Umschlägen, welche mit einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes und mit der Einreichungsnummer der Eingabe, zu welcher derselbe gehört, zu versehen sind, zu verwahren.

Die näheren Modalitäten der Verwahrung, insbesondere ob eine Gegensperre anzuwenden sei, hat der Vorsteher des Gerichtes nach Maßgabe der Personalverhältnisse und der dem Gerichte zur Verfügung stehenden Verwahrungsmittel zu bestimmen.

§. 9.

Dem mit der Führung des Vormerkbuches (Geldbuches) betrauten Beamten liegt ob, die Empfangsrubriken sofort bei der Uebernahme der Gelder und Urkunden, und sobald dieselben ihrer Bestimmung zugeführt werden, die Ausgabsrubriken auszufüllen.

Den Gerichtsvorstehern liegt ob, die genaue Führung dieses Buches, sowie überhaupt die Geschäftsführung der von ihm bestellten Beamten zu überwachen. Sie haben die Vornahme der Revidirung, sowie das Ergebniß derselben im Geldbuche anzumerken.

§. 10.

Die Bestimmungen der Instruction für das Depositenamt des Landesgerichtes Wien bleiben unberührt.

Das Oberlandesgericht wird angewiesen, die vorstehenden Anordnungen den unterstehenden Gerichten zur genauesten Befolgung mit möglichster Beschleunigung bekannt zu geben, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die Befolgung dieser Anordnungen gehörig überwacht werde.

Probirwesen.

Vornahme dozimastischer und chemisch-analytischer Untersuchungen für Parteien durch das k. k. General-Probiramt [1])

Z. 31342.

Der mit Verordnung vom 25. September 1870 (V. Bl. Nr. 38 ex 1870) festgesetzte Tarif für die bei dem k. k. General-Probiramte für dozimastische und chemisch analytische Untersuchungen einzuhebenden Gebühren wird mit 31. December 1875 außer Wirksamkeit gesetzt.

Der neue vom 1. Jänner 1876 zur Anwendung gelangende Tarif wird gleichzeitig in der Wiener Zeitung bekannt gemacht und bei dem genannten Amte zur Einsicht aufliegen.

Wien, am 29. December 1875.

[1]) Enthalten in dem am 8. Jänner 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 3.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Mährisch-Neustadt und Römerstadt in Mähren. In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 9. September 1875 (Nr. 123 des R. G. Bl.) kundgemachten, am 1. December 1875 stattgefundenen Ausscheidung der Gemeinde Deutsch-Eisenberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Neustadt und deren Zuweisung zu jenem des Bezirksgerichtes Römerstadt, wurde die genannte Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte aus dem Steuerbezirke Mährisch-Neustadt ausgeschieden und dem Steueramte Römerstadt zugewiesen.

(Z. 999, ddo. 15. Jänner 1876.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der bukowinaer Finanzdirection in Czernowitz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1876 der bei der k. k. Finanzdirection in Czernowitz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte wurde unter Bezug auf die Pränumerations-Ankündigung im Verordnungsblatte Nr. 2/1875 unverändert wie im Jahre 1875 für Czernowitz mit Fünfzig Kreuzern und für auswärtige Pränumeranten bei portofreier Zusendung mit Sechzig fünf Kreuzern festgesetzt.

Pränumerationen loco Czernowitz werden bei der Hilfsämterdirection dieser Finanzdirection, auswärtige Pränumerationen aber bei sämmtlichen Postämtern angenommen.

(Z. 45-V. B., ddo. 8. Jänner 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Przegląd sądowy i administracyjny" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Dr. Carl Stromenger in Lemberg herausgegebene Wochenschrift: „Przegląd sądowy i administracyjny" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 33361, ddo. 28. December 1875.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird dem als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung registrirten „städtischen Creditvereine" in Lemberg die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 gestattet.

(Z. 183, ddo. 11. Jänner 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1876 dem Ober-Finanzrathe bei der böhmischen Finanz-Landesdirection Franz Feyerfeil in Anerkennung seiner vieljährigen, ersprießlichen Dienstleistung, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 654, ddo. 11. Jänner 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzminister hat mit Allerhöchster Ermächtigung den Ober-Sudhüttenverwalter Anton Vogl in Hallein zum Bergrathe extra statum ernannt. (Z. 127, ddo. 22. Jänner 1876.)

Im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums wurden ernannt:

a) zu Rechnungsräthen mit der VIII. Rangsclasse: die Rechnungsrevidenten Wilhelm Hacker und Josef Daghofer;

b) zu Rechnungsrevidenten mit der IX. Rangsclasse: die Rechnungsoffieiale Franz Ritsche, Cajetan Schwarz, Aurelius Schwarz und Josef Ripstein;

c) zu Rechnungsoffieialen mit der X. Rangsclasse: der quieseirte königl. ungarische Rechnungsoffieial I. Classe Franz Christoph und der quieseirte Rechnungsoffieial II. Classe der bestandenen Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, derzeit Diurnist im Rechnungsdepartement V. des Finanzministeriums, Franz Motloch, dann die auf Assistentenposten untergebrachten Titularofficiale Franz Schidler und Franz Jopp; ferner

der Rechnungsofficial im Post-Fachrechnungsdepartement des Handelsministeriums, Wilhelm Schmidt und die auf Assistentenposten untergebrachten Titular-Rechnungsofficiale Ludwig Wurtzinger, Franz Klement, Johann Wolf, Thomas Duffek und Johann Nassan;

d) zu definitiven Rechnungsassistenten mit der XI. Rangsclasse: der quiescirte Assistent der niederösterreichischen Landes-Hauptcasse Josef Alt, der quiescirte Steueramts-Controlor, derzeit Diurnist im Fachrechnungs-Departement II. des Finanzministeriums Paul Hillinger und der quiescirte königl. ungarische Kanzlei-assistent, derzeit Diurnist im Rechnungsdepartement V. des Finanzministeriums Johann Hugyétz, ferner der Steueramts-Adjunct in Sechshaus Ludwig Trönle, dann der Rechnungsassistent des Finanz-Rechnungs-departements in Graz Johann Repnik und der Diurnist im Fach-Rechnungsdepartement II. des Finanz-ministeriums Richard Schroft; endlich

e) zu provisorischen Rechnungsassistenten mit der XI. Rangsclasse: die Diurnisten Julius Rollet und Carl Freiherr v. Pohlberg, dann der substituirte Kanzlist der Salinenverwaltung in Ebensee, Caspar Lahn-steiner. (Z. 31498, ddo. 28. December 1875.)

Der Steueramts-Controlor Franz Wierer in Stockerau zum Haupt-Steueramts-Controlor in der IX. Rangsclasse, für den Bereich der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection. (Z. 33992, ddo. 9. Jänner 1876.)

Der Oberlieutenant Marcus Matievič des siebenten Festungs-Artillerie-Regiments zum Finanzwachcom-missär in der X. Rangsclasse, im Verwaltungsgebiete der Finanzdirection in Klagenfurt. (Z. 71 ddo. 6. Jänner 1876.)

Von der Lotto-Gefällsdirection:

Der Lottoamts-Assistent Josef Foitik zum Lottoamts-Official in der X. Rangsclasse und die Lottoamts-Praktikanten Carl Heinisch, Gustav Geißner und Albin Suchanek zu Lottoamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4096, ddo. 27. December 1875.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Die Steueramts-Controlore Josef Herbst und Franz Zbořil zu Steuereinnehmern in der IX. und die Steueramts-Adjuncten Conrad Pölz und Hermann Stehlik zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Der Gendarmerie-Titular-Wachtmeister Josef Ulehla und der Steueramts-Praktikant Josef Popp zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Graz: Der Zoll-Oberamts-Official Franz Wittmann zum Magazinsverwalter bei dem Haupt-Zollamte in Graz.

Klagenfurt: Der Kanzlist bei der Finanz-Bezirksdirection in Bruck Heinrich Dazzi zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Klagenfurt.

Laibach: Der Steueramts-Controlor Felix Staudacher zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse. — Die Steueramts-Adjuncten Carl Moschner, Vincenz Waida und Richard Murgel zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Der Rechnungsfeldwebel und vormalige Steueramts-Praktikant Oscar Jerouscheg, dann die Steueramts-Praktikanten Lukas Porenta und Anton Grundner zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Prag: Zum Zoll-Obercontrolor in der IX. Rangsclasse der Zollamts-Verwalter Josef Meißner; zum Zollamts-Verwalter in der IX. Rangsclasse der Zollamts-Official Ignaz Pagan; zu Zoll-Oberamts-Officialen in der IX. Rangsclasse die Zollamts-Officiale Carl Mazač und Josef Hurka; zu Zollamts-Leitern in der X. Rangsclasse die Zollamts-Controlore Ferdinand Wesely und Josef Port; zum Zollamts-Controlor in der X. Rangsclasse der Zollamts-Assistent Josef Fischer. — Der Steueramts-Controlor Ferdinand Pollach zum Controlor des Finanz-Landesökonomates in der X. Rangsclasse. — Die Rechnungsofficiale des Rechnungs-departement der Finanz-Landesdirection Anton Urbani, Johann Braum zu definitiven und Franz Bernard zum provisorischen Revidenten in der IX. Rangsclasse; der provisorische Rechnungsofficial Josef Rannert, die Titular-Rechnungsofficiale Anton Čzermák, Josef Naplan und Andreas Hladik, die beiden letzteren provi-sorisch zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse; die Rechnungsdepartements-Praktikanten Anton Smutný, Alois Sýkora, Heinrich Bräuer und Anton Liebisch, dann der Calculant der Rechnungsdepatements-Expositur in Eger Franz Sýkora, letzterer provisorisch zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Salzburg: Der Zollamts-Official Carl Fricb zum Zoll-Oberamts-Official in der IX. Rangsclasse, dann der Zollamts-Assistent Franz Fossel zum Zollamts-Official in der X. Rangsclasse.

Triest: Zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse: die Rechnungsofficiale der küstenländischen Finanzdirection Franz Pregl und Franz Weißeitl; zu Officialen in der X. Rangsclasse: die Rechnungsassistenten der küstenländischen Finanzdirection Josef Trouve und Franz Maruffig und zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse: der quiescirte Casse-Assistent Eduard Sauli und der Rechnungspraktikant bei der küstenländischen Finanzdirection Fermo Simonis. — Der Rechnungsrevident Ferdinand Bauditsch zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse. — Der Finanz-Landescasse-Official Josef Stary zum Cassier bei der Finanz-Landescasse in Triest. — Der Zollamts-Leiter Martin Panos und der Zolleinnehmer Josef Cernitz zu Zollamts-Officialen in der X. Rangsclasse. — Der Zollamts-Controlor Carl Lampe zum Zollamts-Verwalter in der IX. und der Zollamts-Official Dominik Zuanelli zum Zollamts-Controlor in der X. Rangsclasse, beide bei dem Haupt-Zollamte in Görz.

Buch-Anzeige.

Der Verfasser des im hierortigen Verordnungsblatte Nr. 30 ex 1875 angezeigten Werkes: „Berechnungsschlüssel im Metermaß zur Berechnung und Erhebung des Flüssigkeitsmaßes in nicht vollen Fässern" hat den Preis für je ein Exemplar von 1 fl. auf 50 kr. herabgesetzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, den 30. Jänner.

Inhalt. **Allgemeines:** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung der Waarenverkehrs-Mengen auf Grundlage der metrischen Maße und Gewichte, dann der Blutegel nach dem Sporeogewichte. — Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. December 1875, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholz-Handel nach metrischem Systeme. — **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Aenderung des Verkaufspreises der feinen Virginer (Litt. G.) Cigarren.

Anhang. **Allgemeines:** Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Frauenberg und Wodňan in Böhmen. — Nichtanrechnung der in einer bestimmten Rangsclasse im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium. — Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums. — **Personalnachrichten.**

Allgemeines.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung der Waarenverkehrs-Mengen auf Grundlage der metrischen Maße und Gewichte, dann der Blutegel nach dem Sporeogewichte.

Z. 1382.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 12. November 1875, Z. 30094 (V. Bl. Nr. 33) wird im Einvernehmen mit den k. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels angeordnet, daß vom 1. Jänner 1876 angefangen sowohl in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten, als in den ganzjährigen Auszugsbögen, dann in den Sammlungs- und Landestabellen für alle jene Waaren, welche bisher nach Zollpfunden ausgewiesen wurden, als Mengeneinheit der Nachweisung das Kilogramm und für das bisher nach Kubikfußen nachgewiesene Brenn- und Werkholz (Tarifpost 29 a und b, beziehungsweise 6 a des dalmatinischen Zolltarifs) das Kubikmeter zu gelten hat.

Schlacht- und Zugvieh, Wildpret (das letztere ist in die monatlichen Waarenverkehrs-Ausweise auch künftig nicht aufzunehmen), dann Wägen und Schlitten sind fernerhin nach der Stückzahl und Wasser-Fahrzeuge nach der Tonnen-Tragfähigkeit (1 Tonne zu 1.000 Kilogramm) nachzuweisen.

Bezüglich der Blutegel hingegen hat die Nachweisung nicht mehr nach der Stückzahl, sondern nach dem Sporcogewichte zu geschehen.

Die für das Jahr 1875 noch vorzulegenden statistischen Waarenverkehrs-Nachweisungen und Tabellen sind in der bisherigen Weise zu verfassen.

Wien, am 21. Jänner 1876.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. December 1875, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholz-Handel nach metrischem Systeme.[1])

Als Holzmaß für geschlichtete Hölzer (Brenn- oder Feuerhölzer) wird für den öffentlichen Verkehr das Raumkubikmeter, auch Raummeter genannt, eingeführt, nämlich ein Würfel oder Parallelopiped von einem Kubikmeter Inhalt an Holzmasse sammt Zwischenräumen.

Die Scheitlänge wird in folgenden Abstufungen festgesetzt:

mit 1 Meter,
„ 0·8 „
„ 0·6 „ und
„ 0·5 „

Die Länge der Holzstöße oder Meßrahmen ist so einzurichten, daß dieselben immer dem Kubikinhalte einer ganzen Anzahl von Raummetern entsprechen, so daß bei der Stoßhöhe von 1 Meter und

bei der Scheitlänge von 1 Meter die Länge des Stoßes 1 Meter,
„ „ „ „ 0·8 „ „ „ „ „ 1¼ „
„ „ „ „ 0·6 „ „ „ „ „ 1⅔ „
„ „ „ „ 0·5 „ „ „ „ „ 2 „

beträgt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Lasser m. p. **Pretis** m. p. **Chlumecky** m. p. **Mannsfeld** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aenderung des Verkaufspreises der feinen Virginer (Litt. G.) Cigarren

Z. 306-F. M.

Der Verkaufspreis der feinen Virginer (Litt. G.) Cigarren wird vom 1. Februar 1876 angefangen für 100 Stück mit 4 fl. 60 und für 1 Stück mit 5 kr. festgesetzt, wornach

[1]) Enthalten in dem am 28. December 1875 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 157.

der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 22. März 1875, Z. 6335 (V. Bl. Nr. 18) kundgemachte Tabak-Verschleißtarif zu berichtigen ist.

Wien, am 20. Jänner 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung im Umfange der Steueramtsbezirke Frauenberg und Wodňan in Böhmen.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 29. December 1875 (Nr. 1 des R. G. Bl. ex 1876) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Groß-Zablat mit Klein-Zablat und Onjezd aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg und deren Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wodňan wird die genannte bisher zum Steueramte Frauenberg gehörige Ortsgemeinde vom 1. März 1876 an dem Steueramte Wodňan zugewiesen.
(Z. 1282, ddo. 21. Jänner 1876.)

— (Nichtanrechnung der in einer bestimmten Rangsclasse im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit für das Quinquennium.) Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen entschieden, daß k. k. österreichische Staatsbeamten eine früher im königl. ungarischen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit zum Behufe der Erlangung höherer Gehaltsstufen einer Rangsclasse künftig nicht mehr anzurechnen ist.
(Z. 32263, ddo. 24. Jänner 1876.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1876 der bei der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1876 der bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn redigirten Beilage zu dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums wurde für die Abonnenten in Brünn auf dreißig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten auf fünfundvierzig Kreuzer festgesetzt.
Pränumerationen loco Brünn werden von der Hilfsämter-Direction der Finanz-Landesdirection in Brünn, auswärtige Pränumerationen aber von sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.
(Z. 60-V. B., ddo. 28. Jänner 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1876 dem Steuereinnehmer Nikolaus Delich in Zara anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1369, ddo. 19. Jänner 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner 1876 dem Finanzsecretär der Finanzdirection in Czernowitz Andreas Josef Lippert taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 655, ddo. 14. Jänner 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1876 dem in den dauernden Ruhestand versetzten Oberamts-Verwalter des Brünner Haupt-Zollamtes und kaiserlichen Rathes Josef Nezdara in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2187, ddo. 26. Jänner 1876.)

Der Finanzrath Josef Libisch wurde zum Leiter des Gebühren-Bemessungsamtes in Czernowitz bestimmt. (Z. 655, ddo. 14. Jänner 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Czernowitz, Josef Libisch wurde zum Finanzrath, dann der Finanz-Obercommissär Georg D'Endel zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Jacob Kutschera zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der genannten Finanzdirection ernannt. (Z. 655, ddo. 14. Jänner 1876).

Der Finanzwache-Respicient Franz Dworak zum Finanzwache-Commissär in der X. Rangsclasse im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection. (Z. 33903, ddo 17. Jänner 1876.)

Im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums wurden ernannt:

Der Militär-Rechnungsofficial II. Classe Alexander Helm zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der Artillericlieutenant Johann Mühlberger zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1323 ddo. 21. Jänner 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Lemberg: Der Reservecorporal des 56. Linien-Infanterieregiments Wilhelm Piernikarski zum Steueramts-Adjuncten.

Linz: Die Steueramts-Adjuncten Johann Ehrensperger und Dionys Zehenthofer zu Steueramts-Controloren, dann der Steueramts-Diener August Kunnert und der Steueramts-Praktikant Adolf Kumpfmüller zu Steueramts-Adjuncten, letzterer provisorisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 17. Februar.

Allgemeines.

Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88 [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer (R. G. Bl. Nr. 88) tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

[1]) Enthalten in dem am 15. Februar 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 15.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landesſub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landesſub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 20. Jänner 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositen-, dann Zoll-, Hafen- und Seesanitätsamtes in Zara vecchia, eines Steuer-, gerichtlichen Depositen-, dann Zollamtes in Città vecchia und Bestellung des Steueramtes in Lesina als Nebenzoll- und Salz-Verschleißamt.

Z. 875.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 28. October 1875 sind in Zara vecchia und Città vecchia Steuer- und gerichtliche Depositenämter errichtet, und ist mit Ersterem das dortige Zoll-, Hafen- und Seesanitäts-Amt und mit dem Steueramte in Città vecchia das dortige Neben-Zollamt unter gleichzeitiger Aufhebung dieser Aemter vereinigt worden.

Die genannten Steuerämter werden ihre Wirksamkeit mit dem 1. Februar 1876 beginnen.

Von diesem Termine an

a) wird die bisher zum Sprengel des Bezirksgerichtes und zum Bezirke des Steueramtes in Zara gehörige Gemeinde Zara vecchia hievon ausgeschieden und dem Steueramte gleichen Namens zugetheilt.

b) werden die zum Gerichtssprengel Città vecchia gehörigen politischen Gemeinden Città vecchia, Gelsa, Verbosca und St. Giorgio aus dem Steuerbezirke Lesina, dem sie dermalen angehören, ausgeschieden und dem neuen Steueramte in Città vecchia zugewiesen.

Das Steueramt in Lesina wird mit dem gedachten Zeitpunkte die Geschäfte des dortigen Zoll- und Salz-Verschleißamtes, welches aufgehoben wird, übernehmen.

Das Zoll- und Seesanitäts-Amt in Zara vecchia, dann die Zollämter in Città vecchia und Lesina haben ihre Amtswirksamkeit mit 31. Jänner 1876 einzustellen.

Wien, am 18. Jänner 1876.

Auflassung des k. k. Neben-Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Buso und Uebertragung sämmtlicher Agenden desselben an das k. k. Neben-Zollamt I. zu Cervignano [1]).

Z. 1956.

Mit 1. Februar 1876 wird das k. k. Neben-Zollamt, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Porto Buso aufgelassen und sämmtliche zoll- und hafenämtliche Agenden dieses Amtes an das k. k. Neben-Zollamt I. zu Cervignano übertragen.

Als Ausagepostен dieses letzten Amtes wird die k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Porto Buso bestellt, die auch den Lootsendienst in dem dortigen Hafen zu besorgen haben wird.

Wien, am 26. Jänner 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der für den internationalen landwirthschaftlichen Markt in Prag bestimmten Gegenstände.

Z. 2703

Unter Aufsicht des Landescultur-Rathes des Königreiches Böhmen wird in dem Bubeneer Parke bei Prag am 13., 14., 15. und 16. Mai 1876 ein internationaler landwirthschaftlicher Markt abgehalten werden.

Zugelassen sind alle landwirthschaftlichen Hausthiere, als: Pferde, Rinder, Schafe, Borsten- und Geflügelvieh, dann Hunde aller Racen, ferner landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe aus allen Ländern, dann andere landwirthschaftliche Productions- und Betriebsgegenstände.

Um die Beschickung dieses Marktes Seitens der ausländischen Landwirthe zu erleichtern, wird gestattet, daß die aus dem Auslande einlangenden Gegenstände, deren Versender sich mit den Zulassungsscheinen des Comités ausweisen, gegen entsprechende Zollsicherstellung dem zollämtlichen Vormerkverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83), in umgekehrter Richtung anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der eingesendeten Gegenstände wird ein Präclusivtermin bis zum 15. August 1876 festgestellt.

Wien, am 7. Februar 1876.

---

[1]) Enthalten in dem am 1. Februar 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 10.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschriften: „Der Metallarbeiter" und „Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins" als Fachblätter.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurden die im Verlage des R. v. Waldheim in Wien erscheinende „Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins", dann die von Carl Pataky in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Der Metallarbeiter" als Fachblätter anerkannt.

(Z. 1125, ddo. 26. Jänner 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1876 dem pensionirten Zoll-Oberamts-Official Anton Kayser zu Innsbruck in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3399, ddo. 7. Februar 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1876 dem Hauptmünzamts-Arbeiter Johann Kerner in Anerkennung seiner 50jährigen treuen und sehr eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2966, ddo. 5. Februar 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuerinspector Lorenz Burič wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der dalmatinischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 156, ddo. 4. Februar 1876.)

Der Finanzwache-Respicient Eduard Zuna zum Finanzwache-Commissär in der X. Rangsclasse im Bereiche der Finanzdirection in Triest. (Z. 245, ddo. 3. Februar 1876.)

Die provisorischen Assistenten der Staatsschulden-Casse Franz Scheiner und Sigmund Sežun wurden zu definitiven Assistenten dieser Cassa in der XI. Rangsclasse ernannt (Z. 2265, ddo. 31. Jänner 1876.)

Der Adjunct bei der Tabak-Hauptfabrik in Winiki, Josef Schebesta, zum Controlor bei einer Tabakfabrik I. Kategorie in der IX. Rangsclasse. (Z. 1331, ddo. 6. Februar 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Official Josef Tischler zum Adjuncten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie in der IX. Rangsclasse. (Z. 1096, ddo. 22. Jänner 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzconcipist Victor Spendling zum Finanzcommissär, und der Finanz-Conceptspraktikant Adolf Bogucki zum Finanzconcipisten.

Laibach: Bei der krainischen Finanzprocuratur: Der Concipient Dr. Josef. Staré zum Concipisten in der X. Rangsclasse.

Lemberg: Die Conceptspraktikanten Raphael Steblecki und Theodor Czorneúki zu Finanzconcipisten.

Troppau: Der Steueramts-Controlor Albert Poppe zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 2. März.

Allgemeines.

Gesetz vom 24. Februar 1876, betreffend die Abwicklung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen [1]).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) errichteten Staatsvorschußcassen, dann deren Centralleitung sind spätestens mit 1. März 1876 aufzulösen.

§. 2.

Die Abwicklung der noch hängenden Geschäfte hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu übernehmen.

Derselbe hat namentlich auf die möglichst rasche Tilgung der aushaftenden Vorschüsse hinzuwirken und die zu diesem Zwecke nach Beschaffenheit des Falles dienlichen Maßregeln zu treffen, jedoch hierbei geeigneten Bedacht darauf zu nehmen, daß eine Gefährdung des Bestandes der mit Staatsvorschüssen noch im Rückstande befindlichen Unternehmungen thunlichst vermieden werde.

Ueber den Stand der noch abzuwickelnden Geschäfte ist alljährlich vom Finanzminister dem Reichsrathe Bericht zu erstatten und ein Ausweis der eingegangenen Beträge vorzulegen.

§. 3.

Die in den Artikeln 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) den Staatsvorschußcassen eingeräumten Begünstigungen haben sinngemäß auch auf die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Abwicklungsgeschäfte Anwendung zu finden.

[1]) Enthalten in dem am 26. Februar 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 18.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 24. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1876, Z. 2427-59, betreffend die Auszahlung von Invalidenpensionen und Verwundungszulagen.

Z. 2427.

Im Einvernehmen mit den competenten Reichsministerien wird verfügt, daß die im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) an Unteroffiziere und Soldaten zuerkannten, gemäß §. 83 dieses Gesetzes monatlich in Vorhinein zu zahlenden Invalidenpensionen und Verwundungszulagen über Ansuchen der zuständigen Militärbehörde (§. 71 ebenda) in analoger Weise wie dies bezüglich der Patental-Invalidengehalte geschieht, vorschußweise gegen Refundirung aus dem Heeresetat von der betreffenden Casse flüssig zu machen sind.

Die Refundirungsverzeichnisse (Abrechnungen) über vorschußweise gezahlte Invalidenpensionen sind wegen der, der Militärverwaltung obliegenden abgesonderten Verrechnung des bezüglichen Aufwandes weder mit den Verzeichnissen über gezahlte Officiers- (Beamten-) pensionen noch mit jenen über Patental-Invalidengehalte zu vereinigen, sondern stets abgesondert zu verfassen.

Wien, am 5. Februar 1876.

Errichtung eines Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Raizenhain [1]).

Z. 23834.

Anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Raizenhain-Krima ist im Bahnhofe zu Raizenhain ein mit einer königlich sächsischen Zollstelle combinirtes k. k. Nebenzollamt I. Classe mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe und mit der Ermächtigung zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens für den Eisenbahnverkehr nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) errichtet worden, das am 23. August 1875 seine Wirksamkeit begonnen hat.

Wien, am 6. Jänner 1876.

[1]) Enthalten in dem am 26. Februar 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 16.

Anhang.

Allgemeines.

— (Einführung des metrischen Längenmaßes im königl. ungarischen Postgebiete.) Das königl. ungarische Handelsministerium hat aus Anlaß der mit 1. Jänner 1876 erfolgten Einführung des metrischen Längenmaßes angeordnet, daß im dortigen Gebiete die Entfernungen auf allen zur Postbeförderung benützten Wegesstrecken für den postdienstlichen Verkehr in Kilometern festgesetzt und die beim Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren, welche auf das Entfernungsausmaß gegründet sind, nach dem aus der unten folgenden Uebersicht ersichtlichen Ausmaße aufgerechnet werden.

Uebersicht

über das vom 1. Jänner 1876 in Anwendung kommende Ausmaß der beim Post-Beförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren im königlich ungarischen Postgebiete.

Post Nr.	Bezeichnung der Gebühr	Ausmaß	fl.	kr.
1	Aerarialzuschlag für Staffetten auf Poststraßen:			
	a) für Privatstaffetten	pr. Myriameter	. .	28
	b) für ämtliche Staffetten (Polizei)	„ „	. .	14
2	Beförderungs-Gebühr für Staffetten auf Eisenbahnen.	„ „	. .	56
3	Rittgeld für den I. Semester 1876, und zwar:			
	im Budapester Postbezirke	„ Pferd und Myriameter . . .	. .	87
	„ Preßburger „	„ „ „ „ . . .	. .	82
	„ Oedenburger „	„ „ „ „ . . .	. .	85
	„ Kaschauer „	„ „ „ „ . . .	. .	80
	„ Großwardeiner „	„ „ „ „ . . .	. .	80
	„ Temesvarer „	„ „ „ „ . . .	. .	90
	„ Hermannstädter „	„ „ „ „ . . .	. .	77
	„ Agramer, und zwar:			
	a) im Littorale und im Zengger Bezirke, dann für die Poststation in Fiume . . .	„ „ „ „ . . .	. .	97
	b) im Licca-Ottočaner Grenzdistriete . . .	„ „ „ „ . . .	1	4
	c) im Ogulin-Sluiner „ . . .	„ „ „ „ . . .	. .	88
	d) in den croatischen Comitaten und im Banaldistriete	„ „ „ „ . . .	. .	84
	e) in den slavonischen Comitaten, dann im Gradiskaner, Brooder und Peterwardeiner Grenzdistriete	„ „ „ „ . . .	. .	83
4	Zuschlag zum Rittgelde bei couriermäßiger Beförderung	„ „ „ „ . . .	. .	24

Post-Nr.	Bezeichnung der Gebühr	Ausmaß	fl.	kr.
5	Postillons-Trinkgeld, und zwar:			
	a) bei Staffetten	pr. Pferd und Myriameter . . .	.	14
	b) bei Mallepoſten, Perſonenfahrten und Separat-Eilfahrten	„ „ „ „ . . .	. .	15
	c) bei gewöhnlichen Extrapoſten	„ „ „ „ . . .	. .	24
	d) bei Extrapoſten mit couriermäßiger Beförderung	„ „ „ „ . . .	. .	30
	e) bei Packfahrten	„ „ „ „ . . .	. .	10
6	Wagengeld, und zwar:			
	a) für einen gedeckten Wagen	die Hälfte des Rittgeldes für ein Pferd und einen Myriameter .	. .	. .
	b) für einen ungedeckten Wagen und für einen Stations-Packwagen	der vierte Theil des Rittgeldes für ein Pferd und einen Myriameter	. .	. .
	c) für Staffetten	pr. Myriameter	. .	10

(Z. 5007, ddo. 22. Februar 1876.)

— (Aenderungen im Gebietsumfange mehrerer Steuerämter Mährens.) In Folge der mit der Verordnung des Juſtizminiſteriums vom 23. November 1875 (R. G. Bl. Nr. 145) kundgemachten Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Mähren wurden vom 1. Februar 1876 an die Gemeinden

1. Znaowitz aus dem Steuerbezirke Tiſchnowitz ausgeſchieden und dem Steueramte in Brünn zugewieſen;

2. Ober- und Unter-Cepy aus dem Steuerbezirke Tiſchnowitz ausgeſchieden und dem Steueramte in Biſtřitz (Iglauer Kreiſe) zugewieſen;

3. Morein aus dem Steuerbezirke Steinitz ausgeſchieden und dem Steueramte Butſchowitz zugewieſen;

4. Klein-Lhotta, Babic und Rousko aus dem Steuerbezirke Biſtřitz (am Hoſtein) ausgeſchieden und dem Steueramte Weißkirchen zugewieſen.

(Z. 5009, ddo. 24. Februar 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienſtverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Geſetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Actiengeſellſchaft der Locomotivfabrik, vormals G. Sigl in Wiener-Neuſtadt" die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienſtpoſten der Functionäre, Beamten und Diener (einſchließlich des Wahlactes der Verwaltungsräthe), dann von Dienſtveränderungen nach Tarifpoſt 40 des Geſetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren geſtattet.

(Z. 4329, ddo. 24. Februar 1876.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 21. März.

Allgemeines.

Gesetz vom 8. März 1876, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Aenderung der Stämpelscala I.

§. 1.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) eingeführten Scala I hat folgende die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten.

Bis zum Betrage von		75 fl.	— fl. 5 kr.	über	4.500 fl. bis	6.000 fl.	4 fl. — kr
über	75 fl. bis	150 „	— „ 10 „	„	6.000 „ „	7.500 „	5 „ — „
„	150 „ „	300 „	— „ 20 „	„	7.500 „ „	9.000 „	6 „ — „
„	300 „ „	450 „	— „ 30 „	„	9.000 „ „	10.500 „	7 „ — „
„	450 „ „	600 „	— „ 40 „	„	10.500 „ „	12.000 „	8 „ — „
„	600 „ „	750 „	— „ 50 „	„	12.000 „ „	13.500 „	9 „ — „
„	750 „ „	900 „	— „ 60 „	„	13.500 „ „	15.000 „	10 „ — „
„	900 „ „	1.050 „	— „ 70 „	„	15.000 „ „	16.500 „	11 „ — „
„	1.050 „ „	1.200 „	— „ 80 „	„	16.500 „ „	18.000 „	12 „ — „
„	1.200 „ „	1.350 „	— „ 90 „	„	18.000 „ „	19.500 „	13 „ — „
„	1.350 „ „	1.500 „	1 „ — „	„	19.500 „ „	21.000 „	14 „ — „
„	1.500 „ „	3.000 „	2 „ — „	„	21.000 „ „	22.500 „	15 „ — „
„	3.000 „ „	4.500 „	3 „ — „				

und so fort von je 1.500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1.500 fl. als voll anzunehmen ist.

[1]) Enthalten in dem am 17. März 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 26.

II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

§. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland" wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135), namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stämpelzeichen oder unmittelbar vorschriftmäßig gezahlt worden ist.

§. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hierbei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

§. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.

Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie alle girirten Wechselcopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stämpelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einholung des Acceptes eines außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte: „nur zum Accepte bestimmt" beigesetzt werden und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossirung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.

§. 5.

Bei den unter §. 4 a) begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Ver-

pflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4 a) fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des Artikels 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stämpelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13) und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;
b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4, vorletztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von

2 Kreuzern für je 100 Gulden der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 Gulden als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dergleichen (Artikel 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung", „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Art. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50);

b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;

c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen

wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hiefür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14.

Der Stämpelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der gestämpelten amtlichen Blanquette;

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette, dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stämpelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstämpelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stämpelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstämpelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstämpelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere als die im Puncte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stämpelmarken (mit Ausnahme der in diesem Paragraphe Litt. F bezeichneten Fälle), speciell die Ueberstämpelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Ueberstämpelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stämpelpflicht.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstämpelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die

der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stämpelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunctes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstämpelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstämpelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunctes zu erwirken.

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunctes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stämpelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854 (R. G. Bl. Nr. 70), das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stämpelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stämpelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunctes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpuncte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach §. 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 11, 2 b), aa) und 60, 1 a) des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquetts ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

IV. Kaufmännische Rechnungen.

§. 19.

Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner, daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstel-

lung erfolgte, a s der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stämpelpflicht:

a) Bei Wechseln;

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b) aa) des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1, a) des Gesetzes vom 13. December 1862);

d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:
Frachtkarten (T. P. 47 d, bb),
Rechnungen (T. P. 83 B, 2),
Bilanzen oder bilanzirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b),
sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.
Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:
1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, bei den im §. 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a) bis f) erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;
2. bei den für die unter a) bis d) erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stämpelgefällsverkürzung bei den oben unter a) bis f) bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die, nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung

vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stämpelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestämpelten Urkunde von den im §. 20 unter a) bis f) bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob (§. 24).

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunct, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunct als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestämpelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c), Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.

§. 26.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

§. 27.

Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstämpelten Marken versehenen, gezogenen aber nicht aeeeptirten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestämpelte Blanquette oder gegen Stämpelmarken dann nicht entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Aeeepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden

VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 28.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Aequivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50) zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht; doch ist im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechspercentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. Deeember 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 8. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Gesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten [1]).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Wird die im Punkte 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 (rücksichtlich Dalmatiens vom 18. Jänner 1840, Hofkanzleidecrete vom 24. Februar 1835, Z. 562, 27. Jänner 1840, Z. 2436) festgesetzte Frist zur Einbringung der Gesuche um

[1]) Enthalten in dem am 10. März 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 22.

zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten überschritten, so ist über die nach Ablauf der Frist eingelangten Gesuche, jedoch nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer einzuräumen, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelaufen ist.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile Anwendung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Wien, den 26. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. März 1876, Z. 6753-186, betreffend die Auszahlung von Versorgungsgenüssen an Patentalinvaliden.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. und im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird angeordnet, daß vom 2. April 1876 angefangen die Versorgungsgenüsse der Patentalinvaliden (Patentalgehalte), sowie die Zulagen wegen schwerer Verwundungen, statt wie bisher in decursiven Vierteljahresraten in monatlichen, am Zweiten eines jedes Monates im Vorhinein fälligen Raten, die Medaillenzulagen hingegen zwar zu den gleichen Terminen, jedoch im Nachhinein auszubezahlen sind.

Da die Auszahlung der den Invaliden des Vorbehaltsstandes etwa gebührenden Verwundungs- oder Medaillenzulagen grundsätzlich in derselben Weise zu geschehen hat, wie dieß rücksichtlich der Gebühren der Patentalinvaliden vorgeschrieben ist, findet die obige Anordnung auch auf die Vorbehaltsinvaliden Anwendung.

Durch die Auszahlung der Patentalgehalte und Zulagen wegen schwerer Verwundungen in anticipativen monatlichen Raten wird die bisherige Bemessung dieser Gebühr (als tagweise Gebühr) nicht alterirt, sondern tritt nur insofern eine Aenderung ein, als den Patental resp. Vorbehaltsinvaliden mit dem Zahlungsanfallstage (o. i. dem zweiten des Monates) der Anspruch auf die ganze Monatsquote erwächst, somit in jenen Fällen, in

welchen das Bezugsrecht am Ersten eines Monates erlischt, die erwähnten Gebühren auch schon mit demselben Tage, außerdem aber mit Ende jedes Monates einzustellen sind, in welchem die gesetzliche Bedingung zum Erlöschen dieses Bezuges eintritt.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ermächtigung mehrerer Postämter in Graz zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2½ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen [1]).

Z. 3206.

Das k. k. Hauptpostamt in Graz, sowie das dortige Filialpostamt in der Murvorstadt und das Bahnhofpostamt wurden ermächtiget, Postsendungen, welche für das Ausland bestimmt sind, auch dann ohne Intervention eines Gefälls-Organes abzufertigen, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als 2½ Kilo haben.

Ausgenommen hievon sind nur solche Waaren, welche einem Ausfuhrzolle unterliegen oder deren Austritt nach den bestehenden Vorschriften durch eine gefällsämtliche Bestätigung erwiesen werden muß, wie Spielkarten, Gold- und Silberwaaren.

Diese Ermächtigung tritt mit 1. März 1876 in Wirksamkeit.

Wien, am 12. Februar 1876.

[1]) Enthalten in dem am 4. März 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 21.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Starkenbach und Rochlitz in Böhmen.) Zufolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1876 (Nr. 17 des R. G. Bl.) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Witkowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Starkenbach und deren Zuweisung zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rochlitz wird die genannte Ortsgemeinde vom 1. Mai 1876 an aus dem Steueramtsbezirke Starkenbach ausgeschieden und dem Steueramte Rochlitz zugewiesen.

(Z. 6740, ddo. 11. März 1876.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 23. März.

Allgemeines.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einhebung des Waggeldes bei der Probeverwiegung.

Z. 4036.

Anläßlich der gemachten Wahrnehmung, daß die k. k. Zollämter bei Einhebung des Waggeldes bei der Probeverwiegung ungleichartig vorgehen, wird im Einvernehmen mit den königl. ungar. Ministerien der Finanzen und des Handels mit Beziehung auf den Ministerialerlaß vom 25. October 1874, Z. 26968, Absatz V (V. Bl. Nr. 33) bemerkt, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Probeverwiegung nach den bestehenden Vorschriften gestattet ist, und factisch nur eine Probeverwiegung vorgenommen wird, kein Waggeld einzuheben ist.

Wien, am 3. März 1876.

Pulvererzeugungs- und Verschleißpreise.

Z. 6705.

Laut Mittheilung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. März 1876, Z. 970, Abtheilung 7, haben vom 1. Jänner 1876 für Pulver die der neuen Gewichtsordnung wegen umgerechneten in der beiliegenden Tabelle enthaltenen Preisbestimmungen zu gelten.

Wien, am 13. März 1876.

Tarif

der Pulver-Erzeugungs- und Verschleißpreise

	und zwar:			
Pulver- und Salpeter-Verschleißpreise	Aus den ärarischen Magazinen bei Abnahme von wenigstens 5 Kilogramm			per Kilogramm
	An die Tiroler Schützenstände	bester / minderer	Qualität	
	Im Kleinverschleiß, nämlich in Gewichtsbeträgen unter 5 Kilogramm von einer Gattung aus den ärarischen Magazinen, oder von den licenzirten Verschleißern.			
	Im Kleinverschleiß in Dalmatien von den dortigen licenzirten Verschleißern, welche sich nicht unmittelbar im Orte des Postens befinden.			
Pulvermacherlohn	Bei allen Pulverposten mit Ausnahme der Posten zu Neusohl und Kaschau.			per 56 Kilogramm
	Für die Posten Neusohl und Kaschau	auf den Privatwerken		
		am ärarischen Werke		
	Bei den Posten Wiener-Neustadt, Linz, Salzburg, Brünn und Graz	Jagdpulver-Classe	A.	von 145 bis 155 Grad
			B.	über 155 Grad
	ärarisches Werk zu Kaschau		A.	von 145 bis 155 Grad
			B.	über 155 Grad

Anmerkung: a) Die Regradirrückläße für das Gewehr-, Geschütz- und Musketenpulver werden mit 2 fl. per 56 Kilogramm festgesetzt.

b) Die normirte Pulvermacherlohnserhöhung für jenes feine, runde, geglänzte Scheibenpulver, welches über 135 Grad bei der Einlieferung und auch Regradirung zeigt und durch seinen schönen Glanz und das gleichförmig gerundete Korn sich auszeichnet, wird mit 2 fl. 50 kr. per 56 Kilogramm bemessen.

c) Der Ablösungsbetrag für das als Contreband eingebrachte Pulver jeder Gattung ist mit 57 kr. per Kilogramm zu berechnen.

d) Bei Abgabe von Pulver an Militärkörper zu rein militärischen Zwecken ist das Kilogramm Geschütz- oder Musketenpulver mit 66 kr., Gewehrpulver mit 80 kr., Minenpulver mit 66 kr., Sprengpulver

belle

in österr. Währ., giltig vom 1. Jänner 1876 an.

Pulver												Doppelt geläuterter Salpeter		Anmerkung
Jagd-		Scheiben-				Gewehr-		Musketen- oder Geschütz-		Spreng-				
		rundes		eckiges										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	60	1	57	1	51	1	33	1	16	. .	71	. .	71	Die Preise en detail für das Gewehrpulver und für Salpeter gelten nur für die ärarischen Magazine, indem ersteres an die Verschleißer nicht abgegeben und für den Salpeter, als freien Handelsartikel ein Verkaufspreis für die Verschleißer nicht vorgeschrieben wird.
		. .	89											
. .	.	. .	85	. .	80	. .	.	. .	66	. .	66	. .	.	
1	96	1	87	1	78	1	60	1	42	. .	85	. .	80	
2	*) 5	1	*) 96	1	*) 87	. .	.	1	*) 50	. .	*) 89	. .	.	*) Gilt auch für Nauders, ganz Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein.
. .	.	15	50	13	.	13	.	10	.	8	50	. .	.	Beim Posten Wr.-Neustadt wird nebenstehender Pulmacherlohn für sämmtliche Sorten um 40 kr. erhöht.
. .	.	14	50	12	50	12	50	9	50	8	.	. .	.	Das Ausmaß des Pulvermacherlohnes per 56 Kilogramm wurde der bestehenden Verpackungserfordernisse wegen beibehalten.
. .	.	12	50	10	50	10	50	8	50	7	50	. .	.	
16	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	
20	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	
13	.	. .	.	.	.	. .	.	. .	.	.	.	. .	.	
17	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	

mit 64 kr., gepreßtes Mehlpulver, welches nur von 56 Kilogramm aufwärts abgegeben wird, sammt Kistchen mit 62 fl. österr. Währ. zu berechnen.

e) Die Verkaufspreise für Fässer und Säcke sind nach den Gestehungspreisen derselben der Art zu berechnen, daß bei neuen Fässern und Säcken ein 15percentiger Zuschlag, bei alt brauchbaren ein 15percentiger Abzug gemacht wird. Dort, wo keine Einlieferungen dieser Verpackungsgefäße stattfinden, sind die Gestehungspreise des nächsten Postens, wo derlei Anschaffungen vorkommen, einzuholen.

f) Im Kleinverschleiße sind die sich ergebenden Bruchtheile von Kreuzern von 0·01 bis 0·49 gleich 0·50 kr., jene von 0·51 bis 0·99 gleich 1·00 kr. zu berechnen und einzuheben.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Zollamts-Verwalter Wenzel Gerstorfer in Zittau wurde zum Oberamts-Controlor des k. k. Haupt-Zollamtes in Prag ernannt. (Z. 3643, ddo. 19. Februar 1876.)

Der provisorische Assistent der Staatsschulden-Casse Anton Rzibek zum definitiven Assistenten dieser Casse in der XI. Rangsclasse. (Z. 4107, ddo. 4. März 1876.)

Ein im Status der alpinen Salinenverwaltungen erledigte Cassa-Controlorsstelle wurde dem Material-Rechnungsführer Michael Moshammer verliehen und Ebensee als dessen Dienstort bestimmt. (Z. 74, ddo. 3. März 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Official Carl Kuszczak zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse.

Der Amtsofficial der königl. ungar. Tabakfabrik in Fiume, Carl Niederwieser, zum Official der k. k. Tabakregie in der X. Rangsclasse.

Die Assistenten Theodor Weiglhofer und Johann Ješina zu Officialen in der X. Rangsclasse.

Die adjutirten Praktikanten Wilhelm Köhler und Carl Freiß zu Assistenten in der XI. Rangsclasse.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Die Steueramts-Controlore Anton Arlt und Heinrich Junge zu Steuerinspectoren. — Der Steueramts-Controlor Peter Schellnegger zum Steuereinnehmer. — Der Rechnungspraktikant Gustav Boschnigg zum Rechnungsassistenten in der IX. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Steueramts-Controlor Franz Eberle zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse, die Steueramts-Adjuncten Nikolaus Rothmüller und Carl Pichler zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse, die provisorischen Steueramts-Adjuncten Nikolaus Lechthaler und Ferdinand Gritsch zu definitiven Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse, die Steueramts-Praktikanten Leopold Ritter und Josef Mayr zu provisorischen Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Linz: Der Finanzconcipist Carl Podeschwik zum Finanzcommissär, der provisorische Finanzconcipist Josef Huber zum definitiven und der Conceptspraktikant Dr. Otto Happenhofer zum provisorischen Finanz-concipisten. — Der Rechnungsrevident Franz Mooß zum Verwalter des dortigen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazins.

Prag: Die Finanzconcipisten Heinrich Koch, Josef Jahnu, Franz Lenz, Alexius Danzer, Anton Malkovsky, Adalbert Lemoch, Franz Heunevogl v. Ebenburg und Johann Schlesinger zu Finanz-commissären in der IX. Rangsclasse.

Salzburg: Der Zollamts-Assistent Josef Pach zum Kanzlisten bei der Finanzdirection in Salzburg.

Troppau: Der Steueramts-Adjunct Anton Ludwig zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse und der Zollamts-Leiter Franz Czekau zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Wien: Der Concipient bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Oskar Wodicky zum Concipisten in der X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 31. März.

Allgemeines.

Gesetz vom 19. März 1876, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung [1]).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Voranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.

Bezieht sich jedoch das Rechtsmittel auf Verfügungen oder Aufträge von Pächtern oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist dasselbe bei den zur Ueberwachung derselben bestellten Finanzbehörden erster Instanz geltend zu machen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Die Nichteinbringung einer Vorstellung, einer Beschwerde oder eines Recurses in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachtheile gereichen.

---

[1]) Enthalten in dem am 21. März 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 28.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Erläße müssen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erflossenen Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

§. 3.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden in Ansehung derjenigen Gegenstände, für welche dasselbe erlassen wurde, alle hiermit nicht im Einklange stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1876 in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor dem 1. April 1876 stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt wäre.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Pretis** m. p.

Anhang.

Allgemeines.

— (Portopflicht der Geldsendungen von Pfarr- oder Patronatsämtern und Kirchenverwaltungen an k. k. Behörden zur Vermittlung des Ankaufes von Werthpapieren.) Zur Hintanhaltung von Postgefälls-Verkürzungen, welche in vorgekommenen Fällen dadurch veranlaßt wurden, daß die k. k. Steuerämter die ihnen von Pfarr- oder Patronatsämtern, Kirchenverwaltungen und dergleichen zum Behufe der Vermittlung des Ankaufes von Werthpapieren überbrachten Geldbeträge mit der unrichtigen Bezeichnung: „portofreie Dienstsache" an das Ministerial-Zahlamt in Wien oder an andere portofreie Behörden und Aemter zu übersenden pflegen, wird über Ersuchen des Handelsministeriums und mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 9. December 1865, Z. 55412 (V. Bl. Nr. 61) in Erinnerung gebracht, daß im Sinne des Artikels VIII. des Portofreiheitsgesetzes nur die für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen Gelder gebührenfrei zu befördern sind, und daß demgemäß den, lediglich im eigenen Interesse stattfindenden Geldsendungen der Pfarr- oder Patronatsämter und Kirchenverwaltungen auch in dem Falle, wenn bei dieser Versendung die Intervention der k. k Behörden in Anspruch genommen wird, die gebührenfreie Beförderung nicht zuzukommen hat.

(Z. 28227, ddo. 13. März 1876.)

— (Aenderung der Course für Aufzahlungen der Parteien bei der Convertirung der Staatsschuld.) In Abänderung der Bestimmungen vom 10. August 1874, Z. 4274-F. M., (V. Bl. Nr. 26, S. 140, Anhang) wurden in Folge ministerieller Anordnung die Course für Aufzahlungen der Parteien, bei der Convertirung der Staatsschuld bis auf Weiteres für die in Noten verzinslichen Obligationen auf 70 Percent, für die in Silber verzinslichen Obligationen auf 74 Percent und die Course für Hinauszahlungen an die Parteien um 2 Percent niedriger als die ebengenannten Course festgestellt.

(Z. 1420-F. M., ddo. 27. März 1876.)

— (Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse.) Auf Grund der Finanzministerial-Erlässe vom 30. Juni 1858, Z. 28193 und 26. Juli 1874, Z. 15946 (V. Bl. Nr. 31 ex 1858, und 25 ex 1874) dann vom 24. Jänner und 27. Mai 1860, Z. 2099 und 30217 (V. Bl. Nr. 6 und 30 ex 1860) wird im Notizenblatte Nr. 8 der Concurs zur Bewerbung um Stipendien und Handwerkslehrgelder auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse ausgeschrieben.

Rücksichtlich der Verlautbarung des Concurses, dann der Sammlung und Vorlage der Gesuche, sowie Verfassung der Competententabellen sind die Bestimmungen des Erlasses vom 30. Juni 1862, Z. 19361 (V. Bl. Nr. 29 ex 1862) zu beobachten.

Der Verleihungsvorschlag ist bis 15. Juli 1876 hierher vorzulegen, widrigenfalls auf denselben keine Rücksicht genommen werden könnte.

Die nach dem in der Concurskundmachung festgesetzten Termine überreichten Gesuche sind sogleich zurückzuweisen.

(Z. 7953, ddo. 22. März 1876.)

— (Verpackung der Scheidemünze.) Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Silberscheidemünzen und zwar den Zwanzigkreuzerstücken wird in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. Juli 1868, Z. 1754-F. M. (V. Bl. Nr. 34) bestimmt, daß künftig auch diese Scheidemünzen in Beträgen zu Einhundert Gulden in einen Geldsack verpackt werden.

(Z. 1014-F. M., ddo. 19. März 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1876 dem Finanzdirector in Laibach, Ober-Finanzrath Benjamin Possanner Edlen v. Ehrenthal den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1221-F. M., ddo. 15. März 1876.)

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Die Steueramts-Adjuncten Josef Weklitsch, Franz Pronnegg und Wilhelm Maresch zu Steueramts-Controloren, und die Steueramts-Praktikanten Josef Kaitsch, Marcus Pronnegg und Hugo Hunna zu Steueramts-Adjuncten.

Innsbruck: Der Steueramts-Controlor Josef Hammerle zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse; der Steueramts-Adjunct Hermann Höllwarth zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse, der provisorische Steueramts-Adjunct Johann Pavanna zum definitiven Steueramts-Adjuncten und der k. k. Kaiser-Jäger-Lieutenant Leonhard Veiter zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Laibach: Der Lieutenant Nikolaus Mazuran des Feld-Artillerieregiments Nr. 12 zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Zu Finanz-Concipisten für den directen Steuerdienst: die Concipisten der leitenden Finanzbehörden Longin Rzepecki und Georg Jaworski, die Finanz-Conceptspraktikanten Demetrius Krajczyk, Emil Czapliński, Julian Nestorowicz, Atanasius Zajączkowski und Carl Hoszowski, ferner die Steueramts-Adjuncten Edmund Hiolski, Julius Borysiewicz, Ferdinand Koberwein, Theophil Brzezowski, Ludwig Knobloch, Franz Serafin, Alexander Steslowicz und Ludwig Fuß.

Prag: Der Zollamts-Leiter Eduard Thessař in Liebau zum Zollamts-Verwalter in der IX. Rangsclasse. — Der Zollamts-Leiter Emilian Lhotta zum Zoll-Oberamts-Official in der IX. Rangsclasse und der Zolleinnehmer Wenzel Barsch zum Zollamts-Leiter in der X. Rangsclasse.

Buch-Anzeigen.

Von Franz Josef Schaffer, k. k. Finanz-Oberinspector zu Braunau am Inn ist in dritter Auflage erschienen:

Hilfsbuch zum Finanzdienst

überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.

Der Preis eines gehefteten Exemplars ist 3 fl., in steifen Deckeln gebunden 3 fl. 20 kr.

Oesterreichisches Verwaltungslexikon

(kleine Ausgabe), enthaltend die Gesetzgebungsperiode 1756 — 1875 von Adolf Ritter v. Obentraut, k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe. Wien, 1876. G. J. Manz'sche Buchhandlung.

Alljährlich im Monat Jänner erscheint ein Ergänzungsheft. Der Verfasser ist bereit, jeder Staatsbehörde, jedem Staatsbeamten, jedem öffentlichen Amte und jeder Unterrichtsanstalt das direct von ihm bezogene Exemplar obigen Werkes um den Preis von 1 fl. ö. W. zu überlassen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 9. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 5. April.

Allgemeines.

Gesetz vom 15. März 1876,

betreffend die Steuerfreiheit für Neubauten, für Um- und Zubauten [1].

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835, Zahl 562) für Provinzial-Hauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16) auf alle der Hauszins- und Hausclassen-Steuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäude-Steuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von 10 Jahren für Neubauten und von 8 Jahren für Zu- und Umbauten wird in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung sub A, B, C aufgeführten Neubauten, Umbauten und Zubauten, welche in den Jahren 1877 und 1878 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 20 Jahren, für jene, die in den Jahren 1879 und 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 15 Jahren stattfindet.

§. 2.

Die im §. 1 festgestellte Befreiung hat nur für jene Neubauten, Um- und Zubauten Geltung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis einschließlich 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht

[1] Enthalten in dem am 1. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 31.

werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und 12 Jahren für Um- und Zubauten.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d. e. f daselbst aufgeführten Fällen, in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1877, 1878, 1879 und 1880 zur Vollendung gelangenden Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Gesetz vom 15. März 1876,

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 [1].

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1876 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 6. Ministerrath.

Titel 4. Verwaltungsgerichtshof.

Ordentliches Erforderniß	84.560 fl.
Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung und für die Bibliothek	25.000 „

[1] Enthalten in dem am 1. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 32.

Capitel 7. Ministerium des Innern.

Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.

Aus Anlaß der Errichtung einer Polizei-Direction in Graz:

Ordentliches Erforderniß	10.000	fl.
Außerordentliches Erforderniß für Einrichtungsstücke und Inventarial-Gegenstände	3.000	„

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 13. Hochschulen.

§. 3. Universität in Graz:

Ordentliches Erforderniß aus Anlaß der Regelung der Stellung und Bezüge der Beamten	1.750	fl.

§. 17. (d) Akademie der bildenden Künste in Wien:

Außerordentliches Erforderniß für die Herstellung eines eigenen Gebäudes zur Unterbringung der Akademie	100.000	„
Für die Ausstattung und innere Einrichtung des Gebäudes, 1. Rate	80.000	„

Titel 17. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt:

a) Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung, Gas- und Wasserleitung, dann Herstellung eines Geräthe-Schoppens und Glashauses für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	28.000	fl.
b) zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	3.600	„

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Beiträge:

Außerordentliches Erforderniß. Zubau zum Civilmädchen-Pensionatsgebäude in Wien, 1. Rate	50.000	fl.

Bedeckungs-Capitel 9.

Titel 10.

§. 1. Studienfond:

Außerordentliche Einnahme: Erlös von veräußerten Obligationen	250.000	fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 15. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Gesetz vom 18. März 1876,

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen im Jahre 1876, sowie dessen Bedeckung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) wird für das Jahr 1876 nachstehender Nachtragscredit nebst Bedeckung bewilligt:

Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Titel 9. Außerordentliches Erforderniß der Religionsfonde[1]).

A. Ausgaben der Fonde:

Zur Unterstützung der katholischen Seelsorge-Geistlichen . . . . . 600.000 fl.

Bedeckung.

Titel 4 a) Einnahmen der Fonde.

Ordentliche Einnahmen der Religionsfonde:

§. 1.	Oesterreich unter der Enns	144.000 fl.
§. 2.	Oesterreich ob der Enns	55.000 „
§. 3.	Salzburg	6.000 „
§. 4.	Tirol	4.000 „
§. 5.	Vorarlberg	1.100 „
§. 6.	Steiermark	10.000 „
§. 7.	Kärnthen	8.500 „
§. 8.	Krain	2.200 „
§. 9.	Triest	100 „
§. 10.	Görz	800 „
§. 11.	Istrien	700 „
§. 12.	Dalmatien	600 „
§. 13.	Böhmen	194.000 „
§. 14.	Mähren	100.000 „
§. 15.	Schlesien	34.500 „
§. 16.	Galizien mit Krakau	38.500 „
	Zusammen .	600.000 fl.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, aus dem zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen bestimmten Betrage von 600.000 fl. jenen katholischen Seelsorge-Geist-

[1]) Enthalten in dem am 1. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 34.

lichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister und der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 18. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p. **Pretis** m. p.

Gesetz vom 18. März 1876,

betreffend die Ausgabe von verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, soweit hiefür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) Vorsorge getroffen erscheint, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen durch Begebung von, sei es in Gold, sei es in Silber, oder in Noten österreichischer Währung verzinslichen Rente-Obligationen, einen Betrag von achtundvierzig Millionen Gulden österreichischer Währung zu beschaffen.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Rente-Obligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hiefür aufzunehmendes Rentenbuch eingetragen wird und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes gestellt ist. Die Obligationen werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominal-Capitales verzinst.

Die Zahlung der Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, erfolgt in jener Währung, auf welche die ausgegebenen Obligationen lauten.

Im Falle der Ausgabe von in Gold verzinslichen Obligationen erfolgt die Zahlung der vierpercentigen Zinsen in Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

Artikel III.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 1. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 35.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ermächtigung des k. k. Postamtes in Feldkirch zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als $2^1/_2$ Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen [1]).

Z. 5715.

Das k. k. Postamt in Feldkirch wurde ermächtigt, Postsendungen, welche für das Ausland bestimmt sind, auch dann ohne Intervention eines Gefälls-Organes abzufertigen, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als $2^1/_2$ Kilo haben.

Ausgenommen hievon sind nur solche Waaren, welche einem Ausfuhrzolle unterliegen oder deren Austritt nach den bestehenden Vorschriften durch eine gefällsämtliche Bestätigung erwiesen werden muß, wie Spielkarten, Gold- und Silberwaaren.

Diese Ermächtigung tritt mit 1. April 1876 in Wirksamkeit.

Wien, am 13. März 1876.

[1]) Enthalten in dem am 1. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 29.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Innsbruck: Der Haupt-Zollamts-Controlor Blasius Bergomas in Bozen zum Zoll-Oberamts-Official beim Haupt-Zollamte in Innsbruck, der Zollamts-Official Anton Anich in Bozen zum Controlor des Haupt-Zollamtes dortselbst, der Zollamts-Assistent Otto Bachler in Bregenz zum Zollamts-Official in Bozen und endlich der Neben-Zolleinnehmer Leopold Perlinger in Streichen zum Zollamts-Official in Bregenz.

Lemberg: Der quiescirte Steuereinnehmer Wilhelm Lachmund zum Steueramts-Adjuncten.

Prag: Die Steueramts-Controlore: Conrad Seidl, Gustav Oehm, Adolf Müller und Josef Tichy zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse.

Triest: Der Zolleinnehmer Johann Wawra des Neben-Zollamtes Michotizhi zum Amtsleiter beim Neben-Zollamte in Guardiella in der X. Rangsclasse. — Der Finanzwache-Respicient Franz Macha und der Zollamts-Praktikant Josef Witwar zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse, der erste beim Neben-Zollamte in Robič, der zweite bei jenem in Michotizhi. — Der Zollamts-Praktikant Josef Farfoglia zum Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Titular-Kassaofficial Johann Kragl zum Kassaofficial in der X. und der Calculant Franz Böhm zum Cassa-Assistenten bei der Finanz-Landescassa in Triest.

Wien: Bei den Steuerämtern in Niederösterreich: Der Controlor Leopold Heugl zum Einnehmer; die Adjuncten Josef Schwarz, Ignaz Peyerl und Rudolf Pollay zu Controloren; die Praktikanten Moriz Marböck, Josef Tenschert, Josef Zauzinger, Raimund Döller, Anton Klasarek und Andreas Hecht zu Adjuncten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 14. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1876, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876, Nr. 26 R. G. Bl., enthaltend einige Aenderungen der Verordnung vom 6. April 1856, Nr. 50 R. G. Bl., dann der Gesetze vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl. und vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. Bl., über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren [1]).

Z. 8846.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1876, Nr. 26 R. G. Bl., werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Zu §. 2.

Nachdem in diesem Paragraph ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) insbesondere die §§. 26, 27 und 28 derselben in Wirksamkeit bleiben, so haben auf die in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Wechsel hinsichtlich der Höhe der bei ihrer Uebertragung in das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 8. März 1876 zu entrichtenden Gebühr die Bestimmungen nicht der §§. 8 und 9, sondern des § 4 des Gesetzes vom 8. März 1876 Anwendung, und es ist der von denselben an die königl. ungarischen Finanzen vorschriftsmäßig entrichtete Gebührenbetrag in die nach dem diesseitigen Gesetze in Gemäßheit der §§. 8, 10 und 13 des Gesetzes vom 8. März 1876 entfallende Gebührenschuldigkeit einzurechnen.

Ueber die Entrichtungsart der Stempelgebühr von Wechseln gelten in den Ländern der ungarischen Krone folgende gesetzliche Bestimmungen:

[1]) Die zu den §§. 2, 3, 9, 11, 15, 21, 27 und 30 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) erlassenen Bestimmungen sind in dem am 13. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 54 enthalten.

Durch den 63. Gesetzartikel vom Jahre 1871 wurde festgesetzt, daß vom 1. April 1872 angefangen, die von in Ungarn ausgestellten Wechseln entfallende Stempelgebühr nur mittels des Gebrauches ärarischer Wechselblanquette mit bereits eingedrucktem Stempelzeichen abgestattet werden kann.

Der Gebrauch von Privatwechselblanquetten ist nur insoferne gestattet, als dieselben vor der Unterschrift durch irgend ein Steueramt abgestempelt werden.

Die sonst auf Privatblanquetten oder auf andere Weise ausgestellten Wechsel werden, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Vorschriften mit Stempelmarken versehen wurden, als nicht gestempelt betrachtet.

Uebersteigt die nach der Wechselsumme entfallende Stempelgebühr den auf den ämtlichen Blanquetten eingedruckt vorkommenden höchsten Betrag (15 Gulden), so kann der fehlende Theil der Gebühr nach der Unterzeichnung des Wechsels spätestens binnen acht Tagen bei irgend einem Steueramte durch unmittelbare Zahlung nachgetragen werden.

In Betreff der im Auslande ausgestellten und von dort in die Länder der ungarischen Krone übertragenen Wechsel steht dagegen die im §. 39 der im Jahre 1868 vom königl. ungarischen Finanzministerium veranstalteten ämtlichen Zusammenstellung der Gebührennormen enthaltene Vorschrift noch in Geltung, wonach gestattet ist, entweder die auf der Rückseite des ausländischen Wechsels in der gesetzlichen Frist zu befestigenden Stempelmarken bei einem königlichen Steueramte ämtlich überstempeln zu lassen, oder diese Stempelmarken mit dem Datum und mit der Namensfertigung derjenigen Person zu überschreiben, welche zuerst im Inlande von dem Wechsel einen rechtsverbindlichen Gebrauch macht, oder hiezu eine dritte Person auf dem Wechsel ermächtigt.

Die in Ungarn zu Recht bestehende Stempelscala I ist der in dem Gesetze vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) enthaltenen und die Stempelscala II jener des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) gleich.

Zu §. 3.

Bei Berechnung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Frist ist, so weit es sich um die Anwendung der Scala I oder Scala II handelt, darauf zu achten, ob der Zahlungstag durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage des Wechsels entspricht. So wäre beispielsweise ein am 28. Februar ausgestellter Wechsel nur dann der Scala I unterworfen, wenn er bis längstens 28. August desselben Jahres zahlbar ist, ein am 28. Februar ausgestellter, am 29. oder 30. August zahlbarer Wechsel wäre bereits der Scala II. unterworfen. Ebenso wäre bei einem z. B. am letzten September 1876 ausgestellten, am letzten März 1877 fälligen Wechsel die Gebühr nicht nach Scala I, sondern nach Scala II zu entrichten.

Zu §. 9.

Die in diesem Paragraph den ausländischen, bloß transitirenden Wechseln zugestandene Begünstigung hört auf, sobald nachträglich z. B. durch Beisetzung einer inländischen Nothadresse, eines Domicils, eines Ehrenaccepts, die Zahlbarkeit des Wechsels im Inlande begründet oder im Inlande von demselben gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, weil unter diesen Voraussetzungen der Wechsel aufhört, ein bloß transitirender zu sein.

Zu §. 11.

Den bisherigen Normen gemäß, unterliegen alle Indossamente, welche einem der Scala II unterliegenden Wechsel beigesetzt wurden, ausnahmslos der Gebühr nach Scala II.

Durch den §. 11 des neuen Gesetzes wird eine Gebührenerleichterung in der Art zugestanden, daß die, nicht unter §. 12 dieses Gesetzes fallenden, Indossamente auf den der Scala II schon ursprünglich unterworfenen, oder zur Zeit, oder in Folge der Indossirung nach Scala II zu ergänzenden Wechseln, wenn diese letzteren zur Zeit der Beisetzung des Indossaments weder im Texte, noch in Verbindung mit dem Accepte u. s. w, noch in Form eines abgesonderten Zusatzes eine Hypothekarerklärung enthalten, noch auch grundbücherlich eingetragen sind, nunmehr bloß der Gebühr nach Scala I nach dem abgetretenen Betrage unterworfen sind.

Zu §. 14 B.

Diesem Paragraph gemäß, haben die mit der Obliterirung der auf Wechseln verwendeten Sempelmarken betrauten Aemter das Datum der Obliterirung in jede Marke einzutragen. Zur Vermeidung des Uebelstandes, daß das auf den etwa noch feuchten Marken mittels Handschrift eingetragene Datum zerfließe und unleserlich werde, ist dafür zu sorgen, daß die Ueberstempelungsämter baldmöglichst mit Stampiglien mit beweglichem Datum betheilt werden.

Den gedachten Aemtern wird zur Pflicht gemacht, die Stampiglien stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daß mittels derselben scharfe und deutliche, in die Papierfaser der Marken eingedrungene Abdrücke erzielt werden.

Zu diesem Behufe ist die Stampiglie wochentlich mindestens einmal mit Benzin oder Spicköl zu bestreichen, um die auf derselben befindliche Kruste zu lösen, hierauf die Stampiglie mit einem steifborstigen Pinsel oder einer kleinen Bürste abzureiben und mit einem trockenen Lappen vollends rein zu machen.

Dasselbe gilt auch von dem Farbepolster, jedoch mit dem Unterschiede, daß derselbe nach dem Bestreichen mit Benzin statt mit Pinsel oder Bürste, mit einem Baumwoll- oder Leinenlappen abzureiben ist.

Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den Amtsstampiglien werden die bestehenden Vorschriften in Betreff der Verwahrung derselben unter Mitsperre während der Zeit ihrer Nichtverwendung, dann hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Haftung der obliterirenden Functionäre und ihrer Amtsvorstände mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht daß bei der nunmehr erhöhten Wichtigkeit des Obliterirungsgeschäftes allfällige Außerachtlassungen dieser Verpflichtungen unnachsichtlich zu ahnden sind.

Zu §. 14 E.

Wird von einem Wechsel die Stempelgebühr unmittelbar entrichtet, so ist der §. 16 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren genau zu beobachten.

Demgemäß hat die Bestätigungsformel zu lauten:

a) wenn die Gebühr ämtlich bemessen wurde:
„Die ämtlich bemessene Gebühr von . . . . . Gulden . . . kr. laut Journalartikel . . . . . am . . . . . 18 . . entrichtet.
. . . . . Amt zu . . . . . "

b) wenn die Partei die Bemessung der Gebühr selbst vornimmt, insbesondere, wenn die Gebühr entrichtet wird, ehe der Text des Wechsels ausgefüllt ist:
„Eine Gebühr von . . . . . Gulden . . . kr. laut Journalartikel . . . . . am . . . . . 18 . . entrichtet.
. . . . . Amt zu . . . . . "

Bei Ausfertigung dieser Bestätigungsformeln ist mit dem Raume möglichst zu sparen und darauf zu sehen, daß die Urkunden durch schlechte und unleserliche Schrift, Tinte u. s. w. nicht verunstaltet werden.

Zu §. 15.

Die Veranlassung der Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Formen und dergleichen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Zu §. 20.

Durch den Schlußabsatz dieses Paragraphes erscheinen die Bestimmungen der §§. 413 und ff. des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, dann die Bestimmungen in Betreff der Festsetzung der Ablassungsbeträge (§§. 541 und ff. des Ges.-Straf-Gesetzes) abgeändert.

Zu §. 21.

Nach dem Gesetze umfaßt der Ausdruck: „Gebührenerhöhung" die ordentliche Gebühr und jenen Betrag, um welchen die ordentliche Gebühr wegen der Gesetzesübertretung zu erhöhen ist (die Gebührensteigerung).

Diese Unterscheidung ist bei Anwendung des §. 21 festzuhalten.

Wenn beispielsweise in einem Falle, in welchem von einem, der Scala I unterliegenden Wechsel die ordentliche Gebühr 1 fl., somit die Gebührenerhöhung 50 fl. beträgt, nach dem §. 21 vorzugehen ist, so kommt statt der vollen Gebührenerhöhung per 50 fl. einzuheben:

a) an verkürzter ordentlicher Gebühr . . . . . 1 fl. — kr.
b) die Hälfte der Steigerungsgebühr per 49 fl., das ist das 24½ fache der ordentlichen Gebühr mit . . . . . 24 „ 50 „
zusammen . . 25 fl. 50 kr.

Die im §. 21 des Gesetzes zur Bedingung gemachte Verzichtleistung der Partei auf jede Beschwerdeführung ist entweder in einer nach Tarifpost 44 l. G. G. zu behandelnden Eingabe oder in einem, eine solche Eingabe vertretenden Protokolle zu constatiren und ist daher ein in dieser Absicht vorgebrachtes mündliches Ansuchen nicht genügend.

In der in einem solchen Falle an die Partei auszustellenden Empfangsbestätigung ist zur Constatirung dieser Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung die Beziehung auf den §. 21 des Gesetzes jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Durch die Anordnungen dieses Paragraphes werden die Gebührensteigerungen den ordentlichen Gebühren gleichgestellt und finden daher die in Beziehung auf die Einbringung, Sicherstellung, Nachsicht und Abfallbringung der ordentlichen Gebühren bestehenden Vorschriften nunmehr auch auf die, auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1876 vorgeschriebenen Gebührensteigerungen volle Anwendung.

Hiedurch erscheint zugleich der den Finanz-Landes- und Bezirksbehörden hinsichtlich der Gebührenerhöhungen bisher eingeräumte Wirkungskreis dahin abgeändert, daß auch die Gebührensteigerungen nur aus dem Titel der Uneinbringlichkeit in Abfall gebracht werden können.

Zu §. 27.

Die gegenwärtig zur Auswechslung berechtigten Behörden und Aemter werden im Allgemeinen ermächtigt, die im §. 27 angeführten inländischen Wechsel, insoferne alle dort vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, gegen andere gleichwerthige amtliche Wechselblanquette, beziehungsweise Stempelmarken auszuwechseln.

Die bezüglichen Eingaben sind nach Tarifpost 44 q. G. G. zu behandeln.

Die Entscheidung über die Auswechslung von Wechseln, welche an einen im Auslande befindlichen Bezogenen adressirt sind, wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Zu §. 28.

Nachdem in diesem Paragraph der Grundsatz aufgestellt ist, daß nur von den, in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen eine 6percentige Verzinsung an die Parteien zu vergüten ist, so kann dieser Fall nur dann eintreten, wenn jene Gebührenvorschreibung, auf deren Grundlage die Einzahlung der fraglichen Gebühr erfolgt ist, im Instanzenzuge als unrichtig aufgehoben oder abgeändert wird, nicht aber, wenn die Abänderung der ursprünglich richtigen Gebührenvorschreibung eine Folge erst später eingetretener, oder von der Partei erst nachträglich geltend gemachter Umstände ist.

Beispielsweise wird daher die Bedingung zu einer Zinsenvergütung nicht vorhanden sein, wenn die Bemessung auf Grund einer Undeutlichkeit der Rechtsurkunde selbst erfolgt ist, wenn die Parteien die zur richtigen Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben; wenn ein Rechtsgeschäft rückgängig gemacht worden ist; wenn ein Gebührennachlaß erst in Folge der nachträglich hergestellten Grundbuchsordnung bewilligt wird; wenn bei Schenkungen und Verlassenschaften das Verwandtschaftsverhältniß nicht genau angegeben und erwiesen wurde; wenn eine Partei die Gebühr vor der ämtlichen Bemessung selbst erlegt hat oder wenn eine Gebühr darum, weil der Werth der Sache zur Zeit der Gebührenbemessung nicht genau bestimmt werden konnte oder aus einem anderen Grunde mit dem Vorbehalte der Rückvergütung des zu viel, oder der Nachzahlung des zu wenig Bezahlten entrichtet wurde; wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Gebührenerhöhung ganz oder theilweise nachgesehen wird und überhaupt, wenn eine Gebührenrückvergütung, auf welche die Partei nach §. 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 oder aus einem anderen Grunde vom Rechtsstandpunkte keinen Anspruch hat, dennoch aus Billigkeitsrücksichten bewilligt wird.

Die sechspercentigen Zinsen sind für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Tage der Rückzahlung zu vergüten.

Der Einzahlungstag, nicht aber auch der Rückzahlungstag, ist der Partei zu Guten zu rechnen.

Als Einzahlungstag hat in der Regel jener Tag zu gelten, an welchem die Gebühr bei dem Amte, an welches dieselbe nach dem Zahlungsauftrage zu leisten war, in Empfang verrechnet worden ist.

Wurde aber die Gebühr von der Partei schon früher bei einem anderen Amte oder einem Executivorgane erlegt, so ist der Tag dieser Abstattung insoferne als Einzahlungstag anzunehmen, als derselbe durch die Partei selbst documentarisch nachgewiesen wird und das Amt oder Organ zur Empfangsnahme berufen war.

Hat die Einzahlung der Gebühr schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876 stattgefunden, so sind die sechspercentigen Zinsen für die Zeit vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Tage der Rückzahlung des zu viel eingehobenen Betrages zu vergüten.

Wurde die Gebühr in Raten oder Theilzahlungen berichtigt, so sind die sechspercentigen Zinsen vom Einzahlungstage der letzten Rate, und wenn diese geringer ist, als der zurückzuvergütende Gebührenbetrag bezüglich der noch fehlenden Quote vom Einzahlungstage der letztvorhergegangenen Rate u. s. f. zu berechnen.

Sind von der zu viel bemessenen Gebühr auch Verzugszinsen eingehoben worden, so sind von dem erlegten und rückzuerstattenden Verzugszinsenbetrage Zinsen an die Partei nicht zu vergüten.

Wird ein zur Rückvergütung angewiesener Betrag von der Partei binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung nicht behoben, so ist der rückzuvergütende Gebührenbetrag sammt den, bis einschließlich des Erlagstages, zu berechnenden Zinsen auf Grund der §§. 1419 und 1425 des allg. bürg. Gesetzbuches zu Gericht zu erlegen, wenn der zurückzustellende Betrag ohne Nebengebühren dreihundert Gulden übersteigt, oder aus anderen Gründen der Erlag als zweckmäßig erscheint.

Die Berechnung der zu vergütenden sechspercentigen Zinsen liegt den Steuerämtern und den Rechnungsabtheilungen der Gebührenbemessungsämter ob.

Zur Controlirung der richtigen Berechnung der Zinsenvergütung hat die Gebühren-Rückzahlungsanweisung der Finanzbehörde folgende wesentliche Daten zu enthalten:

1. Den Jahrgang und die Postzahl des B-Registers, in welchem der Gebührenact verbucht ist;

2. a) den Tag, an welchem die Gebühr bei dem zur Empfangnahme derselben bestimmten Amte erlegt wurde, oder

b) den von der Partei nachgewiesenen früheren Einzahlungstag;

3. die F-Register- oder Journalspost, unter welcher die Empfangsverrechnung der Gebühr stattfand, und

4. den zu restituirenden Gebührenbetrag.

Die Daten 1., 2. a) und 3 sind der Finanzbehörde von dem betreffenden Steuer- oder Gebühren-Bemessungsamte aus dem Liquidationsbuche im Berichte genau bekannt zu geben.

Sowohl in der Gebühren-Rückzahlungsanweisung als auch in der Verständigung an die Partei ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn die Behebung des angewiesenen Gebührenbetrages binnen 14 Tagen vom Zustellungstage der Verständigung nicht erfolgt, derselbe sammt den sechspercentigen Zinsen bei Gericht deponirt wird und sohin die Verzinsung mit dem Tage des gerichtlichen Erlages aufhört.

Die Steuer- und Gebührenbemessungsämter haben daher den Zustellungstag der Verständigung der Partei, sowie auch den Tag des allfälligen gerichtlichen Erlages im Liquidationsbuche stets ersichtlich zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Rückerstattung des zu viel eingezahlten Gebührenbetrages auch in dem Falle eines gerichtlichen Erlages desselben gemäß der Verordnung vom 30. September 1874, Z. 11851 (V. Bl. Nr. 29) auf der von der Partei beizubringenden Zahlungsbestätigung über den ursprünglich entrichteten Betrag angemerkt werde.

Die Verrechnung der vergüteten Zinsen hat im Ausgabs-Subjournale für die unmittelbaren Gebühren stattzufinden, und es ist der Betrag derselben in der Geldcolonne unterhalb des zurückgezahlten Gebührenbetrages einzustellen.

Als Belege sind die Anweisung der Finanzbehörde und die von der Partei über den erhaltenen Betrag an Gebühr und Zinsen auszustellende Quittung, auf welcher der Tag der Rückzahlung ersichtlich sein muß, oder wenn die zurückzustellende Gebühr gerichtlich deponirt wurde, der Erlagsbescheid dem Subjournale beizuschließen.

Die Verbuchung dieser Zinsenvergütungen hat bei den Rechnungsdepartements der Finanz-Landesbehörden auf der Rubrik „Gefällsrückgaben" in einer hiefür zu eröffnenden Geldcolonne mit der Ueberschrift „Zinsenvergütungen" zu geschehen.

In den Gebarungsausweisen ist das Ergebniß der Zinsenvergütungen besonders nachzuweisen. Es zerfällt daher daselbst die Rubrik „Gefällsrückgaben" in zwei Abtheilungen und zwar:

a) Gefällsrückgaben,

b) Zinsenvergütungen von Gefällsrückgaben.

Die Zinsenvergütungen sind stets als Ausgaben für den „laufenden Dienst" auszuweisen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen erscheint eine genaue Befolgung der bestehenden Zustellungsvorschriften unerläßlich und sind daher in jedem Gebührenfalle die bezüglichen Empfangsscheine der Parteien u. s. w. rechtzeitig einzuholen, dem Gebührenacte zuzulegen und an demselben zu befestigen.

Die gegen bereits eingezahlte Gebühren eingebrachten Recurse sind einer *schnellen* Erledigung zuzuführen.

Auf der *Außenseite* der diesfälligen Berichte ist der Umstand, daß der Recurs gegen eine bereits *eingezahlte* Gebühr gerichtet sei, immer in deutlicher Weise ersichtlich zu machen.

Zur Erleichterung der Arbeit und Controle des inneren Geschäftsganges wird angeordnet, daß in den Referaten, beziehungsweise Berichten eine tabellarische Uebersicht der maßgebenden Daten kurz und bündig verzeichnet werde, und zwar je nach dem Wirkungskreise des Amtes oder der Behörde; so z. B. die oben unter 1 bis 4 angeführten Daten; Recurs gegen die Gebühr de praes. . . . . Z. . . . . ; derselbe um Bericht am . . . . exp. — Eingelangt am . . . . Z. . . . — Entschieden oder vorgelegt am . . . . exp. . . . . — Entscheidung herabgelangt am . . . . Z. . . . . — Intimirt am . . . . exp.; u. s. w.

Zu §. 30.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876 beginnt gemäß §. 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, Nr. 113 R. G. Bl., mit dem 1. Mai 1876.

Zollbehandlung der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung in München.

Z. 8817.

Der Münchner Kunstgewerbeverein veranstaltet in der Zeit vom 15. Juni bis 15. October 1876 eine Ausstellung von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen älterer und neuerer Zeit.

Um die Theilnahme an dieser Ausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu dieser Ausstellung zu versendenden Gegenstände im Wesentlichen jene Vorschriften zu beobachten, welche mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung im Jahre 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichnet wurden, nämlich solche Gegenstände als auf ungewissen Verkauf (Losung) ins Ausland versendet (§. 223 der Z. u. St. M. O.) zu behandeln.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine mit letztem December 1876 ablaufende Frist festgesetzt.

Wien, am 4. April 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, den 19. April.

Allgemeines.

Auszug aus der Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie, bezüglich der Mitwirkung derselben bei Handhabung der Steuer- und Gefällsgesetze.

Z. 8564.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 26. Februar 1876 über die k. k. Gendarmerie (R. G. Bl. Nr. 19 v. J. 1876) wird in der Anlage ein Auszug aus der Dienstinstruction für die Gendarmerie vom 26. Februar 1876, betreffend die Bestimmungen bezüglich der Mitwirkung derselben bei Handhabung der Steuer- und Gefällsgesetze zur Kenntniß mit dem Beifügen mitgetheilt, daß das Gesetz sammt Dienstinstruction im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheint.

Wien, am 5. April 1876.

Auszug

aus der Dienstinstruction für die Gendarmerie vom 26. Februar 1876.

§. 89.

Wenn die Gendarmerie von der Dienstbehörde bei Gelegenheit der zwangsweisen Eintreibung von Steuern zur Mitwirkung in Anspruch genommen wird, so hat diese Mitwirkung bloß darauf sich zu beschränken, diesen Amtshandlungen in so weit unterstützend beizuwohnen, als es um die Aufrechthaltung des ämtlichen Ansehens und den Schutz der von den Behörden abgeordneten ämtlichen Organe gegen ungeziemendes Benehmen der Parteien sich handelt.

Die assistirenden Gendarmen haben daher keineswegs bei etwaiger Vornahme von Pfändungen und sonstiger Schritte der Execution Hand anzulegen, sondern nur dafür zu sorgen, daß die obrigkeitlichen Organe die erhaltenen Aufträge ohne Störung und Unordnung vollziehen können.

§. 90.

Wird die Gendarmerie aufgefordert, bei Handhabung der Gefällsgesetze Assistenz zu leisten, so hat dieselbe das Finanzwache-Personale, beziehungsweise die zur Vertretung der Gefällsinteressen fallweise berufenen Gemeindevorstände in ihren vorschriftsmäßigen Amtshandlungen zu schützen und auf Beseitigung jeder Unordnung und gesetzwidriger Auftände von Seite der Parteien zu sehen.

Es wird bemerkt, daß die Gefälls-Aufsichtsorgane (Finanzwache) in ihrer Eigenschaft durch die vorgeschriebene Uniformirung und Bewaffnung zu erkennen und verpflichtet sind, in außerordentlichen Fällen, wo sie in bürgerlicher Kleidung ihren Dienst ausüben, mittels ihrer Dienstbücher und nach Umständen mit eigenen Beglaubigungsurkunden sich auszuweisen.

§. 97.

Bei der Dienstesausübung der Gendarmerie in der Nähe der Reichsgrenzen muß ihr eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Sorgfalt insbesondere wegen Handhabung der Paßvorschriften zur Pflicht gemacht werden, damit das Einschleichen von Vagabunden verhindert werde.

Wenn bei Streifungen an der Grenze Schleichhändler oder sonstige Uebertreter der Zollvorschriften angehalten werden, so sind sie an die nächste Gefällsbehörde abzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betretene nicht eines Verbrechens oder sonst einer Gesetzesverletzung beschuldigt wird, welche eine andere als zollämtliche Behandlung erheischt, in welchem Falle er an die Gerichts- oder Sicherheitsbehörde abzuliefern wäre.

§. 108.

Der Gendarm darf über Anzeigen, die ihm gemacht werden, niemals Protokolle aufnehmen. Er hat die sich an ihn wendenden Parteien an die politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Bezirksgericht) zu weisen und die an ihn gelangenden schriftlichen Anzeigen derselben zur weiteren Verfügung zu übergeben. Nur bei einer augenscheinlichen Gefahr im Verzuge, und vorausgesetzt, daß mit Rücksicht auf die Umstände, und die Persönlichkeit des Anzeigers die Richtigkeit der Anzeige nicht unwahrscheinlich ist, darf der Gendarm über derlei Anzeigen unmittelbar und sogleich einschreiten, damit der Gesetzübertretung noch rechtzeitig vorgebeugt werden könne, oder damit die Gelegenheit, des Uebelthäters habhaft zu werden, nicht verloren gehe.

Sollte einem Gendarm eine Anzeige über eine Uebertretung gegen die Zoll- und Monopolvorschriften zukommen, so ist der Angeber, wenn er seine Anzeige bloß mündlich macht, an die Finanzbehörde des Bezirkes zu verweisen, und falls die Anzeige schriftlich geschieht, so ist dieselbe durch den Postencommandanten dahin abzugeben.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung der Bruchtheile bei den metrischen Gewichtsmengen in den Waaren-Auszugsbögen.

Z. 6712.

Anläßlich einer vorgekommenen Anfrage wird mit Beziehung auf den §. 31 der Instruction über die Verfassung der Waarenverkehrs-Ausweise vom 2. December 1855, Z. 19070 (V. Bl. Nr. 60) und im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 21. Jänner 1876, Z. 1382 (V. Bl. Nr. 3) angeordnet, daß bei Uebertragung der metrischen Gewichtsmengen in die Waaren-Auszugsbögen Bruchtheile bis 250 Gramm unbeachtet zu lassen, über 250 bis 750 Gramm als ein halbes Kilogramm und über 750 Gramm als ein ganzes Kilogramm anzunehmen sind.

Eine Ausnahme hievon hat nur bei den im §. 32 der erwähnten Instruction genannten Waaren, dann bei den Gold- und Silbermünzen einzutreten, bei welchen die ein Kilogramm nicht erreichenden Mengen nach Grammen auszuweisen sind.

Wien, am 17. März 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1876, das ist für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1876.) Das k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 24. März 1876, Zahl 4015, das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. April bis Ende September 1876 in den nachbenannten Ländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich { Wien und Umgebung	1	30	1	8
Für Niederösterreich { außer Wien und Umgebung	1	27	1	5
„ Oberösterreich	1	21	1	1
„ Salzburg	1	32	1	10
„ Steiermark, u. z.:				
a) für die 1. Gruppe	1	20	1	.
b) „ „ 2. „	1	16	.	97
c) „ „ 3. „				
„ Kärnthen	1	12	.	93

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
für Böhmen, u. z.:				
a) für die 1., 3., 4., 7. und 13. Gruppe	1	24	1	4
b) „ „ 2., 6. und 10. Gruppe	1	30	1	8
c) „ „ 5., 8., 9., 11. und 12. Gruppe	1	41	1	18
„ Mähren und Schlesien	1	19	.	99
„ Tirol und Vorarlberg	1	49*)	1	24
im Küstenlande	1	31	1	9
in Krain	1	16	.	97
in Galizien, u. z.:				
a) für die 1., 4., 6., 9., 11. und 13. Gruppe	1	11	.	93
b) „ „ 2. Gruppe	1	19	.	99
c) „ „ 3. und 15. Gruppe	1	17	.	98
d) „ „ 5. und 16. Gruppe	1	15	.	95
e) „ „ 7., 8., 10., 12., 14. und 17. Gruppe	1	8	.	90
für die Bukowina	1	21	1	1

*) Nur für Separatfahrten giltig, während für Extraposten bis auf Weiteres das „für sonstige Ritte" per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben kommt.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 8542, ddo. 30. März 1876.)

— (Auflassung der Kriegscasse in Linz.) Die Finanz-Landescasse in Linz, welche zugleich als Kriegscasse für Oberösterreich und Salzburg bestellt war, hört mit Ende März 1876 auf in dieser letzteren Eigenschaft weiter zu fungiren.

(Z. 6672, ddo. 3. April 1876.)

— (Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse.) Mit Beginn des Schuljahres 1876/7 werden in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten mehrere Finanzwach-Stiftplätze zur Erledigung gelangen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs im Notizenblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums Nr. 9 ausgeschrieben wird.

In Beziehung auf die Verlautbarung des Concurses für die erledigten Stiftplätze, dann die Sammlung und Vorlage der Gesuche, sowie die Verfassung der Competenten-Tabellen gelten die Bestimmungen des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1862, Z. 19361 (V. Bl. Nr. 29).

Das Alter der Bewerber ist bis letzten August 1876 zu berechnen.

Der Verleihungsvorschlag muß bis 20. Juni 1876 hierorts eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden wird.

(Z. 8997, ddo. 8. April 1876.)

Druckfehler-Berichtigung.

In dem am 14. April 1876 ausgegebenen Verordnungsblatte Nr. 10, und zwar in der Verordnung ddo. 31. März 1876, Zahl 8846, Seite 58, §. 15, Zeile 2 soll es statt „für einzelne Formen" richtig „für einzelne Firmen" heißen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, den 1. Mai.

Allgemeines.

Gesetz vom 16. April 1876, über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark Nr. 18) aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Die mit dem Gesetze vom 25. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 57) der Gemeinde Graz ertheilte Bewilligung zur Aufnahme eines unverzinslichen Lottoanlehens von drei Millionen Gulden wird zurückgenommen.

---

[1]) Enthalten in dem am 29. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 57.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Wien, den 16. April 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Gesetz vom 18. März 1876, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205), betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 205) werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Die gemeinschaftliche Waisencasse hat jedem Pflegebefohlenen, sobald für ihn ein Betrag von wenigstens 5 fl. österr. Währ. eingegangen ist, denselben nach dem für die Anlegung ihrer Activcapitalien bestehenden Zinsfuße zu verzinsen.

Für Beträge, welche einzeln oder zusammengenommen die Höhe von 5 fl. österr. Währ. nicht erreichen, und von Restbeträgen, welche sich bei der Theilung des erliegenden Betrages durch 5 ergeben, hat die gemeinschaftliche Waisencasse keine Zinsen zu entrichten.

§. 7.

Die Verzinsung erfolgt nur nach ganzen Monaten und hat für alle während eines Monates eingehenden Beträge vom 1. des nächstfolgenden Monates zu beginnen.

§. 9.

Die aus den cumulativen Waisencassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern in der Regel mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

In Ausnahmsfällen kann durch die Oberlandesgerichte eine Aenderung dieses Zinsfußes verfügt werden.

Diese Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar u.. ..nd müssen durch zehn theilbar sein.

Die Zinsen sind halbjährig im Vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen.

[1]) Enthalten in dem am 13. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 51.

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisencasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere, als die bei der betreffenden Waisencasse bestehenden Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, die höheren Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisencasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit. Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Böhmisch-Skalitz in Böhmen. [1]).

Z. 7841.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 8. September 1875 wird für die Ortsgemeinden Aujezdec, Červenahura, Hořička, Kleny, Lhotta (Unter-Hořička), Litoboř, Böhmisch-Skalitz (Stadt), Klein-Skalitz, Slatina, Stolin, Westec, Wolešnic, Wschelib, Žernow, Zlič aus dem Bezirke des Steueramtes Nachod, dann Jessenic, Spita aus dem Bezirke des Steueramtes Neustadt an der Mettau und Doubrawic, Rikow, Schweinschädel, Trebeschow aus dem Bezirke des Steueramtes Jaroměř ein eigenes Steuer- und gerichtliches Depositenamt in Böhmisch-Skalitz errichtet, welches seine Amtswirksamkeit mit 1. Juli 1876 zu beginnen hat.

Mit diesem Tage werden die vorbenannten Gemeinden aus den Steueramtsbezirken, welchen sie derzeit zugewiesen sind, ausgeschieden.

Wien, am 8. April 1876.

[1]) Enthalten in dem am 29. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 56.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. März 1876, betreffend mehrere Modificationen der unterm 24. Juni 1859 (R. G. Bl. 123) kundgemachten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens [1]).

Z. 3557.

Die Minister der Justiz und der Finanzen finden im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe zur Vereinfachung der Geschäftsführung bezüglich der cumulativen Waisenverwaltung folgende, mit dem 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit tretende Anordnung zu erlassen:

1. Die nach den §§. 27, 29, 38, 39 und 55 der Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens vom 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) zu führenden Vormerke und zu liefernden Nachweisungen (Formulare 5, 6, 10, 11 und 17) werden aufgelassen;

2. für das nach §. 11 der erwähnten Instruction zu führende Passiv-Contobuch (Formulare 2) wird das unten beigefügte neue Formulare vorgezeichnet, nach welchem in Folge Weglassung der in dem bisherigen Formulare Nr. 2 bestandenen Rubrik: „unverzinslich" der capitalisirbare Betrag der Interessen zum verzinslichen Capital zu übertragen, und der Rest in der Rubrik: „Interessen" bis zu dessen Ergänzung auf den der Verzinsung unterliegenden Minimalbetrag von 5 fl. in Evidenz zu halten ist;

3. in Folge dieser neuen Einrichtung des Passiv-Contobuches entfallen die Rubriken: „unverzinslich" auch in dem zu §. 47 der oberwähnten Instruction vorgezeichneten Formulare Nr. 15 für den Passivstand der gemeinschaftlichen Waisencasse, und es ist die Ueberschrift der bisher nur zur Einstellung der Interessen bestimmt gewesenen Rubriken durch die Worte: „und unverzinsliches Capital" zu ergänzen;

4. die im §. 22 der erwähnten Instruction (Formulare 4) vorgezeichneten Einschreibbüchel über die Forderungen der Pflegebefohlenen haben dieselbe innere Einrichtung zu erhalten, wie das obige neue Formular des Passiv-Contobuches;

5. mit Rücksicht auf die in dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 51) erfolgte Festsetzung der Zinsenzahlungstermine auf den 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres haben in dem mit §. 47 der oberwähnten Instruction vorgeschriebenen Formulare 14: „Activstand der gemeinschaftlichen Waisencasse" die Rubriken: „von den uebigen Antieipativ-Interessen betreffen das Jahr", dann „Zusammen an Capital und an Interessen" zu entfallen.

Glaser m. p. **Pretis** m. p. **Mercandin** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 13. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.

Formular.

Passiv-Contobuch

der

gemeinschaftlichen Waisencasse .....

Gemeinde .....

Band .....

Passivbuchs-Fol.

N. N.

aus..... geboren am.....

Vormund N. N.

Empfang

Post-Nr.	Datum	Journal-Artikel	Vortrag	Anfang der Verzinsung	Monate	Verzinsliches Capital		Unverzinsliches Capital und Interessen	
			Z. V.						
1	12/1 1877	93	N. N. erlegt zufolge gerichtlicher Anweisung	1/2 1877	. . .	580	. .	4	. .
2	31/12 1877	. . .	Zinsen für 1877 von 580 fl. . .	. . . . .	11	. . . .	. .	31	90
3	. . . . .	. . .	Zusammen .	. . . . .	. . .	580	. .	35	90
4	. . . . .	. . .	Die Ausgabspost 1 in Zuwachs und Abfall	. . . . .	. . .	35	. .	35	. .
5	. . . . .	. . .	Forderung für 1878 .	. . . . .	. . .	615	. .	. . . .	90
6	18/3 1878	213	N. N. erlegt zufolge gerichtlicher Bewilligung vom . . . . . Zahl	1/4 1878	. . .	240	. .	3	80
7	31/12 1878	. . .	Zinsen für 1878, und zwar: von 615 fl.	. . . . .	12	. . . .	. .	36	90
			„ 240 „	. . . . .	9	. . . .	. .	10	80
8	. . . . .	. . .	Zusammen .	. . . . .	. . .	855	. .	52	40
9	. . . . .	. . .	Die Ausgabspost 2 in Zuwachs und Abfall	. . . . .	. . .	50	. .	50	. .
10	. . . . .	. . .	Forderung für 1879 .	. . . . .	. . .	905	. .	2	40

.....

wird großjährig am.....

aus.....

Ausgabe							
Post-Nr.	Datum	Journal-Artikel	Vortrag	Verzinsliches Capital		Unverzinsliches Capital und Interessen	Anmerkung
			z. B.				
1	$^{3}/_{12}$ 1877	. . .	Zur Verzinsung übertragen . .	. . . .	. .	35	. .
2	$^{31}/_{12}$ 1878	. . .	Zur Verzinsung übertragen . .	. . . .	. .	50	. .

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung im Gebietsumfange der Steuerämter Nachod und Neustadt, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Neustadt und Trautenau in Böhmen in Betreff der Steuerverwaltung.) Nachdem die Ortsgemeinden Batnowic, Hawlowic, Hertin, Liebenthal, Marschau, Saugwitz, Groß- und Klein-Schwadowitz anläßlich der Zuweisung zu dem neuerrichteten Bezirksgerichte in Eipel mit dem Tage der Activirung des letzteren, das ist mit 1. Juni 1876, in Bezug auf die politische Verwaltung aus dem Bezirke der Bezirkshauptmannschaft Neustadt ausgeschieden und jenem der Bezirkshauptmannschaft Trautenau zugewiesen werden, so werden im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die genannten Gemeinden vom 1. Juni 1876 an auch bezüglich der Steuerverwaltung aus dem Steueramtsbezirke Nachod und aus dem politischen Bezirke Neustadt ausgeschieden und dem Steueramte Trautenau, beziehungsweise der dortigen Bezirkshauptmannschaft zugewiesen.

(Z. 7841, ddo. 8. April 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März 1876 dem Finanzwach-Aufseher Johann Berlot aus Anlaß der mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung dreier Menschen vom Tode des Ertrinkens das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8462, ddo. 28. März 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1876 dem Secretär der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Felix Bauer taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9382, ddo. 9. April 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1876 dem Dicasterial-Bauingenieur in Salzburg, Heinrich Schürer v. Waldheim in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung im Dicasterial-Bandienste den Titel eines Oberingenieurs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9383, ddo. 10. April 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium

Dem Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Moriz Edler v. Winter wurde die Finanzrathsstelle bei der Lottodirection, ferner dem Finanzcommissär dieser Direction Carl Buchmüller die Finanzsecretärsstelle und dem Finanzconcipisten Dr. Carl Kiepach die Finanz-Commissärsstelle daselbst verliehen. (Z. 8772-444, ddo. 3. April 1876).

Der Finanzprocuratur-Secretär Dr. Alfred Ritter v. Zygadlowicz wurde zum Finanzrathe und der Procuratursadjunct Dr. Friedrich Ruebenbauer zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Lemberg ernannt. (Z. 6739, ddo. 9. April 1876.)

Der Finanz-Obercommissär Alois Huffski wurde zum Finanzrathe und der Finanzcommissär Carl Kieliniowski zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 4380-220, ddo. 3. April 1876.)

Der Steueramts-Controlor Carl Bergauer in Wegstädtl zum Haupt-Steueramts-Controlor in der IX. Rangsclasse, für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection. (Z. 5855, ddo. 3. April 1876.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 4. Mai.

Allgemeines.

Aufhebung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Sächsisch-Reizenhain (Straße) [1].

Z. 10314.

Das k. k. Neben-Zollamt II. Classe zu Sächsisch-Reizenhain (Straße) wird mit 30. April 1876 aufgehoben und an dessen Stelle gleichzeitig ein Ansage- und Stellungsposten als Hilfsorgan des k. k. Nebenzollamtes I. Classe im dortigen Eisenbahnhofe in Wirksamkeit treten.

Wien, am 24. April 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbemessung von Brenn- und gemeinem Werkholz längs der Grenze gegen die Türkei [2].

Z. 7298.

Im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird der Erlaß des Finanzministeriums vom 14. April 1858, Z. 17629 (V. Bl. Nr. 15), betreffend die Gleichstellung des Landtransportes von Brenn- und gemeinen Werkholze mit dem Wassertransporte längs der Grenze gegen die Türkei, in Absicht auf die Zollbemessung aufgehoben und die Anmerkung 3 zu den Posten 29 a) und b) des Zoll-

[1]) Enthalten in dem am 29. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 59.

[2]) Enthalten in dem am 29. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 55.

tarifes vom 5. December 1853 für den Verkehr über die Grenzen gegen die Türkei wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Die gleiche Begünstigung wird im Hinblick auf die Bestimmung im Artikel XX der Donau-Schiffahrtsacte vom 7. November 1857 auch dem Holztransporte auf der Donau über die türkische Grenze zugestanden. Dem Landtransporte wird auch der Transport des Holzes nach der Breite des Flusses gleich geachtet.

Wien, am 4. April 1876.

Verordnung des Finanzministeriums über die Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden.

Z. 9357.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird bekannt gegeben, daß auf die nach §. 21, Abs. 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aus Anlaß vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Exeindirungsverhandlungen, die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebührenvorschriften Anwendung haben.

Es sind daher hierbei insbesondere die Protokolle über die commissionellen Erhebungen, die schriftlichen Aeußerungen der Betheiligten, Vergleiche und bücherliche Eintragungen im Sinne der Tarifpost 102 f) und des Erlasses vom 18. Juli 1854, Z. 26787 (V. O. Bl. S. 426) gebührenfrei zu behandeln, während den Recursen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der politischen Behörden die Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75 b) des Gebührengesetzes deßhalb zukommt, weil die Beneficiaten oder Patrone hierbei nicht als Privatbetheiligte, sondern in Vertretung der betreffenden Pfründen einschreiten.

Wien, am 24. April 1876.

Zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen.

Z. 10171.

Die den k. k. Haupt-Zollämtern zu Passau, Oberberg, Bodenbach und Triest mit dem hierortigen Erlasse vom 7. April 1871, Z. 36306 (V. Bl. Nr. 15) ertheilte Ermächtigung zur zollfreien Behandlung der für die königl. ungarische Regie bestimmten Tabaksendungen wird auch auf das k. k. Haupt-Zollamt in Brody ausgedehnt.

Wien, am 20. April 1876.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung der Hanfcigarretten.

Z. 10424.

Im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird angeordnet, daß die im Handel unter dem Namen Hanfcigarretten oder indische Cigarretten vorkommenden Heilmittel wie Tabakcigarretten nach Tarifpost 8 b) zu behandeln sind, und somit deren Einfuhr nur gegen besondere Bewilligung der Gefällsbehörde und gegen Entrichtung der für Tabakcigarretten festgesetzten Zoll- und Licenzgebühren gestattet ist.

Wien, am 22. April 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April 1876 dem Zoll-Oberamts-Controlor des Haupt-Zollamtes zu Wien Franz Holzer in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Vicedirectors allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 9579, ddo. 12. April 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1876 dem Rechnungsrathe und Leiter der Expositur bei dem Central-Taxamte in Wien Ludwig Meerwald in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9763, ddo. 13. April 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1876 den Finanzrath Ignaz Wanke zum Ober-Finanzrathe und Finanzdirector in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 10084-488, ddo. 22. April 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuereinnehmer August v. Tilemann-Schenk wurde zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 8800, ddo. 23. April 1876.)

Der provisorische Rechnungsrath und Leiter des Rechnungsdepatements der Finanzdirection in Laibach Franz Suyer wurde zum Ober-Rechnungsrathe und Vorstande bei diesem Rechnungsdepartement ernannt. (Z. 31670, ddo. 21. April 1876.)

Der Rechnungsrevident Heinrich Frank wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 7160, ddo. 28. April 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der adjutirte Praktikant Franz Reitter zum Assistenten in der XI. Rangsclasse.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Kanzleiofficial der mähr.-schlesischen Finanzprocuratur Vincenz Schier zum Hilfsämter-Directionsadjuncten mit dem Titel eines Directors in der IX., und der Rechnungsfeldwebel der k. k. 5. Sanitätsabtheilung Franz Frank zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der mähr.-schlesischen Finanzprocuratur. — Der Amtspraktikant Heinrich Laizner zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden.

Innsbruck: Der Rechnungspraktikant Eduard Pertoll zum provisorischen Rechnungsassistenten.

Klagenfurt: Die Steueramts-Praktikanten Josef Huber in Wolfsberg und Anton Zenegg in Völkermarkt zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Laibach: Der auf einem Kanzleiofficials-Posten untergebrachte Steuer-Unterinspector Franz Millauz zum Hilfsämter-Directionsadjuncten in der IX. Rangsclasse mit dem Titel „Director"; der Titular-Kanzleiofficial Fridolin Ipavitz zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse und der quiescirte Steueramts-Controlor Franz Savirscheg zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Steueramts-Controlor Ladislaus Pohorecki zum Steuereinnehmer und die Steueramts-Adjuncten Peter Moszyński und Leon Sieczyński zu Steueramts-Controloren. — Die Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst Longin Rzepecki und Georg Jaworski zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse mit den kategoriemäßigen Bezügen. — Der Finanzconcipist Dr. Stanislaus Betcikowski zum Adjuncten und die Concipienten Dr. Ladislaus Czajkowski und Dr. Eugen Wieniawa Zubrzycki zu Finanzconcipisten bei der Finanzprocuratur in Lemberg, Ersterer in stabiler, Letzterer in provisorischer Eigenschaft. — Der Conceptspraktikant Michael Graf Dzieduszycki zum Finanzconcipisten. — Der Calculant beim Finanz-Rechnungsdepartement Victor Zajaczkowski zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Linz: Der Steueramts-Controlor Carl Fnadschek zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse; der Steueramts-Adjunct Franz Brosch zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse; dann der provisorische Steueramts-Adjunct Adolf Kumpfmüller und die Praktikanten Carl Bauer und Alois Lippert zu definitiven und der Praktikant Franz Schmotzer zum provisorischen Steueramts-Adjuncten. — Der Zollamts-Praktikant Johann Schmid zum Zollamts-Assistenten.

Prag: Die Steueramts-Adjuncten Johann Rosecky, Josef Schatter, Theodor Tschek, Anton Fiedler, Friedrich Grünwald, Georg Uhl, Josef Rada, Emanuel Millim und Wenzel Tichy zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse: die Steueramts-Praktikanten Miloslav Fromm, Ottocar Prochaska, Wenzel Wobornik, Franz Schiefner, Josef Ehrler, Gustav Stöckel, Emanuel Kupka, Carl Roček, Andreas Roppert, Franz Riebauer und Josef Friedrich; der Finanzwache-Respicient Johann Smutek und der Finanz-Bezirksdirections-Diurnist Ignaz Rosin.

Salzburg: Der Zolleinnehmer August Zimmer zum Zollamts-Assistenten beim Haupt-Zollamte in Salzburg und der Finanzwache-Respicient Adolf Sommer zum Zolleinnehmer in Steinpaß.

Wien: Der Steueramts-Controlor Julius Hold zum Kanzleiofficial.

Zara: Der Zollamts-Controlor Anton Dražič zum Zollamts-Verwalter und der Zollassistent Anton Bottori zum Zollamts-Controlor für das Haupt-Zollamt Ragusa. — Der Zollamts-Assistent Franz Doliani zum Steueradjuncten und der Steueradjunct Philipp degli Joanissevich zum Zollamts-Assistenten. — Der quiescirte Zollamts-Assistent Anton Romei und der Zollamts-Praktikant Cäsar Rubeič provisorisch zu Steueradjuncten in der XI. Rangsclasse.

Buch-Anzeige.

Im Verlage von Carl Gerold's Sohn in Wien, I., Barbaragasse Nr. 2, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

„Der österreichische Wechselstempel

nach dem Gesetze vom 8. März 1876 und die Bestimmungen über den Stempel von Rechnungen und sonstigen kaufmännischen Urkunden".

Dargestellt von Dr. Moriz Ritter Ender v. Mallenau, k. k. Ministerialrath. Preis 1 fl. 50 kr.

Bei frankirter Einsendung des Betrages von 1 fl. 55 kr. durch Postanweisung an die Verlagshandlung erfolgt die Uebersendung unter Kreuzband franco.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 19. Mai.

Allgemeines.

Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungs-Gerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

§. 2.

Zuständigkeit.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;
b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 143) zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;
c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

[1]) Enthalten in dem am 2. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 36.

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuer-Einschätzungscommissionen.

§. 4.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungs-Gerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9).

§. 5.

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe unzulässig.

§. 6.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungs-Gerichtshof, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7.

Findet der Verwaltungs-Gerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungs-Gerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8.

Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungs-Gerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

§. 9.

Competenz-conflicte.

Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

§. 10.

Zusammensetzung des Verwaltungs-gerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

Der Verwaltungs-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben.

§. 11.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 12.

Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46).

§. 13.

Der Verwaltungs-Gerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungs-Gerichtshofes.

Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungs-Gerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt.

§. 14.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

§. 15.

In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§. 21) nicht zulässig.

§. 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 17.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

§. 18.

Inhalt und Instruirung der Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 19.

Mitbelangte Parteien.

Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

§. 20.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

§. 21.

Abweisung a limine

Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§. 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungs-Gerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungs-Gerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 22.

Vorverfahren.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 21 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelst der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 15, 16).

§. 23.

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 24.

Wenn es der Verwaltungs-Gerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch 30 Tage nicht überschreiten (§§. 15, 16).

§. 25.

Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 26.

Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungs-Gerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 27.

Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 19), hat der Verwaltungs-Gerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

§. 28.

Mündliche Verhandlung.

Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens hat der Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofes, dafern es sich nicht um ein Erkenntniß in Gemäßheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 29.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 30.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 31.

Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 32.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 33.

Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungs-Gerichtshof durch Beschluß.

§. 34.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

§. 35.

Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

§. 36.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 37.

Die Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§. 38.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungs-Gerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 39.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 40.

Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegt werden.

Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

§. 41.

Der Verwaltungs-Gerichtshof ist befugt, Parteien, sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenbare muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5 bis 1.000 fl. zu belegen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 42.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 43.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 44.

Einstellung des Verfahrens.

Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

§. 45.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

§. 46.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungs-Gerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

§. 47.

Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte seine Thätigkeit.

§. 48.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Die Zuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes in Polizei-Strafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizei-Strafgesetzgebung geregelt.

§. 49.

Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe nicht angefochten werden (§. 21).

§. 50.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Gödöllö, am 22. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Stremayr** m. p. **Glaser** m. p.
Unger m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.
Ziemialkowski m. p. **Mannsfeld** m. p.

Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 143), Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

§. 2.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungs-Gerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

§. 3.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungs-Gerichtshof seine Thätigkeit beginnt.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Gödöllö, am 22. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Stremayr** m. p. **Glaser** m. p.
Unger m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.
Ziemialkowski m. p. **Mannsfeld** m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 2. April 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 37.

Gesetz vom 11. April 1876, betreffend die Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde [1]).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Börsekammer in Wien ist ermächtigt, von jenen Actiengesellschaften und Creditvereinen, deren Actien, Antheilscheine, Obligationen oder Pfandbriefe im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse notirt werden, einen jährlichen Beitrag zum Wiener Börsefonde einzuheben und zwar:

Von Bankgesellschaften, Creditvereinen und Industrieunternehmungen $^1/_{10}$ per mille, Transportunternehmungen $^1/_{20}$ per mille des Betrages der von dem Beitragspflichtigen ausgegebenen und in diesem Coursblatte notirten Effecten; im einzelnen Falle jedoch nicht über 10.000 fl.

Dieser Beitrag ist vom Nominalbetrage der Effecten in Gulden österr. Währ. ohne Rücksicht auf die Valuta zu berechnen.

Die entfallenden Beträge sind in halbjährigen Terminen, und zwar am 1. Juli und 1. Jänner eines jeden Jahres an die Casse der Börsekammer zu entrichten. Wenn der gebührende Betrag vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine nicht eingezahlt sein sollte, so hat die Notirung der von der säumigen Gesellschaft emittirten Effecten im amtlichen Coursblatte zu entfallen.

§. 2.

Jeder mit Hilfe dieses Beitrages etwa erzielte Ueberschuß in der Jahresrechnung des Börsefondes ist zur außerordentlichen Tilgung des für den Bau der Wiener Centralbörse aufgenommenen Anlehens von 5,000.000 fl. zu verwenden.

Uebersteigt ein solcher Ueberschuß vom Jahre 1882 angefangen durch fünf auf einander folgende Jahre den Betrag von jährlich 30.000 fl., so hat der Finanzminister nach Anhörung der Börsekammer eine entsprechende Herabsetzung des im §. 1 bestimmten Beitrages eintreten zu lassen.

§. 3.

Insolange der Beitrag zum Börsefonde (§. 1) überhaupt in Anspruch genommen wird, darf die an der Wiener Börse bestehende Eintrittsgebühr ohne Zustimmung des Finanzministers nicht unter das für das Jahr 1876 bestimmte Ausmaß herabgesetzt werden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Finanzminister betraut.

Wien, am 11. April 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 4. Mai 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 62.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1876 dem Ober-Finanzrathe der Finanzprocuratur in Prag Dr. Josef Krobshofer in Anerkennung seiner vieljährigen, und vorzüglichen Dienstleistung, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 11806, ddo. 6. Mai 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1876 den Ober-Rechnungsrath und Vorstand des Finanz-Rechnungsdepartemets in Innsbruck Carl Tost zum Rechnungsdirector und Vorstand des Finanz-Rechnungsdepartements in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 11908, ddo. 8. Mai 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1876 dem Rechnungsrathe des Finanz-Rechnungsdepartements in Brünn Adolf Raab in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 11908, ddo. 8. Mai 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzcommissär Johann Kapf wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt (Z. 9866-477, ddo. 7. Mai 1876.)

Die Steueramts-Controlore Carl Malepa in Turka und Andreas Mikinski in Trembowla zu Haupt-Steueramts-Controloren in der IX. Rangsclasse für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection. (Z. 8841, ddo. 4. Mai 1876.)

Der Oberamts-Official Julius Simböck, zum Archivar in der IX. Rangsclasse bei dem Lottoamte in Innsbruck; ferner im Bereiche der Lottodirection zu Oberamts-Officialen in der IX. Rangsclasse: in Wien der Official Andreas May, in Brünn der Official Franz Heinrich und in Innbruck der Official Franz Jarosch. (Z. 11723. ddo. 5. Mai 1876.)

Eine im Status der alpinen Salinen erledigte Material-Rechnungsführerstelle wurde dem quieseirten Eisenwerks-Controlor Franz Jäger verliehen und Ebensee als dessen Dienstort bestimmt. (Z. 10760, ddo. 7. Mai 1876.)

Der auf einem Assistentenposten untergebrachte Cassaofficial Franz Sabratzki zum definitiven Official, der Praktikant des Haupt-Zollamtes in Salzburg Friedrich Ferdinand Feigl und der Diurnist der Wiener Staatsanwaltschaft Julius Graf zu definitiven Assistenten, endlich der Aushilfsbeamte des niederösterreichischen Landesausschusses Alfred Edler v. Feyrer zum provisorischen Assistenten bei der Staatsschulden-Casse. (Z. 11725, ddo. 7. Mai 1876.)

Zu Kanzlisten im Finanzministerium wurden ernannt: Der quieseirte Militär-Rechnungsaccessist und Diurnist im Finanzministerium Johann Bartonik; der Feuerwerker im 6. Feld-Artillerieregiment, in Verwendung bei dem militär-geographischen Institute Ferdinand Lott; der Feuerwerker der Artillerie-Zeugscompagnie in Wien Franz Luft; der Rechnungs-Oberjäger des 2. Feldjäger-Bataillons Wilhelm Ostermuth; der Diurnist im Finanzministerium August Lukas und der absolvirte Handels-Hochschüler Julius Kupka. (Z. 710-F. M., ddo. 30. April 1876.)

Buchanzeige.

Im Verlage von Alfred Hölder, k. k. Universitätsbuchhändler in Wien, I., Rothenthurmstraße Nr. 15, ist so eben erschienen:

„Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich“,

mit Bedachtnahme auf die auswärtige Gesetzgebung, verfaßt von Dr. Arnold Pann, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien. Preis 2 fl.

Dieses Werk bildet einen schätzbaren Beitrag zur Beleuchtung des Gesetzes vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes und kann wegen seiner eingehenden und umfassenden Behandlung des Gegenstandes empfohlen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 3. Juni.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gebührenentrichtung von kaufmännischen Anweisungen und Cheques.

Z. 12792.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde in Erinnerung gebracht, daß kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen, welche im Allgemeinen der scalamäßigen Gebühr gleich Wechseln unterworfen sind (Tarifpost 11, 2 b, aa) des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 18 des Gesetzes vom 8. März 1876) nach §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 nur dann ausnahmsweise der fixen Gebühr per 5 kr. unterliegen, wenn deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage vom Tage der Ausstellung beschränkt ist.

Damit also diese Begünstigung Anwendung finde, muß diese Beschränkung der Zahlbarkeit aus dem Inhalte der Anweisung ersichtlich sein, was entweder durch Aufsetzung eines bestimmten Zahlungstages („acht Tage a dato" oder — wenn die Anweisung z. B. am 1. Juni 1876 ausgestellt ist — „am 9. Juni 1876") oder dadurch geschehen kann, daß bei Sichtanweisungen ein längstens achttägiger Termin, binnen dessen die Zahlung zu erfolgen hat („bei Sicht, längstens aber binnen acht Tagen von heute" oder „bei Sicht längstens bis 9. Juni 1876 u. dergl.) beigefügt wird.

In Ermangelung eines solchen einschränkenden Beisatzes unterliegen alle, bei Sicht zahlbaren Geldanweisungen, gleich den Sichtwechseln, nach §. 4 a) des Gesetzes vom 8. März 1876 der Gebühr nach Scala I, welche, wenn die Anweisung innerhalb sechs Monaten nach der Ausstellung noch nicht zur Zahlung präsentirt worden wäre, mit dem Tage nach Ablauf dieser Frist auch die Gebühr nach Scala II zu ergänzen ist. (§. 5 des Gesetzes vom 8. März 1876.)

Was die Gebührenbehandlung der Cheques betrifft, so ist die ausnahmweise niedrigere fixe Gebühr von 2 kr. per Stück (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) nur auf jene Cheques anwendbar, welche auf eine, zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalt auf Grund eines an dieselbe geleisteten Depots von dem Erleger auf den, von der Anstalt ihm zu diesem Zwecke eingehändigten Blanquetten

gezogen werden (Tarifpost 60, 2) des Gesetzes vom 13. December 1862), während alle anderen Geldanweisungen, wenn sie auch als Cheques bezeichnet sind, nach den allgemeinen für Anweisungen bestehenden Gebührenvorschriften entweder der sealamaßigen Gebühr wie Wechsel, oder, bei auf längstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit, der fixen Gebühr von 5 kr. unterliegen.

Hieraus folgt, daß in Form von Cheques ausgestellte Anweisungen auf Einzelpersonen, oder auf andere als die obbezeichneten Anstalten oder Gesellschaften, nicht dem Stempel von 2 kr. per Stück, sondern der Gebühr wie Anweisungen unterliegen, und daß dies insbesondere bezüglich aller im Inlande ausgestellten, auf eine außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie etablirte Firma, Gesellschaft oder Anstalt gezogenen Cheques gilt, es wäre denn, daß es sich um eine ausländische Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien handle, deren statutenmäßiger Wirkungskreis die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung umfaßt, und welche im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich erlangt hat.

Wien, am 20. Mai 1876.

Bemänglung von Minderberechnungen im Verzehrungssteuer-Gefälle.

11036.

Im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe wird festgesetzt, daß Minderberechnungen im Verzehrungssteuer-Gefälle nur dann von der Rechnungsbehörde zu bemängeln sind, wenn der Fehler mindestens den Betrag von zwanzig Kreuzern erreicht und die Minderberechnung nicht auf einer unrichtigen Anwendung der Tarifsätze oder anderer gesetzlicher Bestimmungen beruht.

Wien, am 12. Mai 1876.

Casse- und Verrechnungswesen.

Verrechnung von Sterbequartalen und Abfertigungen nach verstorbenen Landwehrpersonen.

Z. 13729.

Das Landesvertheidigungs-Ministerium hat im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr vom 22. Mai 1876, Nr. 12, bezüglich der Behebung und Verrechnung von Sterbequartalen und Abfertigungen nach Landwehrpersonen folgende Verlautbarung erlassen, welche hiemit zur Kenntniß der betheiligten Finanzorgane gebracht wird:

Circular-Verordnung vom 5. März 1876, Nr. $\frac{2360}{351}$ V.

Verrechnungsweise von Sterbquartalen und Abfertigungen nach verstorbenen Landwehr-Personen.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium wird festgesetzt, daß alle Sterbequartale und Abfertigungen, welche ursächlich der Landwehr-Dienstleistung den Etat der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffen — somit auch jene nach im Activ-Stande der Landwehr verstorbenen Personen — aus dem allgemeinen Civil-Pensionsfonde (Rubrik „Landwehr") bestritten werden.

Es entfällt demnach von nun an jede weitere Belastung des currenten Landwehretats mit derlei Gebühren.

Nachdem es jedoch vor Allem wünschenswerth erscheint, daß dieselben — im Sinne des §. 134, Punkt 3 der Heeres-Gebührenvorschrift, I. Theil — den Bezugsberechtigten thunlichst am Tage nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes flüssig gemacht werden, und da eine Theilquote derselben unter Umständen auch den Heeresetat treffen kann, z. B. im Frieden, falls der Verstorbene im Genusse einer Heerespension stand, so wird weiters, mit Zustimmung des k. k. Finanzministeriums, des obersten Rechnungshofes und des Reichs-Kriegsministeriums angeordnet, daß diesem Grundsatze — soweit möglich — Rechnung getragen und daher die gebührlichen Sterbequartale (Abfertigungen) aus jenen Cassen zu erfolgen seien, aus welchen der Verstorbene seine Gebühren bezogen hat, wie folgt:

1. Gehörte der Verstorbene in der Landwehr im Frieden zum Activ-Stande, zu den dauernd Activirten oder zu den mit Wartgebühr Beurlaubten, und war er

a) bei einer Landwehr-Truppe in Verpflegung — aus der Landwehr- oder Landesschützen-Bataillonscasse, nach erfolgter Liquidirung durch die Verwaltungscommission;

b) als Isolirter bei einer Civil-Staatscasse mit seinen Gebühren angewiesen — aus dieser Casse, über erfolgte Special-Anweisung derjenigen Landwehrbehörde, welche die Activitäts-Gebühren (Superplus hierauf oder die Wartegebühr) angewiesen hat.

Vorgenannte Cassen stellen den Betrag in Ausgabe, und zwar die Landwehr- (Landesschützen-) Bataillons-Cassen im Conto corrente-Journale, die Civil-Staatscassen dagegen: jene den allgemeinen Civil-Pensionsfond treffende Quote im Civil-Pensionsjournale — jene den Heeresetat belastende Quote aber im Journale für die Militärpensionen.

Die Fassung geschieht mittelst Einer Quittung; auch dann, wenn das Sterbequartal (Abfertigung) mehrere Etats trifft.

Es ist jedoch im Anweisungsdocumente (Liquidirungs-Clausel der Verwaltungs-Commission) und in der Quittung ersichtlich zu machen, welche Quote auf den Heeresetat und welche auf den Civil-Pensionsfond entfällt.

Das erforderliche Einvernehmen der anweisenden Landwehr-Mittelbehörden mit den Finanz-Landesbehörden und eventuell mit der Militär-Intendanz ist in diesem Falle erst nach veranlaßter Casse-Anweisung zu pflegen.

Die bei den Landwehr-Truppencassen verausgabten Sterbequartale und Abfertigungen werden durch die Verwaltungscommissionen in derselben Weise durch baren Rückersatz, und zwar vom allgemeinen Civil-Pensionsfonde jederzeit, eventuell auch die betreffende Quote vom Heeresetat, hereingebracht, wie dies für Ruhegenüsse überhaupt vorgeschrieben ist (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 20 ex 1873).

Die Originalquittungen der Percipienten sind: von den Landwehr- (Landesschützen) Verwaltungscommissionen zur Rückbehebung der den allgemeinen Civil-Pensionsfond treffende Geldquote zu verwenden, von den Civil-Staatscassen aber dem Civil-Pensionsjournale anzuschließen.

Soferne der Heeresetat eine Quote des Sterbequartals (der Abfertigung) zu tragen hat, sind von der Verwaltungscommission und beziehungsweise von den Finanzrechnungs-Controlsbehörden concordirte Abschriften der gedachten Quittungen anzufertigen. Dieselben sind von Seite der Ersteren zur Rückbehebung des baren Ersatzes an die Militärintendanz zu senden, von Seite der Letzteren den Militär-Pensionsjournalen beizulegen.

2. Die Weisungen über die Verrechnungsmodalitäten der ad 1 bezeichneten Sterbequartale (Abfertigungen) im Mobilisirungsfalle werden nachfolgen.

3. Gehörte der Verstorbene:

a) dem nicht activen Stande (Evidenz) der Landwehr an, und war er in dieser Eigenschaft mit einem Ruhegenusse betheilt (wenn auch zeitlich activirt) oder

b) dem Landwehr-Ruhestande an,

so haben sich die Hinterbliebenen [ad a) im Wege des standeszuständigen Bataillons — ad b) im Wege der Evidenthaltung des Aufenthaltsbezirkes] an die Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Oberbehörde) zu wenden, welche das nach dem Militär-Versorgungsgesetze etwa gebührende Sterbequartal (Abfertigung) ermitteln.

Bis die im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen vereinfachter Fassung der letzteren Gebühren zum Abschlusse gelangt sind, wird dieses Sterbequartal (Abfertigung), eventuell in zwei Theilquoten, auf getrennte Quittungen, bei jener Civil-Staats- oder Militärcasse ausgezahlt, bei welcher der Verstorbene seinen Ruhegenuß bezogen hat.

Der auf Rechnung des allgemeinen Civil-Pensionsfondes gebührende Theil wird von der Landwehrbehörde, im Einvernehmen mit der zuständigen Finanz-Landesbehörde directe angewiesen; der den Heeresetat belastende Theil der Militärintendanz behufs Anweisung durch dieselbe, bekannt gegeben.

Hiernach sind die im Landwehr-Verordnungsblatte ex 1872 Seite 115 und 128 enthaltenen, die Fassung von Sterbequartalen und Abfertigungen betreffenden Bestimmungen zu ergänzen.

Wien, am 26. Mai 1876.

Horst m. p.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 16. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 13. Juni.

Allgemeines.

Gesetz vom 8. Mai 1876, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Krain das in der Beilage aufgeführte Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 8. Mai 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Uebereinkommen

zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain, im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain.

1. An Stelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain alljährlich angewiesenen

[1]) Enthalten in dem am 1. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 72.

Vorschüsse wird vom 1. Jänner 1875 an bis einschließlich des Jahres 1895 eine nicht rückzahlbare Staatssubvention im jährlichen Betrage von 175.000 fl., sage: Einhundert fünf und siebzig tausend Gulden österr. Währung bewilligt.

Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in einvierteljährigen Anticipativraten.

2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Staatsvorschüssen per 1,233.272 fl. 92 kr. (Eine Million zweihundert drei und dreißig tausend zwei hundert zwei und siebzig Gulden zwei und neunzig Kreuzer) die Summe von 195.461 fl. 46 kr. (Einhundert fünf und neunzig tausend vier hundert ein und sechzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer) sammt dem davon entfallenden Zinsenrückstande nachgesehen, und es wird sohin die pro Ende 1874 sich ergebende Restschuld mit dem Betrage von 1,037.811 fl. 46 kr. (Eine Million sieben und dreißig tausend achthundert eilf Gulden sechs und vierzig Kreuzer) festgestellt und als eine unverzinsliche Schuld des Landes Krain an den Staat anerkannt.

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen jährlich Steuerzuschläge, und zwar: zu den directen Steuern mit Einschluß des mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführten Drittelzuschlages, mindestens im Ausmaße von zwanzig Percent (20 %) zur Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoste, dann vom Fleische mindestens im Ausmaße von gleichfalls zwanzig Percent (20 %) einzuheben. Der Landtag wird bestrebt sein, den Percentsatz dieser Zuschläge nach Maßgabe der wachsenden Steuerkraft des Landes zu erhöhen.

Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

4. Insoferne in Folge eines Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge der Fond seinen Verpflichtungen nicht vollends nachkommen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmäßigen Einfließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes und die fixe Staatssubvention zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen, wird der Staat vom Jahre 1875 angefangen, für den von ihm erkannten Bedarf mit 5 Percent verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren. Zinseszinsen werden hiebei nicht gefordert werden.

5. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5percentigen Zinsen der seit dem Jahre 1875 gewährten Vorschüsse, dann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Punete 2 bezifferten Restschuld zu verwenden.

6. Das Land verpflichtet sich für den Fall, als die Abstattung der Aerarialschuld nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendiget

wäre, die im Punkte 3 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über diesen Termin hinaus und im unmittelbaren Anschluß an denselben, insolange als noch eine Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes besteht, zum Zwecke ihrer Abstattung gemäß Punkt 5 dieses Uebereinkommens fortzuerheben.

7. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

8. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthumes Krain aufbewahrt wird.

Vom Landesausschusse des Herzogthumes Krain.

Laibach, am 29. April 1876.

Dr. Friedrich R. v. **Kaltenegger** m. p.
Landeshauptmann.

Johann **Murnik** m. p. Landesausschußbeisitzer.
Carl **Deschmann** m. p. Landesausschußbeisitzer.
Dr. J. **Bleiweis** m. p. Landesausschußbeisitzer.

Wien, am 22. Mai 1876.

(L. S.)

Der k. k. Finanzminister:
Pretis m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gestattung der Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anlageverfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern Mittlwalde, Ziegenhals, Jägerndorf, Sczakowa, Seidenberg und Liebau [1])

Z. 12095.

Es wird gestattet, daß bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern Mittlwalde, Ziegenhals, Jägerndorf und Sczakowa, dann Seidenberg und Liebau das im hierortigen Erlasse vom 2. Februar 1864, Z. 49442 (V. Bl. Nr. 9) normirte abgekürzte Streckenzugsverfahren auf alle im inländischen Verkehre die Zolllinie berührenden Waaren, die im directen Eisenbahnverkehre auf der Strecke zwischen Mittlwalde, Ziegenhals, Jägerndorf und Sczakowa einerseits, und zwischen Seidenberg und Liebau andererseits über preußisches Gebiet verfrachtet werden, angewendet werde.

Wien, am 20. Mai 1876.

[1]) Enthalten in dem am 9. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 75.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Stempelpflichtigkeit der in Wien erscheinenden Wochenschrift: „Oesterreichisch-Ungarische Post.") Nachdem die in Wien erscheinende Wochenschrift: „Oesterreichisch-Ungarische Post", Inserate nicht fachlichen Inhaltes enthält, erhält es hiemit von der, dieser Zeitschrift mit dem hierortigen Erlasse vom 14. Mai 1872, Z. 14038 (V. Bl. Nr. 19) als Fachblatt eingeräumten Begünstigung der Stempelfreiheit sein Abkommen.
(Z. 12328, ddo. 13. Mai 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Julius Fierlinger in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2552, ddo. 6. Juni 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1876 dem Finanzwach-Respicienten Franz Moisischek in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 14179, ddo. 30. Mai 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Rechnungsrevident Anton Czerny wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 12615, ddo. 27. Mai 1876.)

Der Diurnist im Finanzministerum August Premor wurde nach erhaltener allergnädigster Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Kanzlisten des Finanzministeriums ernannt. (Z. 2039-F. M., ddo. 6. Mai 1876).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Bei dem Rechnungsdepartement der mährischen Finanz-Landesdirection: der quiescirte königl. ungarische Rechnungsrath Josef Hinner mit Beibelassung seines Titels und Charakters, ferner die dortigen Rechnungsofficiale Jacob Holm und Eduard Döderlein zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten und Titular-Rechnungsofficiale Wilhelm Bobrowsky und Johann Odehnal zu wirklichen Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, dann der Rechnungspraktikant der schlesischen Finanzdirection Carl Nitsche zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Czernowitz: Der Steueramts-Adjunct Michael Stengacz zum Kanzlisten bei der Finanzdirection in Czernowitz. — Die Steueramts-Controlore Julius Schlötzer, Franz Kerl und Ludwig Bach zu Steuereinnehmern, die Steueramts-Adjuncten Carl Jaworski, Eugen Tomowicz und Valerian Wenczik zu Steueramts-Controloren und die Steueramts-Praktikanten Alois Neuntcufel, Josef Spendling und Miron Milkowicz, dann der Finanzwach-Oberaufseher und frühere Steueramts-Praktikant Isidor Erney zu Steueramts-Adjuncten.

Troppau: Der Neben-Zollamtsleiter Leopold Skazel zum Amtsleiter des k. k. Haupt-Zollamtes am Bahnhofe Jägerndorf, der Zolleinnehmer Johann Marek zum Amtsleiter des Neben-Zollamtes in Battelsdorf und der Finanzwache-Respicient Johann Schlemmer zum Zolleinnehmer des k. k. Neben-Zollamtes in Jägerndorf, Stadt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 17. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 17. Juni.

Allgemeines.

Verordnung des Finanzministeriums wegen Feststellung der Löschungstermine von Pensionen oder Gnadengaben der Witwen und Waisen bei Erlangung einer Versorgung.

Z. 2096-F. M.

Rücksichtlich der Löschungstermine für Pensionen oder Gnadengaben der Witwen und Waisen im Falle einer anderweitigen Versorgung wurde im Vernehmen mit dem königl ungarischen Finanzministerium und mit dem competenten Reichsministerium festgestellt daß mit Ausnahme jener Gnadengaben, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen, für welche schon bei der Anweisung die Bezugsdauer jedesmal genau angegeben wird und daher die im letzten Monate auszuzahlende Gebühr nur bis zu jenem Tage sich erstreckt, der als der letzte Bezugstag im Vorhinein festgestellt erscheint, nunmehr alle Ruhe- und Versorgungsgebühren, soferne eine anderweitige Versorgung nicht vor dem zweiten des Monates eingetreten ist, an diesem Tage mit der ganzen Monatsrate als fällige Gebühr zu verabfolgen sind.

Dies wird den betheiligten Finanzorganen unter Beziehung auf die Finanz-Ministerialerlässe vom 24. März 1874, Z. 1506-F. M. (V. Bl. Nr. 9), vom 17. April 1874, Z. 1882-F. M. (V. Bl. Nr. 12), vom 24. Juli 1875, Z. 3555-F. M. (V. Bl. Nr. 22) und vom 25. Juli 1875, Z. 3571-F. M. (V. Bl. Nr. 23) mit der Weisung bekannt gegeben, daß die in diesen Erlässen bezeichneten Gebühren in Versorgungsfällen stets erst mit Ende jenes Monates zu löschen sein werden, in welchem die Versorgung nach dem ersten Tage desselben Monates stattgefunden hat.

Wien, am 8. Mai 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Nachweisung der gegen Steuerrestitution über die Zolllinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten und ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen.

Z. 12747.

Da von vielen Zollämtern die gegen Steuer-Rückvergütung über die Zolllinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen in den Ausweisen über den auswärtigen Handel nicht auf die vorgeschriebene Weise angegeben werden, so wird der hierortige Erlaß vom 12. November 1869, Z. 386, wonach

a) beim Bier nebst dem Bruttogewichte die Eimerzahl (jetzt Hektoliterzahl) und falls das Ausmaß der Steuer-Rückvergütung nach einer schwereren, als 9gradigen Bierwürze sich richtet, auch die Gradhältigkeit derselben;

b) bei den geistigen Flüssigkeiten nebst der Gewichtsmenge auch die Anzahl der Alkoholgrade (jetzt Hektolitergrade Alkohol) und

c) beim Zucker, nebst dem Sporco- auch das Nettogewicht, und bei allen diesen drei Steuerobjecten überdies auch die nach der ausgeführten Menge, beziehungsweise nach der Eimerzahl (jetzt Hektoliterzahl) und Gradhältigkeit, nach der Anzahl der Alkoholgrade und nach der Anzahl Centner (jetzt metrische Centner) und Beschaffenheit entfallenden Restitutionsbeträge in der Anmerkungscolonne der monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten ersichtlich zu machen sind, zur strengsten Darnachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die gleichen Daten auch in die ganzjährigen Waaren-Auszugsbögen einzustellen sind.

Wien, am 7. Juni 1876.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von dunklen Mineralölen und Kohlenwasserstoff-Verbindungen unter 10° Beaumé.

Z. 14300.

Im Nachhange zu dem Ministerialerlasse vom 19. Februar 1875, Z. 3612 (V. Bl. Nr. 3) wird im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels bestimmt, daß Mineralöle und andere Kohlenwasserstoff-Verbindungen von dunkler Beschaffenheit auch unter 10° Beaumé als „schwarzes Steinöl" zollamtlich zu behandeln und in den Waarenverkehrs-Nachweisungen auszuweisen sind.

Wien, am 2. Juni 1876.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Zulassung der nach dem früheren Maße geaichten Fässer bei der gegen Steuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.) Kraft des §. 3 des Gesetzes vom 24. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 50) dürfen die nach Artikel XII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. 1872, Nr. 16) der Aichpflicht unterliegenden, bereits im Verkehre befindlichen geaichten Fässer mit der, den Inhalt in dem bisher gesetzlichen Maße beglaubigenden Stempelung noch bis Ende 1876 im öffentlichen Verkehre verwendet werden.

Demnach sind auch bei der mit dem Anspruche auf Gebühren-Rückvergütung über die Zolllinie folgenden Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bis Ende 1876 nach dem früheren Maße geaichte Fässer noch zuzulassen und ist erst vom 1. Jänner 1877 an die im Absatze 6 des Finanz-Ministerialerlasses vom 12. Juni 1875 (V. Bl. 1875, S. 122) aufgestellte Forderung, daß die Gebünde, in welchen diese Ausfuhr stattfindet, nach dem Litermaße amtlich zimentirt sein müssen, ausnahmslos zur Geltung zu bringen.

(Z. 12558, ddo. 3. Juni 1876.)

— (Entscheidung, Forderungen von Advocaten betreffend.) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde entschieden, daß die Advocaten bezüglich der Rechnungen, welche sie über die von ihren Clienten ihnen übertragenen Rechtsangelegenheiten, nämlich über die Forderungen für ihre Mühewaltung und für die hiebei bestrittenen Barauslagen ausstellen, als Handels- und Gewerbetreibende im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) nicht zu betrachten sind.

(Z. 12575, ddo. 27. Mai 1876.)

— (Stempelbehandlung der Anzeigen der Gewerksdirectionen über die abzuhaltenden Gewerkentage.) Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wurde erinnert, daß die Anzeigen, welche die Gewerkschaftsdirectionen im Grunde des §. 149 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 über die abzuhaltenden Gewerkentage an die Bergbehörde zu erstatten haben, nach Tarifpost 44 g und 102 b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1856 stempelfrei sind.

(Z. 11292 ddo. 29. Mai 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die allgemeine Agricultur-Creditanstalt für Galizien und Bukowina.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der „Allgemeinen Agricultur-Creditanstalt für Galizien und Bukowina" die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener, dann von Gehaltsvermehrungen und Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühr bewilligt, — ferner der genannten Anstalt gestattet wurde, die Stempelgebühren für ihre Empfangsbestätigungen über Rückzahlungsraten an Capitalien und Zinsen der ohne hypothekarische Sicherstellung ertheilten Vorschüsse ebenfalls unmittelbar zu entrichten.

(Z. 13944, ddo. 7. Juni 1876.)

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Getreide-Geschäftsbericht" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Johann Treyer in Wien herausgegebene Wochenschrift „Getreide-Geschäftsbericht" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 9691, ddo. 3. Juni 1876.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzwache-Commissär Josef Szujski zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse dann die selbstständigen Finanzwache-Respicienten Franz Hoffmann, Andreas Horodecki, Kajetan Langiewicz und Alexander Labęcki zu Finanzwache-Commissären in der X. Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der galizischen Finanz-Landesdirection. (Z. 13650, ddo. 1. Juni 1876.)

Von der Lotto-Gefällsdirection:

Die Lottoamts-Assistenten Carl Brandy, Alfred Biehler und Carl Ginzel zu Lottoamts-Officialen in der X. Rangsclasse, die Lottoamts-Praktikanten Anton Pribill, Oscar Ritter v. Podwisocki, Franz Rustler, Wilhelm Skorpion und der Diurnist Adolf Tomaschek zu Lottoamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1591, ddo. 22. Mai 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Laibach: Der Steueramts-Praktikant Albert Halm und der Praktikant des k. k. Finanz-Rechnungsdepartements in Laibach Paul Smolej zu provisorischen Assistenten in der XI. Rangsclasse beim Landes-Zahlamte in Laibach. — Der provisorische Rechnungsrevident Lorenz Haubitz zum definitiven Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; der provisorische Rechnungsofficial Anton Svetek zum definitiven Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse; der provisorische Rechnungsassistent Valentin Vojvoda und der provisorische Landes-Zahlamts-Assistent Anton Mrak zu definitiven Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Official der Landes-Hauptcasse in Lemberg Adolf Swoboda zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse und der Controlor des k. k. Tabak- und Stempelmagazins in Jagielnica Alexander Korczyński zum Official in der X. Rangsclasse bei der Landes-Hauptcasse in Lemberg. — Die Finanzconcipisten Napoleon Dorozewski und Stanislaus Kraus zu Finanz-Commissären. — Der Amtsofficial Josef Roluy zum Oberamts-Official bei dem Haupt-Zollamte in Lemberg in der IX. Rangsclasse. — Der Steueramts-Adjunct Marzel Jaworowski zum Zollamts-Assistenten. — Der Tabak-Magazins-Controlor Emil Janowski zum Verwalter und der Assistent Teofil Ukraiński zum Controlor des k. k. Tabak- und Stempel-Magazins in Lemberg. — Der Conceptspraktikant Johann Orkowsi zum Finanzconcipisten. — Der Rechnungsofficial Anton Dülz zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Bronislaus Klimaszewski und der quiescirte Adjunct der bestandenen Lemberger Staatsdruckerei Adolf Winiarz zu Rechnungsofficialen, dann der Rechnungspraktikant Walerian Olszewski und der quiescirte Rechnungsofficial Adolf Becher zu Rechnungsassistenten.

Salzburg: Der Finanzcommissär Johann Augerer in Wien im Uebersetzungswege zum Finanzcommissär in Salzburg.

Troppau: Der Zollamts-Controlor Josef Warziczka zum Verwalter, der Zollamts-Official Ernst Tögel zum Controlor und der Controlsassistent Abraham Siebenschein zum Official beim k. k. Haupt-Zollamte in Troppau, dann der Finanzwach-Respicient Johann Kirsch zum Controlsassistenten beim k. k. Haupt-Zollamte in Teschen und der Finanzwach-Respicient Franz Schwarzer zum Zolleinnehmer des Neben-Zollamtes in der Stadt Oderberg.

Wien: Bei den Steuerämtern in Niederösterreich: Der Controlor Johann Fuchs zum Einnehmer; die Adjuncten Anton Mayer und Anton Ernst zu Controloren, dann die Praktikanten Leopold Knoppek und Josef Pretz zu Adjuncten. — Bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien zu Officialen in der X. Rangsclasse: der Zollamts-Assistent Johann Heller, dann die Linienamts-Assistenten Adam Storg und Emanuel Chmelik; zu Assistenten in der XI. Rangsclasse die Finanzwache-Respicienten Josef Jananschek und Josef Prinz. — Der königl. ungarische Finanzsecretär Franz Fink und der Finanzconcipist Josef Rounek zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse; der provisorische Finanzconcipist Josef Moyzisch zum definitiven, dann der Conceptspraktikant Gustav Umbauer zum provisorischen Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Zara: Der Kanzlist des Ruhestandes Anton dell'Regna zum Kanzleiofficial, der Tagschreiber Josef Bundi zum Kanzlisten, Beide bei der dalmatinischen Finanzprocuratur.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 18. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, den 28. Juni.

Allgemeines.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1876, Z. 16044-469, betreffend die Auszahlung der Francisci primi-, der ungarischen Kronwach- und der Freiwilligen-Zulagen, sowie der Hofzulagen.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird zur Ergänzung der Verordnung vom 14. März 1876, Z. 6753-186, angeordnet, daß die Francisci primi- und die ungarischen Kronwach-Zulagen, ferner die Freiwilligen-Zulagen der Armee-Freiwilligen, da dieselben nicht zu den allgemeinen Versorgungsgebühren zählen, sondern als besondere Zulagen zu betrachten sind, den Anspruchsberechtigten nicht im vorhinein, sondern in gleicher Weise wie die Medaillen-Zulagen in nachträglich fälligen Monatsraten auszubezahlen sind.

Dagegen unterliegt es in Folge des vom k. und k. Reichskriegsministerium mit dem k. k. Obersthofmeisteramte gepflogenen Einvernehmens keinem Anstande, daß den aus dem Stande der Leibgarde-Reiterescadron, der Trabanten-Leibgarde und der Hofburgwache in den Patentalstand übersetzten Invaliden die denselben bemessenen Hofzulagen analog den Grundsätzen für die Erfolglassung der Patentalgehalte in monatlichen, am zweiten eines jeden Monates fälligen Anticipativraten ausbezahlt werden.

Kündigung des österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867.

Z. 2853-F. M.

Die k. k. Finanzbehörden, Aemter und Organe werden aufmerksam gemacht, daß die Kündigung des österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April

1867 als am 30. Juni 1876 erfolgt anzusehen ist, daß demnach dieser Vertrag mit 30. Juni 1877 ablaufen wird.

Wien, am 26. Juni 1876.

Auflassung der k. k. Neben-Zollämter Kössen (Streichen) und Windhausen in Tirol [1])

Z. 13040.

Das k. k. Neben-Zollamt II. Classe Kössen zu Streichen in Tirol wurde mit 1. Mai 1876 aufgehoben und gleichzeitig die Besorgung des Zolldienstes der daselbst befindlichen Finanzwach-Abtheilung mit den Befugnissen eines Neben-Zollamtes II. Classe übertragen.

Das k. k. Neben-Zollamt II. Classe Windhausen wird mit 1. Juli 1876 aufgelassen und die Besorgung des Zolldienstes der in Oesterreichisch Windhausen, beziehungsweise Schweigen neu aufgestellten Finanzwach-Abtheilung mit den Befugnissen eines Neben-Zollamtes II. Classe zugewiesen werden.

Wien, am 12. Juni 1876.

Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen.

Z. 15595.

Das Handelsministerium ist zur Kenntniß gelangt, daß bei den k. k. Postdirectionen zahlreiche, den Geschäftsgang hemmende Portoreclamationen zur Verhandlung kommen, welche darin ihren Grund haben, daß im internen Verkehre die ämtlichen Correspondenzen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes nicht mit der die Portofreiheit begründenden durch das Gesetz vom 2. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Aus diesem Anlasse wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 9. December 1865, Z. 55412 (V. Bl. Nr. 61), die genaue Befolgung der Vorschriften des Artikel V. des vorerwähnten Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 108) in Betreff der entsprechenden Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei den Dienstschreiben an portopflichtige Adressaten (Punkt 3 des Artikel IV) die Bezeichnung: „Dienstsache (ex offo)" zur Erwirkung der Portofreiheit nicht genügt, sondern daß auf dem Converte ausdrücklich der Beisatz „Portofreie Dienstsache" enthalten sein muß.

Auch erscheint es zur Vermeidung von Anständen erforderlich, daß bei Geldsendungen an exponirte Beamte der Charakter des Adressaten mit dem Beisatze „exponirt oder selbstständig fungirend" auf der Adresse deutlich angegeben werde.

Wien, am 17. Juni 1876.

[1]) Enthalten in dem am 23. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 79.

Behandlung von erbloſen Verlaſſenſchaften nach Militärperſonen.

Z. 6464

Die mit dem hierortigen Erlaſſe vom 19. Auguſt 1875, Z. 21820, angeordnete Abfuhr der erbloſen Verlaſſenſchaften von der diesſeitigen Reichshälfte angehörigen Militärperſonen an das Finanzärar hat hinſichtlich aller jener derlei Verlaſſenſchaften zu gelten, deren Caducerklärung vom 1. Jänner 1876 angefangen erfolgt.

Wien, am 19. Juni 1876.

Einreihung der Tabakfabrik I. Kategorie in Sacco in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken.

Die Tabakfabrik I. Kategorie in Sacco wurde im Sinne der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. Juni 1873 (Finanzminiſterial-Erlaß vom 17. Juni 1873, Z. 15337, Verordnungsblatt Nr. 24, Seite 165) in die II. Kategorie der Tabak-Hauptfabriken eingereiht.

(Z. 9705, ddo. 22. Juni 1876).

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenſchrift „Mittelmeer-Poſt" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Miniſterium des Innern wurde die von Peter Radl in Trieſt herausgegebene Wochenſchrift „Mittelmeer-Poſt" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 11572, ddo. 13. Juni 1876.)

Perſonalnachrichten.

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem Miniſterialrathe im Finanzminiſterium Dr. Moriz Ender Ritter v. Mallenau taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigſt zu verleihen geruht. (Z. 2701-F. M. ddo. 17. Juni 1876.)

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 13. d. Mts. dem Miniſterialrathe des Finanzminiſteriums Johann Kurz in Anerkennung ſeiner vieljährigen vorzüglichen Dienſtleiſtung taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldsordens allergnädigſt zu verleihen geruht. (Z. 2701-F. M., ddo. 17. Juni 1876.)

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 15. Juni 1876 dem Vorſtande des Fach-Rechnungsdepartements für die Staatsſchuld, Sectionsrathe Franz Wymětal, in Anerkennung ſeiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienſtleiſtung den Orden der eiſernen Krone dritter Claſſe mit Nachſicht der Taxen allergnädigſt zu verleihen geruht. (Z. 2727, ddo. 20. Juni 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1876 dem beim Haupt-Münzamte als erster Prägstempel-Dreher in Verwendung stehenden Andreas Böhler in Anerkennung seiner 44jährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16336, ddo. 26. Juni 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Rechnungsrath Hugo Bauseuwein wurde zum Ober-Rechnungsrathe bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie ernannt. (Z. 15103, ddo. 12. Juni 1876.)

Der Cassenadjunct Josef Olpinski zum Hauptcassier bei der Lemberger Landes-Haupteasse in der VIII. Rangsclasse. (Z. 13194, ddo. 14. Juni 1876.)

Der Steuerinspector Carl Prinz wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 14085, ddo. 13. Juni 1876.)

Der Steuerinspector Rudolf Glaser wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 16116, ddo. 22. Juni 1876.)

Im Personalstande der Staats-Schuldencasse wurden ernannt:

1. zu Haupteassieren mit der VIII. Rangsclasse die Adjuncten dieser Casse Wenzel Bernhardt und Josef Lebitschnig;

2. zu Adjuncten mit der IX. Rangsclasse die dortigen Officiale Josef Meyr und Ludwig Almer;

3. zu systemisirten Officialen mit der X. Rangsclasse die bisher auf Assistentenposten untergebrachten Officiale dieser Casse Carl Heeger und Rudolf Roha (Z. 14287, ddo. 5. Juni 1876.)

Zu provisorischen Assistenten der Staats-Schuldencasse mit der XI. Rangsclasse wurden ernannt: der Privatbeamte Brando Edler v. Rettich und der gewesene Privatbeamte Jacob Neulinger. (Z. 14287, ddo. 17. Juni 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Die Assistenten der Georg Weißl und Leopold Bayer zu Officialen in der X. Rangsclasse; die adjutirten Praktikanten Moriz Topolansky, Alois Jäger und Sigmund Kozlowski zu Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 7746, ddo. 10. Juni 1876.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Die Steueramts-Praktikanten Josef Eisenbach und Josef Straßer zu Steueramts-Adjuncten. — Der Rechnungs-Oberjäger des Tiroler Jägerregiments Kaiser Franz Josef I. Johann Unterkircher zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der steiermärkischen Finanz-Landesdirection.

Prag: Zum Zollamts-Leiter in der X. Rangsclasse der Zollamts-Controlor Franz Smetana; zu Controlassistenten in der XI. Rangsclasse der Steueramts-Adjunct Carl Grohmann, der Finanzwache-Respicient Daniel Stonner; zu Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse der k. k. Lieutenant des Ruhestandes Franz Pollner, die Finanzwache-Respicienten Johann Hildebrand, Alois Ehrlich und Franz Freßl. — Die Steueramts-Controlore Johann Neulinger, Franz Werner Edler v. Schulenburg und Johann Tomsa zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse.

Troppau: Der Steueramts-Adjunct Josef Balzar zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse und der Steueramts-Praktikant Carl Schenk zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 19. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 29. Juni.

Allgemeines.

Handels-Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875*).

(Vereinbart zu Wien am 22. Juni 1875, ratificirt vom k. u. k. Minister des Aeußern am 9. Mai 1876 und mit den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Bukarest am 1. Juni 1876.)

Uebersetzung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und

die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu erweitern und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Convention abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser und König:

den Herrn Grafen Julius Andrássy von Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Allerhöchst Ihren Geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St. Stephans-Ordens ꝛc. ꝛc. und

Seine Hoheit der Fürst von Rumänien:

den Herrn Georg Costaforu, Seinen diplomatischen Agenten, Großkreuz des Franz Josephs-Ordens ꝛc. ꝛc.;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

---

*) Enthalten in dem am 23. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 78.

I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen des Fürstenthumes Rumänien wird vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und werden sich dieselben beiderseits auf dem Gebiete des anderen Staates frei niederlassen können. Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden in Rumänien und die Unterthanen Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien in Oesterreich-Ungarn, sei es, daß sie sich in irgend einem Hafen, Stadt oder Ort der beiden Territorien niederlassen, oder daß sie sich dort nur vorübergehend aufhalten, bei der Ausübung ihrer Handels- und Industriegeschäfte keine anderen oder höheren wie immer Namen habenden Steuern, Abgaben, Taxen oder Gewerbesteuern zu entrichten haben, als jene, welche von den Inländern eingehoben werden; die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Unterthanen eines der hohen vertragschließenden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch den Unterthanen des andern zukommen.

Es ist wohl verstanden, daß man durch diese Bestimmung die in den Staaten der hohen vertragschließenden Theile bestehenden und auf alle Fremden überhaupt Anwendung findenden Gesetze und Verordnungen, und zwar:

1. In Oesterreich-Ungarn die auf den Hausirhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze und
2. in Rumänien die auf das Verbot der Erwerbung und des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume auf dem Lande bezüglichen Gesetze und Vorschriften,

nicht hat abändern wollen. (Siehe Artikel IV.)

II.

Die Kaufleute und Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, die zum Betriebe ihres Handels und Gewerbes erforderlichen Steuern und Abgaben entrichtet haben, werden im anderen Lande aus diesem Anlasse keinen weiteren Steuern oder Abgaben unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zum Zwecke, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen oder durch ihre Commis oder Agenten bereisen lassen.

Die Unterthanen der vertragschließenden Staaten werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Producte abzusetzen.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Puncten der beiden Territorien ausüben oder welche sich der See- oder Flußschiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Handwerkes oder Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Dem freien Verkehre der Passagiere wird kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, und die auf die Reisedocumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Gränze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

III.

Die Unterthanen jedes der zwei hohen vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Land und zur See, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein. Ebenso werden sie von

jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von der Militäreinquartierung, von jeder Kriegscontribution, von jeder militärischen Requisition oder Leistung was immer für einer Beschaffenheit befreit sein, mit Ausnahme jedoch der am Besitze oder an der Miethe von unbeweglichen Gütern haftenden Lasten, sowie der militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auch alle Inländer in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter unterworfen sind.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben verhalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

IV.

Die Rumänen werden in Oesterreich-Ungarn, die Oesterreicher und die Ungarn in Rumänien beiderseits das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art und Beschaffenheit zu erwerben und zu besitzen, und werden über dieselben durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratsverträge, Testamente, Erbschaft oder auf was immer für eine andere Art unter denselben Bedingungen wie die Inländer frei verfügen können, ohne andere oder höhere Gebühren, Abgaben und Taxen zu entrichten, als jene, welchen die Inländer kraft der Gesetze unterliegen. (Siehe Artikel I.)

V.

Die zwei hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den wechselseitigen Handel ihrer Unterthanen durch kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Diesen Bestimmungen unterliegen jedoch nicht die nachfolgenden Artikel: Tabak in allen seinen Formen, Salz, Waffen, Schießpulver und Kriegsmunitionen. In dieser Einschränkung sind nicht mitinbegriffen die Gewehre, Pistolen und Waffen als Handelsartikel nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Prohibitivmaßregeln können ferner getroffen werden:

1. Mit Rücksicht auf die Sanitätspolizei und besonders im Interesse der öffentlichen Gesundheit und entsprechend den dießbezüglich angenommenen internationalen Grundsätzen und

2. unter Ausnahmsumständen in Bezug auf Kriegsprovisionen.

Keiner der zwei hohen vertragschließenden Theile wird gegen den andern ein Ein- oder Ausfuhrverbot erlassen, welches unter denselben Umständen nicht auch auf alle anderen Nationen anwendbar gewesen wäre.

VI.

Bezüglich der Höhe, Sicherstellung und Einhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr verpflichtet sich jeder der zwei hohen vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, Privilegium oder Herabsetzung in den Zolltarifen, sei es bei der Einfuhr oder der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Convention erwähnten oder nicht erwähnten Artikel theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht zu gewähren in der Lage wäre.

Jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung wird sofort, bedingungslos und ipso facto auf den anderen vertragschließenden Theil ausgedehnt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Verkehres an den Grenzen gegenwärtig gewährt sind oder etwa in Zukunft gewährt werden könnten, und

2. auf die, einem der zwei hohen vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

VII.

Die rumänischen Boden- und Industrieproducte, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden und entweder zum Verbrauche oder zur Einlagerung oder zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein werden, werden derselben Behandlung unterliegen und keinem anderen oder höheren Zolle unterworfen sein, als die Producte der meistbegünstigten Nation.

VIII.

Die Gegenstände österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrication werden nach Rumänien frei von Zollabgaben ausgeführt werden, mit Ausnahme der den meist begünstigten Nationen gegenüber mit einem Ausfuhrzoll belegten Artikel.

IX.

Die Gegenstände österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrication, welche in dem, der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Tarife A aufgezählt sind und zu Lande oder zur See nach Rumänien eingeführt werden, werden dort frei von jedem Eingangszolle zugelassen werden.

Die in dem der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Tarife B aufgezählten Gegenstände derselben Provenienz oder Fabrication, welche zu Land oder zur See in Rumänien eingeführt werden, werden dort gegen Entrichtung der im besagten Tarife angegebenen Einfuhrzölle mit Inbegriff aller Zuschläge zugelassen werden.

Die Gegenstände und Producte österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrication, welche in den Tarifen A und B nicht aufgezählt sind, werden bei ihrem Eintritte in Rumänien der Entrichtung eines einzigen Einfuhrzolles von 7 Percent des Werthes, welchen sie im Ursprungsorte haben und welcher den Bestimmungen der Artikel XII bis XVII der gegenwärtigen Convention gemäß festgestellt wird, unterliegen. In der Bezahlung dieses siebenpercentigen Zolles werden alle Zuschläge inbegriffen sein.

Man ist übereingekommen, daß die Werthzölle durch gemeinsames Einverständniß sobald und soweit als thunlich durch specifische, nach dem Gewichte zu entrichtende und gleichfalls nach dem Maßstabe von 7 Percent zu berechnende Zölle werden ersetzt werden.

Bis diese Umwandlung bewerkstelligt sein wird, werden die österreichischen und ungarischen Importeure das Recht haben, zwischen den in der gegenwärtigen Convention bestimmten Werthzöllen und den nach dem Gewichte oder der Zahl zu entrichtenden specifischen Zöllen, welche, sei es durch einen rumänischen allgemeinen Tarif, sei es durch eine mit einer dritten Macht abgeschlossene Specialconvention, festgesetzt sein werden, zu wählen.

X.

In Rumänien werden von den Waaren aller Art, welche zu Lande oder zur See aus dem rumänischen Fürstenthume in die österreichisch-ungarische Monarchie ausgeführt werden, bei ihrem Austritte und unter dem Titel von Registrirungsgebühren diejenigen Zölle eingehoben werden, welche in dem von Seiner Hoheit dem Fürsten von Rumänien unter dem Datum Sinaia 6. August 1872 kundgemachten Ausfuhrzolltarife specificirt sind.

Es wird insbesondere festgesetzt, daß die fraglichen Ausfuhrzölle niemals Ein Percent vom Werthe der exportirten Waaren übersteigen werden.

Diese Bestimmung findet in den im Artikel XVIII der gegenwärtigen Convention vorgesehenen Fällen keine Anwendung. Ferner werden von diesem Ausfuhrzolle außer den bereits im vorerwähnten Tarife angegebenen Artikeln die in dem der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Tarife C aufgeführten Artikel befreit sein.

Die rumänische Regierung behält sich außerdem vor, Hadern und Lumpen, Papierschnitzel und Maculatur, welche aus Rumänien ausgeführt werden, mit denselben Ausfuhrzöllen zu belegen, welchen diese selben Gegenstände bei ihrer Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn unterliegen werden.

XI.

Die Waaren aller Art, welche von einem der beiden Staatsgebiete kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein, sei es, daß sie direct transitiren, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

XII.

Die in den Fällen, wo die gegenwärtige Convention sie vorsieht, zu entrichtenden Werthzölle werden nach dem Werthe am Ursprungsorte des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der Transports-, Versicherungs- und Commissionsauslagen, welche zur Einfuhr in das eine der beiden Territorien bis zur Gränze nothwendig sind, berechnet werden.

Der Importeur wird seiner schriftlichen Erklärung, in welcher der Werth der eingeführten Waaren constatirt wird, eine Factura beizugeben haben, welche den wirklichen, vom Fabrikanten oder Verkäufer herrührenden Preis angibt.

XIII.

Um den inländischen Ursprung gewisser importirter oder exportirter und durch gemeinsame Vereinbarung bezeichneter Waaren festzustellen, werden von den beiden hohen vertragschließenden Theilen Ursprungscertificate verlangt werden. Zu diesem Behufe wird der Importeur dem Zollamte des anderen Landes entweder eine amtliche, vor einer am Absendungsorte fungirenden Behörde aufgenommene Declaration oder ein vom Vorstande des Zollamtes, bei welchem die Ausfuhr stattfindet, ausgestelltes Certificat oder ein Certificat, ausgestellt von den in den Absendungsorten oder den Einschiffungshäfen residirenden Consularagenten des Landes, nach welchem die Importation stattfinden soll, zu überreichen haben. Ausnahmsweise wird die im respectiven Zollamte vorgewiesene Factura über die fraglichen Waaren die Stelle des Ursprungscertificates ersetzen können.

XIV.

Wenn das Zollamt binnen 24 Stunden, nachdem ihm die Declaration vorgewiesen worden, den declarirten Werth für ungenügend hält, so wird dasselbe das Recht haben, die Waaren gegen dem zurückzubehalten, daß es dem Importeur den von ihm declarirten Preis, mehr 10 Percent, ausbezahlt. Diese Zahlung muß binnen vierzehn Tagen von der Erklärung an gerechnet, stattfinden, und der Zoll, falls ein solcher erhoben wurde, wird gleichzeitig rückerstattet werden.

XV.

Der Importeur, dem gegenüber das Zollamt eines der beiden Länder das im vorhergehenden Artikel festgesetzte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dieß vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die dießbezügliche Entscheidung des Zollamtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamte zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten, nur soll es seine Entscheidung bezüglich des Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden, nachdem er seine Declaration dem Zollamte überreicht hat, mittheilen.

XVI.

Wenn der Sachverständigenbefund ergibt, daß der Werth der Waare den vom Importeur declarirten Werth nicht um mehr als 5 Percent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäß erhoben.

Wenn der Werth den declarirten um 5 Percent übersteigt, so kann das Zollamt nach seiner Wahl entweder das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll dem von den Sachverständigen festgesetzten Werthe gemäß einheben.

Dieser Zoll wird um 50 Percent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Werth um 10 Percent übersteigt.

Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen werden, wenn der von der schiedsrichterlichen Entscheidung ermittelte Werth den declarirten um 5 Percent überschreitet, im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamte getragen.

XVII.

In dem im Artikel XV vorgesehenen Falle wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter vom Declaranten, der andere vom Vorstande des betreffenden Zollamtes ernannt; bei Stimmengleichheit oder auch sogleich bei Constituirung des Schiedsgerichtes, wenn es der Declarant verlangt, werden die Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter wählen; im Falle von Uneinigkeit wird dieser vom Präsidenten des Handelsgerichtes des betreffenden Sprengels ernannt werden. Wenn das Amt, bei welchem die Declaration erfolgt ist, vom Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, kann der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des zunächst gelegenen Gerichtshofes ernannt werden. Der Schiedsspruch soll innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

XVIII.

Zur Beförderung des gegenseitigen Austausches der Producte an der Gränze der beiden Länder werden folgende Gegenstände beiderseits unter der Verpflichtung, sie zurückzubringen, mit temporärer Freiheit von den Ein- und Ausfuhrzöllen und in Gemäßheit der von den beiden vertragschließenden Theilen vereinbarten zollämtlichen Vorschriften und Reglements zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden:

a) Alle Waaren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche, aus dem freien Verkehre auf dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragschließenden Theile kommend, auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen Theiles gebracht werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht werden, um dort in die zollämtlichen Entrepots oder Magazine eingelagert zu werden — ferner die Muster, welche von den Reisenden der

österreichischen, ungarischen oder rumänischen Handelshäuser gegenseitig eingeführt werden, unter der Bedingung, daß alle diese Waaren und Muster binnen einer im Voraus bestimmten Frist in das Land, aus welchem sie kommen, zurückgebracht werden;

b) das Vieh, welches aus einem Gebiete in das andere auf die Märkte oder auf die Weide gebracht werden wird. In diesem letzteren Falle wird die Freiheit von den Ein- und Ausfuhrzöllen sich auch auf die bezüglichen Producte, wie die während des Aufenthaltes auf dem anderen Gebiete gewonnene Milch, Butter und Käse, und die während eben dieses Aufenthaltes geworfenen Thiere, sowie auf die Effecten und Fahrnisse der das Vieh begleitenden Bauern oder Hirten erstrecken;

c) die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Aenderung erfährt;

d) die zur Verpackung verwendeten Säcke und die leeren Fässer, welche Anzeichen des Gebrauches aufweisen.

XIX.

Die Waaren, welche dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und unmittelbar aus dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile auf jenes des anderen übergehen, werden nicht ausgepackt und die Siegel nicht gelöst und durch andere ersetzt werden, vorausgesetzt, daß den Anforderungen des in dieser Beziehung vereinbarten Amtsverfahrens Genüge geleistet worden ist.

Ueberhaupt werden die Förmlichkeiten des Zollverfahrens vereinfacht und die Expeditionen an einem und demselben Orte durch eine einzige Behörde vorgenommen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

XX.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden Sorge tragen, die Bureaux ihrer Zollämter nach Thunlichkeit in demselben Locale zu vereinigen, damit die Zollamtshandlungen bei dem Uebergange der Waaren von einem Gebiete auf das andere gleichzeitig vorgenommen werden können.

XXI.

Wenn einer der beiden hohen vertragschließenden Theile für nothwendig erachtet, eine neue Accise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu einer solchen von einem in der gegenwärtigen Convention erwähnten Artikel der inländischen Production oder Fabrication einzuführen oder von Seite der Municipal- oder sonstigen Behörden einführen zu lassen, so wird der gleiche ausländische Artikel sofort bei der Einfuhr mit einer gleichen Abgabe belegt werden können.

Demgemäß werden die aus dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile eingeführten Waaren bei ihrem Uebertritte auf das Gebiet des anderen keiner wie immer benannten Accise oder Verbrauchsabgabe unterliegen, wenn die gleichartigen Waaren in diesem letzteren Lande weder producirt noch fabricirt werden.

XXII.

Die aus Oesterreich-Ungarn herrührenden und nach Rumänien eingeführten, und die aus Rumänien herrührenden und nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Waaren aller Art werden weder von den Staatsbehörden noch von der Municipal- oder sonstigen Verwaltungen irgend welcher Accise oder Verbrauchsabgaben von höherem Betrage als diejenigen,

mit welchen die gleichartigen Waaren inländischer Erzeugung gegenwärtig oder in Zukunft belegt sind, unterzogen werden können.

XXIII.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihre Gebiete gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Ueberwachung betrauten Beamten des anderen Staates jeden gesetzlichen Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von Seite der Finanz- und Polizeibeamten, sowie der Localbehörden überhaupt alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlungen benöthigen werden.

Specielle Vorschriften hierüber werden einverständlich festgestellt werden.

XXIV.

Die Unterthanen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in Allem, was die Fabriks- und Handelsmarken, sowie die Zeichnungen und Muster jeder Art betrifft, denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien wird binnen einem Jahre ein mit den hinsichtlich dieses Gegenstandes allgemein angenommenen Bestimmungen übereinstimmendes Gesetz über die Fabriks- und Handelsmarken, Zeichnungen und Muster den rumänischen Kammern vorlegen und dessen Sanctionirung zu bewirken trachten.

Das ausschließliche Recht zur Benützung einer industriellen oder Fabrikszeichnung oder eines derlei Musters kann zu Gunsten der Oesterreicher und Ungarn in Rumänien und der Rumänen in Oesterreich-Ungarn keine längere Dauer haben als jene, welche durch die Landesgesetze in Bezug auf die Inländer festgesetzt ist.

Wenn die industrielle Zeichnung oder das derlei Muster im Ursprungslande Jedermann zur Anwendung freisteht, so können sie im anderen Lande nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benützungsrechtes sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fabriks- und Handelsmarken Anwendung.

XXV.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers und Königs können in Rumänien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder einer Zeichnung nicht reclamiren, wenn sie nicht zwei Exemplare davon bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu Bukarest hinterlegt haben.

Andererseits werden die rumänischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder einer Zeichnung nicht reclamiren können, wenn sie nicht zwei Exemplare davon entweder bei der Handelskammer zu Wien oder bei derjenigen zu Budapest hinterlegt haben.

XXVI.

Von den Schiffen auf der Donau, sowie von den Waaren an Bord derselben wird keinerlei specielle Abgabe was immer für eine Art erhoben werden, mit Ausnahme der Schiffahrtsgebühren, welche die Schiffe an den Mündungen der Donau und beim Eisernen Thor zu entrichten haben. Dasselbe wird von den auf der Donau gegenseitig eingeführten oder ausgeführten Waaren gelten, welche, nach Entrichtung der in der gegen-

wärtigen Convention bestimmten Einfuhroder Ausfuhrzölle, keiner Zuschlagsgebühr unterworfen sein werden. Jedoch werden die Taxen, welche gegenwärtig in den Donauhäfen bestehen und ausschließlich zum Zwecke, daselbst die Haltplätze der Schiffe zu verbessern und die Ausführung gewisser zur Erleichterung des Ein- oder Ausladens der Waaren bestimmten öffentlichen Arbeiten zu befördern, eingeführt sind, auch in der Zukunft als specielle Zuschlagsgebühr, sowohl von den Schiffen, als den Waaren unter den Bedingungen der in dieser Beziehung kundgemachten Specialvorschriften eingehoben werden. Demzufolge werden die auf der Donau nach Rumänien ein- oder aus diesem Staate ausgeführten Waaren, welche der Zahlung der specifischen und nach dem Gewichte zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrzölle unterliegen, in den an den Ufern jenes Flusses liegenden Städten und zu den oben bezeichneten Zwecken einer Zuschlagsgebühr von 5 Percent vom Betrage der kraft der gegenwärtigen Convention zu entrichtenden bezüglichen Einfuhrzölle unterzogen werden.

Die auf eben diesem Wege ein- oder ausgeführten Waaren, welche der Zahlung der Werthzölle unterliegen, werden unter dem gleichen Titel eine specielle Zuschlagsgebühr von 1/2 Percent ihres nach Maßgabe der gegenwärtigen Convention ermittelten Werthes zu entrichten haben.

Ebenso werden die Schiffe aller Arten, welche in den Häfen und Städten längs des rumänischen Donauufers haltmachen, wenn sie die Quais des Staates oder der Gemeinden benützen, unter eben diesem Titel und zu denselben Zwecken eine Quaigebühr im Betrage von 20 Centimes per Tonne, und zwar nach folgender Abstufung zu entrichten haben: Von einem Drittel des Tonnengehaltes, wenn die Menge der ein- oder ausgeladenen Waaren nicht mehr als ein Drittel; von zwei Dritteln, wenn dieselbe mehr als ein Drittel und bis zwei Drittel, und vom ganzen Tonnengehalte, wenn dieselbe mehr als zwei Drittel der benützbaren Tragfähigkeit des Schiffes beträgt. Kein Schiff, welches im Verlaufe einer und derselben Fahrt, sei es stromaufwärts oder stromabwärts, an mehreren Haltestellen des rumänischen Ufers anlegt, wird der Zahlung von Quaigebühren unterzogen werden können, welche in ihrer Gesammtheit den Betrag dieser Abgaben, zu 20 Centimes von der gesammten Tragfähigkeit des Schiffes berechnet, übersteigen würden.

Der Tonnengehalt der Schiffe wird nach dem System und den Regeln, welche von der europäischen Donaucommission angenommen sind, bestimmt werden. Die Schiffe des Staates, die Post- und Passagierschiffe, welche die Quais benützen, werden von der Entrichtung dieser Taxe befreit sein, und außerdem werden alle anderen bis jetzt unter was immer für einem Titel den Schiffen gewährten Befreiungen aufrecht erhalten werden.

XXVII.

Bis zum Zeitpuncte, wo die im Artikel 17 des Pariser Friedens vom Jahre 1856 vorgesehenen Vorschriften über die Schiffahrt oder Strompolizei auf der Donau festgesetzt sein werden, werden die von jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile in dieser Beziehung kundgemachten Gesetze und Vorschriften nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen und im Interesse der Entwicklung der Schiffahrt auf der Donau in Einklang gebracht und dem auf dem ganzen Laufe des Flusses und insbesondere auf seiner Strecke stromabwärts von Isaktscha geltenden Systeme angepaßt werden.

XXVIII.

Alle bis jetzt beiderseits der Stromschiffahrt auf der Donau zugestandenen Erleichterungen werden auch in Zukunft aufrecht erhalten und soviel als möglich ausgedehnt werden.

Die Dampfschiffe, welche einen regelmäßigen Transportverkehr unterhalten, werden ohne jeden Aufenthalt selbst während der Nacht ihre Ein- und Ausladungen ausführen können. Die Capitäne dieser Schiffe oder ihre Stellvertreter werden bei ihrer Ankunft den Zollämtern oder deren Organen eine die ausgeladenen Waaren specificirende Declaration übergeben. Nöthigenfalls werden die Zollbeamten unter Theilnahme der an demselben Orte befindlichen Consularorgane des Landes, dem die Schiffe angehören, an Bord derselben Revisionen und Durchsuchungen vornehmen können. Die zu diesem Behufe an die bezüglichen Consuln, Viceconsuln und andere Consularorgane gerichtete Vorladung wird eine bestimmte Stunde angeben, und wenn diese Consularorgane es versäumen sollten, sich entweder persönlich hinzubegeben oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden. Dem Capitän eines Schiffes wird, falls die Anzahl der ausgeladenen Collis geringer ist, als die in der überreichten Declaration angegebene, keine Strafzahlung auferlegt, wenn es der Capitän, oder wem es sonst zukommt, nicht unterlassen hat, unmittelbar nach der in einer Station vollständig bewerkstelligten Ausladung und jedenfalls bevor das Zollamt die Differenz constatirt hat, dieses davon zu benachrichtigen.

Die Capitäne dieser Schiffe werden nicht verhalten sein, sich bei den Localbehörden vorzustellen, um den „Costitud" oder andere ähnliche Documente, welche nicht unerläßlich wären, aufnehmen zu lassen.

XXIX.

Die Schiffahrtsgesellschaften oder die Eigenthümer der Schiffe, welche einen regelmäßigen Transportdienst auf der Donau unterhalten, werden an den Landungsplätzen ihrer Schiffe den zur Unterbringung ihrer Bureaux, Werkstätten und Niederlagen nöthigen Grund und Boden erwerben können, und es wird ihnen gestattet sein, daselbst besondere Magazine, welche von dem Augenblicke an, als sie allen in dieser Beziehung in Kraft stehenden gesetzlichen Anforderungen des Landes entsprechen, als Entrepots betrachtet werden, zu errichten.

XXX.

In Berücksichtigung der ausnahmsweisen Umstände, welche für die Handelsbeziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Rumänien auf jenem Theile ihrer Territorien, wo sich ihre Gränzen unmittelbar berühren, sowie auf dem Donauwege bestehen, und in Anbetracht des speciellen Charakters des Handels, welcher in Folge der Bodenbeschaffenheit und der Natur der Producte der beiden Länder eine unentbehrliche Ergänzung des Unterhaltes der beiderseitigen Bewohner bildet, hat man sich bei dieser Gelegenheit bezüglich dieses Handels über eine besondere Vereinbarung geeinigt, deren Bestimmungen in einer Zusatzacte niedergelegt wurden, welche einen integrirenden Bestandtheil der gegenwärtigen Convention bildet.

XXXI.

Die gegenwärtige Convention wird 10 Jahre lang, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen der Convention aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage, wo einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird, verbindlich bleiben.

Die vorstehenden Bestimmungen werden in beiden Staaten Einen Monat nach dem Austausche der Ratificationen vollstreckbar sein.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, später einverständlich an dieser Convention Abänderungen vorzunehmen, welche ihrem Geiste und ihren Grundsätzen entsprechen werden und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein wird.

XXXII.

Die gegenwärtige Convention wird sobald als möglich ratificirt und die Ratificationen in Bukarest ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, 22. Juni 1875.

(L. S.) **Andrássy** m. p. (L. S.) **George Costaforu** m. p.

Tarif A.

Bei der Einfuhr in Rumänien.

Benennung der Artikel	Grundlage	Gebühren	Benennung der Artikel	Grundlage	Gebühren
Getreide im Allgemeinen;			Kunstgegenstände und Raritäten, bestimmt für öffentliche Museen oder Privatsammlungen;		
Petroleum, roh und raffinirt;			Dampfmaschinen im Allgemeinen, stehende oder bewegliche;		
Bauholz;			Ackerbau-Maschinen und -Werkzeuge aller Art;		
Eisenerze;			Maschinen aller Art zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Industrie was immer für einer Art;		
Eisen und Stahl, roh, in Stäben und Stangen, prismatischen oder runden;			Talg und davon abgeleitete Producte (Stearin, Elain ꝛc.), im Allgemeinen alle Rohstoffe zur Erzeugung der Stearin-Kerzen und der Seife, sowie die Nebenproducte, die zu dieser Erzeugung nöthig sind;		
Häute, rohe;			Hadern und Lumpen jeder Art;		
Mineralische Kohle (Steinkohle, Braunkohle ꝛc.);			Färbestoffe und chemische Produc für die Industrie nöthig sind.		
Bücher im Allgemeinen, kartographische Werke in fliegenden Blättern oder zu Atlanten gebunden, Stiche, Lithographien und Photographien in fliegenden Blättern oder zu Albums gebunden, musikalische Werke, gestochen, lithographirt oder gedruckt mit beweglichen Typen;	Zollfrei.			Zollfrei.	
Instrumente und Apparate zu Demonstrationen zum Gebrauche bei allen Stufen des Unterrichtes;					

Tarif B.

Zollgebühren bei der Einfuhr nach Rumänien.

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze	Tara in pCt. des Rohgewichtes *)
1	**Zucker:**			
	a) raffinirt, in Broden, zerstoßen oder pulverisirt; Zuckercandis; Früchtenzucker und aufgelöster Zucker	100 K. N.	20 Frcs.	12 in Kisten und in Fässern
	b) Rohzucker und Cassonade (Farinzucker)	„	12 „	4 in Säcken oder in Ballen
	c) Syrup und Melasse	„	6 „	
2	**Bier:**			
	a) in Flaschen und Krügen	„	15 „	20 in Kisten, 25 in Doppelfässern, 15 in einfachen Fässern
	b) in Fässern	„	8½ „	
3	**Gebrannte geistige Flüssigkeiten** aller Art, wie Branntwein, Weingeist, Rum, Arrack, Punschessenz, Liqueure und andere versüßte oder nicht versüßte geistige Flüssigkeiten	„	25 „	
4	**Wachs:**			
	a) roh, weiß oder gelb jeder Art	„	43 „	12 in Kisten und in Fässern
	b) verarbeitet, weiß oder gelb, wie: Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Zubereitungen jeder Art	„	55 „	
5	**Kerzen aus Stearin und Wallrath,** jeder Art	„	25 „	
6	**Seifen** jeder Art, mit Ausnahme der parfümirten	„	15 „	
7	**Papiere und Papierwaaren:**			
	a) gemeine, das ist graue oder andere Packpapiere, einfache oder getheerte, Pappendeckel gemeine, Glaspapier, Schmirgelpapiere und andere ähnliche	„	8 „	16 in Kisten und 6 in Ballen
	b) Papiere nicht besonders benannte	„	19 „	
	c) Tapetenpapier jeder Art	„	40 „	
	d) Luxuspapiere, das ist Gold- und Silberpapier, Papiere mit Mustern gepreßt oder durchgeschlagen; Briefpapiere mit Monogrammen oder Vignetten und bezügliche Couverts, chinesisches Papier; ebenso Papierarbeiten, einfache, oder in Verbindung mit anderen Stoffen mit Ausnahme der edlen Metalle, der Edel- und Halbedelsteine, der echten Korallen, der echten Perlen, des Bernsteines, des Gayats und Schildpates	„	60 „	
8	**Wollenwaaren:**			
	a) gemeine, nämlich: langhaarige Kotzen (Paturi, Tsoluri), Tuch zu groben Blousen, genannt Halinatuch (Aba, Zeghe, Dimie), Loden, Wollenteppiche jeder Art, nach Stück oder nach Meter	„	30 „	15 in Kisten und 6 in Ballen
	b) Tuch und andere dem Tuche ähnliche Gewebe, nicht bedruckt; ebenso Flanell jeder Art, weiß oder gefärbt . . .	„	58 „	
	c) alle anderen Wollwaaren, die unter a) und b) nicht begriffen sind, mit Ausnahme der Shawls und Spitzen; ebenso alle Posamentir-, Knopfmacher- und Bandmacher-Waaren aus Schafwolle	„	90 „	

*) Bei Waaren, welche nach dem gegenwärtigen Tarife nur einer Maximalgebühr von 7 Frcs. 50 Cent. per 100 Kilo unterliegen, sowie bei jenen, welche keine Tara-Angabe enthalten, werden die Gebühren nach dem Brutto-Gewichte erhoben.

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze		Tara in pCt. des Rohgewichtes
	d) Strumpfwirker-Waaren aus Schafwolle jeder Art, auch besetzt mit anderen Geweben	100 K. N.	150	Frcs.	
	e) Filze jeder Art; ebenso nachstehende Filzwaaren: Sohlen, Schuhe mit oder ohne Sohlen und Hüte aus grobem Filz zum Gebrauche der Bauern und Soldaten	„	25	„	
9	**Baumwollwaaren:**				
	a) gemeine, wie: rohe, ungebleichte, nicht gefärbte, nicht appretirte, nicht gemusterte; Dochte gewebte, Gitter, Netze und Gurten	„	20	„	15 in Kisten und 6 in Ballen
	b) mittelfeine, wie: appretirte, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der bedruckten), gemustert oder nicht	„	25	„	
	c) feine, wie gedruckte; sammtartige Gewebe	„	45	„	
	d) feinste, wie: Tull anglais, Bobbinets, Musselin, Linon, Gaze und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen	„	90	„	
	e) Posamentir-, Knopf- und Bandmacher-Waaren	„	80	„	
	f) Strumpfwirkerwaaren aus Baumwolle jeder Art, auch besetzt mit anderen Geweben	„	150	„	
10	**Leder** (gegärbte Häute) **und Lederwaaren:**				
	a) Leder, gemeines, nicht besonders genanntes	100 K. B.	40	„	
	b) Leder, feines, wie: gefärbtes, mit Ausnahme des blos geschwärzten Leders, gepreßtes, lackirtes, vergoldetes oder versilbertes, ebenso weiß und sämisch gegärbtes Leder, Handschuhfelle, Maroquin-, Corduan-Leder, sogenannte Castorfelle 2c.	„	70	„	
	c) Lederwaaren, gemeine, wie Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Taschnerwaaren aus gemeinem Leder; auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten	100 K. N.	45	„	16 in Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen
	d) Lederwaaren, feine (mit Ausnahme der Handschuh), nämlich jene oben unter lit. c) aufgezählten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) genannten	„	90	„	
11	**Kautschukwaaren *):**				
	a) gemeine, wie: Waaren aus nicht lackirtem, nicht gefärbtem, nicht bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten . .	„	45	„	Tara wie unter Z. 10
	b) feine, wie Waaren aus lackirtem, gefärbtem, bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten	„	90	„	
12	**Holzwaaren:**				
	a) gemeinste, wie: grobe, rohe Böttcher-, Tischler-, Drechslerwaaren; Wagnerarbeiten und andere blos gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korbmacherwaaren; alle diese Gegenstände nicht bemalt, nicht gebeizt, nicht lackirt, nicht gefirnißt, nicht polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	100 K. B.	2	„	
	b) gemeine, wie: Fourniere, Parquetten, uneingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel — alle diese Artikel roh	„	5	„	

*) Guttaperchawaaren unterliegen den Bestimmungen für jene aus Kautschuk.

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze	Tara in pCt. des Rohgewichtes
	c) feine, wie: Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle oben unter a) und b) aufgeführten Artikel bemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit gemeinen Metallen, gemeinem Leder, Rohr, Schilf und anderen faserigen vegetabilischen Stoffen	100 K. N.	9 Frcs.	
	d) feinste, wie: eingelegte, incrustirte, geschnitzte Holzarbeiten, feine Drechsler- und Korbmacherwaaren, Arbeiten aus vergoldetem Holz, Schwarzwälderuhren, eingelegte Fourniere, und überhaupt alle nicht oben unter lit. a), b) und c) begriffenen Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten, endlich gepolsterte Meubles, mit oder ohne Ueberzug . . .	"	50 "	16 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen
13	**Glas:**			
	a) gepreßtes, abgeriebenes, gravirtes, geschnittenes, gemustertes, massives; alle diese Gegenstände ungefärbt, nicht geschliffen	"	20 "	30 in Kisten und Fässern, 20 in Körben und Gestellen
	b) geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes; Glasbehänge zu Kronleuchtern	"	50 "	
14	**Mineralwässer**, natürliche und künstliche, in Flaschen und Krügen	100 K. B.	1 "	
15	**Instrumente:**			
	a) Klaviere, Fortepianos, Pianinos	Werth	6%	
	b) alle anderen musikalischen Instrumente	"	5%	
	c) Instrumente, astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser, Binocles und Operngucker), mathematische, physikalische und chemische (für Laboratorien)	100 K.	frei	
16	**Farben**, zubereitete, flüssig oder fest, zerstoßen, in Tafeln, in Blasen, in Muscheln, in Fläschchen oder Kapseln, mit oder ohne ihr Zubehör	100 K. B.	60 Frcs.	

Tarif C.

Bei der Ausfuhr aus Rumänien.

Benennung der Artikel	Grundlage	Gebühren
Salz;	Frei vom Ausfuhrzolle.	
Tabak in Blättern oder fabricirt in allen Formen;		
Mehl;		
Bücher, kartographische und musikalische Werke, in Rumänien gedruckt;		
Weine und Essig;		
Branntwein, Weingeist und Bier;		
Petroleum, roh und raffinirt;		
Producte der in Rumänien im Betriebe stehenden Minen;		
Manufacturproducte im Allgemeinen.		

Zusatzacte.

Um dem Verkehr der respectiven Gränzdistricte die Erleichterungen zu gewähren, welche der tägliche Verkehr erfordert, haben sich die hohen vertragschließenden Theile über Folgendes geeinigt:

1. Von der Entrichtung jeder Zollgebühr bei Ein- und Ausfuhr über die österreichisch-ungarische und die rumänische Grenze nach Oesterreich-Ungarn und nach Rumänien werden befreit sein:

a) Alle jene Waarenmengen, bei welchen der zu erhebende Zoll im Ganzen nicht die Summe von zwei Kreuzern österreichischer Währung oder fünf Hundertstel Francs (fünf Centimes) erreicht,

b) Gras, Heu, Stroh, Laub, Moos zum Verpacken und Kalfatern, Futterpflanzen, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (Setzlinge und Absenker von Reben), Feldfrüchte in Garben oder Aehren, Gemüsepflanzen, Hanf und Flachs in nicht gebrochenem Zustande, Erdäpfel;

c) Körbe mit lebenden Bienen;

d) Thierblut;

e) süße und saure Milch;

f) Holz- und Steinkohlen, Torf, Torfkohlen;

g) Bau- und Quadersteine, Pflaster- und Mühlsteine, ordinäre Schleifsteine, ordinäre Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle Gattungen behauener und unbehauener Steine — jedoch weder polirt noch in Platten — Schlacken, Kiesel, Sand; roher Kalk und Gyps, Mergel, Thon und im Allgemeinen jede Art von ordinären, zur Erzeugung von Ziegeln, Töpfen, Pfeifen und Gefäßen verwendbare Erde;

h) Ziegel;

i) Kleie, Rapskuchen und andere Abfälle von gepreßten und gekochten Früchten und von ölhältigen Sämereien;

j) vegetabilische oder Steinkohlenlaugenasche, Dünger, Weinrückstände, Spülwasser, Malztreber, Trestern, Kehricht, Scherben von Stein- oder Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Lehm;

k) Brot und Mehl in der Menge von 10 Kilogrammen,
frisches Fleisch in der Menge von 4 Kilogrammen,
Käse in der Menge von 2 Kilogrammen, frische Butter in der Menge von 2 Kilogrammen.

2. Ebenso wird von jeder Zollgebühr befreit sein, bei der Einfuhr sowohl nach Oesterreich-Ungarn über die österreichisch-ungarische und rumänische Gränze als auch auf dem Donauwege durch alle Häfen dieses Stromes, sei es rumänisches oder österreichisch-ungarisches: Getreide im Allgemeinen, das Bodenerzeugniß Rumäniens ist.

3. Weine jeder Gattung, welche österreichisch-ungarische Bodenerzeugnisse sind, zahlen, wenn auf dem im vorigen Artikel angeführten Wege nach Rumänien eingeführt, bei ihrem Eintritt nach Rumänien, sei es in Gebünden, sei es in Flaschen, einen Werthzoll von fünf und einem halben Percent.

Die rumänischen Weine, seien sie in Gebünden oder Flaschen, werden an allen Gränzen von Oesterreich-Ungarn gegen bloße Entrichtung jener Einfuhrzölle zugelassen, welche der meistbegünstigten Nation zugestanden sind, und sollen in keinem Falle ungünstiger als gegenwärtig behandelt werden.

4. Von Ein- und Ausfuhrzollgebühren sind befreit und genießen freien Verkehr außerhalb der Zollstraßen: das Zugvieh, die Ackergeräthe, der Hausrath und die Effecten, welche

die an den äußersten Gränzen wohnenden Landleute behufs ihrer Feldarbeiten oder in Folge Domicilwechsels über die Zoll-Linie ein oder ausführen.

5. Lebendes Vieh, welches von einem Gebiete auf das andere eingeführt wird, zahlt beim Eintritte beiderseits nur jene Einfuhrgebühren, welche in Oesterreich-Ungarn im Gränzverkehre in Gemäßheit der dießbezüglich mit den meistbegünstigten Nationen abgeschlossenen Verträge gegenwärtig oder in Zukunft eingehoben werden.

6. Mehl und mehlige Nahrungsstoffe, die Producte der österreichisch-ungarischen Industrie sind, unterliegen bei der Einfuhr nach Rumänien über die österreichisch-ungarische und die rumänische Gränze oder auf dem Donauwege durch irgend einen Hafen dieses Stromes keinerlei Zollgebühr.

7. Jene Bodenerzeugnisse, welche von solchen Grundstücken von Unterthanen der beiden hohen vertragschließenden Theile herrühren, welche durch die österreichisch-ungarische und rumänische Gränzlinie von den Wohngebäuden und Meierhöfen getrennt sind, unterliegen bei ihrem Transport nach diesen Baulichkeiten (Wohngebäuden oder Meierhöfen) keinem Ein- oder Ausfuhrzoll.

Die unter Nr. 1 und Nr. 4 angeführten Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Rayons längs der Gränze beschränkt, welcher sowohl in Oesterreich-Ungarn als in Rumänien die Ausdehnung von 10 Kilometern nicht übersteigen wird.

8. Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen einigen, welche dazu dienen sollen, an gewissen Oertlichkeiten, wo man es für nothwendig erachten wird, jenen Gegenständen, die sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr in Oesterreich-Ungarn und Rumänien keinen Zollgebühren unterliegen, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen der beiden Länder den freien Verkehr außerhalb der Zollstraßen bewilligen zu können.

Schlußprotokoll.

Im Augenblicke, wo die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien zur Zeichnung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien abgeschlossenen Handelsconvention schritten, haben sie in Betreff der nachstehend angeführten Artikel dieser Convention den folgenden Vorbehalten und Erklärungen Ausdruck gegeben.

Artikel I.

Durch die im letzten Absatze des ersten Artikels aufgenommenen Worte „unbewegliches Eigenthum auf dem Lande" sollten die auf diesem unbeweglichen Eigenthume auf dem Lande erbauten Häuser und Baulichkeiten jeder Gattung, welche gleicherweise derselben Einschränkung unterliegen, nicht ausgeschlossen werden.

Es ist zugleich zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen vereinbart, daß durch die Bestimmung dieses Artikels die Rechte jeder Regierung nicht beeinträchtigt werden sollten, im Wege von Gesetzen oder Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, insbesondere jene, welche sich auf die Ansiedelung irgend eines Individuums in einer Landgemeinde mit bloßer Bewilligung des Gemeinderathes beziehen; jedoch sollen diese Gesetze und Verordnungen nicht die Wirkung haben, in irgend welcher Weise die Handelsfreiheit zu behindern, noch sollen sie den durch diese Convention gegenseitig zu Gunsten der Nationalen beider Länder festgesetzten Rechten und Privilegien Eintrag thun.

Artikel II.

Der rumänische Bevollmächtigte erklärt, daß seine Regierung die Absicht hat, binnen kürzester Zeit und noch vor Inslebentreten der gegenwärtigen Convention die Verordnung zu widerrufen, welche jetzt fordert, daß derjenige, welcher die Gränze überschreitet, mit einer gewissen Summe Geldes versehen sei.

Artikel IV.

Es ist selbstverständlich, daß die hohen vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen dieses Artikels IV die Einschränkungen, welche im letzten Absatze des Artikels I in Betreff des Rechtes, ländliche Liegenschaften zu erwerben und zu besitzen, ausgesprochen sind, nicht im Geringsten aufzuheben beabsichtigen.

Artikel VII.

Da der in Oesterreich-Ungarn gegenwärtig giltige Conventionaltarif aus den Specialtarifen besteht, welche den Handelsverträgen beigeschlossen sind, die von Oesterreich-Ungarn mit Frankreich unter dem 11. December 1866, mit Italien unter dem 23. April 1867, mit dem deutschen Zollvereine unter dem 9. März 1868 und mit Großbritannien unter dem 30. December 1869 abgeschlossen wurden, so wird festgesetzt, daß Rumänien in Folge des Principes der meistbevorzugten Nation, das ihm kraft dieser Convention eingeräumt ist, in Hinkunft an allen Vortheilen, Folgen und Abänderungen theilnehmen wird, die aus einer ferneren Aenderung dieser Verträge und dieser Specialtarife hervorgehen werden.

Artikel IX.

Die zwei hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, sogleich, nachdem die gegenwärtige Convention durch Austausch der Ratificationen abgeschlossen sein wird, eine gemischte Commission zu versammeln, welche beauftragt sein wird, binnen vier Monaten den in den Artikeln IX und X erwähnten Conventionaltarif sowohl für die Einfuhr- als für die Ausfuhrgebühren zu vervollständigen.

Im Falle, daß die Commission sich während dieser Frist nicht einigen könnte, ist dieselbe gehalten, unmittelbar darnach in Betreff der nicht vereinbarten Artikel zur Ausarbeitung eines specifischen Tarifes auf Grund eines Werthzollsatzes von 7 Percent zu schreiten und hiebei die österreichischen und ungarischen Werthe, wie selbe im österreichisch-ungarischen Handelstableau für 1873 angeführt sind, unter Hinzurechnung von 15 Percent zum Ausgangspuncte zu nehmen. Diese Arbeit hat im Verlaufe von 15 Tagen beendet zu sein.

Es wird festgesetzt, daß die Worte im zweiten Absatze „mit Inbegriff der Zuschlagsgebühren" sich keineswegs auf die Frage des Octrois in Rumänien, welche durch den Artikel XXI der Convention geregelt wird, beziehen.

Ebenso ist vereinbart, daß die Handelsfreiheit niemals durch irgend eine Monopols- oder andere Bestimmung beeinträchtigt werden kann, die sich mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention und insbesondere mit jenen der Artikel V und XXI im Widerspruche befinden würde.

Artikel XIII.

Vorkommenden Falles wird man sich im beiderseitigen Einverständniß über jene Waaren einigen, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungscertificate zu verlangen.

Artikel XVIII.

Mit Bezug auf den Absatz b) des Artikels XVIII wird bestimmt, daß für alle jene Stücke Vieh, die nicht zurückkehren, mit Ausnahme jener, die während des Weidens verendet wären, bei Rückkehr der Herden die entsprechenden Einfuhrzölle zu entrichten sein werden.

Artikel XX.

Im Interesse des Handels drücken der österreichisch-ungarische und der rumänische Bevollmächtigte den Wunsch aus, daß die österreichisch-ungarischen und rumänischen Zollämter so viel als möglich die ihren Amtshandlungen unterliegenden Waaren zu gleicher Zeit ihrer Behandlung zuführen.

Was die Errichtung von gemischten Zollämtern anbelangt, werden die beiden hohen vertragschließenden Theile sich über die in dieser Hinsicht zu befolgenden Grundsätze einigen. Doch wird schon jetzt bestimmt, daß diese Grundsätze keine anderen sein können, als die, welche in dem zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Zollvereine am 9. März 1868 geschlossenen Handels- und Zollvertrage enthalten sind.

Artikel XXI und XXII.

Die Bestimmungen dieser Artikel berühren in keiner Weise das Recht der Gemeinden, Getränke und Flüssigkeiten, Feuerungsmaterial, Futterstoffe und Baumaterial beim Eintritt in die Gemeinde mit Octroi- oder Accisegebühren zu belegen, selbst dann, wenn ähnliche Producte nicht in Rumänien vorkommen.

Jedoch können diese Gebühren nicht höher sein als die höchsten durch die gegenwärtig giltigen rumänischen Gesetze festgesetzten Taxen. Das Maximum der Gebühren, um die es sich in diesem Falle handelt, ist geregelt durch die rumänischen Gesetze

vom 25. November 1871, Nr. 262,
vom 14. Februar 1875, Nr. 328,
vom 14. Februar 1875, Nr. 330,
vom 19. Februar 1875, Nr. 376,
vom 25. Februar 1875, Nr. 420,
vom 25. Februar 1875, Nr. 421,
vom 26. Februar 1875, Nr. 425,
vom 20. März 1875, Nr. 588,
vom 20. März 1875, Nr. 589,

sowie durch den Artikel 84 des Gesetzes vom 25. November 1871.

Artikel XXIV.

Es ist vereinbart, daß, wenn der fragliche Gesetzentwurf nicht die Zustimmung der Kammern fände, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sich in keiner Weise durch diesen Artikel für gebunden erachten würde.

Artikel XXVI.

Der österreichisch-ungarische und der rumänische Bevollmächtigte erkennen an, daß die als Ausnahmen von den im Artikel XXVI ausgesprochenen Grundsätzen bestimmten Zuschlagsgebühren die fürstliche Regierung nicht berechtigen, daran solche Aenderungen vorzunehmen, welche die Waaren oder Schiffe mit irgend welcher Gebühr belegen würden, die höher wäre als die im fraglichen Artikel bezeichneten Zollsätze.

Dieses Protokoll, welches ohne weitere besondere Ratification durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen bezüglich der Convention, auf welche es sich

bezieht, als von den zwei Regierungen bestätigt und sanctionirt betrachtet werden wird, ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden in

Wien, den 22. Juni 1875.

Die vorstehende Convention wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 13. Juni 1876.

Auersperg m. p. **Chlumecky** m. p.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels über die Vollziehung der Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vom 22. Juni 1875 [1]).

Z. 2827-F. M.

1. Die Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien, welche am 22. Juni 1875 zu Wien vereinbart wurde (R. G. Bl. vom Jahre 1876, Nr. 78) tritt laut Artikel XXXI am 1. Juli 1876 in Wirksamkeit.

2. Es ist daher in Folge der in den Artikeln VI, VII und VIII dieser Convention enthaltenen Zusicherung, daß die vertragschließenden Theile in Beziehung auf die Ein- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr sich wechselweise auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln werden, vom 1. Juli 1876 Rumänien jenen Staaten anzureihen, auf deren Provenienzien laut der Verordnung vom 19. Juni 1868, Z. 19585 (V. Bl. Nr. 24), die mit dem Vertrage vom 9. März 1868 und mit anderen Verträgen zugestandenen, nicht ausdrücklich auf bestimmte Grenzstrecken beschränkten Zollermäßigungen Anwendung zu finden haben.

3. Laut Artikel XXX der Convention haben die in der Zusatzacte zugestandenen Zollbefreiungen, beziehungsweise Zollbegünstigungen nur für den Verkehr über die unmittelbaren Landesgrenzen, sowie auf dem Donauwege zu gelten.

Als Grenzverkehrsbegünstigungen haben daher außer den in den Punkten 1, 4 und 7 der Zusatzacte angeführten Zollbefreiungen folgende besondere Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

a) Alle Getreidearten (Tarifsabtheilung 10) rumänischer Production werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn sowohl über die gemeinschaftliche Grenze, als auch auf dem Donauwege zollfrei eingehen.

b) Lebendes Vieh (Tarifsabtheilung 15) ist gemäß Absatz 5 der Zusatzacte nach den für den Grenzverkehr mit der meistbegünstigten Nation festgesetzten Vertragszöllen, daher dermalen nach den unter Post 4 der Anlage A zum Vertrage mit dem deutschen Zollvereine vom 9. März 1868 stipulirten Zollsätzen solange zu behandeln, als der erwähnte Vertrag vom 9. März 1868 giltig ist.

c) Rumänische Weine in Gebünden oder Flaschen unterliegen bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn dem für die meistbegünstigten Nationen festgesetzten Eingangszolle,

---

[1]) Enthalten in dem am 29. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 85.

also dermalen dem Zolle von 8 fl. per 100 Kilogramme netto, bei der Einfuhr in Gebünden über die gemeinsame Landesgrenze jedoch dem Eingangszolle von 5 fl. 26 kr. per 100 Kilogramme sporco.

4. Bezüglich der im Artikel XVIII unter lit. a) und b) gegenseitig vereinbarten zollfreien Behandlung der Meß- und Marktgüter, dann der Muster, ferner des Markt- und Weideviehes, endlich der unter lit. c) bemerkten Appreturgegenstände ist sich nach den Bestimmungen des Artikels XVIII, dann des Schlußprotokolles zum Artikel XVIII der Convention, und nach den Anordnungen des hierortigen Erlasses vom 31. Mai 1865, Z. 26582 (V. Bl. Nr. 27, Seite 200) zu benehmen, wobei erinnert wird, daß die zollfreie Behandlung von Appreturgegenständen im Verkehre nach Rumänien sich nur auf solche Gegenstände erstreckt, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Aenderung erfährt.

5. Zur Begründung des Anspruches auf die zollbegünstigte Behandlung ist erforderlich, daß in beiden Exemplaren der dem Zollamte vorzulegenden Waarenerklärung die Provenienz aus Rumänien angegeben sei.

6. Hinsichtlich der im Artikel XIII der Convention und im Schlußprotokolle zu diesem Artikel vorgesehenen Forderung von Ursprungszeugnissen sind bis auf weitere Weisung die Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1867 (V. Bl. Nr. 29) zu beobachten.

7. Der unter Zahl 4 der Zusatzacte zugestandene freie Verkehr der Landleute an den äußersten Grenzen mit Ackergeräthen, Hausrath und Effecten auf den Zollstraßen und außerhalb derselben, erstreckt sich selbstverständlich nur auf derlei Gegenstände in einer den Verhältnissen der Landleute angemessenen Menge und Beschaffenheit.

Wien, am 24. Juni 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1876 über die Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Verwaltungs-Gerichtshofes. [1])

Z. 16620.

Mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes fallenden Angelegenheiten wird zur Beseitigung von Zweifeln erklärt, daß auf die bei den Verwaltungsgerichtshöfen vorkommenden Eingabenduplikate, Protokolle, Beilagen, Abschriften ämtlichen Ausfertigungen, worunter auch die Erkenntnisse begriffen sind, und anderen Akte, jene Vorschriften der Stempel- und Gebührengesetze Anwendung zu finden haben, welche für Verhandlungen, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen.

Dasselbe gilt von den nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen.

[1]) Enthalten in dem am 29. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 86.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 20. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 30. Juni.

Allgemeines.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ermächtigung des k. k. Postamtes in Itzkani zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2·5 Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. [1])

Z. 14925.

Das k. k. Postamt in Itzkani wurde ermächtigt, Postsendungen, welche für das Ausland bestimmt sind, auch im Gewichte von mehr als 2·5 Kilogramm ohne Intervention eines Gefällsorganes abzufertigen.

Ausgenommen hiervon sind nur solche Waaren, welche einem Ausfuhrzolle unterliegen oder deren Austritt nach den bestehenden Vorschriften durch eine gefällsämtliche Bestätigung erwiesen werden muß, wie Spielkarten, Gold- und Silberwaaren.

Diese Ermächtigung tritt mit 1. Juli 1876 in Wirksamkeit.

Wien, am 12. Juni 1876.

Telegraphischer Verkehr der k. k. Behörden in der vereinfachten Form der Telegraphenaviſi.

Z. 2475-F. M.

Das k. k. Handelsministerium hat die Verfügung getroffen, daß nunmehr Staatstelegramme von zehn oder weniger Worten, welche zwischen den Telegraphenstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewechselt werden, auch als einfache Telegraphenaviſi aufgegeben werden können.

[1]) Enthalten in dem am 29. Juni 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 83.

Dieselben dürfen jedoch nicht in Chiffern abgefaßt sein und Zahlen werden nur dann zugelassen, wenn sie in Buchstaben ausgeschrieben sind.

Derlei Avisi unterliegen nicht denjenigen Formalitäten, die bei den gewöhnlichen Telegrammen Anwendung finden, sie lassen aber auch keine Nebenamtshandlung zu, wie solche bei gewöhnlichen Telegrammen vorkommen können.

Eine Vorausbezahlung der Antwort kann nicht stattfinden. Die Empfangsanzeige darf nicht verlangt werden. Die Recommandation wird nicht angenommen. Eine Gebührenquittung oder ein Recipisse wird nicht ausgestellt. Die Collationirung oder Wiederholung des Textes ist unzulässig. In Betreff der Zustellung des Aviso an den Adressaten wird die Abgabsstation nach eigenem Ermessen vorgehen, und im Falle sie die Post benützt, diese Expedition unfrankirt abgehen lassen. Für das Telegraphenaviso kann daher eine Postgebühr oder ein Bote nicht in Voraus bezahlt werden, und es kann auch die Nachsendung desselben nicht verlangt werden.

Ist der Adressat ein Privater, so wird demselben das Aviso offen zugestellt; den Behörden werden die Avisi durch die Telegraphenämter convertirt und gesiegelt eingehändigt werden.

Die Gebühr für das Telegraphenaviso beträgt 30 Kreuzer. Dieselbe muß stets vor der Aufgabe berichtiget sein, da eine Creditirung der Gebühr bei Avisi in keinem Falle stattfindet.

Bis die neue Drucksorte für Avisi hergestellt ist, sind zur Niederschrift des Aviso die gewöhnlichen Aufgabsblanquetten zu verwenden, jedoch ist die Aufschrift „Telegramm" durchzustreichen und durch die Ueberschrift „Telegraphenaviso" zu ersetzen.

Auf diesen Blanquetten ist die Telegraphenmarke von 30 Kreuzern vorschriftsmäßig anzubringen.

Die neue Drucksorte für die Avisi wird mit eingepreßter 30 Kreuzermarke versehen sein. Nach dem Erscheinen derselben werden die Avisi ausschließlich auf dieser Drucksorte auszufertigen sein.

Die k. k. Finanzbehörden werden hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo es angeht, dieser vereinfachten Depeschenform anstatt der gewöhnlichen Telegramme sich zu bedienen.

Wien, am 26. Juni 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni 1876 dem Haupt-Steuereinnehmer Carl Schmid anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16628, ddo. 26. Juni 1876.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 21. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 13. Juli.

Allgemeines.

Auflassung des Neben-Zollamtes II. Classe zu Venco im Küstenlande.

Z. 16246.

Das k. k. Neben-Zollamt II. Classe zu Venco im Küstenlande wird mit letztem Juni 1876 aufgehoben und gleichzeitig die Besorgung des Zolldienstes der daselbst befindlichen Finanzwach-Abtheilung mit den Befugnissen eines Neben-Zollamtes II. Classe übertragen.

Wien, am 27. Juni 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels wegen specieller Nachweisung einiger Waaren in den Waarenverkehrs-Nachweisungen vom 1. Jänner 1877 angefangen.

Z. 12549.

Im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird angeordnet, daß vom 1. Jänner 1877 angefangen, außer jenen Artikeln, deren specielle Nachweisung in den Verkehrsausweisen bereits durch frühere Verfügungen angeordnet worden ist, auch die im nachfolgenden Verzeichnisse unter Hinweisung auf die bezüglichen Zolltarifsposten genannten Waarengattungen in der Waareneinfuhr und Waarenausfuhr sowohl in den monatlichen Waarenverkehrs-Uebersichten als in den ganzjährigen Auszugsbögen, dann in den Bezirks- (Sammlungs-) und Landestabellen speciell nachgewiesen werden.

Wien, am 29. Juni 1876.

Verzeichniß

jener Artikel, welche in den Waarenverkehrs-Nachweisungen vom 1. Jänner 1877 angefangen speciell nachzuweisen sind.

Tarifs-		Waarengattung
Abtheilung	Post	
9	a	Gartengewächse, frische, und zwar: Kartoffeln.
10	a	Weizen, Spelz ohne Hülsen, und zwar: Weizen, Spelz ohne Hülsen.
10	b	Halbgetreide, Heide, Hirse u. s. w., und zwar: Heide, Buchweizen, Hirse, Spelz in Hülsen, Halbgetreide,
10	c	Gerste und Malz u. s. w., und zwar: Gerste, Malz.
13	e	Oelsaat, und zwar: Repssamen, Mohnsamen, alle übrigen Artikel dieser Post.
15	a	Ochsen und Stiere, und zwar: Ochsen, Stiere.
15	d	Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel, Böcke), und zwar: Schafe, Ziegen.
15	e	Lämmer und Kitzen, und zwar: Lämmer, Kitzen.
15	h	Pferde und Füllen, und zwar: Pferde, Füllen.

Tarifs-		Waarengattung
Abtheilung	Post	
20	a	Honig, Honigwasser, Bienenstöcke, und zwar: Honig, Honigwasser, Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs (ohne oder mit getödteten Bienen)
22	a	Butter, Schwein- und Gänsefett u. s. w., und zwar: Butter, frische und gesalzene, Butter eingeschmolzene (Schmalz), Schweinefett und Speck, Gänsefett.
32	a	Steine rohe u. s. w., und zwar: Dach- und Mauerziegel, Chamotteziegel, Kalk und Cement.
40	a	Eisen rothes u. s. w., und zwar: Eisen, rothes, Eisen, altes, gebrochenes.
40	d	Stahl u. s. w., und zwar: Stahl in Blöcken, Stahl, übriger aller Art.
43	a	Kupfer, Messing ꝛc. roh u. s. w., und zwar: Kupfer, rohes, Kupferasche.
70	a	Zink und Zinnwaaren, gemeine u. s. w., und zwar: Zinkwaaren, gemeine, Zinnwaaren, gemeine.
74	b	Maschinen aus Gußeisen, und zwar: Nähmaschinen.
74	c	Maschinen aus Schmiedeisen oder Stahl, und zwar: Nähmaschinen.
80	d	Knochen, Klauen u. s. w., und zwar: Knochenmehl, Knochenkohle.

Anhang.

Allgemeines.

— (Ausfertigung von Triplicaten von Zinsen-Zahlungsbögen.) Die in der Verordnung vom 14. Mai 1874, Z. 5277 (V. Bl. Nr. 20, S. 105) in Betreff der Ausfertigung von Duplicaten in Verlust gerathener Zinsen-Zahlungsbögen enthaltenen Bestimmungen finden im Falle des Verlustes solcher Duplicate auf die Ausfertigung von Triplicaten analoge Anwendung.

(Z. 11916, ddo. 5. Juli 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die „Sparcasse in Peuerbach in Oberösterreich".) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der „Sparcasse in Peuerbach in Oberösterreich" die Bewilligung ertheilt wurde, die Stempelgebühren für ihre Empfangsbestätigungen über die Zinsen von dargeliehenen Capitalien unmittelbar zu entrichten.

(Z. 16276, ddo. 4. Juli 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, daß für die von dem k. k. Landesschulrathe und den k. k. Bezirks-Schulräthen in Böhmen erfolgenden (definitiven und provisorischen) Ernennungen der Lehrpersonen an den Volksschulen, sowie für Dienstveränderungen und Gehaltserhöhungen die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallende Gebühr unmittelbar entrichtet werde.

(Z. 16861, ddo. 4. Juli 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. d. M. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Emil Chertek zum Ministerialrathe extra statum im Finanzministerium zu ernennen, ferner die im Finanzministerium erledigten zwei systemisirten Sectionsrathsstellen dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Finanzministerium Ignaz Mayer und dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanzproeuratur Dr. Maximilian Chiari, endlich die im Finanzministerium erledigte systemisirte Ministerial-Seeretärstelle dem Ministerial-Viceseeretär Josef Wanicek allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3053-F. M., ddo. 6. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1876 dem Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Graz Ludwig Pokorny anläßlich seiner nachgesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16891, ddo. 29. Juni 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1876 dem Ober-Finanzrathe der niederösterreichischen Finanzproeuratur Dr. Guido Schlosserer den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät die bei der niederösterreichischen Finanzproeuratur erledigte Ober-Finanzrathsstelle dem mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrathe derselben Dr. Franz Edlen v. Rosas allergnädigst zu verleihen. (Z. 17460, ddo. 4. Juli 1876.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 22. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, den 30. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1876, betreffend die Ausgabe gestempelter Wechselblanquette ohne Text.

Z. 16894.

Vom 1. August 1876 an werden einem mehrseitig geäußerten Wunsche entsprechend, außer den bisher im Verschleiße befindlichen gestempelten Wechselblanquetten mit deutschem und italienischem Texte auch noch rastrirte gestempelte Wechselblanquette aller Kategorien nämlich zu 5 kr., 7 kr., 10 kr., 13 kr., 19 kr., 20 kr. 30 kr., 32 kr., 40 kr., 50 kr., 60 kr., 63 kr., 70 kr., 80 kr., 90 kr., 94 kr., 1 fl., 1¼ fl., 2 fl., 2½ fl., 3 fl., 3¾ fl., 4 fl., 5 fl., 6 fl., 6¼ fl., 7 fl., 7½ fl., 8 fl., 9 fl., 10 fl., 11 fl., 12 fl., 12½ fl., 13 fl., 14 fl., 15 fl., 16 fl., 17 fl., 17½ fl., 18 fl., 19 fl., 20 fl., 21 fl., 22 fl., 22½ fl., 23 fl., 24 fl. und 25 fl. in den Verschleiß gesetzt, welche keinen vorgedruckten Text enthalten, im übrigen aber vollkommen gleich ausgestattet sind.

Längs der Vignette sind die Worte: „Amtliches Wechselblanquett" angebracht.

Mit diesen Wechselblanquetten werden vorerst nur jene Verschleißstellen betheilt, bei welchen Nachfragen nach denselben vorgekommen sind.

Außerdem bleibt es den Parteien freigestellt, ihre Bestellungen direct beim Central-Stempelmarken-Verschleiß-Magazine in Wien unter Einsendung des entfallenden Stempelbetrages zu machen.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der Actiengesellschaft „Knittelfelder Metallwaarenfabrik" die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten ihrer Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes der Verwaltungsräthe), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 17193, ddo. 15. Juli 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Triester Tramwaygesellschaft" die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten ihrer Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes der Aufsichts- und Verwaltungsräthe, beziehungsweise des Präsidenten), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 16523, ddo. 15. Juli 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Franz Freiherrn v. Riefel den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3053-F. M., ddo. 6. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Finanzministerium Carl Höger anläßlich seiner Versetzung in den erbetenen dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung Allerhöchst Ihren Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3054-F. M., ddo. 7. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1876 die für den Bereich der steiermärkischen Finanz-Landesdirection erledigte Ober-Finanzrathsstelle im Wege der nachgesuchten Uebersetzung dem Ober-Finanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag Alois Kurnig allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16891, ddo. 29. Juni 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1876 den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Stein Theodor Ritter v. Glanz zum Ober-Finanzrathe für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Wien allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 17458, ddo. 4. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1876 dem pensionirten Finanzsecretär Josef Jaumann, taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17459, ddo. 5. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. J. den Finanzrath und Steueradministrator in Graz Josef Ertl zum Ober-Finanzrathe und Vorstand der Steueradministration in Wien allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 3233-F. M., ddo. 13. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1876 eine bei der galizischen Finanz-Landesdirection erledigte Ober-Finanzrathsstelle dem Bergrathe Adolf Ott allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 18230, ddo. 12. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1876 den Finanzrath der Finanzdirection in Troppau Josef Neißer zum Ober-Finanzrathe für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 17547, ddo. 5. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1876 dem Finanzrathe des Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamtes in Wien Johann Gamper, anläßlich der von ihm angesuchten Uebernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17640, ddo. 7. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1876 dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Josef Frank anläßlich seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17537, ddo. 6. Juli 1876.)

Der Finanzminister hat den Ober-Finanzrath Alois Kurnig zum Finanz-Bezirksdirektor für Graz bestimmt. (Z. 16891, ddo. 29. Juni 1876.)

Der Finanzminister hat den Ober-Finanzrath Michael Rauscher zum Finanz-Bezirksdirector für Wien bestimmt. (Z. 17458, ddo 4. Juli 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Secretär der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Franz Ritter v. Pollak wurde zum Finanzrathe, und der bisherige Procuratursadjunct Dr. Benjamin Rappaport zum Secretär bei der gedachten Finanzprocuratur ernannt. (Z. 17460, ddo. 4. Juli 1876.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Czernowitz Josef Lippert wurde zum Finanzrathe und der Finanz-Obercommissär Jacob Kutschera zum Finanzsecretär für den Bereich der dortigen Finanzdirection ernannt. (Z. 13716, ddo. 29. Juni 1876.)

Der Finanzcommissär Wilhelm Schlindenbuch wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 15514, ddo. 29. Juni 1876.)

Der Finanzwach-Obercommissär Johann Gerstgrasser wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt und zugleich als Grenzinspector für Landeck bestimmt. (Z. 15985, ddo. 3. Juli 1876.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde der bei der Donau-Regulirungscommission in Wien als Rechtsanwalt in Verwendung stehende, mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzsecretär extra statum der Direction der Staatsschuld Dr. Franz Ponfickl zum Finanzrathe extra statum bei der Direction der Staatsschuld unter vorläufiger Belassung desselben in seiner gegenwärtigen Dienstesverwendung ernannt. (Z. 3052-F. M. ddo. 6. Juli 1876.)

Der Ministerial-Vicesecretär Victor Wiest wurde zum Finanzrathe bei der Finanzdirection in Salzburg ernannt. (Z. 18252, ddo. 16. Juli 1876.)

Der Ministerialconcipist im Finanzministerium Gustav Ritter v. Troll wurde zum Vicesecretär daselbst ernannt.

Ferner wurden der Finanzconcipist der Finanz-Landesdirection in Brünn Guido Freiherr Conrad v. Konradsheim und der Concipient der Finanzprocuratur in Wien Dr. Friedrich Freiherr v. Raymond zu Ministerialconcipisten daselbst ernannt. (Z. 3322-F. M., ddo. 15. Juli 1876).

Zu Bergräthen und Vorständen von Salinenverwaltungen wurden ernannt:
Für Hallein der Bergrath extra statum Anton Vogl und
für Bochnia der Ober-Bergverwalter Moriz Postel. (Z. 18213, ddo. 12. Juli 1876.)

Der Tabakfabriks-Director Johann Weiglhofer zum Inspector in der VII. Rangsclasse und der Tabakfabriks-Controlor Anton Welz zum Tabakfabriks-Secretär in der VIII. Rangsclasse bei der Tabak-Hauptfabrik II. Kategorie in Sacco. (Z. 17300, ddo. 12. Juli 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist Dr. Anton Kirschbaum zum Finanzcommissär. (Z. 8598, ddo. 3. Juli 1876.)

Der Assistent Josef Wlasak zum Official in der X. Rangsclasse. (Z. 9000, ddo. 12. Juli 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der k. k. Lieutenant Julius Pferschy zum Steueramts-Adjuncten.

Innsbruck: Die Steueramts-Controlore Rupert Matt und Ernest Grillo zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramts-Adjuncten Alois Haid, Cyrill Reßler und Filipp Gläßle zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse; dann die provisorischen Steueramts-Adjuncten Paul Niederwieser, Alois Corradini, Otto Zangerle und Leopold Ritter zu definitiven und die Steueramts-Praktikanten Johann Schönegger, Josef Teiß, Julius Preyer und Carl Seidl zu provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Laibach: Die Steueramts-Controlore Johann Jagodiz und Franz Schittnik zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. — Der Steueramts-Adjunct Josef Stermez zum definitiven und der quiescirte Steueramts-Controlor Innocenz Crobath zum provisorischen Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse. — Die Steueramts-Praktikanten Johann Buchta und Valentin Aschmann zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Die Steueramts-Adjuncten August Pańczakiewicz, Adam Rogoda, Marcel Powroznicki zu Steueramts-Controloren; die Steueramts-Praktikanten Johann Falinski, Friedrich Ziahauer, Sebastian Slusarek, Anton Zaręba, Franz Dudzinski, Adolf Rozankowski, Franz Krauß, Peter Hladik, Peter Zembrzycki, Casimir Krokowski und Miecislaus Szeliga, dann der Praktikant des Finanz-Rechnungsdepartements Josef Bobowski zu Adjuncten bei den galizischen Steuerämtern.

Linz: Der Rechnungsofficial Rudolf Papier zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Hermann Hör zum Rechnungsofficial und die Rechnungspraktikanten Sigmund Scharitzer und Carl v. Josephy zu Rechnungsassistenten. Der Kanzleioffical Rupert Nagl zum Hilfsämter-Adjuncten mit dem Titel eines Directors, ferner der Kanzlist Adalbert Paulczynski zum Kanzleiofficial und der Steueramts-Adjunct Anton Turek zum Kanzlisten.

Prag: Der Finanz-Conceptspraktikant Carl Groß zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Steueramts-Controlore Emanuel Millim zum definitiven und Wenzel Tichy zum provisorischen Steuerinspector in der IX. Rangsclasse.

Salzburg: Der Finanzwache-Respicient Johann Tomaschek zum Zolleinnehmer in Walserberg.

Triest: Der Steueramts-Controlor Franz Kokole zum Steuereinnehmer, der Steueramts-Adjunct und Titular-Controlor Anton Petech zum wirklichen Steueramts-Controlor und der Steueramts-Praktikant Andreas Rocco zum Steueramts-Adjuncten.

Wien: Die Steueramts-Controlore Carl Fitzka und Julius Seemann zu provisorischen Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. — Der Concipist Dr. Maurillius Troll zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse und der Concipient Dr. Josef Kinsele zum Concipisten in der X. Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur. — Zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse: die Titular-Kanzleiofficiale Rudolf Eisler und Franz Koch; zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse: der quiescirte Kanzleiassistent Friedrich v. Schertlin, der Amtsdiener im k. k. Ministerium des Innern Andreas Schuster und der Bezirks-Feldwebel Georg Schreck.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 23. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 8. August.

Allgemeines.

Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Cultus und Unterrichts vom 13. Juni 1876, in Betreff der Bemessung des Schulbeitrages von Verlassenschaften, giltig für jene Königreiche und Länder, in welchen dieser Beitrag an Stelle der früheren Verlassenschaftstaxe für den Normal-Schulfond bereits mittelst Landesgesetzes eingeführt ist [1]).

Z. 14195.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Bemessung des Schulbeitrages von Verlassenschaften in den obigen Königreichen und Ländern, werden im Einverständnisse mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als Grundlage zur Bemessung des Schulbeitrages ist, wenn die Gerichte zur Bemessung desselben berufen sind, der von diesen anerkannte reine Nachlaß, wenn aber diese Aufgabe den Finanzorganen obliegt, der von den letzteren ermittelte reine Werth des Nachlasses anzunehmen.

2. Vom 1. Jänner 1877 an haben die Gerichte alle Verlassenschaften, mit Ausnahme jener, von welchen nach dem bezüglichen Landesgesetze ein Schulbeitrag nicht zu entrichten ist, in ein Verzeichniß nach dem weiter folgenden Muster sogleich, jedenfalls vor der Einantwortung und nicht erst nach beendeter Abhandlung einzutragen.

Die jährlich mit 1 beginnenden Postenzahlen dieses Verzeichnisses sind bis Ende des Jahres fortzusetzen.

Ist das Gericht zur Bemessung des Schulbeitrages berufen, so hat dasselbe in die Colonnen 1 bis 11, soferne ihm aber eine solche Verpflichtung nicht obliegt, bloß in die Colonnen 1 bis 4 des Verzeichnisses die entsprechenden Daten einzustellen.

Dieses Verzeichniß ist von den Gerichten in den Landeshauptstädten monatlich, von den übrigen Gerichten aber vierteljährig binnen acht Tagen nach Ablauf des Monates beziehungsweise Quartals, der Landesbuchhaltung zu übermitteln, wogegen die bisher von

[1]) Enthalten in dem am 4. August 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 90.

den Gerichten in Folge der Ministerial-Verordnungen vom 8. November 1850 (R. G. Bl. Nr. 444) und vom 28. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 253) halbjährig einzusendenden Verzeichnisse zu entfallen haben.

3. Dort, wo der Schulbeitrag von den Finanzorganen zu bemessen ist, haben diese gleichfalls jeden an sie zur Bemessung der Staatsgebühr gelangenden Verlassenschaftsact, insoferne von dem Nachlasse nach dem bezüglichen Landesgesetze ein Schulbeitrag zu entrichten kommt, in ein Verzeichniß nach dem vorerwähnten Muster aufzunehmen, jedoch in die 5. bis 7. Colonne den von ihnen zur Bemessung der Staatsgebühr ausgemittelten reinen Nachlaß einzustellen und die weiteren Colonnen 8 bis 11 entsprechend auszufüllen.

Dieses Verzeichniß ist ebenfalls in den oben für die Gerichte bestimmten Fristen der Landesbuchhaltung zu übersenden.

4. Die Gerichte und Finanzorgane in den Landeshauptstädten haben die von ihnen bemessenen Schulbeiträge sogleich der dem Landesausschusse unterstehenden Landescasse durch Mittheilung von Duplicaten der an die Parteien erlassenen Zahlungsaufträge zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieser Beiträge bekannt zu geben und auf diesen Duplicaten die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses ersichtlich zu machen.

Seitens der übrigen Gerichte sind dagegen die von ihnen bemessenen Schulbeiträge auf die bisherige Art, jedoch gleichfalls unter Berufung auf die Postenzahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses, den Steuerämtern mitzutheilen.

5. Dort, wo bisher nach der Vollzugsvorschrift zu dem bezüglichen Landesgesetze ein Duplicat des Zahlungsauftrages zur Veranlassung der Vormerkung bei der Landesbuchhaltung einzusenden ist, hat eine solche Vorlage vom Jahre 1877 an zu entfallen.

Stremayr m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Formular.

Verzeichniß

über die

beim k. k. ..... in .....

im { Monate ..... / Quartale ..... 18 ..... } abgehandelten Verlassenschaften

und bemessenen Schulbeiträge.

1	2	3	4	5		6		7		8	
Postenzahl dieses Verzeichnisses	Geschäftszahl und Datum der Abhandlung	**Vor-** und **Zuname**, dann **Wohnort** des **Erblassers**	Todestag	Betrag des reinen Nachlasses		Hievon entfallen auf die Notherben und Ehegatten		anderen Erben und Legatare		Betrag der freiwilligen Legate und andere Nachlässe zu Zwecken, für welche der Schulbeitrag zu verwenden ist	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Anmerkung. Auf die Postenzahlen dieses Verzeichnisses ist sich in den Nachlaßnachweisungen der Gerichte, und

9		10	11	12	13	14		Anmerkung
Bemessener Schulbeitrag nach Einrechnung der nebenstehenden Legate ꝛc.		**Vor-** und **Zuname,** dann **Wohnort** der **zahlungspflichtigen Partei**	Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages	Der Schulbeitrag wurde entrichtet				
				am	unter Journal-Artikel	mit		
fl.	kr.					fl.	kr.	

sohin auch in den Verzeichnissen der Finanzorgane (Punct 3 der Verordnung) zu beziehen.

Erlaß des Finanzministeriums in Betreff der Einhebung, Verrechnung und Controle des Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Z. 14195.

Das Finanzministerium findet sich im Einverständnisse mit dem obersten Rechnungshofe veranlaßt, zu bestimmen, daß vom 1. Jänner 1877 an bei den Steuerämtern außerhalb der Hauptstädte jener Länder, für welche die vorstehende Ministerialverordnung Giltigkeit hat, über die von diesen Aemtern einzuhebenden und zu verrechnenden Schulbeiträge von Verlassenschaften, sofern es nicht schon gegenwärtig geschieht, ein eigenes Subjournal geführt und das Monatsergebniß desselben in das Conto-Correntejournal übertragen werde, während die Prüfung der Bemessung und die Evidenthaltung der Abstattungen an diesen Beiträgen überhaupt, sowie die Einrichtung der Einhebungs- und Verrechnungsart in Betreff der Landeshauptstädte bei den Landescassen, ausschließlich den Landesbuchhaltungen und Landesausschüssen überlassen bleibt.

Aus den von Seite der Gerichte, beziehungsweise Finanzorgane einzusendenden Bemessungsverzeichnissen werden die Landesbuchhaltungen alle zur Prüfung der Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Daten ersehen, ferner sind in dem Formulare zu dem Verzeichnisse die Colonnen 12, 13 und 14 zu dem Ende eröffnet, damit die genannten Buchhaltungen in dieselben die eingezahlten Schulbeiträge aus den bezüglichen Journalen der Landescassen und Steuerämter übertragen und hiedurch die vollständige Evidenz über diesen Einnahmszweig erhalten können.

Den Steuerämtern wird es aber obliegen, in diesen Journalen bei jeder Empfangspost die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des gerichtlichen Verzeichnisses zu berufen, und werden die betreffenden Landesausschüsse um die Verfügung zu ersuchen sein, daß dies auch von Seite der Landescassen geschehe.

Wien, am 13. Juni 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Blowitz und Pilsen in Böhmen.) Zufolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 13. Juni 1876 (Nr. 80 des R. G. Bl.) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Cizic-Borek aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Blowitz und deren Zuweisung zum Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Pilsen wird die genannte Ortsgemeinde vom 1. September 1876 an aus dem Steueramtsbezirke Blowitz ausgeschieden und dem Haupt-Steueramte in Pilsen zugewiesen.

(Z. 18914, ddo. 21. Juli 1876.)

— (Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuches der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1877.) Von dem Hof- und Staats-Handbuche der österr.-ungarischen Monarchie wird für das Jahr 1877 eine neue Auflage in der Hof- und Staatsdruckerei für eigene Rechnung veranstaltet werden.

Der Subscriptionspreis für ein geheftetes Exemplar des Werkes beträgt 4 fl. und der Ladenpreis, welcher mit dem Erscheinen des Werkes im Buchhandel beginnt, und worüber seinerzeit die besondere Verlautbarung erfolgen wird, 5 fl.

In Ansehung der Beischaffung des Staats-Handbuches wird den Behörden gestattet, nach dem ihnen rücksichtlich der Beistellung der Kanzlei- und Amtserfordernisse zustehenden Wirkungskreise vorzugehen.
(Z. 18744, ddo. 26. Juli 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Druckschrift: Prager medicinische Wochenschrift, Correspondenzblatt der deutschen Aerzte Böhmens" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von H. Dominicus in Prag herausgegebene Druckschrift „Prager medicinische Wochenschrift, Correspondenzblatt der deutschen Aerzte Böhmens" als Fachblatt anerkannt.
(Z. 17314, ddo. 14. Juli 1876.)

— (Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses von Angehörigen des Königreiches Württemberg.) Zur Vermeidung von Zweifeln wird mit Bezug auf die Verordnung vom 8. April 1854 (R. G. Bl. 84) bekannt gegeben, daß, nach dem Grundsatze der Reciprocität, das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen von königlich württembergischen Staatsangehörigen dann der Vermögens-Uebertragungsgebühr nach den allgemeinen Bestimmungen der österreichischen Gebührengesetze unterliegt wenn der Erblasser bei seinem Ableben in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.
(Z. 15698, ddo. 20. Juli 1876.)

— (Verzichtleistung der „Sparcasse in Aspang" auf die unmittelbare Gebührenentrichtung.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 10. August 1871, Z. 23851 (V. Bl. Nr. 30) wird bekannt gegeben, daß die „Sparcasse der Marktgemeinde Aspang" auf die ihr ertheilte Bewilligung zur unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen über die Zinsen von dargeliehenen Capitalien und über Capitalsrückzahlungen verzichtet hat.
(Z. 17740, ddo. 21. Juli 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. d. M. dem Sectionsrathe im Finanzministerium Ignaz Wagner in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3448-F. M., ddo. 26. Juli 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1876 dem Finanzsecretär bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Wenzel Sper anläßlich seiner Uebernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 18245, ddo. 15. Juli 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Secretär der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Bartholomäus Frizzi wurde zum Finanzrathe und der Procuratursadjunct Dr. Carl Jordan zum Secretär bei der gedachten Finanzprocuratur ernannt. (Z. 18577, ddo. 2. August 1876.)

Zu Finanzwach-Obercommissären in der IX. Rangsclasse für Böhmen wurden ernannt: die Finanzwache-Commissäre Johann Wacha und Archimedes Legnani, und zu Finanzwache-Commissären in der X. Rangsclasse für Böhmen: der Zollamts-Assistent Johann Jacob und die Finanzwache-Respicienten Josef Hartmann, Carl Benesch, Carl Müller, Johann Anders, Franz Bittner, Ignaz Pospischil und Franz Siegl. (Z. 14105, ddo. 25. Juli 1876.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Der Official Josef Nowotny zum Adjuncten, der Assistent Franz Wettstein zum Official, die adjutirten Praktikanten Andreas Mayr und Ernst Heger zu Assistenten. (Z. 9203, ddo. 19. Juli 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Titular-Kanzleiofficial Josef Mislin zum Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse und der pensionirte Kanzleiassistent Ernest Palletta zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. — Der Rechnungspraktikant Eugen Zisper zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Rechnungsdepartement der mährischen Finanz-Landesdirection.

Lemberg: Die Steueramts-Praktikanten Jacob Schenker Johann Wołcyrz und Theophil Kaniowski zu Adjuncten bei den galizischen Steuerämtern. — Der Finanzconcipist Dr. Ernest Till zum Adjuncten und der Finanzprocuraturs-Concipient Dr. Eduard Lumper zum provisorischen Finanzconcipisten bei der galizischen Finanzprocuratur.

Prag: Der Steueramts-Controlor Franz Pfeiffer zum Einnehmer in der IX. Rangsclasse. — Zum Zollamts-Controlor in der X. Rangsclasse der Zolleinnehmer Josef Gandek; zu Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse die Finanzwache-Respicienten Johann Lamina und Johann Hüttl; zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse der Controlsassistent Franz Hardoncourt und die Finanzwach-Respicienten Josef Janauschek und Andreas Kern. — Die Steueramts-Adjuncten Augustin Eckschlager, Wenzel Weidl, Franz Leiß, Josef Kubaček, Josef Ptačnik, Wilhelm Kremer, Ferdinand Procházka, Anton Ortmann und Johann Forster zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse: der Titular-Rechnungsofficial Albert Richter, ferner der Lieutenant im k. k. Großfürst Constantin von Rußland 18. Infanterieregimente Johann Lukesch, endlich die Steueramts-Praktikanten Johann Junger, Franz Raschek, Johann Süß, Anton Kadlec, Franz Mischik, Rudolf Devám Alexander Kottnauer, Michael Deba, Ladislaus Feeder, Julius Köhler, Josef Fiering, Carl Seifert, Hermann Stroßer, und Zdenko Schediwy.

Wien: Bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien zum Verwalter in der IX. Rangsclasse der Linienamts-Controlor Josef Kohl; zu Controloren in der X. Rangsclasse: die Linienamts-Officiale Carl Sengfels, Josef Zwölfer, Ferdinand Roudonelli und Josef Dworschak; zu Officialen in der X. Rangsclasse: die Linienamts-Assistenten Stephan Motzke, Ludwig Boyer, Josef Nahler, Johann Müller, Anton Hollitscher, Franz Fischer und Georg Kührner: zu Assistenten: der Oberlieutenant Heinrich Schimann, die Finanzwache-Respicienten Johann Koppensteiner, Carl Weisser, Ignaz Patek, Gottfried Hauffen, Ludwig Jilka und der Finanzwache-Oberaufseher Josef Dworzak. — Bei den Steuerämtern in Niederösterreich: zu Einnehmern: die Controlore Carl Eder, Johann Melichar und Johann Oehler; zu Controloren: die Adjuncten Anton Schimatzek, Ferdinand Werner, provisorisch, Josef Linke, provisorisch, Filipp Heraut, Franz Leidl und Carl Schramm, beide letztere provisorisch; zu Adjuncten: der Adjunct Stanislaus Hauner aus Böhmen dann die Steueramts-Praktikanten Heinrich Winkler, Hugo v. Pürkher aus Kärnten, Leopold Demel, Ludwig Zlobitzky, Julius Stadler und Johann Sumhammer, beide letztere provisorisch. — Der Rechnungsassistent Gustav Quase und Titular-Rechnungsofficial Josef Lang zu Rechnungsofficialen in der X., der quiescirte königl. ungarische Rechnungsofficial Josef Brenner und der Rechnungspraktikant Nikolaus Lind zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Die Finanzwach-Respicienten Anton Kirchstetter und Julius Sternadl zu Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse beim Wiener Haupt-Zollamte.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 24. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 24. August.

Allgemeines.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof kundgemacht wird [1]).

Die nachstehende, von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe auf Grund des §. 46 Alinea 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) entworfene und mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1876 genehmigte Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Stremayr** m. p. **Glaser** m. p.
Unger m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.
Ziemialkowski m. p. **Mannsfeld** m. p.

Geschäftsordnung

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

§. 1.

Die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 11, 12 und 46 dieses Gesetzes) und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu.

§. 2.

Die nach §. 13 des Gesetzes für Steuer- und Gebührensachen zu bestellenden ständigen Senate (Finanzsenate) sind aus den vom Präsidenten hiezu bleibend bestimmten Mitgliedern zusammenzusetzen.

[1]) Enthalten in dem am 8. August 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 94.

Mindestens sind hiezu ein Vorsitzender, sechs Räthe und zwei Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Präsident kann den Vorsitz in einem Finanzsenate selbst übernehmen oder einem Senatspräsidenten übertragen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines solchen Senates wird dessen Stelle von dem rangältesten, den Finanzsenaten angehörenden Rathe vertreten.

§. 3.

Die Zusammensetzung der anderen Senate ist innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Als Mitglieder dieser Senate sind nach Erforderniß auch die den Finanzsenaten angehörenden Räthe zu berufen.

§. 4.

Jeder zu einer Entscheidung, und insbesondere der zur Schöpfung des Erkenntnisses nach §. 36 des Gesetzes berufene Senat (Verhandlungssenat) ist vorhinein aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden in dem Falle zusammenzusetzen, wenn er voraussichtlich über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden haben wird, worauf vom Präsidenten und von jenem Senate Bedacht zu nehmen ist, welcher nach §. 22 Beschluß zu fassen hat.

§. 5.

Die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der im §. 27 festgesetzten Ausnahme einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senates der Meinung ist, daß ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetze vom 22. October 1875 oder der Geschäftsordnung widerstreitet.

§. 6.

Die Entscheidung der Plenarversammlung ist mit den in den §§. 9 und 27 bestimmten Ausnahmen auch dann einzuholen, wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Berathungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruche steht.

§. 7.

Mit den vorerwähnten Ausnahmen ist auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung sowie auch einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vorhinein oder während der Berathung an die Plenarversammlung zu verweisen.

Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen.

§. 8.

Die Plenarversammlung besteht in der Regel aus sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Senatspräsidenten wohnen der Plenarversammlung außer dem Falle einer Vertretung des Präsidenten als Stimmführer bei.

Die Zahl der außer dem Vorsitzenden gegenwärtigen Stimmführer muß eine gerade sein, und falls die Plenarversammlung statt eines Senates (§. 13 des Gesetzes) entscheidet, mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Qualification zum Richteramte haben.

Soweit es zur Herstellung dieses Verhältnisses in der einen oder der anderen Richtung nothwendig ist, hat sich ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten.

Die Senatspräsidenten sowie die Referenten und Correferenten können und zwar letztere hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen sie zu referiren haben, durch das Los nicht ausgeschlossen werden.

§. 9.

Fragen und Angelegenheiten, bei welchen über Anwendung der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen zu entscheiden ist, können zwar nicht an die Plenarversammlung sämmtlicher, wohl aber an die volle Versammlung aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, welche den ständigen Finanzsenaten als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören.

Hiebei finden die Bestimmungen des §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 10.

Wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen dem Advocaten zugestellt, mit dessen Unterschrift die Beschwerde versehen ist (§. 18 Absatz 3 des Gesetzes).

§. 11.

Sind an dem Gegenstande der Entscheidung auch andere Personen betheiligt, als jene, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist (§§. 19 und 27 des Gesetzes) und ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann der Verwaltungsgerichtshof der ihm nach §. 27 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, wenn er es für zweckmäßig erachtet, durch eine Einmal in die betreffende ämtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung entsprechen.

§. 12.

Bei der Berathung eines jeden Gegenstandes hat zunächst der Referent eine Darstellung des Sachverhaltes vorzutragen und in Betreff der Erledigung seinen Antrag zu stellen.

Ist ein Correferent bestellt, so hat derselbe sein Gutachten unmittelbar nach dem Referenten abzugeben.

Hierauf hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Stimmführern in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu ertheilen.

Abweichende Anträge sind in der Debatte zu stellen und zu begründen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird oder die Debatte beendet ist, hat der Vorsitzende die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen.

§. 13.

Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von der Rathsversammlung berathen und Beschluß gefaßt werden.

Die Räthe haben ihre Stimmen nach dem Dienstrange, vom ältesten angefangen, abzugeben.

In der Plenarversammlung haben die als Stimmführer anwesenden Senatspräsidenten nach allen Räthen, und zwar der jüngere vor dem älteren, abzustimmen.

Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt.

§. 14.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (§. 37 des Gesetzes).

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben.

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht in den Fällen der §§. 40 und 41 des Gesetzes oder sonst der Unterschied zwischen zwei gleich getheilten Meinungen nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen.

Auch wenn die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Abgabe seiner Stimme nicht eintritt, ist derselbe berechtigt, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben.

§. 15.

Hat sich für keine Meinung eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die gestellten Anträge nöthigenfalls in mehrere Fragepuncte zu zerlegen sind.

§. 16.

Der über einen Punct gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Puncte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Puncte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§. 17.

In gleicher Weise (§§. 12 bis 16) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 18.

Will ein Stimmführer von der abgegebenen Stimme zurücktreten, so hat er dies vor dem Schlusse der Sitzung zu erklären. Wird dadurch das Stimmenverhältniß in der Art geändert, daß der gefaßte Beschluß nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen. Auch kann in diesem Falle die Wiederaufnahme der Debatte beschlossen werden.

§. 19.

Das Abstimmungs-Ergebniß hat der Schriftführer auf dem Referate oder auf beigefügten Bögen zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung hat nebst der Angabe des Berathungstages und der Benennung der Anwesenden eine vollständige Darstellung des Vorganges bei der Abstimmung zu enthalten.

Alle gestellten Anträge sind anzuführen und die Stimmführer anzugeben, welche für dieselben gestimmt haben.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich aufzusetzen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung über die Abstimmung beigelegt werde.

Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Schriftführers zu prüfen und dieselben, erforderlichenfalls nach veranlaßter Richtigstellung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§. 20.

Wenn es sich um vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen (§. 13 Absatz 4 des Gesetzes) handelt, kann die Abstimmung auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf dem schriftlichen Wege veranlaßt werden. Ergibt sich jedoch zwischen den zwei stimmführenden Räthen eine Meinungsverschiedenheit, so ist darüber jedenfalls eine Sitzung abzuhalten.

§. 21.

Die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinauszugebenden Erledigungen sind in der Regel vom Referenten und wenn der Beschluß in der Hauptsache gegen die Ansicht desselben gefaßt wurde, von jenem Stimmführer zu entwerfen, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Uebereinstimmung des Erledigungs-Entwurfes mit dem Beschlusse zu prüfen.

§. 22.

Der Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens und die Verweisung der Streitsache zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung (§. 28 des Gesetzes) ist über Vortrag des Referenten durch einen Rathsbeschluß auszusprechen.

§. 23.

Geschäftsstücke, deren Erledigung auf die Rechte der Betheiligten keinen entscheidenden Einfluß nimmt und bezüglich welcher eine Berathung im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, können, wenn der Präsident mit dem Antrage des Referenten einverstanden ist, ohne Berathung (current) erlediget werden.

§. 24.

Advocaten, welche als Vertreter der Parteien eintreten, sowie Bevollmächtigte von Behörden, Körperschaften und Gemeinden (§. 31 des Gesetzes) haben ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen.

§. 25.

Bei der mündlichen Verhandlung hat zunächst der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorzulesen.

Dieser hat eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes der für die Beschwerde angeführten Gründe und der allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungs-Behörden und Parteien, jedoch keine Aeußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungs-Behörde und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort ertheilt.

Den Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

§. 26.

Den Betheiligten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Puncte in dem über die mündliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§. 42 Absatz 1 des Gesetzes) zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen eines Betheiligten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

§. 27.

An der Berathung und Beschlußfassung über das auf Grund der mündlichen Verhandlung zu schöpfende Erkenntniß dürfen nur jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Theil nehmen, welche der ganzen mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 9 finden auf die Beschlüsse dieses Senates keine Anwendung.

§. 28.

Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden sein wird, und ist der Verhandlungssenat nicht aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, so ist die Verhandlung sofort abzubrechen und über die Streitsache eine neue Verhandlung vor dem verstärkten Senate anzuberaumen.

Eine neue Verhandlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Frage der Giltigkeit einer Verordnung bei der auf die mündliche Verhandlung folgenden Berathung (§. 36 des Gesetzes) angeregt und deßhalb vom Verhandlungssenate die Wiederholung der Verhandlung vor dem verstärkten Senate beschlossen wird.

§. 29.

Bei der im §. 27 erwähnten Berathung hat zunächst der Referent seinen Antrag in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse zu stellen.

Bezüglich der Form der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung, bezüglich des Inhaltes und der Beglaubigung des Protokolls (§. 42 Absatz 2 des Gesetzes), sowie bezüglich der Ausfertigung des Erkenntnisses haben die Anordnungen der §§. 12 bis 18, 19 Absatz 2 bis 5 und 21 zu gelten.

§. 30.

Die Entscheidungen der Plenarversammlung und des Plenums der Finanzsenate (§. 9) sowie alle Entscheidungen, welche die Giltigkeit einer Verordnung betreffen, sind in besondere Sammlungen aufzunehmen.

Alle diese Entscheidungen sind überdies zu vervielfältigen und sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes mitzutheilen.

§. 31.

Hinsichtlich des Verkehres des Verwaltungsgerichtshofes mit Behörden und Parteien, sowie hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 32 des Gesetzes), dann bezüglich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten innern Geschäftsbehandlung haben die für die ordentlichen Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung zu finden.

§. 32.

Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt vorbehalten, Aenderungen dieser Geschäftsordnung zu beantragen. Solche Anträge hat der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarversammlung zu verhandeln und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen (§. 46 des Gesetzes).

§. 33.

Wo in dieser Geschäftsordnung das Gesetz ohne weitere Bezeichnung berufen ist, wird darunter das Gesetz vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, verstanden.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, womit in Ausführung des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), §. 46 Alinea 1. Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden.

1. Die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem rangsältesten Senatspräsidenten zu. Falls auch die Senatspräsidenten verhindert wären, hat der rangsälteste Hofrath die Leitung zu übernehmen.

2. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an die Räthe und an die Hilfsbeamten für den Concepts- und Manipulationsdienst, ferner das Recht der Bestellung eines Correferenten in wichtigen Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen und Verhandlungen, als auch Zeit und Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter Beobachtung der im §. 13 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) enthaltenen Bestimmungen zu. Ihm sind die Verhandlungs- und Berathungsprotokolle sämmtlicher Senate vorzulegen.

Er ernennt den Kanzleidirector aus der Mitte der Räthe und den Präsidialsecretär aus den sonstigen Conceptsbeamten des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Die Besetzung derjenigen Dienstposten des Verwaltungsgerichtshofes, für welche die Ernennung nicht Seiner Majestät vorbehalten ist, erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst.

Wenn jedoch im Laufe eines Concurses oder durch die Besetzung jener Stelle, für welche der Concurs ausgeschrieben wurde, ein gleicher Dienstplatz erledigt wird, und dafür geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden.

Bei der Besetzung der den ausgedienten Unteroffizieren ausschließlich vorbehaltenen und jener Dienstposten, bei deren Verleihung ihnen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, sind die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beobachten.

4. In Betreff des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Angestellten des Verwaltungsgerichtshofes und der Verpflichtung der Bewerber um eine Dienstesstelle, solche Verhältnisse, wenn sie rücksichtlich ihrer bestehen, in dem Gesuche anzuzeigen; dann in Betreff der Qualificationstabellen der Bewerber um eine Bedienstung, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die innere Einrichtung der Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 81) Anwendung.

5. Für Personalangelegenheiten, namentlich für Dienstbesetzungen und für die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Beamten und der Diener des Verwaltungsgerichtshofes, hat der Präsident dieses Gerichtshofes eine aus sechs Mitgliedern desselben bestehende ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze zusammenzusetzen, welche über Angelegenheiten dieser Art durch Stimmenmehrheit entscheidet.

6. Kein Beamter oder Diener des Verwaltungsgerichtshofes darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Der Präsident leistet den Diensteid in die Hände Seiner Majestät des Kaisers.

Die Senats-Präsidenten, Räthe und übrigen Conceptsbeamten, die Directoren der Hilfsämter und Hilfsämter-Directions-Adjuncten werden vom Präsidenten, die übrigen Kanzleibeamten und die Diener von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

7. Im Falle der Verzichtleistung auf eine Dienstesstelle ist sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 81) zu benehmen.

8. Dasselbe gilt von den ebendort vorgeschriebenen Personalstandesausweisen, von welchen ein Pare bei dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aufzubewahren und ein weites dem Ministerpräsidenten zu überreichen ist.

9. Ein Beamter des Verwaltungsgerichtshofes darf als Vorsitzender oder Rath an der Verwaltung der Gerechtigkeit sich nicht betheiligen und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und Derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem, als in dem 2., 3. und 4. Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache theilnehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe Niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten theilnehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, auf Grund welcher die den Beschwerdegegenstand bildende Entscheidung oder Verfügung erflossen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Approbant seine Meinung abgegeben hat;

8. ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Verhandlung und Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei einem der Verwaltungsorgane, oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte haben die von 1 bis 6 angeführten Verhältnisse, falls sie bei ihnen eintreten, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen und um die Enthebung von der aufgetragenen Amtshandlung zu bitten.

Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind als kein Verhältniß anzusehen, welches nach Absatz 5 die Ausschließung begründete.

10. Der Präsident kann den Beamten und Dienern des Verwaltungsgerichtshofes auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

Ergibt sich die Nothwendigkeit einem Beamten oder Diener innerhalb eines Jahres auf Einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesammtdauer von mehr als sechs Wochen zu ertheilen, so ist die Bewilligung des Ministerpräsidenten einzuholen.

Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten ist bei Seiner Majestät zu erwirken.

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Präsidenten, und wenn es in des Letzteren Person eintritt, dem Ministerpräsidenten anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

11. Auf die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes findet das Gesetz vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) Anwendung.

Nichtrichterlichen Beamten oder Dienern des Verwaltungsgerichtshofes, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, kann der Präsident Mahnungen und Verweise ertheilen oder gegen sie, wenn diese Mittel fruchtlos bleiben, Abzüge bis zum Betrage einer vierteljährigen Gebühr an Gehalt und Activitätszulage verhängen.

Gegen schriftlich ertheilte Verweise und gegen verhängte Abzüge steht dem dadurch Betroffenen die Beschwerde an den Ministerpräsidenten binnen 14 Tagen offen.

Bleiben diese geringeren Disciplinarverfügungen ohne Wirkung oder liegt eine an und für sich grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung auf die den Umständen angemessene jener Disciplinarstrafen zu erkennen, welche in solchen Fällen wider nicht richterliche Beamte und Diener der ordentlichen Gerichtshöfe Anwendung finden.

12. Die über die Befugnisse des Präsidenten hinausgehende Disciplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und die Diener des Verwaltungsgerichtshofes wird von diesem Gerichtshofe selbst, beziehungsweise von der nach Punct 5 zusammenzusetzenden Personalcommission unter sinngemäßer Anwendung der für die nicht richterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81, I. Theil, 7. Hauptstück ausgeübt. Die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse stehen dem Ministerpräsidenten zu.

13. Alle schriftlich ausgefertigten Disciplinarverfügungen, sie mögen nach Punct 11 von dem Präsidenten, oder nach Punct 12 von der Personalcommission ausgehen, sind in den Personalstandesausweis (Punct 8) einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Betreffende um die Löschung eines in dem Personalstandesausweise eingetragenen Verweises ansuchen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

14. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schluß eines jeden Solarjahres dem Ministerpräsidenten zur Einsicht und zur Vorlage an Seine Majestät über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte einen Ausweis zu überreichen, welcher in seiner ersten Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, in der zweiten den Geschäftsstand gesondert nach den einzelnen Ministerien, wider deren Entscheidungen oder Verfügungen die Beschwerden gerichtet sind, oder in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten gehören, endlich in der dritten Abtheilung länderweise den Geschäftsstand aus Anlaß von Beschwerden wider Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung zu umfassen hat.

15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Stremayr** m. p. **Glaser** m. p.
Unger m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.
Ziemialkowski m. p. **Mannsfeld** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verzehrungssteuerämtliche Behandlung von Ceresin, Ceresinkerzen und der unter dem Namen Pferdezahnmais vorkommenden Frucht.

Z. 19745.

Ueber eine Anfrage wird erklärt, daß bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte, Ceresin, welchem Bienenwachs zugesetzt ist, als Wachs, dagegen Ceresin ohne solchen Zusatz als Paraffinmasse, ferner Ceresinkerzen als Paraffinkerzen, dann die unter dem Namen sibirischer Pferdezahnmais vorkommende Frucht als türkischer Waizen der verzehrungssteuerämtlichen Behandlung zu unterziehen sind.

Wien, am 4. August 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Uebereinkommen über die Verlängerung des Zoll- und Steuervereines zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthum Liechtenstein.) Durch das Uebereinkommen vom 12. December 1875 (kundgemacht mit dem am 17. August 1876 ausgegebenen XXX. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 96) wurde der am 23. December 1863 erneuerte Vertrag zwischen Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein über den Beitritt dieses Fürstenthums zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete mit allen seinen Bestimmungen für das Jahr 1876 verlängert.

(Z. 3438-F. M., ddo. 25. Juli 1876.)

— (Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Monfalcone und Görz im Küstenlande.) Zufolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juni 1876 (Nr. 84 des R. G. Bl.) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Opachiasella aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Monfalcone und deren Zuweisung zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz wird die genannte Ortsgemeinde vom 1. October 1876 an aus dem Steuerbezirke Monfalcone ausgeschieden und dem Haupt-Steueramte in Görz zugewiesen.

(Z. 20230, ddo. 4. August 1876.)

— (Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Comen und Sesana in Görz.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1876 (Nr. 103 des R. G. Bl.) kundgemachten Ausscheidung der Gemeinde Auber aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Comen und deren Zuweisung zu jenem des Bezirksgerichtes Sesana wird die genannte, bisher zum Steueramte Comen gehörige Gemeinde, vom 1. October 1876 an dem Steueramte Sesana zugewiesen.

(Z. 20229, ddo. 18. August 1876.)

— (Festsetzung des Postrittgeldes im k. ungarischen Postgebiete für den II. Semester 1876.) Das königl. ungarische Handelsministerium hat das Postrittgeld im dortigen Gebiete per Pferd und Myriameter im II. Semester 1876, wie folgt, festgesetzt:

im Budapester Postbezirke	mit	— fl.	89 kr.
„ Preßburger „	„	— „	87 „
„ Oedenburger „	„	— „	94 „
„ Kaschauer	„	— „	83 „
„ Großwardeiner „	„	— „	86 „
„ Temesvárer „	„	— „	87 „
„ Hermannstädter „	„	— „	80 „
„ Agramer „ und zwar:			
a) im Littorale und im Zengger Bezirke, dann für die Poststation Fiume	„	1 „	1 „
b) im Licca-Otočaner Grenzdistricte	„	1 „	10 „
c) „ Ogulin-Sluiner Grenzdistricte	„	— „	93 „
d) in den croatischen Comitaten und im Banatdistricte . .	„	— „	97 „
e) in den slavonischen Comitaten, dann im Gradiscaner, Brooder und Peterwardeiner Grenzdistricte	„	— „	91 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und Einen Myriameter entfallenden Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleibt unverändert.

(Z. 20986, ddo. 16. August 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Posta Mediterranea" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Peter Radl in Triest wöchentlich zweimal herausgegebene Zeitschrift „Posta Mediterranea" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 19276, ddo. 4. August 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß dem Prager Stadtrathe die unmittelbare Entrichtung der nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren für die von dem genannten Stadtrathe ausgehenden Dienstverleihungen, Beförderungen und Dienstversetzungen gestattet worden ist.

(Z. 19368, ddo. 13. August 1876.)

— Wegfall der Verständigung der Militärbehörden bei Verleihung von lucrativen Befugnissen an Militärpersonen.) Da die bisherigen Bestimmungen wegen Einstellung des Patentalgehaltes bei einem das Dreifache der Patentalgebühr erreichenden Erwerbe oder Einkommen bei seit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 über die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr (R. G. Bl. Nr. 158, S. 355) neu eintretenden Fällen des Mehrerwerbes nicht mehr in Anwendung zu kommen haben, und Patentalinvaliden daher künftighin ohne Rücksicht auf etwaigen bürgerlichen Erwerb oder sonstigen Besitz im Vollgenusse ihrer Versorgungsgebühr bleiben, so hat die Verständigung der betreffenden Invalidenhaus-Commandos von der Verleihung lucrativer Befugnisse an Militärpersonen, wie solche laut hierortigen Erlasses vom 1. April 1864, Z. 11623 (V. Bl. 21, S. 198) vorgezeichnet erscheint, künftig nicht mehr stattzufinden.

(Z. 16641, ddo. 5. August 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli 1876 dem Amtsdiener der Finanz-Landesdirection in Prag Mathias Horn in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und lobenswerthen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 20434, ddo. 7. August 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuer-Oberinspector Ferdinand Blaschke, wurde zum Finanzrath für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt. (Z. 19650, ddo. 3. August 1876.)

Der Finanzsecretär der steiermärkischen Finanz-Landesdirection Ludwig Knöbl wurde zum Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Graz ernannt (Z. 19980, ddo. 10. August 1876.)

Der Finanzcommissär Heinrich R. v. Sonnenstein wurde zum Steuerinspector für den Bereich der Finanzdirection in Linz ernannt. (Z. 18105, ddo. 7. August 1876.)

Der Verwalter des Finanz-Landesökonomates in Prag Johann Schuck zum Director in der VIII. Rangsclasse bei der ärarischen Tabak-Verschleißniederlage in Wien. (Z. 18952, ddo. 10. August 1876.)

Der Steueramts-Controlor Josef Brunetti in St. Gilgen zum Haupt-Steueramts-Controlor in der IX. Rangsclasse für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 19157, ddo. 10. August 1876.)

Der Steuereinnehmer Johann Rostock wurde Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der mährischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 18794, ddo. 13. August 1876.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzsecretärs bekleidete Finanzcommissär Johann Kalina wurde zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 19784, ddo. 15. August 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Official Alois Kaplan zum Adjuncten der k. k. Tabakregie in der IX. Rangsclasse. (Z. 10650, ddo. 15. August 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Die Steueramts-Controlore Heinrich Schuster und Franz Kunz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramts-Adjuncten Franz Gerza, Franz Woitěch und Vincenz Ehrenberger zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse; dann der Finanzwach-Oberaufseher Julius Biringer und die Steueramts-Praktikanten Emanuel Czižek, Michael Wytopil, Carl Marek und Adolf Jokl zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Steueramts-Controlor Johann Schneck zum Steuereinnehmer in der IX. und der Steueramts-Adjunct Johann Miori zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse; ferner der provisorische Steueramts-Adjunct Leonhard Veiter zum definitiven, und der Diurnist Emil v. Perkhammer zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Klagenfurt: Der Rechnungsassistent Ottwin Fuchs zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse; der Rechnungspraktikant Georg Daniaur zum provisorischen Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse und der absolvirte Gymnasialschüler Georg Stuhlpfarrer zum adjutirten Rechnungspraktikanten beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Klagenfurt.

Triest: Der Zollamts-Assistent Friedrich Treiber zum Zollamts-Leiter bei dem Neben-Zollamte in Podgorje in der X. Rangsclasse.

Zara: Der Steuercontrolor Marcus Perussić zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Stefan Usmiani zum Steuercontrolor in der X. und der Steueramts-Praktikant Johann Fattori zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 25. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 12. September.

Allgemeines.

Zurückverlegung des k. k. Neben-Zollamtes II. Altwarnsdorf zu Groß-Schönau nach Altwarnsdorf [1]).

Z. 22106.

Das mit dem königl. sächsischen Neben-Zollamte zu Groß-Schönau zusammengelegte k. k. Neben-Zollamt II. Classe Altwarnsdorf wird auf österreichisches Gebiet nach Altwarnsdorf zurückverlegt und daselbst am 1. September 1876 seine Wirksamkeit beginnen.

Wien, am 27. August 1876.

Directe Besteuerung.

Incontrirung der nicht bar rückvergüteten Ueberzahlungen an den directen Steuern.

Z. 17572.

Aus Anlaß der in einem Verwaltungsgebiete bei der mit hierortigem Erlasse vom 13. Mai 1865, Z. 12922 (V. Bl. Nr. 22) vorgezeichneten Verrechnung der Ueberzahlungen an den directen Steuern wahrgenommenen Unterschleife, begangen dadurch, daß nicht bar rückvergütete Ueberzahlungen zwar im Sub-Journal der directen Steuern verausgabt, nicht aber auch gleichzeitig im Empfangsregister auf eine noch unberichtigte Schuldigkeit der betreffenden Contribuenten beeinnahmt wurden, findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe Folgendes anzuordnen:

[1]) Enthalten in dem am 2. September 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 114.

Im Sub-Journal der directen Steuern ist vom Steueramte einer jeden solchen Ausgabspost auch der Artikel des Registers, unter welchem die gleichzeitige Empfangnahme stattfand, beizusetzen; das Finanz-Rechnungsdepartement aber hat bei der Censurirung des fraglichen Journals über alle in demselben verausgabten nicht bar rückvergüteten Ueberzahlungen einen Incontrirungsausweis in der gewöhnlichen Form auszufertigen und der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu dem Ende zuzusenden, daß der Steuerinspector (Oberinspector) gelegenheitlich seiner nächsten Anwesenheit bei dem betreffenden Steueramte Einsicht in das bezügliche Empfangsregister nehme und die Empfangsdaten in den Incontrirungsausweis einstelle, wornach dieser Ausweis mit thunlichster Beschleunigung wieder an das Rechnungsdepartement zurückzuleiten ist.

Wien, am 4. September 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des k. ungarischen Neben-Zollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien [1]).

Z. 20763.

Die dem Neben-Zollamte II. Classe zu Novi laut Erlasses vom 26. August 1873, Z. 22290 (V. Bl. Nr. 32) bis zum 1. Juli 1876 ertheilte Ermächtigung zur Verzollung von Wein in Mengen bis zu 50 Eimern in der Einfuhr aus Dalmatien zur See nach Tarifpost 27, Anmerkung 1 des allgemeinen Zolltarifes, wurde nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums, unter Bestimmung der auf einmal zur Verzollung zulässigen Menge mit 25 Hektoliter, auf die Dauer von weiteren drei Jahren, d. i. bis 1. Juli 1879 verlängert.

Wien, am 16. August 1876.

[1]) Enthalten in dem am 2. September 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 111.

Anhang.

Allgemeines.

— (Uebertragung des Amtssitzes des Birczaer Steueramtes von Bircza nach Dobromil in Galizien.) Auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 17. Juni 1876 und mit Beziehung auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1876 (Nr. 93 des R. G. Bl.), womit die Uebertragung der Birczaer Bezirkshauptmannschaft von Bircza nach Dobromil kundgemacht wurde, wird auch das in Bircza bestehende Steueramt vom 1. October 1876 an nach Dobromil verlegt.

(Z. 21438, ddo. 27. August 1876.)

— (Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Schwarzkosteletz und Říčan in Böhmen.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juli 1876 (Nr. 89 des R. G. Bl.) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Miroschowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwarzkosteletz und deren Zuweisung zu jenem des Bezirksgerichtes Říčan wird die genannte, bisher zum Steueramte Schwarzkosteletz gehörige Ortsgemeinde vom 1. October 1876 an dem Steueramte Říčan zugewiesen.

(Z. 21962, ddo. 22. August 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Kriminalistische Blätter" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Carl Finster-[illegible]ck in Wien herausgegebene Zeitschrift „Kriminalistische Blätter" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 20800, ddo. 18. August 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird dem allgemeinen Spar- und Vorschußvereine „Jupiter" in Wien, die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten seiner Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes des Vorstandes und des Aufsichtsrathes), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 22798, ddo. 4. September 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1876 dem Magazinsverwalter des Haupt-Zollamtes in Lemberg Nikolaus Turzanski, aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Verwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21795, ddo. 21. August 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1876 dem Hauptcassier beim Haupt-Münzamte Moriz Libisch, anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner langen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines Bergrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22038, ddo. 25. August 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1876 dem Finanzcommissär Eduard Waygand, anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Finanz-Obercommissärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21797, ddo. 20. August 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August 1876 dem Finanzinspector in Rohrbach, Franz Ritter Brenner v. Felsach, den Titel und Charakter eines Finanz-Oberinspectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22220, ddo. 27. August 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1876 dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Carl Fuchs, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22218, ddo. 26. August 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August 1876 dem Finanzwach-Respicienten Carl v. Hotz, aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner mehr als 40jährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21470, ddo. 26. August 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1876 den pensionirten Dienern der Staats-Schuldencasse Joseph Schmidt und August Hammerl in Anerkennung ihrer vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21924, ddo. 24. August 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuer-Oberinspector Franz Hubmann wurde zum Finanzsecretär und der Steuerinspector Wilhelm Bradel zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt. (Z. 21749, ddo. 1. September 1876.)

Der Steuereinnehmer Feodor Rößler wurde zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 20625, ddo. 1. September 1876.)

Der Cassacontrolor des Haupt-Münzamtes Friedrich Schneider zum Hauptcassier in der VIII. Rangsclasse und der dortige Cassaofficial Wenzl Mündl zum Cassacontrolor in der IX. Rangsclasse daselbst. (Z. 22038 ddo. 25. August 1876.)

Die Finanzwache-Respicienten Franz Biegel und Ignaz Klausberger zu Finanzwach-Commissären in der X. Rangsclasse für Niederösterreich. (Z. 20307, ddo. 21. August 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Steueramts-Controlor Thomas Čzech zum Steuereinnehmer in der IX., der Steueramts-Adjunct Johann Scheřčik zum Steueramts-Controlor in der X. und der Steueramts-Praktikant Carl Hnatek zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Steuereinnehmer Teofil Dunder zum Rechnungsrevidenten bei dem Rechnungsdepartement der galizischen Finanz-Landesdirection. — Der Postassistent Johann Dąbczewski zum Kanzlisten bei der Finanzprocuratur in Lemberg.

Salzburg: Die Steueramts-Controlore Theodor Reiter und Josef Pirnbacher zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramts-Adjuncten Sigmund v. Lospichl, Johann Jocher und Anton Jungwirth zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse und der Landes-Zahlamtsassistent Richard Strnadt, dann die Steueramts-Praktikanten Alfred Maier und Victorin Eisenfamer zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Buch-Anzeige.

Einladung zur Subscription auf die zweite Auflage des im Jahre 1871 erschienenen Werkes:

„Der Liquidatur- und Rechnungsdienst bei den Cassa-Aemtern, dann der Rechnungs- und Prüfungsdienst bei den Rechnungs-Controlsämtern (Rechnungsdepartements bei den anweisenden Landesbehörden)" — verfaßt von Josef Ritter Dorn v. Marwalt, jub. k. k. Ober-Finanzrath, emer. Präses der staatswissenschaftlichen Prüfungscommission für Mähren und Schlesien, gewesener Vorstand des k. k. mährischen Finanz-Rechnungsdepartements ꝛc.

Dieses Werk ist in der zweiten Auflage durch Aufnahme der vom Jahre 1871 bis zum Ende des Jahres 1875 erschienenen einschlägigen Nachtragsverordnungen, dann durch Beifügung eines Scontrirungsunterrichtes und eines alphabetischen Registers erweitert worden.

Der Subscriptionspreis im Verlagsgeschäfte „Triester Zeitung" in Triest beträgt loco Triest 2 fl., mit Francozusendung 2 fl. 20 kr.

Der Ladenpreis nach Erscheinen des Werkes wird 3 fl. betragen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 26. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 26. September.

Allgemeines.

Gesetz vom 27. Mai 1876, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nach Maßgabe, als in einer Gemeinde des Königreiches Dalmatien die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe nach den Vorschriften des hierauf bezüglichen Landesgesetzes vom heutigen Tage und nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zur Ausführung gelangt, verzichtet der Staat auf jene Rechte, welche ihm aus dem Titel des Obereigenthumes auf die aufgetheilten Grundstücke zustehen.

§. 2.

Jene aufzutheilenden Gemeindegründe, welche im stabilen Grundsteuerkataster als Wald oder bestockte Weide eingetragen sind, müssen, insoweit nicht vor dem Beschlusse auf Vertheilung die Verwendung derselben zu einer anderen Culturart nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bewilligt worden ist, der Waldcultur gewidmet und derselben erhalten werden.

Der Waldcultur sind ferner auch jene zur Auftheilung gelangenden uncultivirten Gründe überhaupt zu widmen und zu erhalten, deren Bewaldung von den in Gemäßheit des Landesgesetzes zur Leitung und Durchführung der Auftheilung eingesetzten Commissionen als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt und demnach bei der Entscheidung über den Auftheilungsplan aufgetragen wird.

§. 3.

Zur Vertheilungsmasse nicht gehörige Grundstücke von geringer Ausdehnung (§. 7), welche nach dem Auftheilungsplane derart zwischen den Waldgründen (§. 2) zu liegen

[1]) Enthalten in dem am 23. September 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 115.

kommen, daß ihre Belassung im fremden Besitze der Bewirthschaftung und Sicherheit der angränzenden Waldgründe unzweifelhaft nachtheilig wäre, können in die Vertheilungsmasse einbezogen werden und sind sodann ebenfalls der Waldcultur zu widmen und derselben zu erhalten.

Die Besitzer dieser Grundstücke müssen durch unentgeltliche Ueberlassung eines anderen mindestens gleichwerthigen Grundstückes der Vertheilungsmasse, welches ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen thunlichst entspricht, vollständig entschädigt werden.

Insoferne sich diese Besitzer durch den Grundtausch benachtheiligt erachten, können sie eine fernere Entschädigung des Mehrwerthes in Geld oder die gänzliche Entschädigung in Geld von der Gemeinde (Gemeindefraction) im politischen Instanzenzuge, und falls sie sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht begnügen, im ordentlichen Rechtswege ansprechen.

§. 4.

Streitigkeiten, welche sich bei der Auftheilung der Gemeindegründe unter den Gemeinden oder Gemeindefractionen über die Gränzen oder die gegenseitigen Ansprüche auf die Benützung dieser Grundstücke ergeben, sind mit Ausschluß des Civilrechtsweges von der Landescommission (§. 5 des Landesgesetzes) zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Landescommission kann innerhalb vier Wochen von ihrer Zustellung die Berufung an die beim Ackerbauministerium hierfür einzusetzende Ministerialcommission ergriffen werden.

Diese Ministerialcommission hat unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Ackerbauministeriums und zwei Räthen des Ministeriums des Innern zu bestehen.

In den Fällen, in welchem aus dem Fortbestande des streitigen Verhältnisses bis zur endgiltigen Entscheidung überwiegende Nachtheile für die Landescultur oder in öffentlicher Beziehung überhaupt zu befürchten sind, hat die Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen, gegen welches eine Berufung nicht zulässig ist.

§. 5.

Sobald in einer Gemeinde die Auftheilung der Gemeindegründe beschlossen und dieser Beschluß vom Landesausschusse genehmigt ist (§. 1 des Landesgesetzes), dürfen gerichtliche Klagen über Streitigkeiten, deren Austragung nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes der Landes- und Ministerialcommission zusteht, nicht mehr angenommen werden.

Klagen dieser Art, welche vor dem erwähnten Zeitpuncte anhängig gemacht wurden, sind der Landescommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung abzutreten.

§. 6.

Alle Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Auftheilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom heutigen Tage sind, soferne die bezügliche Auftheilungsverhandlung innerhalb zehn Jahren nach Eintritt

der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchgeführt wird, stämpel- und gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im Schlußabsatze des §. 3 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

Die im Artikel II, Absatz 15 des Gesetzes vom 2. October 1863 (R. G. Bl. Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt den dort genannten Correspondenzen zugestandene Portobefreiung wird auch auf die Correspondenzen in Angelegenheit der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien ausgedehnt.

§. 7.

Das Höchstmaß der im §. 3 bezeichneten Enclaven ist von der Landesgesetzgebung festzustellen, von welcher auch die näheren Vorschriften in Absicht auf die Durchführung der Aufforstung der für die Waldcultur bestimmten Grundstücke (§§. 2 und 3) zu erlassen sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) entsumpft werden, keine Anwendung.

§. 9.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Handels sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 27. Mai 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Glaser** m. p.
Chlumecky m. p. **Pretis** m. p. **Mannsfeld** m. p.

Richtige Adressirung der an die k. und k. Missionen in Rom abgehenden Dienstcorrespondenzen.

Z. 23267.

Um dienstabträglichen Verwechslungen vorzubeugen, welche dadurch entstehen, daß die an die k. und k. Missionen in Rom gerichteten ämtlichen Briefschaften und Packetsendungen einer näheren Bezeichnung entbehren, wird angeordnet, daß in Zukunft den bezüglichen Adressen an die k. und k. Missionen in Rom jedesmal der ihrer Bestimmung entsprechende Zusatz „bei dem heiligen Stuhle“ oder „am königlich italienischen Hofe“ beigefügt werde.

Wien, am 9. September 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderungen im Gebietsumfange der Steuerämter Geras, Retz und Raabs in Niederösterreich.) Zufolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 25. August 1876 (Nr. 113 des R. G. Bl.) kundgemachten Aenderungen im Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte Niederösterreichs werden vom 1. November 1876 an

I. die Gemeinden Ober- und Nieder-Fladnitz, Felling, Hardegg, Mallersbach, Markersdorf, Pleising, Waschbach, Riegersburg, Heufurth und Hofern aus dem Steuerbezirke Geras ausgeschieden und dem Steueramte in Retz zugewiesen;

II. die Katastralgemeinde Autendorf mit der Ortsgemeinde Elsern, die Katastralgemeinde Heinrichsreith mit der Ortsgemeinde Wolfsbach, die Ortsgemeinden Altstadt-Drosendorf, Stadt Drosendorf, Thumritz mit den Katastralgemeinden Ober- und Unter-Thumritz, dann Thürnau mit den Katastralgemeinden Ober- und Unter-Thürnau aus dem Steuerbezirke Raabs ausgeschieden und dem Steueramte Geras zugewiesen.

(Z. 22970, ddo. 9. September 1876.)

— (Aenderungen im Gebietsumfange der Steuerämter Semil, Eisenbrod und Starkenbach, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Semil und Starkenbach in Böhmen in Betreff der Steuerverwaltung.) Da die Gemeinden Altendorf, Helkowitz, Přivlak, Ruppersdorf, Stanow, Woleschnitz und Lhotka anläßlich der Zuweisung zu dem neuerrichteten Bezirksgerichte in Hochstadt mit dem Tage der Activirung des letzteren, das ist mit 1. October 1876, in Bezug auf die politische Verwaltung aus dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Semil ausgeschieden und jenem der Bezirkshauptmannschaft Starkenbach zugewiesen sind, so werden im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die Gemeinden Altendorf, Helkowitz, Přivlak und Ruppersdorf aus dem Steuerbezirke Semil und dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Semil, dann die Gemeinden Stanow, Woleschnitz und Lhotka aus dem Steuerbezirke Eisenbrod und dem Amtsgebiete der zuletzt genannten Bezirkshauptmannschaft vom 1. October 1876 an auch bezüglich der Steuerverwaltung ausgeschieden und dem Steueramte beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft in Starkenbach zugewiesen.

(Z. 23151, ddo. 18. September 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift „Časopis lékařuv českých als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von dem Vereine: „Spolek českých lékařů“ in Prag herausgegebene medicinische Wochenschrift: „Časopis lékařuv českých“ als Fachblatt anerkannt.

(Z. 22916, ddo. 4. September 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die „Sparcasse in Langenlois“.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Sparcasse in Langenlois“ die Bewilligung ertheilt, die Stempelgebühren für ihre Empfangsbestätigungen über Zinsen von dargeliehenen Capitalien unmittelbar zu entrichten.

(Z. 23341, ddo. 16. September 1876.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 27. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, den 18. October.

Allgemeines.

Verwendung der markirten Blanquette für Telegrafenavisi.

Z. 4189-F. M.

Mit Beziehung auf die Verlautbarung vom 26. Juni d. J., Z. 2475-F. M. (V. Bl. S. 127) wird bekannt gegeben, daß die markirten Blanquette für Telegraphenavisi von den letzten Tagen dieses Monates an bei allen Telegraphenstationen und Depeschen-Aufgabsämtern im Verschleiße sein werden und daß vom 1. October d. J. an Telegraphenavisi nur auf solchen Blanquetten aufgegeben werden dürfen.

Der Verschleißpreis dieser Blanquette beträgt 30 Kreuzer per Stück.

Verdorbene Blanquette können bei den Aufgabsstationen gegen Aufzahlung von 1 Kreuzer per Stück umgetauscht werden, vorausgesetzt, daß der Austausch vor der Annahme und Ueberstempelung des Telegraphenavisos durch die Telegraphenstation erfolgt.

Von demselben Termine, 1. October d. J. an, können auch Telegraphenavisi nach ausländischen Stationen aufgegeben werden.

Die Beförderungsgebühren hiefür betragen:

nach Belgien	a) via Schweiz-Frankreich	1 fl.	20 kr.
	b) via Italien-Frankreich	1 „	35 „
nach Frankreich	via Schweiz oder Italien	1 „	60 „
nach den Niederlanden	via Schweiz oder Italien-Frankreich-Belgien	1 „	95 „
nach Portugal	via Schweiz oder Italien-Frankreich-Spanien	2 „	40 „
nach dem europäischen Rußland	im directen Verkehre über die österreichisch-russische Grenze	1 „	95 „
nach Spanien	via Schweiz oder Italien-Frankreich	2 „	20 „

Nach anderen Ländern als den vorbenannten können Telegraphenavisi nicht aufgegeben werden.

Die Aufgabe der ämtlichen Telegraphenavisi hat mittelst Zustellungsbuch zu erfolgen. Der annehmende Telegraphenbeamte wird daselbst seine Unterschrift eintragen und über Verlangen das Amtssiegel beidrücken.

Wien, am 23. September 1876.

Zurückverlegung des k. k. Neben-Zollamtes zu baierisch Waidhaus nach Roßhaupt [1]).

Z. 22336.

Das k. k. Neben-Zollamt I. Classe Roßhaupt zu baierisch Waidhaus wird mit Ende September 1876 auf österreichisches Gebiet nach Roßhaupt zurückverlegt und rücksichtlich der Verzollungsbefugnisse in die Kategorie der Neben-Zollämter II. Classe eingereiht.

Wien, am 19. September 1876.

Verlegung des k. k. Neben-Zollamtes II. Classe Kaltenbach in Tirol [2]).

Z. 23949.

Das k. k. Neben-Zollamt II. Classe Kaltenbach zu Reit im Winkel in Baiern wurde mit 31. August 1876 auf österreichisches Gebiet nach Kaltenbach zurückverlegt.

Wien, am 20. September 1876.

Errichtung eines k. k. Neben-Zollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Podgorje [3]).

Z. 25514.

Anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Divacca-Pola-Canfanaro-Rovigno ist im Eisenbahnhofe zu Podgorje ein k. k. Neben-Zollamt I. Classe mit der Ermächtigung zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens für den Eisenbahnverkehr, nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (V. Bl. Nr. 45), dann zur Eingangsverzollung von istrianer Weinen und Oelen nach Anmerkung 1 zu den Tarifposten 23 und 27, endlich zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren und von Zucker, Bier und Branntwein zum Zwecke der Verzehrungssteuer-Rückvergütung errichtet worden, welches am 20. September 1876 seine Wirksamkeit begonnen hat.

Wien, am 3. October 1876.

---

[1]) Enthalten in dem am 18. October 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 118.

[2]) Enthalten in dem am 18. October 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 119.

[3]) Enthalten in dem am 18. October 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 122.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aenderung der Stempelmarken [1]).

Z. 24735.

Vom 1. Jänner 1877 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien in den Verschleiß gesetzt, und zwar:

zu ½ kr., 1 kr., 2 kr., 3 kr., 4 kr., 5 kr., 7 kr., 10 kr., 12 kr., 15 kr., 25 kr., 36 kr. 50 kr., 60 kr., 75 kr. und 90 kr., dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4 fl., 5 fl., 6 fl., 7 fl., 10 fl., 12 fl., 15 fl. und 20 fl.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken durch den farbigen Unterdruck, welcher durch das Geäder eines Baumblattes dargestellt und

bei den Stempelmarken von ½ kr. bis einschließlich 50 kr. mit rother Farbe
" " " " 60 " " " 90 " " violetter "
" " " " 1 fl. " " 5 fl. " grüner "
" " " " 6 " " " 10 " " grauer "
" " " " 12 " " " 15 " " brauner "
" " " " 20 " . . . . . " blauer "

gedruckt ist.

Bei allen Kategorien befindet sich dicht unter der mit schwarzer Farbe gedruckten Werthbezeichnung ein geschlungenes, in voller Farbe gedrucktes Band und in demselben die Jahreszahl 1877 in weißen Ziffern.

Bei den Guldenkategorien der Marken ist der ganze obere Raum zwischen den Umfassungsrahmen und dem Bilde Seiner Majestät in voller Farbe gedruckt; in den Ecken befinden sich die Werthbezeichnung der Marke in weißen, zum Mittelbilde radial gestellten Ziffern und zu beiden Seiten der letzteren entsprechende weiße Verzierungen.

Bei den Kreuzerkategorien der Marken dagegen sind in den beiden oberen Ecken ovale in voller Farbe gedruckte Medaillons radial zum Mittelbilde angebracht, in deren Mitte sich gleichfalls die Werthbezeichnung in weißen Ziffern befindet.

Die gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken aller vorangeführten Kategorien werden mit dem 31. Jänner 1877 gänzlich außer Gebrauch gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1877 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1877 bei den Stempelmagazins-Aemtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt.

[1]) Enthalten in dem am 18. October 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 120.

Die Stempelmarken-Verschleißer haben die den Bedarf bis Anfangs Jänner 1877 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen.

Nach dem 30. April 1877 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarken Statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechseln, Rechnungen und dergleichen auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1877 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1877 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Die Zeitungs-Stempelmarken zu 1 kr. und 2 kr., dann die Kalender-Stempelmarken zu 6 kr., endlich die auf den Post- und Eisenbahn-Frachtbriefen befindlichen eingedruckten Stempelzeichen werden von dieser Verordnung nicht berührt und bleiben ungeändert.

Wien, am 21. September 1876.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Josef Freiherrn v. Hackher zu Hart den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4191-F. M., ddo. 22. September 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August 1876 dem Finanzwach-Commissär Johann Werkal in Friesach, anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines Finanzwach-Obercommissärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 23322, ddo. 6. September 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1876 dem Rechnungsrathe des Finanzministeriums Vincenz Gattoni in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4307-F. M., ddo. 28. September 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September 1876 dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Johann Hauswirth taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24603, ddo. 23. September 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September 1876 dem Steueramts-Diener Josef Kopetschnig in Sesana, anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 23803, ddo. 14. September 1876.)

Der Zoll-Oberamts-Verwalter Josef Siersch zu Oderberg wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum k. k. Haupt-Zollamte in Olmütz übersetzt. (Z. 23136, ddo. 10. September 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe Gustav Pechwill wurde eine systemisirte Ober-Rechnungsrathsstelle im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums verliehen. (Z. 4171-F. M, ddo. 23. September 1876.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 28. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 19. October.

Allgemeines.

Vereinigung des k. k. Neben-Zollamtes zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen k. k. Steueramte [1]).

Z. 25648.

Am 1. October 1876 ist das k. k. Nebenzoll- und Salz-Verschleißamt, zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Arbe in Dalmatien mit dem dortigen k. k. Steuer- und Depositenamte vereinigt worden.

Wien, am 10. October 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung mehrerer Waaren.

Z. 23851.

Ueber die Tarifbehandlung der nachstehenden in neuerer Zeit im Verkehre vorgekommenen Waaren, welche weder im Zolltarife, noch im alphabetischen Waarenverzeichnisse aufgeführt sind, wird im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels Folgendes angeordnet:

1. Fässer aus Cement, inwendig mit gemeinen Glastafeln ausgefüttert und namentlich zur Aufbewahrung des Weines geeignet, sind nach dem höher belegten Bestandtheile im allgemeinen Verkehre als „Glas gemeines" nach Tarifpost 65, b) mit 4 fl. 50 kr. von 100 Kilo netto, beziehungsweise im vertragsmäßigen Verkehre nach Post 38 c) der Anlage A, zum deutschen Zoll- und Handelsvertrage mit 2 fl. von 100 Kilo sporco zu verzollen.

[1]) Enthalten in dem am 18. October 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 123.

2. Schlackenwolle, ein aus der Hochofenschlacke durch einen einfachen mechanischen Proceß gewonnenes Product, welches in der Weise erzeugt wird, daß Hochofenschlacke einem kräftigen Dampfstrome andauernd ausgesetzt wird, wodurch dieselbe in ein Flockengebilde zerstiebt. Wegen ihrer Eigenschaft als schlechter Wärmeleiter wird Schlackenwolle zur Umhüllung von Dampfröhren gegen die Einwirkung der äußeren Temperatur verwendet.

Dieser Artikel ist als „Schlacken" nach Tarifpost 32 a) zollfrei zu behandeln.

3. Stricke, aus geschnittenen, geflochtenen, rohen Pferdehäuten sind im allgemeinen Verkehre als „Lederwaaren gemeine" nach Tarifpost 62 c) mit 24 fl. von 100 Kilo netto, im vertragsmäßigen Verkehre nach Post 36 c) der Anlage A, zum Vertrage vom 9. März 1868 mit 12 fl. von 100 Kilo netto zu verzollen.

4. Ceresin (auch Cerasin und Cerosin genannt) wird gegenwärtig vorzugsweise aus dem rohen Erdwachse (Ozokerit), dem Erdpeche, sowie aus den Rückständen bei der Petroleum-Raffinerie auf chemischem Wege dargestellt, und ist nach dem verschiedenen Reinheitszustande von fast schwarzer bis tief braungelber und gelber Farbe (rohes ungereinigtes, unraffinirtes Ceresin), dann gelblich weiß und rein weiß (gereinigtes, raffinirtes Ceresin).

Ceresin, dessen Struktur dem Bienenwachse ähnlich ist, findet dieselben technischen Verwendungen, wie das Paraffin und dient insbesonders zur Kerzenfabrication, sowie zur Verfälschung von Bienen- und Pflanzenwachs und zu den verschiedensten Zwecken, so daß es in zollämtlicher Beziehung dem Paraffin gleichgestellt werden kann.

Abmischungen von Bienen- oder irgend einem Pflanzenwachs mit Ceresin sind leicht dadurch zu erkennen, daß selbe mit concentrirter englischer Schwefelsäure erhitzt, sich zunächst bräunen, dann zufolge abgeschiedener Kohle schwärzer und dabei schwefelige Säure entwickeln, während Ceresin unter gleichen Umständen keine Schwärzung und keinen Geruch nach schwefeliger Säure zeigt, sondern höchstens eine bräunliche bis ins Violette gehende Färbung annimmt.

Dieses Verhalten beim Erhitzen mit concentrirter englischer Schwefelsäure dient somit auch als das einfachste und sicherste Unterscheidungsmittel des Ceresins vom Bienen- und Pflanzenwachse.

Nach den erwähnten Eigenschaften und der Verwendung ist Ceresin, sowohl reines als auch mit Bienen- oder Pflanzenwachs gemengtes neben Paraffin unter Tarifpost 22 b) einzureihen und mit 3 fl. von 100 Kilo sporco insoferne zu behandeln, als nicht das Wachs in überwiegender Menge vorhanden ist, in welchem Falle selbstverständlich die Tarifpost 20 b) in Anwendung zu kommen hat.

5. Myeothanaton aus der Fabrik von Vilain & Comp. in Berlin, ein flüssiges Abfallsproduct der chemischen Industrie, wie selbes bei verschiedenen Operationen, insbesonders bei der Darstellung von Salzsäure erhalten werden kann, dient als Mittel gegen den Hausschwamm und ist als „chemischer Hilfsstoff" im allgemeinen Verkehre nach Tarifpost 37 c) mit 84 kr. von 100 Kilo sporco, beziehungsweise im vertragsmäßigen Verkehre nach A, 18 c) mit 80 kr. von 100 Kilo sporco zu verzollen.

6. Suppenextract (auch condensirte Suppe genannt) aus der Fabrik des T. Quillet in Vevey, ein in Tafelform vorkommendes Gemenge von Fleisch mit anderen unter die gewöhnlichen Lebensmittel gehörenden Substanzen, als: Reis, Gerste, Bohnen u. s. w. zur Herstellung von billigen Suppen, ist gleich den Fleischextracten im allgemeinen Verkehre als „Eßwaaren feine" nach Tarifpost 28 e) mit 31 fl. 50 kr. von 100 Kilo netto, im vertragsmäßigen Verkehre aber nach Anlage A, Post 6 e) zum Zoll- und Handelsvertrage vom 9. März 1868 mit 3 fl. von 100 Kilo sporco zu verzollen.

7. Glycerina calytica (auch Schlichtungs-Appretur oder Weberschlichte genannt) ein zum größten Theile aus Stärkekleister bestehendes Appreturmittel, welches in Webereien zum Steifen von Baumwoll- und Leinengarn verwendet wird, ist als „chemisches Product" nach Tarifpost 76 b) mit 1 fl. 50 kr. von 100 Kilo sporco zu behandeln.

8. Schweizer'sches Kindermehl aus der Fabrik des Lapp in Freiburg, dann das sogenannte Nestl'sche Kindermehl und das deutsche Kindermehl von Faust und Schuster in Göttingen, sämmtlich Nahrungsmittel aus Stärkemehl und zuckerhältigen Gummen, sind analog dem sogenannten Liebig-Liebe'schen Nahrungsmittel (V. Bl. Nr. 39 ex 1869) als „chemische Producte nicht besonders benannte" nach Tarifpost 76 d) mit 10 fl. von 100 Kilo netto zu verzollen.

Wien, am 10. October 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für den Wintersemester 1876/77, das ist für die Zeit vom 1. October 1876 bis Ende März 1877.) Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 20. September 1876, Zahl 25970, wurde das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. October 1876 bis Ende März 1877 in den nachbenannten Ländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Niederösterreich { Wien und Umgebung	1	38	1	15
Für Niederösterreich { außer Wien und Umgebung	1	42	1	19
„ Oberösterreich	1	29	1	8
„ Salzburg	1	40	1	17
„ Steiermark, u. z.:				
a) für die 1. Gruppe	1	27	1	6
b) „ „ 2. „	1	21	1	1
c) „ „ 3. „	1	28	1	7
„ Kärnthen	1	16	.	97
„ Böhmen, u. z.:				
a) für die 1., 3., 4. und 13. Gruppe	1	37	1	14
b) „ „ 2., 5., 8., 11. und 12. Gruppe	1	51	1	26
c) „ „ 6., 7. 9. und 10. Gruppe	1	43	1	19
„ Mähren und Schlesien	1	30	1	8

Kronland	Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
für Tirol und Vorarlberg	1	50*)	1	25
im Küstenlande	1	40	1	17
in Krain	1	26	1	5
in Galizien, u. z.:				
a) für die 1., 3., 8., 11. und 17. Gruppe	1	14	.	95
b) „ „ 2., 5., 7., 9., 10. und 16. Gruppe	1	19	.	99
c) „ „ 4. und 14. Gruppe	1	22	1	2
d) „ „ 6., 12. und 13. Gruppe	1	15	.	96
e) „ „ 15. Gruppe	1	27	1	6
für die Bukowina	1	27	1	6

*) Nur für Separatfahrten giltig, während für Extraposten bis auf Weiteres das „für sonstige Ritte" per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben kommt.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 25290, ddo. 30. September 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Rechnungen.) Im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wurde der Corporation der Wiener Buch- und Kunsthändler die unmittelbare Entrichtung der für die von den Wiener Buch- und Kunsthändlern im internen Geschäftsverkehre mit Gewerbsgenossen ausgestellten Rechnungen nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 24150, ddo. 17. September 1876.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanz-Procuratursadjunct Dr. Josef Račič wurde zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Laibach ernannt. (Z. 23659, ddo. 13. September 1876.)

Der Finanzwach-Commissär Anton Sparr zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der Finanz-Landesdirection in Innsbruck. (Z. 24263, ddo. 24. September 1876.)

Der Finanzwach-Commissär Ernst Mazal zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse im Bereiche der Finanzdirection in Triest. (Z. 25162, ddo. 29. September 1876.)

Die Finanzwach-Respicienten Johann Walcher und Hieronymus Senn zu Finanzwach-Commissären in der X. Rangsclasse im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck (Z. 22815, ddo. 6. September 1876.)

Der bei dem Mappenarchive zu Triest in aushilfsweiser Verwendung stehende Geometer I. Classe Johann Mačak zum Evidenzhaltungs-Geometer bei dem Katastral-Mappenarchive in Laibach in der X. Rangsclasse. (Z. 17316, ddo. 15. September 1876.)

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 29. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 10. November.

Allgemeines.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums über die Aufstellung eines Zoll- und Controlsorganes in der Haltestelle der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn zu Altwarnsdorf und Ermächtigung der k. k. Neben-Zollämter II. Classe Aloisburg und Oberhennersdorf zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren.

Z. 26239.

In Vollziehung des mit Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 29. September 1869 über die Eisenbahnanschlüsse an der sächsisch-böhmischen Grenze bei Weipert-Georgswalde und Warnsdorf (R. G. Bl. 1871 Nr. 61) ist aus Anlaß der, am 15. September 1876 erfolgten Eröffnung des Verkehres auf der Strecke Seifhennersdorf-Warnsdorf der sächsischen Südlausitzer Staatsbahn in der Haltestelle zu Altwarnsdorf ein Zoll- und Controlsorgan als Expositur des k. k. Haupt-Zollamtes zu Warnsdorf aufgestellt worden, welches sich mit der Abfertigung des Personenverkehres (Gepäcksrevision, Verzollung von Gegenständen, welche Reisende mit sich führen, und der im Streckenzuge vorkommenden Gepäcksstücke), sowie mit der Controlirung eventuell Begleitung der aus- und eintretenden Güterzüge zu befassen hat, soferne die letzteren Frachtstücke enthalten, welche in den Zwischenstationen unterhalb Ebersbach aufgegeben wurden, oder im Austritte die Bahn vor Ebersbach verlassen.

Ein gleiches Organ ist daselbst auch von der königl. sächsischen Zollverwaltung in Wirksamkeit gesetzt worden.

Gleichzeitig sind die k. k. Neben-Zollämter II. Classe in Aloisburg und Oberhennersdorf zum abgekürzten Streckenzugs-Verfahren im Sinne des hierortigen Erlasses vom 14. April 1861, Z. 15559 (V. Bl. Nr. 20) ermächtigt worden.

Wien, am 23. October 1876.

Auflassung des Haupt-Zollamtes II. Classe zu Reutte und Umwandlung des Neben-Zollamtes II. Classe Schönbichl in Tirol in ein Neben-Zollamt I. Classe [1]).

Z. 25549.

Das k. k. Haupt-Zollamt II. Classe zu Reutte ist mit 30. September 1876 aufgehoben, gleichzeitig das Neben-Zollamt II. Classe in Schönbichl in ein Neben-Zollamt I. Classe umgewandelt, und mit den Befugnissen eines Haupt-Zollamtes II. Classe ausgestattet worden.

Wien, am 16. October 1876.

Casse- und Verrechnungswesen.

Enthebung der Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Vornahme der Scontrirung der Telegraphen-Stationscassen.

Z. 27379.

Nachdem mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 14. October 1876, Z. 30071, sämmtliche Telegraphendirectionen angewiesen worden sind, vom 1. December 1876 angefangen die Scontrirung der Telegraphen-Stationscassen durch ihre Organe besorgen zu lassen, wird mit Beziehung auf den an die Finanz-Landesbehörden in Wien, Innsbruck, Graz, Triest, Prag, Brünn und Lemberg ergangenen Erlaß vom 18. November 1853, Z. 44858 und auf die Verordnung vom 14. November 1874, Z. 30418 (V. Bl. Nr. 34) im Einvernehmen mit dem Handelsministerium angeordnet, daß es von dem bezeichneten Zeitpunkte angefangen von der Vornahme der Scontrirung der Telegraphen-Stationscassen durch Organe des Finanzdienstes überhaupt abzukommen hat.

Wien, am 2. November 1876.

[1]) Enthalten in dem am 10. November 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 129.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung im Umfange der Steuerbezirke Tulln und Klosterneuburg in Niederösterreich.) Zufolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1876 (Nr. 121 des R. G. Bl.) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Gugging aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tulln und deren Zuweisung zu jenem des Bezirksgerichtes Klosterneuburg wird die genannte, bisher zum Steueramte Tulln gehörige Ortsgemeinde vom 1. November 1876 an dem Steueramte Klosterneuburg zugewiesen.

(Z. 26558, ddo. 20. October 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Engagements-Verträge.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 24. Juni 1874, Z. 15569, (V. Bl. Nr. 22) wird der „Wiener Stadttheater-Gesellschaft" die unmittelbare Entrichtung der für die mit dem Schauspielpersonale abzuschließenden Engagements-Verträge nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 23903, ddo. 12. October 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für den Wahlact von Creditvereins-Ausschüssen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der „allgemeinen Depositenbank" in Wien die unmittelbare Entrichtung der für den Wahlact, respective von den Bezügen der Ausschüsse des von der genannten Bank gegründeten Creditvereines nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühr gestattet wurde.

(Z. 24627, ddo. 12. October 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Banca popolare di Trieste" die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener, dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 25747, ddo. 14. October 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1876 dem Finanzprocuraturs-Secretär in Klagenfurt Dr. Guido Visconti taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 27644, ddo. 28. October 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1876 dem Zoll-Oberamts-Controlor des Haupt-Zollamtes in Wien Franz Pillwein aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 27078, ddo. 23. October 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1876 dem Finanz-Obercommissär Alois Kruch in Chrudim anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 25705, ddo. 10. October 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October 1876 dem Buchdrucker der Hof- und Staatsdruckerei Josef Ginselmayer in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 27021, ddo. 20. October 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Rechnungsrath Franz Apperle wurde zum Ober-Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 19473, ddo. 11. October 1876.)

Der Finanzcommissär Julius Wittich wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz ernannt. (Z. 24550, ddo. 2. October 1876.)

Der Finanzwache-Commissär Julius Link zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse für das Verwaltungsgebiet der Finanz-Landesdirection in Graz. (Z. 25011, ddo. 11. October 1876.)

Der Zolleinnehmer in Robič Franz Macha zum Finanzwache-Commissär in der X. Rangsclasse für das Verwaltungsgebiet der Finanzdirection in Triest (Z. 25163, ddo. 1. October 1876.)

Eine Geld-Rechnungsführerstelle im Status der alpinen Salinenverwaltungen wurde dem quiescirten Eisenwerks-Verwalter Wilhelm Gerscha verliehen und Ischl als dessen Dienstort bestimmt. (Z. 26047, ddo. 29. October 1876.)

Die Zoll-Oberamts-Officiale Johann Wolf, Heinrich Rossa und Franz Lamatsch zu Prag wurden zu Oberamts-Controloren des dortigen Haupt-Zollamtes ernannt. (Z. 25270, ddo. 28. October 1876.)

Der Amtsofficial des Lottoamtes in Linz Josef Schattenkirchner zum Oberamts-Officiel in der IX. Rangsclasse dortselbst. (Z. 26311, ddo. 20. October 1876.)

Der Controlor des Grazer Punzirungsamtes August Wittik zum Wardein — zugleich Vorstande des Punzirungsamtes in Bregenz in der IX. Rangsclasse. (Z. 25762, ddo. 20. October 1876.)

Zu Kanzlisten im Finanzministerium wurden ernannt: Der Feuerwerker des technisch-administrativen Militär-Comité Michael Jolaty und der Feuerwerker des 7. Festungs-Artillerie-Bataillons, commandirt im militär-geographischen Institute Alfred Voigt. (Z. 4355-F. M., ddo. 14. October 1876.)

Der provisorische Bezirksfeldwebel im Landwehrbataillon Nr. 3 zu St. Pölten Carl Wolf wurde zum Kanzlisten im Finanzministerium ernannt. (Z. 4591-F. M., ddo. 21. October 1876).

Der Rechnungsrevident Ernst Porndorfer wurde zum Rechnungsrathe bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie ernannt. (Z. 28218, ddo. 5. November 1876.)

Der Assistent des Haupt-Münzamtes Dr. Carl Semsch zum Cassecofficial in der X. Rangsclasse und der Praktikant Ignaz Lasus zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Haupt-Münzamte. (Z. 27891, ddo. 1. November 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Assistent Adalbert Strnad zum Official in der X. Rangsclasse, die adjutirten Praktikanten Ernst Görig und Carl Walbiner zu Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 13374, ddo. 14. October 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzconcipist Adolf Bogucki zum Finanzcommissär — Der mit dem Titel und Charakter eines Zollamts-Officiales bekleidete Josef Fuxa zum wirklichen Zollamts-Officialen in der X. Rangsclasse und der Finanzwach-Respicient Josef Linde zum Amtsassistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Neben-Zollamte I. Classe in Itzkany.

Graz: Der Steuereinnehmer Ludwig Stampfel zum Steuereinspector.

Innsbruck: Der bisherige Controlor des Haupt-Zollamtes zu St. Margareten Josef Compagnazzi zum Amtsleiter desselben Haupt-Zollamtes. — Der Steueramts-Controlor Johann Niederhuber zum Steuereinnehmer in der IX. und der Steueramts-Adjunct Josef Waldner zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse, dann der provisorische Steueramts-Adjunct Johann Schönegger zum definitiven und der Steueramts-Praktikant Johann Clauser zum provisorischen Steueramts-Adjuncten — Der Finanzwach-Respicient Ignaz Speckbacher wurde zum Einnehmer des Neben-Zollamtes II. Classe in Martinsbruck ernannt.

Klagenfurt: Die Steueramts-Controlore August Szychta in St. Paul und Otto Reinisch in St. Veit zu definitiven Steuereinnehmern in der IX., die Steueramts-Adjuncten Ferdinand Harbacher in Feldkirchen und Josef Schaffler in Eberndorf zu definitiven Steueramts-Controloren in der X., die Steueramts-Praktikanten Anton Mathes in Villach und Friedrich Baumayer in St. Veit zu definitiven Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Conceptspraktikant Johann Kaszyński zum Finanzconcipisten. — Der Zollamts-Verwalter Victor Martini in Brody zum Zoll-Oberamts-Controlor bei dem Haupt-Zollamte in Krakau — Der Steuereinnehmer Adam Pawlik zum Verwalter und der Steueramts-Controlor Josef Klieba zum Controlor bei den ostgalizischen Salz-Verschleißämtern.

Linz: Der ad personam in die X. Rangsclasse gereihte Neben-Zolleinnehmer Ignaz Kaserer zum Zollamts-Assistenten in Oberösterreich.

Prag: Die Finanzconcipisten Ferdinand Čech, Ignaz Meder und Julius Richter zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse.

Triest: Der Finanzwache-Respicient Sebastian Grivičić zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Neben-Zollamte in Podgorje.

Wien: Bei der Taxamts-Casse in Wien zum Amtsofficial in der X. Rangsclasse der Verzehrungssteuer-Linienamts-Official Adolf v. Rumy. — Der Concipist Dr. Oscar Wodicky zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse und der Concipient Dr. Paul Beck zum Concipisten in der X. Rangsclasse bei der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur. — Der Adjunct der niederösterreichischen Landes-Hauptcasse in Wien Carl Tomsch zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse bei dem Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 30. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 23. November.

Allgemeines.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden [1]).

Z. 4960-F. M.

In Folge Ministerraths-Beschlusses und im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Ministerium wird die Ausfuhr von Pferden für sämmtliche Grenzen des allgemeinen österreichisch-ungarischen, dann des dalmatinischen Zollgebietes verboten.

Dieses Ausfuhrverbot hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dasselbe den Zollämtern bekannt wird.

Wien, am 21. November 1876.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause der Stadt Wien [2]).

Z. 27829.

Im Lagerhause der Stadt Wien, am Weltausstellungsplatze zu Wien ist eine Expositur des Wiener k. k. Haupt-Zollamtes mit den Befugnissen eines Haupt-Zollamtes I. Classe und mit der Ermächtigung zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (V. Bl. Nr. 45) errichtet worden, welche am 23. October 1876 ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Wien, am 14. November 1876.

---

[1]) Enthalten in dem am 22. November 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 134.

[2]) Enthalten in dem am 22. November 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 133.

Erweiterung der Haftungspflicht des Staatsnoten-Zähl- und Revisionscomité.

(Giltig für die unterstehenden Cassen.)

Z. 26823.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium wurde dem Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité, welches nach der bisherigen Instruction nur für die Vollzähligkeit der Staatsnoten in den gesiegelten Bünden à 1000 Stücke zu haften hatte, von nun an auch die Haftung für die Vollzähligkeit der Staatsnoten in den einzelnen Packeten à 100 Stücke auferlegt.

Diese Haftung bezieht sich gegenüber der Reichscentralcasse auf alle drei Staatsnoten-Kategorien, nämlich auf die 1 fl., 5 fl. und 50 fl. Staatsnoten, gegenüber allen anderen Cassen aber nur auf die 1 fl. und 5 fl. Staatsnoten, da die Staatsnoten zu 50 fl. von der Reichs-Centralcasse, wie bisher, unter ihrer eigenen Haftung weiter begeben werden.

Gleichzeitig hat das Reichs-Finanzministerium, im Interesse einer rascheren und leichteren Cassamanipulation, sowie zur Verhütung von Irrungen bei derselben, die Verfügung getroffen, daß die Packete der 1 fl. und 5 fl. Staatsnoten künftig vom genannten Comité unter Kreuzspangen gelegt werden.

Die Hinausgabe der 1 fl. und 5 fl. Staatsnoten unter Kreuzband erfolgt, sobald der derzeitige Vorrath an, mit einfachen Querspangen versehenen Staatsnoten dieser zwei Kategorien aufgebraucht sein wird.

Die erweiterte Haftungspflicht des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité hat nur bezüglich der unter Kreuzband gelegten Staatsnoten-Packete einzutreten.

Reclamationen, welche die Vollzähligkeit ganzer, unter dem Siegel des Staatsnoten-Zähl-Comité gelegter Bunde oder einzelner Kreuzband-Packete mit Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. bestreiten, bedürfen zu ihrer Annahme und Berücksichtigung des Nachweises, daß die behaupteten Mängel in dem Bunde oder Packete bereits zu der Zeit enthalten waren, als diese unter unverletztem Verschlusse des Comité vom Reclamanten oder dessen Bevollmächtigten übernommen worden sind.

Dieser Nachweis kann in vollkommen beruhigender und überzeugender Weise nur dadurch geliefert werden, daß die Partei sogleich nach Uebernahme eines Staatsnoten-Bundes oder Kreuzband-Packetes die stückweise Abzählung unter Intervention der betreffenden Zahlstelle im Locale derselben vornimmt.

Um in dieser Beziehung einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, sowie um ungerechtfertigte Reclamationen hintanzuhalten, werden für die unterstehenden Cassen und mit Geld manipulirenden Aemter nachstehende Weisungen erlassen:

1. Die Ausfolgung von Bunden zu 1000 Stück Staatsnoten à 1 fl. oder 5 fl. unter dem Siegel des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité, oder von Packeten zu 100 Stück Staatsnoten à 1 fl. oder 5 fl. unter dem vom genannten Comité angelegten Kreuzbandverschlusse an die Parteien darf nur mit der Aufforderung geschehen, daß diese sich von der

Vollzähligkeit der Bunde, beziehungsweise Packete durch Abzählung im Cassalocale vor dem Verlassen desselben und unter Intervention eines Cassaorganes zu überzeugen haben, widrigens eine Reclamation nicht angenommen wird.

2. Sind von einer Cassa oder einem Amte aus einem Packete, welches sich unter dem Kreuzbandverschlusse des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité befindet, Theilzahlungen zu leisten, so muß das Packet vom manipulirenden Cassabeamten noch vor der Ausfolgung einer Theilzahlung eröffnet und vollständig durchgezählt werden.

3. Sollte in dem einen, wie im anderen Falle constatirt werden, daß ein Packet nicht vollzählig ist, so muß das Packet von einem, vom Cassavorstande eigens hiezu zu bestimmenden Cassabeamten nochmals durchgezählt, sodann der Befund zu Protokoll genommen, von den betheiligten Cassabeamten, und im Falle ad 1 auch von der Partei, unter Angabe ihrer Adresse, unterfertigt, und dieses Protokoll nebst der Kreuzspange des beanständeten Packetes im vorgeschriebenen Wege dem Reichs-Finanzministerium vorgelegt werden.

4. Die Kreuzspangen solcher zu Theilzahlungen verwendeten Staatsnoten-Packete, deren Vollzähligkeit constatirt wurde, sind zur Vermeidung von Irrungen in Stücke zu zerreißen.

Wien, am 15. November 1876.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Sparcasse in Pöggstall.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der Gemeinde-Sparcasse in Pöggstall die Bewilligung ertheilt wurde, die Stempelgebühren für ihre Empfangsbestätigungen über die Zinsen von dargeliehenen Capitalien unmittelbar zu entrichten.
(Z. 26430, ddo. 13. November 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November 1876 die bei dem General-Probiramte systemisirte mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes verbundene Directorsstelle dem gegenwärtigen Director dieses Amtes Max Lill v. Lilienbach allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28422, ddo. 12. November 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November 1876 dem pensionirten Oekonomatsverwalter der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Josef Prantl in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 29077, ddo. 15. November 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuereinnehmer Wilhelm Jettmar wurde zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 27766, ddo. 15. November 1876.)

Für den Bereich der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection wurden ernannt:

zu Finanzräthen: der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzsecretär Theobald Demuth v. Hantesburg, dann die Finanz-Obercommissäre Alois Eisenhauer und Franz Petzold;

zum Finanzsecretär: der Finanz-Obercommissär Johann Dischbaur,

und zu Finanz-Obercommissären die Finanzcommissäre: Franz Fink, Rudolf Rochel und Franz Hulek. (Z. 27769, ddo. 9. November 1876.)

Der Assistent des General-Probiramtes in Wien Leopold Schneider zum Probirer in der IX. Rangsclasse dortselbst. (Z. 28422, ddo. 12. November 1876.)

Der Steueramts-Controlor Franz Heß in Pilgram zum Haupt-Steueramts-Controlor in der IX. Rangsclasse für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection. (Z. 27767, ddo 14. November 1876.)

Der Zolleinnehmer Johann Sobota und die selbstständigen Finanzwache-Respicienten Cajetan Horner und Franz Fruhwirth zu Finanzwache-Commissären in der X. Rangsclasse für Kärnthen. (Z. 29302, ddo. 17. November 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanz-Conceptspraktikant Felix Rentschner zum Finanzconcipisten. — Der Zahlamts-Official Ferdinand Würzer zum Zahlamts-Cassier; der Zahlamts-Assistent Adolf Klein zum Zahlamts-Official und der Steueramts-Adjunct Miron Milkowiez zum Zahlamtsassistenten beim Bukowinaer Landes-Zahlamte. — Der Steueramts-Adjunct Alois Pietroszyński zum Steueramts-Controlor und die Steueramts-Praktikanten Alexander Login und Nikolaus Franz Meschedeer zu Steueramts-Adjuncten.

Klagenfurt: Der disponible Zollamts-Assistent Josef Zimuy zum Zollamts-Assistenten bei dem Haupt-Zollamte in Klagenfurt.

Linz: Die Steueramts-Controlore Alois Pfifferling, Cajetan Wöß und Michael Engel zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramts-Adjuncten Josef Kirchberger, Wolfgang Moser, Adolf Seeauer, Josef Schacherl und Anton Estl zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse, dann der provisorische Steueramts-Adjunct Franz Schmolzer und die Praktikanten Rudolf Bissuti, Carl Rechberger und Gustav Zemann zu definitiven dann der Steueramts-Praktikant Georg Voith zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Prag: Der Finanz-Conceptspraktikant Johann Broz zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Der Zollamts-Official Johann Willigk zum Controlor in der IX. Rangsclasse und der Gefällsamts-Assistent Josef Kubetz zum Official der X. Rangsclasse bei dem Gefällsamte in Prag.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 31. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 23. December.

Allgemeines.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 23. November 1876, betreffend die Zahlungs- und Fassungsmodalitäten der Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen nach Personen der k. k. Landwehr.

Z. 29027-890.

Das k. k. Landes-Vertheidigungsministerium hat im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr, Nr. 24 vom 1. November 1876, bezüglich des obigen Gegenstandes folgende Verlautbarung erlassen:

Circularverordnung vom 20. October 1876, Nr. 11260-1714.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Staats-Centralstellen wird — im Sinne der §§. 21 und 22 des Landwehr- (9 und 40 des Landesvertheidigungs-) Gesetzes — eröffnet, beziehungsweise verfügt:

Die Versorgungsauslagen für Witwen und Waisen nach Personen der k. k. Landwehr — in jedem einzelnen Falle den Anspruch auf eine Begünstigung nach den bestehenden Normen vorausgesetzt — trägt (in Analogie der im Gesetze über die Militärversorgung den Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ausgesprochenen Zahlungsmodalitäten):

A. Im Frieden.

1. Der gemeinsame Reichsetat, wenn die Gatten (Väter)

a) anlässig der ersten Errichtung der Landwehr aus dem Activstande des Heeres (Kriegsmarine) in den Activstand der ersteren, und

b) aus dem Ruhestande des Heeres (Kriegsmarine) in den activen oder nicht activen Stand (Evidenz) der Landwehr übersetzt wurden oder auch erst übersetzt werden;

ad a) und b) jedoch nur dann, wenn schon aus der früheren Heeresdienstleistung für die Hinterbliebenen nach den Heeresnormen ein Versorgungsanspruch erwachsen war und in jedem Falle nur in jenem Ausmaße, als sie zur Zeit des Austrittes des Gatten (Vaters) aus dem Heeresverbande anzusprechen berechtigt gewesen waren.

2. Der allgemeine Civil-Pensionsetat der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in allen anderen ad 1 nicht genannten Fällen, somit auch die etwaige Differenz zwischen der den gemeinsamen Reichsetat belastenden Quote und der factischen Gebühr der Familie zur Zeit des Todes einer Landwehrperson.

B. Im Mobilisirungsfalle

(auf Grund der Allerhöchst sanctionirten Bestimmungen über die gesetzliche Vergütung der durch Heranziehung der Landwehr zu gemeinsamen Kriegszwecken entstehenden Auslagen, Punkt 143 und 153, verlautbart mit hierseitigem Erlasse vom 13. Juli 1876, Nr. 553, Praes.)

1. Der gemeinsame Reichsetat, wenn die Auslagen aus Anlaß der Mobilisirung der k. k. Landwehr zu gemeinsamen Kriegszwecken entstehen — dann aber auf die ganze Gebührsdauer, auch in dem Falle, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche erst nach durchgeführter Mobilisirung erheben.

2. Der im Frieden hiezu verpflichtete Etat (lit. A. Punkt 1 und 2), wenn diese Auslagen nicht aus Anlaß einer solchen Mobilisirung entstehen.

Die Zuwendung und Flüssigmachung der den gemeinsamen Reichsetat treffenden Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen wird auch fernerhin in jedem speciellen Falle das Reichs-Kriegsministerium einleiten; daher dem Ministerium für Landesvertheidigung nur die diesfällige Initiative zusteht.

Wie die anlässig der Mobilisirung zu Kriegszwecken erwachsenen Ansprüche geltend zu machen sind und realisirt werden, ist im Punkte 143 der voreitirten Bestimmungen enthalten.

Im Frieden sind die gebührlichen Ansprüche der Witwen und Waisen nach den im Heere bestehenden Vorschriften (Circularverordnung vom 28. März 1875, Abth. 9, Nr. 1873, Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 10. Stück) mit dem Bemerken zur Geltung zu bringen, daß die instruirten Versorgungsurkunden von den Landwehrtruppen (Evidenthaltungen) an die Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Oberbehörde) und von diesen — auch in Fällen, wo der Versorgungsgenuß ganz oder theilweise den gemeinsamen Reichsetat trifft — an das Ministerium für Landesvertheidigung zur weiteren Veranlassung vorzulegen kommen.

Der Ausbezahlungsmodus der Sterbequartale und Abfertigungen im Frieden ist durch die Circularverordnung vom 5. März 1876, Nr. 2360-351 V (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 12) bereits geregelt und der Punkt 2 dieser letzteren Verordnung durch die vorstehenden Verfügungen erledigt.

Horst m. p.

Diese Bestimmungen werden hiemit für den hierortigen Dienstbereich mit dem Beifügen kundgemacht, daß die in dem letzten Alinea der obigen Verordnung erwähnte Circular-

verordnung bereits im Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1876, Nr. 15, verlautbart wurde.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1876, betreffend die Auf- und Hinauszahlungen bei der Convertirung der allgemeinen Staatsschuld [1]).

Z. 4928-F. M.

Die bei der Convertirung der allgemeinen Staatsschuld vorkommenden Auf- und Hinauszahlungen (§. 1, Alinea 4 der Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1868, R. Bl. Nr. 50) sind künftighin von der Partei zu dem Durchschnittscourse, welcher in dem amtlichen Coursblatte der Wiener Börse von dem der Convertirung vorangegangenen Tage für die betreffende Staatsschuld-Kategorie notirt erscheint, zu leisten, beziehungsweise — unter der in der angeführten Kundmachung enthaltenen Beschränkung — anzusprechen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verzollung von Baumwollwaaren und Wollwaaren, vom 1. Jänner 1877 beginnend [2]).

Z. 29816.

In Folge des Erlöschens des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Großbritannien geschlossenen Handelsvertrages vom 16. December 1865 (R. Bl. ex 1866, Nr. 4) und der Convention vom 30. December 1869 (R. Bl. ex 1870, Nr. 9) treten mit Schluß des Jahres 1876 die in der letzteren festgesetzten Einfuhrzölle auf Baumwollwaaren und Wollwaaren außer Kraft, und haben im zollbegünstigten Verkehre vom 1. Jänner 1877 bis auf Weiteres die in dem Zollvertrage mit dem deutschen Reiche vom 9. März 1868 (R. Bl. Nr. 19 ex 1868) enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Baumwollwaaren und Wollwaaren in Anwendung zu kommen.

Wien, am 24. November 1876.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Eingangs-Zollbehandlung der Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrikation.

Z. 31701.

Im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird angeordnet, daß der bei der Blutlaugensalz-Fabrikation verbleibende Rück-

[1]) Enthalten in dem am 22. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 136.
[2]) Enthalten in dem am 22. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 138.

stand, welcher zum größten Theile aus Eisenkalcian- und Schwefelverbindungen besteht und theils als Dungmittel, theils als Entfärbungsmittel zum Ersatz des Spodiums verwendet wird, nach Tarifpost 80, d) zollfrei zu behandeln ist.

Wien, am 11. December 1876.

Ermächtigung des Neben-Zollamtes I. Classe in Podgorje zur Verzollung von Olivenöl nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 23 a) und b).

Z. 29710.

Das k. k. Neben-Zollamt I. Classe zu Podgorje wurde ermächtigt, Olivenöl nach Vermischung mit Terpentin- oder Rosmarinöl nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 23 a) und b) in Verzollung zu nehmen.

Wien, am 9. December 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Anstellung von k. k. Officieren im Civil-Staatsdienste.) Mit Beziehung auf §. 25 der mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 3. October 1869, Z. 26665 (V. Bl. Nr. 37) kundgemachten Vorschrift in Betreff des Uebertrittes von k. k. Officieren in Civil-Staatsdienste wird bemerkt, daß im Sinne dieses Paragraphes vor der Ernennung eines Officiers zum Beamten stets das nöthige Einvernehmen mit demjenigen General- oder Militärcommando zu pflegen ist, welches das Gesuch des betreffenden Officiers um Verleihung einer Anstellung im Civil-Staatsdienste an die besagte Behörde geleitet hat.

(Z. 30048, ddo. 25. November 1876.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuer-Oberinspector Carl Schaffenhauer wurde zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt. (Z. 29183, ddo. 27. November 1876.)

Der Finanz-Obercommissär Hieronymus Hof wurde zum Finanzrathe, der Finanzcommissär Dr. Josef Moriz Edler v. Morizburg zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Otto v. Ottenthal zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 29876, ddo. 5. December 1876.)

Die provisorischen Assistenten der Staats-Schuldencasse Jacob Neulinger und Brando Edler v. Rettich wurden zu definitiven Assistenten dieser Casse in der XI. Rangsclasse ernannt. (Z. 19496, ddo. 27. November 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Wien: Die Finanzconcipisten Johann Pawesch, Heinrich Pfundstein und Friedrich Modes zu Finanzcommissären; der Conceptspraktikant Dominik Rottini zum Finanzconcipisten. — Der Kanzleipraktikant des Wiener Magistrates Richard Bächt zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der niederösterreichischen Landes-Hauptcasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 32. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 28. December.

Allgemeines.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des Lagerhauses der Stadt Wien.[1])

Z. 32447.

Auf Grund der in dem Artikel VII des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) enthaltenen Ermächtigung werden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf jene Schiedssprüche anwendbar erklärt, welche von dem Schiedsgerichte des Lagerhauses der Stadt Wien gefällt werden.

Wien, am 16. December 1876.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Währing in Niederösterreich.[2])

Z. 31305.

Anläßlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Währing (R. G. Bl. 1876 Nr. 25 und 130) ist auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 20. November 1876 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt worden, welches seine Amtsthätigkeit am 15. Jänner 1877 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an, werden

a) die bisher zum Steuerbezirke Hernals gehörigen Gemeinden: Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf, Ober- und Unter-Döbling, dann Ober- und Unter-Sievering, und

[1]) Enthalten in dem am 22. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 139.

[2]) Enthalten in dem am 22. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 140.

b) aus dem Steueramtsbezirke Klosterneuburg die Gemeinden Nußdorf, Heiligenstadt, Grinzing, Kahlenbergerdorf und Josephsdorf dem Steueramte in Währing zugewiesen.

Wien, am 17. December 1876.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der Gegenstände für die kunstgewerbliche Ausstellung in Amsterdam.

Z. 30706.

In den Monaten Juni, Juli, August und eventuell auch September 1877, wird in Amsterdam eine kunstgewerbliche Ausstellung stattfinden.

Um die Theilnahme an dieser Ausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu dieser Ausstellung zu versendenden Gegenstände im Wesentlichen jene Vorschriften zu beobachten, welche mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur-Industrieausstellung im Jahre 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichnet wurden, nämlich solche Gegenstände als auf ungewissen Verkauf (Losung) ins Ausland versendet, (§§. 223, der Z. u. St. M. O.) zu behandeln.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine mit letztem December 1877 ablaufende Frist festgesetzt.

Wien, am 12. December 1876.

Anhang.

Allgemeines.

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.) Dieses seit dem Jahre 1854 bestehende Verordnungsblatt wird in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Dasselbe enthält nebst allen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Bezuges die wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des k. k. Finanzministeriums, namentlich in Angelegenheiten der directen und indirecten Besteuerung, im Cassa- und Verrechnungswesen und im Punzirungswesen; endlich in der deutschen Ausgabe im Anhange auch die Auszeichnungen und Ernennungen von Beamten der Finanzverwaltung.

Der Pränumerationspreis wird für die deutsche Ausgabe loco Wien mit 1 fl. 40 kr., außerhalb Wien bei portofreier Zusendung mit 2 fl. ö. W. und für die italienische Ausgabe loco Wien mit 2 fl. ö. W. außerhalb Wien bei portofreier Zusendung mit 2 fl. 60 kr. ö. W. festgesetzt.

Pränumerationen werden bei der k. k. Zeitungs-Haupt-Expedition (alten Fleischmarkt im Postgebäude in Wien), dann bei allen k. k. Postämtern angenommen.

Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition in Wien einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. — Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Einzelne Jahrgänge des Verordnungsblattes in deutscher Ausgabe können — soweit der Vorrath zureicht — zum Preise von 2 fl. ö. W. vom k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Verlage in Wien (Stadt, Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

(Z. 480-V. B., ddo. 20. December 1876.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1877 der bei der oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurde für Linz auf Vierzig Kreuzer und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf Fünfzig Kreuzer festgesetzt.

Auswärtige Abonnements werden bei allen Postämtern, und Pränumerationen in loco bei der Hilfsämter-Vorstehung der Finanzdirection in Linz angenommen.

(Z. 468, ddo. 14. December 1876.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1877 der bei der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1877 der bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn redigirten Beilage zu dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums wurde wie bisher für die Abonnenten in Brünn auf dreißig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten auf fünfundvierzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen loco Brünn werden von der Hilfsämter-Direction der Finanz-Landesdirection in Brünn, auswärtige Pränumerationen aber von sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 483, ddo. 21. December 1876.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Gemeindeämter in Lounek und Chodoun, dann durch das k. k. Patronatsamt in Bistrau.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß den Gemeindeämtern in Lounek und Chodoun, dann dem k. k. Patronatsamte in Bistrau die Bewilligung ertheilt wurde, die Stempelgebühren für die Empfangsbestätigungen über die Zinsen der von den genannten Gemeindeämtern dargeliehenen Armenfonds-Capitalien, beziehungsweise der von dem genannten k. k. Patronatsamte auf Hypotheken dargeliehenen Kirchenfonds-Capitalien unmittelbar zu entrichten.

(Z. 28930, ddo. 19. December 1876.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch das Kirchen-Patronatsamt in Praskoles und die Spitalfonds-Verwaltung in Elbe-Kostelec.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß dem Kirchen-Patronatsamte in Praskoles, dann der Verwaltung des Spitales in Elbe-Kostelec die Bewilligung ertheilt wurde, die Stempelgebühren für die Empfangsbestätigungen von Zinsen der auf Hypotheken dargeliehenen Capitalien unmittelbar zu entrichten.

(Z. 29908, ddo. 19. December 1876.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Lotto-Gefällsdirection:

Der k. k. Hauptmann des Tiroler Jägerregiments Kaiser Franz Josef I. Maximilian Eliatschek Freiherr v. Siebenburg und die Lottoamts-Assistenten Carl v. Löffler und Heinrich Bannherr zu Lottoamts-Officialen in der X. Rangsclasse und die Lottoamts-Praktikanten Albert Keil und Hermann Petter zu Lottoamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3845, ddo. 19. November 1876.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Im Rechnungsdepartement der Generaldirection der Tabakregie: Rechnungsofficial Johann Kratochwill zum Rechnungsrevidenten, in der IX. Rangsclasse, Rechnungsassistent Wilhelm Schlagorsky zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der adjutirte Rechnungspraktikant Rudolf Müller zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 14604, ddo. 28. November 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Die Steueramts-Controlore Rudolf Hriber und Anton Köckh zu Steuereinnehmern. — Der königl. ungarische Rechnungsofficial Eduard Castelliz, dann die Steueramts-Adjuncten Carl Prevenhueber, Josef Thoma und Franz Jersche zu Controloren bei den Steuerämtern in Steiermark. — Die Steueramts-Praktikanten Hugo Payer, Wilhelm Laurencab und Alexander Duller zu Steueramts-Adjuncten.

Innsbruck: Der Oekonomatscontrolor Alois Plaseller zum Verwalter und der Steueramts-Controlor Johann Schletterer zum Controlor des Finanz-Landesökonomates in Innsbruck. — Der k. k. Neben-Zolleinnehmer Friedrich Stifler von Höchst wurde zum Controlor des k. k. Haupt-Zollamtes St. Margareten und der Finanzwach-Respicient Franz Pawratil zum Einnehmer des Neven-Zollamtes in Höchst ernannt. — Die Finanzconcipisten Gallus Haas und Carl Mayr Ritter v. Gravenegg zu Finanz-Commissären und der Finanz-Conceptspraktikant Norbert Graf v. Ferraris zum Finanzconcipisten.

Laibach: Die Steueramts-Controlore Franz Modrian und Rudolf Rotter zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. — Die Steueramts-Adjuncten Alois Moschner und Josef Hutter zu definitiven Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse.

Lemberg: Die Steueramts-Controlore Josef Kaweeki, Andreas Danilowiez, Anton Bartosch, und der Conceptsadjunct Thomas Jabloński zu Steuereinnehmern, dann die Steueramts-Adjuncten Josef Jaworski, Josef Bieńkowski, Heinrich Fischer, Felix Dekordy und Ladislaus Baranieeki zu Steueramts-Controloren.

Linz: Der Steueramts-Adjunct Leopold Fechter zu Folge Verzichtleistung des Steueramts-Adjuncten Wolfgang Moser auf die ihm verliehene Controlorsstelle zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse, dann der Rechnungs-Oberjäger Josef Hoschek und der Rechnungsfeldwebel Franz Rueß zu Steueramts-Adjuncten. — Die Finanzwache-Respicienten Conrad Kieweg und Alexander Wegscheider zu Neben-Zolleinnehmern II. Classe.

Prag: Zu Zollamts-Verwaltern in der IX. Rangsclasse die Zollamts-Leiter Ludwig Kuy und Franz Ling; zu Zoll-Oberamts-Officialen in der IX. Rangsclasse die Zollamts-Controlore Georg Reischl und Carl Reischl, und die Zollamts-Officiale Johann Freiherr v. Schorlemer, Wenzel Bonezek und Franz Weyrauch. — Der provisorische Steuerinspector Wenzel Tichy und der Steueramts-Controlor Georg Rau zu definitiven, dann der Steueramts-Adjunct Anton Buzek zum provisorischen Steuerinspector. — Der Haupt-Steueramts-Controlor Anton Plewa und die Steueramts-Controlore Franz Tikal, Franz Knapp und Josef Arthofer zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. — Die Steueramts-Adjuncten Egmillo Jeorg, Wratislav Lhotta, Anton Drobný, Carl Kretschmann, Josef Rudisch und Heinrich Zizka zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Der provisorische Revident des Finanz-Landesdirections-Rechnungsdepartements Franz Bernard zum definitiven und der Rechnungsofficial Georg Bayer zum provisorischen Rechnungsrevidenten; der provisorische Rechnungsofficial Andreas Hladik zum definitiven und die Titular-Rechnungsofficiale Wenzel Breycha und Anton Tausch zu provisorischen Rechnungsofficialen; der provisorische Rechnungsassistent Franz Sykora und die Praktikanten Johann Schebor und Jaroslav Prochaska zu definitiven und der Praktikant Ferdinand Galla zum provisorischen Rechnungsassistenten — Der Zollamts-Assistent Franz Nebesky, dann die Zolleinnehmer Heinrich Weger, Franz Wondrak, Carl Porth und Franz Preininger zu Zollamts-Officialen in der X. Rangsclasse.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem am 23. December 1876 ausgegebenen Verordnungsblatte Nr. 31 und zwar in der Verordnung vom 11. December 1876, Z. 31701, Seite 184 in der ersten Zeile von oben soll es statt „aus Eisenkalician und Schwefelverbindungen" richtig „aus Eisen-Kali-Cyan und Schwefel-Verbindungen" heißen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 33. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, den 31. December.

Allgemeines.

Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der französischen Regierung vom 30. November 1876, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 11. December 1866 [1]).

Erklärung

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung der französischen Republik sind in Erwägung, daß der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag in Folge geschehener Kündigung desselben mit 31. December 1876 außer Wirksamkeit zu treten hat, und in Anerkennung der Nützlichkeit, die Wirksamkeit dieses internationalen Actes zu verlängern, über nachstehende Bestimmung übereingekommen:

Der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag wird bis 30. Juni 1877 in Wirksamkeit bleiben.

Urkund dessen haben die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten vorstehende Erklärung gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien den 30. November 1876.

(L. S.) Andrássy m. p. (L. S.) Vogüé m. p.

Die vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, den 29. December 1876.

Auersperg m. p. **Chlumecky** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 31. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 142.

Handels-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien vom 5. December 1876. [1])

(Abgeschlossen zu Budapest den 5. December 1876; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 27. December 1876 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 29. December 1876.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Nostro aeque ac Majestatis Suae Magnae Britanniae Reginae Plenipotentiario ad promovendas et dilatandas commercii relationes inter Utriusque Nostrum ditiones et subditos existentes conventio die quinta Decembris anni currentis Viennae inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, einerseits und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland anderseits

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen zu regeln und auszudehnen, haben nach erfolgter Kündigung des Handelsvertrages vom 16. December 1865, sowie der dazu gehörigen Nachtrags-Convention vom 30. December 1869 beschlossen, einen neuen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Julius Grafen Andrássy v. Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Großkreuz Allerhöchst Ihres Stephansordens, Allerhöchst Ihren Generalmajor und geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Andrew Buchanan, Mitglied Ihrer Majestät höchst ehrenwerthen geheimen Rathes, Großkreuz des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

[1]) Enthalten in dem am 31. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 141.

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Unterthanen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, welche in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf den Aufenthalt und den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel II.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse, sowie alle Waaren österreichisch-ungarischer Provenienz überhaupt, welche in die Gebiete und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät und die Boden- und Gewerbserzeugnisse, sowie alle Waaren britischer Provenienz überhaupt, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, während der Dauer dieses Vertrages der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse und Waaren des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und bei der Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich deßgleichen auch bezüglich der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des einen von und nach dem Gebiete des anderen Theiles die Behandlung auf dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes zu.

Artikel III.

Jede Ermäßigung in dem Tarife der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile den Unterthanen und dem Handel einer dritten Macht zugesteht, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel I bis III über die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes werden keine Anwendung finden:

1. Auf jene besonderen, althergebrachten Vorrechte, welche den türkischen Unterthanen für den türkischen Handel in Oesterreich-Ungarn zukommen.

2. Auf jene Begünstigungen, welche von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehres den Nachbarländern gegenwärtig zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßi-

gungen und Zollbefreiungen, welche in der genannten Monarchie nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte Geltung haben.

3. Auf die einem der beiden hohen vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel V.

Keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches unter den gleichen Umständen nicht auch auf das in dieser Beziehung am meisten begünstigte dritte Land anwendbar wäre.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabriksmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie an Mustern und Modellen für Industrieerzeugnisse denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Unterthanen Ihrer britischen Majestät werden aber in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Bezeichnung, an einem Muster oder Modell nur dann beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1877 in Kraft treten und bis zum 31. December desselben Jahres in Wirksamkeit bleiben.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich ratificirt werden, und es sollen die Ratificationsurkunden bis längstens 31. December 1876 in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Budapest, den 5. December im Jahre des Herrn Eintausend achthundertsechs und siebenzig.

(L. S.) **Andrássy** m. p.

(L. S.) **Andrew Buchanan** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, Verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur in Gödöllö die vigesima septima mensis Decembris anno Domini millesimo octingentesimo septuagesimo sexto, Regnorum Nostrorum vigesimo nono.

Franciscus Josephus m. p. (L.)

Andrássy m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:
Josephus liber baro a **Schwegel** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Der vorstehende Handels-Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, den 29. December 1876.

Auersperg m. p. **Chlumecky** m. p.

Vertrag vom 3. December 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines vom 23. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 47 ex 1864). [1]

(Abgeschlossen zu Wien am 3. December 1876; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 27. December 1876 und in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Wien am 30. December 1876.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Liechtenstein wegen Erneuerung der mit Vertrag vom 5. Juni 1852 gegründeten und seither fortgesetzten Zoll- und Steuer-

[1] Enthalten in dem am 31. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 143.

einigung am 3. December 1876 zu Wien ein aus XXIX Artikeln bestehender Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort wie folgt, lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein

haben in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen der im Jahre 1852 gegründeten, mit dem Vertrage vom 23. December 1863 auf weitere zwölf Jahre fortgesetzten und mit dem Vertrage vom 14. December 1875 für das Jahr 1876 erneuerten Vereinigung des Fürstenthumes Liechtenstein mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlberg, wegen Wiedererneuerung des Vertrages unter einigen, durch die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse bedingten und diesen entsprechenden Modificationen Unterhandlungen eingeleitet und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Joseph Freiherrn von Schwegel, Ritter des St. Stephans-Ordens und des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Hof- und Ministerialrath im k. und k. Ministerium des Aeußern;

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein:

Herrn Clemens Reichsgrafen von Westphalen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden hatten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel I.

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte für das Fürstenthum Liechtenstein, vom 1. Jänner 1877 an gerechnet, auf weitere 12 (zwölf) Jahre das System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stämpel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei, wie solches im Lande Vorarlberg auf Grund der diesfälligen Gesetze und der darauf bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen gegenwärtig besteht, oder in der Folge bestimmt werden sollte.

Artikel II.

Die einschlägigen österreichischen Gesetze und Vorschriften, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Gefällenstrafgesetz vom 11. Juli 1835, die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verzehrungssteuern, das Stämpelgesetz für Kalender, Zeitungen und Spielkarten vom 6. September 1850 und der bestehende Zolltarif, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden Nachträgen und Vorschriften werden daher wie bisher auch weiterhin im Fürstenthume gehandhabt, die Nachtragsgesetze und Verordnungen, sowie neue Gesetze dieser Art von den österreichischen Behörden der fürstlichen Regierung mitgetheilt und von dieser in Liechtenstein kundgemacht werden.

Dagegen bleiben, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, mit Ausnahme des Rheinzolles, dessen Verhältnisse unverändert fortzubestehen haben, alle wie immer gearteten Abgaben aufgehoben, welche vor dem 1. August 1852 für Rechnung des Landes oder der Gemeinden und Körperschaften im Ein-, Aus- oder Durchgange, bei der Hervorbringung, Zubereitung, dem Verkaufe oder Verbrauche von Waaren und Gegenständen, die den oben bezeichneten Abgaben unterliegen, im Fürstenthume Liechtenstein zu entrichten waren, und es können während der Dauer dieses Vertrages Abgaben solcher Art, wenn sie Gegenstände betreffen, die aus dem Auslande oder aus der österreichisch-ungarischen

Monarchie nach Liechtenstein eingeführt werden, nur mit Zustimmung der k. und k. Regierung festgesetzt werden.

Artikel III.

Die Erhöhung der nach den gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Gesetzen im Fürstenthume Liechtenstein eingeführten Verzehrungssteuern um ein Fünftheil des gegenwärtigen Satzes oder die Einführung einer neuen solchen Steuer auf, derselben jetzt nicht unterliegende Gegenstände, wird nur im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht erfolgen.

Wird ein Einverständniß nicht erzielt, so steht es jedem der contrahirenden Theile zu, den Vertrag zu kündigen und nach drei Monaten aus demselben auszuscheiden.

Artikel IV.

Für solange, als in Oesterreich die ämtlichen Zeitungen vom Zeitungsstämpel befreit bleiben, wird auch im Fürstenthume Liechtenstein eine ämtliche Zeitung (die Regierungszeitung) vom Stämpel frei belassen.

Artikel V.

Die Durchfuhr aus und nach der Schweiz, der Gränz- und Postverkehr werden im Fürstenthume Liechtenstein dieselben Erleichterungen und Begünstigungen genießen, wie in Vorarlberg, der Weideverkehr aber überdies die größte an irgend einer Gränze der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen die Schweiz oder das Deutsche Reich gestattete Erleichterung.

Artikel VI.

Der zwischen der kaiserlich österreichischen und fürstlich liechtenstein'schen Regierung bestehende Salzlieferungsvertrag bleibt während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages mit der Modification in Wirksamkeit, daß die liechtenstein'sche Regierung jährlich beiläufig 134.000 Kilogramm Speisesalz in Säcken zu 84 Kilogramm von der k. k. Legstätte in Feldkirch beziehen und für je 84 Kilogramm Salz im Nettogewichte den Preis von 3 fl. 79 kr. österreichischer Währung entrichten soll.

Außerdem soll der liechtenstein'schen Regierung auch das, für Landwirthe zur Düngung erforderliche Salz, insolange Dungsalz von der Saline in Hall erzeugt wird, auf Verlangen erfolgt werden. Die Menge des Bedarfes an solchem Oekonomiesalze wird von der fürstlichen Regierung längstens bis Ende October jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr bei der Finanzbezirksdirection in Feldkirch angemeldet werden. Dieses Salz wird der fürstlichen Regierung von der k. k. Legstätte in Feldkirch zu den dortigen Gestehungskosten, das ist um den in Hall bestehenden Verschleißpreis mit Zuschlag der Verpackungs- und Frachtkosten, und in dem Zustande, beziehungsweise mit der Beimischung überlassen werden, wie es in Vorarlberg in Verschleiß gesetzt wird.

Die Preise, um welche die fürstliche Regierung das Salz im Fürstenthume verkaufen läßt, dürfen höchstens um die Kosten der Fracht von Vaduz nach Feldkirch niedriger sein, als die Verkaufspreise der Privatgroßverschleißer in Feldkirch.

Artikel VII.

Die Preise von Tabak und Schießpulver werden in Vorarlberg und Liechtenstein dieselben sein, und diejenigen Personen und Körperschaften, sowie diejenigen Beschäftigungsarten, welchen in Vorarlberg der begünstigte Bezug von Tabak und Schießpulver eingeräumt ist, haben denselben auch in Liechtenstein zu genießen.

Artikel VIII.

Die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Zölle, Steuern und Preise der Staatsmonopolsgegenstände sind in derselben Valuta zu entrichten, welche auch in Vorarlberg zu diesem Zwecke angenommen wird, und in dem daselbst gesetzlich bestehenden Werthverhältnisse; in derselben Valuta und im gleichen Werthverhältnisse haben auch die Hinauszahlungen wegen unrichtiger Erhebungen, dann Steuernachlässe, Provisionen für Steuerperceptionen und für den Verschleiß von Monopolsgegenständen, sowie Zahlungen wegen ähnlicher, auf die unmittelbare Abgabenerhebung sich beziehender Anlässe zu erfolgen.

Artikel IX.

Die im Fürstenthume Liechtenstein cursirenden fremden Münzen sind von den Zollämtern nach den für Vorarlberg bestehenden Evaluationstabellen anzunehmen.

Bei Zahlungen in klingender Münze ist die Partei zur Annahme des Herausbetrages im österreichischen Papiergelde nicht verpflichtet.

Artikel X.

Die gegenwärtig im Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Einrichtungen über die Verwaltung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Gefälle, insbesondere die Bestimmung des Gränzbezirkes, der Standorte der Aemter und Wachtposten, der Richtung der Zollstraßen, können nur im gegenseitigen Einverständnisse geändert werden.

Seine Durchlaucht werden wie bisher die gedachte Verwaltung dem kaiserlich österreichischen Finanzverwaltungsbezirke Feldkirch zugetheilt lassen.

Die Zollämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen auch künftighin als gemeinschaftliche angesehen, als kaiserlich österreichische und fürstlich liechtenstein'sche bezeichnet und mit beiden Wappen versehen sein.

Die Zoll- und sonstigen Tafeln, Schlagbäume u. s. w. bleiben mit den liechtenstein'schen Landesfarben bezeichnet.

Artikel XI.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Oesterreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt, sie führen die österreichische Uniform und Bewaffnung, ihre Angehörigen genießen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere bezüglich der gesammten Disciplin den österreichischen Behörden und Organen. Doch haben alle im Fürstenthume stationirten österreichischen Beamten und Diener für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann behufs Ausübung ihres Dienstes von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen versehen. Sie haben während ihrer dienstlichen Verwendung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtenstein'sche Cocarde zu tragen. Sie unterstehen sammt ihren Familienangehörigen in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangenen Verbrechen und sonstiger nach den liechtenstein'schen Gesetzen strafbaren Handlungen den Gerichten des Fürstenthumes.

Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder geschehenen Aburtheilung ist aber die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu machen, wie dies den österreichischen Gerichten obliegt. Directen Steuern oder Gemeindeumlagen, sowie Personalleistungen können sie nicht unterworfen werden,

nur in Ansehung ihres unbeweglichen Eigenthumes unterliegen sie denselben Verpflichtungen und Lasten, wie andere Realitätenbesitzer im Fürstenthume.

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstlichen Regierung empfohlen werden, besonders Rücksicht zu nehmen.

Tabak- und Schießpulver-Verschleißplätze im Fürstenthume werden in der Regel nur Angehörigen desselben verliehen werden.

Artikel XII.

Jeder Wechsel in der Person der im Fürstenthume stationirten Beamten und Diener wird der fürstlichen Regierung mitgetheilt, und sollen gegründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung im Fürstenthume nicht räthlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

Auch werden die österreichischen Behörden der von der fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten begehrten Uebersetzung so viel als thunlich Rücksicht tragen.

Die im Fürstenthume stationirte k. k. österreichische Finanzwache hat über Anrufen der politischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten.

Die Verhandlungen mit Parteien oder Gemeinden im Fürstenthume Liechtenstein über die systemmäßigen Abfindungen hinsichtlich der Entrichtung der Verzehrungssteuer sind wie bisher durch einen Beamten der Finanzbezirksdirection Feldkirch unter Beiziehung eines Abgeordneten der fürstlichen Regierung vorzunehmen.

Artikel XIII.

Bei den von der kaiserlichen Regierung und deren Beamten und Angestellten zu leistenden Zahlungen sollen die fürstliche Regierung und die Angehörigen des Fürstenthumes nicht gezwungen sein, dort, wo es der gegenwärtige Vertrag oder besondere Stipulationen nicht ausdrücklich bestimmen, österreichisches Papier- und Silbergeld im Nominalwerthe anzunehmen.

Artikel XIV.

Für die Beschaffung der erforderlichen Zollamtsgebäude, sowie für deren Erhaltung im benützungsfähigen Zustande, soweit dies einem Vermiether obliegt (§. 1096 österr. a. b. G. B.), hat Liechtenstein zu sorgen. Dagegen hat die Kosten der Instandhaltung derselben, welche sich durch die gewöhnliche Abnützung ergeben, ferner die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Amtslocalitäten, endlich die Kosten der Casernirung und Unterbringung der Finanzwache Oesterreich zu tragen. Die liechtenstein'sche Regierung wird aber, falls Schwierigkeiten entstehen, die Ausmittlung der Casernen auf Kosten Oesterreichs veranlassen.

Das gemäß Separatartikel IV des Vertrages vom 23. December 1863 auf Kosten Liechtensteins errichtete Zollamt zu Vaduz wird über Wunsch der fürstlichen Regierung nunmehr gleichfalls wie alle übrigen Zollämter auf den gemeinsamen Etat unter der Bedingung übernommen, daß die fürstliche Regierung das zur Unterbringung dieses Amtes erforderliche Amtsgebäude möglich in der Nähe der dortigen Rheinbrücke auf einem zur Ueberwachung des Verkehres geeigneten Punkte auf eigene Kosten herstellt.

Artikel XV.

Den Beamten und Angestellten, welche auf die im Artikel XI erwähnte Weise im Fürstenthume Liechtenstein im Zoll- und Steuerfache Dienste leisten, werden die gleichen

Rechte und Befugnisse eingeräumt, und haben dieselben die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie auf österreichischem Gebiete.

Die Gerichte, Behörden und Ortsvorsteher des Fürstenthumes werden ihnen bei ihren Dienstesverrichtungen denselben Beistand zu leisten haben, wie die österreichischen Behörden auf österreichischem Gebiete den Beamten gleicher Kategorie.

Artikel XVI.

Die im Umfange des Fürstenthumes Liechtenstein, sowie die von Angehörigen desselben versuchten und verübten Uebertretungen der in Folge des gegenwärtigen Vertrages daselbst in Wirksamkeit stehenden Gefällsgesetze werden nach denselben Bestimmungen und von denselben Behörden und Gerichten untersucht und bestraft, wie diejenigen, welche in Vorarlberg oder welche von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie versucht oder verübt werden.

Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällsübertretungen werden dann, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten oder der Zusammenhang mit anderen, bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung räthlich machen, stets am Sitze der liechtenstein'schen Regierungsbehörde durch einen dazu ermächtigten kaiserlich österreichischen Beamten abgeführt werden.

Der Landrichter des Fürstenthumes ist Beisitzer des Gefällenbezirksgerichtes für den Finanzverwaltungsbezirk Feldkirch und wird zur Aburtheilung aller von Liechtensteinern im Fürstenthume begangenen Gefällsübertretungen, bei sonstiger Nichtigkeit, beigezogen werden.

Die Ortsvorstände, Behörden und Gerichte des Fürstenthumes haben bei Entdeckung und Untersuchung von Gefällsübertretungen, bei Ergreifung und Aufbewahrung der Beschuldigten und der Gegenstände der Uebertretung, bei Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes und des Erfolges der Untersuchung, endlich bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen und es werden ihnen die gleichen Befugnisse, sowie der Bezug derselben Gebühren eingeräumt, wie sie in Vorarlberg für die entsprechenden Behörden, Gerichte und Ortsvorstände gegenwärtig bestehen, oder in der Folge eingeführt werden sollten.

Dem souveränen Fürsten zu Liechtenstein bleibt das Begnadigungsrecht vorbehalten und erklären Seine Durchlaucht dieses Recht nur nach geendetem Instanzenzuge und dergestalt ausüben zu wollen, daß der Antheil des Anzeigers nicht verkürzt wird.

Artikel XVII.

Es wird eine Gemeinsamkeit der in Vorarlberg und der im Fürstenthume Liechtenstein eingehenden Zölle, Verzehrungssteuern, der Stämpelabgaben von den im Artikel I genannten stämpelpflichtigen Gegenständen und dem Erlöse von den in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein verbrauchten Gegenständen des Tabak- und Schießpulvermonopols bestehen, und zwar erfolgt die Theilung auf folgende Weise:

A. Die Reinerträgnisse der Verzehrungssteuern, des Tabak- und Schießpulvermonopols und der Stämpelabgaben von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten werden im Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete getheilt.

B. Was die Zölle betrifft, so wird von dem Reinerträgnisse ein Dritttheil, als den Ertrag der in Vorarlberg und Liechtenstein für andere Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie stattfindenden Verzollungen darstellend, für Oesterreich-Ungarn zurückbehalten und die übrigen zwei Drittheile werden zwischen Vorarlberg und Liechtenstein nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt.

Die Bevölkerung wird wie bisher von drei zu drei Jahren, und zwar im Fürstenthume Liechtenstein ganz auf dieselbe Weise wie in Vorarlberg ermittelt und die Nachweisungen werden gegenseitig mitgetheilt werden.

Rücksichtlich des Ertrages des Salzgefälles wird keine Gemeinsamkeit der Reinerträgnisse bestehen.

Artikel XVIII.

Die Reinerträgnisse werden dadurch ermittelt, daß von der Summe der Bruttoeinnahme, wie sie sich aus den individuell aufzuführenden Rechnungsabschlüssen aller in Vorarlberg und Liechtenstein bestehenden Zollämter, Verschleißniederlagen und Großverschleißer ergeben, abgezogen werden:

a) Die Vergütungen wegen unrichtiger Erhebungen.

b) Die Kosten der Verschleißniederlagen und der Zollämter, dann die Pereeptionskosten und Verschleißprovisionen, und zwar in der Valuta, in welcher diese Kosten thatsächlich geleistet werden.

c) Die Gestehungskosten des verschlissenen Tabaks und Schießpulvers nach fixen Durchschnittspreisen des Vorjahres berechnet.

d) Als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache hat Liechtenstein ein Pauschale von 25 Percent (fünfundzwanzig Pereent) des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen (Artikel XVII, lit. A und B) zu entrichten, welcher von diesen Reinerträgnissen abzuziehen ist, so daß nur der Rest an Liechtenstein hinausgezahlt wird.

Artikel XIX.

Die Reineinkünfte werden am Schlusse eines jeden Quartals sofort bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck provisorich berechnet.

Der Abrechnungsausweis, welcher alle der Theilung unterliegenden Einnahmen und Ausgaben jedes Amtes, jeder Verschleißstätte und jedes Großverschleißes in Vorarlberg und Liechtenstein abgesondert zu enthalten hat, ist in zwei Parien zu verfassen und von der Finanz-Landesdirection als mit den Rechnungen übereinstimmend, und nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgefaßt, zu bestätigen.

Beide Parien sind der fürstlich liechtenstein'schen Regierung zu übermitteln, welche das eine Exemplar, mit der Anerkenntniß der Richtigkeit versehen, der Finanz-Landesdirection zurücksendet.

Es steht der fürstlich liechtenstein'schen Regierung frei, die nöthigen Aufklärungen zu fordern und durch einen Commissär in die Rechnungen Einsicht nehmen zu lassen, die ihr bereitwilligst zu gestatten ist.

Artikel XX.

Nach Ablauf eines Verwaltungsjahres wird die k. k. Finanz-Landesdirection auf Grund der agnoscirten Quartalabrechnungs-Ausweise einen provisorischen Jahresabrechnungs-Ausweis anfertigen, diesen gleichfalls der fürstlichen Regierung mittheilen und letzterer den auf Liechtenstein entfallenden Reinerträgnißantheil mit Berücksichtigung der bereits angewiesenen Vorschüsse (Artikel XXII) beim k. k. Hauptsteueramte in Feldkirch flüssig machen.

Die Abrechnung findet in der Valuta statt, in welcher die einzelnen Zölle und Steuern eingehoben und die anrechenbaren Auslagen geleistet werden, also auch ganz oder theilweise in Papiergeld, insoferne dasselbe bei den Zollämtern für alle, beziehungsweise für

einige Abgaben an Zahlung angenommen wurde, und zu dem Werthverhältnisse, in welchem dieses der Fall war.

Die definitive Abrechnung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof in Wien.

Artikel XXI.

Seine Durchlaucht wird die definitive Abrechnung, wiewohl durch deren Ergebnisse die dem Fürstenthume gebührende Einnahmsquote geändert werden kann, insoweit als bindend anerkennen, als dadurch bloße Rechnungsfehler richtiggestellt werden, welche bei Ermittlung der einzelnen in der provisorischen Abrechnung erscheinenden Einnahms- oder Ausgabsposten sich ergeben.

Dabei sollen Ausscheidungen von Einnahms- oder Aufnahme von Abzugsposten für Liechtenstein insoferne bindend sein, als derartige Posten nach den Bestimmungen dieses Vertrages bei der Ermittlung der Reinerträgnisse zu beachten sind, wobei übrigens alle in der Sache oder in diesem Vertrage gegründeten Einwendungen gegen die definitive Abrechnung vorbehalten bleiben.

Der Ersatz, wie die Ausgleichung, geschieht in der Valuta, in welcher nach Artikel XX die Abrechnung statthat.

Wird die definitive Abrechnung der fürstlichen Regierung binnen zwei Jahren, vom Tage der Mittheilung des provisorischen Jahresabrechnungs-Ausweises des betreffenden Verwaltungsjahres an gerechnet, nicht zugestellt, so verbleibt es bei den Bestimmungen der provisorischen Abrechnung.

Artikel XXII.

Um die fürstliche Regierung vor plötzlichen Ausfällen zu decken, verbürgt Oesterreich derselben ein jährliches Reineinkommen an Zöllen, Verzehrungssteuern und Stämpelabgaben von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen, ferner am Erlöse von Tabak und Schießpulver von mindestens 2 fl. 20 kr., in Worten Zwei Gulden zwanzig Kreuzer für den Kopf der Bevölkerung.

Dieser von Oesterreich verbürgte Minimalreinertrag wird in vierteljährigen Raten im vorhinein der liechtenstein'schen Landescasse abgeführt, der aus der provisorischen Schlußrechnung der vier Quartale sich ergebende Mehrbetrag aber am Schlusse eines jeden Jahres darauf bezahlt.

Artikel XXIII.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft findet, wie bisher, gegenseitig freier Verkehr zwischen dem Fürstenthume Liechtenstein und dem Lande Vorarlberg in dem Maße statt, als der freie Verkehr zwischen Vorarlberg und den übrigen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gestattet ist.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Handels- und Gewerbeleute, welche in dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, dergestalt, daß dieselben keinen Abgaben unterzogen werden, welchen nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind. Deßgleichen soll Fabrikanten und Händlern der Ankauf von Waaren zu ihrem Gewerbebetriebe im Heimatlande, dann Handlungsreisenden, welche nicht Waaren (sondern höchstens Muster derselben) mit sich führen, das Suchen von Bestellungen in dem einen Staate ohne Abgabe gestattet werden, wenn sie die Befugniß hierzu in dem anderen Staate erworben haben. Endlich sollen die Unterthanen des einen Staates ihre Waaren in dem Gebiete des anderen frei von Abgaben und ohne hierzu von diesem Staate einer besonderen Concession oder eines Gewerbescheines zu bedürfen, auf die Märkte bringen können, wenn sie die Berechtigung hier-

zu im eigenen Lande genießen und die Waaren solche sind, deren Verkauf auf Märkten nicht auch Inländern verwehrt ist.

Artikel XXIV.

Die Chausséepflaster-, Damm-, Brücken- und Ueberfuhrsgelder sollen in Vorarlberg und Liechtenstein, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung des Staates oder von Gemeinden und Corporationen bestehen, nur in einem solchen Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, daß sie die Unterhaltungskosten und die landesüblichen Zinsen des Anlagecapitales nicht überschreiten, auch soll dabei kein Unterschied je nach der Beschaffenheit oder Herkunft der transportirten Gegenstände stattfinden.

Die im Fürstenthume aufgestellten Zollämter haben auf Verlangen der fürstlichen Regierung an ihren Standpunkten die behördlich genehmigten Brücken- und Weggelder einzuheben und an die liechtenstein'sche Landescasse abzuführen.

Artikel XXV.

Privilegien auf die ausschließliche Benützung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, welche nach dem in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Gesetze erworben werden, sind auch als für das Fürstenthum Liechtenstein giltig anzusehen, jedoch ist die Verfertigung oder der gewerbemäßige Verschleiß der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthume Liechtenstein an die Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbsgesetze geknüpft.

Uebrigens werden Angehörige des Fürstenthumes Liechtenstein in Allem, was die Erwerbung solcher Privilegien betrifft, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichgestellt, und die Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthume wird von derselben Rechtswirkung sein, als wenn die Ausübung auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie Platz greifen würde.

Der fürstlichen Regierung in Vaduz werden in Ansehung der von liechtenstein'schen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und die gleichen Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien zugestanden oder auferlegt haben, oder in der Folge zugestehen oder auferlegen sollten.

Artikel XXVI.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Liechtenstein werden im Fürstenthume stets dasselbe Maß- und Gewichtssystem in Anwendung bringen lassen, das jeweilig in Vorarlberg gesetzliche Geltung hat.

Die fürstliche Regierung verpflichtet sich, im Falle der Abänderung der gegenwärtig die liechtenstein'sche Landeswährung betreffenden Verordnungen eine Regelung des Münzwesens nur in der Art eintreten zu lassen, daß die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, soferne sie von den in Oesterreich geltenden Normalen abweichen sollten, auf die Geldgebarung der österreichisch-liechtenstein'schen Zollämter, der Tabak- und Schießpulver-Verschleißer, ferner auf die Verzehrungssteuer, endlich auf die Art der durch vorliegenden Vertrag festgesetzten Bezahlung des von Oesterreich der fürstlichen Regierung garantirten Minimalreinertrages und allfälligen aus den Mehreinnahmen der Zölle, Steuern und Monopolsgegenstände sich ergebenden Ueberschußantheilen keine Anwendung haben.

Artikel XXVII.

Die k. und k. Regierung wird sich bemühen, alle Vortheile für den Handel und Verkehr, welche ihr durch die bestehenden Handelsverträge schon gegenwärtig eingeräumt sind,

oder durch neue Verträge in der Folge eingeräumt werden sollten, auch auf das Fürstenthum Liechtenstein ausdehnen zu lassen, wogegen Liechtenstein sich zur Mitübernahme der Verpflichtungen bereit erklärt, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die bereits bestehenden oder durch die in der Folge abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge oder durch Zolleinigungen erwachsen.

Zu Verpflichtungen, wodurch von Liechtenstein Geldbeiträge gefordert werden, ist die Zustimmung der fürstlichen Regierung erforderlich. Sollte es sich um Handels- und Zollverträge mit der Schweiz handeln, so wird Oesterreich-Ungarn nicht bloß die besonderen Wünsche der fürstlichen Regierung bei den Unterhandlungen berücksichtigen, sondern auch den Vertrag nicht ratificiren, bevor es sich der Zustimmung Liechtensteins versichert hat.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit treten und bis Ende 1888 in Kraft bleiben. Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung, so ist gegenwärtiger Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und ebenso ist in der Folge der Vertrag jedesmal auf weitere zwölf Jahre zu betrachten, wenn Ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolgt.

Artikel XXIX.

Die Ratificationen gegenwärtigen Vertrages werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. December 1876.

(L. S.) **Schwegel** m. p.
(L. S.) Graf v. Westphalen m. p.

so haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und selber Unser kaiserliches und königliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Gödöllö, am siebenundzwanzigsten December des Jahres des Heils Eintausendachthundertsiebenzigsechs, Unserer Reiche im neunundzwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Andrássy m. p.

Auf Allerhöchsteigenen Befehl Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
Joseph Freiherr von **Schwegel** m. p.,
k. und k. Hof- und Ministerialrath.

Der vorstehende Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, den 30. December 1876.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des Haupt-Zollamtes II. Classe am Bahnhofe zu preußisch Ziegenhals zur Austrittsbehandlung von Zucker [1]).

Z. 32489.

Das k. k. Haupt-Zollamt II. Classe am Bahnhofe zu preußisch Ziegenhals wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung über die Zolllinie austretenden Zuckers im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Wien, am 23. December 1876.

[2]) Enthalten in dem am 31. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 146.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— Beisetzung des Datums und der Nummer der Ausfuhrserklärungen auf den Steuerrückvergütungsanweisungen für die Ausfuhr von Zucker und gebrannter geistiger Flüssigkeit.) Um denjenigen, welche Zucker oder gebrannte geistige Flüssigkeit mit dem Vorbehalte der Gebühren-Rückvergütung über die Zolllinie ausführen, die richtige Beziehung der Zuckersteuer-Restitutions-Anweisungen auf die Ausfuhrserklärungen, welche denselben zu Grunde liegen, zu erleichtern, hat jedes Zollamt, welches derlei Anweisungen ausfertigt, auf denselben unter den Anmerkungen Datum und Nummer der betreffenden Ausfuhrserklärungen anzusetzen.

(Z. 20931, ddo. 22. December 1876.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Josef Ritter v. Bezecny in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5604-F. M., ddo. 24. December 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe Dr. Moriz Ender Ritter v. Mallenau eine systemisirte Sectionschefsstelle im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5535-F. M., ddo. 22. December 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. dem Ministerialrathe im Finanzministerium Rudolf Ritter v. Prechtl in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5605-F. M., ddo. 24. December 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Johann Bayer eine systemisirte Sectionsrathsstelle, ferner den Ministerial-Vicesecretären Emanuel Fortner und Dr. August Herrmann, dann dem mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld Dr. Friedrich Ritter v. Geiringer-Winterstein systemisirte Ministerial-Secretärsstellen im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5535-F. M., ddo. 22. December 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Carl Kleinrath den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5535-F. M., ddo. 22. December 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium und Rathsprotokollisten des Obersten-Gefällsgerichtes Dr. Carl Steinlechner den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5534-F. M., ddo. 22. December 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. den Ministerialconcipisten im Finanzministerium Dominik Edlen v. Orofino und August Pesta den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5535-F. M. ddo. 22. December 1876.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär der königl. ungarischen Finanzdirection in Budapest Rudolf Charmant v. Donaufeld, der im Finanzministerium verwendete Finanz-Obercommissär Johann Kapf, die Ministerialconcipisten des Finanzministeriums Wenzel Kasche und Julius Schweighofer, dann der im Finanzministerium verwendete Finanzcommissär Adolf Ritter v. Jortasch-Koch wurden zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt. (Z. 5660-F. M., ddo. 26. December 1876.)

Der Ministerialconcipist des Finanzministeriums Peter Maschek wurde zum Ministerial-Vicesecretär und Bibliothekar des Finanzministeriums ernannt. (Z. 5661-F. M., ddo. 26. December 1876.)

Der Ministerialconcipist des Finanzministeriums Dr. Rudolf Ach wurde zum Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld ernannt. (Z. 5662-F. M, ddo. 26. December 1876.)

Der Gerichtsadjunct Dr. Theodor Lenk, der im Finanzministerium verwendete Finanzconcipist Hermann Ritter Steindl v. Plessenet, der Concipist der Direction der Staatsschuld Dr. Filipp Ludwig Löschnigg und der Finanzconcipist des Centralkar- und Gebühren-Bemessungsamtes Dr. Stefan Wehler wurden zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt. (Z. 5660-F. M., ddo. 26. December 1876.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Triest: Die Finanzwach-Respicienten Carl Kosir und Josef Praprotnik zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse in Robic, beziehungsweise Rogaredo. — Der Rechnungspraktikant Maximilian Schallgruber zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Kanzlist der küstenländischen Finanzprocuratur Alexander Gorri zum Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. — Der quiescirte Kanzleiassistent Josef Finazer zum Kanzlisten der küstenländischen Finanzprocuratur in der XI. Rangsclasse.

Wien: Bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien zum Verwalter in der IX. Rangsclasse der Linienamts-Controlor Engelbert Augerbauer, zum Controlor in der X. Rangsclasse der Linienamts-Official Josef Martischek, zu Officialen in der X. Rangsclasse der Steueramts-Adjunct Ferdinand Hawelka, dann die Linienamts-Assistenten Alois Stockhammer, Eduard Seemann und Josef Janaufchek, zu Assistenten in der XI. Rangsclasse der quiescirte Linienamts-Assistent Franz Leitner und der pensionirte k. k. Lieutenant Julius Oppenauer. — Der Amanuensis der k. k. Universitätsbibliothek in Wien Dr. Theodor Erb zum provisorischen Finanzconcipisten.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 34. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, den 31. December.

Allgemeines.

Finanzgesetz für das Jahr 1877, vom 29. December 1876 [1]).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1877 werden auf die Summe von 405,569.474 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 376,637.817 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

[1]) Enthalten in dem am 31. December 1876 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 141.

b) bei der Hauselassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1877 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1877 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1877 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) ereirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 28,434.900 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 409.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1877 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1878.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der durch das Finanzgesetz des Jahres 1876 im Capitel 27, Handelsministerium, Titel 4, im Ordinarium bewilligte Credit für Rarenta-Regulirung kann noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch so zu behandeln, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, und daher für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen und kann auch der durch das Finanzgesetz des Jahres 1875 im Capitel 6, Ministerium des Innern, Titel 10, bei „Neubauten für die politische Verwaltung" in der Ziffer von 195.000 fl. enthaltene und bewilligte Credit von 100.000 fl. für Bauherstellungen im Statthaltereigebäude in Lemberg noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden und ist dann für den Dienst des Jahres 1877 zu verrechnen.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1877 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1877 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammt-Ausgaben von . . . . . 405,569.474 fl.
die Gesammt-Einnahmen von . . . . . 376,637.817 „

entgegengehalten werden, mit . . . . . 28,931.657 fl.

ergibt, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. December 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Stremayr** m. p. **Glaser** m. p.
Unger m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.
Ziemialkowski m. p. **Mannsfeld** m. p.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	43.700	. . . . .	43.700
	2		Abgeordnetenhaus	597.200	. . . . .	597.200
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.700	. . . . .	10.700
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	662.600	800.000	1,462.600
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.400	. . . . .	147.400
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	421.900	. . . . .	421.900
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	127.000	. . . . .	127.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	746.300	. . . . .	746.300
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	9,947.000	. . . . .	9,947.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd	170.000	. . . . .	170.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,813.798	. . . . .	68,813.798
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	480.000	. . . . .	480.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	58.500	1.400	59.900
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,400.000	80.000	5,480.000
			Vieh-Contumazbauten	. . . . .	50.000	50.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	7.000	3,607.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	6		Zuschuß für Findelanstalten	. . . . .	7.400	7.400
	7		Staatsbaudienst	1,148.000	15.000	1.163.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	30.000	30.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	514.000	. . . . .	514.000
			Pflasterung der Oedenburger (Laxenburger) Straße	. . . . .	30.000	30.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld	. . . . .	33.300	33.300
		2	Oesterreich ob der Enns	190.000	. . . . .	190.000
		3	Salzburg	100.000	. . . . .	100.000
			Vollendung des Baues der stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	93.400	93.400
		4	Steiermark	315.000	. . . . .	315.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	. . . . .	3.100	3.100
		5	Kärnten	170.000	. . . . .	170.000
			Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale	. . . . .	6.000	6.000
		6	Krain	130.000	. . . . .	130.000
		7	Küstenland	100.000	. . . . .	100.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . . .	321.000
			Neubau einer Brücke über das regulirte Bett des kleinen Eisack	. . . . .	10.000	10.000
			Reconstruction der Brücke über den Avisio-Wildbach bei Lavis	. . . . .	21.000	21.000
			Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses (Finalisirung)	. . . . .	7.000	7.000
		9	Böhmen	1,150.000	. . . . .	1,150.000
			Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	50.000	50.000
			Bau einer neuen Brücke über den Střela-Fluß bei Plaß	. . . . .	20.000	20.000
			Bau einer neuen eisernen Brücke über die Elbe bei Neuschloß	. . . . .	14.000	14.000
		10	Mähren	240.000	. . . . .	240.000
		11	Schlesien	110.000	. . . . .	110.000
			Ausbau der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	26.700	26.700
		12	Galizien und Krakau	850.000	. . . . .	850.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wisłokfluß bei Rzeszów	. . . . .	14.000	14.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wisłokafluß bei Labuzie	. . . . .	25.000	25.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Ksiązniee	. . . . .	9.000	9.000
			b) Straßenzug Spitkowiee-Myśleniee:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża .	. . . . .	16.000	16.000
			Fürtrag .	4,190.000	378.500	4,568.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	4,190.000	378.500	4,568.500
	8		c) Straßenzug: Delatyn-Jablonica:			
			Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	15.000	15.000
			d) Straßenzug Kuty-Kolomea:			
			Regulirung des Pruthflusses oberhalb der Brücke Nr. 77	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	80.000	. . . . .	80.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	80.000
			Vollendung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia	. . . . .	29.400	29.400
			Bau der Cettina-Brücke bei Trilj	. . . . .	10.000	10.000
			Bau einer Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,350.000	519.900	4,869.900
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	240.000
			Donauströmbauten	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Donauströmbauten	. . . . .	50.000	50.000
			Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Salzach- und Sale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung . .	. . . . .	3.100	3.100
			„ „ „ Mur- „ .	. . . . .	30.600	30.600
			„ „ „ Save- „ .	. . . . .	5.200	5.200
			„ „ „ San- „ .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	2.000	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	15.000	15.000
		7	Küstenland	2.000	. . . . .	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	90.000	90.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	240.000	240.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
			Fürtrag .	728.600	857.900	1.586.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	728.600	857.900	1,586.500
	9	12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	15.000	15.000
			„ an der Wiskoka	. . . . .	4.000	4.000
			„ am San	. . . . .	40.000	40.000
			„ am Dnjester	. . . . .	8.000	8.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	800.000	1,012.900	1,812.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Statthaltereiarchiv in Innsbruck	. . . . .	1.650	1.650
		2	Statthalterei in Prag	. . . . .	5.000	5.000
		3	Statthalterei in Lemberg als Annuität an die Nationalbank	. . . . .	1.400	1.400
		4	Kleine Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	3.950	3.950
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	12.000	12.000
	11		Telegraphenkosten	10.000	. . . . .	10.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) .	15,966.500	1,745.600	17,712.100
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	240.000	. . . . .	240.000
	2		Landwehr	3,115.000	868.900	3,983.900
	3		Recrutirungskosten, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification .	64.000	. . . . .	64.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300	. . . . .	34.300
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	81.000	. . . . .	81.000
	7		Gendarmerie	3,950.000	. . . . .	3,950.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	7,517.600	868.900	8,386.500
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	230.000	24.000	254.000
	2		Schulaufsicht	640.000	. . . . .	640.000
	3		Akademie der Wissenschaften	75.000	. . . . .	
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	81.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	79.350	. . . . .	79.350
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	7.450	. . . . .	7.450
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	74.800	. . . . .	74.800
	6		Geologische Reichsanstalt	50.500	. . . . .	50.500
	7		Centralanstalt für Meteorologie	22.600	5.200	27.800
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,188.700	35.200	1,223.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	380.000	2.000	382.000
		2	Oesterreich ob der Enns	110.000		110.000
		3	Salzburg	78.800		78.800
		4	Tirol	123.000		123.000
		5	Vorarlberg	11.500		11.500
		6	Steiermark	252.000		252.000
		7	Kärnten	76.000		77.302
			Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien		1.302	
		8	Krain	108.000		109.310
			Neubauten		1.310	
		9	Triest	52.000		52.000
		10	Görz	76.000		76.000
		11	Istrien	68.000		68.000
		12	Dalmatien	248.000	4.000	292.000
			Neubauten		40.000	
		13	Böhmen	640.000		700.000
			Neubauten		60.000	
		14	Mähren	300.000		300.000
		15	Schlesien	67.000		67.000
		16	Galizien	900.000		902.261
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern		2.261	
		17	Krakau	19.000		19.000
		18	Bukowina	39.000		41.200
			Neubauten		2.200	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Abzustoßende Leistungen		7.000	7.000
		20	Unterstützung katholischer Seelsorger		600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20)	3,548.300	720.073	4,268.373
		21	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	254.000	72.900	326.900
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—21)	3,802.300	792.973	4,595.273
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	40.213		40.213
		2	Beiträge	130.000	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien		50.000	
			Innere Einrichtung der Kirche in Bockfließ		11.251	
			Beitrag zur Herstellung des Franciskaner Kirchenthurmes in Salzburg		5.000	
			Zum Ausbaue der Kirche in Levico die 2. Rate		2.500	223.051
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die 3. Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit		2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato		5.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes		10.000	
			Abzustoßende Leistungen		20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	170.213	113.051	283.264

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	27.855		27.855
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616		2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	80.471	25.000	105.471
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	60.000		
			Neubauten		16.000	82.000
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus		6.000	
			Summe (Titel 12)	60.000	22.000	82.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12)	4,112.984	953.024	5,066.008
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	780.000		
			Einrichtung und Lehrmittel		3.600	
			Ausrüstung der Sternwarte, 3. Rate		23.000	1,446.600
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, 4. Rate		500.000	
			Bau der Sternwarte, 5., beziehungsweise letzte Rate		140.000	
		2	Universität in Innsbruck	195.950		
			Unterrichts-Erfordernisse		1.400	
			Arrondirung des Baugrundes für das chemische Laboratorium		1.900	199.250
		3	Universität in Graz	255.000		260.500
			Unterrichts-Erfordernisse		5.500	
		4	Universität in Prag	465.000		
			Unterrichtserfordernisse		3.600	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Instituts-Gebäude, 2. Rate		27.140	645.740
			Neubau des anatomischen Institutes, letzte Rate		20.000	
			Neubau des chemischen Institutes, letzte Rate		120.000	
			Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malešie, 1. Rate		10.000	
		5	Universität in Lemberg	146.000		146.000
		6	Universität in Krakau	208.000		
			Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medicinische Chemie und gerichtliche Medicin		20.000	234.000
			Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel der Anatomie und Physiologie der Pflanzen		2.000	
			Einrichtung der Bibliothek		4.000	
		7	Universität in Czernowitz	70.000		
			Erweiterung der Bibliothek, 3. Rate		6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 3. Rate		15.000	91.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	2,119.950	903.140	3,023.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.900	. . . . .	14.900
		9	„ „ „ „ Olmütz . . .	15.400	. . . . .	15.400
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien . . .	31.400	. . . . .	31.400
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11)	62.700	. . . . .	62.700
			c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	247.000	. . . . .	247.000
		13	Technische Hochschule in Graz	93.000	. . . . .	93.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	200.000	. . . . .	200.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	75.000	. . . . .	77.200
			Für Adaptirungen	. . . . .	2.200	
		16	Technische Akademie in Lemberg	73.000	. . . . .	324.400
			Neubau des Institutsgebäudes, 6. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	240.000	
			Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien .	. . . . .	11.400	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) .	688.000	253.600	941.600
		17	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	109.000	. . . . .	261.555
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	132.555	
			Innere Einrichtung und Ausstattung desselben letzte Rate	. . . . .	20.000	
		18	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	38.000	38.000
		19	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—19) .	2,984.650	1,347.295	4,331.945
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	276.000	. . . . .	329.000
			Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Ober-Gymnasiums im VIII. Bezirke in Wien	. . . . .	3.000	
			Bau des Real- und Ober-Gymnasiums im III. Bezirke in Wien, 3. Rate	. . . . .	50.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	63.500	. . . . .	63.500
		3	Salzburg	26.700	. . . . .	26.700
		4	Tirol	96.000	. . . . .	96.000
		5	Vorarlberg	28.800	. . . . .	28.800
		6	Steiermark	110.000	. . . . .	110.000
		7	Kärnten	38.900	. . . . .	38.900
		8	Krain	79.800	. . . . .	79.800
		9	Triest	27.000	. . . . .	27.000
		10	Görz	27.400	. . . . .	27.400
		11	Istrien	39.600	. . . . .	43.260
			Einrichtungsstücke	. . . . .	1.300	
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 2. Rate	. . . . .	2.360	
			Fürtrag .	813.700	56.660	870.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	813.700	56.660	870.360
9	14	12	Dalmatien	83.400		83.400
		13	Böhmen	595.000		
			Unterrichtserfordernisse		2.000	632.000
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 3. Rate		35.000	
		14	Mähren	345.000		345.000
		15	Schlesien	104.000		
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		3.000	107.000
		16	Galizien	470.000		
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 4. beziehungsweise letzte Rate		85.500	555.500
		17	Krakau	68.000		68.000
		18	Bukowina	42.100		42.100
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,521.200	182.160	2,703.360
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	197.000		
			Adaptirung der neu gemietheten Localitäten der Unter-Realschule im V. Bezirke in Wien		2.150	281.720
			Innere Einrichtung derselben		2.570	
			Neubau der Unter-Realschule in Sechshaus, 3. Rate		80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	46.000		46.000
		21	Salzburg	25.900		25.900
		22	Tirol	64.000		
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Brunneck, 2. Rate		5.000	70.658
			Innere Einrichtung für die Unter-Realschule in Imst		1.658	
		23	Steiermark	37.700		37.700
		24	Kärnten	23.800		23.800
		25	Krain	23.700		23.700
		26	Triest	26.900		26.900
		27	Görz	24.700		24.700
		28	Istrien	16.700		16.700
		29	Dalmatien	28.000		28.000
		30	Böhmen	218.000		
			Unterrichtserfordernisse		1.000	219.000
		31	Mähren	75.000		
			Unterrichtserfordernisse		1.900	
			Kaufschilling sammt Zinsen für die angekaufte Realität zur Unterbringung der neu eröffneten Abtheilung der Ober-Realschule in Brünn, 2. Rate		23.400	100.300
		32	Schlesien	85.000		
			Unterrichtserfordernisse		2.000	87.000
		33	Galizien	122.000		122.000
		34	Krakau	47.000		47.000
		35	Bukowina	11.000		11.000
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	1,072.400	119.678	1,192.078
		36	c) Prüfungscommissionen	22.800		22.800
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren	6.400		6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	60.000		60.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.100	. . . . .	4.100
		40	Dalmatien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)	14.800	. . . . .	14.800
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40)	3,697.600	301.838	3,999.438
	15		Studienbibliotheken	24.400	. . . . .	24.400
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	16.000	. . . . .	16.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . .	3.600
		3	Technisches Institut in Krakau	23.000	. . . . .	23.000
		4	Kunstschule in Krakau	15.600	. . . . .	15.600
		5	Zeichenschulen	17.000	. . . . .	17.000
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	26.000	. . . . .	76.000
			Neubau, 4. Rate	. . . . .	50.000	
		7	Gewerbliche Lehranstalten	237.000	. . . . .	270.000
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung	. . . . .	19.000	
			Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	. . . . .	14.000	
		8	Commercielle Lehranstalten	54.000	. . . . .	54.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—8)	392.200	83.000	475.200
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,180.000	. . . . .	1,371.500
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	20.000	
			Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, 1. Rate	. . . . .	100.000	
			Neubau der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 6. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	71.500	
		2	Lehrerserfordernisse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	19.000	. . . . .	19.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	237.100	. . . . .	237.100
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000	. . . . .	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.800	. . . . .	11.800
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	151.112
			Fürtrag	1,602.012	191.500	1,793.512

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,602.012	191.500	1,793.512
9	17	7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . .	28.000	
			Krain	. . . . .	6.000	
			Görz	. . . . .	4.000	54.000
			Istrien	. . . . .	4.000	
			Dalmatien	. . . . .	12.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	1,602.012	245.500	1,847.512
	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	49.456	. . . . .	49.456
		2	Beiträge	140.000	. . . . .	
			Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	2.160	150.160
			Europäische Gradmessung	. . . . .	8.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18, §§. 1, 2 und 3) .	189.456	17.160	206.616
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	41.000	4.805	
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, letzte Rate	. . . . .	10.400	63.205
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen .	19.600	. . . . .	19.600
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	60.600	22.205	82.805
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	8,950.918	2,016.998	10,967.916
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,252.602	3,005.222	17,257.824
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	901.000	8.000	909.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,767.000	56.000	2,823.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	809.000	. . . . .	809.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	389.500	400	389.900
	5		Finanzwache	4,290.000	. . . . .	4,290.000
	6		Steuerämter	3,890.000	24.000	3,914.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	9		Etat der Grundsteuerregulirung	2,700.000	. . . . .	2,700.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,447.500	88 400	17,535.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust		2,797.390	2,797.390
	2		Ersätze an Parteien	20.000		20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde		300	300
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (1 Rate)		30.000	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	21.000		21.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	41.000	2,827.690	2,868.690
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	66.000		66.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500		6.500
	3		Steuer-Executionskosten		135.000	135.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3)	72.500	135.000	207.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	192.000		192.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000		40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000		1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,500.000		6,500.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	8,132.000		8,132.000
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.300		234.300
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	3,900.000		3,900.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	4,134.300		4,134.300
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,892.000		2,892.000
			Neubauten		139.250	139.250
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben		19.750	19.750
	2		Verschleiß-Auslagen	253.000		253.000
			Neubauten		3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,145.000	162.000	3,307.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	614.000	. . . . .	614.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . . .	20,807.000
			Neubauten	. . . . .	116.000	116.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,587.000	. . . . .	1,587.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	23,008.000	116.000	23,124.000
17			Stempel	358.700	. . . . .	358.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.500	. . . . .	429.500
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mänthe	271.000	. . . . .	271.000
21			Punzirung	69.500	. . . . .	69.500
			Summe (Capitel 14—21) .	42,199.900	278.000	42,477.900
22			Staatseigenthum.			
	1		Dikasterialgebäude	127.500	1.000	128.500
			Bauten	. . . . .	8.000	8.000
	2		Aerarialeisenbahnen	500	. . . . .	500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	128.000	9.000	137.000
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	. . . . .	11.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,111.000	. . . . .	1,111.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staats-eigenthume	. . . . .	4.000	4.000
26			Münzwesen	229.000	. . . . .	229.000
			Im Ganzen (Capitel 10—26) .	69,371.900	3,342.090	72,713.990
27			XI. Handels-Ministerium.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	641.200	93.600	734.800
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	190.000	190.000
			Für Auslagen für Hilfsarbeiter der General-inspection der österreichischen Eisenbahnen und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangele-genheiten	. . . . .	40.000	40.000
			Subvention für das orientalische Museum . .	. . . . .	4.000	4.000
	2		Aichdienst	423.000	25.000	448.000
			Ausrüstungskosten für Normale und Normal-Apparate	. . . . .	50.000	50.000
	3		Hafen- und See-Sanitätsdienst	635.000	1,240.312	1,875.312
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	56.000	56.000
			„ in Dalmatien	. . . . .	58.500	58.500
			Aufwand für die Anlande und Vertauungs-mitteln im neuen Triester Hafen	. . . . .	69.500	69.500
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3) .	1,699.200	1,826.912	3,526.112

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**B. Betriebs-Auslagen.**			
	4		Postgefäll	14,950.000	. . . . .	14,950.000
	5		Telegraphen-Anstalt	3,650.000	120.000	3,770.000
			Summe (Capitel 27, Titel 4 und 5)	18,600.000	120.000	18,720.000
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—5)	20,299.200	1,946.912	22,246.112
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	300.000	19.000	319.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	135.450	47.450	182.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	52.700	1.300	54.000
	4		Landescultur:			
		1	Subventionen	. . . . .	495.000	495.000
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	30.520	30.520
		3	Prämien für Anlagen von Maulbeer-Pflanzungen	. . . . .	5.000	5.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190.000	. . . . .	190.000
	6		Bergbehörden	187.800	6.200	194.000
	7		Montan-Lehranstalten	53.640	28.490	82.130
	8		Staats-Gestüte	324.800	15.000	339.800
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	970.400	. . . . .	970.400
		2	Ankauf von Beschälern	140.000	. . . . .	140.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	22.000	. . . . .	22.000
	11		Förderung der Pferdezucht	90.000	. . . . .	90.000
	12		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	318.000	1.000	319.000
			Staatsforste und Domänen	2,944.000	. . . . .	2,944.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	113.000	113.000
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	172.000	172.000
	13		Montanwerke:			
		1	Bergverwaltung Kirchbichl	104.000	. . . . .	104.000
			Neubauten	. . . . .	5.000	5.000
		2	Berg- und Hütten-Verwaltung Brixlegg	352.000	. . . . .	352.000
			Neubauten	. . . . .	2.400	2.400
		3	Hüttenverwaltung Cilli	184.500	. . . . .	184.500
		4	Bergdirection Idria	642.000	. . . . .	642.000
			Neubauten	. . . . .	37.000	37.000
		5	Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,114.000	. . . . .	2,114.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	3.000	3.000
		6	Die übrigen Montanwerke	847.600	. . . . .	847.600
			Neubauten	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—13)	9,972.890	1,017.360	10,990.250
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	199.000	4.000	203.000
	2		Oberster Gerichtshof	443.000	41.500	484.500
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,800.000	. . . . .	16,800.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	400.000	400.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Einrichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale	. . . . .	50.000	50.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	747.900	747.900
	4		Strafanstalten	2,164.000	. . . . .	2,164.000
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	465.250	465.250
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,606.000	1,708.650	21,314.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etât.			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civilverwaltung .	12,862.000	. . . . .	12,862.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	649.350	. . . . .	649.350
			Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	149.350	. . . . .	149.350
			Verbleiben .	500.000	. . . . .	500.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2)	13,362.000	. . . . .	13,362.000
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
	1		Subventionen: Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie: a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl. b) Vergütung der Suez-Canal-gebühren in Silber . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	48.000	. . . . .	48.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,650.000	1,650.000
			Franz Joseph-Bahn „ „ . .	. . . . .	2,300.000	2,300.000
			Kronprinz Rudolph-Bahn „ „ . .	. . . . .	5,100.000	5,100.000
			Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . .	. . . . .	263.000	263.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn „ „ . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ . .	. . . . .	700.000	700.000
			Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . .	. . . . .	1,931.000	1,931.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . .	. . . . .	711.000	711.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ Noten . .	. . . . .	150.000	150.000
			Ungarische Westbahn „ Silber . .	. . . . .	330.000	330.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ . .	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn: Garantie-Vorschuß . . . . „ „ . .	. . . . .	678.000	678.000
			Vorarlberger Bahn: Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . .	. . . . .	140.000	140.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . .	. . . . .	954.000	954.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn: a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten . .	. . . . .	837.000	837.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber . .	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			c) Salzburg-Tiroler Linie . . „ „ . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . „ „ . .	. . . . .	900.000	900.000
			Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	30.000	30.000
				397.000	22,279.000	22,676.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 21,359.000 fl. zum Course von 5%	. . . . .	1,067 950	1,067.950
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	397.000	23,346 950	23,743.950

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	400.000	400.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	90.000	90.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	175.000	3,115.000	3,290.000
			Zusammen (Capitel 32—34) .	582.000	26,461.950	27,043.950
35			XVII. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . . .	113,296.080	. . . . .	113,296.080
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,175.277	. . . . .	30,175.277
			Verbleiben .	83,120.803	. . . . .	83,120.803
	2		Münzverlust mit	. . . . .	2,042.743	2,042.743
			Summe .	83,120.803	2,042.743	85,163.546
	3		B. Schulden-Tilgung	18,495.178	. . . . .	18,495.178
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	18,345.178	. . . . .	18,345.178
	4		Münzverlust mit	. . . . .	88.735	88.735
			Summe .	18,345.178	88.735	18,433.913
	5		C. Donau-Regulirung.			
			Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	481 600	. . . . .	481.600
	6		D. Annuitätszahlung.			
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	. . . . .	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 5%	. . . . .	38.100	38.100
			Summe .	762.000	38.100	800.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	8		**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			4percentige steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissions-Curses von 80 per 60,000.000 fl.	2,400.000	. . . . .	2,400.000
	9		Münzverlust mit	. . . . .	480.000	480.000
			Summe .	2,400.000	480.000	2,880.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9) .	105,109.581	2,649.578	107,759.159
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	5.000	. . . . .	5.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	399.200	. . . . .	399.200
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	739.200	. . . . .	739.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath	662.600	800.000	1,462.600
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	746.300	. . . . .	746.300
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern	15,966.500	1,745.600	17,712.100
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,517.600	868.900	8,386.500
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,252.602	3,005.222	17,257.824
10-26			X. Ministerium der Finanzen	69,371.900	3,342.090	72,713.990
27			XI. Handels-Ministerium	20,299.200	1,946.912	22,246.112
28			XII. Ackerbau-Ministerium	9,972.890	1,017.360	10,990.250
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,606.000	1,708.650	21,314.650
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etat	13,362.000	. . . . .	13,362.000
32-34			XVI. Subventionen und Dotationen	582.000	26,461.950	27,043.950
35			XVII. Staatsschuld	105,109.581	2,649.578	107,759.159
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	739.200	. . . . .	739.200
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	362,022.212	43,547.262	405,569.474

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	437.800	. . . . .	437.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	151.200	. . . . .	151.200
	3		Oeffentliche Sicherheit	830.700	. . . . .	830.700
	4		Straßenbau	37.200	. . . . .	37.200
	5		Wasserbau	21.700	. . . . .	21.700
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,104.400	. . . . .	1,104.400
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt	16.000	. . . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . .	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	2.260	. . . . .	2.260
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.760	. . . . .	19.760

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	664.879	819	665.698
		2	Oesterreich ob der Enns	171.953	. . . . .	171.953
		3	Salzburg	8.284	. . . . .	8.284
		4	Tirol	102.046	. . . . .	102.046
		5	Vorarlberg	360	. . . . .	360
		6	Steiermark	211.465	. . . . .	211.465
		7	Kärnten	74.687	. . . . .	74.687
		8	Krain	72.622	2.000	74.622
		9	Triest	10.813	. . . . .	10.813
		10	Görz	24.258	500	24.758
		11	Istrien	9.841	. . . . .	9.841
		12	Dalmatien	17.250	. . . . .	17.250
		13	Böhmen	997.128	266	997.394
		14	Mähren und Schlesien	641.060	. . . . .	641.060
		15	Galizien	413.658	. . . . .	413.658
		16	Krakau	16.738	. . . . .	16.738
		17	Bukowina	1.504	. . . . .	1.504
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	3,438.546	3.585	3,442.131
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	425.000	4.000	429.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,863.546	7.585	3,871.131
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.871	1.123	10.994
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,873.417	8.708	3,882.125
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.000	1.500	98.500
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	113.500	. . . . .	113.500
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.800	5.000	7.800
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	224.500	6.500	231.000
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	454.000	. . . . .	454.000
		2	Realschulen	201.000	. . . . .	201.000
		3	Prüfungscommissionen	6.700	. . . . .	6.700
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4)	662.900	. . . . .	662.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	250		250
		2	Technisches Institut in Krakau	450		450
		3	Kunstschule in Krakau	120		120
		4	Zeichenschulen	1.700		1.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	2.000		2.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	3.500		3.500
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten		500	500
		7	Commercielle Lehranstalten	9.300		9.300
			Summe (Titel 8, §§. 1—7)	17.320	500	17.820
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	70.000		70.000
		2	Prüfungscommissionen	7.500		7.500
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	77.500		77.500
	10		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.320		1.320
	11		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	311.361		1,714.361
			Erlös von veräußerten Obligationen		1,400.000	
		2	Rückzahlung von Darlehen		3.000	
			Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	26.900		26.900
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	338.261	1,403.000	1,741.261
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—11)	1,321.801	1,410.000	2,731.801
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—11)	5,214.978	1,418.708	6,633.686
10			X. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.000		3.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-bemessungsämter	35.900		35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800		1.800
	4		Ländercassen	2.500		2.500
	5		Finanzwache	57.300		57.300
	6		Steuerämter	5.000		5.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000		20.000
	8		Zollverwaltung	1,442.500		1,442.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,568.000		1,568.000
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	58.700		58.700
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates		158.800	158.800
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen		54.000	54.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	14.500	75.000	89.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	73.200	287.800	361.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,700.000	. . . .	36,700.000
13			Gebäudesteuer	23,030.000	. . . .	23,030.000
14			Erwerbsteuer	9,000.000	. . . .	9,000.000
15			Einkommensteuer	18,500.000	. . . .	18,500.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . .	195.000	195.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . .	370.000	370.000
			Summe (Capitel 12—17)	87,230.000	565.000	87,795.000
18			Zoll	18,079.000	555.000	18,634.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,400.000	. . . .	8,400.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,920.000	. . . .	3,920.000
	3		Biersteuer	23,600.000	. . . .	23,600.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000	. . . .	4,550.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,455.000	. . . .	3,455.000
	8		Andere Einnahmen	30.000	. . . .	30.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	112.000	. . . .	112.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,200.000	. . . .	2,200.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	59,167.000	. . . .	59,167.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	55.000	. . . .	55.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,253.000	. . . .	19,253.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,308.000	. . . .	19,308.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,000.000	. . . .	59,000.000
	2		„ der General-Direction	164.000	. . . .	164.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	59,164.000	. . . .	59,164.000
22			Stempel	17,800.000	. . . .	17,800.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,700.000	. . . .	32,700.000
24			Lotto	17,293.700	. . . .	17,293.700
25			Mäuthe	2,657.000	. . . .	2,657.000
26			Punzirung	186.700	. . . .	186.700
			Summe (Capitel 19—26)	208,276.400	. . . .	208,276.400
27			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
	1		Dikasterial-Gebäude	102.700	. . . .	102.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	93.036	4.652	97.688
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2)	195.736	4.652	200.388

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	. . . . .	110.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,204.000	. . . . .	1,204.000
30			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	7.000	7.000
31			Münzwesen	234.000	. . . . .	234.000
			Zusammen (Capitel 10—31)	316,970.336	1,419.452	318,389.788
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aich-Dienst	500.000	. . . . .	500.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	15,000.000	. . . . .	15,000.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,900.000	. . . . .	2,900.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4)	18,820.000	. . . . .	18,820.000
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	14.500	. . . . .	14.500
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.000	. . . . .	6.000
	3		Landescultur	2.500	. . . . .	2.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.950	. . . . .	1.950
	5		Bergbehörden	1.950	. . . . .	1.950
	6		Montan-Lehranstalten	3.300	. . . . .	3.300
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	300.000	. . . . .	300.000
	8		Staats-Gestüte	154.000	. . . . .	154.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts	198.000	. . . . .	198.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	1.300	. . . . .	1.300
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,462.000	15.600	4,477.600
	12		Montanwerke:			
			Bergverwaltung Kirchbichl	139.400	. . . . .	139.400
			Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	398.350	. . . . .	398.350
			Hüttenverwaltung Cilli	223.000	. . . . .	223.000
			Bergdirection Idria	1,060.000	. . . . .	1,060.000
			Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,724.300	. . . . .	2,724.300
			Die übrigen Montanwerke	515.400	. . . . .	515.400
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12)	10,210.650	15.600	10,226.250
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	392.300	. . . . .	392.300
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	392.900	. . . . .	392.900
35			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XV. Pensions-Etat	41.500	. . . . .	41.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph-Bahn in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		5 Percent Agio	. . . . .	1.266	1.266
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	26.579	26.579
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	18,188.620	18,188.620
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	18,288.620	18,288.620
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—2) .	10.600	. . . . .	10.600
40			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . .	. . . . .	132.582	132.582
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren	. . . . .	23.844	23.844
	3		Für das im Jahre 1877 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	73.574	73.574
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	230.000	230.000
41			**XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse**	. . . . .	2,000.000	2,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6			VI. Ministerrath	437.800	. . . . .	437.800
7			VII. Ministerium des Innern	1,104.400	. . . . .	1,104.400
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,214.978	1,418.708	6,633.686
10 bis 31			X. Ministerium der Finanzen	316,970.336	1,419.452	318,389.788
32			XI. Handels-Ministerium	18,820.000	. . . . .	18,820.000
33			XII. Ackerbau-Ministerium	10,210.650	15.600	10,226.250
34			XIII. Ministerium der Justiz	392.900	. . . . .	392.900
35			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XV. Pensions-Etat	41.500	. . . . .	41.500
37			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	. . . . .	26.579	26.579
38			XVII. Staatsschuld	. . . . .	18,288.620	18,288.620
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	10.600	. . . . .	10.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	230.000	230.000
41			XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	353,228.164	23,409.653	376,637.817

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 4. Jänner.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Verwaltersstelle bei dem Tabak- und Stempel-Verschleißmagazine in Linz

in der IX. Rangsclasse, mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 1100 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Die Archivarsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Innsbruck,

eine oder mehrere Lotto-Oberamtsofficialsstellen, alle in der IX. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, eventuell einige Officials- und Assistentenstellen in der X., beziehungsweise in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erworbenen praktischen Kenntnisse des Lottodienstes binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection in Wien einzubringen.

Eine Concipistenstelle bei der Finanzprocuratur in Wien

in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Zolleinnehmer- und Zollamts-Assistentenstellen in Böhmen

in der XI. Rangsclasse, mit den systemisirten Bezügen, Cautionserlag 600 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle in Dalmatien

in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zur Cautionslegung.

Gesuche sind unter Nachweisung der Befähigung und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle im Bereiche der leitenden Finanzbehörden in Mähren

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kanzlei-Manipulations- und Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Lemberg

in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre documentirten Gesuche insbesondere unter Nachweisung der erworbenen Kenntnisse im Kanzlei-Manipulationsdienste und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem k. k. Finanz-Procurator in Lemberg einzubringen.

Quiescenten und anspruchsberechtigte Unterofficiere werden vorzugsweise berücksichtigt.

Eine Assistentenstelle bei der Finanz-Landescasse in Linz

in der XI. Rangsclasse.

Die instruirten Gesuche der Bewerber sind binnen vier Wochen bei der Finanz-Direction in Linz einzubringen.

Eine Amtsdienerstelle bei der k. k. mährisch-schesischen Finanz-Procuratur in Brünn

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 80) gedienten Militärs vorbehaltene Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civil-Staatsdienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse.

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1875				1876
Leopold Hofmann, Privat, IX. D'Orsaygasse Nr. 6 in Wien.	10. Dec.	Landesgericht Wien	Niederösterreich	G. H. Adj. Dr. v. Helm	31. Jän.
Josef Nachmann, Geldwechsler, Hintere Zollamtsgasse Nr. 3 in Wien.	12. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Freiherr v. Prandau	15. Febr.
Carl Wiesner, Fabrikant, transportabler Eiskeller, Kleine Neugasse Nr. 2 in Wien.	13. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Scharrer	10. „
Ignaz Simson, Kleiderhändler, Praterstraße Nr. 28 in Wien.	13. „	„	„	L. G. R. Richter	15. „
Jacob Grüner, Ledergeschäfts-Inhaber, Währing, Hauptstraße Nr. 38.	13. „	„	„	L. G. R. Haidenthaler	12. „
Max Hasserl, Handelsmann, Pillersdorfgasse Nr. 1 in Wien.	14. „	„	„	G. H. Adj. Dr. v. Helm	31. Jän.
Heinrich Bresnitz, Eigenthümer und Herausgeber des „Osten„ III., Hauptstraße Nr. 99 in Wien.	14. „	„	„	L. G. R. Napreth	20. „
Philipp Stern, Holzhändler, III., Holzgasse Nr. 26 in Wien.	14. „	„	„	L. G. A. Dr. Raisky	31. „
K. Pohorschelek, Waaren-Commissionsgeschäft, Akademiestraße Nr. 3 in Wien.	16. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Brandesky	29. „
Nachlaß des Georg Rauch, Gastwirth, Andreasgasse Nr. 9 in Wien.	16. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Schober	31. „
Moriz Rotter, Privat, Magdalenenstraße Nr. 8 in Wien.	16. „	„	„	L. G. Adj. Alie	20. Febr.

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1875				1876
Leopold Klein, Meerschaumwaarenfabrikant, Westbahnstraße Nr. 23 in Wien.	17. Dec.	Landesgericht Wien	Niederösterreich	L. G. R. Bünsdorf	20. Febr.
Josef Klink, Tischlermeister, Haidengasse Nr. 16 in Wien.	17. „	„	„	L. G. R. Graf Chorinsky	14. „
Franz Wawrik, Schneidermeister, Floragasse Nr. 9 in Wien.	17. „	„	„	„	14. „
Cajetan Obermüller, Krämer in Ulrichsberg.	7. „	Landesgericht Linz	Oberösterreich	Bez. R. Sighartner in Aigen	17. Jän.
Jacob Geiger, nicht protok. Handelsmann in Steyr.	17. „	Kreisgericht Steyr	„	L. G. R. Adolf Foglar	1. Febr.
Johann u. Theresia Hufnagl, Besitzer des Gutes unter der Leten Nr. 65 zu Grasberg, Bezirk Gmunden.	19. „	Kreisgericht Wels	„	Bez. R. Eduard Wieninger in Gmunden	1. „
Wilhelm Gottlieb, Kleidermacher in Knittelfeld.	4. „	Kreisgericht Leoben	Steiermark	Bez. R. Josef Iberer in Knittelfeld	7. „
Arnold Wiskoeill, Schneidermeister in der Sporgasse in Graz.	13. „	Landesgericht Graz	„	L. G. R. Rasser in Graz	31. Jän.
Anton Engelmann, Kaufmann in Graz, Herrengasse Nr. 11.	18. „	„	„	L. G. R. Resch in Graz	10. Febr.
Anton Poschacher, Frachtenbote in Saalfelden.	13. „	Landesgericht Salzburg	Salzburg	Bez. G. Adj. Dr. Joh. Zöttl in Saalfelden	20. Jän.
Vermögen der Therese Pali, Schwarzadlerwirthshausbesitzerin in Nauders.	9. „	Landes- als Concursger. Innsbruck	Tirol	Bez. R. Dr. Hölzl in Nauders	23. „
Domenico fu Giovanni Agostini von Caldonazzo.	11. „	Kreisgericht Trient	„	Bez. R. Dr. Francesco Abbondi in Levico	15. Febr.
Josef Peychar, Kleiderhändler in Innsbruck.	20. „	Landes- als Concursger. Innsbruck	„	L. G. Seer. Ritt. v. Lachmüller in Innsbruck	7. „
Anton Vicie, Handelsmann in Laibach.	3. „	Landesgericht Laibach	Krain	L. G. R. Franz Ritter v. Gariboldi	7. „
Raimondo Marini, sensale al Nr. 45, I piano, via Madonnina in Trieste.	27. Nov.	Landesgericht Triest	Küstenland	L. G. R. Werk	31. Jän.
La ditta singola Carlo Revere e del suo proprietario Carlo Revere, Cambio valute in Trieste.	30. „	Handels- und Seegericht in Triest	„	G. Adj. Edler v. Fluck	31. „
Antonio Hoffmann al Nr. 879 via della Dogana in Trieste.	7. Dec.	Landesgericht Triest	„	L. G. R. Werk	31. „
La ditta singola Carlo Burella e del proprietario della medesima Carlo Burella negoziante di Trieste.	10. „	Handels- und Seegericht Triest	„	G. Adj. Edler v. Fluck	15. Febr.
La Ditta singola Francesco Guerrera e del suo proprietario Francesco Guerrera negoziante in Trieste.	17. „	„	„	„	29. „
Anton Franz Seifert, protok. Kaufmann in Carlsbad.	6. „	Kreisgericht Eger	Böhmen	L. G. R. Wenzel Hauptmann in Carlsbad.	15. „
Adolf Pschenitschka in Bilin.	7. „	Kreisgericht Brüx	„	Bez. R. Anton Fleischer in Bilin	15. „
Rudolf Hertach, nicht protok. Handelsmann in Hohenelbe.	8. „	Kreisgericht Jičin	„	Bez. R. Josef Folkert in Hohenelbe	7. Jän.
Josef Schimek, Handelsmann in Raspenau.	9. „	Kreisgericht Reichenberg	„	Bez. R. Franz Hoffmann in Friedland	17. „
Heinrich Hochhauser in Prag, protok. Firma zur Erzeugung und Verschleiß von Krinolinen und Anfertigung von Männerhemden.	9. „	Handelsgericht Prag	„	L. G. R. Josef Stěpnička	22. „
Herrmann Lederer, nicht protok. Kaufmann in Theresienstadt.	10. „	Kreisgericht Leitmeritz	„	L. G. R. Friedrich Lichtner	31. „
Conrad Ripple, Bauunternehmer in Marienbad, unbekannt wo, abwesend.	11. „	Kreisgericht Eger	„	Bez. R. Alois Weinert in Tepl	15. Febr.

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1875				1876
Protok. Firma Carl Rödel u. Comp., Glasschleiferei mit Raffinerie und Glashandel in Niemes und die Gesellschafter Carl Rödl, Anton Stroh und Vincenz Zumpe in Niemes.	11. Dec.	Kreisgericht Böhm.-Leipa	Böhmen	Bez. R. Anton Fischer in Niemes	29. Febr.
Eduard Simon, protok. Tucherzeuger in Reichenberg.	13. „	Kreisgericht Reichenberg	„	R. Secr. Zimmert	5. „
Simon Guth, Handelsmann in Prag, Galliplatz Nr. 501-I.	13. „	Landesgericht Prag	„	R. Secr. Prochazka	8. „
Katharina Rousarek, wieder verehelichte Bouzar in Polička.	14. „	Kreisgericht Chrudim	„	Bez. Eiselt v. Klimpely in Polička	30. Jän.
Josef Dodal, Hutmacher in Kaaden.	15. „	Kreisgericht Brüx	„	Bez. R. Josef Pontz in Kaaden	29. Febr.
Franz Hübner, protok. Colonial-, Specerei-, Schnitt- und Galanteriewaarenhändler in Morchenstern.	16. „	Kreisgericht Reichenberg	„	L. G. R. Messinger	9. „
Wilhelm Klauber, protok. Handelsmann in Welhartic.	16. „	Kreisgericht Pisek	„	Bez. R. Wilhelm Kvèt in Schüttenhofen	31. Jän.
Gottlieb Schmidt, Baum- und Schafwollwaaren-Fabriksgeschäft in Fleißen.	18. „	Kreisgericht Eger	„	Bez. R. Ferdinand Hellmich in Wildstein	1. März
Anton Louis Fischer, Journalist in Eger.	18. „	„	„	Kr. G. Adj. Vincenz Rößler	19. Febr.
Ferdinand Fischer, Baumeister in Prerau.	4. „	Kreisgericht Olmütz	Mähren	Bez. R. Girzikowski in Prerau	31. Jän.
Vermögen des Sigmund und Ignaz Kramer, als öffentliche Gesellschafter der Firma: „Brüder Kramer" mit der Hauptniederlassung in Brünn.	10. „	Landesgericht Brünn	„	L. G. R. Carl Hertl in Brünn	5. Febr.
Emanuel Bum und Emil Kalmus, protok. offene Handelsgesellschaft zum Betriebe der Tuch- und Schnittwaarenhandlung in Brünn.	23. „	„	„	L. G. R. Dr. Eduard Senft in Brünn	29. „
Das Vermögen des unter der Firma: „Johann Baroch", protok. Kaufmannes Johann Baroch jun. in Jägerndorf.	3. „	Landesgericht Troppau	Schlesien	Bez. R. Julius Janatschek zu Jägerndorf	31. Jän.
Eduard Nowak, früher Weinhändler, derzeit Schneider zu Troppau.	17. „	„	„	L. G. Adj. Carl Schindler zu Troppau	31. „
Chaim Spirmann, Jacob Kletter, Kaufleute in Halicz.	29. Nov.	Bezirksgericht Halicz	Galizien	Bez. R. Dziama in Halicz	25. „
Regina Welisch, Kaufmann in Budapest.	1. Dec.	Bezirksgericht Dukla	„	Bez. R. in Dukla	5. Febr.
Salamon Karol, Kaufmann in Tarnopol.	3. „	Kreisgericht Tarnopol	„	Kr. G. Adj. Bruger in Tarnopol	30. Jän.
Adolf Wießmüller, Kaufmann in Lemberg.	4. „	Landesgericht Lemberg	„	L. G. R. Mutz	20. „
Nuchim Birer und Osias Rosenberg, Kaufleute in Kolomea.	4. „	Bezirksgericht Kolomea	„	Bez. R. Ottilo Scherff in Kolomea	30. „
Meyer Salner, Specereiwaarenhändler in Suczawa.	20. Nov.	Landesgericht Czernowitz	Bukowina	Bez. R. Kossort in Suczawa	3. Febr.
Moriz Feldhändler, Besitzer einer protok. Tuchwaarenhandlung in Suczawa.	10. Dec.	„	„	Bez. R. Kossowicz in Suczawa	10. „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 15. Jänner.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanz-Commissärsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der IX., eventuell eine Concipistenstelle in der X. Rangsclasse, letztere eventuell provisorisch.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten judiciellen und politischen Staatsprüfung oder des Besitzes des juridischen Doctorgrades, sowie der mit entsprechendem Erfolge abgelegten für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden vorgeschriebenen Prüfung binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorstelle in Steiermark

in der X. Rangsclasse und eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse, beide mit Cautionspflicht.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle bei der Finanzdirection in Laibach

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Studien, dann der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Graz

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der bisherigen Dienstleistung und der Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Zollamts-Assistentenstelle in Oberösterreich

in der XI. Rangsclasse, eventuell eine andere Zollbedienstung derselben Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen gegen Cautionserlag.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Finanz-Oberinspector in Wels einzubringen.

Concursausschreibungs-Widerruf.

Von der Besetzung der im Nötizenblatte Nr. 1 ex 1876 Seite 2 ausgeschriebenen Amts-Dienersstelle bei der k. k. mährisch-schlesischen Finanzprocuratur in Brünn hat es das Abkommen erhalten.

Eröffnete Vermögens-Concurse.

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
Nachlaßvermögen des Ferdinand Munsch, Hotelbesitzer in Weikersdorf bei Baden.	1875 19. Dec.	Kreisgericht Wiener-Neustadt	Niederösterreich	Bez. R. Adolf Preiß in Baden	1876 8. Febr.
Josefine Bergl, Manufacturwaarenhändlerin, Mariahilferstraße Nr. 108 in Wien.	20. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. David	15. „
Spitzer und Löwy, Manufacturwaarenhandlung, Werderthorgasse Nr. 15 in Wien.	21. „	„	„	G. A. Otto Steiner	13. „
Franz Weleba, Kürschner, Zieglergasse Nr. 41 in Wien.	21. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. M. Schober	5. „
Johann Adelhofer, Schuhmacher, Bürgerspitalgasse Nr. 16 in Wien.	22. „	„	„	G. H. Adj. Dr. v. Helm	10. „
David Koller, Kleiderhändler, Große Stadtgutgasse Nr. 8 in Wien.	22. „	„	„	L. G. Adj. Dr. Kanzler	15. „
Zwetko und Jonke, Handelsgesellschaft, Tuchhändler, Fleischmarkt Nr. 13 in Wien.	22. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Dr. A. Keßler	29. „
Leopold Radosta und dessen Gattin Maria, Schuhwaaren-Fabriksbesitzer, Bernardgasse Nr. 10 in Wien.	23. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Ernst Rücker	15. „
Ignaz Drapala, Baumeister, Kopernikusgasse Nr. 9 in Wien.	23. „	„	„	L. G. R. Haidenthaler	1. März
Louise Winter, Private, Viaductgasse Nr. 11 in Wien.	24. „	„	„	L. G. R. Schober	12. Febr.
Anton Sild, Glashändler, Praterstraße Nr. 58 in Wien.	24. „	„	„	L. G. R. Rzehazek	15. „
Carl Windprechtinger, Gastwirth in Währing, Wienerstraße Nr. 37.	24. „	„	„	L. G. R. Schober	12. „
Josef Graßl, Schneider, Fünfhaus, Turnergasse Nr. 7.	24. „	„	„	L. G. R. Napreth	31. Jän.
Johann Schmelhaus, Kürschnermeister, Praterstraße Nr. 30 in Wien.	27. „	„	„	L. G. R. Joem	14. Febr.
Caspar Silberbauer, Handelsmann in Groß-Siegharts.	27. „	Kreisgericht Krems	„	Bez. G. A. Ad. Eigl zu Waidhofen a. d. Thaya	26. „
Raimund Winter, Gemischtwaarenhändler, Neulerchenfeld, Kirchengasse Nr. 24.	28. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Napreth	31. Jän.
Johann Silberbauer, Gastwirth in Waidhofen an der Thaya.	28. „	Kreisgericht Krems	„	B. G. A. Adolf Eigl zu Waidhofen a. d. Thaya	28. Febr.
Ferdinand Silberbauer, Pfaidler, Mariengasse Nr. 2 in Wien.	29. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Dr. Anthofer	29. „
Ferdinand Forstner, Weberfactor zu Hohenaich.	30. „	Kreisgericht Krems	„	Bez. R. Joh. Schneider	4. „
Brüder Brandt, Kommissionshändler, Seitenstädtengasse Nr. 5 in Wien.	31. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Gerardin	29. „
Müller und Fischer, Handelsgesellschaft, Rudolfsplatz Nr. 4 in Wien.	31. „	„	„	R. Seer. Dr. v. Dekret	29. „

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1876				1876
Moriz Hambek, Drechslermeister in Rudolfsheim, Perreragasse Nr. 7.	3. Jän.	Landesgericht Wien	Niederösterreich	L. G. A. Raißky	21. Febr.
Max Asiel, türkischer Großhändler, Lilienbrunngasse Nr. 3 in Wien.	3. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. Adj. Dr. Ripper	15. März
Adolf Monsch, Handelsprocurist, Nußdorferstraße Nr. 33 in Wien.	3. „	Landesgericht Wien	„	L. G. L. Rzehaczek	29. Febr.
Josef Hofbauer, Commissionsgeschäftsinhaber, Tiefen Graben Nr. 8 in Wien.	3. „	Handelsgericht Wien	„	G. A. Dr. A. J. Mayerhofer	29. „
Verlassenschaft Carl Köstner, Meerschaumwaarenfabrikant, Gumpendorferstraße Nr. 17 in Wien.	4. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Dr. Zadaky	15. März
Josef Angerer, Schneider, Ottakring, Hauptstraße Nr. 8.	4. „	„	„	L. G. R. Graf Chorinsky	2. „
Josef u. Rosa Gräßing, Gastwirth, X., Berthagasse Nr. 49 in Wien.	5. „	„	„	L. G. R. Rücker	15. „
Daurer und Jenner, VIII., Alserstraße Nr. 31 in Wien.	5. „	Handelsgericht Wien	„	R. Secr. Adolf Rentwich	5. „
Ferdinand Kneidinger, Bäckermeister, Mollardgasse Nr. 42 in Wien.	5. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Scharrer	29. Febr.
Leopold Sommer, Buchdrucker, Alserstraße Nr. 22 in Wien.	5. „	Handelsgericht Wien	„	G. Adj. Schadek	13. März
Sigmund Pollak u. Comp., Currentwaarenhändler, Börsenplatz Nr. 3 in Wien.	6. „	„	„	R. Secr. Ignaz Kronlacher	29. Febr.
Hermann Steiner und Comp., Bauernmarkt Nr. 8 in Wien.	7. „	Landesgericht Wien	„	L. G. Adj. Alic	29. „
Adolf Huberth, Goldarbeiter, IV., Hauptstraße Nr. 29 in Wien.	7. „	„	„	L. G. R. Rippelly	26. „
Carl und Rosalia Kolarz, Seilermeister zu Mauer Nr. 66.	8. „	„	„	Bez. R. Josef Matzner in Hietzing	1. März
F. Grünbaum's Söhne, Zelinkagasse Nr. 14 in Wien.	9. „	Handelsgericht Wien	„	H. G. Adj. Dr. Holzknecht	18. „
Wilhelm Kritzler, Kurzwaarenhändler, I., Sterngasse Nr. 2 in Wien.	10. „	„	„	H. G. Adj. Dr. v. Eichenfeld	1. „
Jacob und Maria Ramp, Albumfabrikant.	10. „	Landesgericht Wien	„	G. H. Adj. Dr. v. Helm	1. „
Carl Rund, Weißwaarenhändler in Linz.	27. Dec. 1875	Landesgericht Linz	Oberösterreich	L. G. R. Pöchmüller in Linz	15. Febr.
Vermögen des Antonio Segata fu Domenico, genannt Ravina, und dessen Sohn Antonio Segata, beide Manufactur- und Kurzwaarenhändler in Pergine.	24. „	Kreisgericht Trient	Tirol	Bez. R. Giuseppe Felicetti in Pergine	20. „
Vermögen des Max Cadura, Brauereibesitzer auf Neustarkenberg bei Imst.	24. „	Landesgericht Innsbruck	„	Bez. R. Caspar Speckbacher in Imst	24. März
Vermögen des Albert Klehenz in Gaschurn.	28. „	Kreisgericht Feldkirch	Vorarlberg	Bez. R. Santer in Schruns	28. Jän.
Ditta singola Abramo Almagiá e del suo proprietario Abramo Almagiá negoziante in Trieste.	29. „	Handels- und Seegericht Triest	Küstenland	G. Adj. Edler v. Fluck	29. Febr.

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
Firma singola Michele Vita e del proprietario della medesima Michele Vita.	1875 29. Dec.	Handels- und Seegericht in Triest	Küstenland	G. Adj. Edler v. Fluck	1876 29. Febr.
Ditta singola Nunzio Scaglia e del suo proprietario Nunzio Scaglia negoziante in Trieste.	30. „	„	„	„	15. März
Adolf Peuker, nicht protok. Handelsmann in Wittingau.	20. „	Kreisgericht Budweis	Böhmen	Bez. R. Ernst Švořeik in Wittingau	10. Febr.
Josef Hübner, Tuchmacher in Reichenberg Nr. 330-I.	22. „	Kreisgericht Reichenberg	„	L. G. R. Trenkler	24. Jän.
Stefan Wagenknecht, nicht protok. Kaufmann in Bürgstein.	22. „	Kreisgericht Böhm.-Brod	„	Bez. R. Josef Watzka in Haida	29. Febr.
Josef Görlach, Fabrikant in Friedland.	23. „	Kreisgericht Reichenberg	„	Bez. R. Hoffmann in Friedland	10. „
Ernst Anton Richter, protok. Glashändler in Gablonz.	28. „	„	„	Bez. R. Marschall in Gablonz	12. „
Vermögen des unter der protok. Firma „Eduard Schwarz u. Comp.", sowie der offenen Gesellschafter Eduard Schwarz und Alois Bum, mit der Hauptniederlassung in Brünn.	27. „	Landesgericht Brünn	Mähren	L. G. R. Dr. Eduard Senft in Brünn	29. „
Feige Schmaje Mintzeles, Kaufmann in Lemberg.	13. „	Landesgericht Lemberg	Galizien	L. G. R. Br. Kanne in Lemberg	10. März
Moses und D. Mintzeles, Kaufleute in Lemberg.	13. „	„	„	„	10. „
Leontine Müller, Geschäftsfrau in Lemberg.	14. „	„	„	L. G. R. Theodorowicz in Lemberg	10. Febr.
Anton Horn, Kaufmann in Lemberg.	14. „	„	„	„	10. „
Israel Pomeranz und Markus Klar, Kaufleute in Tarnopol.	16. „	Kreisgericht Tarnopol	„	L. G. Adj. Szechowicz	14. „
Natan Juer, Kaufmann in Przemyśl.	18. „	Kreisgericht Przemyśl	„	Kr. G. Adj. Hauzer in Przemyśl	21. „
Leontina Horn, Kaufhandel in Lemberg.	2. Jän. 1876	Landesgericht Lemberg	„	L. G. R. Teodorowicz in Lemberg	10. „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, den 31. Jänner.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Stelle eines Verwalters mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bei der Salinenverwaltung in Bochnia

in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der bergmännischen Studien, der fachlichen Ausbildung und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen drei Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Finanz-Ober-Commissärsstelle in Niederösterreich

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der IX. oder eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Gesuche um Verleihung einer dieser Dienststellen sind im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Steuer-Oberinspectorsstelle in Böhmen

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Steuerinspectorsstelle in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der Eignung für den directen Steuerdienst, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere aber der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuer-Inspectors-Prüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle mit dem Titel „Director" bei der k. k. mährisch-schlesischen Finanzprocuratur in Brünn

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle in der X. oder eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Tirol und Vorarlberg

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse, beziehungsweise eine Steueramts-Adjunctenstelle, sämmtliche Stellen mit Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der Befähigung binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche nebst der unumgänglich nothwendigen Kenntniß der deutschen auch jene der italienischen Sprache besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle in Galizien

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Zollamts-Leiters- und eine Zoll-Einnehmersstelle im Küstenlande,

die erste in der X., die zweite in der XI. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Officialsstelle bei der Finanz-Landescasse in Triest

in der X. Rangsclasse mit Cautionspflicht, eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Studien und der abgelegten Casseprüfung, sowie der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien

in der X., eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse, erstere mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle bei den Steuerämtern in Kärnten

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle im Bereiche der leitenden Finanzbehörden in Steiermark

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kanzlei-Manipulations- und Sprachkenntnisse binnen fünf Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 für derlei Beamtenstellen anspruchsberechtigten Unterofficiere haben den Vorzug vor anderen Bewerbern, außer vor bereits angestellten Beamten und vor Quiescenten.

Eröffnete Vermögens-Concurse.

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1876				1876
Carl und Maria Bölz, Fleischhauer in Kirchberg am Wechsel.	8. Jän.	Kreisgericht Wiener-Neustadt	Nieder-österreich	Bez. G. A. Jos. Wolf in Aspang	22. Febr.
Fröhlich und Vogelsang, Schnittwaarenhändler, I., Freisingergasse Nr. 2 in Wien.	10. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Schober	10. März
F. Singer, Kaufmann, I., Fleischmarkt Nr. 1 in Wien.	11. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Lemberg	11. „
Ignaz Heissig, Baumeister in Ottakring, Gaunterergasse Nr. 7.	11. „	„	„	„	10. „
Franz Syllaba, Gemischtwaarenhändler, Mariahilferstraße Nr. 102 in Wien.	11. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Dr. Stava	4. „
Theresia Kikinger, Mühlbesitzerin in Kaiser-Ebersdorf Nr. 8.	11. „	Landesgericht Wien	„	Bez. R. Preyß in Schwechat	13. „
Johann Strohalm, Kürschner, Barnabitengasse Nr. 7 in Wien.	12. „	„	„	L. G. R. Schneller	15. „
Johann Huber, Gemischtwaarenhändler in Sitzendorf.	12. „	Kreisgericht Korneuburg	„	Bez. R. Jos. Sedlaczek in Oberhollabrunn	26. Febr.
Hawranek und Comp. Parfümeriewaarenhändler, Bürgerspitalgasse Nr. 26 in Wien.	13. „	Handelsgericht Wien	„	G. Adj. v. Dürfeld	25. „

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1876				1876
Baron Peter Baselli und dessen Gattin Amalia, k. k. Major, Garnisongasse Nr. 1 in Wien.	15. Jän.	Landesgericht Wien	Niederösterreich	L. G. R. Joem	15. März
Jacob Saip, Kaufmann, Margarethenstraße Nr. 12 in Wien.	15. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Dr. Julius Bittner	15. „
Johann Schneider, Südfrüchtenhändler, Neustiftgasse Nr. 37 in Wien.	15. „	Landesgericht Wien	„	L. G. Adj. Dr. Kanzler	1. „
Jacob Lenobel, Commissions-Geschäfts-Inhaber, Heinrichsgasse Nr. 2 in Wien.	15. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Dr. v. Raimann	15. „
Hermann Nagel, Manufacturist, Kohlmessergasse Nr. 4 in Wien.	15. „	„	„	G. Adj. Dr. Anton Nowak	1. „
Glauber und Gerstl, Manufacturwaarenhändler, Seitenstettengasse Nr. 5 in Wien.	17. „	„	„	R. Secr. v. Illitzstein	15. „
Adolf Mantler, Glashändler, Mariahilferstraße Nr. 116 in Wien.	17. „	„	„	L. G. R. Prugberger	5. „
Hermann Neumann, Kurzwaarenhändler, Fleischmarkt Nr. 17 in Wien.	17. „	„	„	G. Adj. Dr. W. Hornischer	15. „
Johann v. Kaler, Greißler in Wiener-Neustadt, Wienerstraße Nr. 47.	17. „	Kreisgericht Wr.-Neustadt	„	R. Secr. Greinz.	29. Febr.
Johann Schneider, Gastwirth, Taborstraße Nr. 62 in Wien.	18. „	Landesgericht Wien	„	G. Adj. Edl. v. Baldaß	10. März
Nikolaus Slawik, Delicatessenhändler im Trattnerhof, wohnhaft Stiftgasse Nr. 9 in Wien.	18. „	„	„	L. G. R. Julius Richter	15. „
Josef Freund und Comp., Curentwaarenhändler, Untere Donaustraße Nr. 35 in Wien.	18. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Rudolf Beranek	29. Febr.
Ernst B. Tittelbach, Privat, Zentagasse Nr. 17 in Wien.	18. „	Landesgericht Wien	„	L. G. R. Graf v. Chorinsky	16. März
Mathias Jeemen, Gastwirth, Hernals, Krongasse Nr. 17.	18. „	„	„	L. G. R. M. Schober	10. „
Leopold Boudy, Lederfärber und Händler, Gaudenzdorf, Jacobstraße Nr. 44.	18. „	„	„	L. G. Adj. Raißky	29. Febr.
Julius Dietz, Waaren-Commissionshändler, Giselastraße Nr. 5 in Wien.	19. „	Handelsgericht Wien	„	L. G. R. Hänisch	10. März
Adolf Berger, Manufacturist, Rothenthurmstraße Nr. 14 in Wien.	20. „	„	„	R. Secr. Carl Sommer	15. „
Ludwig Reich, Tischlermeister in Neulerchenfeld, Kirchengasse Nr. 32.	21. „	Landesgericht Wien	„	L. G. Adj. Stefan Alic	29. Febr.
Carl Huber, Lederwaarenhändler, Hundsthurmerstraße Nr. 2 in Wien.	22. „	„	„	L. G. R. Napreth	9. März
Moriz und Anna Schmalwieser, Hausbesitzer, Landstraße Nr. 39 in Linz.	8. „	Landesgericht Linz	Oberösterreich	L. G. R. Johann Aplauer	26. Febr.
Carl Altschul, Papierwaarenhändler in Salzburg, Linzergasse Nr. 11.	15. „	Landesgericht Salzburg	Salzburg	R. Secr. v. Lürzer	1. März
Vermögen des Johann Peischl, Kleidermacher in Meran.	14. „	Kreisgericht Bozen	Tirol	Bez. R. Martin Wallnöfer in Meran	25. Febr.
Nachlaßvermögen des verstorbenen Josef Felder, Gandlerbauers in Mitterolong.	15. „	„	„	Bez. R. Guido v. Unterrichter in Welsberg	26. „
Josef Schratzberger, Schuhmachermeister in Innsbruck.	18. „	Landes- als Concursger. Innsbruck	„	L. G. Secr. Wilh. Ritt. v. Lachmüller i. Innsbruck	20. März
Felix Limarutte, Kleiderhändler in Klagenfurt.	11. „	Landesgericht Klagenfurt	Kärnten	Adj. Dr. Löhner in Klagenfurt	7. „
D (Diana) Chazelon, commerciante non protocolato in Trieste, Androna di S. Lorenzo Nr. 3, p. 4.	29. Dec. 1875	Handels- und Seegericht Triest	Küstenland	L. G. R. Werk	29. Febr.
Sostanza ereditaria relitta dal defunto Lodovico Dollenz, maestro di posta in Trieste.	31. „	Landesgericht Triest	„	„	16. März

Name, Stand und Wohnort des Cridatars	Tag der gerichtlichen Concurs-Eröffnung	Concurs-Instanz	Land	Name und Amtssitz des Concurscommissärs	Die Forderungen sind anzumelden bis
	1876				1876
Ditta singola Carlo Kenich successore di Pietro Lorenzetti e del proprietario della medesima Carlo Kenich negoziante in Trieste.	8. Jän.	Handels- und Seegericht in Triest	Küstenland	G. Adj. Edler v. Fluck	15. März
Ditta singola Giuseppe Cappellani e del suo proprietario Giuseppe Cappellani in Trieste.	19. „	„	„	„	31. „
Johann Scharf, Leinwandwaarenerzeuger in Hennersdorf.	28. Dec. 1875	Kreisgericht Jičín	Böhmen	Bez. R. Josef Folkert in Hohenelbe	26. Febr.
K. J. Müller, nicht protok. Handelsmann in Jičin.	28. „	„	„	Kr. G. Adj. Carl Stříbrný	11. „
Martin Werner, Hutmacher in Smichov Nr. 266.	29. „	Landesgericht Prag	„	L. G. R. Kugler	3. März
Josef Richter, Wirthschaftsbesitzer in Licnitz, Bezirk Auscha.	31. „	Kreisgericht Leitmeritz	„	Bez. R. in Auscha	14. Febr.
Margaretha Kranner, Hausbesitzerin in Franzensbad.	31. „	Kreisgericht Eger	„	G. Adj. Neugebauer in Eger	28. „
Nachlaßvermögen des Adolf Sobek, k. k. Postmeister und Kaufmann in Nürschan.	2. Jän. 1876	Kreisgericht Pilsen	„	Bez. R. Adalbert Ratzka in Staab	23. „
S. H. Grün, nicht protok. Handelsmann in Prag.	3. „	Landesgericht Prag	„	L. G. R. Worel	20. „
Protok. Handelsmann Leopold L. Nettel, Leinen- u. Baumwollwaarenerzeugung in Trautenau, derzeit unbekannten Aufenthaltes.	4. „	Kreisgericht Jičín	„	Bez. R. Wenzel Kubik in Trautenau	18. „
J. J. Herrmann, nicht protok. Fabrikant in Warnsdorf.	4. „	Kreisgericht Böhm. Leipa	„	Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf	29. „
Nachlaßvermögen des Josef Posselt, Tucherzeuger in Reichenberg.	5. „	Kreisgericht Reichenberg	„	L. G. R. Stradal	10. „
Johann Hospodský, Handelsmann in Radnic.	8. „	Kreisgericht Pilsen	„	Bez. R. Franz Herbig in Rokycan	8. „
Alois Olhorn, Getreidehändler in Saaz.	8. „	Kreisgericht Brüx	„	Bez. R. Rudolf Kerl in Saaz	29. „
Franz Paul, Buchbinder in Leitomischl.	11. „	Kreisgericht Chrudim	„	Bez. R. Josef Naprawnik in Leitomischl	26. „
Nachlaßvermögen des Samuel Hutter, protok. Handelsmann in Prag.	12. „	Handelsgericht Prag	„	R. Seer. Eduard Schindelka	22. „
Firma: „Futter u. Petera in Sedlowitz“ und die Gesellschafter Alois Futter in Trautenau und Johann Petera in Altsedlowitz.	12. „	Kreisgericht Jičín	„	Bez. R. Wenzel Kubik in Trautenau	12. März
Carl Schmidt, Tuchmacher in Reichenberg Nr. 330-4.	14. „	Kreisgericht Reichenberg	„	L. G. R. Wilhelm	18. Febr.
Eduard Hübner, Tuchmacher in Reichenberg Nr. 85-V.	14. „	„	„	L. G. R. Theod. Stradal	18. „
Salomon Stein, protok. Kaufmann in Prag, unter der Firma S. Stein, Handel mit Schnittwaaren.	14. „	Handelsgericht Prag	„	R. Seer. Carl Dostrašil	1. März
Carl Gürth sen., Bäcker in Niemes.	15. „	Kreisgericht Böhm.-Leipa	„	Bez. R. Anton Fischer in Niemes	29. Febr.
Pauline Popper, Krämerin in Prag, Grünmarkt Nr. 20.	18. „	Landesgericht Prag	„	L. G. R. Wendelin Worel	15. März
Josef Sägl, protok. Handelsmann in Pilsen.	19. „	Kreisgericht Pilsen	„	Kr. G. Adj. Franz Dunowsky	19. „
Firma: Brauerei in Schönpriesen nächst Aussig a. d. Elbe (Inhaber Eduard Fritsch in Schönpriesen).	20. „	Kreisgericht Leitmeritz	„	Bez. R. in Aussig	20. „
Franz Fritz, Grundbesitzer und Gastwirth in Schwarzkirchen Nr. 2.	11. „	Landesgericht Brünn	Mähren	Bez. R. Ferdinand Vanitschke in Eibenschitz	24. Febr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 17. Februar.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der IX., eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. oder eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege bei der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Mehrere Finanz-Concipistenstellen im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Böhmen

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen; eventuell mehrere Concepts-Praktikantenstellen mit dem Adjutum jährlich 600 fl., dann 500 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, sowie der Kenntniß beider Landessprachen; jene um Concipistenstellen überdies unter gleichzeitiger Beibringung des Zeugnisses über die Ablegung der Gefälls-Obergerichts-Prüfung binnen sechs Wochen bei dem Präsidium der genannten Finanz-Landesdirection einzubringen.

Anlangend die Concepts-Praktikantenstellen, können bei Abgang vollständig qualificirter Bewerber auch solche ausnahmsweise berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung in der kürzesten Frist nachzutragen.

Eine Officialsstelle bei der Finanzprocuratur in Zara

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche insbesondere unter Nachweisung der erworbenen Kenntnisse im Kanzlei-Manipulationsdienste und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Finanzprocurator in Zara einzubringen.

Eine Zollamts-Assistentenstelle bei dem Haupt-Zollamte in Salzburg

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 600 fl.

Gesuche sind im Dienstwege unter Nachweisung der abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Zwei Forst-Assistentenstellen im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Gmunden

in der XI. Rangsclasse mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und der gesetzlichen Activitätszulage.

Gesuche mit Nachweisung entsprechender Vorbildung, der Fachstudien und der abgelegten Staatsprüfung sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. März d. J. bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden einzubringen.

Eine Concipientenstelle bei der Finanzprocuratur in Laibach

mit dem Adjutum von 600 fl. oder 500 fl.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Finanzdirections-Präsidium in Laibach einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der Finanz-Bezirksdirection in Wien,

mit welcher ein jährlicher Gehalt von 300 fl. nebst einer Activitätszulage von 175 fl. und der Genuß der Amtskleidung verbunden ist.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) den anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre, mit dem betreffenden Certificate und legalärztlichen Zeugnisse über ihre vollkommen physische Diensttauglichkeit belegten, eigenhändig in der deutschen Sprache geschriebenen Gesuche bis 29. Februar 1876 bei dem Vorstande der Finanz-Bezirksdirection in Wien, und zwar wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Dienstwege einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den Steuerämtern in Mähren

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 80) gedienten Militärs vorbehaltene Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen bis zum 10. März 1876 bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Portiersstelle im Stande der Tabakfabriken und zwar in Hallein

mit dem Jahresgehalte von 350 fl., der Activitätszulage jährlicher 87½ fl., Naturalquartier und der systemmäßigen Amtskleidung.

Auf diese Stelle haben in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zunächst die mit dem „Certificate" betheilten k. k. Unteroffiziere Anspruch.

Bewerber um diese Stelle müssen der deutschen und einer anderen Landessprache in Wort und Schrift mächtig sein und haben ihre gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis längstens 20. März 1876 bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Verlassenschaft nach Maria Fechter, Gemischtwaarenhändlerin, Matzleinsdorferstraße Nr. 32 in Wien — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Wessely — Anmeld. 4. März 1876.

Franz Pisk, Lederausschneider, Kaiserstraße Nr. 37 in Wien — C.-Eröffn. 24. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. März 1876.

Albert Lehrfeld Goldwaarenhändler, Wollzeile Nr. 5 in Wien — C. Eröffn. 24. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. Franz Peer — Anmeld. 20. März 1876.

Elise Krieg, Landgreißlerin, X., Himbergerstraße Nr. 3 in Wien — C. Eröffn. 24. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. R. v. Helm — Anmeld. 29. Februar 1876.

Josef Grimm, Hausmiteigenthümer und Kurzwaarenhändler, Magdalenenstraße Nr. 76 in Wien — C.-Eröffn. 25. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Authofer — Anmeld. 15. März.

Fanny Stein, Schuhwaarenfabrikantin, Zieglergasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C. Comm. L. G. Adj. Dr. Pokorny — Anmeld. 31. März 1876.

Franz Doblinger, Wachshändler, Siebenbrunnengasse Nr. 25 in Wien — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Sigmund Prey — Anmeld. 26. März 1876.

Franziska Louk, Käse- und Salamihändlerin in Simmering — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Mitis — Anmeld. 15. März 1876.

A. Mayer und Sohn, Handelsgesellschaft, Westbahnstraße Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Prandau — Anmeld. 6. April 1876.

Johann Obermühler, Kaufmann in Königstätten Nr. 24 — C.-Eröffn. 27. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Joh. Schlager in Tulln — Anmeld. 15. März 1876.

Anselm Schütz und W. Butler, Feilen-, Stahlwaaren- und Drahtstiftenfabrik in Piesting — C.-Eröffn. 29. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. W.-Neustadt — C.-Comm. R. Secr. Greinz in W.-Neustadt — Anmeld. 6. März 1876.

Julius Weigel, Modewaarenfabrikant in Fünfhaus, Karolinengasse Nr. 12 — C.-Eröffn. 30. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — G. Adj. Dr. F. Kantzler — Anmeld. 6. März 1876.

Heinrich Deuk, Kaufmann in Oberdöbling, Hauptstraße Nr. 21 — C.-Eröffn. 30. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Allie — Anmeld. 20. März 1876.

Franz X. Deuk, Kaufmann in Oberdöbling, Hauptstraße Nr. 7 — C.-Eröffn. 30. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Brandesky — Anmeld. 15. März 1876.

Lukats u. Fekete, Speditions- und Commissionsgeschäft, Fleischmarkt Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. David — Anmeld. 31. März 1876.

Gustav Eisler, Currentwaarenhändler, Werderthorgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — G. Adj. Grienauer — Anmeld. 31. März 1876.

Josef Einzinger, Metallgießer, Humboldtgasse Nr. 42 in Wien — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — 20. März 1876.

Adam Orf, Schuhmacher, Mariahilferstraße Nr. 112 in Wien — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Gustav Schueller — Anmeld. 15. April 1876.

Joh. Schönhofer, Gastwirth, Technikerstraße Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 20. März 1876.

David Bader, Privat, Wollzeile Nr. 18 in Wien — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 16. März 1876.

Franz Bayer, Privat — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 16. März 1876.

Oberösterreich:

Franz und Josefa Hauser, Ehegatten, Ledergasse Nr. 12 in Wels — C.-Eröffn. 29. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. L. G. R. Eduard Reithof — Anmeld. 14. März 1876.

Franz Gassauer, Pächter des Gasthofes zum goldenen Adler in Linz — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf Mayans — Anmeld. 27. März 1876.

Steiermark:

Peter Stölzle, Zimmermeister in Knittelfeld, derzeit in Voitsberg — C.-Eröffn. 18. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Josef Iberer in Knittelfeld — Anmeld. 11. März 1876.

Kärnten:

Josef Feßl, Uhrmacher in Villach — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Johann Hopfgartner in Villach — Anmeld. 11. März 1876.

Krain:

Lukas Schnmi, Schneidermeister in Laibach — C.-Eröffn. 15. Jänner — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Franz Kočevar — Anmeld. 29. Februar 1876.

Josef Sparowitz, Juwelier in Laibach — C.-Eröffn. 19. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Leitmaier — Anmeld. 15. März 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Hedwig Giovanazzi, Modistin von Rovereto, verehelichte Vivaldi in Ala — C.-Eröffn. 23. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovereto — C.-Comm. Kr. G. R. Dr. Stefan Pasquali in Rovereto — Anmeld. 4. März 1876.

Vermögen des Andrä Augscheller, Hirschenwirth und Metzger in Brixen — C.-Eröffn. 23. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 3. März 1876.

Vermögen des Simon Klara, Warscherbauers auf Flitt in Lüsen — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 14. März 1876.

Küstenland:

Nachlaß des Georg P. Carciotti, gestorben am 3. Juli 1875 in Triest — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Görz — C.-Comm. Bez. R. Conte Dandini in Monfalcone — Anmeld. wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Böhmen:

Anna Sägl, Bürgersgattin in Pilsen — C.-Eröffn. 19. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Franz Dunowsky — Anmeld. 19. März 1876.

Ferdinand Elger, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 93-I. — C.-Eröffn. 20. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Anton Wilhelm — Anmeld. 26. Februar 1876.

Josef Riedl, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 340-IV. — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Anton Wilhelm — Anmeld. 26. Februar 1876.

Moriz D. Hammerschlag, Inhaber eines Grießlerei- und Schnittwaarengeschäftes in Kolin — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Anton Maresch in Kolin — Anmeld. 15. März 1876.

Wenzel Härtelt, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 312-III. — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Stradal — Anmeld. 28. Februar 1876.

Franz Kratochwil, nicht protok. Schneidermeister in Prag Eisengasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 29. Februar 1876.

Heinrich Löwy, Bierbräuer und Porzellainwaarenerzeuger in Leschkau — C.-Eröffn. 24. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand Plitzner in Podersam — Anmeld. 31. März 1876.

Ferd. Ed. Müller, protok. Tucherzeuger in Reichenberg — C.-Eröffn. 25. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Franz Trenkler — Anmeld. 10. März 1876.

Johann Dauscha in Teplitz — C.-Eröffn. 25. Jänner 1876 — C.-I st. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 15. März 1876.

Ludwig Eduard Leubner, Tucherzeuger in Reichenberg — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 10. März 1876.

Ednard Kahl, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 322-II. — C.-Eröffn. 27. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 6. März 1876.

L. Eichler, Kaufmannswitwe in Prag, Mariengasse Nr. 3 — C.-Eröffn. 28. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 16. März 1876.

Nachlaß des Handelsmannes Balthasar Holdschitz in Neumarkt — C.-Eröffn. 28. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Nonner in Weseritz — Anmeld. 20. März 1876.

Josef Salamon, Tucherzeuger aus Reichenberg Nr. 326-II. und dessen Gattin Anna Salamon — C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-I st. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Hartmann — Anmeld. 12. März 1876.

Friedrich Werner, protok. Bleichbesitzer in Oberhohenelbe — C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Josef Folkert in Hohenelbe — Anmeld. 10. März 1876.

Severin Härtelt, Tucherzeuger in Reichenberg — Nr. 75/4 — C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 16. März 1876.

Mähren:

Johann Bauert, Bäcker in Olmütz — C.-Eröffn. 5. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Anton Raab in Olmütz — Anmeld. 9. März 1876.

Vermögen der offenen Gesellschaft unter der protok. Firma: „Edmund Kramer u. Söhne" mit der Hauptniederlassung in Brünn und der Zweigniederlassung in Reichenberg — C.-Eröffn. 8. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Carl Hertl in Brünn — Anmeld. 9. März 1876.

Johann Otahal, protok. Gemischtwaarenhändler in Holleschau — C.-Eröffn. 11. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Ernst Kerndl in Holleschau — Anmeld. 6. April 1876.

Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unter der protok. Firma: „Hannig und Zinburg", Leinen- u. Weißwaarenhandlung mit der Hauptniederlassung in Brünn — C.-Eröffn. 13. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Dr. Theodor Moser in Brünn — Anmeld. 15. März 1876.

P. J. Schigutt, Weinhändler in Olmütz — C.-Eröffn. 14. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Anton Branowitzer in Olmütz — Anmeld. 15. März 1876.

Josef Ziwotsky, nicht protok. Kaufmann in Wsotin — Conc.-Eröffn. 20. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm.: Bez. R. Dr. Josef Gytil in Wsotin — Anmeld. 10. März 1876.

Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unter der protok. Firma: „Brüder Reichner und Deutsch" mit der Hauptniederlassung in Lomnitz — C.-Eröffn. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm.: Bez. R. Peter Sekora in Tischnowitz — Anmeld. 10. März 1876.

Vermögen der protok. Handelsgesellschaft Anton Steipe und Sohn in Paulowitz bei Olmütz — C.-Eröffn. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm.: L. G. R. Wenzel Dvořák in Olmütz — Anmeld. 10. März 1876.

Raimund Paflek, Schneider in Sternberg — C.-Eröffn. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm.: L. G. G. Friedrich Zechner in Sternberg — Anmeld. 10. März 1876.

F. A. Waeek, Handelsmann in Mähr.-Rothwasser — C.-Eröffn. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm.: Bez. R. Moriz Ehler in Schildberg — Anmeld. 15. März 1876.

Abraham Meißner, Lederhändler und Hausbesitzer in Iglau — C.-Eröff. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm.: Ger. Adj. Dr. Leopold Rode in Iglau — Anmeld. 1. März 1876.

Josef Stolárin, Schneider in Kremsier — C.-Eröffn. 22. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Josef Kwěch in Kremsier — Anmeld. 3. April 1876.

M. Hatschek, Leinenwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 23. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C. Comm. L. G. R. Ignaz Czech in Brünn — Anmeld. 9. März 1876.

Josef Reiß, protok. Schnittwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 24. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C. Comm. L. G. R. Dr. Robert Schön R. v. Liebingen in Brünn — Anmeld. 15. März 1876.

Josef Weiß, Kaufmann in Přiwos — C.-Eröffn. 24. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Franz Maly in Mähr.-Ostrau — Anmeld. 24. März 1876.

Carl Michalke, Gemischtwaarenhändler in Fulnek — C.-Eröffn. 27. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Anton Groß in Fulnek — Anmeld. 27. März 1876.

Josef Lederer, Drechsler und Spielwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Severin Schilder in Brünn — Anmeld. 17. März 1876.

Schlesien:

Das Vermögen der unter der Firma: „Gottfried Lux und Sohn", protok. offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe einer Gemischtwaarenhandlung in Troppau und der beiden öffentlichen Gesellschafter Adolf Lux und Gottfried Lux in Troppau — C.-Eröffn. 8. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. Adj. Carl Schindler in Troppau — Anmeld. 29. Februar 1876.

Richard Katzes, Handelsmann zu Bennisch — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Thomas Ferjabek zu Bennesch — Anmeld. 6. März 1876.

Galizien:

J. L. Ameisen, Kaufmann in Podgarze — C.-Eröffn. 27. December 1875 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Przesmycki in Krakau — Anmeld. 14. März 1876.

Mendel Weinreb, Kaufmann in Lemberg — C.-Inst. 29. December 1875. — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Zubrzycki in Lemberg — Anmeld. 12. März 1876.

J. H. Brarmann, Kaufmann in Podgorze — C.-Eröffn. 5. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Smistański in Krakau — Anmeld. 4. April 1876.

Handelsfirma Lamm und Kohn in Lemberg — C.-Eröffn. 12. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Janowski in Lemberg — Anmeld. 12. April 1876.

Moriz Keller, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 15. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Teodorowicz in Lemberg — Anmeld. 12. März 1876.

Ladislaus Lewicki, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 15. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Baron Kanne in Lemberg — Anmeld. 31. März 1876

Schulim Landau und Samuel Schwarz in Lemberg — C.-Eröffn. 16. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Zminkorski in Lemberg — Anmeld. 16. März 1876.

David Schnek, Kaufmann in Drohobysz — C.-Eröffn. 19. Jänner 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Drohobycz — C.-Comm. Bez. R. Trampler in Drohobycz — Anmeld. 15. März 1876.

Nuchim Warth und Leib Rozen, Kaufleute in Przemyśl — C.-Eröffn. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemyśl — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dzierzyński in Przemyśl — Anmeld. 31. März 1876.

Mendel Mülbaum, Kaufmann in Kolomea — C.-Eröffn. 21. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Kuhner in Kolomea — Anmeld. 18. März 1876.

Bukowina:

Simon Schönbaum, Kleiderhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 3. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Oehl in Czernowitz — Anmeld. 29. Februar 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, den 28. Februar.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle mit dem Titel „Director" bei der Finanzdirection in Laibach

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlei-Officialsstelle in der X. Rangsclasse oder eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Bei Besetzung der Kanzlistenstelle wird auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere vorzugsweise Bedacht genommen.

Gesuche um diese Stellen sind unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der Befähigung für den Kanzlei-Manipulationsdienst binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle bei den Steuerämtern in Krain

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse, beziehungsweise eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen, dann der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere auch der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Zollamts-Leiterstelle bei dem Haupt-Zollamte am Bahnhofe zu Jägerndorf

in der X. Rangsclasse, eventuell eine andere Zollbedienstung in Schlesien in der gleichen Rangsclasse oder in der XI. Rangsclasse gegen Cautionserlag.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, der Kenntniß der Landessprachen und sonstigen Befähigung binnen vier Wochen bei dem Finanz-Oberinspector in Troppau einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle in Mähren

in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zur Cautionslegung im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der Befähigung, insbesondere der abgelegten Steueramtsprüfung und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle bei der Finanzdirection in Czernowitz

in der XI. Rangsclasse.

Die Gesuche um diesen Dienstposten sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei der Bukowinaer Finanzdirection zu überreichen.

Eine provisorische Rechnungs-Assistentenstelle im Bereiche der tirolischen Finanz-Landesdirection

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse überhaupt und der Landessprachen insbesondere binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den Steuerämtern in Niederösterreich

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und der Activitätszulage jährlicher 75 fl. mit dem Anspruche auf die systemmäßige Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 gedienten Militärs vorbehaltene Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Anschluß eines legalärztlichen Zeugnisses über ihre vollkommene physische Tauglichkeit und des Certificates bis längstens 25. März 1876 bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei dem Triester Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine

mit dem Jahresgehalte per 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 175 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung.

Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 25. März 1876 unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache bei der Finanzdirection in Triest einzubringen und falls selbe nicht bereits in Staatsdiensten stehen, das im Grunde des Gesetzes vom 19. April 1872 ausgefertigte Certificat beizubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Jacob Juda Kelbl, Handelsmann, Tuchlauben Nr. 21 in Wien — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 6. April 1876.

M. Baumann, Modewaarenhändler, Kirchengasse Nr. 21 in Wien — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. v. Dekret — Anmeld. 1. April 1876.

Carl Kren, Kaffeesieder, Dreihufeisengasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 3. April 1876.

Anton Raab, Damen-Modewaarenhändler, Margarethenstraße Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Gerardin — Anmeld. 20. März 1876.

Jonas Frater, Kaufmann, Gaudenzdorf, Feldgasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 4. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 31. März 1876.

Martin Kleedorfer, Regenschirmfabrikant in Neulerchenfeld, Hauptstraße Nr. 32 — C.-Eröffn. 5. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 15. März 1876.

Rudolf Bauer, Schweinhändler und Hausbesitzer in Jarolden Nr. 20 — C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. Bez. R. Praßkowitz zu Waidhofen a. d. Thaya — Anmeld. 22. März 1876.

Carl Frank, Färber, VI., Molardgasse Nr. 41 in Wien — C.-Eröffn. 5. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien C.-Comm. G. Adj. Dr. Müller — Anmeld. 5. April 1876.

J. Ripper und H. Brauchbar, Handelsgesellschaft — C.-Eröffn. 6. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. Mayerhofer — Anmeld. 20. März 1876.

Joachim Eisner, Bauunternehmer, II., Czerningasse Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 5. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Josef Ripper — Anmeld. 24. April 1876.

Ludmilla Althof, Private, Gumpendorferstraße Nr. 63 in Wien — C.-Eröffn. 4. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Glaunzner — Anmeld. 22. März 1876.

Rudolf Zafouk, Bildhauer, X., Dampfgasse Nr. 11 in Wien C.-Eröffn. 6. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 1. April 1876.

Julius Sosna, Nähmaschinenfabrikant, Mariahilferstraße Nr. 122 in Wien — C.-Eröffn. 10. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Nenntwich — Anmeld. 10. April 1876.

Moriz Jungmann u. Comp., Kurzwaarenhändler, Neuthorgasse Nr. 13, Eßlingasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 11. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Moriz Schadek — Anmeld. 11. April 1876.

Johann Gullielmo, Privat, Hundsthurmer Spitz Nr. 186 in Wien — C.-Eröffn. 11. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Franz Peer — Anmeld. 3. April 1876.

A. H. Burger u. Comp., Möbelhändler, Schottenring Nr. 30 in Wien — C.-Eröffn. 14. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — G. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 3. April 1876.

Josef und Maria Slama, Geschäftsleute, Himbergerstraße Nr. 65 in Wien — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 3. April 1876.

Johann Kohl, Stadtbaumeister in Hernals, Mariengasse Nr. 18 — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Anton König — Anmeld. 1. April 1876.

Brüder Waller, Manufacturwaarenhändler, Heinrichsgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Kronlacher — Anmeld. 31. März 1876.

Johann Gokorsch, Kaufmann in Untermeidling, Hauptstraße Nr. 14 — C.-Eröffn. 16. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 16. April 1876.

Victor Mohor, Kaufmann, Westbahnstraße Nr. 1 — C.-Eröffn. 16. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. Holzknecht — Anmeld. 21. April 1876.

Alexander Rüdinger, Schauspieler und Sänger, Magdalenenstraße Nr. 66 in Wien — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Alic — Anmeld. 31. März 1876.

F. Widakovich u. Comp., Handelsgesellschaft, Gonzagagasse Nr. 16 in Wien — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. H. G. Adj. Dr. v. Eichenfeld — Anmeld. 8. April 1876.

Philipp Hofbauer, Manufacturwaarenhändler, Sterngasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 24. April 1876.

August Sack, Handelsmann, Liniengasse Nr. 42 in Wien — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 1. Mai 1876.

Bernhard Müller, Handelsmann in Hernals, Ottakringerstraße Nr. 100 — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 15. April 1876.

Gertrude Jaklisch, Südfrüchtenhändlerin, Wallfischplatz Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 19. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 30. April 1876.

Simon Hochhauser, Schuhmachermeister, Josefstädterstraße Nr. 97 in Wien — C.-Eröffn. 19. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Klaunzer — Anmeld. 22. März 1876.

Oppenheim u. Pisk, Commissionshändler mit Tuchwaaren, Salvatorgasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 21. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Fz. R. v. Raimann — Anmeld. 20. April 1876.

Carl Trautenberg, k. k. Official in Hernals, Kreuzgasse Nr. 23 — C.-Eröffn. 22. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 20. April 1876.

Josef Gregor, Juwelier, Mariahilferstraße Nr. 110 in Wien — C.-Eröffn. 23. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 31. März 1876.

Lina Gregor, Juweliersgattin, Mariahilferstraße Nr. 110 in Wien — C.-Eröff. 23. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 31. März 1876.

Heinrich Jerusalem, Commissionshändler, Eßlinggasse Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 21. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. v. Dürfeld — Anmeld. 15. April 1876.

Oberösterreich:

Johann Ammerer, Handelsmann in Ried, Oberösterreich — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried —C.-Comm. L. G. R. Dr. Josef Höck — Anmeld. 4. Mai 1876.

Steiermark:

Franz Beil, Tapezierer in Graz, Sackstraße Nr. 9 — C.-Eröffn. 8. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. Adj. H. Mülleret — Anmeld. 20. März 1876.

Anton Stifter, Kunstblumenhändler in der Murgasse in Graz — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Rudolf Schwach in Graz — Anmeld. 21. März 1876.

Kärnten:

Rudolf Gussenbauer, Dechant und Stadtpfarrer zu Wolfsberg — C.-Eröffn. 11. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Carl Mayer in Wolfsberg — Anmeld. 24. März 1876.

Krain:

Verlaß des Pfarrdechantes Simon Vouk in Radmannsdorf — C.-Eröffn. 10. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm L. G. R. Franz Kočevar — Anmeld. 3. April 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Erben des Nachlaßvermögens nach den verstorbenen Carlo Avancini nämlich: Gebrüder Costante, Giovanni, Battista und Dr. Settimo Avancini von Levico — C.-Eröffn. 29. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Dr. Francesco de Abondi in Levico — Anmeld. 20. März 1876.

Nachlaßvermögen nach Engelbert Lenz, gewesenen Steueramtsdieners in Stütenersch zu Dornbirn — C.-Eröffn. 13. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 16. März 1876.

Verlassenschaftsvermögen des unter der Firma: „Silvio Ringler", protok. Handelsmannes Silvio Ringler in Meran — C.-Eröffn. 10. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Bozen — C.-Comm. Bez. R. Martin Wallnöfer in Meran — Anmeld. 25. März 1876.

Vermögen des Josef Bier, Löchler in Lisen — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 7. März 1876.

Verlassenschaftsvermögen nach Josef Schaller, Obermüller in Laas, Bezirk Schlanders — C.-Eröffn. 4. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Martin Niedermoser in Schlanders — Anmeld. 6. März 1876.

Vermögen des Josef Fink, Widner in Latzfons — C.-Eröffn. 9. Februar 1876. — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Josef Vogl in Klausen — Anmeld. 15. März 1876.

Böhmen:

Karoline Ritschke, nicht protok. Handelsfirma in Saaz — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Rudolf Kerl in Saaz — Anmeld. 15. März 1876.

Franziska Zukert, Schnittwaarenhändlerin in Aussig — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 11. März 1876.

Ignaz Federmann, nicht protok. Handelsmann in Weleschin, Bezirk Krumau — C.-Eröffn. 25. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Secr. Rudolf Englisch — Anmeld. 2. März 1876.

Wenzel Hauser, Schneider und Handelsmann in Wolin C.-Eröffn. 4. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kořinek in Wolin — Anmeld. 15. März 1876.

Magdalena Höfner, Handelsfrau in Rokycan — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Franz Herbig in Rokycan — Anmeld. 14. März 1876.

Carl Gustav Thiel, protok. Tuchhändler in Reichenberg — C.-Eröffn. 5. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 18. März 1876.

Ferdinand Baritsch, nicht protok. Handelsmann in Neubystritz — C.-Eröffn. 28. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Franz Geš in Neubystritz — Anmeld. 23. März 1876.

Hermann Steiner, protok. Buchhändler in Prag — C.-Eröffn. 9. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Gustav Stiasny — Anmeld. 26. März 1876.

Carl L. Salomon, protok. Tuchfabrikant in Katharinaberg nächst Reichenberg — C.-Eröffn. 8. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Stradal — — Anmeld. 31. März 1876.

Franz Pretschendorfer, Kaufmann in Dux — C.-Eröffn. 7. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Anton Sedlaček in Dux — Anmeld. 31. März 1876.

F. Sysel u. Sohn, nicht protok. Handelsleute in Karlsbad — C.-Eröffn. 5. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. L. G. R. Wenzel Hauptmann in Karlsbad — Anmeld. 25. März 1876.

Anton Göpfert, Zimmermeister in Teplitz — C.-Eröffn. 10. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz. — Anmeld. 18. März 1876.

M. Wokáč, nicht protok. Handelsmann in Prag Nr. 315-I. — C.-Eröffn. 11. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Johann Nack — Anmeld. 20. März 1876.

Abraham Löwy, Meierhofspächter in Leschkau, — C.-Eröffn. 10. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand Plitzner in Podersam — — Anmeld. 31. März 1876.

Carl Horčička, gewesener Wirth, nun Fiaker in Pardubitz — C.-Eröffn. 11. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Pardubitz — Anmeld. 21. März 1876.

Protok. Firma: „J. Kleemann u. Comp. und die öffentlichen Gesellschafter Josef Kleemann und dessen Schwester Marie verehelichte Kahl, Inhaber einer Maschinenbräuerei in Reichenberg — C.-Eröff. 15. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 21. März 1876.

Adolf Beuer, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 354/I. — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Stradal — Anmeld. 22. März 1876.

Mähren:

Rudolf Hornich, Zuckerbäcker, Josefsgasse Nr. 5 in Brünn — C.-Eröffn. 5. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C. Comm. L. G. Adj. Dr. Theodor Moser in Brünn — Anmeld. 20. März 1876.

Ignaz Schütz, Privat in Brüsau — C.-Eröffn. 23. Febr. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Holaschka in Zwittau — Anmeld. 31. März 1876.

Carl Gottfried, protok. Handelsmann in Znaim — — C.-Eröffn. 7. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Heller in Znaim — Anmeld. 31. März 1876.

Schlesien:

Das Nachlaßvermögen des verstorbenen Eduard Langer, Wirthschaftsbesitzers zu Lichten — C.-Eröffn. 11. Febr. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Thomas Jerzabek zu Bennisch — Anmeld. 31. März 1876.

Galizien:

J. Berl Kreppel, Kaufmann in Drohobyez — C.-Eröffn. 28. Jänner 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Drohobyez — Bez. R. Trampler in Drohobyez — Anmeld. 26. März 1876.

Taube Katz, Schuhwaarenhändler in Tarnopol — C.-Eröffn. 30. Jänner 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Kr. G. Adj. Krausberg — Anmeld. 30. März 1876.

Aron Baum, Kaufmann in Tarnow — C.-Eröffn. 27. Jänner 1876. — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. G. Adj. Rudolf in Tarnow — Anmeld. 27. März 1876.

Emanuel Rath, Gärber in Kolomea — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. Kr. G. R. v. Srokowsky in Kolomea — Anmeld. 1. April 1876.

Julie Gräfin Krasicka, Gutsbesitzerin in Seudziszow — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Rzeszow — C.-Comm. Kr. Ger. R. Szmydzinski in Rzeszow — Anmeld. 3. April 1876.

Carl Schubuth, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Seer. Bernaczek — Anmeld. 30. März 1876.

Isak Künstlich, Kaufmann in Smigrod — C.-Eröffn. 3. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Smigrod — C.-Comm. Bez. R. Zaręba in Smigrod — Anmeld. 10. März 1876.

Ludwig und Hermann Liebhardt, Schankwirth in Przemysl — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemysl — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Leopold Hauser in Przemysl — Anmeld. 15. März 1876.

Berl Steiner, Kaufman in Kuty — C.-Eröffn. 13. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Kuty — C.-Comm. Bez. R. Csate in Kuty — Anmeld. 1. April 1876.

Karol Gromadzinski, Schneidermeister in Lemberg C.-Eröffn. 31. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Mochnacki — Anmeld. 15. April 1876.

Josef Kodrebski, Kaufmann in Zaleszczyki — C.-Eröffn. 9. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Zaleszczyki — C.-Comm. Bez. R. Klusik in Zaleszczyki — Anmeld. 10. April 1876.

Verlassenschaftsmasse nach Julian Ozarowski, Gutsbesitzer — C.-Eröffn. 4. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Czortkow — C.-Comm. Bez. R. Leo in Czortkow — Anmeld. 4. April 1876.

David Birnberg, Kaufmann in Buczacz — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Buczacz — C.-Comm. Bez. R. Carl Hanik in Buczacz — Anmeld. 15. April 1876.

Bukowina:

Valerian Michael Zachariasiewicz, Handelsmann in Kotzman — C.-Eröffn. 17. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 31. März 1876.

Hermann Straßberg, Galanteriewaarenhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Oehl in Czernowitz — Anmeld. 15. März 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 16. März.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection in Lemberg

in der VIII., eine eventuell zwei Rechnungs-Revidentenstellen in der IX., eine eventuell drei Rechnungs-Officialsstellen in der X. und zwei eventuell fünf Rechnungs-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Dienstbezügen.

Bewerber um einen dieser Posten haben ihre Gesuche insbesondere unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Verrechnungskunde und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen sechs Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Steuereinnehmersstelle in der Bukowina

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse oder eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse, sämmtlich mit Cautionspflicht.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Eine Rechnungs-Revidentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungs-Officialsstelle in der X., eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse und eine Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. oder 300 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Material-Rechnungsführerstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern, eventuell mit dem Dienstorte Ebensee.

Mit dieser in die X. Rangsclasse gereihten Stelle ist der Gehalt von 900 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen, der Genuß der gesetzlichen Activitätszulage, einer etwa verfügbaren Naturalwohnung gegen Nachlaß der Hälfte der Activitätszulage, und des systemmäßigen Salzdeputates per Familienkopf, sowie der Bezug von 34 Raummeter Brennholz oder des Aequivalentes an Mineralkohle um den halben Salinengestehungspreis und endlich die Verpflichtung zum Erlage einer Diensteaution im Gehaltsbetrage verbunden.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der vollkommenen Vertrautheit mit der montanistischen Verrechnungsart und mit der Cassagebarung binnen drei Wochen bei dem Vorstande der Salinenverwaltung Ebensee einzureichen.

Eine Concepts-Praktikantenstelle bei der Finanzdirection für Oberösterreich

mit dem Adjutum von 500 fl., eventuell 600 fl.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der abgelegten theoretischen Staatsprüfungen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung innerhalb Jahresfrist nachzutragen.

Eine Concipientenstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur in Wien

mit dem Adjutum jährlicher 600 fl., eventuell 500 fl.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der Landes-Hauptcasse in Wien

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und der Activitätszulage jährlicher 155 fl., dann dem Anspruche auf die systemmäßige Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 ausgedienten Unteroffiziers vorbehaltene Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Anschluß eines legalärztlichen Zeugnisses über ihre vollkommene physische Diensttauglichkeit und des vorgeschriebenen Certificates bis längstens 13. April 1876 bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der Finanz-Bezirksdirection in Trient

mit dem Jahresgehalte von 350 fl. nebst der 25percentigen Activitätszulage und der Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) den anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehaltene Stelle haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig bis längstens 5. April 1876 an die Finanz-Bezirksdirection in Trient gelangen zu lassen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Franz Nowak, Hotelier zum „weißen Roß", II., in Wien — C.-Eröffn. 24. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Prugberger — Anmeld. 1. Mai 1876.

Rudof Kulmer, Agent in Neunkirchen — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. W.-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Frimmel in Neunkirchen — Anmeld. 6. April 1876.

Carl Rott, Schauspieler, Verlassenschaft, Getreidemarkt Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. Gustav Schneller — Anmeld. 29. April 1876.

Anton Grimme, Tischlermeister, Zieglergasse Nr. 25 in Wien — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dürschner — Anmeld. 1. Mai 1876.

Alexander Nikolitsch, Weißwaarenhändler, Westbahnstraße Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 6. April 1876.

Anna Grill, Private, Springergasse Nr. 21 in Wien — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dürschner — Anmeld. 1. Mai 1876.

Ferd. August Andrießen, unter der Firma A. Thiel, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, Kärntnerstraße Nr. 48 in Wien — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Anton Nowak — Anmeld. 15. April 1876.

Franziska Dotzauer, Dameneonfections-Waarenerzeugerin, Brünnelgasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 26. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. M. Schober — Anmeld. 15. April 1876.

Leopold Landsmann, Glaser am Bergl Nr. 1 — C.-Eröffn. 27. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Helm — Anmeld. 1. April 1876.

Hermann Spitzer, Pfaidler, Krebsgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 26. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Julius Bittner — Anmeld. 1. Mai 1876.

Brüder Proßnitz, Cravattenmacher, Wollzeile Nr. 34 in Wien — C.-Eröffn. 26. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rudolf Beranek Anmeld. 8. April 1876.

Johann Seyfried, Goldarbeiter, Wollzeile Nr. 24 in Wien — C.-Eröffn. 29. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 1. Mai 1876.

Ignaz Rubiner, Papierhändler, Taborstraße Nr. 26 in Wien — C.-Eröffn. 1. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 15. Mai 1876.

Leopold Weltmann, Commissionswaarenhändler, Gonzagagasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 28. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Stava — Anmeld. 15. April 1876.

G. M. Abouloff, Galanterie- u. Eisenwaarenverschleißer, Antongasse Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 7. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Hornischer — Anmeld. 30. April 1876.

Johann Lödl, Privat, Sofiengasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Mitis — Anmeld. 25. April 1876.

Franz Richt u. Comp., Schuhwaarenfabrikant, VI., Engelgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. Müller — Anmeld. 30. April 1876.

Wilhelm König Friseur, III., Blumengasse Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 22. April 1876.

Franz Uher, Gasinstallateur, Florianigasse Nr. 30 in Wien — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Anton König — Anmeld. 19. April 1876.

Sigmund Zacharias Fink, Schneidermeister, II., Aspergasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 15. April 1876.

Jacob Pollak, Agent, IV., Wieden, Hauptstraße Nr. 64 C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Anthofer — Anmeld. 30. April 1876.

Carl Zimmerhackl, Hausbesitzer und Bautischler, Hundsthurmerstraße, Nr. 32 in Wien — C.-Eröffn. 4. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Raisky — Anmeld. 20. April 1876.

Carl Köllner, Gastwirth, Schlickgasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 7. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien C.-Comm. R. Seer. Anton König — Anmeld. 21. April 1876.

Steiermark:

Franz Dengg, Eigenthümer der im Handelsregister protok. Firma: „Deutsch-Landsberger-Kunstmühle des Ignaz Dengg" — C.-Eröffn. 20. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Ignaz Sachers in Deutsch-Landsberg — Anmeld. 10. April 1876.

Johann Berner, protok. Handelsmann in Wildon — C.-Eröffn. 29. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Johann Weber in Wildon — Anmeld. 18. April 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Nachlaßvermögen des Giacomo Sohn des Pietro Aldrighetti v. Prnja — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Rovereto — C.-Comm. Bez. R. Camillo Ravelli in Stenico — Anmeld. 31. März 1876.

Nachlaßvermögen des verstorbenen Antonio Pontalti v. Negrano genannt Caliaraz — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dr. Pompeati — Anmeld. 8. April 1876.

Vermögen des unter Curatel befindlichen Michael Huber von Terlan — C.-Eröffn. 19. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Bernard Sevignani in Bozen — Anmeld. 27. März 1876.

Vermögen der unter der Firma: „F. B. Rieger" protok. Handelsfrau Filomena Barbara Rieger in Bozen — — C.-Eröffn. 21. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Bozen — C.-Comm. L. G. R. Freih. Ferdinand v. Czörgnig in Bozen — Anmeld. 5. April 1876.

Vermögen des Emanuel Pitsch. Firma: „Josef Anton Pitsch, Käsehandlung in Holzgau im Lechthale, Bezirk Reutte — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. Landes- als Conc.-Ger. in Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Alois v. Aigner in Reutte — Anmeld. 24. April 1876.

Böhmen:

Isak Schiller, nicht protok. Schnittwaarenhändler in Polna — C.-Eröffn. 6. Februar 1876. — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Melichar in Polna — Anmeld. 9. April 1876.

Bürgerliche Vorschußcasse in Elbe Teinitz — C.-Eröffn. 9. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Anton Maresch in Kolin — Anmeld. 12. April 1876.

Firma: Georg Kibitz und Söhne in Pilsen, sowie die Gesellschafter Bertl Kibitz und Georg Kibitz — C.-Eröffn. 12. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. L. G. R. Johann Wenisch — Anmeld. 15. April 1876.

Leopold Morawetz, öffentlicher Gesellschafter der bestandenen Firma: „Michael Morawetz u. Sohn" in Böhmen, Skalitz — C.-Eröffn. 7. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Friedrich Laube in Nachod — Anmeld. 15. April 1876.

Protok. Handelsfirma: „D. Jelinek u. Comp.", Webwaarenerzenger in Neuhaus, sowie die Gesellschafter David Jelinek und Ignaz Jelinek, Handelsleute in Neuhaus — C.-Eröffn. 2. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Franz Randa in Neuhaus — Anmeld. 1. April 1876.

Wilhelm Holuba, nicht protok. Handelsmann in Budweis — C.-Eröffn. 12. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Seer. Rudolf Englisch — Anmeld. 1. April 1876.

Emilie Rott, verehelichte Chrastný, Modistin in Prag, Karlsgasse Nr. 25 neu — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 5. April 1876.

Eduard Schütz, Besitzer der Papiermühle Nr. 15 in Hinterwasser, Bezirk Polička — C.-Eröffn. 14. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. Theodor Jettmar in Polička — Anmeld. 15. April 1876.

Firma: „Brüder Kirschner jun.", Tucherzeugung in Niemes und die öffentlichen Gesellschafter Karl Kirsch- und Heinrich Kirschner in Niemes — C.-Eröffn. 14. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Anton Fischer in Niemes Anmeld. 15. April 1876.

Warnsdorfer Eskomptebankgesellschaft — C.-Eröffn. 16. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Wolf — Anmeld. 1. Mai 1876.

J. Bubeníček, Privat in Unhoscht — C.-Eröffn. 15. Febr. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Adalbert Janeček in Unhoscht — Anmeld. 27. März 1876.

Firma Stanek u. Reschka in Prag zum Betriebe der Maschinenfabrication in Prag und die öffentlichen Gesellschafter Abnat Stanek in Bubna Nr. 73, Franz Reschka in Bubna Nr. 79 und Hugo Faber in Prag Fleischmarkt Nr. 9 — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Koberě — Anmeld. 15. April 1876.

Hermann Müller, Fabrikant in Asch — C.-Eröffn. 11. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Anton Kurz in Asch — Anmeld. 18. April 1876.

Ludwig Schiller, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 283-4 — C.-Eröffn. 15. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Anton Wilhelm — Anmeld. 20. März 1876.

Michael (Emanuel) Fischer und Hermann Rix, Handelsleute in Pardubitz unter der Firma: „Fischer, Rix u. Comp." — C.-Eröffn. 14. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dr. Conrad Pruschak — Anmeld. 13. Mai 1876.

Protok. Firma: Anton Eiselt, Erzeugung von Baumwoll-, Leinen-, Schafwollwaaren in Katharinaberg mit den Zweigniederlassungen in Wien u. Brünn — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm. Leipa — C.-Comm. Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf — Anmeld. 2. Mai 1876.

Protok. Firma: „Seidel u. Reinisch", Gemischtwaarenhandlung in Rumburg und die öffentlichen Gesellschafter Heinrich Seidel u. Johann Reinisch — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Moriz Jennel in Rumburg — Anmeld. 13. April 1876.

Josef Ullmann, protok. Glaswaarenerzeuger in Morchenstern Nr. 641 — C.-Eröffn. 19. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Böhm in Tannwald — Anmeld. 31. März 1876.

Nachlaßvermögen des Samuel Schlesinger, Tuch- und Schafwollwaarenhandlung in Prag, Lederhausgasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Anton Siegert — Anmeld. 19. April 1876.

Wenzel Hollub, nicht protok. Kleiderhändler in Karolinenthal — C.-Eröffn. 19. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Johann Nack — Anmeld. 6. April 1876.

Franz Schweizer, Mitbesitzer der Wirthschaft Nr. 5 u. 6 in Klumtschan — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. G. Adj. Anton Wächter in Jechnitz — Anmeld. 15. April 1876.

Barbara Weber, Schankwirthin in Jungbunzlau — C.-Eröffn. 16. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. L. G. R. Hannsch — Anmeld. 20. April 1876.

Markus Polacek, Kürschner in Kolin — C.-Eröffn. 21. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Anton Maresch in Kolin — Anmeld. 26. April 1876.

Franz Kretschmer, Handlung mit Specereiwaaren und Südfrüchten in Prag — C.-Eröffn. 20. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. O. L. G. R. Seer. Roskoschny — Anmeld. 9. April 1876.

Protok. Firma: „J. Knobloch u. Sohn", Brauereibesitzer in Jungfernteinitz und die offenen Gesellschafter Josef Knobloch und Carl Knobloch — C.-Eröffn. 21. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Friedrich Wagner in Laun — Anmeld. 20. April 1876.

Heinrich Esselbach, Schafwollspinnereipächter in Habendorf, protok. Inhaber einer Schafwollspinnerei in Neundorf — C.-Eröffn. 23. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 8. April 1876.

Johann Hutla, Fleischer und Selcher in Königgrätz — C.-Eröffn. 21. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Adolf Balthasar — Anmeld. 10. April 1876.

Markus Steiner, nicht protok. Handelsmann in Johannesberg, gegenwärtig wohnhaft in Forbes — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Seer. Englisch — Anmeld. 18. April 1876.

Erasmus Krach, protok. Kaufmann in Prag Nr. 144-I. — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Ritter v. Hochberger — Anmeld. 29. April 1876.

Firma: „Josef Kolinsky", Futterkottonfärberei in Prag Klemensgasse Nr. 1229-2 — C.-Eröffn. 27. Februar 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm L. G. R. Franz Holweka — Anmeld. 10. April 1876.

Josef Leupelt, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 189-4 — C.-Eröffn. 28. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 12. April 1876.

Nachlaßvermögen des Franz Augst, Tischler in Massersdorf — C.-Eröffn. 24. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 1. April 1876.

Adolf Müller, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 44-1 — — C.-Eröffn. 29. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C. Comm. L. G. R. Hartmann — Anmeld. 14. April 1876.

Záložna v městysi Stankově, zapsané společenstvo s ručením neobmezeným — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Josef Purkert in Bischofteinitz — Anmeld. 27. April 1876.

Alois Preißler, protok. Inhaber einer Weberei in Neustadtl — C.-Eröffn. 1. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Franz Hoffmann in Friedland — Anmeld 17. April 1876.

Raimund Lang, nicht protok. Kaufmann in Neubystritz — — C.-Eröffn. 22. Febr. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Franz Geš in Neubistritz — Anmeld. 20. April 1876.

Adolf Kindermann u. Albin Paul unter der Firma: „Franz Erasmus Pauls Söhne" in Nixdorf — C.-Eröffn. 23. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Franz Utschik in Hainspach — Anmeld. 8. April 1876.

Firma: „Franz und Adolf Zenkert, Glasraffinerie in Oberarnsdorf" und die offenen Gesellschafter Franz und Adolf Zenkert — C.-Eröffn. 24. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Kr. G. Adj. Heinrich Rzimek — Anmeld. 1. Mai 1876.

Protok. Kaufmann Michael Fried, Gemischtwaarenhandlung in Budweis — C.-Eröffn. 17. Februar 1876. — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Seer. Englisch — Anmeld. 18. April 1876.

Richard Klina, protok. Handelsmann in Blovic — C.-Eröffn. 26. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Franz Schmidt in Blovic — Anmeld. 18. April 1876.

Josef Červinka, nicht protok. Handelsmann in Luže — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. Franz Skonmal in Hohenmauth — Anmeld. 24. April 1876.

Mähren:

Vermögen der Eheleute Josef und Rosalia Hrnia — C.-Eröffn. 12. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Ung.-Hradisch — C.-Comm. G. Adj. Schwab in Ung.-Hradisch — Anmeld. 20. April 1876.

Ignaz Zenner, Tuchmacher in Neutitschein — C.-Eröffn. 16. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein C.-Comm. L. G. R. Carl Buchberger in Neutitschein — Anmeld. 16. April 1876.

Amand Stöckl, Buchbinder in Freiberg — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Carl Alker in Freiberg — Anmeld. 18. April 1876.

Markus Skutecky, Brennerei- und Brauereihauspächter in Jagrowitz — C.-Eröffn. 20. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Josef Lanes in Neustadl — Anmeld. 31. März 1876.

Galizien:

Leib Nachtigall, Kaufmann in Sambor — C.-Eröffn. 14. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Schenk in Sambor — Anmeld. 14. April 1876

Mechel Perla, Krämer in Stanislau — C.-Eröffn. 6. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Rybczynski in Stanislau — Anmeld. 3. April 1876.

Bukowina:

Hermann Reichwald, Inhaber einer Galanteriewaarenhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 14. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Bernhard Müller in Czernowitz — Anmeld. 15. April 1876.

Isak Liebermann, Weinhändler in Snezawa — C.-Eröffn. 26. Jänner 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. Adj. v. Gojan in Czernowitz — Anmeld. 20. April 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 30. März.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Steuereinnehmersstelle in Dalmatien

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse und eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der Befähigung und der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle in Steiermark

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der abgelegten Zoll- oder Verzehrungssteuer-Prüfung, der Sprachkenntnisse und der bisherigen Dienstleistung im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich

in der X. und eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den nach dem Gesetze vom 15. April 1873 entfallenden Bezügen, wobei auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere vorzugsweise Bedacht genommen werden wird.

Die gehörig documentirten Gesuche sind und zwar von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern im vorgeschriebenen Dienstwege, von den übrigen Bewerbern unter Nachweisung ihrer vollkommen physischen und geistigen Tauglichkeit und ihres Wohlverhaltens unmittelbar bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection bis längstens 26. April 1876 einzubringen.

Die Zollamts-Leiterstelle bei dem Haupt-Zollamte II. Classe in Liebau in Preußen

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, Cautionserlag 900 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Amts-Dienerstelle bei dem Gebühren-Bemessungsamte in Prag

mit 300 fl. Gehalt und 25 Percent Activitätszulage nebst systemmäßiger Amtskleidung.

Gesuche sind bis 17. April 1876 im vorschriftsmäßigen Wege unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen nebst kräftiger Gesundheit bei der Finanz-Bezirksdirection in Prag einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere haben Vorzug.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Max Goldberger, Schneider, III., Hauptstraße Nr. 118 in Wien — C.-Eröffn. 4. März 1876 — C.-Inst. L. G. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 4. Mai 1876.

Stefan Hofegger, Gastwirth, Neubau, Lindengasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Mitis — Anmeld. 30. April 1876.

Verlassenschaft des Georg Oeffner, Bäcker in Simmering — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. in Schwechat — Anmeld. 1. Mai 1876.

Brüder Ausch, Kurzwaarenhändler, Adlergasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Sommer — Anmeld. 30. April 1876.

Johann Etz, Galanteriewaarenhändler, Kohlmarkt Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 7. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Sigmund Prey — Anmeld. 7. Mai 1876.

Georg Mottl, Weißwaarenhändler, III., Hauptstraße Nr. 46 — C.-Eröffn. 8. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Wessely — Anmeld. 24. April 1876.

Franz Lirsch, Privat, Kreuzgasse Nr. 76 in Währing — C.-Eröffn. 8. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Mitis — Anmeld. 1. Mai 1876.

Josef Landgraf, Caseiier, III., Erdbergstraße Nr. 45 in Wien — C.-Eröffn. 8. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. Freih. v. Mitis — Anmeld. 1. Mai 1876.

Carl Stöger, Baumeister, VI., Stumpergasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 22. April 1876.

Gustav Stumpe, offene Gesellschaft, Firma: Schmid und Stumpe, Seilerstätte Nr. 19 in Wien — C.-Eröffn. 10. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 29. April 1876.

Anton Saller, früher Zuckerbäcker, jetzt Privat, und dessen Gattin Leni Saller — C.-Eröffn. 10. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 30. April 1876.

C. Stuböck und Ecker, VI., Gumpendorferstraße und Brückengasse Nr. 11 in Wien — C.-Eröffn. 13. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Illitzstein — Anmeld. 15. Mai 1876.

Josef Hörmann, gewesener Gastwirth, II., Praterstraße Nr. 34 in Wien — C.-Eröffn. 15. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. R. v. Helm — Anmeld. 1. Mai 1876.

Peter Dozler jun., Baumeister in Neulerchenfeld, Neumayergasse Nr. 28. — C.-Eröffn. 14. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. v. Deeret Anmeld. 30. April 1876.

Seidl u. Prossinagg, Commissionswaarenhändler, Zelinkagasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 14. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. David — Anmeld. 15. Mai 1876.

Johann Schunk, Gastwirth, I., Ferdinandsstraße Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 15. Mai 1876.

Franz Rucker, Commissionshändler, Maximiliansstraße Nr. 13 in Wien — C.-Eröffn. 17. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Grienauer — Anmeld. 15. Mai 1876.

Verlassenschaft des Ferd. Seip, Seidenwaarenhändler, Kärntnerstraße Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Neuntwich — Anmeld. 16. Mai 1876.

Oberösterreich:

Theodor Fischer, protok. Schnittwaarenhändler in Gmunden — C.-Eröffn. 17. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. L. G. R. Eduard Reithof — Anmeld. 30. April 1876.

Johann Dobler, Maschinist und Mitbesitzer der Realität Nr. 116 in Ober-Grünburg und daselbst wohnhaft — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Steyr — C.-Comm. R. Seer. Klug in Steyr — Anmeld. 30. April 1876.

Christian Azbök, Handelsmann in Friedburg, Gerichtsbezirk Mattighofen C.-Eröffn. 9. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. Michael Schilcher in Mattighofen — Anmeld. 9. Mai 1876.

Johann Veits, Schneider und Mitbesitzer des Hauses Nr. 146 in Weier — C.-Eröffn. 11. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Steyr — C.-Comm. Bez. R. Jordan ←tainer in Weyer — Anmeld. 1. Mai 1876.

Salzburg:

Georg Haslauer, Farbwaarenhändler und Hausbesitzer in der Gnigl bei Salzburg — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Kumpfmiller in Salzburg — Anmeld. 21. April 1876.

Vermögen der Firma Maurice Rueff und das Privatvermögen der Firmainhaber Maurice und Nettie Anna Rueff in Salzburg — C.-Eröffn. 4. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. G. Adj. Freih. v. Krauß — Anmeld. 1. Juni 1876.

Vermögen der Anna Haslauer, Mitbesitzerin des Oehlstampfhäusels Nr. 29 in Gnigl bei Salzburg — C.-Eröffn. 11. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Kumpfmüller in Salzburg — Anmeld. 21. April 1876.

Vermögen der am 27. Juni 1875 verstorbenen Emerenz Pirchl, gewesenen Besitzerin des Edgutes zu Buchberg im Bezirke Werfen — C.-Eröffn. 15. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. Bez. R. Adolf v. Grienberger in Werfen — Anmeld. 19. April 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Tommasa Mazalai von Ravina — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. R. Dr. Carl Clementi in Trient — Anmeld. 30. April 1876.

Vermögen der Maria Heel von St. Martin in Passeier — C.-Eröffn. 5. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Dr. Ferdinand v. Grebmer in Passeier — Anmeld. 8. April 1876.

Erbsnachlaß nach Antonio Angelini v. Avio, Luigia, Wittwe des Antonio Angelini und der minderjährigen Virginia, Giovanni, Enrica, Maria und Luigi fu Antonio Angelini, sowie der großjährigen Antonio, Luigia, Mathilde, Eugenio und Giuseppe Angelini von Avio — C.-Eröffn. 9. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Rovereto — C.-Comm. Bez. R. Romani Chilovi in Ala — Anmeld. 27. April 1876.

Vermögen der Gebrüder Xaver und Johann Lenz, Holzhändler in Doren — C.-Eröffn. 14. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Eduard Ender in Bregenz — Anmeld. 24. April 1876.

Küstenland:

Enrico di Rosa, Drogheria (Specereihandlung) in Triest, via Dogana H. Nr. 6 — C.-Eröffn. 28. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk — Anmeld. 30. April 1876.

Ditta singola E. Steinbart e del proprietario della medesima. Eugenio Steinbart in Trieste — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. H. u. Seegericht Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edler v. Fluck — Anmeld. 30. April 1876.

La ditta sociale Veronese e Fanna e dei soci aperti Giusto Veronese e Carlo Fanna, negoziante in Trieste — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. H. u. Seegericht Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edler v. Fluck — Anmeld. 30. April 1876.

Nachlaß des verstorbenen Nikolaus Basilisko su Francesco in Rovigno — C.-Eröffn. 12. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. Adj. Dr. Deveseovi in Rovigno — Anmeld. 15. Mai 1876.

Böhmen:

Franz Hocke, protok. Leinen-, Schaf- und Baumwollwaarenfabrikant in Obergrund-Sofienhain Nr. 14 — C.-Eröffn. 19. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf — Anmeld. 29. April 1876.

Ignaz Ferda, protok. Handelsmann in Wällischbirken — C.-Eröffn. 24. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Carl Stumpf in Prachatitz — Anmeld. 28. April 1876.

August Jelinek, Kürschnermeister in Prag Nr. 595/I. — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 20. April 1876.

Anna Wělwiěka, nicht protok. Handelsfrau in Hoch-Aujezd, Bezirk Opoěno — C.-Eröffn. 27. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Johann Schön in Opoěno — Anmeld. 1. Mai 1876.

David Heller, protok. Gemischtwaarenhändler, in Kolleschowitz — C.-Eröffn. 1. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. G. Adj. Wächtler in Jechnitz — Anmeld. 30. April 1876.

Nachlaßvermögen des G. C. Lauh, Schuhmacher in Eger — C.-Eröffn. 18. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Alfred Seyß — Anmeld. 19. April 1876.

Heinrich Hartl, protok. Inhaber einer Schnitt- und Manufacturwaarenhandlung in Reichenberg — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 17. April 1876.

Wilhelm Hütner, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 126-1 — C.-Eröffn. 4. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm — Anmeld. 14. April 1876.

Georg Cufolle, gewesener Handelsmann in Prag Nr. 153-1 — C.-Eröffn. 4. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Secr. Prochazka — Anmeld. 29. April 1876.

Peter Cufolle, nicht protok. Handelsmann in Prag — C.-Eröffn. 4. März1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Secr. Prochazka — Anmeld. 29. April 1876.

Adelheid Steiner, Handelsfrau in Neubydžov — C.-Eröffn. 4. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Eyselt v. Klimpely in Neubydžov — Anmeld. 12. April 1876.

Josef Tschörner Sohn, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 259-III. — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 16. April 1876.

Protok. Firma: Wenzel Böhm, Wollspinnerei in Nieder-Kamnitz — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm. Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Huyer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 28. April 1876.

Leopold Kohn, protok. Handelsmann in Königinhof — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Franz Uhlíř in Königinhof — Anmeld. 15. Mai 1876.

Markus Kaufmann, Schnittwaaren-, Commissions- und Speditionsgeschäft in Prag, Graben Nr. 2 — C.-Eröffn. 7. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Siegert — Anmeld. 22. April 1876.

August Ehrlich, protok. Inhaber einer Baumwollspinnerei in Röchlitz — C.-Eröffn. 7. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Hartmann — Anmeld. 24. April 1876.

Eduard Ginzel, Tuchmacher in Reichenberg Nr. 39-3 — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 20. April 1876.

Josef Gautsch, Baumwollgarnhandel u. Baumwollwaarenfabrik in Warnsdorf — C.-Eröffn. 7. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf — Anmeld. 29. April 1876.

Moses Sachs, unter der Firma: M. Simon Sachs, Producentenhändler in Budweis — C.-Eröffn. 1. März 1876 C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Seer. Englisch — Anmeld. 28. April 1876.

Franz Distel, protok. Handelsmann in Aussig — C.-Eröffn. 12. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 10. Mai 1876.

Johann Sieber, nicht protok. Fabrikant in Warnsdorf — C.-Eröffn. 9. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf — Anmeld. 29. April 1876.

Ludwig Siegl, Mühlenbesitzer in Zollhaus bei Krima — C.-Eröffn. 10. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Silbernagel in Komotau — Anmeld. 30. April 1876.

Jacob Cufolle, Südfrüchtenhändler in Prag Nr. 695-I. — C.-Eröffn. 11. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Seer. Johann Prochazka — Anmeld. 29. April 1876.

Franz Trejbal, nicht protok. Handelsmann in Weißwasser C.-Eröffn. 9. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Anton Jetmar in Weißwasser — Anmeld. 8. Mai 1876.

Alois Hummel, Polizeidirectionsofficial und dessen Gattin Maria B. Hummel, geb. Nesvadba in Prag — — C.-Eröffn. 11. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Seer. Johann Prochazka — Anmeld. 30. April 1876.

Anton König, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 155-3 — C.-Eröffn. 14. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reicheuberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 24. April 1876.

Leopold Bloch, protok. Handelsmann in Pilsen — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. G. Adj. Jenischek — Anmeld. 25. April 1876.

Josef Škoda, Krämer und Bäcker in Rothkosteletz — C.-Eröffn. 9. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Friedrich Laube in Nachod — Anmeld. 20. April 1876.

Mähren:

Zilli Brod, Handelsfrau in Loschitz — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Johann Fischer in Müglitz — Anmeld. 30. April 1876.

Moses Brod, Handelsmann in Loschitz — C.-Eröffn. 25. Februar 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Johann Fischer in Müglitz — Anmeld. 30. April 1876.

Vermögen der offenen Gesellschaft zum Betriebe der Schafwollwaaren-Erzeugung unter der protok. Firma: „Jacob Hecht's Söhne" mit der Hauptniederlassung in Brünn — C.-Eröffn. 28. Februar 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Ignaz Feil in Brünn — Anmeld. 1. Mai 1876.

Wilhelm Loebenstein, nicht protok. Kaufmann in Brünn — C.-Eröffn. 6. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Dr. Eduard Senft in Brünn — Anmeld. 1. Mai 1876.

Franz Wiener, Baumwollwaaren-Erzeuger in Sternberg — C.-Eröffn. 7. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Friedrich Zechner in Sternberg — Anmeld. 8. Mai 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Hausbesitzers Stefan Dworžak zu Freiwaldau, im Handelsregister protok. unter der Firma: „Stefan Dworžak" zum Betriebe einer Gemischtwaarenhandlung in Freiwaldau und unter der Firma: „St Dworžak" als Besitzer einer Fabriksbefugniß zur Erzeugung von Leinen- und Baumwollwaaren ebendaselbst — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Josef Zelenka zu Freiwaldau — Anmeld. 22. April 1876.

Das Vermögen der als Inhaberin der Firma: „Josef Wiesner" in Freiwaldau protok. Haus- und Bleichbesitzerin Frau Franziska Wiesner ebendaselbst. — C.-Eröffn. 3. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Josef Zelenka zu Freiwaldau — Anmeld. 30. April 1876.

Das Vermögen des Leopold Aufricht, Kaufmannes in Teschen — C.-Eröffn. 1. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. L. G. R. Josef Souschek zu Teschen — Anmeld. 3. Mai 1876.

Das Vermögen des Gemischtwaarenhändlers Adolf Berger, unter der Firma: „Adolf Berger" in Bielitz — C.-Eröffn. 8. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Josef Knoll zu Bielitz — Anmeld. 8. Mai 1876.

Das Vermögen des Eduard Kupka sen., Besitzers der Realität Nr. 83 in der Grätzer Vorstadt zu Troppau — C.-Eröffn. 17. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. J. U. Dr. O. L. G. R. Carl Richter zu Troppau — Anmeld. 29. April 1876.

Galizien:

Johann Michael Hofmann, Firma: „Verkauf von Damenkleidern" in Lemberg — C.-Eröffn. 22. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Mutz in Lemberg — Anmeld. 28. April 1876.

Sare Pick, Korallenhandlung in Grzymatów — C.-Eröffn. 5. März 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Grzymatów — C.-Comm. Bez. R. Anton Sabatowski in Grzymatów — Anmeld. 20. April 1876.

J. L. Eisenberg, Insasse in Krakau — C.-Eröffn. 28. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Przesmyzki — Anmeld. 18. April 1876.

Bukowina:

Chawe Rosner, Manufacturwaaren-Krämerei in Wiznitz — C.-Eröffn. 22. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Stabinski in Wiznitz — Anmeld. 15. April 1876.

Leon Mondenach, Specereihändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 22. Februar 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Oehl in Czernowitz — Anmeld. 30. April 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 8. April.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Die Vorstehersstelle im Rechnungsdepartement der Generaldirection der Tabakregie in Wien,

mit welcher der Titel eines Ober-Rechnungsrathes und die VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen verbunden ist.

Diesfällige Gesuche sind binnen vier Wochen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Die Bewerber müssen insbesondere genaue Kenntniß des Manipulations- und Rechnungswesens der Tabakfabriken und Einlösungsämter besitzen und sich über die abgelegte Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft (oder etwaige Nachsicht dieser Prüfung) ausweisen.

Eine Finanz-Ober-Commissärs-, beziehungsweise Grenz-Inspectorsstelle in Tirol und Vorarlberg

in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der juridisch-politischen Studien, der Gefälls-Obergerichts-Prüfung und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Die Zollamts-Verwaltersstelle bei dem Haupt-Zollamte I. Classe in Troppau

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine andere Zollbedienstung in Schlesien in der gleichen Rangsclasse oder in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse gegen Cautionserlag.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, der Kenntniß der Landessprachen und der sonstigen Befähigung binnen vier Wochen bei dem Finanz-Oberinspector in Troppau einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Galizien

in der X. Rangsclasse, und 11 eventuell 12 Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Dienstbezügen und der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung ihrer Befähigung und der Kenntniß der deutschen und der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle bei den Steuerämtern in Schlesien

in der X., beziehungsweise eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Diensteaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere auch der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Salinen-Arztesstelle für die Salinen in Drohobycz und Stebnik in Galizien

für die ärztliche Behandlung der auf unentgeltliche Behandlung Anspruch habenden ärarischen Salinenarbeiter und minderen Diener bei den zwei k. k. Salinen in Drohobycz und Stebnik in Galizien, gegen Vertrag mit einer Jahresbestallung von 210 fl. österr. Währ. für Drohobycz und 367 fl. 50 kr. für Stebnik mit freier Wahl des Wohnsitzes in einem dieser Orte. — In diesen Bestallungsbeträgen ist die Vergütung allfälliger Reisekosten mit inbegriffen.

Die Ausübung dieses Sanitätsdienstes hat im Sinne der für Salinenärzte bestehenden Instruction des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. Juni 1875, Z. 11276 zu geschehen.

Bewerber haben ihre mit Nachweisung des Alters, des Doctorates der Medicin und Chirurgie, des Erfolges ihrer bisherigen ärztlichen Praxis, der vollkommenen Kenntniß der Landes- und deutschen Sprache und ihres Gesundheitszustandes versehenen Gesuche binnen drei Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der tirolischen Finanz-Landesdirection

mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und einer Activitätszulage jährlicher 75 fl. nebst der vorgeschriebenen Amtskleidung.

Die Bewerber um diese Stelle, welche den im Gesetze vom 19. April 1872 erwähnten Individuen vorbehalten ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und mit dem bezüglichen Certificate und dem Nachweise über die körperliche Rüstigkeit belegten Gesuche bis Ende April 1876 bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Concurs zur Bewerbung um Stipendien und Handwerkslehrgelder für Söhne und Töchter der Angestellten und Beamten der Finanzwache, dann der competenzfähigen Beamten und Diener bei ausübenden Gefällsämtern.

Im Sinne der Finanz-Ministerial-Erlässe vom 30. Juni 1858, Z. 28193 und vom 26. Juli 1874, Z. 15946 (V. Bl. Nr. 31 ex 1858 und Nr. 25 ex 1874), wird hiermit der Concurs zur Bewerbung um Stipendien und Handwerkslehrgelder ausgeschrieben, welche für Söhne und Töchter der Angestellten und Beamten der Finanzwache, dann der competenzfähigen Beamten und Diener bei ausübenden Gefällsämtern bestimmt sind.

Die bis 20. Juni 1876 offene Bewerbung hat durch den Vater des Kindes und bei Waisen durch dessen gesetzlichen Vertreter im Wege der Finanz-Bezirksdirectionen (Finanzdirectionen, Finanzinspectoren) zu geschehen.

Nach den bestehenden Bestimmungen sind folgende Umstände legal auszuweisen:

1. Durch den Tauf- oder Geburtsschein die eheliche Geburt und das Alter, dann durch ein ärztliches Zeugniß die gesunde Leibesbeschaffenheit des Kindes;

2. durch Schulzeugnisse der gute Studienfortgang;

3. der Familienstand des Bittstellers und die Zahl der noch in seiner Versorgung stehenden Kinder;

4. die Vermögensverhältnisse der Eltern, dann der Kinder, beziehungsweise der Waisen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob dem Bittsteller die Wohlthat der gänzlichen oder theilweisen unentgeltlichen Erziehung für eines oder mehrere seiner Kinder aus öffentlichen oder Privatmitteln bereits zu Theil wurde.

Die Gesuche um Stipendien müssen außer den oben bezeichneten Behelfen noch über den Umstand die Aufklärung liefern, ob der Bewerber im nächsten Schuljahre noch die Volks- (Bürger-) Schule oder eine Mittelschule, oder überhaupt welche Bildungsanstalt besuchen wird.

Gesuchen um Erlangung eines Facultätsstipendiums ist auch das Zeugniß über die mit Auszeichnung bestandene Maturitätsprüfung beizulegen. Im Falle jedoch der Schüler bei der Maturitätsprüfung nur ein Zeugniß der Reife erhalten haben sollte, sind dem bezüglichen Gesuche noch sämmtliche früheren Studienzeugnisse anzuschließen.

Den Gesuchen um ein Handwerkslehrgeld ist außer den allgemein geforderten Nachweisungen auch der Lehrvertrag oder die Bestätigung des Gemeindevorstandes beizuschließen, aus welchen zu entnehmen ist, welches Gewerbe, welche Kunst oder Beschäftigung, bei welchem Meister, dann um welches entweder auf einmal oder in Raten bedungene Lehrgeld, endlich von welchem Zeitpunkte angefangen und bis zu welcher Zeit dasselbe erlernt werden soll.

Concurs-Kundmachungsberichtigung.

Mit der laut Notizenblatt ddo. 16. März 1876 (Nr. 6, S. 22) bei der Finanz-Bezirksdirection in Trient zu besetzenden Amtsdienersstelle ist nicht der Gehalt von 350 fl., sondern nur der niedrigere von 300 fl. sammt 25 Percent Activitätszulage und der Amtskleidung verbunden.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Alexander und Eduard Bleier, Commissionshändler, Gonzagagasse Nr. 17 in Wien — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. H. G. Wien — C.-Comm. L. G. R. Brandesky — Anmeld. 20. Mai 1876.

Franz Werner, Specereiwaarenhändler, Ferdinandsstraße Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 17. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Mich. Schober — Anmeld. 13. Mai 1876.

Johann Pisko, Kaufmann, Teinfaltstraße Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 20. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 1. Mai 1876.

Jetti Gindl, Gemischtwaarenhändlerin, Mariahilferstraße Nr. 55 in Wien — C.-Eröffn. 20. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Ripper — Anmeld. 31. Mai 1876.

Isidor Mataras, Lederhändler in Ottakring, Hauptstraße Nr. 14 — C.-Eröffn. 21. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 1. Mai 1876.

Gebrüder Schaumann, Wollwaarenhändler, II., Praterstraße Nr. 15 in Wien — C.-Eröffn. 21. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. A. J. Mayerhofer — Anmeld. 15. Mai 1876.

Wotitz, Löwy u. Comp., Pfaidlergeschäft, Franz Josef-Quai Nr. 29 in Wien — C.-Eröffn. 18. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 23. April 1876.

M. Ehrendraud's Erben u. Comp., Gumpendorferstraße Nr. 114 in Wien — C.-Eröffn. 23. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Moriz Schadek — Anmeld. 15. Mai 1876.

A. H. Langnese u. Comp., Caces- u. Bisquitsfabrik in Kaiser-Ebersdorf, Niederlage in Wien, Spiegelgasse Nr. 3 — C.-Eröffn. 18. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Carl Gerardin — Anmeld. 15. Mai 1876.

Moriz Guttmann, Nähmaschinenhändler, Kolowratring Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 22. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ernst Rücker — Anmeld. 31. Mai 1876.

Friedrich Wunscher u. Franz Gampel, Fabrikanten, VI., Schmalzhofgasse Nr. 11 in Wien — C.-Eröffn. 25. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wieu — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 6. Mai 1876.

Jelinek u. Mosé, Handelsgesellschaft, Köllnerhofgasse Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 27. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Randan — Anmeld. 3. Mai 1876.

Theresia Eisler, Ausnehmerin zu Ober-Waltersdorf Nr. 55 — C.-Eröffn. 23. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Regensdorfer in Ebreichsdorf — Anmeld. 4. Mai 1876.

Oberösterreich:

Andreas Malia, Lederermeister und Hausbesitzer in Schärding — C.-Eröffn. 20. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Ried — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Saxinger in Schärding — Anmeld. 29. Mai 1876.

Steiermark:

Johann Günsberg, protok. Kaufmann in Graz, Herrengasse — C.-Eröffn. 28. März 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Carl Werner in Graz — Anmeld. 20. Mai 1876.

Jacques de Miskey, protok. Inhaber einer Metall- und Eisengießerei und mechan. Werkstätte in Graz — C.-Eröffn. 28. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Rasser in Graz — Anmeld. 1. Mai 1876.

Erste steierm. Dampffabrik ätherischer Oele und Essenzen „Engelhofer u. Kundegraber", protok. offene Gesellschaft in der Moserhofgasse Nr. 21 — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Ferdinand Perko — Anmeld. 20. Mai 1876.

Heinrich Englhofer, Hausbesitzer in der Laimburggasse Nr. 19 — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Schwach — Anmeld. 1. Mai 1876.

Franz Weiß, Kaufmann in St. Peter im Sulmthale — C.-Eröffn. 29. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Josef Milleret in Eibiswald — Anmeld. 15. Mai 1876.

Maria Englhofer, Hausbesitzerin in der Laimburggasse Nr. 19 — C.-Eröffn. 29. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Schwach in in Graz — Anmeld. 1. Mai 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Josef Graf Festi, von Trient — C.-Eröffn. 25. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. R. Francesco de Battaja in Trient — Anmeld. 1. Mai 1876.

Domenico Tommasi, Branntweinhändler in Trient — — C.-Eröffn. 28. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. R. Dr. Pompeati in Trient — Anmeld. 15. Mai 1876.

Küstenland:

Jakob Kaučić aus Lubinj H. Nr. 10 — C.-Eröffn. 13. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Görz — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Dr. Tusar in Tolmein — Anmeld. 29. April 1876.

Francesco Pontini, negoziante in dettaglio in Trieste al corso Nr. 14 — C.-Eröffn. 23. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 31. Mai 1876.

Domenico Lizier, calderajo in Trieste, via delle Beccherie, Nr. 13 — C.-Eröffn. 25. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 20. Mai 1876.

Carolina Vedova Luzzatto, modista in Trieste — C.-Eröffn. 22. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk — Anmeld. 25. Mai 1876.

Böhmen:

Samuel Nettel, protok. Handelsmann in Trautenau — C.-Eröffn. 14. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kubik in Trautenau — Anmeld. 13. April 1876.

Leopold Tichay, Wirthschaftsbesitzer in Kolleschowitz — C.-Eröffn. 15. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. G. Adj. Wächtler in Jechnitz — Anmeld. 30. April 1876.

Wenzel C. Härtelt, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 312-3 — C.-Eröffn. 18. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Stradal — Anmeld. 24. April 1876.

Protok. Firma: Jacob Kauders, Sohn u. Comp. in Prag Nr. 727-1 und die öffentlichen Gesellschafter Rafael Kauders und David Lieben — C.-Eröffn. 17. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Stiasný — Anmeld. 29. April 1876.

Anton Borek, gewesener Handel mann in Nachod — C.-Eröffn. 13. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Laube in Nachod — Anmeld. 10. Mai 1876.

Anna Bebrova, nicht protok. Handelsfrau in Turnau — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Goskho v. Sachsenthal in Turnau — Anmeld. 4. Mai 1876.

Josef Skalda, Geschäftsmann aus Komotau, derzeit unbekannten Aufenthaltes — C.-Eröffn. 18. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Silbernagel in Komotau — Anmeld. 18. April 1876.

Johann Schindler, Gemischtwaarenhändler in Prachatitz — 21. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Carl Stumpf in Prachatitz — Anmeld. 15. Mai 1876.

Anton Budlovský, Krämer und Gastwirth in Radmirie — C.-Eröffn. 2. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Bez. R. in Wotic. — Anmeld. 8. Mai 1876.

Ferdinand Ginzel, Tucherzeuger in Reichenberg — — C.-Eröffn. 24. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Anton Wilhelm — Anmeld. 8. Mai 1876.

August v. Arator und Anna v. Arator, geb. Stretti, Kaffetiere in Prag Nr. 37/II. — C.-Eröffn. 26. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Mathias Kugler — Anmeld. 3. Mai 1876.

Leopoldine Spitz, protok. Handelsfrau in Prag Nr. 489-I. Eisengasse (Weißwaarengeschäft) — C.-Eröffn. 27. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Drbalek — Anmeld. 13. Mai 1876.

Franz Trübel, protok. Schafwollspinner und Tuchmacher in Weißkirchen — C.-Eröffn. 28. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Herm. Schmidt in Kratzau — Anmeld. 13. Mai 1876.

Franz Hausenblas, Gastwirth in Josefsthal — C.-Eröffn. 26. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. R. Secr. Repka — Anmeld. 11. Mai 1876.

Mähren:

Eduard Schön, protok. Mode- und Schnittwaarenhändler in Znaim — C.-Eröffn. 13. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Heller in Znaim — Anmeld. 30. April 1876.

Hugo Chornitzer, Gastwirth in der Vorstadt Wessely — C.-Eröffn. 21. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Johann Stiebra in Ung.-Ostra — Anmeld. 18. Mai 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Bernhard Mandofsky, Bräuhauspächters zu Freistadt (Schlesien) — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Alois Glückselig zu Freistadt — Anmeld. 24. April 1876.

Das Vermögen des August Förster, Schafwollwaaren-Erzeugers zu Bielitz — C.-Eröffn. 18. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Josef Knoll zu Bielitz — Anmeld. 20. Mai 1876.

Das Nachlaßvermögen des verstorbenen Gustav Thien, Tuchmachers zu Bielitz — C.-Eröffn. 24. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Löwy zu Bielitz — Anmeld. 1. Mai 1876.

Das Vermögen des Salomon Lustig, Bäckermeisters zu Oderberg — C.-Eröffn. 27. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Albert Klein zu Oderberg — Anmeld. 1. Mai 1876.

Das Vermögen des Ernest Knauer, Gastwirthes zu Troppau — C.-Eröffn. 28. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Alois Kürschner zu Troppau — Anmeld. 1. Mai 1876.

Das Vermögen des unter der Firma: „J. Kaswon" protok. Specereikrämers Johann Kaswon zu Hotzenplotz — C.-Eröffn. 28. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Wilhelm Giltshauser zu Hotzenplotz — Anmeld. 1. Mai 1876.

Das Vermögen der unter der Firma: „Carl Laßmann u. Söhne in Troppau" protok. Handelsgesellschaft und der öffentlichen Gesellschafter Carl Laßmann, Hausbesitzers zu Troppau, dann seiner drei großjährigen Söhne Leo, Richard und Emil Laßmann ebendaselbst — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. Adj. Carl Schindler zu Troppau — Anmeld. 6. Mai 1876.

Das Vermögen des Heinrich Rund, Schneiders zu Bielitz — C.-Eröffn. 29. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Löwy zu Bielitz — Anmeld. 3. Mai 1876.

Das Vermögen des Theodor Kudielka, Geschäftsmannes und Hausbesitzers zu Oderberg — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Zastiera zu Oderberg — Anmeld. 16. Mai 1876.

Das Vermögen des Franz Drescher, Bleichers in Zuckmantel — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Carl Herrmann in Zuckmantel — Anmeld. 20. Mai 1876.

Galizien:

Johann Wojtanowski, Insasse in Płocna Tarnow — C.-Eröffn. 9. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Zarzycki in Tarnow — Anmeld. 30. Mai 1876.

Johann Smutny, Realitätenbesitzer in Lemberg — — C.-Eröffn. 15. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Brzechowski — Anmeld. 31. Mai 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 9. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, den 26. April.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sammtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanz-Secretärsstelle bei der Finanz-Landesdirection für Böhmen

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß beider Landessprachen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag binnen vier Wochen einzubringen.

Eine Steuer-Oberinspectorsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eine Finanz-Obercommissärsstelle für den Dienst der Zollverwaltung und Grenzbewachung am Sitze der Finanz-Bezirksdirection in Eger

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der IX. Rangsclasse, dann zehn Concipistenstelle in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Befähigung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden und der Kenntniß der böhmischen Sprache binnen drei Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Steuereinnehmersstelle in Mähren

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. und eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Eignung, insbesondere aber über die Kenntniß beider Landessprachen versehenen Gesuche bei dem Präsidium der mährischen Finanz-Landesdirection in Brünn binnen vier Wochen einzubringen.

Steuer-Einnehmersstellen in Böhmen

in der IX. dann Steueramts-Controlors- und Steueramts-Adjunctenstellen in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Vier Amts-Dienersstellen bei dem k. k. Finanzministerium in Wien

ausschließlich für anspruchsberechtigte Unterofficiere, mit dem Gehalte von 300 fl., der Activitätszulage von 175 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung.

Außer der erwähnten Anspruchsberechtigung werden erfordert die deutsche Sprache, lesen, schreiben und rechnen.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen vom 23. April 1876 an gerechnet, das ist bis 20. Mai 1876 im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Finanzministeriums einzubringen.

Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse.

Durch die regelmäßige Ausmusterung der in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse untergebrachten Zöglinge werden mit Beginn des Schuljahres 1876/77 mehrere Stiftplätze erledigt werden, zu deren Besetzung der Concurs unter Festsetzung des Termines bis Ende Mai 1876 hiemit ausgeschrieben wird.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten sind:

1. Die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft, nachgewiesen durch den Heimatsschein; bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers und Königs;

2. die körperliche Eignung sowohl für die Militär-Erziehung als für künftige Kriegsdienste, nachgewiesen durch das Zeugniß eines graduirten activen Arztes des k. k. Heeres, der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren, dann durch das Impfungszeugniß;

3. ein befriedigendes sittliches Betragen, nachgewiesen durch das Schulzeugniß;

4. das nicht überschrittene Maximalalter, nachgewiesen durch den Tauf- oder Geburtsschein.

5. die erforderlichen Vorkenntnisse, nachgewiesen durch das letzte Semestral-Schulzeugniß, dann durch die in der betreffenden Anstalt mit genügendem Erfolge abgelegte Aufnahmsprüfung.

Alle Aspiranten müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, um den Unterricht mit Erfolg aufnehmen zu können.

Für den Eintritt in eine Militär-Unterrealschule ist und zwar:

in den ersten Jahrgang die gut absolvirte vierte oder fünfte Classe einer Volksschule, dann das nicht überschrittene 12. Jahr;

in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang die gut absolvirte erste, zweite oder dritte Classe einer Realschule, eines Real- oder eines Untergymnasiums oder der gleich geltenden Classe einer Bürgerschule, dann das nicht überschrittene 13., 14., beziehungsweise 15. Lebensjahr nöthig.

Für den Eintritt in die Militär-Oberrealschule ist die gut absolvirte vierte, fünfte, beziehungsweise sechste Classe einer Realschule, eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, dann das nicht überschrittene 16., 17., beziehungsweise 18. Lebensjahr nöthig.

In die Militärakademie zu Wiener-Neustadt können in diesem Jahre Aspiranten nach gut absolvirten sieben Gymnasialclassen mit dem nicht überschrittenen 19. Lebensjahre eintreten.

In die technische Militärakademie, welche aus einer Artillerie- und einer Genieabtheilung besteht, können Aspiranten nach befriedigender Absolvirung einer vollständigen Realschule, eines Obergymnasiums oder eines vollständigen Realgymnasiums, mit dem nicht überschrittenen 19. Lebensjahre eintreten.

Für den Umfang der Aufnahmsprüfung sind beim Eintritte in eine der Militär-Realschulen oder in die technische Militärakademie zu Wien die Bestimmungen des Lehrplanes der k. k. Militär-Realschulen, beim Eintritt in die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt aber jene des Lehrplanes der k. k. Staatsgymnasien maßgebend. Insbesondere wird von den Aspiranten für die letzgedachte Militärakademie in der Mathematik die Kenntniß der Gleichungen des zweiten Grades und der Progressionen, dann in der Geometrie die Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie verlangt.

Die Prüfung aus der böhmischen oder ungarischen Sprache hat für dieses Jahr in allen Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten ausnahmsweise noch zu entfallen; aus der französischen Sprache wird vom zweiten Jahrgange der Militär-Unterrealschule aufwärts mindestens die Kenntniß des auf den ersten Jahrgang dieser Anstalt entfallenden Lehrstoffes verlangt, beim Eintritt in eine der beiden Militärakademien aber mindestens fließendes und richtiges Lesen, dann Uebersetzen aus dem Französischen in das Deutsche und einfacher Uebungsstücke aus dem Deutschen in das Französische.

In den Gesuchen für die Aufnahme in die technische Militärakademie ist anzugeben, ob der Aspirant in die Artillerie- oder Genieabtheilung eingereiht zu werden wünscht.

Solche Stiftplätze sind ausschließlich für Kinder von Beamten oder Angestellten der Finanzwache, dann für Kinder von competenzfähigen Beamten und Dienern der ausübenden Aemter (V. Bl. 1858 Nr. 31 §. 4 und V. Bl. 1874 Nr. 25 S. 134) bestimmt.

Die Bewerbung hat durch den Vater des Aspiranten und bei Waisen durch deren gesetzliche Vertreter im Wege der Finanz-Bezirksdirectionen (Finanzdirectionen, Finanzinspectoren) zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf den §. 5 der Stiftungsgrundsätze vom 30. Juni 1858 (V. Bl. Nr. 31 ex 1858) sind außer den obenbemerkten Behelfen, legale Bestätigungen über den Familienstand des Bittstellers (Vaters) und die Zahl der noch in seiner Versorgung stehenden Kinder, dann über seine Vermögensverhältnisse, und im Falle der Vater bereits gestorben ist, über die Zahl der hinterlassenen Kinder und deren, beziehungsweise der Mutter Vermögensverhältnisse beizubringen.

Endlich ist in dem Bewerbungsgesuche ausdrücklich anzugeben, ob einem oder mehreren von den Kindern die Wohlthat der gänzlichen oder theilweisen unentgeltlichen Erziehung aus öffentlichen oder Privatmitteln bereits zu Theil geworden ist.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Josef Haueisen, Kaufmann in Hernals, Ottakringerstraße Nr. 44 — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. G. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Raisky — Anmeld. 15. Mai 1876.

Josef Jellinek, Kaufmann, Wienstraße Nr. 35 in Wien — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 19. Mai 1876.

Johann Gabelmeier, Kaufmann, Burggasse Nr. 56 in Wien — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Alic — Anmeld. 10. Mai 1876.

Julie Comitti, Inhaberin eines Confectionsgeschäftes, I., Singerstraße Nr. 18 in Wien — C.-Eröffn. 3. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 3. Juni 1876.

David Kitz, Bauunternehmer, II., Fugbachgasse Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 1. Juni 1876.

Andreas Krammer, Kaufmann in Sechshaus, Hauptstraße Nr. 69 — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 20. Mai 1876.

Friedmann, Pleß u. Comp. — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Kronlacher — Anmeld. 31. Mai 1876.

Moriz Heller, Branntweinhändler, II., Klosterneuburgerstraße Nr. 187 in Wien — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 15. Mai 1876.

Frank u. Ornstein, Rollgersten-Fabriks-Verschleiß, Untere Donaustraße Nr. 23 in Wien — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Hornischer — Anmeld. 26. Mai 1876.

Otto R. v. Hertl, Kaufmann, Pechortgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 7. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 17. Mai 1876.

Carl Romharter, Bäcker, Lederergasse Nr. 35 in Wien — C.-Eröffn. 7. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Alic — Anmeld. 10. Mai 1876.

Anton Stark, Zimmermeister in Floridsdorf — C.-Eröffn. 6. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. L. G. R. Baron Ricci in Korneuburg — Anmeld. 24. Mai 1876.

Oberösterreich:

Xaver David, Salzverschleißer, Getreidehändler und Hausbesitzer in Ostermiething — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Carl Vierhapper in Wildshut. — Anmeld. 30. Mai 1876.

Carl Klug, Pfaidler, Nr. 415 zu Aichet in Steyr — C.-Eröffn. 2. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Steyr — C.-Comm. L. G. R. Fogler in Steyr — Anmeld. 8. Mai 1876.

Salzburg:

Vermögen der Maria Schlecht, Kaufmannsgattin, Andrägasse in Salzburg — C.-Eröffn. 10. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. R. Secr. Rupert v. Lürzer — Anmeld. 11. Mai 1876.

Steiermark:

Josef Batistella, Kleidermacher in Graz, Wickenburggasse Nr. 5 — C.-Eröffn. 7. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Conm. L. G. R. Carl Werner in Graz — Anmeld. 15. Mai 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Bortolomeo fu Giacomo Bortolotti von Vigo Meano — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Luigi Moratti in Lavis — Anmeld. 15. Mai 1876.

Andrea Miori von Pomarolo — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovereto — C.-Comm. Bez. R. Brugnara in Nogaredo — Anmeld. 10. Mai 1876.

Böhmen:

Franz Stöhr, Weber aus Neubenatek und dessen Gattin Magdalena Stöhr — C.-Eröffn. 16. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Mathias Pokorny in Benatek — Anmeld. 15. Mai 1876.

Wenzel Guba, Kaufmann in Aussig — C.-Eröffn. 24. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 24. Mai 1876.

Nachlaß des in der Weinberggemeinde verstorbenen August Wanka, gewesenen Polizei-Obercommissärs — C.-Eröffn. 23. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Secr. Prochazka — Anmeld. 24. Mai 1876.

Heinrich Groß, protok. Tuchhandlung in Prag — C.-Eröffn. 25. März 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G Adj. Loukotka — Anmeld. 20. Mai 1876.

Anton Ritter v. Neupauer, Inhaber der Hauptniederlassung der k. k. landesbefugten Zuckerfabrik und Spiritusbrennerei in Hostačov und Besitzer des Gutes Hostačov — C.-Eröffn. 26. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. R. Secr. Anton Černy — Anmeld. 30. Mai 1876.

Carl Ritter v. Neupauer, protok. Inhaber der Hauptniederlassung Bierbrauerei in Golč-Jenikau und Zweigniederlassung Spiritusfabrik in Chlumek und Golč-Jenikau und Besitzer der Herrschaft Golč-Jenikau — C.-Eröffn. 26. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. R. Secr. Černy — Anmeld. 30. Mai 1876.

Alois Markuzzi, Weinhändler in Pilsen — C.-Eröffn. 27. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. L. G. R. Englisch — Anmeld. 15. Mai 1876.

Johann Praus, nicht protok. Handelsmann in Wamberg — C.-Eröffn. 23. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Johann Riha in Reichenau — Anmeld. 22. Mai 1876.

Florian Richter in Georgswalde Nr. 96 — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Alois Barthtel in Schluckenau — Anmeld. 12. Mai 1876.

Josef Witoušchek, nicht protok. Handelsmann in Hořička C.-Eröffn. 27. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Laube in Nachod — Anmeld. 12. Mai 1876.

Anna Melichna, Baumeistersgattin in Prag Nr. 967/II. — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 11. Mai 1876.

Mathias Melichna, Baumeister in Prag — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 11. Mai 1876.

Nachlaßvermögen des Johann Klindera in Vitie Nr. 45 — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Alois Potuček in Böhm.-Brod — Anmeld. 6. Mai 1876.

Anton Nitsch, Realitätenbesitzer in Niederleutensdorf — — C.-Eröffn. 1. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Müller — Anmeld. 31. Mai 1876.

Johann Hereig, Schlosser und Krämer in Lomnic — — C.-Eröffn. 1. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Gellen in Lomnic — — Anmeld. 11. Mai 1876.

Franz Carl Zástera, nicht protok. Handelsmann in Skuč — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Skuč — Anmeld. 19. Mai 1876.

Max Theimer, Erzeugung von Essigsprit und geistigen Getränken in Prag Nr. 1124-2, wohnhaft in Smichov Nr. 24 — C.-Eröffn. 3. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Ger. Adj. Carl Firbas — — Anmeld. 15. Mai 1876.

Simon Salus, Handelsmann in Modran — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Krejsa in Königsaal — Anmeld. 20. Mai 1876.

Nachlaßvermögen des Israel Sachsl, Handelsmann in Nürschan — C.-Eröffn. 6. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Vojtěch — Anmeld. 25. Mai 1876.

Hermann Wopatka, Tuch- und Herrenmodewaaren-Handlung in Prag, Graben Nr. 6 neu — C.-Eröffn. 6. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Josef Horina — Anmeld. 20. Mai 1876.

Carl Posselt, Bäcker in Oberkreibitz — C.-Eröffn. 7. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf — Anmeld. 1. Juni 1876.

Florian Glatte, Kaufmann in Georgswalde — C.-Eröffn. 7. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Alois Barthtell in Schluckenau — — Anmeld. 1. Juni 1876.

Hermann Herlinger, Handelsmann in Böhm.-Reichenau, Bezirk Kaplitz — C.-Eröffn. 31. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Franz Lukasch in Kaplitz — Anmeld. 20. Mai 1876.

Johann Richter, Webereibesitzer in Freudenberg Nr. 7 — — C.-Eröffn. 6. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Huyer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 13. Mai 1876.

Protok. Kaufmann Franz Mattes, Speditions- u. Commissionsgeschäft in Prag Nr. 1037-2 — C.-Eröffn. 10. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Ger. Adj. Amant Wanka — Anmeld. 26. Mai 1876.

Josef Blodek, Juwelier in Kuttenberg — C.-Eröffn. 11. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. L. G. R. Prochaska — Anmeld. 20. Mai 1876.

Franz Schlegel, Tischlermeister in Bürgstein und dessen Gattin Theresia Schlegel — C.-Eröffn. 11. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Heinrich Rzinek — Anmeld. 31. Mai 1876.

Mähren:

Anna Höhl, Schnittwaarenhändlerin in Eisenberg an der March — C.-Eröffn. 29. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Emanuel Landerer in Schönberg — Anmeld. 20. Mai 1876.

Vermögen der Verlassenschaft nach dem am 7. März 1876 sub Nr. 19 Zeile in Brünn verstorbenen protok. Färber Gustav Abel, mit der Hauptniederlassung in Brünn — C.-Eröffn. 10. April 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Theodor Moser in Brünn — Anmeld. 27. Mai 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Anton Bartsch, Tischlermeisters zu Freiwaldau — C.-Eröffn. 2. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Josef Zelenka zu Freiwaldau — Anmeld. 15. Mai 1876.

Das Vermögen des Johann Heger, Hausierers zu Meltsch — C.-Eröffn. 2. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Paul Zaleschak zu Wigstadtl — Anmeld. 18. Mai 1876.

Das Vermögen des Franz Siegel, Webewaaren-Erzeugers zu Bennisch — C.-Eröffn. 3. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C. Comm. Bez. R. Thomas Jeržabek zu Bennisch — Anmeld. 10. Mai 1876.

Das Vermögen der Firma: „Ferdinand Brück u. Comp.", Tuchfabriks-Commanditgesellschaft zu Bielitz, sowie das gesammte Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter derselben, nämlich Ferdinand Brück und Heinrich Bajersdorf, Beide in Bielitz — C.-Eröffn. 3. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Josef Knoll zu Bielitz — Anmeld. 15. Mai 1876.

Das Vermögen des Johann Ehler, Grundbesitzers Nr. C. 44 zu Wessidl bei Odrau — C.-Eröffn. 13. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Johann Hein zu Odrau — Anmeld. 15. Mai 1876.

Das Vermögen des Franz Kurz, nicht protok. Kaufmannes in Freistadt — C.-Eröffn. 10. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Alois Glückselig zu Freistadt — Anmeld. 20. Mai 1876.

Galizien:

Boruch Friedmann, Krämer in Kolomea — C.-Eröffn. 22. März 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Kolomea — C.-Comm. Bez. Ger. R. Alexander Prokopowicz in Kolomea — Anmeld. 20. Mai 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, den 8. Mai.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Die Directorsstelle bei der Tabakverschleiß-Niederlage in Wien

in der VIII. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung der Kenntnisse im Tabakverschleiß-Geschäfte, im Casse- und Verrechnungswesen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Haupt-Steuereinnehmersstelle in Mähren

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Haupt-Steueramts-Controlorsstelle in der IX. Rangsclasse oder eine Steuereinnehmersstelle in der IX. Rangsclasse, dann eine Controlorsstelle in der X. und eine Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Eignung, insbesondere aber über die Kenntniß beider Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der mährischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Zoll-Oberamts-Officialsstellen in Böhmen

in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, Cautionserlag 1100 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Prag einzubringen.

Eine Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien

in der IX. eventuell eine Controlorsstelle in der X. Rangsclasse, beide mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Hilfsämter-Adjunctenstelle bei der Finanzdirection in Linz mit dem Titel eines Directors

in der IX., eventuell eine Kanzlei-Officialsstelle in der X. oder eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Genüssen.

Die Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Lemberg

in der X. Rangsclasse, eventuell ein stabiler Kanzelistenposten in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre documentirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der erworbenen Kenntnisse im Kanzlei-Manipulationsdienste und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Quiescenten und anspruchsberechtigte Unteroffiziere werden vorzugsweise berücksichtigt.

Eine Zoll-Einnehmersstelle im Dienstbereiche der Finanzdirection in Salzburg

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Diensteaution von 600 fl.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere aber der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Amts-Praktikantenstelle des Zolldienstes in Oberösterreich

mit dem Adjutum von jährlichen 300 fl.

Die Erlangung dieses Adjutums ist durch die erfolgte Ablegung der Amts-Praktikantenprüfung bedingt.

Die Gesuche haben binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Linz einzulangen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der Finanz-Landesdirection in Wien

mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., eventuell 300 fl., der nach dem Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49) entfallenden Activitätszulage und der systemmäßigen Amtskleidung, worauf nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) die mit „Certificat" betheilten Unteroffiziere Anspruch haben.

Eigenhändig geschriebene und unterfertigte Gesuche sind unter Beischluß eines die volle physische Dienstfähigkeit bestätigenden legalärztlichen Zeugnisses und eines die Beschäftigung, sowie das Wohlverhalten seit dem Austritte aus dem Militärdienste nachweisenden Zeugnisses bis 3. Juni 1876 bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Steueramts-Dienerstelle in Steiermark

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und einer 25percentigen Activitätszulage, dann mit dem Bezuge der kategoriemäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese gemäß des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Unteroffizieren vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, einer guten Handschrift und der körperlichen Rüstigkeit binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Amtsdienersstelle bei dem Landes-Zahlamte in Czernowitz

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. ö. W., der gesetzlichen Activitätszulage und der Amtskleidung, und im Falle dieselbe im Wege der Beförderung besetzt werden sollte, bei der Finanzdirection in Czernowitz beziehungsweise bei den Steuerämtern in der Bukowina.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben die Gesuche unter Nachweisung der vollkommenen Gesundheit, Kenntniß der Landessprachen, dann des Lesens, Schreibens und Rechnens bis zum 31. Mai 1876 bei der Finanzdirection in Czernowitz einzubringen.

Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in der Marineakademie auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse.

Mit Beziehung auf den im letzten Notizenblatte verlautbarten Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse wird hiemit der Concurs zur Besetzung einiger Stiftplätze in der k. k. Marineakademie bis Ende Mai l. J. ausgeschrieben.

Aspiranten um Aufnahme in die k. k. Marineakademie müssen das 13. Lebensjahr erreicht und dürfen das 15. nicht überschritten haben. Sie müssen — ihrem Alter entsprechend — körperlich gut entwickelt sein und ein gutes Sehvermögen besitzen, ferner als Vorstudien eine vollständige Mittelschule (Unterrealschule, Untergymnasium, Unterrealgymnasium) mit gutem Erfolge absolvirt haben, und ist deren Aufnahme in die Anstalt von der in der Marineakademie abzulegenden Aufnahmsprüfung abhängig.

Mit den betreffenden Gesuchen sind folgende Documente beizubringen:

1. Tauf- oder Geburtsschein,
2. Heimatsschein,
3. Zeugniß über die physische Tauglichkeit mit specieller Anführung der erprobten Sehweite, ausgestellt von einem graduirten Militär- (Marine-) Arzte;
4. Sämmtliche Schulzeugnisse der Mittelschule, einschließig jenes des letztes Semesters.

Bezüglich der Competenzfähigkeit um Stiftplätze in der Marineakademie gelten übrigens die in vorerwähnter Concursverlautbarung angeführten Bedingungen, und es sind die diesfälligen Gesuche auf die daselbst vorgezeichnete Art instruirt und bei den daselbst benannten Behörden einzubringen.

Da jedoch die Zahl der zu besetzenden Plätze eine geringe ist, so empfiehlt es sich für die Bewerber, sich nicht für die Marineakademie allein zu entscheiden, sondern gleichzeitig im betreffenden Gesuche anzugeben, ob sie es anstreben, in eine der anderen Militär-Bildungsanstalten aufgenommen zu werden, wenn ihrem Gesuche um Aufnahme in die Marineakademie eine Folge nicht gegeben werden könnte.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Johann Wagner, Südfrüchtenhändler, II., Glockengasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 6. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. v. Helm — Anmeld. 7. Juni 1876.

Ignaz Schottig, Bandfabrikant, Neuban, Kandlgasse Nr. 13 in Wien — C.-Eröffn. 8. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Holzknecht — Anmeld. 31. Mai 1876.

Weiß u. Klinger, Handelsgesellschaft in Wien, Gonzagagasse Nr. 16 — C.-Eröffn. 11. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. H. Ger. Adj. Dr. R. v. Eichenfeld — Anmeld. 14. Juni 1876.

Johann Maurer, Baumeister, X., Eugenplatz Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 12. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Authofer — Anmeld. 14. Juni 1876.

Josef Feiler's Wittwe, Franziska, Gemischtwaarenhändlerin IV., Mozartgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 12. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 30. Juni 1876.

Josef Bernhardt, Schafwollwaarendruckerei und Hausinhaber zu Baumgarten Nr. 113 — C.-Eröffn. 13. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. v. Dürfeld — Anmeld. 31. Mai 1876.

Theodorovits u. Scheinovits, Commissionswaarenhändler, I., Lazzenhof in Wien — C.-Eröffn. 13. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Raimann — Anmeld. 13. Juni 1876.

Verlassenschaft Sigmund Lanzer, Kaufmann II., Praterstraße Nr. 2 — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. H. G. Wien — C.-Comm. R. Seer. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Juni 1876.

Friedrich Fachini, Journalist, Engelgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 21. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 31. Mai 1876.

Franz Weislein, Stellfuhr-Inhaber, IX., Liechtensteinstraße Nr. 119 in Wien — C.-Eröffn. 22. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 15. Juni 1876.

Josef und Katharina Frankl, Gastwirth, Bellariastraße Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 24. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Pisko — Anmeld. 31. Mai 1876.

Samuel Spiegl, Kaufmann in Puchberg — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Franz Trimmel in Neunkirchen — Anmeld. 1. Juni 1876.

Eduard Czekely, Privat, Ankergasse Nr. 17 in Wien — C.-Eröffn. 25. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien L. G. R. Peter Freiherr v. Mitis — Anmeld. 16. Juni 1876.

Wilhelm Wrana, Speecereiwaarenhändler, Westbahnstraße Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 26. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rudolf Beranek Anmeld. 10. Juni 1876.

Wenzel Babanek, Gastwirth, nächst den Kaisermühlen Nr. 124 in Wien — C.-Eröffn. 26. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Josef Joem — Anmeld. 7. Juni 1876.

Johann Bayer, Hauseigenthümer, Springergasse Nr. 15 — C.-Eröffn. 26. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Josef Joem — Anmeld. 7. Juni 1876.

Franz Xaver Reichalt, Handelsmann, IX., Währingerstraße Nr. 52 — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Alic — Anmeld. 31. Mai 1876.

Josef Freiberger, Specereiwaarenhändler, VII., Siebensterngasse Nr. 28 in Wien — C.-Eröffn. 29. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 15. Juni 1876.

Oberösterreich:

Johann Mathias, Gemischtwaarenhandlung in Linz, beziehungsweise des Inhabers derselben J. Krenmüller in Linz — C.-Eröffn. 3. April 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf Mayaux in Linz — Anmeld. 12. Juni 1876.

Alexander Warschatka, Besitzer einer Gemischtwaarenhandlung in Kleinmünchen — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Johann Appltauer — Anmeld. 19. Mai 1876.

Steiermark:

Anton Irschik jun., Tischler und Schlosserwaarenfabrikant in Graz, Schützenhofgasse Nr. 5 — C.-Eröffn. 18. April 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. Ger. H. Adj. Dr. Carl Scherübl in Graz — Anmeld. 20. Mai 1876.

Marie Weiser, Pfaidlerin in der Reitschulgasse in Graz — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Ger. H. Adj. Dr. Carl Scherübl — Anmeld. 25. Mai 1876.

Franz und Cäcilia Trieb, Traungauergasse Nr. 6 in Graz — C.-Eröffn. 12. April 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Rasser in Graz — Anmeld. 25. Mai 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Verlassenschaftsvermögen nach Anton Mayr, Riedlerhofbesitzer in Riedelsberg — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Andreas Stocker in Saruthal — Anmeld. 27. Mai 1876.

Vermögen des Johann Egger, Seifensieders und Hausbesitzers in Kitzbichl — C.-Eröffn. 27. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Baron Lichtenthurn in Kitzbichl — Anmeld. 31. Mai 1876.

Kärnten:

Clementine Haßlroithner, Nähgeschäft und Nähmaschinen-Niederlage — C.-Eröffn. 18. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl v. Rosmini — Anmeld. 31. Mai 1876.

Küstenland:

Ditta abusiva Guglielmo Günther, commerciante e fabbricatore di astucci in Trieste, via Ghiaccera C. Nr. 4 — C.-Eröffn. 4. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 30. Juni 1876.

Böhmen:

Jacob Metzl, protok. Schnittwarenhändler in Lischau, jetzt in Wittingau — C.-Eröffn. 9. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Ernst Svoreik in Wittingau — Anmeld. 31. Mai 1876.

Nachlaß des Carl Martin, nicht protok. Schnittwaarenhändler in Leitmeritz — C.-Eröffn. 17. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Schlosser — Anmeld. 3. Juni 1876.

Josef Herzog, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 50-5 — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 30. Mai 1876.

Josef Proft, Handschuherzeuger und Specereiwaarenhändler in Neudek — C.-Eröffn. 16. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Dionys Trummer in Neudek — Anmeld. 12. Juni 1876.

Hermann Kuhnt, Zimmermeister in Marschendorf — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Eduard Straussky in Marschendorf — Anmeld. 29. Mai 1876.

Josef Sieber in Warnsdorf — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Jacob Ludwig in Warnsdorf — Anmeld. 6. Juni 1876.

Carl Lang, protok. Schnittwaarenhändler in Prag Nr. 584-I, — C.-Eröffn. 22. April 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Josef Štěpnička — Anmeld. 10. Juni 1876.

B. Hitschmann, Handelsmann in Böhm.-Leipa — C.-Eröffn. 22. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Häßler — Anmeld. 31. Mai 1876.

Emanuel Gröger, Bäckermeister in Joachimsthal — C.-Eröffn. 22. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Johann Schilling in Joachimsthal — Anmeld. 14. Juni 1876.

Mähren:

Anna Taborsky, Geschäftsfrau in Neutitschein — C.-Eröffn. 5. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. L. G. R. Josef Kurach in Neutitschein — Anmeld. 5. Juni 1876.

Jonas Löwy, Kaufmann in Schaffa — C.-Eröffn. 7. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. Bez. R. Ignaz Fröhlich in Frain — Anmeld. 30. Mai 1876.

Verlassenschaftsvermögen des am 15. April 1876 verstorbenen Handelsmannes Josef Smutny in Brünn — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. C. Hertl in Brünn — Anmeld. 8. Juni 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Anton Stosch, Fleischers zu Troppau — C.-Eröffn. 18. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. Adj. Carl Schindler zu Troppau — Anmeld. 31. Mai 1876.

Das Vermögen des Anton Waller, Bräuermeisters zu Leitersdorf — C.-Eröffn. 21. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Alois Kürschner zu Troppau — Anmeld. 31. Mai 1876.

Das Vermögen des Eduard Till, Realitäten- und Mühlenbesitzers Nr. C. 30 zu Nieder-Polonka, protok. Tischlerwaaren- und Parquetensfabrikant — C.-Eröffn. 26. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Franz Pick zu Königsberg — Anmeld. 31. Mai 1876.

Das Vermögen des Samuel Bruckner, Inhabers der protok. Firma: „S. Bruckners" Gemischtwaaren- und Eisenhändlers zu Troppau — C.-Eröffn. 26. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Seer. Heinrich Czeike zu Troppau — Anmeld. 8. Juni 1876.

Das Vermögen des Alois Geier, Gasthausbesitzers und Krämers zu Raase — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Thomas Jeržabek zu Bennisch — Anmeld. 10. Juni 1876.

Das Vermögen des Josef Kopschitz, Fleischhauers und Hausbesitzers sub Nr. C. 305 in Troppau — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Herrmann Freiherr v. Sedlnitzky zu Troppau — Anmeld. 1. Juni 1876.

Galizien:

Lippe Gutwirth, Krämer in Tarnow — C.-Eröffn. 23. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Zarzycki in Tarnow — Anmeld. 18. Juni 1876.

Isaak Hecht, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 21. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. v. Bogdani in Stanislau — Anmeld. 20. Mai 1876.

Simon Urich, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 14. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. Bez. Ger. R. Mechalezewski — Anmeld. 29. Mai 1876.

Josef Auker, Insasse in Tarnow — C.-Eröffn. 14. April 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Tarnow — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Zarzycki in Tarnow — Anmeld. 13. Juni 1876.

Bukowina:

Leon Rand, Kaufmann in Storozynetz — C.-Eröffn. 1. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 1. Juni 1876.

Wolf Lipinez, Inhaber einer Waarenkrämerei in Suczawa — C.-Eröffn. 12. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 15. Juni 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, den 14. Mai.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle bei der Finanzdirection in Salzburg

in der VII. und eventuell eine Finanz-Secretärsstelle in der VIII. Rangsclasse, mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Auf Bewerber, welche in den Geschäften der directen Steuern vollkommen bewandert sind, wird ein besonderer Bedacht genommen werden.

Die Evidenzhaltungs-Geometersstelle beim Mappenarchive in Laibach

in der X. Rangsclasse.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Competenzgesuche im dienstlichen Wege unter Nachweisung der Kenntniß des Katastral-Vermessungsgeschäftes und der Landessprachen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach binnen vier Wochen einzubringen.

Eine Officialsstelle bei dem Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection im Dienstwege einzubringen.

Eine Rechnungs-Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Klagenfurt

in der X., eventuell eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse oder eine Rechnungs-Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 300 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle im Bereiche der mährischen Finanz-Landesdirection

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben die mit den vorgeschriebenen Nachweisungen über ihre Eignung und die Kenntniß beider Landessprachen versehenen Gesuche im Dienstwege längstens binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen und zugleich anzugeben, ob sie mit einem Finanzbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Eine Concipientenstelle bei der Finanzprocuratur in Laibach

mit dem Adjutum von 500 fl.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Finanzdirections-Präsidium in Laibach einzubringen.

Eine Concepts-Praktikantenstelle bei der Finanzdirection in Laibach

mit dem Adjutum von 600 fl.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der abgelegten theoretischen Staatsprüfungen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der Steueradministration in Prag

mit 300 fl. Gehalt und 25 Percent Activitätszulage, nebst systemmäßiger Amtskleidung.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere mit Certificaten haben Vorzug.

Eigenhändig geschriebene Gesuche sind, mit Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen unter Anschluß eines legalärztlichen Zeugnisses über die vollkommene physische Tauglichkeit bis 6. Juni 1876 bei der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Amtsdienersstelle bei der steiermärkischen Finanz-Landescasse

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., eventuell 300 fl. und der Activitätszulage jährlicher 100 fl., dann mit dem Bezuge der systemisirten Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 ausgedienten Unteroffiecieren vorbehaltene Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer vollkommenen physischen Diensttauglichkeit, Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift und ihres tadellosen Lebenswandels binnen fünf Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Graz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

H. Fiedler, Stärkefabrikant in Bruck an der Leitha — C.-Eröffn. 18. April 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Martin Treitl in Bruck an der Leitha — Anmeld. 24. Juni 1876.

Bernhard Loth, Kaufmann, Tuchlauben Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 21. April 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Julius Bittner — Anmeld. 28. Juni 1876.

Pollak u. Kutschera, Weiß- und Kurzwaarengeschäft, Kärntnerstraße Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 21. April 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. Dr. v. Decret — Anmeld. 19. Juni 1876.

Oscar Morawsky, Handelsmann in Währing, Martinsstraße Nr. 83 — C.-Eröffn. 25. April 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 30. Juni 1876.

Leopold Karpeles u. Comp., Nürnbergerwaarenhändler, Rudolfsplatz Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 25. April 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Nowak — Anmeld. 1. Juli 1876.

Leopold Perlhester, Zuckerbäcker, I., Adlergasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 27. April 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ernst Rücker — Anmeld. 20. Juni 1876.

Moriz Sidon, Agent, II., Stadtgutgasse Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 22. Juni 1876.

Hermann Soutschek, Hausbesitzer in Währing, Johannesgasse Nr. 56 — C.-Eröffn. 29. April 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 30. Juni 1876.

Johann Amon, Schneider, VI., Kanalgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Just. L. G. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 1. Juli 1876.

Johann Schulz, Pferdefleisch-Ausschrotter und Fiaker in Ottakring, Hauptstraße Nr. 70 — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 20. Juni 1876.

Elisabeth Mautner, Handelsfrau, Schiffamtsgasse Nr. 18 in Wien — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 24. Juni 1876.

A. Blum, Papierhändler, Blumenstockgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 7. Juni 1876.

Moriz Wagner, Speditions- und Commissionsgeschäfts-Inhaber I., Predigergasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Müllner — Anmeld. 30. Juni 1876.

Moriz Leuchtag, Uhrmacher I., Fleischmarkt Nr. 12 in Wien C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien L. G. R. Schueller — Anmeld. 30. Juni 1876.

Johann Sanda, Schneider, Weihburggasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. König — Anmeld. 16. Juni 1876.

Pius Graf, Weiß- und Kurzwaarenhändler, VI., Barnabitengasse Nr. 115 — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Stava — Anmeld. 24. Juni 1876.

Leo Binder, Agent, I., Kärntnerring Nr. 3 in Wien — — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 20. Juni 1876.

Franz Linder, Schneider, Weihburggasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. F. Kanzler — Anmeld. 16. Juni 1876.

Carl Zeller, Inhaber der Firma: P. H. Meer's Nachfolger, Maximiliansstraße Nr. 4 — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Fz. Peer — Anmeld. 1. Juli 1876.

Josef Kolitschek, Bauunternehmer in Hernals, Lessinggasse Nr. 45 — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — — Anmeld. 30. Juni 1876.

Georg Eirisch, Schuhmacher, Kaiserstraße Nr. 41 — — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 30. Juni 1876.

Maria Barth, Post-Officialswittwe in Währing, Annagasse Nr. 15 in Wien — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 14. Juni 1876.

Bernhard Kral, Möbelhändler, I., Schottenhof in Wien — — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 14. Juni 1876.

Carl Roßberg, Bäckermeister in Währing, Johannesgasse Nr. 19 — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Allie — Anmeld. 14. Juni 1876.

A. Kiraly, Kaufmann, Lambrecht- und Leibenfrostgasse Nr. 3-1 in Wien — C.-Eröffn. 4. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. A. R. v. Helm — Anmeld. 8. Juni 1876.

Johann Boresch, Kürschner, VII., Kirchengasse Nr. 21 und Neubaugasse Nr. 41 — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Raisky — Anmeld. 20. Juni 1876.

Ignaz Dusl u. Comp., Kaufmann, Kärntnerstraße Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Sigmund Prey — Anmeld. 30. Juni 1876.

Josef Sambs. Band- und Weißwaarenhändler, Kärntnerstraße Nr. 31 in Wiin — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 1. August 1876.

Josef Engstler, Krämer in Kaltenleutgeben Nr. 124 — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — — C.-Comm. Bez. R. Max Schneider in Mödling — — Anmeld. 15. Juni 1876.

Oberösterreich:

Josef Mittermayr, protok. Gemischtwaarenhändler in Linz, Schmidthorstraße — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Linz — C.-Comm. L. G. R. Ludwig Pokorny — Anmeld. 9. Juni 1876.

Steiermark:

Josef Stöger, Inhaber der protok. Firma: „Josef Stöger, Gemischtwaarenhandlung in Leoben — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Leoben — C.-Comm. Ger. H. Adj. Longin in Leoben — Anmeld. 15. Juni 1876.

Adolf Graf Wagensberg und Ernestine Gräfin Wagenberg, Gutsbesitzer in Greißenegg — C.-Eröffn. 25. April 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Rasser in Graz — Anmeld. 26. Juni 1876.

Ambros Rautnigg, protok. Kurz- und Weißwaarenhändler unter dee Firma: A. Rautnigg, Sporgasse Nr. 8, Färbergasse Nr. 2 und Murplatz Nr. 9 — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Resch in Graz — Anmeld. 16. Juni 1876.

Franz Kieslinger, Handelsmann in Mahrenberg — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Joh. Forstner in Mahrenberg — Anmeld. 30. Juni 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Giuseppe Santoni von Mezzolombardo — C.-Eröffn. 18. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Dr. Carl Eccheli in Mezzolombardo — Anmeld. 19. Juni 1876.

Sigismondo Wührer von Mezzolombardo — C.-Eröffn. 18. April 1876 — C.-Inst. Kr. G. Trient — C.-Comm. Bez. R. Dr. Carl Eccheli in Mezzolombardo — Anmeld. 19. Juni 1876.

Nachlaßvermögen des Dr. Theodor Pircher, Advocat in Dornbirn — — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Inst. Kr. G. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 29. Mai. 1876.

Anna Zaßler, Gutsbesitzerin in Raas — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 31. Mai 1876.

Küstenland:

Elisa Maria Bellini venditrice die capelli (Hutverkäuferin) in Trieste, via S. Spiridione al Nr. 1 — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 30. Juni 1876.

Anna vedova Catellani, sarta da uomo al Corso Nr. 11 1. piano — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 20. Juni 1876.

Ditta singola M. Straulino e della proprietaria della medesima Maria Straulino, commerciante in Trieste — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 15. Juni 1876.

Lucas Starz, Grundbesitzer in Zerje, Ger. Bez. Sesana — C.-Eröffn. 21. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. Bez. G. Adj. in Sesana Matteo Ternovie — Anmeld. 30. Juni 1876.

Böhmen:

Josef H. Poláček, protok. Kaufmann in Deutschbrod — C.-Eröffn. 20. April 1876 — C.-Inst. Kr. G. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Swoboda in Deutschbrod — Anmeld. 20. Juni 1876.

Elise Barth, Galanterie-, Schnitt- und Modewaarenhandlung in Niemes — C.-Eröffn. 22. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Anton Fischer in Niemes — Anmeld. 30. Juni 1876.

Nachlaßvermögen des Vincenz Katzer in Niedererlitz — C.-Eröffn. 19. April 1876 — C.-Inst. Kr. G. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Kohout in Grulich — Anmeld. 19. Juni 1876.

Záložna v Radnicích, zapsané společenstvo s obmezeným ručením — C.-Eröffn. 25. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Franz Herbig in Rokycan — Anmeld. 26. Juni 1876.

Wenzel Swoboda, Schneider und fallirter Schnittwaarenhändler in Strakonitz — C.-Eröffn. 24. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — Bez. R. Augustin Wastl in Strakonitz — Anmeld. 15. Juni 1876.

Prot. Barchenterzenger und Färber Wilhelm Schlein in Königinhof mit einer Zweigniederlassung in Wien, Eßlinggasse Nr. 15 — C.-Eröffn. 24. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Uhlir in Königinhof — Anmeld. 30. Juni 1876.

Gesellschaftsfirma „Willinger u. Günzl" in Pilsen und die Gesellschafter Josef Willinger u. Wenzel Günzl — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Inst. L. G. Pilsen — C.-Comm. Kr. G. Adj. Dunowsky — Anmeld. 20. Juni 1876.

Leopold Popper, nicht prot. Kohlenhändler in Prag, Elisabethstraße Nr. 23 — C.-Eröffn. 29. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 15. Juni 1876.

Ferdinand Kafka, prot. Schnitt- und Modewaarenhändler in Pisek — C.-Eröffn. 29. April 1876 — C.-Inst. Kr. G. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Bauer — Anmeld. 15. Juni 1876.

Wilhelm Fantl, protok. Handelsmann in Netolic — C.-Eröffn. 28. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek C.-Comm. Bez. R. Vincenz Klier in Netolic — Anmeld. 30. Juni 1876.

Prot. Kaufmann Salomon Feiteles, Tuch- und Schnittwaarengeschäft, wohnh. Nr. 26—5 in Prag — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hlawacek — Anmeld. 14. Juni 1876.

F. A. Buchaček, protok. Gemischtwaarenhändler in Carolinenthal Nr. 169 — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. Ger. Adj. Drbálek — Anmeld. 17. Juni 1876.

Josef Mendel, Private in Teplitz — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 17. Juni 1876.

Nachlaßvermögen des P. Adalbert Musil, gewes. Pfarrers aus Libie — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Sternthal in Chotěboř — Anmeld. 1. Juli 1876.

Josef Hilscher jun., prot. Inhaber einer Baumwollspinnerei in Friedrichswald — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 6. Juni 1876.

August F. Wichera, Kaufmann in Gastorf — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. G. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Wegstädtl — Anmeld. 2. Juli 1876.

Prot. Kaufmann Paul Homola, Schnittwaarenhändler in Prag, Zeltnergasse Nr. 565 — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Martin — Anmeld. 17. Juni 1876.

Leopold Gutfreund, Kappenerzenger in Strakonitz mit der Zweigniederlassung in Wien — C.-Eröffn. 2. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Augustin Wastl in Steakonitz — Anmeld. 1. Juli 1876.

Augustin Kaněr, Handelsmann in Ober-Radechau, Bez. Nachod — C.-Eröffn. 24. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Laube in Nachod — Anmeld. 30. Juni 1876.

Mähren:

Johann Kallab, handelsgerichtlich protokollirter Dampfmühlbesitzer mit der Hauptniederlassung in Groß-Meseritsch — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Alois Arnold in Groß-Meseritsch — Anmeld. 20. Juni 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Theodor Knippschild, Handelsmannes und Mitbesitzers der Realität zu Hennersdorf — C.-Eröffn. 29. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Gustav Keidosch zu Hennersdorf — Anmeld. 14. Juni 1876.

Galizien:

Hersch Anger, Getreidehändler in Radomysl — C.-Eröffn. 30. März 1876 — C.-Inst. Bez. G. Zasów — C.-Comm. Bez. R. Ladislaus Rozanski — Anmeld. 8. Juli 1876.

Osias Drucker, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 21. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Majer in Lemberg — Anmeld. 20. Juni 1876.

Pinkas Kaner, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 24. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przysiecki in Stanislau — Anmeld. 24. Juni 1876.

Pesche Trieſter, Krämer in Lemberg — C.-Eröffn. 27. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Dylewski in Lemberg — Anmeld. 31. Mai 1876.

Leibisch Parnas, Kaufmann in Chorostkor — C.-Eröffn. 20. März 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Uhle in Tarnopol — Anmeld. 20. Mai 1876.

Salomon Spieſer, Insasse in Terpitowce — C.-Eröffn. 12. Februar 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Nowesioło — C.-Comm. Bez. R. Bajewski in Nowesioło — Anmeld. 1. Mai 1876*).

*) Forderungen des Aerars an die Coneursmasse des Salomon Spieser sind wegen bereits abgelaufener Anmeldungsfrist ohne Verzug der k. k. Finanzprocuratur in Lemberg auszuweisen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 26. Mai.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Die Stelle eines Ober-Rechnungsrathes, zugleich Vorstandes des Rechnungsdepartements bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck

in der VII. Rangsclasse.

Gesuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen und der Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen belegt, binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Finanz-Secretärsstelle bei der Finanz-Landesdirection für Böhmen.

In Ergänzung der im Notizenblatte Nr. 9 aus Anlaß der Besetzung einer Finanz-Secretärsstelle in der VIII. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection für Böhmen verlautbarten Concurskundmachung wird bekannt gemacht, daß auf Bewerber, welche im Besitze der juridischen Studien, insbesondere in den Geschäften der directen Steuern vollkommen bewandert sind, ein besonderer Bedacht wird genommen werden.

Bewerbergesuche sind bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag innerhalb drei Wochen einzubringen.

Bei den Steuerämtern in Niederösterreich:

Drei Einnehmersstellen in der IX., eventuell Controlorsstellen in der X. und Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten Steueramtsprüfung im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle im Küstenlande

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. und eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Cautionspflicht.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der bisherigen Dienstleistung bei den Steuerämtern binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Salzamts-Verwaltersstelle bei den ostgalizischen Salz-Verschleißämtern

in der IX. Rangsclasse und eine, eventuell zwei Salzamts-Controlorsstellen in der X. Rangsclasse mit den gesetzlich zustehenden Bezügen. Cautionspflicht im Jahresgehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Anschluß der Dienstesdocumente und Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der polnischen Sprache binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle in Niederösterreich

in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache oder aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien im Dienstwege einzubringen.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck

in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Zoll- oder Verzehrungssteuer-Prüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Assistentenstelle bei dem Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Lemberg

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß im Rechnungswesen und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen beim Vorstande der Finanz-Bezirksdirection in Lemberg zu überreichen.

Eine Steueramts-Dienersstelle im Küstenlande

mit dem Gehalte von 300 fl., einer Zulage von 75 fl. und der vorgeschriebenen Amtskleidung.

Bewerber, welche mit dem im Gesetze vom 19. April 1872 vorgeschriebenen Certificate versehen sind, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse bis 10. Juni l. J. bei der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Nachlaßvermögen des Franz Melnitzki, Bildhauer, IV., Hauptstraße Nr. 60 in Wien — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 30. Juni 1876.

Theodor Barta, Pfaidler, IV., Favoritenstraße Nr. 29 in Wien — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 1. Juli 1876.

Sigmund Blau, Band- und Seidenwaarenfabrikant, I., Hoher Markt Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 10. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Wessely — Anmeld. 30. Juni 1876.

Franz Touder, Anstreicher, VI., Webgasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 10. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 30. Juni 1876.

Carl Klausberger, Tuchhändler, I., Tuchlauben Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 11. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ritter v. Raimann — Anmeld. 15. Juli 1876.

Josef Fürst, Commissionswaarenhändler, Kaiser Josefstraße Nr. 33 in Wien — C.-Eröffn. 11. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Carl Sommer — Anmeld. 20. Juni 1876.

J. C. Zbonek, Krämer in Inzersdorf am Wienerberge Nr. 178 — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Dr. Matzner in Hietzing — Anmeld. 3. Juli 1876.

Johann Pollak, Hausbesitzer in Wien, Kaisermühlen Nr. 139 — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anthofer — Anmeld. 10. Juli 1876.

J. Einsiedl, Vergolder, Margarethenstraße Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 30. Juni 1876.

Franz Luck, Gemischtwaarenhändler, VI., Kaserngasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 20. Juli 1876.

Josef Hofstädter, Tapezierer, I., Riemergasse Nr. 11 in Wien — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Anton König — Anmeld. 28. Juni 1876.

Hermann Birnbaum, Kohlenhändler, II., Leopoldgasse Nr. 6 und 8 — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 31. Juli 1876.

Josef Nowosad, Specereiwaarenhändler, Franz Josef-Quai in Wien — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. v. Helm — Anmeld. 1. Juli 1876.

Ferdinand Dornau, Gaslusterfabrikant, Burggasse Nr. 97 — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 30. Juni 1876.

Anton Kleiber, Baumeister, X., Berthagasse Nr. 1546 in Wien — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freiherr v. Mitis — Anmeld. 30. Juni 1876.

Ernst Eßlinger, Maschinenbauer, X., Simmeringerstraße Nr. 129 in Wien — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 10. Juli 1876.

Sebastian Bauer, Shawlfabrikant, VI., Mittelgasse Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 10. Juli 1876.

Verlassenschaft des Anton Probst, Tapezierer, Kolowratring Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 18. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. David — Anmeld. 30. Juni 1876.

Oberösterreich:

Aloisia Narbeshuber, Inhaberin der protok. Firma: „J. Narbeshubers Witwe", Gemischtwaarenhandlung in Gmunden — C.-Eröffn. 9. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. L. G. R. Eduard Reithof — Anmeld. 3. Juli 1876.

Steiermark:

Josef Tschuitz, Besitzer der unter der Firma: „Josef Tschuitz" protok. Metall-, Schlosser- und Bohrerwaarenfabrik in Graz, Quergasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Rudolf Schwach in Graz — Anmeld. 30. Juni 1876.

Josef Loder, Gastwirth in Graz — C.-Eröffn. 7. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Carl Hochenburger in Graz — Anmeld. 24. Juni 1876.

Johann Doschkasch, Schneidermeister in der Sporgasse Nr. 16 in Graz — C.-Eröffn. 9. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Perko in Graz — Anmeld. 17. Juni 1876.

Johann Steyrer, Inhaber der Gemischtwaarenhandlung unter der protok. Firma: „Johann Steyrer" in Murau und Stadl und Theilnehmer des nicht protok. Handelsgeschäftes J. Steyrer u. Comp. in Turrach — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Anton Koban in Murau — Anmeld. 30. Juni 1876.

Carl Hirschbeck, protok. Kaufmann in Weiz — C.-Eröffn. 10. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Alois Trunk in Weiz — Anmeld. 20. Juni 1876.

Carl Roschger, Handelsmann, zuletzt in Feldbach, und über den Verlaß nach Anna Roschger — C.-Eröffn. 9. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Nikolaus Haller in Feldbach — Anmeld. 30. Juni 1876.

Johann Hillebrand, k. k. Notar in Leoben — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. L. G. R. Gspandl in Leoben — Anmeld. 24. Juni 1876.

Franz Kügerl, Gastwirth und Fleischhauer in Voitsberg — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Raimund Gottscheber in Voitsberg — Anmeld. 24. Juni 1876.

Rupert Lakatha, protok. Kaufmann in Deutsch-Landsberg — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Ignaz Sachers in Deutsch-Landsberg — Anmeld. 20. Juni 1876.

Andreas Weiß, Handelsmann und Schneider in Dörfla, Bezirk Deutsch-Landsberg — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Sachers in Deutsch-Landsberg — Anmeld. 23. Juni 1876.

Johann Syllaber, protok. Kaufmann in Graz — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Alois Resch in Graz — Anmeld. 12. Juli 1876.

Ferdinand Starkbaum, Besitzer einer Gemischtwaarenhandlung in Landel, Gerichtsbezirk St. Gallen — — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Max Went in St. Gallen — Anmeld. 15. Juli 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Georg Mayr, Wirthspächter in Punschen in Sarnthal — — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Andreas Stocker in Sarnthal — Anmeld. 19. Juni 1876.

Erbnachlaßvermögen nach der Witwe Angela Giampietro von Lavis, Eigenthümerin der Ditta Carlo Giampietro von Lavis — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Luigi Moratti von Lavis — Anmeld. 17. Juli 1876.

Georg Widmann, Goltiner in Rodeneck, Bezirk Brixen — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 1. Juli 1876.

Kärnten:

Josefine Moro, Realitätenbesitzerin und Inhaberin eines protok. Handelsgeschäftes in Bleiberg — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Johann Hopfgartner in Villach — — Anmeld. 15. Juli 1876.

Krain:

Johann Alfons Hartmann unter der Firma: „Johann Alfons Hartmann", Inhaber eines Agentur-Commissions- und Landesproducten-Geschäftes in Laibach — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Ritter v. Garibaldi — Anmeld. 24. Juni 1876.

Gustav Czap, Zündwaarenfabrikant in Laibach — C.-Eröffn. 14. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Franz Ritter v. Garibaldi — — Anmeld. 24. Juni 1876.

Alfred Hartmann in Oberlaibach, Firma: „Erste böhmische Pilsener Bierbrauerei in Oberlaibach — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Franz Ritter v. Garibaldi — Anmeld. 24. Juni 1876.

Küstenland:

Gentile Brill, commerciante in vestiti in Trieste, al Corso Nr. 606-I — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 10. Juli 1876.

Ditta sociale Suffich e Bercovich e dei soci aperti Matteo Suffich e Pietro Bercovich, negozianti in Trieste — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 15. Juli 1876.

Böhmen:

Emanuel Kaufmann, Handelsgewerbsmann in Auscha — C.-Eröffn. 4. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Auscha — Anmeld. 15. Juni 1876.

Andreas Haberzettl, Schneider in Bleistadt Nr. 104 — C.-Eröffn. 1. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Vincenz Rotsch in Falkenau — Anmeld. 30. Juni 1876.

Wenzel Čermak, Bäcker in Neubydžov — C.-Eröffn. 4. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. v. Klimpely in Neubydžov — Anmeld. 14. Juni 1876.

Markus Fantl, nicht protok. Handelsmann in Wolin — — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kořinek in Wolin — — Anmeld. 20. Juni 1876.

Franziska Tschepper, protok. Inhaberin einer Farbholzraspel- und Sodawassererzeugung in Franzendorf bei Reichenberg — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Hartmann — Anmeld. 12. Juni 1876.

Johann Hille, gewesener Bäcker in Böhm.-Kamnitz — — C.-Eröffn. 6. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Huyer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 14. Juni 1876.

Josef Stach, Lohgärber in Přestitz — C.-Eröffn. 15. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Josef Schreyer in Přestitz — Anmeld. 12. Juli 1876.

Eheleute Franz Kračmar und Anna Kračmar, Kaufleute in Bělohrad — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Gustav Pachner in Neupaka — Anmeld. 19. Juli 1876.

Franz Vitalis, Kaufmann in Saugerberg — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Engelbert Bayerl in Petschau — Anmeld. 15. Juli 1876.

Protok. Firma: Winternitz u. Gutfreund in Königinhof — C.-Eröffn. 11. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Franz Uhlir in Königinhof — Anmeld. 8. Juli 1876.

Mähren:

Raimund Končný, Holz- und Kohlenhändler in Weißkirchen — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Wendelin Hausmann in Weißkirchen — Anmeld. 3. Juli 1876.

Wilhelm Ziegler, Leinwaarenhändler in Brünn, Rudolfsgasse Nr. 10. — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Heinrich Reißig in Brünn — Anmeld. 24. Juni 1876.

Ignaz Nathan Goldberg, Manufacturwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. J. Czech in Brünn — Anmeld. 20. Juni 1876.

Vermögen der Handelsgesellschaft zum Betriebe des Tuchhandels unter der protok. Firma „Johann C. Bum u. Bruder mit dem Sitze in Brünn — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Ignaz Feil in Brünn — Anmeld. 16. Juni 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Josef Deutsch, protok. Schnittwaarenhändlers und Kretscham-Besitzers in Freiwaldau — C.-Eröffn. 9. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Josef Zelenka in Freiwaldau — Anmeld. 24. Juni 1876.

Galizien:

A. Mussil und J. Mussil (Adam und Zigmund Mussil) — C.-Eröffn. 4. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Zubrzycki in Lemberg — Anmeld. 30. Juni 1876.

Andreas und Maria Zwolinski, Insassen in Radomyśl — C.-Eröffn. 27. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnów — C.-Comm. Bez. R. Rozomski in Radomyśl — Anmeld. 28. Juli 1876.

Jette Schwer, Schnittwaarenhändlerin in Stanislau — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przyjiecki in Stanislau — Anmeld. 5. Juli 1876.

Mayer Katz und Anna Katz — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Skrokowski in Lemberg — Anmeld. 29. Juni 1876.

Josef Katz, Hausbesitzer in Brody — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. in Brody — C.-Comm. Bez. R. Kiernik in Brody — Anmeld. 26. Juli 1876.

Pinkas Kanner, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 24. April 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przyjiecki in Stanislau — Anmeld. 27. Juni 1876.

Salomon Holder, Kleiderhändler in Stanislau — C.-Eröffn. 11. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przyjiecki in Stanislau — Anmeld. 11. Juli 1876.

Alfred Kisling, Möbelhändler in Lemberg — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Theodorowicz — Anmeld. 8. Juli 1876.

Markus Hermann, Bierbräuhauspächter in Stanislau — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Rybczynski in Stanislau — — Anmeld. 13. Juli 1876.

Wolf Arnold, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przyjiecki in Stanislau — Anmeld. 10. Juli 1876.

Bukowina:

Abraham Weiß und Moses Ohrländer, Schnittwaarenhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 30. April 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Ritter v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 15. Juni 1876.

A. Leichner, Kleiderhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. Adj. Michalak in Czernowitz — Anmeld. 30. Juni 1876.

Gregor und Amalie v. Roszka, Realitätenbesitzer in Czernowitz — C.-Eröffn. 8. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Ritter v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 26. Juni 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 9. Juni.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Zollbeamtenstellen in Böhmen und zwar:

a) Zoll-Oberamts-Controlorsstelle bei dem Haupt-Zollamte in Prag in der VIII. Rangsclasse, Cautionserlag 1400 fl.;

b) eventuell Zollamts-Verwalters- und Zoll-Ober-Controlorsstellen bei den Zollämtern in Böhmen in der IX. Rangsclasse, Cautionserlag 1100 fl.

Gesuche sind und zwar abgesondert nach der bezeichneten Kategorie (a, b) unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Prag einzubringen.

Eine Haupt-Steuereinnehmersstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Tirol

in der VIII. Rangsclasse und eine Steuer-Einnehmersstelle in der IX., eventuell Haupt-Steueramts-Controlorsstellen in der IX. Rangsclasse und Steueramts-Controlorsstellen in der X., dann Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse, alle mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen und der übrigen gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Finanzwach-Ober-Commissärsstelle in Steiermark

in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Sprachkenntnisse im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Die Controlorsstelle bei dem Haupt-Steueramte in Salzburg

in der IX. Rangsclasse, eventuell die Stelle eines Steuereinnehmers in der IX. oder eines Controlors in der X. oder eines Adjuncten in der XI. Rangsclasse, bei den Steuerämtern des Kronlandes Salzburg mit den systemmäßigen Bezügen und der Cautionspflicht.

Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Controlorsstelle bei dem Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Jagielnica

in der X. Rangsclasse mit Cautionspflicht in der Höhe des Gehaltsbetrages.

Die gehörig documentirten Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen beim Vorstande der Finanz-Bezirksdirection in Tarnopol einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle im Bereiche der Salinen-Verwaltungen in den Alpenländern mit dem eventuellen Dienstorte Hallstadt.

Mit dieser in die XI. Rangsclasse gereihten Stelle ist der Gehalt von jährlich 600 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen, der Genuß der gesetzlichen Activitätszulage, einer etwa verfügbaren Naturalwohnung gegen Rücklaß der Hälfte der Activitätszulage, und des systemmäßigen Salzdeputates per Familienkopf, sowie der Bezug von 27 Raummeter Brennholz oder des Aequivalentes an Mineralkohle um den halben Salinengestehungspreis und endlich die Verpflichtung zum Erlage einer Diensteaution von 600 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der erworbenen praktischen Kenntnisse im Salz-Bergbau und Sudhütten-Betriebe, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, der vollkommenen Vertrautheit mit der montanistischen Verrechnungsart und mit der Cassegebarung und der Cautionsfähigkeit binnen sechs Wochen bei dem Vorstande der k. k. Salinenverwaltung zu Hallstadt einzubringen.

Bei Verleihung dieser Stelle wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 §. 5 (R. G. Bl. Nr. 60) vorzugsweise auf die mit Certificaten betheilten Unteroffiziere, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen wird, Rücksicht genommen werden.

Zwei Amts-Assistentenstellen bei dem Haupt-Zollamte in Wien

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage der Diensteaution im einjährigen Gehaltsbetrage.

Bewerbungsgesuche sind im Dienstwege unter Nachweisung der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Mehrere Cassedienersstellen bei der Staats-Schuldencasse

mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl., der Activitätszulage von jährlichen 200 fl., und dem Bezuge der Amtskleidung.

Bewerber um diese Stellen müssen nachweisen, daß sie im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste besitzen, ferner wird die Kenntniß der deutschen Sprache, des Lesens, Schreibens und Rechnens erfordert.

Gesuche sind bis 1. Juli 1876 im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Finanzministerium einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Franz Enzinger, Bandmacher, VII., Kandelgasse Nr. 12 — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Brandesky — Anmeld. 30. Juni 1876.

Betty Fischer, Handelsfrau, II., Nickelgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 10. Juli 1876.

Michael v. Lapuchin, Privat, II., Hotel König v. England in Wien — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freiherr v. Mitis — Anmeld. 15. Juli 1876.

Rudolf Kramer, Landkrämer in Hernals, Dornerplatz — C.-Eröffn. 20. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Anthofer — Anmeld. 3. Juli 1876.

Alois Goldblatt, Kleiderhändler in Wien, Mariahilferstraße Nr. 104 — C.-Eröffn. 20. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 30. Juli 1876.

Anton Wittmann, Specereiwaarenhändler, I., Kärntnerstraße Nr. 33 in Wien — C.-Eröffn. 22. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Gerardin — Anmeld. 30. Juni 1876.

Johann Rohitsch, Kaufmann in Zistersdorf — C.-Eröffn. 11. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. Bez. R. Minarik — Anmeld. 15. Juli 1876.

Lorenz Pellah, Gemischtwaarenhändler, IV., Schlüsselgasse Nr. 2 in Wien C.-Eröffn. 24. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Grienauer Anmeld. 15. Juli 1876.

Michael Knotzer, Hauer in Pfaffstätten Nr. 20 — C.-Eröffn. 22. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Adolf Preiß in Baden Anmeld. 15. Juli 1876.

Verlassenschaft des Isaak Grünberger, Schneider und Inhaber einer Sack-Leihanstalt, Ferdinandstraße Nr. 25 in Wien — C.-Eröffn. 26. Mai 1876 — C.-Inst. L. G. Wien — C. Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 30. Juni 1876.

Theresia Krautberger, Inhaberin eines Hutwaaren-Geschäftes, Mariahilferstraße Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 29. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 27. Juli 1876.

Josef Krantzberger, Geschäftsführer bei Theresia Krantzberger, Neustiftgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 29. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf Chorinsky — Anmeld. 27. Juli 1876.

Johann Fagger, Glasermeister in Ottakring, Hauptstraße Nr. 18 — C.-Eröffn. 26. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bühnsdorf — Anmeld. 10. Juli 1876.

Nachlaß der Maria Knotzer, Hauerswittwe in Pfaffstätten Nr. 20 — C.-Eröffn. 22. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — Bez. R. Adolf Preiß in Baden — Anmeld. 15. Juli 1876.

Joachim Natanſohn, Kurzwaarenhandler, Thereſiengaſſe Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 29. Mai 1876 — C.-Inſt. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. J. Mayerhofer — Anmeld. 31. Juli 1876.

Johann Ceſak, Tiſchler, VI., Stumpergaſſe Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 15. Juli 1876.

Wilhelmine Ratzky, Kleidermacherin, VI., Webgaſſe Nr. 43 in Wien — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Alic — Anmeld. 15. Juli 1876.

Joſef Riedl, Hammerwerksbeſitzer in Schliefgrub Nr. 13 — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Carl Stefan in Scheibbs — Anmeld. 1. Juli 1876.

Martin Macek, Schloſſermeiſter, VI., Schmalzhofgaſſe Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 31. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 15. Auguſt 1876.

Franz Bicha, Fleiſchhauer zu Kirchbach Nr. 17 — C.-Eröffn. 17. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger Krems — C.-Comm. Bez. R. Schöber — Anmeld. 21. Juli 1876.

Simon Schwarz, Eiſenhändler in Neulerchenfeld, Feldgaſſe Nr. 59 — C.-Eröffn. 2. Juni 1876 — L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bühnsdorf — Anmeld. 31. Juli 1876.

A. Pankratz, Rothgerber in Fünfhaus, Schönbrunnerſtraße Nr. 25 in Wien — C.-Eröffn. 2. Juni 1876 — C.-Inſt. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Neutwich — Anmeld. 4. Auguſt 1876.

Jacob und Maria Niel, Private in Unterſievering Nr. 34 — C.-Eröffn. 3. Juni 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 31. Juli 1876.

Alexander Herzberg, Kaufmann in Budapeſt und Beſitzer des Hauſes N. C. 407 in Erdberg — C.-Eröffn. 3. Juni 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 29. Juli 1876.

Fanni Roſenbaum, Handelsfrau VII., Weſtbahnſtraße Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 3. Juni 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Alic — Anmeld. 20. Juli 1876.

Steiermark:

Joſef Pojatzi, protok. Inhaber einer Gemiſchtwaarenhandlung in Graz — C.-Eröffn. 20. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Carl Scherübl in Graz — Anmeld. 22. Juli 1876.

Maria Wachta, Maurermeiſters- und Muſikersgattin in Graz — C.-Eröffn. 21. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Alois Reſch in Graz — Anmeld. 1. Juli 1876.

Anton Hölbl, Goldarbeiter in Graz, Herrengaſſe Nr. 19 — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Hochenburger in Graz — Anmeld. 1. Juli 1876.

Heinrich Hofmann, Kaufmann und Hausbeſitzer in Gratwein — C.-Eröffn. 26. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Werner in Graz — Anmeld. 30. Juni 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Katharina Nagler, geborne Clara, Oberglittnerhofsbeſitzerin in Liſen, Bez. Brixen — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 19. Juni 1876.

Verlaſſenſchaftsvermögen nach Joſef Larcher, geweſener Fallerbauer in Schalders, Bez. Brixen — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 17. Juli 1876.

Kärnten:

Joſef Schupp, nicht protok. Eigenthümer einer Gemiſcht-Waarenhandlung in St. Veit — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Carl Sigl in St. Veit — Anmeld. 20. Juli 1876.

Küſtenland:

Ditta singola Antonio Giani e del proprietario della medesima Antonio Giani — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inſt. H. u. Seeger. Trieſt — C.-Comm. L. G. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 15. Juli 1876.

Antonio Boccarini, negoziante in commestibili in Piazza dello squero vecchio Nr. 518 — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Trieſt — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 10. Juli 1876.

Böhmen:

Joſef Schröter, Wollwaarenerzeuger in Ringelshain — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Leopold Gaßmann in Gabel — Anmeld. 30. Juni 1876.

Joſef Steindler, protok. Schnittwaarenhändler in Heřmanměſtec — C.-Eröffn. 20. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. G. Adj. Franz Schindler — Anmeld. 3. Juli 1876.

Joſef Luſtig, protok. Gemiſchtwaarenhändler in Deutſchbrod — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Swoboda in Deutſchbrod — Anmeld. 30. Juni 1876.

Protok. Kaufmann Carl Joſef Wagner in Prag Nr. 234/I., Specereihandlung mit Commiſſionsgeſchäften — C.-Eröffn. 21. Mai 1876 — C.-Inſt. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Doſtrašil — Anmeld. 8. Juli 1876.

Nachlaßvermögen des Franz Srbsky, Beſitzer der Realität Nr. 22 in Jivina und der Hälfte der Realität Nr. 17 in Kosmanos — C.-Eröffn. 18. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. R. Secr. Franz Repka — Anmeld. 18. Juli 1876.

Barbara Wagner, Kaufmannsgattin Nr. 234/I. in Prag — C.-Eröffn. 21. Mai 1876 — C.-Inſt. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Secr. Johann Procházka — Anmeld. 1. Auguſt 1876.

Jacob Lederer, protok. Handelsmann in Rokycan — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Pilſen — C.-Comm. Bez. R. Franz Herbig in Rokycan — Anmeld. 2. Juli 1876.

M. Braidič, nicht protok. Südfrüchtenhändler in Čáslau — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Johann Ditě in Čáslau — Anmeld. 6. Juli 1876.

Nachlaßvermögen des Franz Böhm, Schneidermeiſters in Politz — C.-Eröffn. 25. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Joſef Smetana in Politz — Anmeld. 28. Juli 1876.

Heinrich Richter, protok. Krämer in Komotau — C.-Eröffn. 24. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Johann Silbernagel in Komotau — Anmeld. 30. Juni 1876.

Verlaſſenſchaft des P. Heinrich Hausner, Dechant in Blatna — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inſt. Kr. Ger. Piſek — C.-Comm. Bez. R. Johann Podhajsky in Blatna — Anmeld. 10. Juli 1876.

Wenzel Beger, Binder in Chlumec — C.-Eröffn. 27. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Josef Vacek in Chlumec — Anmeld. 6. Juli 1876.

Eduard Ferdinand Schmiedt, protok. Kaufmann in Prag, Altstädter Ring Nr. 4 — C.-Eröffn. 27. Mai 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Wanka — Anmeld. 15. Juli 1876.

Anton Müller, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 271-2 — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inst Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Seer. Zimmert — Anmeld. 30. Juni 1876.

Georg Wagner, Strumpfwirkwaarenfabrikant in Asch — C.-Eröffn. 27. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Anton Kurz in Asch — Anmeld. 30. Juli 1876.

Felix Faast, nicht protok. Hausirer in Neubystritz — C.-Eröffn. 28. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Franz Geś in Neubystritz — Anmeld. 12. August 1876.

Anna Khüry, Töpfereibesitzerin in Prag Nr. 271 — C.-Eröffn. 31. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 15. Juli 1876.

Nachlaßvermögen des Georg Eismann, Hausbesitzer und Frächter in Joachimsthal — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Johann Schilling in Joachimsthal — Anmeld. 27. Juli 1876.

C. F. Otto, Kaufmann in Kostenblatt — C.-Eröffn. 29. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Anton Fleischer in Bilin — Anmeld. 15. Juli 1876.

Mähren:

Daniel Romfeld, Leinenwaarenerzeuger in Römerstadt — C.-Eröffn. 5. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Czöppan in Römerstadt — Anmeld. 6. Juli 1876.

Carl Erbrich, Weber in Römerstadt — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Czöppan in Römerstadt — Anmeld. 25. Juli 1876.

Vincenz Klamer, Schnittwaarenhändler in Mährisch-Neustadt — C.-Eröffn. 25. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Theodor Kwět in Mährisch-Neustadt — Anmeld. 25. Juli 1876.

Vermögen der Handelsfirma „Klusaček & Schüller" in Znaim, Füttergasse — C.-Eröffn. 27. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. Kr. G. Adj. Dr. Heinrich Krbalek in Znaim — Anmeld. 30. Juni 1876.

Schlesien:

Das Vermögen der protok. Handelsgesellschaft „Brüder Brecher" in Troppau, dann der offenen Gesellschafter Leopold und Bernhard Brecher in Troppau — C.-Eröffn. 23. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Alois Kürschner in Troppau — Anmeld. 31. Juli 1876.

Das Vermögen des Franz Seifert, Lohnbleichers zu Kuttelberg — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Franz Kuntschner zu Olbersdorf — Anmeld. 12. Juli 1876.

Das Vermögen des unter der Firma „Sigmund Broch, Manufacturwaarenhandlung" in Troppau protok. Handelsmannes Sigmund Broch — C.-Eröffn. 31. Mai 1876 — C.-Inst. L. G. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Alois Kürschner zu Troppau — Anmeld. 31. Juli 1876.

Galizien:

Mathias Mendel, Krämer in Husiatyn — C.-Eröffn. 12. Mai 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Husiatyn — C.-Comm. Bez. R. Sollo in Husiatyn — Anmeld. 10. Juli 1876.

Wladislaw Dziubiński, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 18. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Zminkowsky in Lemberg — Anmeld. 17. Juli 1876.

Josef Weidler, Bräuhauspachter in Stanislau — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Rybczynski in Stanislau — — Anmeld. 10. Juli 1876.

Isak Chiger, Injasse in Lemberg — C.-Eröffn. 20. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Zubrzycki in Lemberg — Anmeld. 30. Juli 1876.

Mochel Przemyśl und Jacob Wolski, Kaufleute in Liska — C.-Eröffn. 19. Mai 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Lisko — C.-Comm. Bez. R. Borowski in Lisko — Anmeld. 12. Juli 1876.

Berl Stein, Kaufmann in Kutty — C.-Eröffn. 1. Februar 1876 *.

Bukowina:

Moses Kohn, nicht protok. Kurzwaarenhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. Adj. Michalak in Czernowitz — Anmeld. 11. Juli 1876.

*) Forderungen des Aerars an die Concursmasse des Berl Stein sind wegen bereits abgelaufener Anmeldungsfrist ohne Verzug der k. k. Finanzprocuratur in Lemberg auszuweisen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 22. Juni.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle im Rechnungsdepartement der Generaldirection der k. k. Tabakregie in Wien

in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, dann der Kenntniß des Manipulations- und Rechnungswesens der Tabakfabriken und Einlösungsämter binnen vier Wochen bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie in Wien einzubringen.

Zwei Einnehmersstellen bei den Steuerämtern im Kronlande Salzburg

in der IX., eventuell zwei Controlorsstellen in der X. und eventuell zwei Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Cautionspflicht.

Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Adjuncten- und eventuell eine Concipistenstelle in stabiler oder provisorischer Eigenschaft bei der Finanzprocuratur in Lemberg und nach Umständen bei deren Expositur in Krakau

in der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse.

Die diesfälligen Competenzgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und insbesondere der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Finanzprocurator in Lemberg einzubringen.

Eine Officialsstelle bei dem Landes-Zahlamte in Laibach

in der X. Rangsclasse mit der Cautionspflicht im Jahres-Gehaltsbetrage, eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege unter Nachweisung der abgelegten Prüfungen aus der Staats-Verrechnungskunde und den Cassevorschriften, sowie der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Drei Kanzlistenstellen bei dem k. k. Finanzministerium in Wien

in der XI. Rangsclasse mit dem Gehalte von 600 fl. und der Activitätszulage von 300 fl.

Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie das Untergymnasium oder die Unterrealschule absolvirt oder mit gutem Fortgange den Unterricht an einer Militärakademie erhalten haben; ferner werden erfordert, eine geläufige und schöne Handschrift, dann Kenntnisse in der Kanzleimanipulation.

Die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 für derlei Beamtenstellen anspruchsberechtigten Unterofficiere werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Gesuche sind bis 15. Juli 1876 im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Finanzministeriums einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle in Steiermark

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Die gehörig belegten Competenzgesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Concepts-Praktikantenstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich

mit dem Adjutum jährlicher 600 fl., eventuell 500 fl.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der abgelegten theoretischen Staatsprüfungen oder des erlangten Doctorgrades binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien und zwar von Bewerbern, welche bereits im Staatsdienste stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung binnen Jahresfrist nachzutragen.

Eine Rechnungs-Praktikantenstelle bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Troppau

mit dem Adjutum jährlicher 300 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule zurückgelegten Studien und der mit gutem Erfolge bestandenen Maturitätsprüfung, dann der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Punzenschlägerstelle bei dem Haupt-Punzirungsamte in Wien

mit dem Jahresgehalte von 450 fl. und der Activitätszulage von 212 fl. 50 kr.

Für diese Dienstesstelle wird erfordert: der Nachweis des erlernten Goldarbeiter-Gewerbes, eine leichte und sichere Hand, scharfe Augen und die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Die Bewerber, welche gesetzlichen Anspruch auf die Verleihung dieser Stelle besitzen, haben ihre Gesuche längstens bis 12. Juli l. J. bei dem Haupt-Punzirungsamte einzubringen.

Bewerber, welche bisher nicht beim Punzirungswesen dienten, haben sich einer probeweisen Verwendung von zwei Monaten zu unterziehen, während welcher ein Taglohn von 1 fl. 50 kr. für jeden Arbeitstag erfolgt wird.

Zwei Amts-Dienersstellen bei dem k. k. Finanzministerium in Wien

ausschließlich für anspruchsberechtigte Unteroffiziere mit dem Gehalte von 300 fl., der Activitätszulage von 175 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung.

Außer der erwähnten Anspruchsberechtigung werden erfordert die deutsche Sprache, lesen, schreiben und rechnen.

Die Gesuche sind bis 22. Juli 1876 im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Finanzministeriums einzubringen.

Zwei Amtsdienersstellen bei den k. k. Tabakfabriken und zwar die eine in Wien, Rennweg, die andere in Hallein.

Mit jeder derselben ist ein Gehalt jährlicher 300 fl., eine Activitätszulage, welche in Wien 175 fl., in Hallein aber nur 75 fl. jährlich beträgt, dann die systemmäßige Amtskleidung verbunden.

Auf diese Stellen haben in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zunächst die mit dem „Certificate" betheilten Unteroffiziere Anspruch.

Bewerber um eine dieser Stellen müssen der deutschen und einer anderen Landessprache in Wort und Schrift mächtig sein und haben ihre gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli 1876 bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den Steuerämtern in Mähren

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 80) gedienten Militärs vorbehaltene Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen beim Präsidium der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Leopold und Katharina Hauer, Lohnfuhrinhaber, II., Taborstraße Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 6. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 12. Aug. 1876.

Franz Bicha, Fleischhauer zu Kirchbach Nr. 17, Bezirk Gr.-Gehrungs — C.-Eröffn. 17. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. Bez. R. Schöber in Gr.-Gehrungs — Anmeld. 21. Juli 1876.

Bernhard Moritz, Gastwirth in Dornbach Nr. 125 — C.-Eröffn. 7. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 10. Juli 1876.

Alois Hammer, Lederhändler, VII., Westbahnstraße Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 7. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. M. Schober — Anmeld. 31. Juli 1876.

Carl Schwarz, Schneider, Neubaugasse Nr. 52 in Wien — C.-Eröffn. 8. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Felix Wunderlich, Privat, Stefansplatz Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 9. Juni 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien C.-Comm. L. G. Adj. Kanzler — Anmeld. 15. Juli 1876.

Abraham M. Trenta, Kaufmann in Hernals, Kirchengasse Nr. 44 in Wien — C.-Eröffn. 9. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Chorinsky — Anmeld. 31. Juli 1876.

Carl Kienast, Gemischtwaarenhändler, Liechtensteinstraße Nr. 50 in Wien — C.-Eröffn. 8. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr.. Ripper Anmeld. 21. Aug. 1876.

Fritsch u. Rosenblüh, Webwaarenerzeuger, Gonzagagasse Nr. 16 in Wien — C.-Eröffn. 9. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Kronlacher — Anmeld. 31. Juli 1876.

Mikolasch u. Cohn, Waaren-Commissionshändler, Salvatorgasse Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 10. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Hornischer — Anmeld. 1. Aug. 1876.

Wenzel Bellan, Tischlermeister, VII., Schottenfeldgasse Nr. 86 in Wien — C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anthofer — Anmeld. 5. Aug. 1876.

Franziska Wagner, Landkrämersgattin und Hauseigenthümerin in Perchtoldsdorf, Hochstraße Nr. 101 — C.-Eröffn. 13. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. — Bez. R. Schneider in Mödling — Anmeld. 31. Juli 1876.

J. Kraus's Söhne, Augustinergasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 15. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Konrad Wagner, Hausbesitzer und Landkrämer in Perchtoldsdorf, Hochstraße Nr. 101 — C.-Eröffn. 13. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Schneider in Mödling — Anmeld. 31. Juli 1876.

Josef Götz, Modewaarenhändler, VIII., Treugasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Franz Bauer, Hutmacher, Burggasse Nr. 103 in Wien — C.-Eröffn. 15. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bündsdorf — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Anton Bigel, gewei. Caffetier, derzeit Privat, Mölkerbastei Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 23. Aug. 1876.

Josef Warecha, Modewaarenhändler, VI., Neubaugasse Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schneller — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Josef Kornreich, Handelsmann, II., Pillersdorfgasse Nr. 13 in Wien — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. König — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Amalia Hauer, Südfrüchtenhändlerin, Obstmarkt im Freihaus — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Franz Gerstl, Privat, II., Herminengasse Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 5. Aug. 1876.

Oberösterreich:

Gerlich u. Pigl, protok. Handelsfirma zu Linz — C.-Eröffn. 30. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Pokorny — Anmeld. 29. Juli 1876.

Johanna David, Botensgattin und Hausbesitzerin in Ostermiething (gestorben am 6. Mai 1876) — C.-Eröffn. 31. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Carl Vierhapper in Wildshut — Anmeld. 31. Juli 1876.

Josef Wittin, Südfrüchten- und Specereiwaarenhändler in Steyr — C.-Eröffn. 6. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. in Steyr — C.-Comm. L. G. R. Gustav Nippel, Ritter v. Weyrheim — Anmeld. 31. Juli 1876.

Steiermark:

August Schöff, Handelsmann in Trautmannsdorf, Bezirk Feldbach — C.-Eröffn. 8. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Haller in Feldbach — Anmeld. 15. Juli 1876.

Johann Fees, Handelsmann in Hartberg — C.-Eröffn. 5. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Leschanz in Hartberg — Anmeld. 20. Juli 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Vermögen der Firma: „Gebrüder Brentano, Gemischtwaarenhandlung in Hohenems", sowie das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter Michael Brentano und des verstorbenen Nathan Brentano in Hohenems — C.-Eröffn. 2. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Feldkirch — C.-Comm. L. G. R. Carl Kelz in Feldkirch — Anmeld. 10. Juli 1876.

Antonio fu Antonio Lona von Lavis — C.-Eröffn. 7. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Luigi Moratti in Lavis — Anmeld. 26. Juli 1876.

Küstenland:

Giovanni Battista Lugaro, negoziante in biancheria al Nr. 1 via St. Antonio e della sua ditta abusiva G. B. Lugaro — C.-Eröffn. 1. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 30. Juli 1876.

Böhmen:

Občanská záložna Blovická, zapsané společenstvo s ručením obmezeným v likvidaci — C.-Eröffn. 3. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Schmied in Blonic — Anmeld. 2. Aug. 1876.

Franz Burkert, Gasthausbesitzer in Königshan — C.-Eröffn. 1. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Josef Setzer in Schatzlar — Anmeld. 10 Juli 1876.

F. A. Dvořák, protok. Kaufmann in Neustupov — C.-Eröffn. 3. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Anton Kohout — Anmeld. 31. Juli 1876.

Franz Elznic, Handelsmann in Krnschowitz — C.-Eröffn. 2. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Josef Stránský in Rakonitz — Anmeld. 31. Juli 1876.

Michael Lederer, nicht protok. Handelsmann in Rokycan — C.-Eröffn. 3. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Franz Herbig in Rokycan — Anmeld. 18. Juli 1876.

Carl Pelzl, protok. Gemischtwaarenhändler in Landskron — C.-Eröffn. 8. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Landskron — Anmeld. 24. Juli 1876.

Wenzel Kasper, nicht protok. Handelsmann in Slatin — C.-Eröffn. 8. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kubik in Trautenau — Anmeld. 7. Juli 1876.

Friedrich Kolitsch, Schneidermeister in Mies — C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Thaddäus Lorenz in Mies — Anmeld. 16. Juli 1876.

Franz Vaclavik, protok. Baumeister in Prag Nr. 1534-II., C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Loukotka — Anmeld. 27. Juli 1876.

Josef Fetter, Gewerbs- und Handelsmann in Deutschbrod — C.-Eröffn. 10. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Swoboda in Deutschbrod — Anmeld. 31. Juli 1876.

Moriz Weiner, protok. Kaufmann in Carlsbad — C.-Eröffn. 10. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. L. G. R. Wenzel Hauptmann in Carlsbad — Anmeld. 25. Juli 1876.

Mähren:

Anton Balzer, protok. Handelsmann in Freiberg — C.-Eröffn. 31. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Vincenz Putna in Freiberg — Anmeld. 28. Juli 1876.

M. Thiel, Gemischtwaarenhändler in Sternberg — C.-Eröffn. 1. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Zechner in Sternberg — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Johann Marek, Schneidermeister, Kleine Bäckengasse Nr. 17 in Brünn — C.-Eröffn. 10. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. Adj. Ludwig Hlawatschek in Brünn — Anmeld. 20. Juli 1876.

Johann Zapletal, Gemischtwaarenhändler in Kremsier — C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Alois Nekarda in Kremsier — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Anton Reichel, Webers zu Bennisch — C.-Eröffn. 4. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Thomas Jeržabek zu Bennisch — Anmeld. 17. Juli 1876.

Das Vermögen des Vincenz Schlögel, Herrenkleider-Erzeuger zu Freiwaldau — C.-Eröffn. 5. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Josef Zelenka zu Freiwaldau — Anmeld. 22. Juli 1876.

Das Vermögen des Johann Bernhard, Webers zu Bennisch — C.-Eröffn. 7. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Thomas Jeržabek zu Bennisch — Anmeld. 20. Juli 1876.

Galizien:

Itte Schwer, Schnittwaarenhändlerin in Stanislau — C.-Eröffn. 3. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przysiecki in Stanislau — Anmeld. 1. Juli 1876.

E. Gluchowski, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 25. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Rybczynski in Stanislau — — Anmeld. 20. Juli 1876.

D. David, Insasse in Przemyśl, — C.-Eröffn. 20. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemyśl — C.-Comm. Kr. G. Adj. Stobiecki in Przemyśl — Anmeld. 20. Juli 1876.

Naftali Weinberg, Kaufmann in Tarnow — C.-Eröffn. 27. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Pfarski in Tarnow — Anmeld. 9. Aug. 1876.

Isak Haber, Geschäftsmann in Przewloka — C.-Eröffn. 6. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. Bez. R. Carl Hanik in Buczacz — Anmeld. 6. Aug. 1876.

Wolf Arnold, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 13. Mai 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Przysiecki in Stanislau — Anmeld. 12. Juli 1876.

Therese Gräfin Borkowska, Gutsbesitzerin in Andrychau — C.-Eröffn. 2. Juni 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Andrychau — C.-Comm. Bez. R. Haukerwicz in Andrychau — Anmeld. 24. Aug. 1876.

Adam Graf Komorowski, Gutsherr in Lemberg — C.-Eröffn. 10. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Baron Kanne in Lemberg — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Bukowina:

Wladyslaw Dziubiński — Kaufmann in Czernowitz — C.-Eröffn. 18. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. Ger. Adj. Zminkowski in Czernowitz — Anmeld. 18. Juli 1876.

Julius Brzozowski, protok. Inhaber einer Specereiwaarenhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 18. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Gojan in Czernowitz — Anmeld. 26. Aug. 1876.

Salamon Schwarzwald, Handelsmann in Czernowitz — C.-Eröffn. 16. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 28. Juni 1876.

A. Kereel, Specerei- und Galanteriewaaren-Greisler in Suczawa — C.-Eröffn. 21. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 20. Juli 1876.

Dalmatien.

Peter Novakovic, Handelsmann in Knin — C.-Eröffn. 31. Mai 1876 — C.-Inst. L. Ger. Zara — C.-Comm. Bez. R. Dominik Bereic in Knin — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 8. Juli.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Linz

in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, eventuell eine oder mehrere Officials- und Assistentenstellen bei einem der k. k. Lottoämter in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse mit den normirten Bezügen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erworbenen praktischen Kenntnisse des Lottodienstes und allfällige Sprachkenntnisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Lotto-Gefällsdirection in Wien einzubringen.

Eine Steuereinnehmersstelle in Galizien

in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Dienstbezügen und der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung ihrer Befähigung für den erwähnten Posten und der Kenntniß der deutschen und der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Zollamts-Leiterstelle im deutschen Gebietstheile der Finanz-Landesdirection in Innsbruck

in der X., eventuell eine Zollamtsstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Mehrere Finanz-Concipistenstellen im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Böhmen

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien so wie der Kenntniß beider Landessprachen und gleichzeitiger Beibringung des Zeugnisses über die Ablegung der Gefälls-Obergerichts-Prüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle in Kärnten

in der X Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Einnehmersstellen bei Neben-Zollämtern im deutschen Gebietstheile Tirols und Vorarlbergs

in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der mit Erfolg abgelegten Zollprüfung binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Amts-Praktikantenstelle für den Zolldienst in Mähren

mit dem Adjutum jährlicher 300 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der erfolgten Ablegung der Amtspraktikanten-Prüfung und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Amts-Praktikantenstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Triest

mit dem Adjutum von 300 fl. ö. Währ.

Die Gesuche um diese Stelle sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der küstenländischen Finanzdirection einzubringen, und es haben die Bewerber sich über die mit gutem Erfolge abgelegte Amts-Praktikanten-Prüfung, sowie über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen.

Eine Steueramts-Dienerstelle in Tirol und Vorarlberg

mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und einer Activitätszulage jährlicher 75 fl. nebst der Amtskleidung.

Bewerber um diese Stelle, welche den im Gesetze vom 19. April 1872 erwähnten Individuen vorbehalten ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem bezüglichen Certificate, sowie mit der Nachweisung der körperlichen Rüstigkeit belegten Gesuche bis Ende Juli 1876 bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Die Kenntniß der Landessprachen, insbesondere der deutschen Sprache ist erforderlich.

Eine Amts-Dienersstelle bei den leitenden Finanzbehörden Mährens

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 80) gedienten Militärs vorbehaltene Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civil-Staatsdienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen bis zum 31. Juli 1876 bei dem Präsidium der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Amtsdienersstelle bei der Finanzprocuratur in Wien

mit dem Jahresgehalte von 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 175 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 ausgedienten Unterofficieren vorbehaltene Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und gefertigten Gesuche unter Nachweisung ihrer vollkommenen physischen Dienstestauglichkeit, Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift und ihres tadellosen Lebenswandels bis 6. August 1876 bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Heinrich Hahn, Weiß- und Kurzwaarenhändler, I., Gonzagasse Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Schadek Anmeld. 4. Sept. 1876.

Franz Kopp, Fleischselcher, IV., Trappelgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. v. Helm — — Anmeld. 20. Juli 1876.

Theresie Andre, Hauseigenthümerin, Mariannengasse Nr. 18 in Hernals — C. Eröffn. 13. Juni 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Kanzler — Anmeld. 15. Juli 1876.

Johann Pidima, Schuhmacher, Mollardgasse Nr. 55 in Wien — C.-Eröffn. 19. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 25. Aug. 1876.

Samuel und Johanna Holländer, Private, Pfeffergasse Nr. 5 in Wien — C. Eröffn. 20. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. v. Helm — Anmeld. 5. Aug. 1876.

Josef Keßler, Tischler, II., Schmalzgasse Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C. Comm. Ger. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Hermann Greßer, Buchdruckereibesitzer, IX., Hörlgasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 21. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Dominikus Starch, Hausbesitzer und Müller Nr. 18/12 zu Säusenstein, Bezirk Ybbs — C.-Eröffn. 19. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. L. G. R. Heberdey in Ybbs — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Andreas Fiedler, Schlossermeister in Meidling, Hauptstraße Nr. 60 — C.-Eröffn. 22. Juni 1876 — C.-Just. L. G. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Verlassenschaft der Anna Glinska, k. k. Landraths-Wittwe — C.-Eröffn. 22. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Chorinsky — Anmeld. 24. Aug. 1876.

Johann Zmeschkal, Weißwaarenfabrikant in Rudolfsheim, Schmidtgasse Nr. 19 — C.-Eröffn. 23. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. Schober — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Adolf und Theresia Colombini, Eheleute, Grundbesitzer in Untersiebenbaum — C.-Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. Bez. R. Franz Trenkwalder in Marchegg — Anmeld. 19. Juli 1876.

Ignaz Witzelsberger, Bäcker in Hernals, Hauptstraße Nr. 98 — C.-Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. A. König — Anmeld. 18. Aug. 1876.

Kobek u. Aegidi, Hofjuwelier, Lugek Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 27. Juni 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. v. Decret — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Adolf Dickerhof u. Comp., Export- und Commissionsgeschäfts-Inhaber, Maximilianstraße Nr. 11 in Wien — C.-Eröffn. 28. Juni 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. H. G. Adj. Dr. Holzknecht — Anmeld. 15. Sept. 1876.

A. F. Stöger, Papierhändler, Magdalenenstraße Nr. 26 in Wien — C.-Eröffn. 28. Juni 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. J. Büttner Anmeld. 9. Sept. 1876.

Ferdinand Bauer, Gemischtwaarenhändler, X., Himbergerstraße Nr. 13 in Wien — C.-Eröffn. 29. Juni 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Alie — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Leopold und Maria Wieser, Pfaidler in Fünfhaus, Sechshauser Hauptstraße Nr. 22 — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. v. Helm — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Edmund Weiß, Gemischtwaarenhändler, Glockengasse Nr. 18 in Wien — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Anthofer — Anmeld. 16. Aug. 1876.

Moriz Freiberger, Commissionshändler in Manufakturwaaren, Gonzagagasse Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Just. H. Ger. Wien — C.-Comm. H. G. Adj. v. Dürrfeld — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Erster allgemeiner Verkehrsverein, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung I., Salzgries Nr. 18 in Wien — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 30. Aug. 1876.

Ferdinand Maker, Kaufmann und Mehlmesser, VIII., Kochgasse Nr. 36 in Wien — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schneller — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Oberösterreich:

Maurus Glas, Maschinenfabrikant in Freising in Baiern — C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. L. G. R. Dr. Hock in Ried — Anmeld. 12. Sept. 1876.

Anton Rosenecker, protok. Gemischtwaarenhändler in Linz C.-Eröffn. 22. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Georg Achleitner — Anmeld. 22. Aug. 1876.

Steiermark:

Franz und Maria Michel, gewesene Pelzwaarenhändler und Hausbesitzer Köblergasse Nr. 31 in Graz — C.-Eröffn. 13. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G Adj. Dr. Carl Scherübl in Graz — Anmeld. 15. Juli 1876.

Carl Pachernegg, Gewerksbesitzer zu Deutsch-Feistritz bei Peggau in Steiermark und zugleich protok. Inhaber einer Mühle und Brettersäge zu Prenning bei Deutsch-Feistritz, dann seiner Ehegattin Anna Pachernegg, Werkbesitzerin in Deutsch-Feistritz — C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Alois Resch in Graz — Anmeld. 12. Aug. 1876.

Alois Halm, Kaufmann in Cilli — C.-Eröffn. 16. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. L. G. R. Ludwig Jordan in Cilli — Anmeld. 12. Aug. 1876.

Vinzenz Beierl, Schneidermeister in Fehring — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Carl Krenn in Fehring — Anmeld. 31. Juli 1876.

Josef Schneberle, gewesener Handelsmann in der Heinrichstraße Nr. 41, nun Villefortgasse Nr. 8 in Graz — — C.-Eröffn. 21. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Carl Werner in Graz — Anmeld. 20. Juli 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Vermögen des Ludwig Kutter, Inhaber der mechanischen Papierfabrik in Hörbranz — C.-Eröffn. 22. Juni 1876 — C.-Just. Kr. als H. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Edmund Ender in Bregenz — Anmeld. 5. Aug. 1876.

Antonio fu Daniele Rossi, Schneider und Handelsmann in Rovereto — C.-Eröffn. 27. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. in Rovereto — C.-Comm. Kr. Ger. R. Salvadori in Rovereto — Anmeld. 25. Juli 1876.

Kärnten:

Anton Kollitsch, Gastwirth in Buchscheiden bei Feldkirchen — Anmeld. 25. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Aug. Nekermann in Feldkirchen — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Küstenland:

D. qm. A. Jesurum via Madonna del Mare Nr. 4 in Trieste — C.-Eröffn. 8. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 31. Aug. 1876.

La ditta sociale „Valentitz e Calice“ e dei soci aperti Giovanni Valentitz e Dominico Calice, negoziante in Trieste — C.-Eröffn. 26. Juni 1876 — C.-Just. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Valentino Cappellani, negoziante in Gorizia — C.-Eröffn. 15. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. in Görz — C.-Comm. Kr. Ger. R. de Gironcoli — Anmeld. 16. August 1876.

La Ditta singola Domin'co Teja e del suo proprietario Domenico Teja, negoziante in Trieste — C.-Eröffn. 28. Juni 1876 — C.-Just. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. L. Ger. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Böhmen:

S. Lagus, Weinschänker und Hausirer in Břístev, Bezirksgericht Böhm.-Brod, derzeit in Lieben Nr. 23 — C.-Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Alois Potuček in Böhm.-Brod — Anmeld. 25. Juli 1876.

Auguste Lagus, Krämerin in Karolinenthal Nr. 146 — — C.-Eröffn. 15. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Secr. Prochazka — Anmeld. 27. Juli 1876.

Johann Lhota, Hutmacher in Kuttenberg — C.-Eröffn. 15. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Hugo Weiß — Anmeld. Anmeld. 31. Juli 1876.

Nachlaßvermögen des J. Dr. Johann Eminger in Prag — C.-Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 24. Juli 1876.

Josef J. Stouda, protok. Handelsmann in Kuklena — C.-Eröffn. 13. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Königgrätz — C. Comm. L. G. R. Pokorny — Anmeld. 4. Aug. 1876.

Wenzel Anton Lucker, Specerei-, Material- und Farbwaarenhändler, dann Commissions- und Speditionsgeschäfts-Inhaber in Prag — Wassergasse Nr. 44 unter der Firma „Jos. Lucker Sohn" — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Just. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Adolf Drbalek — Anmeld. 19. Aug. 1876.

Josef Franz Jäkel, protok. Baumwollwaarenerzeuger in Schönwald — C. Eröffn. 18. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Franz Hoffmann in Friedland — Anmeld. 31. Juli 1876.

Fiedrich Langendorf, Schneidermeister in Košíř Nr. 46 und dessen Gattin Theresia Langendorf — C. Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Johann Nack — Anmeld. 29. Juli 1876.

Barbara Kitzler, Gastwirthin in Žižkov Roháčgasse Nr. 315-503 — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Secr. Prochazka — Anmeld. 31. Juli 1876.

Wenzl Moteyl, Mühlenbesitzer in Smidar — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. v. Klimpely in Neubydžov — Anmeld. 17. Aug. 1876.

V. Nepomucký, Selcher in Prag, Bergstein Nr. 3 — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C. Just. L. Ger. Prag — C. Comm. L. G. R. Wendelin Worel — Anmeld, 25. Juli 1876.

Josef Ondra, Schnittwaarenhändler in Swratka — C. Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Hlinsko — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Wenzel Požárek, Modewaarenhändler aus Wolin — C.-Eröffn. 19. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Písek — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kořinek in Wolin — — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Franz Danda, Kaufmann in Kladno — C. Eröffn. 23. Juni 1876 — C. Just. L. Ger. Prag — C. Comm. Bez. R. Georg Janeček in Unhoscht — Anmeld. 23. Aug. 1876.

Vinzenz Lima, Inhaber der protok. Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Reichenberg und der unter der Firma A. F. Klemt, protok. Schnittwaarenhandlung Reichenberg — C. Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 5. Aug. 1876.

Mathias Černošk Gärber in Dobruschka — C.-Eröffn. 19. Juni 1876 — C. Just. Kr. Ger. in Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Johann Schön in Opočno — Anmeld. 16. Aug. 1876.

Johann Podubecký in Prag Wassergasse — C.-Eröffn. 27. Juni 1876 — C. Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 31. Juli 1876.

Josef Dinter, Gold- und Silberarbeiter in Brannau — C.-Eröffn. 21. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Sponner in Brannau — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Chr. Leistner, nicht protok. Holzhändler in Tetschen — C.-Eröffn. 26. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Tetschen — Anmeld. 31. Juli 1876.

Adalbert Sabathil, Bräuer in Pomeisl — C.-Eröffn. 26. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand Plitzner in Podersam — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Mähren:

Salomon Grün, Hausirer in Prerau und dessen Ehegattin Betti Grün, Schnittwaarenhändlerin in Prerau — C.-Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. in Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Girikowsky in Osterau — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Johann und Marie Rohaczek in Brünn, Neugasse Nr. 49 — C.-Eröffn. 21. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Kwiech in Brünn — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Carl Dürport, Tuchmacher und Hausbesitzer in Iglau — C. Eröffn. 20. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Iglau — C. Comm. R. Secr. Carl Schwarz in Iglau — Anmeld. 20. Juli 1876.

Johann Hauda, nicht protok. Kurzwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 23. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Theodor Moser in Brünn — Anmeld. 13. Aug. 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Adolf Schorr, Geschäftsmannes zu Bielitz — C.-Eröffn. 15. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Löwy zu Bielitz — Anmeld. 17. Juli 1876.

Galizien:

Josef Bauer, Insasse in Przemyśl, — C.-Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. Kr. Ger. Przemyśl — C.-Comm. Kr. G. Adj. Stobierski in Przemyśl — Anmeld. 31. Juli 1876.

Mojzes Tram, Kaufmann in Sanok — C.-Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Just. Bez. Ger. Sanok — C.-Comm. Bez. R. Męcinski in Sanok — Anmeld. 31. Juli 1876.

Osias Pops, Insasse in Lemberg — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C. Just. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Secr. Mochnacki in Lemberg — Anmeld. 17. Juli 1876.

Bukowina:

Tema Jurgrau (Josel Jurgrau's Wittwe), Inhaberin einer Specerei- und Galanteriewaarenhandlung in Radautz — C.-Eröffn. 1. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Czernowitz — C. Comm. L. G. R. Bernhard Müller in Czernowitz — Anmeld. 31. Juli 1876.

Leiser Heitner, Schnittwaarenhändler in Storozynetz — C.-Eröffn. 9. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Ochl in Czernowitz — Anmeld. 31. Juli 1876.

Gerson Engel, Kurzwaarenhändler in Suczawa — C.-Eröffn. 10. Juni 1876 — C.-Just. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Cornel Kossowitz in Suczawa — Anmeld. 31. Juli 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 16. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 21. Juli.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Secretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der VIII. Rangsclasse, eine Finanz-Commissärsstelle in der IX. und eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Die Zoll-Oberamts-Verwaltersstelle bei dem Haupt-Zollamte in Olmütz

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und mit der Verpflichtung zum Cautionserlage von 1400 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Brünn einzubringen.

Eine Finanz-Obercommissärsstelle bei der Bukowinaer Finanzdirection

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der IX., oder eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse, oder endlich eine Concepts-Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 600 fl., eventuell 500 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen drei Wochen beim Präsidium der Bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Eine Finanzwach-Obercommissärsstelle im Küstenlande

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerber um diese Stelle, welche die vollkommene körperliche Eignung hiezu besitzen müssen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der küstenländischen Finanzdirection einzubringen und in denselben die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren, sowie die Kenntniß der deutschen, italienischen und slovenischen Sprache nachzuweisen.

Mehrere Einnehmersstellen bei den Steuerämtern in Kärnten

in der IX. Rangsclasse, eventuell mehrere Controlorsstellen in der X. oder mehrere Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Zollamts-Leiterstelle bei dem zu errichtenden Zollamte in Podgorje

in der X. und eine Controls-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse, beide mit Cautionspflicht.

Bewerber haben die Gesuche binnen vierzehn Tagen unter Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Sprachkenntnisse bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest zu überreichen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Drei Rechnungs-Praktikantenstellen bei der Finanzdirection in Linz

darunter eine mit Adjutum.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erforderniffe binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdireetion in Linz einzubringen.

Eine Concepts-Praktikantenstelle bei der Finanzdirection in Troppau

mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., eventuell 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, dann der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung innerhalb Jahresfrist nachzutragen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Emanuel Hammerschlag, Geschäftsmann, Goldeggasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 1. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 15. August 1876.

Johann Haslsteiner, Schneidermeister, Obere Schleifmühlgasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 15. August 1876.

Josef Wüst, Restaurateur in Neulerchenfeld, Gürtelstraße Nr. 16 und 18 — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 1. October 1876.

A. C. Lechleitner's Erben, Currentwaarenhändler, Graben Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. F. Seer. Sommer — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Josef Feyerfeil, Kaufmann in Hernals, Blumengasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 4. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. Septbr. 1876.

Johann Sperk, Geschäftsleiter am Felsenkeller in Brunn am Gebirge, Perchtoldsdorferstraße Nr. 50 — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Schneider in Mödling — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Julius Walther, Kaufmann, Bellariastraße Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 7. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Septbr. 1876.

Josef Chaloupka, Eisenbahnbeamter, Untere Bräuhausgasse Nr. 26 in Wien — C.-Eröffn. 7. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. v. Helm — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Franz Wollanek, Handelsmann in Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße Nr. 36 — C. Eröffn. 8. Juli 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien — C. Comm. L. G. R. Mottloch — Anmeld. 8. Septbr. 1876.

Johann Niemeth, Bau- und Möbeltischler in Wien, Vereinsgasse Nr. 47 — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. L. G. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Arnold Mark, Kaufmann, Margarethenstraße Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schneller — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Franz Oberhauser, Bauunternehmer in Währing, Theresiengasse Nr. 53 in Wien — C.-Eröffn. 11 Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Anna Adler, Geschäftsfrau, Praterstraße Nr. 50 in Wien — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 9. Sept. 1876.

Anton Nimpf, Tischler in Wien, Blechthurmgasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. v. Baldaß — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Moriz Weiß jun., Kaufmann in Wien II., Ferdinandsstraße Nr. 25 — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Adolf Schönaug, gewesener Handelsmann in Wien — Zelinkagasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 13. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Martin Kräuser, Schauspieler in Wien, Kirchengasse Nr. 35 — C.-Eröffn. 13. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Foem — Anmeld. 29. Aug. 1876.

Carl Obermayer jun., Steinkohlenhändler in Oberdöbling, Schloßgasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 13. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Haller — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Wilhelm Halpern, Handelsmann in Fünfhaus, Blüthengasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 14. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Mathias Rieder, Gastwirth, Waggasse Nr. 13 in Wien — C.-Eröffn. 14. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. A. König — Anmeld. 14. Sept. 1876.

Oberösterreich:

Josef Schwarz, Hausbesitzer und Seifensieder, Marienstraße Nr. 5 in Linz — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Pokorny — Anmeld. 30. Aug. 1876.

Josef Menzel, Wirth in Waldhausen — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez R. Hannsch — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Johann und Theresia Lederer, Besitzer des Krämerhauses Nr. 9 zu Veitshofen, Bezirk Obernberg — C.-Eröffn. 7. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. Carl Eigl in Obernberg — Anmeld. 6. Sept. 1876.

Ludwig Obermaier, Kaufmann in Haag Nr. 22 — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. Kr Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Moriz Schleifer — Anmeld. 24. Sept. 1876.

Friedrich und Elise Winter, Schlosserseheleute in Braunau Nr. 233 — C.-Eröffn. 10. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. Josef Seibert in Braunau — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Steiermark:

Peter Jelmoli, Inhaber des unter der nicht protok. Firma Jelmoli und Ragazoni, betriebenen Regenschirmgeschäftes in der Herrengasse Nr. 29 in Graz — — C.-Eröffn. 26. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Hochenburger in Graz — Anmeld. 1. Aug. 1876.

Carl Hueber, Kaufmann in Voitsberg — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Raimund Gottscheber in Voitsberg — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Johann Supan, protok. Handelsmann unter der Firma „J. E. Supan in Marburg" — C.-Eröffn. 1. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Alois Tschech zu Marburg — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Carl Kaltenbrunner, Handelsmann zu St. Lorenzen bei Trieben im Palteuthale — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Wilhelm Striker in Rottenmann — Anmeld. 4. Sept. 1876.

Moriz Hausmanninger, protok. Handelsmann in Mürzzuschlag — C.-Eröffn. 5. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Franz Schönauer in Mürzzuschlag — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Josef Kottik, protok. Kaufmann am Jakominiplatze in Graz — C.-Eröffn. 14. Juli 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Rasser in Graz — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Otto Albert Julius Rakov aus Promberg in Posen, Gutsbesitzer zu Mühlegg im Bezirke „Umgebung Graz" — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Carl Scherübl in Graz — Anmeld. 16. Sept. 1876.

Salzburg:

Vermögen des Thomas Josef Osterseh, protok. Kaufmanns in Salzburg — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. G. R. Josef Mayr — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Erblaßvermögen nach Hermenegild Santoni, Gemischtwaarenhandlung in Ceniga, Bezirk Areo — C.-Eröffn. 28. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Rovereto — C.-Comm. Bez. R. Emilio de Menghin in Areo — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Vermögen des Johann Baptist Bonach, Handelsmann in Lautrach — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Edmund Ender in Bregenz — Anmeld. 7. Aug. 1876.

Verlassenschaftsvermögen nach den verstorbenen Johann Georg Dialer, Bräumeisters zu Imst — C.-Eröffn. 4. Juli 1876 — C.-Inst. L. als Conc.-Ger. in Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Kaspar Speckbacher in Imst. — Anmeld. 1. Aug. 1876.

Jacob Metzler, Bärenwirth, Speeerei- und Vietualienhändler in Schwarzach — C.-Eröffn. 4. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Edmund Ender in Bregenz — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Johann Huber, Inhaber der protok. Speeerei- und Gemischtwaarenhandlung in Feldkirch — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. L. G. R. Dr. Josef Neuner in Feldkirch Anmeld. 25. Aug. 1876.

Böhmen:

Josef Hulesch, protok. Kaufmann in Prag, Mariengasse unter der Firma Josef Hulleseh, Schnittwaarenhandlung in Prag — C.-Eröffn. 27. Juni 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Secr. Eduard Schindelka — Anmeld. 9. Sept. 1876.

Nachlaßvermögen des Anton Koudelka, Landwirth in Kosmanos — C.-Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Ger. Adj. Franz Jelinek — Anmeld. 16. Aug. 1876.

Eva Kraus, protok. Schnittwaarenhändlerin in Strakonitz — C.-Eröffn. 29. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — Bez. R. Augustin Wastl in Strakonitz — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Franz Homola, Schnittwaarenhändler in Hrochovteinitz — C.-Eröffn. 28. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. G. Adj. Franz Schindler — Anmeld. 2. Aug. 1876.

Maria Stiebling, Besitzerin der Kunstmühle in Auscha Nr. 113 — C.-Eröffn. 1. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. Josef Hoyer in Auscha — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Ferdinand Urbanek, protok. Handelsmann in Prag, unter der Firma „Machaček u. Urbánek" — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Josef Štěpnička — Anmeld. 19. Aug. 1876.

Adolf Hyra, protok. Pilsener Handelsmann — C.-Eröffn. 4. Juli 1876. — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. L. G. R. Wimbersky — Anmeld. 2. Sept. 1876.

Nachlaßvermögen des Valentin Katzer aus Ober-Erlitz — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Kohout in Grulich — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Jacob Samee, Schneidermeister in Strakonie — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Augustin Wastl in Strakonie — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Eduard Puder, Schlossermeister in Žižkov Nr. 250 — C.-Eröffn. 8. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Wendelin Worel — Anmeld, 11. Aug. 1876.

Vincenz Kulhánek, Journalist in Prag Nr. 604-II. — C.-Eröffn. 8. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Secr. Procházka — Anmeld. 7. Sept. 1876.

J. N. Blumka, nicht protok. Handelsmann in Budweis — C.-Eröffn. 10. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Ger. Adj. Josef Ditě — Anmeld. 4. Sept. 1876.

Nachlaßvermögen des Ludwig Großmann in Rakonitz — C.-Eröffn. 8. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Stránský in Rakonitz — Anmeld. 19. Aug. 1876.

Josef Lurie, Handelsmann in Březnic — C.-Eröffn. 7. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Thomas Milota in Březnic — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Ignaz Eisenschiml, protok. Baumwollwaarenerzeuger in Friedland — C.-Eröffn. 10. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Franz Hoffmann in Friedland — Anmeld. 19. Aug. 1876.

W. J. Wesselovski, Gasthauspächter in Jaroměř (Ziegelschlag Nr. 1) — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Johann Čistecký in Jaroměř — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Johann Duchoň, protok. Besitzer der amerikanischen Mühle in Čeukau, Bez. Horovic — C.-Eröffn. 1. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Kudrna in Horovic — Anmeld. 26. Aug. 1876.

Alois Heier, Baumwollwaarenerzeuger in Warnsdorf Nr. 88 — C.-Eröffn. 7. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Woratschek in Warnsdorf — Anmeld. 25. Aug. 1876.

Mähren:

Johann Kobilka, Baumwollwaarenerzeuger in Sternberg — C.-Eröffn. 23. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Zechner in Sternberg — Anmeld. 23. Aug. 1876.

Verlassenschaftsvermögen nach dem am 31. Mai 1876 zu Troubek verstorbenen Wilhelm Seibert, k. k. Hauptmann in Pension — C.-Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Franz Radnicky in Kojetein — Anmeld. 24. Aug. 1876.

Vermögen der protok. Handelsfirma M. u. A. Pollak in Nikolsburg — C.-Eröffn. 26. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. Bez. R. Fr. Krischker in Nikolsburg — Anmeld. 10. Aug. 1876.

Franz Bauer, Glaser in Olmütz — C.-Eröffn. 1. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Raab in Olmütz — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Louise Gödl, Lederhändlerin in Brünn, Straßengasse Nr. 14 — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. Adj. Ludwig Hlawatschek in Brünn — Anmeld. 22. Aug. 1876.

L. Habernal jun., protok. Schnittwaarenhändler in Mistek — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutischein — C.-Comm. Bez. R. Ernst Günther in Mistek — Anmeld. 4. Sept. 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Carl Goldmann, Geschäftsmannes zu Hillersdorf — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Franz Kuntschner zu Olbersdorf — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Das Vermögen der Bertha Goldmann, Private zu Hillersdorf — C.-Eröffn. 30. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Franz Kuntschner zu Olbersdorf — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Das Vermögen des Johann Brachtel, Tischlermeisters und Hausbesitzers Nr. 25 in Stadt Troppau — C.-Eröffn. 1. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. H. Hermann Freiherr v. Sedlnitzky zu Troppau — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Das Vermögen des Carl Salinger, Schneidermeisters zu Bennisch — C.-Eröffn. 4. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Thomas Jeržabek zu Bennisch — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Galizien:

Johann Haber, Geschäftsmann in Przewloka — C.-Eröffn. 6. Juni 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Buczacz — C.-Comm. Bez. R. Carl Hanik in Buczacz — Anmeld. 4. Aug. 1876.

Mayer Ungerfeld, Grundpächter in Bogdanowka — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. Ger. Secr. Bernaczek in Lemberg — Anmeld. 16. Aug. 1876.

Berl Fisch, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Brzechowski in Lemberg — Anmeld. 15. Aug. 1876.

Israel Grosfeld, Kaufmann in Jaroslau — C.-Eröffn. 24. Mai 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Przemysl — C.-Comm. Bez. R. Starosolski in Jaroslau — Anmeld. 14. Aug. 1876.

Salomon und Kreisel Feil, Kaufleute in Stanislau — C.-Eröffn. 20. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Zachariasiewicz in Stanislau — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Berl Fisch, Eisenhändler in Lemberg — C.-Eröffn. 24. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Brzechowski in Lemberg — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Carl Fould und Heinrich Wonsch, Kaufleute in Lemberg — C.-Eröffn. 26. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Miklaßewski — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Majer Fink, Krämer in Tłumacz — C.-Eröffn. 14. Juni 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Tłumacz — C.-Comm. Bez. R. Krußynsky in Tłumacz — Anmeld. 10. Aug 1876.

Osias Glanz, Krämer in Sędziszów — C.-Eröffn. 6. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Sędziszów — C.-Comm. Bez. R. Lobaczewski in Sędziszów — Anmeld. 16. Sept. 1876.

Bukowina:

Jacob Wolf Lackner, Kurz- und Specerelwarenhandlung in Sereth — C.-Eröffn. 17. Juni 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Bernhard Müller in Czernowitz — Anmeld. 13. Aug. 876.

Carl Rubel, Inhaber einer Manufacturwaarenhandlung in Czernowitz und Brody C.-Eröffn. 26. Juni 1876 C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 27. Aug. 1876.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 17. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 4. August.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Haupt-Steuereinnehmersstelle in Böhmen

in der VIII., dann eine Haupt-Steuercontrolorstelle in der IX., ferner Steuereinnehmer-, Steueramts-Controlor- und Adjunctenstellen in der IX., X. und XI. Rangsclasse mit Cautionsverpflichtung.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Finanzwach-Obercommissärsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck

in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Die Wardeinsstelle bei dem Punzirungsamte in Bregenz

in der IX. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der fachtechnischen Studien und der beim Punzirungswesen bereits geleisteten Dienste binnen vier Wochen im vorschriftsmäßigen Wege bei dem Haupt-Punzirungsamte in Wien einzubringen.

Eine Steuer-Inspectorsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Steiermark

in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eine Geld-Rechnungsführerstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern mit dem Dienstorte Ischl.

Mit dieser in der IX. Rangsclasse gereihten Stelle ist der Gehalt von 1100 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen, der Genuß der Activitätszulage, einer etwa verfügbaren Naturalwohnung gegen Zurücklassung der halben Activitätszulage, der systemmäßige Salzbezug für den Familienkopf, der Bezug von 40 Raummeter Brennholz oder des Aequivalentes an Mineralkohle um den halben Salinengestehungspreis und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der vollkommenen Vertrautheit mit der montanistischen Verrechnung, mit der Cassegebarung und mit der Conceptirung binnen vier Wochen bei dem Vorstande der k. k. Salinenverwaltung zu Ischl einzureichen.

Zwei Finanzwach-Obercommissärsstellen in Galizien

in der IX. Rangsclasse, eventuell zwei Finanzwach-Commissärsstellen in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Steuereinnehmersstelle bei den Steuerämtern in Krain

in der IX. Rangsclasse eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X., beziehungsweise eine Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse, alle mit den gesetzlichen Bezügen, dann der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse insbesondere auch der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der IX., eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. oder eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Finanz-Concipistenstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Mähren

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, dann mehrere Concepts-Praktikantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., rücksichtlich 600 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, sowie der Kenntniß beider Landessprachen; jene um die Concipistenstelle überdies unter gleichzeitiger Beibringung des Zeugnisses über die Ablegung der Gefälls-Obergerichts-Prüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Bezüglich der Concepts-Praktikantenstellen, können bei Abgang vollständig qualificirter Bewerber auch solche ausnahmsweise berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung in der kürzesten Frist nachzutragen. Nebst den Zeugnissen haben sie auch das Absolutorium beizubringen.

Eine Zollamts-Officialsstelle im Bereiche der Bukowinaer Finanzdirection

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht, eventuell eine Zollamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse einzubringen.

Bewerber, welche der Landessprachen, d. i, der rumänischen und ruthenischen Sprache mächtig sind, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle in Kärnten

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine provisorische Rechnungs-Officialsstelle bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen Finanz-Landesdirection

in der X. Rangsclasse eventuell eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse und mehrere Praktikantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 300 fl.

Gesuche um eine Praktikantenstelle sind unter Nachweisung der an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule zurückgelegten Studien und der mit gutem Erfolge bestandenen Maturitätsprüfung, dann der Kenntniß beider Landessprachen, dann jene um eine Beamtenstelle überdies noch unter Beibringung des Zeugnisses über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft binnen vier Wochen bei dem Präsidium der böhmischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Zollamts-Assistentenstelle in Oberösterreich

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen gegen Cautionserlag.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Finanz-Oberinspector in Linz einzubringen.

Eine provisorische Rechnungs-Assistentenstelle im Bereiche der tirolischen Finanz-Landesdirection

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse überhaupt und der Landessprachen insbesondere binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Josef Weyer, Currentwaarenhändler, am Graben Nr. 14 in Wien (Lechleitner's Erben) — C.-Eröffn. 3. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Sommer — Anmeld. 20. Aug. 1876.

Gebrüder Gläser, Wäschhändler, Franz Josef-Quai Nr. 27 in Wien — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Sigmund Cohn, Kurzwaarenhändler, Glockengasse Nr. 30 in Wien — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. v. Helm — Anmeld. 1. Septbr. 1876.

Oskar Plötz, Gemischtwaarenhändler, Kurrentgasse Nr. 4 in Wien — C. Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. Müllner — Anmeld. 30. Aug. 1876.

Johann Post, Milchmaier und dessen Gattin Julianna, V., Siebenbrunngasse Nr. 17 in Wien — C.-Eröffn. 18. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Anthofer — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Carl Rehrhast, Privat in Hernals, Kirchengasse Nr. 41 — C.-Eröffn. 18. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. Septbr. 1876.

Josef und Rosalie Heidn, Wirthschaftsbesitzer in Ober-Eggerdorf — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. R. Secr. Joh. Eybl — Anmeld. 24. Aug. 1876.

Hermann Reiß, Glaser, Siebensterngasse Nr. 56 in Wien C.-Eröffn. 19. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. L. Adler — Anmeld. 22. Aug. 1876.

Josef Sederl, Bauglasermeister, IX., Nußdorferstraße Nr. 56 in Wien — C.-Eröffn. 20. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Chorinsky — Anmeld. 18. Sept. 1876.

Mathias Frisch, Stadtbaumeister, Mariannengasse Nr. 30 a in Wien — C.-Eröffn. 21. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Emanuel Kalmus, Gemischtwaarenhändler, Antonigasse Nr. 1 in Währing — C.-Eröffn. 21. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Franz Schier, Bäckermeister in Meidling, — C.-Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Adler — Anmeld. 30. Aug. 1876.

Franz Hennig, Gemischtwaarenhändler, I., Bräunerstraße Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 25. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Prugberger — Anmeld. 2. October 1876.

Josefa Worliczek, Händlerin mit Herren-Modeartikeln, I., Opernring Nr. 9 — C.-Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. O. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Prey — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Johann Guth, Vergolder, VI., Mariahilferstraße Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 25. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 20. Sept. 1876.

Josef und Barbara Stangl, Milchmaier, X., Buchsbaumgasse Nr. 40 in Wien — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehazek — Anmeld. 20. Sept. 1876.

Anton und Anna Köhler, Spenglermeister, VI., Dreihufeisengasse Nr. 16 in Wien — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Bartholomäus und Theresia Goblirsch, Maler und Anstreicher in Waidhofen a. d. Ybbs — C.-Eröffn. 25. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Gaunersdorfer in Waidhofen a. d. Ybbs — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Oberösterreich:

Carl Widhofer, nicht protok. Weißwaarenhändler in Linz — C.-Eröffn. 18. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf Mayans — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Johann Haas, Strazzenhändler in Linz — C.-Eröffn. 18. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Achleitner — Anmeld. 20. Sept. 1876.

Franz Haiböck, Holzhändler und Gastwirth in Sarmingstein — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand Hanisch — Anmeld. 17. Sept. 1876.

A. F. Hirsch, protok. Galanteriewaarenhändler in Gmunden — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. L. G. R. Eduard Reithof — Anmeld. 24. Aug. 1876.

Franz Wallinger, Krämer, Walterstraße Nr. 23 in Linz — C.-Eröffn. 25. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Apltauer — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Steiermark:

Franz Mayer, Pächter einer Bäckerei zu Hetzendorf bei Judenburg — C.-Eröffn. 17. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Hermann Mayer zu Judenburg — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Ciriak Kleinlercher, Gutsbesitzer und Krämer zu St Jacob in Defereggen — C.-Eröffn. 17. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Bozen — C.-Comm. Bez. R. Josef Pallang in Windisch Matrei — Anmeld. 16. Sept. 1876.

Jacob Fahrner und M. Anna Morscher in Rankweil — C.-Eröffn. 25. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. R. Secr. Dr. Franz Posch in Feldkirch — Anmeld. 30. Aug. 1876.

Küstenland:

Franc. Alvian fu Giuseppe in Görz — C.-Eröffn. 5. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Görz — C.-Comm. Kr. Ger. R. de Gironcoli — Anmeld. 4. Sept. 1876.

Matteo Gherbetz, Eßwaarenhändler in Maggia — C.-Eröffn. 24. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. Bez. G. Adj. Mestron in Capodistria — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Vincenzo Franceseoni, Schneidermeister in Triest, Corso Nr. 23, 1. Stock — C.-Eröffn. 24. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Böhmen:

Eduard Leisching, Seifensieder in Schlan — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Ignaz Richter in Schlan — Anmeld. 11. Sept. 1876.

Adele Leisching, Seifensiedersgattin in Schlan — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Ignaz Richter in Schlan — Anmeld. 11. Sept. 1876.

Helene Fuchs, Handelsfrau in Prag — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Seer. Procházka — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Franz Lemberger, Papierfabrikant in Welhartitz — C.-Eröffn. 14. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Květ in Schüttenhofen — Anmeld. 6. Sept. 1876.

Max Großmann, Glashändler in Wiesenthal, Bezirk Gablonz — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Marschal in Gablonz — Anmeld. 21. August 1876.

Franz Holoubek, Seifensieder und Hausbesitzer in Hořovic Nr. 109 — C.-Eröffn. 13. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Kudrna in Hořovic — Anmeld. 27. Aug. 1876.

Wenzel Mrázek, protok. Kaufmann in Prag, Wenzelsplatz Nr. 12 — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Loukotka — Anmeld. 16. Sept. 1876.

Firma: Lederer u. Sohn in Teplitz und die öffentlichen Gesellschafter Wilhelmine Lederer und Ludwig Lederer — C.-Eröffn. 17. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 17. Sept. 1876.

Ignaz Martin, Baumwoll- u. Leinenfabrikant in Böhm.-Zwickau — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Niedermeyer in Böhm.-Zwickau — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Heinrich Bräuer, Tischler in der Weinberggemeinde — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Franz Kebrdle, nicht protok. Handelsmann in Hořovic — C.-Eröffn. 13. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kudrna in Hořovic — Anmeld. 30. Aug. 1876.

Nachlaßvermögen des Josef Pöschl, Bürgers und Fleischhauers in Komotau — C.-Eröffn. 16. Juli 1876 — — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Johann Silbernagel in Komotau — Anmeld. 31. Aug.

August Hieckel, Bäckermeister in Ober-Ebersdorf, Bezirk Bensen — C.-Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Bensen — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Wenzel Ladmann, Grundbesitzer in Bistrý, Bezirk Klattau — C.-Eröffn. 24. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Carl Kaplický in Klattau — Anmeld. 14. Sept. 1876.

Thomas Riha, Tuchscheerer, Eiermarkt Nr. 411-1 in Prag — C.-Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 7. Sept. 1876.

Adolf Michl, nicht protok. Kaufmann in Königsberg — C.-Eröffn. 19. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Vinz. Rotsch in Falkenau — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Hermann Bretschneider, Hausbesitzer und Schlossermeister in Teplitz und dessen Gattin Josefa Bretschneider — C.-Eröffn. 26. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Adolf Pollak, Tuchhändler in Prag Nr. 495-1 und dessen Gattin Franeisea Pollak — C.-Eröffn. 26. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Mähren:

Anton Schaden, nicht protok. Victualienhändler in Znaim — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. L. G. R. Josef Biegler in Znaim — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Hugo Eduard Wolf, Haus- und Glas-Raffineriebesitzer in Iglau — C.-Eröffn. 14. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. L. G. R. Anton Mundina in Iglau — Anmeld. 25. Aug. 1876.

Em. A. Wolf, Privat in Weißkirchen — C.-Eröffn. 19. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Wendelin Hausmann in Weißkirchen — Anmeld. 18. Sept. 1876.

Verlassenschaftsvermögen des am 25. Juni 1876 zu Gdossau verstorbenen Pfarrers Anton Stiasny — C.-Eröffn. 18. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. Bez. R. Philipp Wicenetz in Jamnic — Anmeld. 5. Sept. 1876.

Schlesien:

Das Nachlaßvermögen des zu Jägerndorf verstorbenen protok. Gemischtwaarenhändlers Johann Baroch sen. — C.-Eröffn. 13. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Julius Janatschek zu Jägerndorf — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Das Vermögen des Ernest Groß, Bäckers und Krämers zu Karlsthal — C.-Eröffn. 19. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Johann Marschalek zu Würbenthal — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Das Vermögen des Heinrich Koschatzky, Kaufmannes zu Engelsberg — C.-Eröffn. 21. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Engelbert Kirchner zu Freudenthal — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Galizien:

Jacob Piskozub, Insasse in Kolomea — C.-Eröffn. 12. Juni 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. Kr. Ger. R. Hrdliczka in Kolomea — Anmeld. 12. Aug. 1876.

Anton Noworyta, Zuckerbäcker in Lemberg — C.-Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Johann Mayer in Lemberg — Anmeld. 22. Aug. 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 18. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 21. August.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle und eine Finanz-Secretärsstelle im Bereiche der tirolischen Finanz-Landesdirection

beziehungsweise Finanz-Obercommissärs-, Finanz-Commissärs- und Concipistenstelle, die erstere in der VII., und die letztere in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Ober-Bergverwaltersstelle bei der Salinenverwaltung in Wieliczka

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der bergmännischen Studien, der sachlichen Ausbildung und der vollkommenen Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Lemberg im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Eine Steuer-Oberinspectorsstelle in Schlesien

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der Eignung für den directen Steuerdienst, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere aber der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder Steuer-Inspectors-Prüfung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Controlorsstelle bei dem Haupt-Zollamte in Wien

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage der Caution im Betrage von 1400 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse im vorschriftsmäßigen Wege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Amts-Officialsstelle bei der Taxamts-Cassa in Wien

in der X. Rangsclasse mit den nach dem Gesetze vom 15. April 1873 entfallenden Bezügen und der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der abgelegten Prüfung aus den Cassevorschriften und der Verrechnungskunde im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle bei der Finanzprocuratur in Triest

in der X., eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen und Belegen über die Kenntniß des Finanzprocuraturs-dienstes, dann der Kenntniß der Landessprachen (italienisch, deutsch, slavisch), binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzprocuratur in Triest einzubringen.

Eine Controls-Assistentenstelle in Podgorje.

Die im Notizenblatte Nr. 16 vom 21. Juli d. J. enthaltene Concursausschreibung für die Controls-Assistentenstelle in Podgorje wird hiermit erneuert und der Termin zur Ueberreichung der Bewerbungsgesuche mit drei Wochen bestimmt.

Eine Concepts-Praktikantenstelle bei der Finanzdirection in Klagenfurt

mit dem Adjutum jährlicher 600 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Bei Abgang vollständig qualificirter Bewerber können ausnahmsweise auch solche berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung in der kürzesten Frist nachzutragen.

Eine Steueramts-Dienerstelle im Küstenlande

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Zulage von 75 fl. und dem Genusse der vorgeschriebenen Amtskleidung.

Bewerber, welche mit dem im Gesetze vom 19. April 1872 vorgeschriebenen Certificate versehen sind, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Franz Tauscher, Kaufmann, I., Kärntnerring Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 29. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Adler — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Rudolf Bracht u. Comp., Schafwolldruckerei in Penzing Nr. 11 u. 12 — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Alic — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Anton Nowotny, Kaufmann, VII., Kirchengasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 31. Juli 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Johann Strehl, Hausbesitzer und Restaurateur, Rudolsheim, Rudolfstraße Nr. 55 — C.-Eröffn. 30. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Andreas Brennig, Schwarzbäcker, VII., Neustiftgasse Nr. 85 in Wien — C. Eröffn. 30. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C. Comm. Ger. Adj. v. Födransberg — Anmeld. 16. Sept. 1876.

Moriz Gorlitzer, Meerschaumdrechsler, VI., Esterhazygasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 30. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Ottilie Sella, Gemischtwaarenverschleißerin, Opernring Nr. 23 in Wien — C. Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Nowak — Anmeld. 1. Oct. 1876.

Georg Feix, Kaffeesieder, Praterstraße Nr. 49 in Wien — C.-Eröffn. 4. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C. Comm. L. G. R. Flitzstein — Anmeld. 21. Sept. 1876.

Louis Springer, Privat, VI., Engelgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 4. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C. Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 21. Sept. 1876.

Josef Landa, Schneider und Hausmitbesitzer in Böslau Nr. 43 C.-Eröffn. 31. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Adolf Preiß in Baden Anmeld. 4. Sept. 1876.

Hanke u. Comp., Installateur für Gas- und Wasserleitungen, Eschenbachgasse Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 5. Aug. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. David — Anmeld. 30. Sept. 1876.

K. k. priv. Wagenfabrik von Gottfried Ziegler u. Söhne, III., Hauptstraße Nr. 109 in Wien — C.-Eröffn. 6. Aug. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. H. G. Adj. v. Eichenfeld — Anmeld. 1. Oct. 1876.

Franz Seliger, Ingenieur, Schlachthausgasse Nr. 12 in Wien — C.-Eröffn. 9. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Raisky — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Josef Schmid, Pfaidler in Neulerchenfeld, Hauptstraße Nr. 34 — C.-Eröffn. 9. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Födransberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Carl Mohelsky, Greißler, X., Göthegasse Nr. 18 — C.-Eröffn. 10. Aug. 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 2. Oct. 1876.

Jacob Strafchat, Gastwirth zur Walhalla, Währingerstraße Nr. 26 in Wien — C.-Eröffn. 11. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 7. Oct. 1876.

Friedrich Jacob Fuchs, Glashändler, II., Obere Donaustraße Nr. 36 in Wien — C.-Eröffn. 11. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Franz Lutesch, Hutfabrikant zu Breitensee, Hauptstraße Nr. 32 — C.-Eröffn. 11. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 15. Oct. 1876.

Oberösterreich:

Anton Röhmeyer, Inhaber eines Kleidergeschäftes in Linz — C.-Eröffn. 1. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Pokorny — Anmeld. 1. Oct. 1876.

Sigmund Fersch, Bäcker und Hausbesitzer Nr 16 in Linz — C.-Eröffn. 7 Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. R. Seer. Freih. v. Krauß — Anmeld. 18. Sept. 1876.

Steiermark:

Johann Haußner, protok. Handelsmann in Marburg, Magdalenenvorstadt — C.-Eröffn. 28. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Johann Wieser in Marburg — Anmeld. 28. Sept. 1876.

Josef Krainz, Inhaber eines Handelsgeschäftes mit Spitzen-, Band-, Mode- und Kurzwaaren in Graz, Murplatz Nr. 5 — C.-Eröffn. 31. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Scherübl in Graz — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Martin Zimmermann, verstorbener Pfarrer in Edelbach, Bezirk Feldbach — C.-Eröffn. 28. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Nikolaus Haller in Feldbach — Anmeld. 1. Sept. 1876.

Lukas Löschnig, protok. Kaufmann in Marburg — C.-Eröffn. 10. Aug. 1876 — C. Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Johann Wieser in Marburg — Anmeld. 14. Oct. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Josefine Hayer, geb. Koch, Gutsbesitzerin am Dollinger bei Imst — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Kaspar Speckbacher in Imst. — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Thomas Reier v. Prettau, Hausierhändler in Kitzbichl — C.-Eröffn. 29. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Baron Lichtenthurn in Kitzbichl — Anmeld. 13. Sept. 1876.

Eheleute Kaspar Huber und Katharina Schedler von Adelsgehr, derzeit zur Taube in Oberdorf zu Dornbirn — C.-Eröffn. 4. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 4. Sept. 1876.

Küstenland:

Enrichetta vedova Rosa modista al Nr. 21 in Corso a Trieste — C.-Eröffn. 28. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Böhmen:

Friedrich Mattausch, Buchhalter in Böhm.-Leipa — C.-Eröffn. 28. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm. Leipa — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Heinrich Rzimek — Anmeld. 31. Aug. 1876.

Josef Hoffmann jun., protok. Tuchmacher und Inhaber einer Appretur und Schafwollspinnerei in Reichenberg Nr. 61-3 — C.-Eröffn. 30. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C. Comm. L. G. R. Anton Wilhelm — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Bernard Heller, protok. Schnittwaarenhändler in Komotau unter der Firma „B. Heller's Sohn" — C. Eröffn. 1. Aug 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Silbernagel in Komotau — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Franz Peck, Goldschmied in Jungbunzlau — C.-Eröffn. 1. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Ger. Adj. Jelinek — Anmeld. 18. Sept. 1876.

Ludwig Krill, Kleiderhändler in Prag Nr. 507-I, wohnhaft in Wrschowitz Nr. C. 246 — C.-Eröffn. 6. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Seer. Procházka — Anmeld. 17. Sept. 1876.

Wenzel Wenzel, Bäcker in Niemes Nr. 372 — C.-Eröffn. 5. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Anton Fischer in Niemes — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Theodor Utler, Bürstenbinder in Pilsen — C.-Eröffn. 7. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dr. Wenzel Boček — Anmeld. 11. Sept. 1876.

Karoline Leuthner, protok. Galanteriewaarenhändlerin in Prag, Obstgasse Nr. 5 unter der Firma „Johann Leuthners Witwe" — C.-Eröffn. 8. Aug. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Mayer — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Johann und Maria Schuhmann, Handschuhmachers Eheleute in Marienbad — C.-Eröffn. 3. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Weinert in Tepl — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Wenzel Lauska, Kaufmann in Prag, Breite Gasse Nr. 34 neu, wohnhaft am Smichov Nr. 216 — C.-Eröffn. 9. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 21. Sept. 1876.

Wenzel Hönig, Gärbermeister in Dux — C.-Eröffn. 7. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Sedlaček in Dux — Anmeld. 15. October 1876.

Mähren:

Vermögen der Handlungsgesellschaft zum Betriebe des Tuch- und Schafwollwaarenhandels unter der protok. Firma „Hermann N. Löw u. Comp." — mit der Hauptniederlassung in Brünn — C.-Eröffn. 6. Aug. 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Ignaz Feil in Brünn — Anmeld. 10. Sept. 1876.

Leopold Kantor, Kaufmann in Trebitsch — C.-Eröffn. 7. Aug. 1876 — Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Heinrich v. Rottenberger in Trebitsch — Anmeld. 20. Sept. 1876.

Galizien:

Hersch und Fischel Jungmann, Holzhändler in Perechinsko — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Rożniatow — C.-Comm. Bez. R. Borzęcki in Rożniatow — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Tobias Holschütz, Geschäftsmann in Krosno — C.-Eröffn. 12. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Krosno — C.-Comm. Bez. R. Bolko in Krosno — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Nathan Eisner, Kaufmann in Tarnow — C.-Inst. 15. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Zarzycki in Tarnow — Anmeld. 1 Oct. 1876.

Abraham Nissin Süß, Händler in Lemberg — C.-Eröffn. 15. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Mutz in Lemberg — Anmeld. 19. Sept. 1876.

Hirsch Brenner, Geschäftsmann in Lemberg — C.-Eröffn. 19. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G R. Lubczycki in Lemberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Chaje Fenichel und Salamon Gelbwachs, Kaufleute in Tarnow — C.-Eröffn. 19. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Carl Rudolf in Tarnow — Anmeld. 1. Oct. 1876.

S. Teller und S. Fröhlich, Kaufleute in Rzeszow — C.-Eröffn. 21. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Rzeszow — C.-Comm. Kr. Ger. R. Koppel in Rzeszow — Anmeld. 14. Sept. 1876.

Micislaus Mirecki, Kaufmann in Rozwadow — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Rozwadow — C.-Comm. Bez. R. Sorga in Rozwadow — Anmeld. 27. Sept. 1876.

Josef Silbermann, Kaufmann in Jaroslau — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Jaroslau — C.-Comm. Bez. R. Staroſolski in Jaroslau — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Simon Wandwer, Kaufmann in Mielec — C.-Eröffn. 27. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. in Mielec — C.-Comm. Bez. R. Szmatka in Mielec — Anmeld. 25. Sept. 1876.

Johann Gorski, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 21. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Zwinkowski in Lemberg — Anmeld. 6. Sept. 1876.

August Schumann, Maschinenfabrik in Lemberg — C.-Eröffn. 30. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Srokowski in Lemberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Eduard Krupka, Kaufmann in Sucha — C.-Eröffn. 29. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Slemien — C.-Comm. Bez. R. Dubowski in Slemien — Anmeld. 16. Sept. 1876.

O. T. Winkler, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 31. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Secr. Mochnacki in Lemberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Heinrich Bitschtan, Inhaber der Lederfabrik in Zamarstynow — C.-Eröffn. 31. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — L. Ger. Adj. Dylewski in Lemberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

J. S. Jürgens, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 1. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Baron v. Kanne in Lemberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

J. Ostrowski u. Sohn, Juwelier in Lemberg — C.-Eröffn. 1. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Theodorowicz — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Abraham Hersch Vogel, Negociant in Strzelicka — 15. Juli 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Chodorow — C.-Comm. Bez. R. Lenczowski in Chodorow — Anmeld. 12. October 1876.

Carl Gdanski, Kaufmann in Krakau — C.-Eröffn. 29. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Ettmayer in Krakau — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Peter Lifiewicz, Müller in Zamarstynow — C.-Eröffn. 1. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Bernaczek in Lemberg — Anmeld. 10. Oct. 1876.

Bukowina:

Jacob Berl, Inhaber einer Schnittwaarenhandlung in Gurahumora — C.-Eröffn. 11. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Erast. Czechowski in Gurahumora — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Leon Grünberg, Inhaber einer Kurz- und Galanteriewaarenhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 20. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Oehl in Czernowitz — Anmeld. 15. Sept. 1876.

Chaim Leib Leibowitz in Czernowitz — C.-Eröffn. 20. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Bernhard Müller in Czernowitz — Anmeld. 20. Sept. 1876.

E. A. Schmidt, Tischlermeister in Czernowitz — C.-Eröffn. 22. Juli 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 27. Oct. 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 19. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, den 8. September.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Salz-Oberamts-Verwaltersstelle im Bereiche der küstenländischen Finanzdirection

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Salz-Oberamts-Controlorsstelle oder eine Salzamts-Verwaltersstelle in der IX. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Bewerber haben die Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse im Fache der Materialgebarung und Verrechnung bei den Salzämtern und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest zu überreichen.

Eine Finanz-Obercommissärsstelle in Dalmatien

in der VIII. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der abgelegten Gefälls-Obergerichts- oder der im Sinne des Finanz-Ministerialerlasses vom 16. Juni 1856, Z. 2089 (V. Bl. Nr. 27), abgelegten Conceptsprüfung, dann der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Revidentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen Finanz-Landesdirection

in der IX. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Studien, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß beider Landessprachen und der mit gutem Erfolge aus der Staats-Rechnungswissenschaft abgelegten Prüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der böhmischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Magazins-Verwaltersstelle bei dem Haupt-Zollamte in Lemberg

in der IX. Rangsclasse mit dem Gehalte jährlicher 1100 fl., der entsprechenden Activitätszulage und Cautionspflicht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesbezüglichen Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirksdirection in Lemberg einzubringen.

Die Verwaltersstelle bei dem Oekonomate der Finanz-Landesdirection in Prag

in der IX. Rangsclasse, eventuell die Controlorsstelle daselbst in der X. Rangsclasse mit den damit verbundenen Bezügen und der Verpflichtung zum Cautionserlage im Gehaltsbetrage von 1100 fl., beziehungsweise 900 fl.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der böhmischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Controlorsstelle bei dem Gefällsamte in Prag

in der IX. Rangsclasse, Cautionserlag 1100 fl., eventuell Officialsstellen in der X. Rangsclasse, Cautionserlag 900 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen, sowie der Eignung zum Cassa- und Verrechnungsdienste binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Prag einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Niederösterreich

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. oder eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten Steueramtsprüfung im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Steiermark

in der X. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Mähren

in der X., eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen, insbesondere über die Kenntniß der beiden Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Assistentenstelle beim Landes-Zahlamte in Salzburg

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der Cassevorschriften binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Assistentenstelle bei der Brünner Finanz-Landescasse

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen aus den Cassevorschriften und der Staats-Rechnungswissenschaft, dann der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Amts-Assistentenstelle bei dem Haupt-Zollamte in Klagenfurt

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution im einjährigen Gehaltsbetrage.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Concepts-Praktikantenstelle bei der Finanzdirection in Laibach

mit dem Adjutum jährlicher 600 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der abgelegten theoretischen Staatsprüfungen binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Amtsdienersstelle bei der Finanz-Landesdirection in Wien

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., eventuell 350 fl. oder 300 fl., der nach dem Gesetze vom 15. April 1873 entfallenden Activitätszulage und der systemmäßigen Amtskleidung, worauf nach dem Gesetze vom 19. April 1872 die mit Certificaten betheilten Unterofficiere Anspruch haben.

Eigenhändig geschriebene und unterfertigte Gesuche sind unter Beischluß eines die volle physische Dienstesfähigkeit bestätigenden legalärztlichen Zeugnisses und eines die Beschäftigung und das Wohlverhalten seit dem Austritte aus dem Militärdienste nachweisenden Zeugnisses bis 4. October 1876 bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Sophie Hemmer, Inhaberin einer Waagen- und Gewichten-Niederlage, I., Wallnerstraße Nr. 15 in Wien — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Michael Schober — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Carl Kraushofer, Bäckermeister und Krämer in Marktl bei Lilienfeld — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. G. Adj. Dr. Dorberger — Anmeld. 18. Oct. 1876.

Waarenhalle der Schneider Wien's, VII., Mariahilferstraße Nr. 14, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Liquidation — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Raimund Raisky — Anmeld. 15. Oct. 1876.

Josef Rubert, Bäckermeister, I., Gonzagagasse Nr. 20 in Wien — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Carl Mottloch — Anmeld. 16. Oct. 1876.

Johann Härtschl, Kaufmann in Krems — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. L. G. R. Franz Wimmer — Anmeld. 2. Oct. 1876.

Rosalia Hofbauer, Private, II., Rueppgasse Nr. 26 — C.-Eröffn. 18. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Anton Ritter v. Helm — Anmeld. 23. Sept. 1876.

Salv. Kempner, Kaufmann, I., Fleischmarkt Nr. 16 in Wien — C.-Eröffn. 18. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Dr. Anton König — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Wilhelm Dietz, Privat, I., Elisabethstraße Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 19. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Franz Haidenthaler — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Franz Ulke, Meerschaumhändler in Ottakring, Abelegasse Nr. 14 — C.-Eröffn. 18. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Dr. Anton König — Anmeld. 22. Sept. 1876.

Johann Schönberger, Gastwirth in Baden, Annagasse Nr. 18 — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Adolf Preiß in Baden — Anmeld. 21. Sept. 1876.

Jacob Heitler, Kleiderhändler in Fünfhaus, Schönbrunnerstraße Nr. 17 — C.-Eröffn. 22. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Edler v. Illitzstein — Anmeld. 23. Oct. 1876.

Regina Klug, Praterhüttenbesitzerin Nr. 22, wohnhaft im Hotel Tauber, Leopoldstadt — C.-Eröffn. 23. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Carl Bündsdorf — Anmeld. 23. Oct. 1876.

Jacob und Cäcilia Handler, Kleinhausbesitzer in Wiesmath C.-Eröffn. 18. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Eduard Rueff — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Abraham Suffin Söhne, Großhändler mit türkischen Waaren, I., Wolfengasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 23. Aug. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Carl Gerardin — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Alois Pregartbauer, Kaufmann in Laugschlag, Bezirk Gr.-Gehrungs — C.-Eröffn. 21. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. Bez. R. Schöber in Gr.-Gehrungs — Anmeld. 15. Oct. 1876.

Carl Dworschak, Futtermacher, VII., Burggasse Nr. 39 — C.-Eröffn. 24. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Benjamin Rzehaczek — Anmeld. 2. Nov. 1876.

Hermann Palme, Kaufmann, Margarethenplatz Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 25. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anthofer — Anmeld. 18. Oct. 1876.

Sigmund Blau, Kaufmann, II., Asperngasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 25. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 7. Oct. 1876.

Carl Schäffel, Buchhalter, IV., Neumanngasse Nr. 7 in Wien — C.-Eröffn. 26. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Carl Bündsdorf — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Simon Neuhauser, Praductenhändler, Kaiser Josefstraße Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 28. Aug. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Josef Ripper — Anmeld. 2. Nov. 1876.

Amalia Sucharipa, Pfaidlerin in Fünfhaus, Schönbrunnerstraße Nr. 5 — C.-Eröffn. 30. Aug. 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Friedrich Kantzler — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Jacob Sucharipa, Gewerbsmann in Fünfhaus, Schönbrunnerstraße Nr. 5 — C.-Eröffn. 30. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Friedrich Kantzler — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Hedwig Schönbauer, Private, Apfelgasse Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 1. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 26. Oct. 1876.

Steiermark:

Maria Wundsam, protok. Handelsfrau unter der Firma: „Josef Wundsam" in Marburg — C.-Eröffn. 11. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Johann Wieser in Marburg — Anmeld. 16. Oct. 1876.

Josef Wittenauer, Handelsmann in Arnfels — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Franz Possek in Arnfels — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Ueber den Vermögensnachlaß nach dem am 8. Aug. d. J. zu Graz verstorbenen k. k. Obersten Anton Edlen von Ballarini — C.-Eröffn. 19. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Rudolf Schwach in Graz — Anmeld. 1. Oct. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Andrä Reifer, Besitzer des Krahkofl-Anwesens bei Brixen — C.-Eröffn. 19. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 21. Sept. 1876.

Salzburg:

Vermögen des Alois Zadra, Tischlermeister und Hausbesitzer Nr. 18, Paris-Lodronstraße in Salzburg — C.-Eröffn. 29. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. G. R. August Eggendorfer — Anmeld. 14. Oct. 1876.

Küstenland:

Josef v. Leitenburg, Apotheker in Triest, Piazza St. Giovanni — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Paul Monti — — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Böhmen:

Občanská záložna v Golč: Jeníkově, zapsané společenstvo s ručením neobmezeným — C.-Eröffn. 7. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. L. G. R. Hermann Scherer — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Anton Rejfek, nicht protok. Krämer in Slatina, Bezirk Böhm.-Skalitz — C.-Eröffn. 5. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Ernst Fritz in Böhm.-Skalitz — Anmeld. 30. Sept. 1876.

V. F. Elis, nicht protok. Handelsmann in Unter-Bautzen C.-Eröffn. 8. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. C. Stöger in Sobotka — Anmeld. 18. Sept. 1876.

Karoline Müller, nicht protok. Handelsfrau in Jankau, Bezirk Wotic — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Anton Kohout — Anmeld. 12. Oct. 1876.

Leopold Karlstein, nicht protok. Geschäftsmann in Neuhydžov — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Friedrich Eiselt v. Klimpely in Neuhydžov — Anmeld. 27. Oct. 1876.

Sigmund Arnstein, Schnittwaarenhändler in Außergefild, Bezirk Winterberg — C.-Eröffn. 14. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Eduard Friedl in Winterberg — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Privatverein zur Förderung und Unterstützung der Industrie in der Stadt Böhm.-Zwickau — C.-Eröffn. 14. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm. Leipa — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Heinrich Rzimek in Böhm. Leipa — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Ignaz Abeles, protok. Weinhändler in Reichenberg unter der Firma: „J. Abeles" — C.-Eröffn. 17. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Theod. Stradal — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Maria Utler, Büstenmacherin in Pilsen Nr. 243 — C.-Eröffn. 21. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dr. Wenzel Boček — Anmeld. 25. Sept. 1876.

Ludwig Schopf, Kaufmann in Franzensbad — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Georg Schwager in Eger — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Carl F. Ascher, protok. Kaufmann unter der Firma: „Carl F. Ascher" Spezerei-, Material- und Farbwaarenhandel in Prag, derzeit in der Weinberggemeinde Nr. 392 — C.-Eröffn. 22. Aug. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Johann Hlawaček — Anmeld. 5. Oct. 1876.

Otto Kunkel, nicht protok. Handelsmann aus Merckelsdorf — C.-Eröffn. 21. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Smetana in Politz — Anmeld. 31. Oct. 1876.

J. Krajíček, nicht protok. Geschäftsmann mit Glaswaaren und Lampen in Prag Nr. 961-1 Ferdinandstraße Nr. 25 neu — C.-Eröffn. 24. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 6. Nov. 1876.

Albine Schumandl, Besitzerin des Prager Hauses Nr. 16/2, Schwarze Gasse — C.-Eröffn. 22. Aug. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Johann Procházka — Anmeld. 1. Oct. 1876.

Rosa Abeles, Weinhändlersgattin in Reichenberg — C.-Eröffn. 25. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Theodor Stradal — Anmeld. 9. Oct. 1876.

Heinrich Bürger, Spinnereibesitzer in Warnsdorf — C.-Eröffn. 26. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Carl Woratschek in Warnsdorf —Anmeld. 19. Oct. 1876.

Protok. Aktiengesellschaft in Poděbrad unter der Firma: „Spoločná továrna na cukr v Poděbradech — C.-Eröffn. 4. Juli 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Josef Trutzlář in Poděbrad — Anmeld. 27. Sept. 1876.

Margaretha Pawlik, nicht protok. Handelsfrau in Stankau, Bezirk Bischofteinitz — C.-Eröffn. 28. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Josef Burket in Bischofteinitz — Anmeld. 8. Oct. 1876.

Johann Swoboda, protok. Schnittwaarenhändler in Leitmeritz, unter der Firma: „J. Swoboda" — C.-Eröffn. 31. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C. Comm. L. G. R. Friedrich Lichtner in Leitmeritz — Anmeld. 15. Oct. 1876.

Mähren:

Sigmund Hirsch, protok. Handelsmann, Gemischtwaarenhändler in Wall. Meseritsch — C.-Eröffn. 9. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Johann Chaluppa in Wall.-Meseritsch — Anmeld. 9. Oct. 1876.

Martin Janko, Lederhändler in Iglau — C.-Eröffn. 11. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C. Comm. Ger. Adj. Dr. Leopold Rodr in Iglau — Anmeld. 25. Sept. 1876.

Carl Liebisch, Leinenwaarenerzeuger in Bergstadt — C.-Eröffn. 16. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Czöppan in Römerstadt — Anmeld. 1. Oct. 1876.

J. A. Kiowsky, Inhaber einer Handlung mit gemischten Waaren in Brünn, Obrowitz er. Nr. 1, Bindergasse — C.-Eröffn. 21. Aug. 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger Brünn — C.-Comm. L. G. R. Carl Hertl in Brünn — Anmeld. 10. Oct. 1876.

Josef Sedlaček, Ausgedinger in Hrnška — C.-Eröffn. 22. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Franz Radnicky in Kojetein — Anmeld. 10. Oct. 1876.

Netti Smetana in Mähr.-Ostrau — C.-Eröffn. 23. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Franz Maly in Mähr.-Ostrau — Anmeld. 23. Oct. 1876.

Galizien:

Leo Mosberg, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 7. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Zachariasiewicz in Stanislau — Anmeld. 6. Oct. 1876.

Schapsa Chuven, Negociant in Zukowa — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Kolb in Zloczow — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Esther Chuwen, Negociantin in Zukowo — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Kolb in Zloczow — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Bober und Monheil, Kaufleute in Tarnow — C.-Eröffn. 26. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C. Comm. Kr. Ger. Adj. A. Gabryczewsky in Tarnow — Anmeld. 26. Nov. 1876.

Taube Brand, Gewölbsinhaberin in Lemberg — C.-Eröffn. 27. Aug. 1876 — C.-Inst. L Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Michalezewski in Lemberg — Anmeld. 27. Oct. 1876.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 20. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 28. September.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle im Bereiche der böhmischen Finanz-Landesdirection

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Secretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der VIII. Rangsclasse, eine Finanz-Commissärsstelle in der IX., beziehungsweise eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der böhmischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Oberamts-Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien

in der VIII. und eine Oberamts-Controlorsstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Verwaltersstelle in der IX. Rangsclasse, dann Controlors- oder Officialsstellen in der X., beziehungsweise Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse, alle mit Ausnahme der letztgenannten mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Die Oberamts-Verwaltersstelle bei dem Haupt-Zollamte im Bahnhofe Oderberg

in der VIII. Rangsclasse mit Naturalquartier und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, der Kenntniß der Landessprachen und der sonstigen Befähigung binnen vier Wochen bei dem Finanz-Oberinspector im Bahnhofe Oderberg einzubringen.

Eine Steuer-Inspectorstelle in Böhmen

in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der Eignung für den directen Steuerdienst, dann der in diesem Zweige geleisteten Dienste, insbesondere aber der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuer-Inspectors-Prüfung, dann der Kenntniß beider Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Finanz-Commissärsstelle im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection

in der IX. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Lemberg im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Eine Finanz-Commissärsstelle bei der Finanzdirection in Linz

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Zwei Finanzwache-Ober-Commissärsstellen in Böhmen

in der IX. und mehrere Finanzwache-Commissärsstellen in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Fachprüfung, Sprach- und sonstigen Kenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Mähren

in der IX., eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. oder eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen, insbesondere über die Kenntniß der beiden Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der mährischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Steiermark

in der IX. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Diensteaution von 1100 fl.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Die Controlorsstelle beim Haupt-Zollamte in St. Margareten

in der X. Rangsclasse, eventuell eine andere Stelle in eben derselben Rangsclasse oder eine Stelle in der XI Rangsclasse.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eine Concipientenstelle bei der Finanzprocuratur in Graz

mit dem Adjutum jährlicher 500 fl.

Bewerber haben unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Mehrere unentgeltliche Rechnungspraktikantenstellen bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Wien

Bewerber, welche ledigen Standes sein müssen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem legal ärztlichen Zeugnisse über die vollständige physische Tauglichkeit für den Staatsdienst, und dem Unterhalts-Reverse belegten Gesuche unter Nachweisung der an einem Obergymnasium oder Ober-Realschule zurückgelegten Studien und der mit gutem Erfolge bestandenen Maturitätsprüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei dem k. k. Finanzministerium in Wien

ausschließlich für anspruchsberechtigte Unteroffiziere mit dem Gehalte von 300 fl., der Activitätszulage von 175 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung.

Außer der erwähnten Anspruchsberechtigung werden erfordert die deutsche Sprache, lesen, schreiben und rechnen.

Die Gesuche sind bis 31. October 1876 im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Finanzministeriums einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Verlassenschaft der Eheleute Franz und Katharina Hanglmann, gewesene Hausbesitzer zu Groß-Jedlersdorf Nr. 119 — C.-Eröffn. 31. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. L. G. R. Greinz — Anmeld. 9. Oct. 1876.

Christof Seitz, Bauunternehmer, VI., Kaserngasse Nr. 20 in Wien — C.-Eröffn. 2. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Raisky — Anmeld. 20. Oct. 1876.

Max Löwy, Manufacturwaarensändler, II., Schmelzgasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Ignaz Kronlacher — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Theresia Bubak, Lederwaaren-Fabrikantensgattin, VII., Zieglergasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 6. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Bernhard Bubak, Lederwaarenfabrikant, VII, Zieglergasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 6. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Wilhelm Lhotta, Handelsmann in Fünfhaus, Schönbrunnerstraße Nr. 34 in Wien — C.-Eröffn. 7. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Anton Schrank, Wildpret-, Geflügel- und Eishändler, Tiefer Graben, wohnt VI., Kurzgasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rudolf Beranek — Anmeld. 15. Oct. 1876.

Franz Kubaczik, Privat, Wiedner Hauptstraße Nr. 77 in Wien — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Carl Bündsdorf — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Alfred Klemm, Commissions- und Incassogeschäftsinhaber, VII., Mariahilferstraße Nr. 76 in Wien — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. Michael Schober — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Sigmund Scharf, Juwelier, II., Darwingasse Nr. 9 in Wien — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Adolf Neutwich — Anmeld. 9. Nov. 1876.

J. Schmitt und Stumpfe, Münzgasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Dr. Franz Ritter v. Raimann — Anmeld. 30. Sept. 1876.

Johann Bökh, Posamentiersfabrikant, VII., Dreilaufergasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 11. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. G. Schueller — Anmeld. 10. Nov. 1876.

Andreas Pührer zu Pitten Nr. 58 — C.-Eröffn. 6. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Dr. Arthur Frenzel — Anmeld. 12. Oct. 1876.

Leopold Fleißig, Schaf- und Baumwollwaarenhändler, I., Gonzagagasse Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 11. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Prandau — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Bertha Neumann, Private, I., Predigergasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 13. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ernst Rücker — Anmeld. 30. Oct. 1876.

D. Wassertrilling und Bruder Marcus Leopold, Commissionshandel mit Tuchwaaren, I., Schultergasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 11. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Wessely — Anmeld. 13. Nov. 1876.

Rudolf Weber, Kaufmann in Klein-Riedenthal — C.-Eröffn. 13. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. Bez. R. Anton Schinhan — Anmeld. 18. Oct. 1876.

Wilhelm Krauß, Handelsmann, I., Wallfischgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 16. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ernst Rücker — Anmeld. 16. Nov. 1876.

Leopold Gromes, Brennholzhändler, IX., Nußdorferstraße Nr. 33 in Wien — C.-Eröffn. 18. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Franz Schwarz, Bauschlosser, VI., Stumpergasse Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 19. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Eduard Packfeifser, Kaufmann, X., Quellengasse Nr. 56 in Wien — C.-Eröffn. 20. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Carl Lißbauer und Comp. protok. Handelsgesellschaft für Kufsteiner hydraulischen Kalk und Portlandcement, sowie über das Vermögen der Gesellschafter Adolf Huberth, Carl Lißbauer und Ludwig Haydter VI., Mollardgasse Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 18. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Moriz Schadek — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Balthasar Edlbauer, Krämer in Gresten Nr. 11 — C.-Eröffn. 20. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Adolf Prak in Gaming — Anmeld. 6. Nov. 1876.

Jacob Plaut, Buchdruckereibesitzer, I., Schottenring Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 22. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anthofer — Anmeld. 6. Nov. 1876.

Josef Maschek, Tischlermeister, V., Ziegelofengasse Nr. 23 in Wien — C.-Eröffn. 22. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Gustav Schueller — Anmeld. 10. Nov. 1876.

Berthold Marburg, Privat, II., Floßgasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 22. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Mottloch — Anmeld. 25. Oct. 1876.

Oberösterreich:

Franz Charwart, Schneider, Badgasse Nr. 41 in Gmunden — C.-Eröffn. 6. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Eduard Wieninger in Gmunden — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Franz Pfeiffer, Hutverschleißer in Wels — C.-Eröffn. 14. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. L. G. R. Reithof — Anmeld. 21. Oct. 1876.

Steiermark:

Aloisia Trockner, Mehlhändlerin und Greißlerin in Mitterdorf bei Kindberg — C.-Eröffn. 13. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Josef Payer in Kindberg — Anmeld. 11. Nov. 1876.

Ferdinand Pröglhof, Handelsmann in Cilli — C.-Eröffn. 12. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. L. G. R. Ludwig Jordan in Cilli — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Frau Therese Witwe Spaunring, Private in Innsbruck — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. L. als Conc. Ger. in Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 31. Oct. 1876.

David Spagnoli, Früchtenhändler am Marktgraben in Innsbruck — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. L. als Conc. Ger. in Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 10. Nov. 1876.

Maria Rind, verehelichte Pircher, Besitzerin des halben Albergadhofes in Tanas — C.-Eröffn. 4. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Serafin Pult in Schlanders — Anmeld. 20. Oct. 1876.

Pietro Romiglio von Darzo — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Roveredo — C.-Comm. Bez. R. Giuseppe Maturi in Condino — Anmeld. 6. Nov. 1876.

Leopold Großmann, Restaurateur zum Schweizerhof in der Fleischgasse zu Bozen — C.-Eröffn. 15. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Gsteu in Bozen — Anmeld. 16. Oct. 1876.

Alexander Fleischmann, Conditor in Innsbruck — C.-Eröffn. 20. Sept. 1876 — C.-Inst. L. als Conc. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 1. Nov. 1876.

Küstenland:

Carl W. Grümme, Uhrmacher in Triest im Tergesteumgebäude — C.-Eröffn. 7. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Dr. Monti — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Böhmen:

Olga Freiin v. Padeißky, Hausbesitzerin in Schönau bei Teplitz — C.-Eröffn. 3. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Marens Černkowič, Südfrüchtenhändler in Friedland — — C.-Eröffn. 4. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Anton Wilhelm — Anmeld. 23. Oct. 1876.

Josef Záhorský, Baumeister und dessen Gattin Antonia in Smichow Nr. 400 — C.-Eröffn. 2. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Procházka — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Josef Lorok, nicht protok. Tuchmacher in Wildenschwert — C.-Eröffn. 4. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Wildenschwert — Anmeld. 4. Nov. 1876.

Anna Wáclavík, Baumeistersgattin in Prag Nr. 1534/II C.-Eröffn. 2. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Johann Nack — Anmeld. 13. Oct. 1876.

Rudolf Lederer, nicht protok. Schnittwaarenhändler unter der Firma: Brüder Lederer in Prag, Aegidigasse Nr. 234/I — C.-Eröffn. 4. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Johann Nack — Anmeld. 20. Oct. 1876.

Jonas Goldmann, Handelsmann in Heřmaměstec — C.-Eröffn. 5. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Skopp — Anmeld. 4. Nov. 1876.

Eheleute Abraham und Franziska Eisler in Heralec — C.-Eröffn. 2. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Horner in Humpolec — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Emil Kiesbaber in Golč-Jenikau k. k. Oberlieutenant des 21. Infanterie-Regiments und dessen Gattin Amalie Kiesbaber in Golč-Jenikau — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. v. Schnrda in Habern — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Ignaz Löwi, nicht protok. Kaufmann in Teplitz — C.-Eröffn. 12. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Johann Ráček, Schnittwaarenhändler in Leitomischl — C.-Eröffn. 12. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. Laurenz Kralovec in Leitomischl — Anmeld. 21. Oct. 1876.

Paul Teiček, Schneidermeister in Prag — C.-Eröffn. 12. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 16. Oct. 1876.

Franz Schams, Grundbesitzer in Wolfschlinge — C.-Eröffn. 18. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Johann Hoffmann, protok. Baum- und Schafwollwaaren-Erzeuger in Schönlinde — C.-Eröffn. 16. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Hugo Seidl in Rumburg — Anmeld. 31. Oct. 1876

Mähren:

Adolf Drahokoupil, Händler mit Tapeten, Decorations- und Tapezierwaaren in Brünn — C.-Eröffn. 31. Aug. 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. L. Ger. Adj. Andreas Kopr in Brünn — Anmeld. 12. Oct. 1876.

Vermögen der protok. Handelsfirma: Meßnik u. Ludwig in Znaim — C.-Eröffn. 28. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. L. G. R. Gustav Nemet Znaim — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Henriette Sobotka, nicht protok. Handelsfrau in Brünn Kröna Nr. 57 — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Theodor Moser in Brünn — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Marie Wolf, Hausbesitzersgattin in Iglau — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. L. G. R. Anton Mundina in Iglau — Anmeld. 25. Oct. 1876.

Carl Engelmann, jun., Manufacturwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 15. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Ignaz Feil in Brünn — Anmeld. 4. Nov. 1876.

Carl Nitsch, Buchhändler in Brünn — C.-Eröffn. 16. Sept. C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Ignaz Feil in Brünn — Anmeld. 24. Oct. 1876.

Galizien:

Aron Deiches, Kaufmann in Przemysl — C.-Eröffn. 30. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemysl — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Wołoszczakiewicz — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Eisig Heliezer, Kaufmann in Strussow — C.-Eröffn. 1. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Bez. R. Kostkiewicz in Trembowla — Anmeld. 1, Nov. 1876.

Barnch H. Frenkel, Negociant in Drohobycz — C.-Eröffn. 29. Aug. 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Drohobycz — C.-Comm. Bez. R. Trampler in Drohobycz — Anmeld. 29. Oct. 1876.

P. Krebs, Kaufmann in Przemysl — C.-Eröffn. 12. Aug. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemysl — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. K. Hauser — Anmeld. 12. Oct. 1876.

Abraham Weinstein, Kaufmann in Borszczow — C.-Eröffn. 4. Sept. 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Borszczow — C.-Comm. Bez. R. Glowacki — Anmeld. 30. Oct. 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 21. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Donnerstag, den 12. October.**

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen Finanz-Landesdirection

mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der mährischen Finanz-Landesdirection

in der VIII. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der vorgeschriebenen Studien, der praktischen Ausbildung in allen Zweigen des finanziellen Rechnungswesens und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der mährischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Finanz-Landes-Oekonomats-Verwaltersstelle in Innsbruck

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Landes-Oekonomats-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse, beide Stellen mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Innsbruck einzubringen.

Die Zahlamts-Cassiersstelle bei dem Landes-Zahlamte in Czernowitz

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Zahlamts-Officialsstelle in der X. Rangsclasse und endlich eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse, sämmtlich mit den systemmäßigen Bezügen.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staats-Verrechnungskunde und den Cassevorschriften und bezüglich der Cassiers- und Officialsstelle der Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Dienstcaution binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Eine Finanzwache-Ober-Commissärsstelle in Dalmatien

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der beiden Landessprachen im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck

in der X. Rangclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Controlorsstelle bei dem Haupt-Zollamte in Brody

in der X. Rangsclasse mit dem Gehalte von 900 fl. ö. W., der entsprechenden Activitätszulage und Cautionspflicht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesbezüglichen Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirksdirection in Brody einzubringen.

Eine Controlorsstelle bei den Steuerämtern in der Bukowina

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die mit dem Nachweise über die gesetzlichen Erfordernisse, dann über die Cautionsfähigkeit belegten Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Eine Officialsstelle bei dem Salz-Verschleißamte in Wieliczka

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre mit den Dienstdocumenten und der Nachweisung der Kenntniß der polnischen Sprache versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle im Bereiche der leitenden Finanzbehörden in Steiermark

in der X. Rangsclasse eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kanzlei-Manipulations- und Sprachkenntnisse binnen fünf Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 für derlei Beamtenstellen anspruchsberechtigten Unterofficiere haben den Vorzug vor anderen Bewerbern, außer von bereits angestellten Beamten und von Quiescenten.

Eine Zoll-Einnehmersstelle in Böhmen

in der XI. Rangsclasse, Caution 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Zoll-Einnehmersstelle im Bereiche der Finanzdirection in Triest

in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest zu überreichen.

Die Zoll-Einnehmersstelle bei dem Neben-Zollamte zu Mariahilf in Oberösterreich

in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen bei dem Finanz-Oberinspector in Wels einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Triest

in der XI. Rangsclasse, mit 600 fl. Gehalt und 180 fl. Activitätszulage.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistung und ihrer Sprach- und Fachkenntnisse binnen vier Wochen an das Präsidium der Finanzdirection in Triest zu richten.

Zollamts-Assistentenstellen in Böhmen

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, Cautionserlag 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Prag einzubringen.

Bewerber des Militärstandes, welche auf solche Bedienstungen Anspruch haben, werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen haben.

Eine Cassedienersstelle bei der Staats-Centralcasse in Wien

mit dem Gehalte von 500 fl. und der Activitätszulage von 225 fl. und eventuell mit dem Gehalte von 400 fl. und der Activitätszulage von 200 fl. ö. W. und dem Bezuge der Amtskleidung.

Bewerber haben nachzuweisen, daß sie im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste besitzen, ferner wird die Kenntniß der deutschen Sprache und Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen gefordert.

Gesuche sind bis 15. November 1876 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Finanzministerium in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Josef Wedra, Schuhmacher und dessen Gattin Maria, Neustiftgasse Nr. 56 in Wien — C.-Eröffn. 23. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 1. Nov. 1876.

Josef Alkalay, Schnittwaarenhändler in Hernals, Hauptstraße Nr. 55 — C.-Eröffn. 25. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 13. Nov. 1876.

Wilhelm Jäschke, Bierbräuer in Klosterneuburg — C.-Eröffn. 26. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand Neudek in Klosterneuburg — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Nachlaßvermögen des Michael Deutsch, Taglöhner und Inwohner Nr. 41 in Weikersdorf — C.-Eröffn. 23. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — Bez. R. Adolf Preiß in Baden — Anmeld. 28. Oct. 1876.

Ladislaus Kollischer, früher Kaufmann, derzeit Privat in Purkersdorf, Wintergasse Nr. 201 — C.-Eröffn. 29. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Anton Menzel in Purkersdorf — Anmeld. 11. Nov. 1876.

Georg Johann Hoffmann, gewesener Wasenmeister, Zollergasse Nr. 37 in Wien — C.-Eröffn. 29. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Dr. v. Helm — Anmeld. 4. Nov. 1876

Johann Konrad Hannsmann, Weber in Unter-Meidling, Rudolfsgasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 29. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Rosenberg & Weintraub, Handlung mit Schneiderzugehör I., Rudolfsplatz Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 30. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ref. Dr. Mayerhofer — Anmeld. 30. Nov. 1876.

J. Frank jun., Commissionshändler, I., Rothenthurmstraße Nr. 37 in Wien — C.-Eröffn. 30. Sept. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Slava — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Heinrich Engelmann, Tuchhändler, I., Wipplingerstraße Nr. 1 in Wien — C.-Eröffn. 2. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Grünauer — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Julius Schläffer, gewesener Kaufmann in Maria Enzersdorf — C.-Eröffn. 3. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Schneider in Mödling — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Robert Huber, Lithograph, VIII., Josefstädterstraße Nr. 50, derzeit unbekannten Aufenthaltes — C.-Eröffn. 3. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. R. v. Helm — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Andreas Schrauder, gewes. Kaufmann, Wollzeile Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 3. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Johann Stiska, Gastwirth und Hausbesitzer, Laxenburgerstraße Nr. 97 in Wien — C.-Eröffn. 6. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Oberösterreich:

Heinrich und Anna Onandt, Gasthauspächters-Ehegatten im Gasthause „zum Traunsee", Gemeinde Altmünster — C.-Eröffn. 21. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Eduard Wieninger in Gmunden — Anmeld. 6. Nov. 1876.

Krain:

Firma: „Johann Baumgartner u. Söhne", sowie der öffentlichen Gesellschafter dieser Firma, der Herren Johann Baumgartner, Camillo Baumgartner und Johann Baumgartner jun., Handelsleute in Laibach — C.-Eröffn. 5. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Franz Ritter v. Gariboldi — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Franz Gasser, Unterplaickner in Neustift — C.-Eröffn. 21. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Franz Comployer in Brixen — Anmeld. 19. Oct. 1876.

Küstenland:

Cristiano Ramann, al Nro. 23 di Riborgo — C.-Eröffn. 20. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Böhmen:

Nachlaßvermögen des Josef Herzum, Drechlermeisters in Brüx — C.-Eröffn. 20. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Guido Nagy — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Ferd. Jul. Michalicka, protok. Gemischtwaarenhändler in Wichstadtl — C.-Eröffn. 18. Sept, 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Kohout in Grulich — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Wenzel Alexander, Hausbesitzer Nr. 178-IV in Prag — C.-Eröffn. 23. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Secr. Procházka — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Hermann Schwager, Gerbermeister in Kasejovic — — C.-Eröffn. 25. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Johann Podhájský in Blatná — Anmeld. 13. Nov. 1876.

Johann Šubert, protok. Handelsmann in Hohenbruck — C.-Eröffn. 25. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Roztočil — Anmeld. 8. Nov. 1876.

Johana Pavlíček, Schneider und Handelsmann in Hořic — C.-Eröffn. 28. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičín — C.-Comm. Bez. R. Franz Waníček in Hořic — Anmeld. 11. Nov. 1876.

Nachlaßvermögen des Georg Kraus, Buchbinders in Tachau — C.-Eröffn. 23. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Josef Kerl in Tachau — Anmeld. 16. Nov. 1876.

Ignaz Teweles, Papierhändler in Gablonz — C.-Eröffn. 3. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Marschal in Gablonz — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Naßlaßvermögen des Ignaz Dité, Restaurateurs in Pilsen — C.-Eröffn. 4. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C..Comm. R. Secr. Effenberger — Anmeld. 5. Nov. 1876.

Mähren:

Vermögen der unter der Firma „Friedmann u. Weinmann," protok. Handelsgesellschaft zum Betriebe der Marktfierantie in Tuchwaaren mit dem Sitze in Brünn — C.-Eröffn. 15. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Theodor Moser in Brünn — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Josef Bruckner, Weberwaarenerzeuger in Sternberg — — C.-Eröffn. 14. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Zechner in Sternberg — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Vermögen des Nathan Back und Adolf Proßnitz, unter der protok. Firma: „Back u. Proßnitz", Galanteriewaarenhandlung mit der Hauptniederlassung in Brünn — C.-Eröffn. 21. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Dr. Eduard Senft in Brünn — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Vermögen des Dominik Segenschmid sen., handelsgerichtl. protok. Kaufmannes und Hausbesitzers in Groß-Meseritsch — C.-Eröffn. 20. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Alois Arnold in Groß-Meseritsch — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Alois Heger, Tischlermeister und Hausbesitzer in Brünn — C.-Eröffn. 23. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. J. Czech in Brünn — Anmeld. 18. Nov. 1876.

Verlassenschaftsvermögen des am 4. August 1876 verstorbenen Johann Schmidt, Specereiwaarenhändlers in Brünn — C.-Eröffn. 28. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Josef Kwiech in Brünn — Anmeld. 15. Nov. 1876.

Anton F. F. Buchberger, Ledererzeugers und Hausbesitzers in Znaim, — C.-Eröffn. 22. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. Kr. G. Adj. Dr. Heinrich Krbalek in Znaim — Anmeld. 21. Nov. 1876.

Mathias Flieger, Handelsmann in Prerau — C.-Eröffn. 29 Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Girikowsky in Prerau — Anmeld. 25. Nov. 1876.

Johann Schilhan, Schlossermeister in Brünn — C.-Eröffn. 3. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Severin Schilder in Brünn — Anmeld. 10. Nov. 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Carl Heinrich Hartmann, Tucherzeugers zu Bielitz — C.-Eröffn. 3. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Löwy zu Bielitz — Anmeld. 13. Nov. 1876.

Galizien:

Abraham Adam, Insasse in Dukla — C.-Eröffn. 6. Sept. 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. in Dukla — C.-Comm. Bez. R. in Dukla — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Süßel Dückmann, Handelsfrau in Stanislau — C.-Eröffn. 9. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Rybczyński in Stanislau — — Anmeld. 6. Nov. 1876.

Franz Wakareci, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 21. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. Adj. Zminkowski in Lemberg — Anmeld. 1. Nov. 1876.

Reisel Senft, Handelsfrau in Tarnow — C.-Eröffn. 22. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnów — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Gabryszewski in Tarnów — Anmeld. 23. Nov. 1876.

Wacław Jekowicki, Gutspächter in Szlachcińce — C.-Eröffn. 25. Sept. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Kr. Ger. R. Doboszyński in Tarnopol — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Bukowina:

David und Maria Lewin, Gutspächter in Wassileu — C.-Eröffn. 12. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Eheleute Franz und Barbara Wiese, Realitätenbesitzer in Czernowitz — C.-Eröffn. 19. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Gojan — Anmeld. 21. Dec. 1876.

Abraham Pichler, Mehlhändler in Kimpolung — C.-Eröffn. 7. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Nicolaus v. Czechowski in Kimpolung — Anmeld. 31. Oct. 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 22. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, den 5. November.

(**Zur Nachricht.**) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Eine Steuer-Oberinspectorsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der VIII. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Controlorsstelle bei dem Haupt-Zollamte in Triest

in der VIII. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Rechnungsrathsstelle im Bereiche der tirolischen Finanz-Landesdirection

in der VIII., eventuell Rechnungs-Revidentenstelle in der IX., Rechnungs-Officialsstellen in der X. und zwei Rechnungs-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der übrigen gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landesdirections-Präsidium in Innsbruck einzubringen.

Eine Steuer-Inspectorsstelle in Krain

in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der bestandenen Gefälls-Obergerichts-Prüfung oder der vorgeschriebenen Steuer-Inspectors-Prüfung und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Verwaltersstelle bei dem Haupt-Zollamte in Brody

in der IX. Rangsclasse, mit dem Gehalte von 1100 fl. der entsprechenden Activitätszulage und Cautionspflicht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diesbezüglichen Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirksdirection in Brody einzubringen.

Eine Rechnungs-Revidentenstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungs-Officialsstelle in der X. Rangselasse und eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen sowie der übrigen gesetzlichen Erfordernisse überhaupt binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Zwei Finanz-Concipistenstellen im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Mähren

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, dann mehrere Concepts-Praktikantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., rücksichtlich 600 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, sowie der Kenntniß beider Landessprachen; jene um die Concipistenstellen überdies unter gleichzeitiger Beibringung des Zeugnisses über die abgelegte Gefälls-Obergerichtsprüfung, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der mährischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Bezüglich der Concepts-Praktikantenstellen können bei Abgang vollständig qualificirter Bewerber auch solche ausnahmsweise berücksichtigt werden, welche die rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben und sich verpflichten, die staatswissenschaftliche Prüfung in der kürzesten Frist nachzutragen.

Nebst den Zeugnissen haben sie auch das Absolutorium beizubringen.

Die controlirende Officialsstelle bei dem Punzirungsamte in Graz

in der X. Rangclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der höheren fachtechnischen Studien und der beim Punzirungswesen bereits geleisteten Dienste binnen vier Wochen im vorschriftsmäßigen Wege bei der Haupt-Punzirungsamts-Direction in Wien einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle im Bereiche der mährischen Finanz-Landesdirection

in der X. Rangsclasse eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangselasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben die mit den vorgeschriebenen Nachweisungen über ihre Eignung und die Kenntniß beider Landessprachen versehenen Gesuche im Dienstwege längstens binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen und zugleich anzugeben, ob sie mit einem Finanzbeamten in Mähren verwandt oder verschwägert sind.

Eine Praktikantenstelle bei dem k. k. Haupt-Münzamte in Wien

mit einem Adjutum jährlicher 600 fl. und mit der Verpflichtung der zeitweisen Nachtinspectionen in der Goldscheidung, wofür für jede derselben der Betrag von 1 fl. 50 kr. separat vergütet wird.

Bewerber um diese Stelle müssen entweder die bergakademischen Studien absolvirt oder die chemischen und mechanischen Fachstudien, an einer höheren technischen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Die mit 50 kr. ö. W. gestempelten Gesuche sind binnen vierzehn Tagen bei dem Haupt-Münzamte in Wien einzubringen.

Amtsdieners- zugleich Manipulations-Gehilfenstelle bei dem Punzirungsamte in Krakau

mit dem Jahresgehalte von 350 fl. der Activitätszulage von 87 fl. 50 kr. und einem Naturalquartier eventuell statt dessen einem Quartiercäquivalente von 60 fl.

Bei Verleihung dieser Stelle mir im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorzugsweise auf die mit Certificaten betheilten Unterofficiere Rücksicht genommen werden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen vier Wochen vom 1. November angefangen unter Nachweisung einer kräftigen Gesundheit, der Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie im Schmelzen der Edelmetalle bei dem Krakauer Punzirungsamte einzubringen.

Dieselben haben sich einer Probepraxis von einem Monat zu unterziehen, während welcher ein Taglohn von 1 fl. 20 kr. erfolgt wird.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Samuel Grün, Schneider, I., Laurenzenberg Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 8. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Paul Grill, Hausbesitzer und Schlosser III., Leonhardgasse Nr. 23 in Wien — C.-Eröffn. 10. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. O. L. G. R. Dürschner — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Nathan Spitzer, Oel- und Petroleumhändler in Sechshaus, Hauptstraße Nr 9 — C.-Eröffn. 11. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 22. Nov. 1876.

Otto Schulz, Gemischt- und Eisenwaarenhändler, III., Ungargasse Nr. 26 in Wien — C.-Eröffn. 12. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Brandesky — Anmeld. 4. Dec. 1876.

Erste Wiener Webwaaren-Gesellschaft, regiſtr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Liquidation, Mühlbachgasse Nr. 45 zu Sechsshaus — C.-Eröffn. 13. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. G. Schneller — Anmeld. 10. Dec. 1876.

Crescentia Gärtner, Schneiderin, IX., Währingerstraße Nr. 16 in Wien — C.-Eröffn. 13. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 25. Nov. 1876.

Krauß und Zerkovitz, Commissionshandlungs-Gesellschaft, I., Gonzagagasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 16. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. H. Ger. Adj. Hornischer — Anmeld. 10. Dec. 1876.

Franz Ristl, Gastwirth, Michaelergasse Nr. 1 in Fünfhaus — C.-Eröffn. 17. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Chorinsky — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Wilhelm Grunge, Jalousienerzeuger, Sigmundsgasse Nr. 2 in Fünfhaus — C.-Eröffn. 17. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Fz. Peer — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Josef Amster, Goldarbeiter, I., Leopoldgasse Nr. 11 in Wien — C.-Eröffn. 17. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Mottloch — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Anton Gramwöger, Steinbruch- und Realitätenbesitzer und dessen Gattin Katharina in Alt-Erlau — C.-Eröffn. 19. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Matzner in Hietzing — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Leopold Schwarzer, Goldarbeiter, VI., Barnabitengasse Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 20. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 9. Dec. 1876.

Ignaz Scheuble, Buchhändler, Sonnenfelsgasse Nr. 15 in Wien — C.-Eröffn. 19. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Bittner Anmeld. 22. Dec. 1876.

H. M. Goldschmidt u. Comp., Commissionshändler in Tuchwaaren, I., Fleischmarkt Nr. 6 in Wien — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. v. Dürrfeld — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Ludwig Storch, Gemischtwaarenhändler in Bruck an der Leitha — C.-Eröffn. 19. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Treitel in Bruck an der Leitha — Anmeld. 4. Dec. 1876.

Josef Faber, Müller in Lang-Enzersdorf Nr. 150 — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. G. Adj. Kirchhammer in Korneuburg — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Proßnitz und Trostler, Kaufleute, I., Rudolfsplatz Nr. 3 in Wien — C.-Eröffn. 23. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rudolf Beranek — Anmeld. 2. Dec. 1876.

Leopoldine Haydn, Private, VII., Neubaugasse Nr. 51 in Wien — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Ernst Edl. v. Scheidlein, Sonnenfelsgasse Nr. 23 in Wien — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Graf v. Montecucoli — Anmeld. 2. Dec. 1876.

Cäsar Edl. v. Scheidlein, Universitätsquestors-Official, Sonnenfelsgasse Nr. 23 in Wien — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Graf v. Montecucoli — Anmeld. 2. Dec. 1876.

P. Raschitz, Knopf- und Krepinenmacher, Seidengasse Nr. 35 in Wien — C.-Eröffn. 26. Oct. 1876 — — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Sommer — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Amalia Ujichely, Pfaidlerin, Kaiser Josefstraße Nr. 33 — C.-Eröffn. 25. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Oberösterreich:

Maria Strittl, Krämerin in Mauerkirchen — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Adalbert Bayer, Bez. R. in Mauerkirchen — Anmeld. 21. Dec. 1876.

Steiermark:

Aron Krenn, Handelsmann, Annenstraße Nr. 5/1 in Graz — C.-Eröffn. 13. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Scherübl in Graz — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Anton Michelitsch, Handelsmann in Luttenberg, protok. unter der Firma: „Franz Michelitsch", — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Johann Kastelitz, Bez. R. in Luttenberg — Anmeld. 18. Dec. 1876.

Krain:

Franz S. Jeras, Handelsmann in Kronau — C.-Eröffn. 23. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. Bez. R. Franz Verbic in Kronau — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Franz Josef Niedermayr, Gutsbesitzer in Girlan — C.-Eröffn. 5. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Kaltern — Anmeld. 18. Nov. 1876.

Crescenz Niedermayr, geb. Tschöll in Girlan — C.-Eröffn. 12. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Kaltern — Anmeld. 18. Nov. 1876.

Josef Ladstädter, Uhrenhändler auf Sand in St. Jacob — C.-Eröffn. 13. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C. Comm. Bez. R. Josef Pallang in Windisch Matrei — Anmeld. 25. Nov. 1876.

Josef Goller, Krämer in Kastelruth — C.-Eröffn. 12. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Jacob Oberweis in Kastelruth — Anmeld. 13. Nov. 1876.

Josef Goller, Gorger und Oberhauser Gutsbesitzer von Rant, Gemeinde Auras — C.-Eröffn. 12. Oct. 1876 C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Alois Murr in Lienz — Anmeld. 25. Nov. 1876.

Otto Eisenmann, Krämer in Kitzbichl — C.-Eröffn. 23. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Baron Lichtenthurn in Kitzbichl — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Andrä Degischer auf Eben in St. Jacob — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Josef Pallang in Windisch-Matrei — Anmeld. 26. Nov. 1876.

Alois Schnen, Bauer zu Bach in Wengen — C.-Eröffn. 20. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Enneberg — Anmeld. 24. Nov. 1876.

Antonio Seoz, Handelsmann in Trient — C.-Eröffn. 23. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. Seer. Friedrich Amorth in Trient — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Carl Sartori, gewesener Inhaber der Firma: Carl „Sartori, Buch- und Kunsthandlung in Wien" und seine Ehegattin Anna, geb. Häusle, beide derzeit in Bludenz — C.-Eröffn. 23. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Victor Mathis in Bludenz Anmeld. 4. Jän. 1877.

Küstenland:

La ditta sociale in accomandita Baxa et Comp. e del socio aperto della medesima Pietro Baxa, commerciante in Trieste — C.-Eröffn. 14. Oct. 1876 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Böhmen:

Ignaz Goldmann, protok. Gemischtwaarenhändler in Schönau — C.-Eröffn. 7. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 5. Dec. 1876.

Wenzel Lahoda, protok. Commissionshändler mit technischen Artikeln, unter der Firma: „Zeyer und Lahoda in Prag" Nr. 693/I, — C.-Eröffn. 7. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Gustav Stiasny — Anmeld. 18. Nov. 1876.

Franz Vihlas, Bäcker in Prag, Spornergasse — C.-Eröffn. 7. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 18. Nov. 1876.

Katharina Siedek, Wirthin in Winterberg — C.-Eröffn. 11. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Eduard Friedl in Winterberg — Anmeld. 27. Nov. 1876.

Katharina Skrejšovský, Privatière in Prag — C.-Eröffn. 12. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 13. Dec. 1876.

Dr. Franz Skrejšovský, Buchdruckereibesitzer in Prag — C.-Eröffn. 11. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Štěpnička — Anmeld. 3. Dec. 1876.

Nachlaß des Franz Čaloun, Landesadvocat in Chrudim — C.-Eröffn. 13. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. G. Adj. Franz Schindler — Anmeld. 27. Nov. 1876.

Vincenz Strnad, nicht protok. Handelsmann in Eisenbrod — C.-Eröffn. 10. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Bubla in Eisenbrod — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Maria Kunkel, Ehegattin des Otto Kunkel in Merckelsdorf — C.-Eröffn. 12. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Smetana in Polit — Anmeld. 13. Dec. 1876.

Peter Velas, Kohlenhändler und Wirth in Prag Nr. 421-3 — C.-Eröffn. 14. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 16. Nov. 1876.

Maria Hofmann, nicht protok. Geschäftsinhaberin in Schönlinde — C.-Eröffn. 14. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Lenk in Rumburg — Anmeld. 9. Dec. 1876.

Adolf Josef Anderle, protok. Handelsmann in Prag — C.-Eröffn. 19. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Seer. Carl Dostrašil — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Carl Banhof, Bäcker in Wiesenthal — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Marschal in Gablonz — Anmeld. 27. Nov. 1876.

Franz Kejnos, Handelsmann in Boskov — C.-Eröffn. 20. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičín — C.-Comm. Bez. R. Seyferth in Semil — Anmeld. 3. Dec. 1876.

Anna Kejnos, Handelsfrau in Boskov — C.-Eröffn. 20. Obt. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičín — C.-Comm. Bez. R. Seyferth in Semil — Anmeld. 3. Dec. 1876.

Mähren:

Georg Weber, Kaufmann in Göding — C.-Eröffn. 5. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Leopold Ratschitzky — Anmeld. 19. Nov. 1876.

M. L. Zeißel, protok. Branntweinhändler in Mährisch-Rothmühl bei Zwittau — C.-Eröffn. 14. Oct. 1876 — C.-Inst. L. als H. Ger. in Brünn — C.-Comm. Bez. R. Josef Holaschke in Zwittau — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Friedrich Bondy, Kaufmann in Deutsch-Liebau — C.-Eröffn. 18. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Emanuel Landerer in Mähr.-Schönberg — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Agnes Walenta, Handelsfrau in Gr.-Bittisch — C.-Eröffn. 20. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Alois Arnold in Groß-Meseritsch — Anmeld. 6. Dec. 1876.

Schlesien:

Das Vermögen des Ernest Seidel, Tucherzeugers zu Jägerndorf — C.-Eröffn. 10. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Julius Janatschek zu Jägerndorf — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Das Vermögen der Gesellschaftsfirma: „Berger und Hausner", Manufacturwaaren-Handlung, sowie die offenen Gesellschafter derselben Josef Berger und Emanuel Hausner, beide letztere Kaufleute in Teschen — C.-Eröffn. 10. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. L. G. R. Josef Sontschek zu Teschen — Anmeld. 11. Dec. 1876.

Das Vermögen des Nestor Feigel, Tucherzeugers zu Jägerndorf — C.-Eröffn. 13. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Julius Janatschek zu Jägerndorf — Anmeld. 13. Dec. 1876.

Das Vermögen des Samuel Bergmann, nicht protok. Handelsmannes in Würbenthal — C.-Eröffn. 20. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Johann Marschalek zu Würbenthal — Anmeld. 20. Nov. 1876.

Galizien:

Reinard u. Mayer, Kaufleute in Biala — C.-Eröffn. 4. Oct. 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. in Biala — C.-Comm. Bez. R. Dipolter in Biala — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Salomon Barlischau, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 16. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Srokowski — Anmeld. 14. Dec. 1876.

A. H. Schlechter, Kaufmann in Kolomea — C.-Eröffn. 15. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. L. G. R. Hrdliczka — Anmeld. 14. Dec. 1876.

Bukowina:

Firma Israel Grünbaum und Leon Tuttmann, Handelsgesellschaft in Czernowitz — C.-Eröffn. 30. Sept. 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Oehl in Czernowitz — Anmeld. 30. Nov. 1876.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 23. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, den 23. November.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Die Zahlmeisterstelle beim Landes-Zahlamte in Troppau

in der VIII. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Verbindlichkeit zur Cautionsleistung nach der niedersten Gehaltsstufe in der bezeichneten Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten Prüfungen aus der Staats-Verrechnungskunde und den Cassevorschriften, sowie der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Steuer-Inspectorsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich

in der IX. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der Forst- und Domänendirection in Görz

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber, welche die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung im Rechnungsfache nachzuweisen in der Lage sind, haben ihre Gesuche im Falle sie im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen an das Präsidium der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz einzureichen..

Eine Controlorsstelle bei den Steuerämtern in Dalmatien

in der X. Rangsclasse.

Die mit dem Nachweise über die gesetzlichen Erfordernisse, über die Kenntniß der Landessprachen und über die Cautionsfähigkeit belegten Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Finanzwach-Commissärsstelle im Bereiche der mährischen Finanz-Landesdirection

in der X. Rangsclasse.

Die Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen, dann der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache binnen vier Wochen bei dem Präsidium der mährischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Neun Finanz-Concipistenstellen im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Böhmen

in der X. Rangclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, sowie der Kenntniß beider Landessprachen und über die erfolgte Ablegung der Gefälls-Obergerichtsprüfung binnen sechs Wochen bei dem Präsidium der böhmischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Finanz-Concipistenstelle im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection

in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Assistentenstelle bei dem Gefällsamte in Prag

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen sowie des Cassa- und Rechnungswesens bei Gefällsämtern binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Mehrere Steueramts-Adjunctenstellen im Bereiche der Finanzdirection für Krain

in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Gesuche um diese Stellen sind unter Nachweisung der bestandenen Steueramtsprüfung und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Anspruchsberechtigte Militärbewerber werden auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) und der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 98) gewiesen.

Diejenigen Bewerber, welche aus Anlaß der Concursausschreibung zur Besetzung in Krain erledigten Steuer-Einnehmersstelle bereits ein Gesuch um eine Steueramts-Adjunctenstelle eingebracht haben, brauchen kein neues einzubringen.

Eine Concepts-Praktikantenstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Graz

mit dem Adjutum jährlicher 500 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge bestandenen theoretischen Staatsprüfungen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Finanz-Conceptspraktikantenstelle im Bereiche der Finanzdirection in Czernowitz

mit dem Adjutum jährlicher 500 fl.

Gesuche um diesen Dienstposten sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Anton Goldfinger, Pfaidler, Schmelzgasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 30. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. König — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Böhnisch u. Gherbetz, Schneiderzugehör-Artikelgeschäft VII., Kirchengasse Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 30. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G R. Schober — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Johann Seutner, Anstreicher, V., Hundsthurmerstraße Nr. 34 in Wien — C.-Eröffnung 31. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Chinielevski — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Johann Thaller, Kaffeehausbesitzer, I., Bäckerstraße Nr. 12 in Wien — C.-Eröffn. 2. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 11. Dec. 1876.

Ignaz Augustin, Schmied und früher Eigenthümer des Wiener Stadt-Orpheums, I., Salzgries Nr. 23 in Wien — C.-Eröffn. 3. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Kantzler — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Franz Kropacsy, Friseur, I., Tuchlauben Nr. 12 in Wien — C.-Eröffn. 3. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Jakob Abeles, Uhrmacher, Webgasse Nr. 43 in Wien — C.-Eröffn. 6. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. G. Schueller — Anmeld. 30. Dec. 1876.

Josef Bernt, Kirschner, Himbergerstraße Nr. 25 in Wien — C.-Eröffn. 6. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Eduard Wucher, Sattlermeister, V., Hundsthurmerstraße Nr. 87 in Wien — C.-Eröffn. 7. Nov. 1876 — C. Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Kantzler — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Nachlaßvermögen des Franz Bohrn, Wagenlackirers und Hauseigenthümers, II., Mißbachgasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 6. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Fz. Peer — Anmeld. 9. Jän. 1877.

Josef Klosatz, Gastwirth im Prater zum schwarzen Thor Nr. 4 — C.-Eröffn. 7. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. König — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Fanny Pauerfeind, Rathswitwe in Hernals, Ottakringerstraße Nr. 35 in Wien — C.-Eröffn. 10. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Anthofer — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Franz Pilz, Schneidermeister, IV., Favoritenstraße Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 10. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Mottloch — Anmeld. 14. Dec. 1876.

Irma Blau, Pfaidlerin, Margarethenstraße Nr. 19 in Wien — C.Eröffn. 13. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. König — Anmeld. 30. Dec. 1876.

Anton Rosland, Gasthauspächter in Hernals, Blumengasse Nr. 37 — C.-Eröffn. 13. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 11. Dec. 1876.

Charlotte Wleezek, Private in Hütteldorf, Dornbacherstraße Nr. 29 — C.-Eröffn. 16. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Anton Hofer, Hausbesitzer in Ottakring, Hauptstraße Nr. 60 — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Graf v. Montecuccoli — Anmeld. 8. Jän. 1877.

Oberösterreich:

Georg Huber, Krämer und Pferdehändler in Niederthalheim — C.-Eröffn. 7. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Adalbert Meingast in Schwannenstadt — Anmeld. 18. Dec. 1876.

Krain:

Josef Gartner, Krämer in Illirisch Feistritz — C.-Eröffn. 1. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Franz Hočevar — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Tirol und Vorarlberg:

Florian Niederstätter, Bindermeister in Sarnthal — C.-Eröffn. 27. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Andrä Stocker in Sarnthal — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Francesco Lodovico Fasonelli von Rovereto — C.-Eröffn. 31. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovereto — C.-Comm. Kr. Ger. R. Salvadori in Rovereto — Anmeld. 9. Dec. 1876.

Nachlaßvermögen des verstorbenen Bauers Alois Mäser zu Kehlegg — C.-Eröffn. 31. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Böhmen:

Thomas Naglič, Südfrüchtenhändler in Brüx — C.-Eröffn. 18. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Hugo Geiger — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Samuel Sieber, Butterhändler in Warnsdorf — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Franziska Andres, Geschäftsfrau in Wildenschwert — — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Wildenschwert — Anmeld. 22. Dec. 1876.

Carl Balle, Handelsmann in Böhm.-Zwickau — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Niedermeyer in Böhm.-Zwickau — Anmeld. 31. Dec. 1876.

J. C. Viereckl, protok. Kaufmann in Marienbad — C.-Eröffn. 8. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Weinert in Tepl — Anmeld. 15. Dec. 1876.

J. C. Firk, Eisenwaarenhandlung in Prag und dessen Geschäftsführer Josef Firk in der Weinberggemeinde — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Adam Müller, prot. Webwaarenfabrikant in Asch — — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Anton Kurz in Asch — Anmeld. 18. Dec. 1876.

Franz Graf, Schneider in Münchengrätz — C.-Eröffn. 27. Oct 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Franz Lang in Münchengrätz — Anmeld. 1. Dec. 1876.

Wenzel Laufka, Specerei-, Material- und Farbwaaren-Handlung, verbunden mit Commissions- und Speditionsgeschäften in Prag Nr. 34, Breite Gasse, wohnhaft in Smichov Nr. 216 — C.-Eröffn. 2. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Stiasny — Anmeld. 2. Dec. 1876.

Consumverein „Oul" in Hvožďan — C.-Eröffn. 3. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Johann Podhájský in Blatná — Anmeld. 20. Dec. 1876.

E. Prüfer, Theehändler in Prag, Graben Nr. 6 — C.-Eröffn. 2. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 30. Dec. 1876.

Salomon Beck, protok. Landesproduktenhändler in Přibram — C.-Eröffn. 6. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Jacob Harant in Přibram — Anmeld. 1. Jän. 1877.

Moriz Beck, Kolonial-, Schnitt- und Galanteriewaarenhandlung in Chrudim — C.-Eröffn. 6. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Carl Skopp — Anmeld. 8. Jän. 1877.

Wenzel Kobosil, Grundbesitzer in Penčin — C.-Eröffn. 31. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Goschko v. Sachsenthal in Turnau — Anmeld. 18. Dec. 1876.

Eduard und Elisabeth Epstein, Realitäten- und Kalkwerksbesitzer in Teplitz — C.-Eröffn. 27. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Josef Urban, nicht protok. Handelsmann und Mitbesitzer des Hauses Nr. 227 in der Weinberggemeinde — C.-Eröffn. 26. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Franziska Urban, nicht protok. Zwirnhändlerin in Prag Nr. 972/II. — C.-Eröffn. 26. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Protokollirte: „První akciová papírna u Hradce Králové" — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Carl Příhoda — Anmeld. 23. Dec. 1876.

Eheleute Heinrich und Josefine Pötzl, Hausbesitzer in Carlsbad Nr. 286 — C.-Eröffn. 19. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. L. G. R. Hauptmann in Carlsbad — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Heinrich Kreibich, Schnittwaarenhändler in Warnsdorf — C.-Eröffn. 27. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Wenzel Sigmund, protok. Tuchfabrikant in Reichenberg Nr. 84-4 — C.-Eröffn. 30. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 20. Dec. 1876.

H. F. Grüß, Kaufmann in Tschochau, Bezirk Aussig — — C.-Eröffn. 30. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 14. Dec. 1876.

Josef Meninger, protok. Apotheker in Brandeis a. d. Elbe C.-Eröffn. 31. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Josef Schmiedl in Brandeis — Anmeld. 12. Dec. 1876.

Ignaz Freund, Bräuer in Brandeis a. d. Elbe — C.-Eröffn. 30. Oct. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Josef Schmiedl in Brandeis — Anmeld. 3. Dec. 1876.

Verein „Oul Pavlíkovský“ — C.-Eröffn. 24. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Divišek in Rakonitz — Anmeld. 30. Dec. 1876.

Hermann Tschida, nicht protok. Handelsfirma in Ober-Neuern — C.-Eröffn. 2. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm Bez. R. Franz Hikisch in Neuern — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Anton Raitmayer, Hausirer aus Höritz — C.-Eröffn. 14. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Ludwig Urban in Krumau — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Josef Rudolf Koch, protok. Kaufmann in Bielci, Bezirk Rokitnitz — C.-Eröffn. 12. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Moriz Hoffmann in Rokitnitz — Anmeld. 13. Jän. 1877.

Mähren:

M. Heimrath in Göding — C.-Eröffn. 19. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Leopold Ratschitzky in Göding — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Caroline Wenzel, Handelsfrau und Hausbesitzerin in Reiterdorf — C.-Eröffn. 27. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Emanuel Landerer in Mähr.-Schönberg — Anmeld. 2. Jän. 1877.

Heinrich Müller, Handelsmann in Gaya — C.-Eröffn. 28. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. L. G. R. Anton Rubelik in Gaya — Anmeld. 14. Dec. 1876.

Jakob Müller, Fabrikant in Zwittau — C.-Eröffn. 6. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Josef Holaschke in Zwittau — Anmeld. 23. Dec. 1876.

Gustav Prochaska, Hausbesitzer und Seifensieder in Trebitsch — C.-Eröffn. 3. Nov. 1876 — Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Heinrich v. Rottenberger in Trebitsch — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Alexander Sedlaczek, Gemischtwaarenhändler in Proßnitz — C.-Eröffn. 14. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Carl Umlauf in Proßnitz — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Schlesien:

Das Vermögen des Adolf P. Engel, protok. Handelsmannes in Jägerndorf — C.-Eröffn. 20. Oct. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Julius Janatschek zu Jägerndorf — Anmeld. 24. Dec. 1876.

Das Vermögen des am 26. Oct. 1876 zu Bielitz gestorbenen protok. Tuchfabrikanten August Förster — C.-Eröffn. 27. Oct. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Löwy zu Bielitz — Anmeld. 16. Dec. 1876.

Das Vermögen der Florentine Heeger, Färbereiinhaberin zu Freudenthal — C.-Eröffn. 7. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Engelbert Kirchner zu Freudenthal — Anmeld. 23. Dec. 1876.

Galizien:

Jechemias Beskowicz, Krämer in Pilzno — C.-Eröffn. 26. Oct. 1876 — C.-Inst. Bez. Ger. Pilzno — C.-Comm. Bez. R. Dolkowski in Pilzno — Anmeld. 15. Dec. 1876.

Selig Sager, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 4. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Rybczyński in Stanislau — — Anmeld. 4. Jän. 1877.

Bukowina:

Ludwig Vitzthum, Inhaber einer Galanteriewaarenhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 1. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 15. Febr. 1876.

Adolf Neumann, Uhrmacher in Czernowitz — C.-Eröffn. 1. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. in Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Oehl in Czernowitz — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 24. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, den 12. December.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Die Casse-Directorsstelle bei der Finanz-Landescasse in Linz

in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen gegen Erlag einer Caution von 3000 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Steuer-Oberinspectorsstelle im Küstenlande

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben die zurückgelegten Studien und abgelegten Prüfungen, die im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste und die Kenntniß der Landessprachen nachzuweisen; die Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Steuer-Oberinspectorsstelle in Böhmen

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Eignung für den directen Steuerdienst, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere aber der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuer-Inspectorsprüfung und der Kenntniß der Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Die Verwaltersstelle bei dem Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Triest

in der IX., eventuell die Controlorsstelle in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Studien und Dienstleistung, sowie der praktischen Kenntnisse im Tabak- und Stempel-Magazinsfache, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Concipistenstelle bei der küstenländischen Finanzprocuratur

in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß des Finanz-Procuratursdienstes, sowie der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der küstenländischen Finanzdirection einzubringen.

Zollamts-Leiter- und Zollamts-Controlorsstellen in Böhmen

in der X. Rangsclasse, Cautionserlag 900 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, sowie der Kenntniß des Abfertigungsdienstes in Eisenbahnstationen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck
in der X. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle mit der Verpflichtung zum Erlage der vorgeschriebenen Dienstcaution.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der übrigen nothwendigen Erfordernisse bis Ende December 1876 bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Militäraspiranten um die Adjunctenstelle haben überdies das entsprechende Militärcertificat beizubringen.

Eine Rechnungs-Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Triest
in der X. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistung und ihrer Sprach- und Fachkenntnisse binnen vier Wochen an das Präsidium der Finanzdirection in Triest zu richten.

Eine Kanzlei-Officialsstelle im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection
in der X. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, wobei auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere vorzugsweise Bedacht genommen werden wird.

Die gehörig documentirten eigenhändig geschriebenen Gesuche sind und zwar von den im Staatsdienste stehenden Bewerbern im vorgeschriebenen Dienstwege, von den übrigen Bewerbern unter legal ärztlicher Nachweisung ihrer vollkommen physischen und geistigen Tauglichkeit und ihres Wohlverhaltens unmittelbar bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien bis längstens 24. December 1876 einzubringen.

Eine Zoll-Einnehmersstelle im Küstenlande
in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstellen in Dalmatien
in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten Steueramtsprüfung und der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der dalmatinischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Mehrere Steueramts-Adjunctenstellen im Küstenlande
mit den Bezügen der XI. Rangsclasse.

Bewerber um diese Posten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen des Küstenlandes, dann der mit gutem Erfolge abgelegten Steueramtsprüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest einzubringen.

Anspruchsberechtigte mit den obigen Eigenschaften und dem Certificate versehene Unterofficiere erhalten den Vorzug.

Mehrere Steueramts-Adjunctenstellen im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection
in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Dienstbezügen und der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung ihrer Befähigung und der Kenntniß der deutschen und der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere werden vorzugsweise berücksichtigt.

Eine Kanzlistenstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Innsbruck
in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der übrigen nothwendigen Erfordernisse nach Umständen mit dem entsprechenden Militärcertificate binnen vier Wochen bei dem Finanz-Landes-directions-Präsidium einzubringen.

Eine Adjunctenstelle bei den Steuerämtern in Schlesien
in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Bewerber aus dem Militärstande, welche auf diese Stelle Anspruch zu haben glauben, werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen haben.

Eine Calculantenstelle für den Rechnungsdienst bei der Finanz-Bezirksdirection in Bruck a. M.

mit dem Taggelde von Einem Gulden.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntnisse im Rechnungsfache und der bisherigen Dienstleistung binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirksdirection in Bruck a. M. einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Verlassenschaft des Eduard Lehner, Gemischtwaarenhändler, III., Ungargasse Nr. 53 in Wien — C.-Eröffn. 18. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. Dr. Raisky — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Fröhlich und Dederer, protok. Handelsgesellschaft, I., Wallfischgasse Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 20. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Seer. v. Helm — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Maria Gifford, Agentensgattin, Getreidemarktgasse Nr. 17 in Wien — C.-Eröffn. 21. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. O. L. G. R. Dürschner — Anmeld. 8. Jän. 1877.

Josef Eisler, Gummiwaarenfabrikant, VII., Zieglergasse Nr. 27 in Wien — C.-Eröffn. 22. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. Mannlicher Anmeld. 15. Jän. 1877.

Alois Krejci, Specerei- und Delicatessenhändler, VIII., Blindengasse Nr. 4 in Wien — C.-Eröffn. 25. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Chorinsky — Anmeld. 25. Jän. 1877.

Franz Nikerl, Bauunternehmer und Hausbesitzer, II., Taborstraße Nr. 89 in Wien — C.-Eröffn. 25. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 11. Jän. 1877.

Adolf Walter, Besitzer einer chemischen Produktenfabrik in Penzing, Fabrikgasse Nr. 31 — C.-Eröffn. 25. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Dr. Müllner — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Johann Hayer, Magistrats-Conscriptionscommissär, X., Alxingergasse Nr. 32 in Wien — C.-Eröffn. 28. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaezek — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Adolf Glück, Handelsmann, II., Rueppgasse Nr. 15 in Wien — C.-Eröffn. 28. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Fz. Peer — Anmeld. 23. Jän. 1877.

Wilhelm Lorenz, Ingenieur und Kunstbackofen-Besitzer, IV., Heugasse Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 29. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 17. Jän. 1877.

Anton Mück, Gemischtwaarenhändler in Prägarten, Bezirk Haugsdorf — C.-Eröffn. 27. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. Bez. R. Schade in Haugsdorf — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Anna Braumann, Hausbesitzerin, Hahngasse Nr. 14 in Wien — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Joem — Anmeld. 13. Jän. 1877.

Adolf Herrburger, Chemikalienfabrikant in Penzing, Poststraße Nr. 94 — C.-Eröffn. 20. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Johann Feigl, Anstreicher, III., Beatrixgasse Nr. 5 in Wien — C.-Eröffn. 28. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Verlassenschaft des Joachim Weintraub, Privat in Rudolfsheim, Marktgasse Nr. 24 — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaezek — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Alexander Kugler jun., Todtengräber am Friedhofe St. Marx — C.-Eröffn. 20. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 3. Febr. 1877.

Johann Josef Zakarias, Inhaber eines Speditions- und Commissionsgeschäftes, I., Wolfengasse Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 30. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Anton Nowak — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Oberösterreich:

Adolf Porzelius, gewesener Kaufmann in Linz — C.-Eröffn. 24. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Pokorny in Linz — Anmeld. 12. Jän. 1876.

Giovanni B. Bellarini, Bäckermeister in Bruckmühl, Bezirk Schwannenstadt — C.-Eröffn. 29. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Adalbert Meingast in Schwannenstadt — Anmeld. 22. Jän. 1877.

Steiermark:

Josef Gortan, protok. Kaufmann in Burgau, Bezirk Fürstenfeld — C.-Eröffn. 19. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Serafin Hochenburger in Fürstenfeld — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Ferdinand Scherbaum, Kaufmann in Brunndorf bei Marburg — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Johann Wieser in Marburg — Anmeld. 9. Jän. 1877.

Krain:

Franz Durini, Handelsmann in Rudolfswerth — C.-Eröffn. 21. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Rudolfswerth — C.-Comm. L. G. R. Secr. v. Ullepitsch — Anmeld. 19. Jän. 1877.

Tirol und Vorarlberg:

Gebhard Dörler, Zündwaarenfabrikant in Hard — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. als H. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Eduard Ender in Bregenz — Anmeld. 20. Dec. 1876.

Gustav Popp, Hausbesitzer in Bregenz — C.-Eröffn. 23. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. in Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Eduard Ender in Bregenz — Anmeld. 27. Dec. 1876.

Verlassenschaftsvermögen des am 21. Juni d. J. als Leiche aufgefundenen Johann Thalmann, k. k. Postdirections-Cassiers in Innsbruck — C.-Eröffn. 28. Nov. 1876 — C.-Inst. L. als Conc. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Florian Blaas in Innsbruck — Anmeld. 10. Jän. 1877.

Agostini Ambrosi, Güterbesitzer in Piazzo — C.-Eröffn. 24. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Roveredo — C.-Comm. Bez. R. Brugnara in Nogaredo — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Salzburg:

Vermögen der Krämer- und Hausiererseheleute Jacob und Anna Hutter in Saalfelden — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Salzburg — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. August Kaserer in Saalfelden — Anmeld. 30. Dec. 1876.

Küstenland:

Ferdinand Coscianich, Kaffeesieder in Triest, via Pozzo bianco — C.-Eröffn. 8. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Andrea Delzotto, Eßwaarenhändler in Triest, via Madonnina al Nr. 16 III, piano — C.-Eröffn. 20. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Josef Pardo, Handelsagent in Triest, Börsenplatz Nr. 11, 3. Stock — C.-Eröffn. 29. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Böhmen:

Anna Gössel, Inhaberin der protok. Farbwaarenhandlung in Prag, Seilergasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 16. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. O. L. G. R. Secr. Dr. Roskoschny — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Emilie Schlögel, Assecuranz-Agentensgattin in Přibram — C.-Eröffn. 14. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Jacob Harant in Přibram — Anmeld. 21. Dec. 1876.

Friedrich Waldvogel, Kupferschmied in Königinhof — C.-Eröffn. 13. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Uhlíř in Königinhof — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Eduard Bergmann, protok. Buchbinder in Prag Nr. 384-I. — C.-Eröffn. 20. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. H. Ger. Adj. Dr. Mayer — Anmeld. 13. Jän. 1877.

Mathias Skopek, Inhaber des protok. Herrenkleidergeschäftes in Prag Nr. 143-I. — C.-Eröffn. 19. Nov. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. H. Ger. Adj. Josef Horina — Anmeld. 13. Jän. 1877.

A. S. Bunzl, nicht protok. Kaufmann in Prag — C.-Eröffn. 18. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 13. Jän. 1877.

Wenzel Karpišek, Gastwirth und Mitbesitzer des Hauses Nr. 271 in Chotzen — C.-Eröffn. 18. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Hohenmauth — Anmeld. 16. Jän. 1877.

Anna Hyga, vordem verwitwete Agary, Private in Jungbunzlau — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Ger. Adj. Anton Bauer — Anmeld. 4. Jän. 1877.

Helene Schwenk, Schnittwaarenhändlerin in Rokitnitz — — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Moriz Hoffmann in Rokitnitz — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Erste Teplitzer Maler- und Lackirer-Association in Teplitz — C.-Eröffn. 24. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 22. Jän. 1877.

Lorenz Petzenka, Schneidermeister in Prag am Brückl Nr. 4 — C.-Eröffn. 2. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 10. Jän. 1877.

Anna Franz, Geschäftsfrau in Josefstadt — C.-Eröffn. 23. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Cisteckỳ in Jaroměř — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Ferdinand Weiner, früher Kaufmann, derzeit Privat in Trautenau — C.-Eröffn. 25. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičín — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Kolditz in Trautenau — Anmeld. 8. Jän. 1877.

Wilhelm Dittrich, Kaufmann in Teplitz — C.-Eröffn. 30. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 28. Jän. 1877.

Mähren:

Josef Langhammer jun., Weber in Rothwasser — C.-Eröffn. 25. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Moriz Ehler in Schildberg — Anmeld. 10. Jän. 1877.

Schlesien:

Das Vermögen des Josef Lang, Doctors der Medicin und praktischen Arztes zu Schwarzwasser — C.-Eröffn. 17. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Josef Kostron in Oderberg — Anmeld. 22. Dec. 1876.

Das Vermögen des Simon Heller, protok. Mühlenbesitzers sub Nr. 113 und Nr. 114 in Troppau — C.-Eröffn. 25. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Alois Kürschner in Troppau — Anmeld. 25. Jän. 1877.

Galizien:

Koschesow Genendla, Insassin in Krakau — C.-Eröffn. 21. Oct. 1876 — C.-Inst. L. G. in Krakau — C.-Comm. L. Ger. Adj. Szybalski — Anmeld. 31. Dec. 1876.

J. H. Juwy, Kaufmann in Kołomea — C.-Eröffn. 8. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Kołomea — C.-Comm. L. G. R. Scherff in Kołomea — Anmeld. 5. Jän. 1877.

Rubin Gold, Kaufmann in Tarnopol — C.-Eröffn. 9. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Strumienski in Tarnopol — Anmeld. 5. Jän. 1877.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 25. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, den 23. December.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Erledigte Dienststellen.

Die Stelle eines Finanzrathes, zugleich Steueradministrators in Prag

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Secretärs-, Finanz-Obercommissärs- oder Steuer-Ober-Inspectorsstelle in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen, sowie der im Dienste der directen Besteuerung erworbenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Die Stelle eines Ober-Rechnungsrathes, zugleich Vorstandes des Rechnungsdepartements bei der Finanzdirection in Triest

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrathsstelle in der VIII. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien und Prüfungen, dann der Kenntniß der Landessprachen, bei dem Präsidium der Finanzdirection in Triest binnen vier Wochen einzubringen.

Eine Finanz-Commissärsstelle bei der Finanzdirection in Laibach

in der IX., eventuell eine Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der juridisch-politischen Studien, der Gefälls-Obergerichts-Prüfung und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Haupt-Steueramts-Controlorsstelle in Böhmen

in der IX. Rangsclasse mit Cautionsverpflichtung.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Concipientenstelle bei der Finanzprocuratur in Linz

mit dem Adjutum jährlicher 500 fl.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Amtsdieners-, zugleich Manipulations-Gehilfenstelle bei dem Punzirungsamte in Bregenz

mit dem Jahresgehalte von 350 fl. der Activitätszulage von 87 fl. 50 kr. und einem Naturalquartier, eventuell statt dessen einem Quartieräquivalent von 60 fl.

Bei Verleihung dieser Stelle wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorzugsweise auf die mit Certificat betheilten Unterofficiere Rücksicht genommen werden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen vier Wochen vom 20. December 1876 angefangen, unter Nachweisung einer kräftigen Gesundheit, sowie der Kenntniß im Schmelzen der Edelmetalle bei dem Bregenzer Punzirungsamte einzubringen.

Dieselben haben sich einer Probeverwendung von einem Monate zu unterziehen, während welcher ein Tagelohn von 1 fl. 20 kr. erfolgt wird.

Eine Amts-Dienersstelle bei der Finanz-Bezirksdirection in Wien

mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., nebst der Activitätszulage von 175 fl. und dem Genusse der Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre mit dem betreffenden Certificate und dem legalärztlichen Zeugnisse belegten, eigenhändig in deutscher Sprache geschriebenen Gesuche bis 31. Jänner 1877 bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien, und zwar wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Dienstwege einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Leo Grünberger, Privat, I., Seilerstätte Nr. 11 in Wien — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Fz. Peer — Anmeld. 6. Febr. 1877.

Alois Zöpfl, Caffetier, Auerspergstraße Nr. 2 in Wien — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Haidenthaler — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Jacob Garber, Gastwirth, II., Taborstraße Nr. 36 in Wien — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. O. L. G. R. Dürschner — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Philipp Freund, Realitätenbesitzer in Wien, zuletzt II., Weintraubengasse Nr. 14, derzeit unbekannten Aufenthaltes — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Scharrer — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Eduard Liebmann, Kaufmann, Nibelungengasse Nr. 10 in Wien — C.-Eröffn. 6. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Lemberg — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Johann Kolb, Zuckerbäcker in Amstetten — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Semek in Amstetten — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Karoline Möhring Edle v. Möhringen, VII., Mariahilferstraße Nr. 114 in Wien — C.-Eröffn. 7. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Alexander Ritter Möhring v. Möhringen, pensionirter Bauarchivar und kais. Rath, VII., Mariahilferstraße Nr. 114 in Wien — C.-Eröffn. 7. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C. Comm. L. G. R. Richter — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Barbara Kugler, Todtengräbersgattin am Matzleinsdorfer Friedhofe — C.-Eröffn. 9. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Bünsdorf — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Josef Janitsch und dessen Gattin Anna, Annagasse Nr. 20 in Währing — C.-Eröffn. 11. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Napreth — Anmeld. 5. Jän. 1877.

Alois Singer, Privat, IX., Liechtensteinstraße Nr. 2 — C.-Eröffn. 12. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 18. Jän. 1877.

Michael Mattekovich, Kirschner, Margarethenstraße Nr. 12 in Wien — C.-Eröffn. 12. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schueller — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Adolf Schaff, Modewaarenhändler, Eßlinggasse Nr. 8 in Wien — C.-Eröffn. 12. Dec. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Alic — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Johann und Josefa Priesching, Besitzer des Stixenbauerngutes Nr. 3 zu Stallbach — C.-Eröffn. 7. Dec. 1876 — C. Inst. Kr. Ger. S. Pölten — C.-Comm. L. G. R. A. Stehle — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Paul Halbhuber, Kaufmann, VIII., Blindengasse Nr. 27 in Wien — C.-Eröffn. 15. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Theresia Sieben, Private, Theresiengasse Nr. 33 in Währing — C. Eröffn. 15. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rzehaczek — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Steiermark:

Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Johann Kasper, Lederhändler in Graz, Haus-Nr. 16 — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Alois Resch in Graz — Anmeld. 13. Jän. 1877.

Eduard Knapp, Schneidermeister in Graz, Annenstraße Nr. 30, und dessen Ehegattin Julie Knapp — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. Adj. Dr. Scherübl in Graz — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Johann und Anna Redlinghofer, Hausbesitzer und Wurstler in Zeltweg bei Judenburg — C.-Eröffn. 6. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Johann Mayer in Judenburg — Anmeld. wird nachträglich bekannt gegeben.

Anton Jung, protok. Handelsmann in Judenburg unter der Firmazeichnung: „A. Jung" — C.-Eröffn. 6. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Johann Mayer in Judenburg — Anmeld. 28. Febr. 1877.

Josef Lechner, protok. Kaufmann in Graz, Herrengasse Nr. 26 — C.-Eröffn. 16. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Hochenburger in Graz — Anmeld. 24. Febr. 1877.

Krain:

Raimund Kalan, Pfarrer in Schweinberg — C.-Eröffn. 11. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Rudolfswerth — C.-Comm. Bez. R. Den in Tschernembl — Anmeld. 24. Jän. 1877.

Tirol und Vorarlberg:

Markus Maurer, Gastwirth zur Gamperdona in Nenzing — C.-Eröffn. 13. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Victor Mathis in Bludenz — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Küstenland:

Allgemeine Versicherungsgesellschaft „Le Salut" in Triest — — C.-Eröffn. 9. Dec. 1876 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. L. G. Adj. Edl. v. Fluck — Anmeld. 28. Febr. 1877.

Böhmen:

Kolka u. Comp., Maschinenbauanstalt in Holeschowitz Bubna Nr. 264 — C.-Eröffn. 27. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Johann Havlíček, Krämer in Suchenthal. — C.-Eröffn. 30. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Svorčik in Wittingau — Anmeld. 5. Febr. 1877.

Vinzenzia Šteklik, Beamtensgattin in Prag, Carlsplatz Nr. 31 — C.-Eröffn. 28. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Kugler — Anmeld. 31. Dec. 1876.

Martin Müller, Krämer in Neu-Strakonitz — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. Bez. R. Wastl in Strakonitz — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Robert Kassowitz, Glaswaarenhandel in Prag — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Stiasny — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Alexander Marzin, Nähmaschinenhändler in Podersam — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Plitzner in Podersam — Anmeld. 28. Febr. 1877.

Alois H. Pick, nicht protok. Handelsmann in Hochstadt — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin C.-Comm. Bez. R. Jiranek in Hochstadt — Anmeld. 14. Jän. 1877.

Franz Poláček in Ober-Drevic, Bezirk Holic — C.-Eröffn. 24. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Smetana in Politz — Anmeld. 8. Jän. 1877.

Joachim Nettel, Handelsmann in Trautenau — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Kolditz in Trautenau — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Carl Brož, Bäcker in Holeschowitz — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Storch — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Daniel Vielgraf, Papierwaaren-Erzeuger in Turn — — C.-Eröffn. 6. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 15. Febr. 1877.

J. L. Fürst, nicht protok. Kaufmann in Neuhaus — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C. Comm. Bez. R. Randa in Neuhaus — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Bonifaz Riegel, Schuhmachermeister in Trautenau — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Kolditz in Trautenau — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Florian Kindermann jun., nicht protok. Leinwanderzeuger in Georgswalde — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Alois Barthell in Schluckenau — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Alois Köhler, Hausbesitzer und Krämer in Platten — C.-Eröffn. 2. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Eger — C.-Comm. Bez, R. Braun in Platten — Anmeld. 18. Jän. 1877.

Josef Neswadba, Besitzer der Glasfabrik in Wernsdorf — C.-Eröffn. 9. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Sedlaček in Dux — Anmeld. 28. Febr. 1877.

Josef Bachmann, Geschäftsmann in Trautenau — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Kolditz in Trautenau Anmeld. 29. Jän. 1877.

Nachlaßvermögen des Wenzel Cinert, gewesenen Besitzer der Wirthschaft Nr. 22 in Mauth und Dampf-Brettsäge beim Zbirover Bahnhofe — C.-Eröffn. 3. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Alois Wentzl in Zbirov — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Josef Rašin, Specereiwaarenhandlung nebst Commissions und Speditionsgeschäft in Prag — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. Adj. Loukotka — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Ludwig Nettel, Kaufmann in Teplitz — C.-Eröffn. 9. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 6. Febr. 1877.

Josef Kroupa, Bäcker in Chrudim — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Felber — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Josef Pranje, Handelsmann in Neupaka — C.-Eröffn. 9. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Bez. R. Franz Jung in Neupaka — Anmeld. 24. Jän. 1877.

Leopold Jokl, Holzstiftenerzeugung in Vorder-Ovenec und Niederlage von Pappendeckel, Papier und Holzstiften in Prag — C.-Eröffn. 11. Dec. 1876 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hlawaček — Anmeld. 3. Febr. 1877.

Philipp Gutwillig, protok. Handelsmann in Pilsen — C.-Eröffn. 11. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. R. Seer. Ženišek — Anmeld. 31. Jän. 1877.

Josef Wallisch, protok. Porzellanfabrikant in Gießhübl — C.-Eröffn. 7. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Ernstberger in Buchau — Anmeld. 29. Jän. 1877.

Mähren:

Josef Stepansky, Kürschnermeister in Brünn, Kapuzinerplatz Nr. 2 — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Josef Kwiech in Brünn — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Adolf Fischer, Tuch- und Schnittwaarenhändler in Kanitz, Bezirk Eibenschütz — C.-Eröffn. 30. Nov. 1876 — C.-Inst L. als H. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand Wanicka in Eibenschitz — Anmeld. 20. Jän. 1877.

Josef Peschel, Handelsmann in Mähr.-Ostrau — C.-Eröffn. 29. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Franz Maly in Mähr.-Ostrau — Anmeld. 30. Jän. 1877.

Vermögen der Eheleute Franz und Marie Adam in Römerstadt — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Czöppan in Römerstadt — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Josef Roßmayer, Buchbinder in Brünn, Großer Platz Nr. 18 — C.-Eröffn. 12. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. Ger. Adj. Andreas Kopr in Brünn — Anmeld. 5. Febr. 1877.

Schlesien:

Das Vermögen des Emerich Frankl Kohn, Gasthauspächter am Bahnhofe Oderberg — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Albert Klein zu Oderberg — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Das Vermögen des Carl Peyer, Gastwirthes zu Bielitz — C.-Eröffn. 5. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. J. U. Dr. Löwy zu Bielitz — Anmeld. 27. Jän. 1877.

Das Vermögen des Peter Szumlakowsky, protok. Kupferschmiedes zu Troppau — C.-Eröffn. 16. Dec. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Secr. Heinrich Czcike zu Troppau — Anmeld. 28. Febr. 1877.

Galizien:

Michael Szapira, Kaufmann in Tarnow — C.-Eröffn. 28. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Carl Rudolf — Anmeld. 28. Febr. 1877.

Isak Graf, Insasse in Stanislau — C.-Eröffn. 18. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. Kr. G. R. Przyslecki in Stanislau — Anmeld. 16. Jän. 1877.

Berl Scheiner, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 30. Nov. 1876 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dylewski in Lemberg — Anmeld. 28. Jän. 1877.

Jakob Liebermann, Kaufmann in Sambor — C.-Eröffn. 4. December 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Schenk — Anmeld. 2. Febr. 1877.

Golda Rubin, Geschäftsfrau in Tarnopol — C.-Eröffn. 9. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Slemienski in Tarnopol — Anmeld. 6. Jän. 1877.

Abraham Lichtbach, Kaufmann in Przemyśl — C.-Eröffn. 24. Nov. 1876 — Kr. Ger. in Przemyśl — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Lorenz in Przemyśl — Anmeld. 15. Jän. 1877.

Rachel Rappaport, Kaufmannsfrau in Tarnow — C.-Eröffn. 27. Nov. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Tarnów — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Gabryszewski in Tarnów — Anmeld. 26. Febr. 1877.

Süßel Kindler, Geschäftsfrau in Stanislau — C.-Eröffn. 1. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. Kr. Ger. R. Zachariasiewicz — Anmeld. 28. Jän. 1877.

Hersch Kindler, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 6. Dec. 1876 — C.-Inst. Kr. Ger. in Stanislau — C.-Comm. Kr. Ger. R. Zachariasiewicz — Anmeld. 1. Febr. 1877.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 078135875